Z 37
v. 31/1849

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1829.

Abgegeben v. d. Bayerische Staats-Bibliothek München
Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der müllerschen Buchdruckerei.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

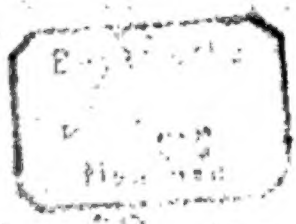

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

1. Stück.

Erfurt, den 10ten Januar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 1. Stempelfreiheit der in Gewerbssteuerangelegenheiten zu ertheilenden polizeilichen Legitimationsscheine. 669. Decemb. B.

Zur Berichtigung früherer abweichender Bestimmungen wird bekannt gemacht, daß die nach §. §. 3, 4, 5 und 6. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 auszufertigenden polizeilichen Legitimationsscheine nicht stempelpflichtig sind.

Erfurt, den 30sten December 1828.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 2. Aufhebung zweier Nebenzollämter.

Nach Bestimmung des Herrn Generaldirectors der Steuern werden die bisher zu Ecklingerode und Zwinge im Hauptzollamtsbezirk Heiligenstadt bestandenen Nebenzollämter zweiter Klasse mit dem 1sten Februar künftigen Jahres aufgehoben.

Es können daher Sachtransporte, welche gesetzlich der Versteuerung oder sonstigen amtlichen Abfertigung unterliegen, von da ab über Ecklingerode

Digitized by Google

und Zwinge nicht mehr Statt finden, und die jetzt dahin führenden Zollstraßen gelten sodann als Nebenwege im Sinne der Zollordnung.

Die Brauereiinhaber, welche gegenwärtig nach Zwinge steuern, werden vom Hauptzollamte an eine andere Hebestelle verwiesen werden.

Dagegen wird mit höherer Genehmigung das bisherige Nebenzollamt II. zu Cammerforst, Hauptzollamtsbezirks Langensalza, und zwar ebenfalls mit dem 1sten Februar künftigen Jahres zur Erleichterung des Verkehrs zum Nebenzollamt Ister Ordnung mit den gesetzlichen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen eines solchen erhoben.

Magdeburg, den 26sten December 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 3. Leitung des Salzdebits in der Provinz Sachsen.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz ist mir in Folge allerhöchster Genehmigung die Leitung des Salzdebits in der Provinz Sachsen vom 1sten Januar 1829 an übertragen worden, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 30sten December 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 4. Vollendete Hypothekentabellen.

Das unterzeichnete königl. Landgericht bringt in Folge §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der

im

im landräthlichen Kreise Ziegenrück, unter dem Gerichtsamtsbezirk Ziegenrück gelegenen Ortschaften:

Cülmla,
Gertewitz,
Neitzengeschwenda, und
Schmorda

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden geschlossenen Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Hiermit wird zugleich die Anzeige verbunden, daß die gedachten Hypothekenbücher über die obenbenannten Dörfer unterm heutigen Tage an das königl. Gerichtsamt Ziegenrück zur weitern Fortführung abgegeben worden sind.

Erfurt, den 22sten December 1828.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige hiesige Rentamts-Fruchtmesser Franz Gümbel ist an der Stelle des verstorbenen ꝛc. Hölterhof zum Regierungshauptkassenaufwärter ernannt worden. No. 6.

Der bisherige Pfarrer der Mariengemeinde zu Kirchheilingen (Diöces Langensalza), Christian Friedrich Schäfer, ist nach vorgängiger Vereinigung

Digitized by Google

einigung beider evangelischen Gemeinden daselbst zum ersten und alleinigen Pfarrer des Orts ernannt worden.

Dem Justizcommissarius Schwarz zu Lauchstedt ist die Praxis als Justizcommissarius auch bei den königlichen Gerichtsämtern zu Schkeuditz, Lützen und Merseburg, so wie den Patrimonialgerichten, die in dem Bezirke dieser Aemter liegen, und deren Richter in den genannten Städten wohnen, beigelegt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1: Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten Januar 1829.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Fleischergesell Friedrich Forberg ist dringend verdächtig, einen Betrug verübt zu haben, und wir ersuchen deshalb alle Behörden, denselben im Betretungsfalle verhaften, und uns behufs seiner Uebernahme gefällige Kenntniß zugehen zu lassen.

Erfurt, den 29sten December 1828.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Friedrich;
Zuname: Forberg,
Gewerbe: Fleischer,
Wohnort: Erfurt,
Größe: circa 5′ 4″,
Stirn: bedeckt,
Nase: klein,
Mund: gewöhnlich,
Bart: schwarz,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: rund,
Gestalt: schlank,
Sprache: thüringer Dialect.
Bekleidung. 1) Grüntuchne Schirmmütze mit grünseidenem Bändchen umlegt,
2) eine braune Tuchjacke,
3) dunkelblaue oder braune Beinkleider,
4) ein Paar Stiefel. Derselbe führt einen hellgrauen schwarzgestreiften Hund mit langem Schwanz bei sich.

Diebstahl. Am 16ten d. M. ist eine mit Feuerschlössern versehene Doppelflinte entwendet worden, die daran kenntlich ist, daß im untern Theile des neuen Schafts sich ein Einsatz von weißem Horn befindet.

Wir warnen vor dem Erwerb dieſes Gewehrs und erwarten unverzügliche Anzeige, wenn ſich eine auf den Thäter führende Spur zeigen ſollte.

Erfurt, den 26ſten December 1828.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Es ſind hier in der Nacht vom 29ſten auf den 30ſten vorigen Monats folgende Gegenſtände:

1) vier noch ganz neue Spaten,
2) ein dergl. alter,
3) ein Gemüſeſtecher,
4) zwei Stück neue Miſtgabeln,
5) eine Haue,
6) zwei Reuten,
7) ein Pflanzenſtecker,
8) eine große Handſäge,
9) ein alter Biberrock mit großen gelben Metallknöpfen,

entwendet worden, vor deren Ankauf hierdurch gewarnt wird.

Erfurt, den 30ſten December 1828.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachung. Am 18ten d. M. iſt auf dem Wege von hier nach Rudolſtadt von einem Frachtwagen ein leinenes Paket, bezeichnet: ⓛ # 311., in welchem zwei Schock hauptblaue Merinos befindlich geweſen, abhanden gekommen.

Wir warnen vor dem Ankaufe und ſichern demjenigen, welcher behufs Herbeiſchaffung des Pakets Auskunft zu ertheilen vermag, eine angemeſſene Belohnung zu.

Erfurt, den 21ſten December 1828.

Der Magiſtrat.

Dieb,

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten zum 28sten November d. J. wurden aus der Wohnung des Schenkwirths Moseler zu Mühlhausen

1) sechs halbgeräucherte Speckseiten,

2) neunzig bis hundert Stück geräucherte Bratwürste,

gewaltsam entwendet.

Indem wir das Publicum vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fodern wir zugleich dasselbe, vorzüglich aber die Local- und Polizeibehörden auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Entwendeten kräftigst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 22sten December 1828.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Im August d. J. wurden Jemanden in der Gegend von Nordhausen mehrere Sachen entwendet, der Dieb entdeckt, und dem Bestohlnen die entwendeten Sachen zurückgegeben, bis auf eine silberne Repetiruhr, mit einem kleinen grünseidenen Bändchen, an welchem ein gewöhnlicher gelber Uhrschlüssel hing. Die Uhr war eingehäusig, hatte römische Ziffern, und das Uhrgehäuse hatte auf der äußern Seite erhabene Streifen.

Sollte Jemand eine solche Uhr gefunden haben oder sehen, so bitten wir, uns davon in Kenntniß zu setzen, warnen auch vor dem Kaufe, Tausche oder der Pfandnehmung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Bei dem Beschuldigten sind auch gefunden worden:

1) eine eingehäusige silberne große Taschenuhr mit teutschen Ziffern, das Schlüsselloch auf dem Zifferblatte ist etwas ausgebrochen. Es befindet sich daran eine anscheinend silberne Kette mit dergleichen Ring, und hieran hängt ein gewöhnlicher viereckiger Uhrschlüssel von Messing und ein unten und oben von Perlen gesticktes Petschaft;

2) ein mit Silber beschlagener maserner Pfeifenkopf, ein sogenannter Schwanenhals, auf dessen Deckel der Namenszug ausgekratzt ist;

3) ein porzellanener Pfeifenkopf mit gelblich braunem Gemälde, goldener Einfassung, gelbem Beschlag und Deckel, und einer dergleichen Safdüchse mit gleichem Gemälde,

4) ein alter grünlederner Tabaksbeutel;

5) eine elastische Pfeifenspitze;

6) eine complette Tabakspfeife, bestehend in

a. einem kurzen sechskantigen hölzernen Rohre,

b. einer schwarzen elastischen Schwungspitze,

c. einer roth- und schwarzseidenen Pfeifenschnur und dergleichen Trodbeln.

Sollten

Sollten Jemanden dergleichen Sachen entwendet sein, so bitten wir, uns hiervon durch die betreffende Localbehörde in Kenntniß zu setzen.

Heiligenstadt, den 22sten December 1828.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. sind einem Einwohner zu Steinheuterode folgende Sachen entwendet worden, als:

1) ein blau gedruckter Weibermantel mit Sternen,
2) ein leinfarbener Weiberrock mit grünen und rothen Streifen, unten mit blauem Bande eingefaßt,
3) ein schwarzer Weiberrock von drap des dames,
4) eine schwarzsammtne Weibermütze, mit einem goldenen Stern im Boden,
5) fünf flächsene Mannshemden, wovon zwei am Kragen gesteppt waren,
6) zwei Weiberhemden und zwei Kinderhemden.

Wir fodern Jedermann, dem Verdachtsgründe zur Entdeckung des Diebes bekannt werden sollten, auf, solche sofort uns oder seiner Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 29sten December 1828.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 15ten bis 17ten v. M. wurde dem Ackermann August Schatz zu Wehnde eine Egge mit 32 bis 34 Zacken, deren Balken von Birken, deren Scheiben aber von Eschenholz waren, und welche an einem schadhaften Theile mit einem handebreiten eisernen Bleche belegt war, entwendet, ohne daß sich die geringste Spur der Thäters ergeben hat.

Wir fodern daher Jedermann auf, nach Kraft zur Entdeckung des Thäters beizutragen, und warnen vor dem Ankaufe der entwendeten Egge.

Worbis, den 23sten December 1828.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 10ten zum 11ten December c. sind von den Gränzaufsichtsbeamten nahe am Feldwasser vor dem Siechenthore zu Nordhausen

brutto 4 Centner 87 Pfund Franzwein und
netto 1 — 58 — Rosinen

in Beschlag genommen worden, welche entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 18ten December 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Mühlenanlage. Der hiesige Papierfabrikant Lovis beabsichtigt in einer ihm eigenthümlich zugehörigen sogenannten Kupfermühle oberhalb der Stadt neben einem schon bestehenden Mahlgange noch eine Papiermühle, jedoch ohne Veränderung des Wasserbetts anzulegen. Wer dagegen einen gegründeten Widerspruch zu haben glaubt, wird hierdurch aufgefodert, solchen binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen; widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden wird.

Heiligenstadt, den 31sten December 1828.

Königl. preuß. Landrath.
v. Bodungen.

Verpachtung einer Schankwirthschaft. Da in dem nach der Bekanntmachung vom 6ten October im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 39 42 und 43 anberaumte Termin zur meistbietenden Verpachtung der hiesigen Rathsschankwirthschaft kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird ein nochmaliger Bietungstermin auf

den 28sten Januar 1829

im hiesigen Rathhause angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Benneckenstein, am 15ten December 1828.

Der Magistrat.

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrage des königlichen hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen in der Schenke zu Scherndorf

den 26sten Januar 1829 vormittags 11 Uhr

die den Erben des August Christian Löffler zu Scherndorf gehörenden Grundstücke an einem Wohnhause nebst Wirthschaftsgebäuden und 6 1/4 Acker Land, welche Grundstücke auf 757 Rthlr. gerichtlich gewürdert sind, einzeln, öffentlich gegen bare Bezahlung, im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Real-Prätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den beim königlichen Gerichtsamte Sömmerda, allhier, und in Scherndorf aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 9ten November 1828.

Stollberg.

Anzeigen.

Agentur. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß mir die von meinem verstorbenen Vater, dem Justizcommissär Dr. Seuberlich früher geführte Agentur der aachener Feuerversicherungsgesellschaft von der Direction übertragen worden ist.

Ich empfehle mich daher zu Versicherungsanträgen bei dieser Anstalt, sowohl für Gebäude

als

als auch bewegliche und alle Arten landwirthschaftlicher Gegenstände, unter Zusicherung der möglichst billigsten Bedingungen.

Sömmerda, den 31sten December 1828.

Ferdinand Seuberlich.

Patent. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von einem hohen Ministerium des Innern unterm 4ten September d. J. ein Patent auf die alleinige Benutzung der von mir beschriebenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Methode, kleine Metallwaaren, als Haken, Haarnadeln u. s. w. zu lakiren, auf 6 Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt mache.

Aachen, den 4ten October 1828.

Major von Bavier.

Im Verlage der hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu bekommen (in Erfurt durch die maringsche):

Ficinus, Dr. Heinrich, Optik, oder Versuch eines folgerechten Umrisses der gesammten Lehre vom Licht, wie sie dem gegenwärtigen Stande unsrer physiologischen und physicalischen Kenntnisse angemessen ist. Mit Kupf. 8. Preis 12 Gr.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

2. Stück.

Erfurt, den 17ten Januar 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 7. Das den 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1167. die allerhöchste Cabinetsordre vom 22sten November 1828, die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heirathsacten beizubringenden Notorietätsacte betreffend;

No. 1168. die Kreisordnung für das Großherzogthum Posen, vom 20sten December 1828.

Erfurt, den 14ten Januar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 8. 79stes Ausschreiben der magdeburger Landfeuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 79ste Ausschreiben erlassen, und zur vollständigen Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranzkapital auf acht Silbergroschen bestimmt worden ist.

An Recepturgebühren werden vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Societätshauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen, wie gewöhnlich, nach deren Abnahme mitgetheilt wird.

Erxleben, den 31sten December 1828.

Der Generaldirector der magdeb. Landfeuersocietät.
Graf von Alvensleben.

No. 9.
Leitung des inländischen Salzdebits.

Dem dabei interessirten Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Leitung des inländischen Salzdebits, wie sie in den links der Elbe belegenen Theilen der Provinz Sachsen bisher dem unterzeichneten Oberbergamte obgelegen hatte, zu Folge höheren Orts getroffener Anordnung vom 1sten dieses Monats und Jahres an, dem Herrn Provinzial-Steuerdirector zu Magdeburg übertragen worden ist.

Halle, am 4ten Januar 1829.

Königl. niedersächs. thüring. Oberbergamt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 10.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Oberlehrer bei den Erziehungs- und Seminaranstalten in Bunzlau, Dreist, zum Schulrathe bei der hiesigen Regierung zu ernennen geruht. Da derselbe indessen mit allerhöchster Genehmigung einstweilen noch in seiner Stellung bei dem königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten verbleibt, so ist

der

der Consistorial-Assessor Graffunder beauftragt worden, interimistisch die Schulrathsstelle zu vertreten.

Bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg sind zu Auscultatoren angenommen die Candidaten der Rechte, Friedrich Krämer und Julius Hermann Besser den 5ten December v. J., Karl Friedrich Griesenbeck und Friedrich Adolph Leser den 19ten December v. J., Vincenz Deycks den 23sten December v. J; der Auscultator Georg Friedrich Bering ist den 1sten December v. J. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert.

Vermischte Nachrichten.

Im Monat December 1828 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als: No. 11. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu	Benshausen	1 Rthlr.	3 Sgr.	9 Pf.
2) — — — — —	Kleinwerther	1 —	9 —	1 —
3) — — — — —	Mühlhausen	2 —	17 —	1 —
4) — — — — —	Bleicherode	1 —	14 —	4 —
5) — — — — —	Heiligenstadt	1 —	5 —	5 —
6) — — — — —	Weißensee	1 —	29 —	4 —
7) — — — — —	Langensalza	4 —	24 —	8 —
8) — — — — —	Ziegenrück	2 —	8 —	10 —
9) — — — — —	Nordhausen	3 —	28 —	8 —
10) vom bischöflichen Commissariat zu	Heiligenstadt	2 —	1 —	11 —
11) vom evangelischen Ministerium zu	Erfurt	9 —	8 —	3 —

II. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Meseritz:

1) von der königl. Kreiskasse zu	Langensalza	7 Rthlr.	1 Sgr. 11 Pf.

III. Für

III. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin:

1) von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück	2 Rthlr.	13 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Großbodungen	2 —	17 —	6 —
3) — — — — — Mühlhausen	6 —	10 —	6 —
4) — — — — — Nordhausen	3 —	3 —	4 —
5) vom evangelischen Ministerium hier	16 —	13 —	7 —

IV. Für die evangelische Kirche zu Rio de Janeiro:

1) von der königl. Kreiskasse zu Mühlhausen	1 Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.

V. Für die evangelische St. Andreaskirche zu Erfurt:

1) von der königl. Kreiskasse zu Mühlhausen .	2 Rthlr.	6 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Ziegenrück . .	4 —	10 —	2 —
3) — — — — — Weißensee . .	1 —	16 —	5 —
4) — — — — — Nordhausen .	11 —	15 —	11 —
5) — — — — — Langensalza .	5 —	8 —	4 —
6) vom landräthlichen Officium hier	15 —	12 —	9 —

VI. Für die katholische Kirche zu Kupferberg in Schlesien.

1) von der königl. Kreiskasse zu Mühlhausen .	4 Rthlr.	17 Sgr.	9 Pf.
2) — — — — — Schleusingen .	1 —	8 —	11 —
3) — — — — — Nordhausen .	4 —	6 —	3 —
4) vom bischöfl. Commissariat zu Heiligenstadt	16 —	1 —	10 —
5) — — geistl. Gerichte hier . . .	9 —	14 —	2 —
6) — Magistrat hier	13 —	21 —	1 —
7) — landräthlichen Officium hier . . .	1 —	21 —	3 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten Januar 1829.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 2. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten Januar 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Dem Pachter Kircher zu Berlingerode sind von seinem Feuchtboden 7 Scheffel Wintersamen, 3 Scheffel Weizen, 5 Scheffel Roggen und 6 Säcke, F. Hoehgraef gezeichnet, gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe oder der Annahme des Gestohlnen bei Strafe der Diebeshehlerei warnen, fordern wir einen Jeden auf, von den ihm bekannten oder künftig sich noch ergebenden Verdachtsumständen, welche zur Entdeckung des Diebes führen können, uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 2ten Januar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Forstveräußerung. Es sollen die zur Oberförsterei Ziegenrück gehörigen, im ziegenrücker Kreise an der Saale zum Flößdebit sehr zweckmäßig belegenen, nach der neueren Vermessung 1200 Morgen Fläche haltenden Forste im Ganzen oder auch in einzelnen Parcelen mit dem darauf stehenden Holze meistbietend veräußert werden.

Es ist zu dem Ende ein anderweiter Bietungstermin im Rathhaussaale zu Ziegenrück auf den

18ten Februar 1829

vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Herrn Landrathe von Flotow zu Rockendorf, dem Oberförster Weiße zu Ziegenrück, und im Journalzimmer der Finanzabtheilung unterzeichneter königlicher Regierung zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Erfurt, den 13ten December 1828.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf

Verkauf des Domainenguts Kloster-Posa. Das zu Johannis kommenden Jahres pachtlos werdende Domainengut Kloster-Posa, 1/4 Stunde von der Stadt Zeitz gelegen, wozu

350	Morgen	137	QRuthen	12	QFuß	Acker,
10	—	96	—	43	—	Wiesen,
10	—	155	—	18	—	Gärten,
15	—	90	—	95	—	Weidichte,
1	—	88	—	40	—	Weinberge,
2	—	75	—	35	—	Teiche,
58	—	167	—	5	—	neue Ländereien,

welche zweckmäßig ganz zu Wiesen vorgerichtet werden können, gehören, soll mit der Branntweinbrennerei, der Jagd und den beträchtlichen Obstbaumplantagen, ingleichen mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und dem herrschaftlichen beweg- und unbeweglichen Inventar, öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf

den 30sten Januar künftigen Jahres vormittags um 10 Uhr

in unserm Geschäftslocale anberaumt, und laden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Veräußerungs- und der Situationsplan, die allgemeinen Licitations- und speciellen Verkaufsbedingungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den gewöhnlichen Dienststunden in unserer Domainenregistratur eingesehen werden können. Eben so ist der Veräußerungsplan, nebst vorbemerkten Bedingungen, zu Jedermanns Einsicht bei dem königl. Rentamte Zeitz ausgelegt worden.

Die angenehme Lage des Domainenguts Kloster-Posa, in einer fruchtbaren Gegend, die Nähe der Städte Zeitz, Gera und Altenburg, welche dem Absatze der Gutserzeugnisse sehr förderlich ist, der gute Zustand der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und der Umstand endlich, daß die zu dem Gute gehörigen Grundstücke in geschlossenen Flächen resp. rings um dasselbe und wenig entfernt davon liegen, empfehlen dasselbe vorzugsweise vor andern Gütern gleicher Größe, zum Ankaufe.

Merseburg, den 27sten November 1828.

Königl. preuß. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Entreprise zur Lieferung von Nadelbrennholz. Wir haben beschlossen, den für die nächsten Jahre erforderlichen Bedarf an Nadelbrennholz für die im hiesigen Departement an dem Saalstrom belegenen Floßablagen zu Kösen, Naumburg, Weißenfels, Dürrenberg und Merseburg, von

15 bis 20,000 Klaftern, durch Entreprise im Wege der Licitation uns zu beschaffen, und zu dem Ende auf

den 5ten Februar d. J. vormittags um 10 Uhr,

einen Bietungstermin im Conferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt.

Unternehmungslustige werden davon hierdurch benachrichtigt und eingeladen, in diesem Termine persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Foderungen abzugeben.

Die Bedingungen des Entreprisegeschäfts können sowohl in unserer Forstregistratur als auch bei dem Oberflößcommissarius v. Zedtwitz zu Kösen, und dem Floßinspector Nitzschke zu Kahla eingesehen werden; auch sind diese Beamten beauftragt, etwa entfernt wohnenden Unternehmungslustigen die Bedingungen gegen Entrichtung der Copialien zu übersenden.

Bei der Wichtigkeit der Entreprise ist es übrigens eine Hauptbedingung, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche sofort im Termine als so vermögend sich ausweisen, um das Geschäft ausführen zu können, auch eine angemessene Caution bei der Contractsabschließung zu leisten im Stande sind.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß bisher der Holzbedarf für obige Holzablagen in der obern Gegend des Saalflusses und an den dort einmündenden kleinen Flüssen in der Gegend von Ziegenrück, und den dort angränzenden fürstlich reußischen, meiningenschen, rudolstädtischen, sondershausischen und großherzoglich weimarschen Landestheilen ꝛc. aufgekauft und auf der Saale herab nach den obigen Holzablagen geflößt wurde.

Merseburg, den 6ten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung eines Ritterguts. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des zu Teistungen belegenen, dem Kammerherrn von Westernhagen daselbst zugehörigen Rittergutes, der Unterhof genannt, nebst Zubehörungen, vom 1sten Mai 1829 bis dahin 1835, ist ein Termin auf

den 13ten Februar 1829 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Friedländer, in dem hiesigen Oberlandesgerichtsgebäude angesetzt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Pachtlustige die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen in der Registratur des unterzeichneten königl. Oberlandesgerichts sowohl als bei dem Justizcommissionsrath Heyer hieselbst einsehen, auch Abschrift derselben gegen Bezahlung der Schreibgebühren erhalten können, und sich deshalb in portofreien Briefen entweder an uns oder an den Justizcommissionsrath Heyer zu wenden haben.

Halberstadt, den 2ten December 1828.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verpacht-

Verpachtung einer Schankwirthschaft. Da in dem nach der Bekanntmachung vom 6ten October im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 39 42 und 43 anberaumte Termin zur meistbietenden Verpachtung der hiesigen Rathsschankwirthschaft kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird ein nochmaliger Bietungstermin auf

den 28sten Januar 1829

im hiesigen Rathhause angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Benneckenstein, am 15ten December 1828.

Der Magistrat.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das allhier zwischen Johann Michael Häßner und Michael Zöllner belegene, und auf 1806 Rthlr. 10 Sgr. preuß. Courant gerichtlich taxirte ganze Hufengut des hiesigen Einwohners Johann Christoph Patzer, welches aus einem Wohnhause, Nebengebäude, Scheuer und Ställen und 46 dresdner Scheffel Land besteht, meistbietend verkauft werden. Hierzu sind drei Bietungstermine, nämlich:

auf den 6ten Februar 1829 vormittags 9 Uhr,
auf den 10ten März — — 9 —
auf den 11ten April — — 9 —

wovon der letzte peremtorisch ist, im Hause des Einwohners Christian Wilhelm Lippold anberaumt worden.

Wir laden zu diesen Terminen alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung ein, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitationstermins einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt und der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen wird, und fodern zugleich alle unbekannte Realprätendenten, die aus dem Hypothekenbuch nicht constiren, hierdurch auf, ihre etwaigen Rechte entweder noch vor oder in dem letzten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben gegen den neuen Aquirenten präcludirt werden sollen. Das Taxationsinstrument und die Kaufsbedingungen können sowohl in der Wohnung des hiesigen Schulzen Johann Adam Jacob, als auch in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Ziegenrück von Jedermann eingesehen werden.

Bodelwitz, den 26sten November 1828.

(L. S.) Fürstlich hohenlohesche Gerichte über Bodelwitz ꝛc.

Oheim, Justitiar.

No. 3.

Nb Quittung der Frau Regierung zu

Erfurt.

ist nicht zurückgekommen

9) drei dergleichen von werkener Leinwand,
10) ein Tischtuch von flächsener Leinwand, mit M. roth gezeichnet,

11) ein

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten Januar 1829.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der von uns unterm 29sten v. M. steckbrieflich verfolgte Fleischergesell Friedrich Forberg ist verhaftet und von uns zur Untersuchung gezogen worden.

Erfurt, den 10ten Januar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Wiederbeigeschaffte gestohlene Sachen. Die nach unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J. in der Nacht vom 9/10ten desselben Monats entwendete Wäsche ist größtentheils wieder herbeigeschafft und dem Bestohlenen zurückgegeben worden.

Erfurt, den 13ten Januar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten November v. J. wurden folgende Gegenstände:

1) 30 Mannshemden von flächsener Leinwand,
2) 24 Weiberhemden von dergleichen,
3) 36 Weiberhüllen von dergleichen,
4) 10 Stiegen gebleichte flächsene Leinwand,
5) zwei roth gewürfelte Bettüberzüge,
6) ein blau und weißgestreifter dergleichen,
7) ein blaugewürfelter dergleichen,
8) ein Bettuch von flächsener Leinwand,
9) drei dergleichen von werkener Leinwand,
10) ein Tischtuch von flächsener Leinwand, mit M. roth gezeichnet,

11) ein dergleichen von Drellig mit demselben Zeichen,

12) fünf Stück Bratwürste, und

13) einen Schinken

aus der Wohnung des Sebastian Traumann zu Mackenrode, im Kreise Nordhausen, gewaltsam entwendet.

Das Publicum warnen wir vor dem Ankaufe, Tausche oder Pfandnahme dieser Gegenstände, und fodern dasselbe, vorzüglich aber die Local- und Polizeibeamten auf, zur Ermittelung der Thäter und Wiederherbeischaffung des gestohlnen Guts kräftigst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 10ten Januar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Ershausen sind nachstehende Sachen:

1) ein etwas hellblauer, noch ziemlich neuer Tuchoberrock mit zwei Reihen übersponnenen Knöpfen,

2) zwei drellene Kirchentücher,

3) ein feines leinenes Tischtuch,

4) zwei geringere leinene Tücher,

5) zwei Knabenhemden mit französischen Aermeln,

6) ein Weiberhemd,

7) eine dunkelblaue Weiberweste, mit grüntaftenem Besatze,

8) ein braunseidenes Tuch mit weißen Kanten,

gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe derselben warnend, fodern wir Jedermann auf, von den ihm bekannten Verdachtsumständen, welche zur Entdeckung des Diebes führen können, uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 6ten Januar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 22sten auf den 23sten December v. J. sind zu Kirchohmfeld dem Einwohner Conrad Biermann

1) ein Erstlingshammel, kluftwollig, mit einem Strich von Theer auf dem Kopfe bezeichnet, mit einem Loche im rechten Ohre und durch einen hintern und vordern kleinen Einschnitt mit der Scheere bezeichnet;

2) ein

2) ein Schaf, welches drei Lämmer gezogen, ebenfalls klaftwollig und mit denſelben Abzeichen bezeichnet,

entwendet worden.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publicums und fodern daſſelbe auf, uns zur Ermittelung der Thäter behilflich zu ſein, warnen auch zugleich gegen den Ankauf der geſtohlenen Gegenſtände.

Stadt-Werbis, den 13ten Januar 1829.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 10ten zum 11ten December c. ſind von den Gränzaufſichtsbeamten nahe am Feldwaſſer vor dem Siechenthore zu Nordhauſen

brutto 4 Centner 87 Pfund Franzwein und

netto 1 — 58 — Roſinen

in Beſchlag genommen worden, welche entfloheve Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieſer Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Anſprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der erſten Aufnahme dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhauſen anzumelden, und ſolche, ſo wie die geſchehene Verſteuerung der Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorſchriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöſes verfahren werden wird.

Magdeburg, den 18ten December 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Entreprise zur Lieferung von Nadelbrennholz. Wir haben beſchloſſen, den für die nächſten Jahre erfoderlichen Bedarf an Nadelbrennholz für die im hieſigen Departement an dem Saalfluſſe belegenen Floßablagen zu Köſen, Naumburg, Weißenfels, Dürrenberg und Merſeburg, von

15 bis 20,000 Klaftern, durch Entreprise im Wege der Licitation uns zu beschaffen, und zu dem Ende auf

den 5ten Februar d. J. vormittags um 10 Uhr,

einen Bietungstermin im Conferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt.

Unternehmungslustige werden davon hierdurch benachrichtigt und eingeladen, in diesem Termine persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Foderungen abzugeben.

Die Bedingungen des Entreprisegeschäfts können sowohl in unserer Forstregistratur als auch bei dem Oberflößcommissarius v. Zedtwitz zu Kösen, und dem Floßinspector Nitzschke zu Kahla eingesehen werden; auch sind diese Beamten beauftragt, etwa entfernt wohnenden Unternehmungslustigen die Bedingungen gegen Entrichtung der Copialien zu übersenden.

Bei der Wichtigkeit der Entreprise ist es übrigens eine Hauptbedingung, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche sofort im Termine als so vermögend sich ausweisen, um das Geschäft ausführen zu können, auch eine angemessene Caution bei der Contractsabschließung zu leisten im Stande sind.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß bisher der Holzbedarf für obige Holzablagen in der obern Gegend des Saalflusses und an den dort einmündenden kleinen Flüssen in der Gegend von Ziegenrück, und den dort angränzenden fürstlich reußischen, meiningenschen, rudolstädtischen, sondershausischen und großherzoglich weimarischen Landestheilen ꝛc. aufgekauft und auf der Saale herab nach den obigen Holzablagen geflößt wurde. Merseburg, den 6ten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Domaine Pretzsch. Die Johannis 1829 pachtlos werdende Domaine Pretzsch, im wittenberger Kreise an der Elbe gelegen, aus dem Hauptgute Pretzsch und den Vorwerken Mauken und Köbin bestehend, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt

1661	Morgen	6	QRuthen	Ackerland,
425	—	52	—	Wiesen,
20	—	18	—	Gärten,
1294	—	83	—	privative Hütung,
287	—	90	—	Teiche

gehören, wobei sich Ziegelei, Brauerei, Brennerei und nicht unbedeutende Naturalgefälle, Spann- und Handfrohnen befinden, welcher auch die Berechtigung zu ausgedehnten Koppelhütungen auf fremden Feldmarken zusteht, soll von Johannis k. J. ab, auf 18 Jahre meistbietend wiederum verpachtet werden, wozu ein Termin

den 25sten Februar 1829, vormittags 10 Uhr,

hierselbst

hierselbst im Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung angesetzt worden ist. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, sodann zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtsbedingungen so wie der zur Information gefertigte Anschlag liegen in der Domainenregistratur in den Dienststunden zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 29sten December 1828.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Proclama. In dem Testamente des Thilo Ziegler zu Erfurt vom 18ten December 1636, ist eine pia causa dergestalt zur Erbinn eingesetzt, daß die Revenüen von dem Vermögen des Erblassers für evangelische Studirende bestimmt, und insonderheit zwei Drittheile davon immer Einem, aus dem alten erfurtschen Geschlechtern der Ziegler — jedoch mit Ausschluß der Nachkommen des Wolf Ziegler — oder Reinbothen, von der Sachsen, von der Margarithen und von der Marthen, wo möglich aber, und vorzüglich einem Ziegler von dem Geschlechte des Erblassers als ein Stipendium verliehen werden sollten.

Da sich seit geraumer Zeit zu diesem Familienstipendium kein Berechtigter gefunden hat, und das Aussterben aller vorgenannten Geschlechter wahrscheinlich geworden ist, so werden auf den Antrag der königl. Regierung zu Erfurt die unbekannten Nachkommen der vorhin namentlich angegebenen, zu dem thilo-zieglerschen Stipendium stiftungsmäßig berufenen Familien hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 26sten August 1829 vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Könen angesetzten Termine im Locale des unterzeichneten Oberlandesgerichts, persönlich oder durch gehörig informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu bei ermangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Schulze und Reinstein in Vorschlag gebracht werden, zu melden und sodann ihre Abstammung nachzuweisen, auch ihre Ansprüche an den Stiftungsfonds auszuführen, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die stiftungsmäßig für einen Studirenden aus den vorgenannten Familien zum Stipendium bestimmten zwei Drittheile der Einkünfte der thilo-zieglerschen Verlassenschaft dem königl. Fiscus dergestalt werde überwiesen werden, daß derselbe darüber auf andere Weise nach Maßgabe der in dem gedachten Testamente im Allgemeinen ausgesprochenen Absicht des Stifters, nämlich zur Beförderung der wahren Gottseligkeit und christlich-evangelischen Religion, auch zum Aufkommen der Studien, guter Zucht, Wohlstands und gemeinen

Nutzens

Nutzens zu disponiren wohl befugt sein soll, alle etwaige Interessenten aber mit ihren Ansprüchen auf die solchergestalt verwendeten Einkünfte des zieglerschen Vermögens präcludirt werden.

Naumburg, den 23sten September 1828.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verding von Reparaturen. Zur Verdingung der mit 900 Rthlr. veranschlagten Reparaturen an den Pfarrgebäuden St. Bonifacii zu Kirchheilingen an den Mindestfodernden soll, auf Verfügung der königl. hochlöbl. Regierung vom 29sten v. M., ein Licitationstermin

auf Mittwoch den 11ten Februar c.

vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftslocale allhier abgehalten werden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Reparaturen in Unternehmung gegeben werden, nebst dem Anschlage und Risse, nach denen gebaut werden muß, können jederzeit hier eingesehen werden, und werden nur diejenigen Unternehmer zugelassen, die sich über Qualification und Sicherheit auszuweisen im Stande sind.

Langensalza, den 15ten Januar 1829.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.
v. Berlepsch.

Heuverkauf. Auf den

19ten Februar d. J.

soll in Gebesee auf dem Rathhause des Vormittags 9 Uhr ein Theil von hundert und etliche Acker Gras, Heu und Grummt des sogenannten Brachs meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung in preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 13ten Januar 1829.

Der Rath allhier.

Verpachtung. Da mit Johannis 1829 der bisherige Pacht des Hospitalguts St. Kilian bei Schlenfingen, wozu 440 Acker Ackerland und 131 Acker Wiesen nebst einer Schäfereigerechtigkeit zu 600 Stück Schafen gehören, zu Ende geht, und in dem Verpachtungstermine vom 13ten December 1828 keine annehmliche Pachtgebote erfolgt sind, so ist zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung des genannten Guts

der 2te März 1829 vormittags 10 Uhr

terminlich anberaumt worden.

Pachts

Pachtlustige wollen sich gedachten Tags zu der bemerkten Stunde auf dem Hospitalgute St. Kilian einfinden, wenn sie unbekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig legitimiren und ihre Gebote thun.

Die Auswahl unter den Licitanten und die Genehmigung des Zuschlags seitens der königl. Regierung in Erfurt wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Anschläge und Pachtsbedingungen können auch vor dem Termine bei dem Herrn Collecturverwalter Zimmermann in Schleusingen eingesehen werden.

Schleusingen, den 12ten Januar 1829.

Die Inspection des Hospitals St. Kilian.

Anzeigen.

Im Verlage der hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu bekommen (in Erfurt durch die maringsche):

Chaussier, Herton, Gedanken, Betrachtungen, Grundsätze und Ansichten Napoleons.

Auszüge aus seinen Schriften, Reden, Proclamationen, seinen Ansichten im Staatsrathe, seinen officiellen Briefen, Tagesberichten, seiner Denkschrift von St. Helena u. s. w. Rechtmäfsige teutsche Ausgabe von Auguste von Faurax. Zwei Bändchen. 8. Preis 1 Thlr. 12 gGr.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

4. Stück.

Erfurt, den 31sten Januar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 17. Vermächtnisse u. Schenkungen für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke. 731. Januar. A.

Im Laufe des vorigen Jahres haben nachbenannte Personen zum Besten der Kirchen und Schulen und für andere milde Zwecke, Vermächtnisse und Schenkungen gemacht, und dadurch ein lobenswerthes Streben zur Förderung des Guten bekundet:

1) Der verstorbene Schulze Heinrich Koch zu Eichstruth, im Kreise Heiligenstadt, vermachte der dasigen Kirche zur Verschönerung derselben 50 Rthlr.

2) Die Witwe Windolf in Erfurt vermachte dem katholischen Waisenhause daselbst 10 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.

3) Die Demoiselle Amalie Magdalene Wilhelmine Ehrich zu Erfurt setzte das dasige evangelische Armen-Witwenhaus zum Erben ihres, nach Abzug der Legate die Summe von 1012 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. betragenden Vermögens ein.

4) Der Oekonom Heinrich Döring zu Geismar, im Kreise Heiligenstadt, setzte der dasigen Gemeinde ein Legat von 600 Rthlr. mit der Bestimmung aus, in der dasigen Kirche jährlich 4 Anniversarien für sein Seelenheil halten zu lassen, den nach Abzug der dafür zu entrichtenden Gebühren

ren verbleibenden Ueberschuß der Zinsen aber nach dem Tode seiner Ehefrau, welcher der Nießbrauch auf ihre Lebenszeit vorbehalten worden, an die Ortsarmen, zur Anschaffung von Kleidungsstücken, Holz und Nahrungsmitteln zu vertheilen.

5) Die Exconventualinn, Cäcilie Hentrich, setzte der Kirche zu Birkungen, im Kreise Worbis, ein Legat von 200 Rthlr. mit der Bestimmung aus, daß die davon aufkommenden Zinsen durch den zeitigen Pfarrer und Schulzen zu Birkungen an die bedürftigsten Hausarmen allda vertheilt werden sollen.

6) Der zu Hopfgarten im Großherzogthum Weimar verstorbene Pfarrer Georg Wilhelm Heintze vermachte der Schule seines Geburtsorts Oberzimmern die Summe von 25 Rthlr.

7) Die Demoiselle Caroline Sophie Siegmund zu Langensalza setzte den Armen dieser Stadt ein Legat von 200 Rthlr. mit der Bestimmung aus, daß die davon aufkommenden Zinsen an die Armen vertheilt werden sollen.

8) Die Kirche zu Benshausen, im Kreise Schleusingen, hat eine würdige innere Ausschmückung durch freiwillige Beiträge mehrere Gemeindeglieder erhalten, wozu der Weinhändler Herr Johann Valentin Jung durch Darbringung einer Summe von 50 Rthlr. ein rühmliches Beispiel gegeben hat.

9) Der Assessor Sebastian Hunold in Erfurt setzte den Armen der katholischen St. Laurentii Gemeinde daselbst, seinen, nach Abzug mehrerer Legate in 4679 Rthlr. 7 Sgr. bestehenden Nachlaß mit der Bestimmung aus, daß die davon aufkommenden Zinsen von dem zeitigen Pfarrer nach dessen pflichtmäßiger Ueberzeugung an die Armen vertheilt werden sollen.

10) Die Witwe des Pfarrers Frohn zu Großburschla, im Kreise Mühl-

Mühlhausen, hat ihr in etwa 100 Rthlr. bestehendes Vermögen den beiden Schulen des Orts vermacht, damit aus den Zinsen Bücher und sonstige Lehrbedürfnisse angeschafft werden mögen.

11) Die Witwe Burmann zu Erfurt zahlte dem Magistrate daselbst 1000 Rthlr., welche ihre Tochter, die Witwe Bleifuß, auf ihrem Todtenbette zur Unterhaltung von Irren aus der Stadt Erfurt bestimmt, und ihre Mutter an den Magistrat zu zahlen beauftragt hatte.

Wir bringen diese wohlthätigen Handlungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 19ten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 18. Beschäftigung tüchtiger Maurergesellen bei dem Festungsbau zu Posen. 721. Januar A.

Bei dem Festungsbaue zu Posen werden mit dem eintretenden Frühjahre tüchtige, in ihrem Fache gehörig ausgebildete Maurergesellen aus dem Inlande nicht allein eine lohnende, sondern, im Falle ihrer völligen Brauchbarkeit, auch eine mehrere Jahre währende Beschäftigung finden.

Auf Veranlassung des Herrn Kriegsministers Excellenz bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken dabei zur Nachachtung derjenigen Werkleute, welche dort Arbeit zu suchen geneigt sein möchten, daß sie sich mit Zeugnissen ihrer bisherigen Meister und ihrer Ortsbehörde über ihre Qualification und gute Führung, ingleichen darüber, daß sie aus dem Inlande gebürtig sind oder darin ihren Wohnsitz haben, zu versehen, und bei ihrer Ankunft in Posen bei dem Festungsbaudirector, Hauptmann von Prittwitz, und dem Oberbürgermeister Tatzler zu melden haben.

Erfurt, den 18ten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 19. Anstellung von General-Superintendenten. 978. Januar a.

In Erwartung segensreichen Erfolgs haben Se. Majestät der König aus huldvoller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigern und festern Zusammenhang zu befördern, unter dem 7ten Februar 1828 die Anstellung von General-Superintendenten, wie sie bereits in einigen Provinzen bestehen, für alle Gebietstheile der Monarchie anzubefehlen, und mittelst allerhöchster Bestimmung vom 29sten August 1828 die für die amtliche Stellung und Wirksamkeit derselben in Antrag gebrachten Grundsätze vorbehaltlich ihrer Abänderung nach Zeit und Erfahrung allergnädigst zu genehmigen geruhet. Die einzelnen Ernennungen werden demnächst in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 26sten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 20. Anstellung eines Postlandreiters zur Controle der Lohnfuhrabgabe.

Wenn gleich alle Post- und Steuerbeamten, so wie die Gensd'armes die Verpflichtung haben, auf die Befolgung der Gesetze wegen des Postzwangs und der Lohnfuhrabgabe zu wachen, so ist für diesen Zweck auch noch ein besonderer Controlbeamte in jeder Provinz unter dem Namen eines Postlandreiters oder Lohnfuhrcontroleurs angestellt, welcher sich durch die Postuniform, oder durch eine zu diesem Zwecke eigends geprägte silberne Legitimationsmedaille kenntlich macht.

Das Publicum wird hierauf und auf die Functionen dieser Beamten aufmerksam gemacht.

Berlin, den 14ten Januar 1829.

General-Postamt.
Nagler.

Von

No. 21. Vollendete Hypothekentabellen.

Von den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten exemten Gütern in dem königl. preuß. Herzogthume Sachsen sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 1sten Februar bis 31sten März d. J. in unserem Hypothekenarchive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraumes keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 20sten Januar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verzeichniß.

Delißscher Kreis: das Rittergut Wölka.

Langensalzaer Kreis: das Mannlehnrittergut Schönstedt — das vormals spitznasesche Gut Schönstedt — das Rittergut Altengottern, neu-marschallschen Antheils — das Rittergut Flarchheim, zweiten Antheils.

Ziegenrücker Kreis: das Rittergut Liebschütz obern Theils — das Dorf Oepitz.

Sangerhäuser Kreis: das Rittergut Klosterrode.

Querfurter Kreis: das Rittergut Farrenstedt.

No. 22. Vollendete Hypothekenbücher.

Das königl. Oberlandesgericht von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hinsichtlich der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten exemten Güter das Hypothekenbuch vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des Hypothekenpatents vom 16ten Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemei-

allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 20sten Januar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verzeichniß.

Delitzscher Kreis: das vormals schmalzesche Rittergut Berg vor Ellenburg — die Lehnspertinentien zu Thallwitz — die Lehnspertinentien zu Lützschena.

Bitterfelder Kreis: das Rittergut Groß- und Kleinquetz.

Eckartsbergaer Kreis: das Schloß und die Grafschaft Beichlingen — das Erblehnrittergut zu Cannawurf, vormals das schöningsche genannt — das Klostergut Donndorf — das Rittergut Steinburg.

Langensalzaer Kreis: das vormals müllersche Rittergut zu Großengottern — das vormals helbigsche Rittergut zu Großengottern — das Rittergut Flarchheim, ersten Antheils — das Rittergut Weberstädt, dritten Antheils.

Liebenwerdaer Kreis: das Dorf Fichtenberg, strehla-trebnitzer Antheils — die zu dem Rittergute Walda gehörigen Grundstücke zu Gröden.

Merseburger Kreis: das vormals hanfstengelsche Gut zu Raschwitz.

Querfurter Kreis: das Rittergut Albersroda.

Sangerhäuser Kreis: das Amt Voigtsstädt.

Weißenseer Kreis: der freie Siedelhof zu Gebesee.

Weißenfelser Kreis: das vormals hauboldsche Rittergut zu Möbedit.

Witten-

Wittenberger Kreis: die Mühle der Walkercorporation zu Wittenberg bei Reinsdorf gelegen.

Ziegenrücker Kreis: die Lehngüter des Stadtraths zu Gesell — das Rittergut Neidenberga — die bachoffsche Jagd auf der Haide, die rokkendorfer Gemeinde genannt.

Saalkreis: die zu dem Rittergute Döllnitz gehörigen Allodialgrundstücke zu Döllnitz.

No. 23. Depositaleinrichtung.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 7ten März v. J, werden die Patrimonialgerichte unsers Departements, welche die vorgeschriebene Anzeige über die Depositaleinrichtung noch nicht erstattet haben, hierdurch aufgefodert, über die darin aufgeführten Gegenstände ad 1, 2 und 3. binnen vierzehn Tagen vollständigen Bericht zu erstatten.

Naumburg, den 16ten Januar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 24.

Der Schulamtscandidat Ferdinand Lindenlaub aus Schwarza ist zum provisorischen Schullehrer in der evangelischen Gemeinde Raischer, Kreis Schleusingen, ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 25.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Dec. 1828.

Unglücksfälle.

Zwei Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Erfurt, den 6ten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 26.

Gründung einer Schule durch die Gemeinde Ratscher.

685. Dec. A.

Wie zu Gethles (Kreis Schleusingen), so ist nunmehr auch zu Ratscher (in demselben Kreise) durch die rühmliche Einstimmigkeit und Freigebigkeit der Gemeinde aus deren Mitteln eine besondere Schule begründet worden.

Erfurt, den 9ten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 4. Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten Januar 1829.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der im öffentlichen Anzeiger Nr. 45. des vorjährigen Regierungsamtsblatts zu Erfurt Seite 330. verfolgte, aus hiesigem Arbeitshause am 13ten November v. J. entsprungene Johann Christian Heimbold von hier ist in Großfahnern arretirt und hieher abgeliefert worden. Es ist daher jener Steckbrief erledigt.

Mühlhausen, den 20sten Januar 1829.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung der Domaine Pretzsch. Die Johannis 1829 pachtlos werdende Domaine Pretzsch, im wittenberger Kreise an der Elbe gelegen, aus dem Hauptgute Pretzsch und den Vorwerken Mauken und Köbin bestehend, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt

1661	Morgen	6	QRuthen	Ackerland,
425	—	52	—	Wiesen,
20	—	18	—	Gärten,
1294	—	83	—	privative Hütung,
287	—	90	—	Teiche

gehören, wobei sich Ziegelei, Brauerei, Brennerei und nicht unbedeutende Naturalgefälle, Spann- und Handfrohnen befinden, welcher auch die Berechtigung zu ausgedehnten Koppelhütungen auf fremden Feldmarken zusteht, soll von Johannis k. J. ab, auf 18 Jahre meistbietend wiederum verpachtet werden, wozu ein Termin

den 25sten Februar 1829, vormittags 10 Uhr,

hierselbst im Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung angesetzt worden ist. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, sodann zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtsbedingungen so wie der zur Information gefertigte Anschlag liegen in der Domainenregistratur in den Dienststunden zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 29sten December 1828.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verding von Reparaturen. Zur Verdingung der mit 900 Rthlr. veranschlagten Reparaturen an den Pfarrgebäuden St. Bonifacii zu Kirchheilingen an den Mindestfodernden soll, auf Verfügung der königl. hochlöbl. Regierung vom 29sten v. M., ein Licitationstermin

auf Mittwoch den 11ten Februar c.

vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftslocale allhier abgehalten werden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Reparaturen in Unternehmung gegeben werden, nebst dem Anschlage und Risse, nach denen gebaut werden muß, können jederzeit hier eingesehen werden, und werden nur diejenigen Unternehmer zugelassen, die sich über Qualification und Sicherheit auszuweisen im Stande sind.

Langensalza, den 15ten Januar 1829.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.
v. Berlepsch.

Ablösung von Zinsen. Die nachbenannten von der königl. hochlöbl. Generalcommission der Provinz Sachsen mir zur gesetzlichen Vermittelung übertragenen Ablösungen:

1) die Ablösung der Natural- und Geldzinsen, so wie Lehnwaare bei dem Mannlehnrittergute Rockendorf, welches von dem Bürgermeister Herrn Adam Friedrich Knoch zu Blankenburg besessen wird,
2) die Ablösung der von mehreren Einwohnern zu Bahren und Mora, an das Mannlehnrittergut Bahren, welches von den Herren Karl Ferdinand Wilhelm und Friedrich Ludwig Wilhelm, Gebrüdern Adler, besessen wird, zu entrichtenden Naturalzinsen,

beide ziegenrücker Kreises,

welche bis zum Abschluß des Recesses vorgerückt sind, werden, wegen ermangelnder lehnsfähiger Descendenz der Besitzer der vorgenannten Mannlehnrittergüter, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 hiermit

hiermit öffentlich bekannt gemacht und diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 3ten März dieses Jahres vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung hieselbst peremtorisch anberaumten Termine bei mir zu melden und zu erklären: ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die obengedachten Ablösungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Weißenfels, den 14ten Januar 1829.

Grothe,
königlicher Oeconomiecommissarius.

Verpachtung. Da mit Johannis 1829 der bisherige Pacht des Hospitalguts St. Kilian bei Schleusingen, wozu 440 Acker Artland und 131 Acker Wiesen nebst einer Schäfereigerechtigkeit zu 600 Stück Schafen gehören, zu Ende geht, und in dem Verpachtungstermine vom 13ten December 1828 keine annehmliche Pachtgebote erfolgt sind, so ist zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung des genannten Guts

der 2te März 1829 vormittags 10 Uhr

terminlich anberaumt worden.

Pachtlustige wollen sich gedachten Tags zu der bemerkten Stunde auf dem Hospitalgute St. Kilian einfinden, wenn sie unbekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig legitimiren und ihre Gebote thun.

Die Auswahl unter den Licitanten und die Genehmigung des Zuschlags seitens der königl. Regierung in Erfurt wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Anschläge und Pachtsbedingungen können auch vor dem Termine bei dem Herrn Collecturverwalter Zeitmann in Schleusingen eingesehen werden.

Schleusingen, den 12ten Januar 1829.

Die Inspection des Hospitals St. Kilian.

Heuverkauf. Auf den

19ten Februar d. J.

soll in Gebesee auf dem Rathhause des Vormittags 9 Uhr ein Theil von hundert und etlichen Acker

Gras

Gras, Heu und Grummt des sogenannten Bruchs meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung in preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 13ten Januar 1829.

Der Rath allhier.

Anzeigen.

Ausspielung zweier Rittergüter. Mittelst allerhöchster königl. Cabinetsordre vom 21sten Mai v. J. ist dem königl. Stadtrichter und Rittergutsbesitzer Herrn Beneckendorff gestattet, seine in Vorpommern in der Nähe von Stettin belegenen zwei Rittergüter

Temnick und Grünow

mit vollständigem Inventarium zum taxirten Werthe von

83,750 Rthlr. preuß.. Courant

mittelst einer besondern Ziehung

am 1sten Mai d. J.

zu Berlin auszuspielen; wovon mir der Debit der Lose sowohl für hiesige Gegend, als auch für den königl. Regierungsbezirk Erfurt von dem Herrn Unternehmer geneigtest übertragen ist.

Es sind daher hierzu Lose auf eine und fünf Nummern laufend bis zum 1sten März d. J. bei mir zu haben, und werden die desfallsigen Pläne gratis ausgegeben.

Der Preis für eine Nummer beträgt incl. Schreibgebühren 1 Rthlr. 9 Sgr. preuß. Courant oder 1 1/4 Rthlr. Conv. Münze.

Den resp. Abnehmern werde ich bei Abnahme einer größern Anzahl eine besondre Provision zukommen lassen.

Halberstadt, den 23sten Januar 1829.

Der Commissionair W. Böhme.

Im Verlage der hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen (in Erfurt durch die maringsche):

Schneller, Dr. Julius Franz, Geschichte der Menschheit.

2 Bändch. 8. Preis 18 Gr. Inhalt: 1) Menschenkunde. 2) Schicksale der Weltgeschichte.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

5. Stück.

Erfurt, den 7ten Februar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 27. Lebensrettung u. dafür allerhöchst bewilligte Belohnung. 554. Januar.

Der Zimmermann Johann Friedrich Ringleb und der Fleischer Johann Heinrich Stollberg zu Altengottern, im Kreise Langensalza, haben am 8ten August v. J. die in einen seit langer Zeit ungangbaren und von Schlamm und Jauche angefüllten Brunnen gestiegenen, von der mephytischen Luft aber betäubten und in den Schlamm hinab gefallenen Gebrüder Georg Christoph und Georg Bernhard Michel daselbst mit größter Kraftanstrengung und eigener Lebensgefahr herausgebracht und denselben dadurch das Leben gerettet.

Wir bringen diese rühmliche Handlung, wobei der ꝛc. Ringleb und Stollberg einen lobenswerthen Beweis von Muth und Besonnenheit gegeben haben, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät jedem derselben für diese Lebensrettung ein Gnadengeschenk von 25 Rthlr. zu bewilligen geruhet haben.

Erfurt, den 19ten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 28. Schluß der Jagd. 1162. Jan. B.

Der Beschuß der niedern Jagd soll mit dem 14ten Februar c. abends geschlossen sein, wonach sich alle Jagdeigenthümer, Administratoren und Pächter von Jagden im Regierungsdepartement zu achten haben.

Erfurt, den 30sten Januar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 29. Emenden bei Lehnsversäumnissen.

Zur Nachricht des Publicums werden die wegen der Lehnsversäumnisse und der dieserhalb zu bestimmenden Emenden ergangenen, aus dem königl. hohen Justizministerium uns mitgetheilten allerhöchsten Cabinetsordres resp. vom 21sten Mai 1823 und 19ten December 1828 des Inhalts:

Auf den am 14ten d. M. über die Emenden bei den Lehnsversäumnissen in den sächsischen Districten von Ihnen erstatteten Bericht setze Ich, Ihren Anträgen gemäß, hierdurch fest, daß die Lehnscurien jener Districte, welche durch das Kammergericht und durch die Oberlandesgerichte zu Naumburg, Frankfurt und Glogau repräsentirt werden, nur in denjenigen Fällen, in welchen vorsätzliche Vernachlässigung der Lehnspflicht die fiscalische Klage auf Einziehung des Lehns zulassen würde, oder, wo ein naher Anfall des Lehns zu erwarten sein dürfte, an Sie Bericht erstatten sollen, welchemnächst ich auf Ihren jedesmaligen Vortrag entscheiden werde. In allen übrigen Fällen sollen die Lehnscurien befugt sein, ohne weitere Anfrage, von den gewöhnlichen Lehnsversäumnissen zu dispensiren, auch nach den von Ihnen bemerkten Umständen Geldstrafen von 5 bis 50 Rthlr. festzusetzen und sofort zur Salarienkasse einzuziehen, oder diese Strafen, wenn der Erlaß motivirt ist, niederzuschlagen. Berlin, den 21sten Mai 1823.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

Indem

Indem ich auf Ihren Bericht vom 11ten d. M. das Pardonsgesuch der Familie — bewillige, bestimme Ich, daß die wegen der Emenden bei Lehnsversäumnissen in den sächsischen Districten vom 21sten Mai 1823 von mir erlassene Ordre, Ihrem Antrage gemäß, auch auf vormals schwarzburgsche, so wie überhaupt auf vormals fremdherrliche Lehnssachen Anwendung finden soll.

Berlin, den 19ten Dezember 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen
von Dankelmann.

andurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 20sten Januar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht und Lehnscurie.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor, Herr Brand von Lindau, ist mittelst Rescripts der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24sten December v. J. zum Regierungsassessor bei der königl. Regierung zu Erfurt ernannt worden. No. 30.

Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Barfüßer-Kirchengemeinde zu Erfurt ist dem bisherigen Diaconus Möller, das dadurch in Erledigung gekommene Diaconat an gedachter Gemeinde dem bisherigen Pfarrer Frobenius zu Windischholzhausen, und das erledigte Rectorat an der evangelischen Knabenschule zu Benneckenstein, Kreis Nordhausen, dem Candidaten des Predigt- und Schulamts, Friedrich Seemann, übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 31. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar 1829 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) Von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt	—	Rthlr.	3	Sgr.	9	Pf.
2) — — — Superintend. — Großbodungen	1	—	18	—	10	—

II. Für die evangelische Kirche zu Rio de Janeiro in Brasilien.

1) Von der königl. Kreiskasse zu Weißensee	1	Rthlr.	20	Sgr.	—	Pf.
2) — — — Superintend. — Bleicherode	—	—	23	—	4	—
3) Vom königl. landräthlichen Officium hier	13	—	1	—	6	—

III. Für die evangelische St. Andreaskirche zu Erfurt.

1) Von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen	5	Rthlr.	—	Sgr.	10	Pf.
2) — — — — — Worbis	2	—	2	—	6	—
3) — — — — — Heiligenstadt	2	—	19	—	2	—

IV. Für die katholische Kirche zu Kupferberg in Schlesien.

1) Von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt	24	Rthlr.	—	Sgr.	11	Pf.
2) — — — — — Worbis	6	—	17	—	8	—

V. Für die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Teutsch-Sorno.

1) Von der königl. Superintend. zu Schleusingen	1	Rthlr.	7	Sgr.	10	Pf.
2) — — — — — Mühlhausen	—	—	5	—	—	—
3) — — — — — Benshausen	2	—	1	—	8	—
4) Vom königl. landräthl. Officium hier	2	—	19	—	8	—
5) Von der königl. Kreiskasse zu Weißensee	—	—	15	—	1	—
6) — — — — — Langensalza	6	—	5	—	10	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten Februar 1829.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und das Namen- und Sachregister des vorigen Jahrganges).

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten Februar 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten zum 31sten v. M. wurden dem Maurermeister Christoph Bode zu Volkerode zwei Bienenstöcke in gewöhnlichen strohgeflochtenen Bienenkörben entwendet.

Das Publicum vor dem Ankaufe derselben warnend, ersuchen wir vorzüglich aber die Orts- und Sicherheitsbeamten, zur Entdeckung der Thäter und Wiedererlangung des gestohlnen Guts kräftigst mitzuwirken; insbesondere machen wir die Apotheker und diejenigen Handelsleute, welche Wachs und Honig kaufen, hierauf aufmerksam.

Heiligenstadt, den 29sten Januar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 25sten August v. J. wurde eine englische silberne zweigehäusige Taschenuhr mit einem in Gold gefaßten Uhrbande von dunkelblonden Haaren, woran ein goldenes Petschaft nebst einem goldenen Ring befindlich, aus der Wohnung des Lohgerbers Carl Scharfe zu Nordhausen entwendet.

Wir warnen das Publicum vor dem Ankaufe, Tausche oder der Pfandnahme dieser Uhr, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, und fodern zugleich dasselbe, vorzüglich aber die Orts- und Polizeibeamten auf, zur Entdeckung des Diebes und Wiedererlangung der gestohlnen Sachen kräftigst mitzuwirken.

Sollte die Uhr bereits verkauft oder verpfändet sein, so erwarten wir bei gleicher Strafe unverzüglich hiervon Anzeige.

Heiligenstadt, den 21sten Januar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Forstveräußerung. Es sollen die zur Oberförsterei Ziegenrück gehörigen, im ziegenrücker Kreise an der Saale zum Flößdebit sehr zweckmäßig belegenen, nach der neueren Vermessung 1200 Morgen Fläche haltenden Forste im Ganzen oder auch in einzelnen Parcelen mit dem darauf stehenden Holze meistbietend veräußert werden.

Es ist zu dem Ende ein anderweiter Bietungstermin im Rathhaussaale zu Ziegenrück auf den

18ten Februar 1829

vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Herrn Landrathe von Flotow zu Rockendorf, dem Oberförster Weiße zu Ziegenrück, und im Journalzimmer der Finanzabtheilung unterzeichneter königlicher Regierung zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Erfurt, den 13ten December 1828.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung eines Ritterguts. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des zu Teistungen belegenen, dem Kammerherrn von Westernhagen daselbst zugehörigen Rittergutes, der Unterhof genannt, nebst Zubehörungen, vom 1sten Mai 1829 bis dahin 1835, ist ein Termin auf

den 13ten Februar 1829 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Friedländer, in dem hiesigen Oberlandesgerichtsgebäude angesetzt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Pachtlustige die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen in der Registratur des unterzeichneten königl. Oberlandesgerichts sowohl als bei dem Justizcommissionsrath Heyer hieselbst einsehen, auch Abschrift derselben gegen Bezahlung der Schreibgebühren erhalten können, und sich deshalb in portofreien Briefen entweder an uns oder an den Justizcommissionsrath Heyer zu wenden haben.

Halberstadt, den 2ten December 1828.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verkauf.

Verkauf. Höherer Anordnung gemäß soll das an der Markgrafengasse gelegene Marstallgebäude, nebst den dazu gehörigen beiden Höfen, den Stallungen, Remisen und dem Schoppen an der Gera, meistbietend verkauft werden.

In Auftrag Einer königl. hochlöblichen Regierung wird zu diesem Verkaufe ein Licitationstermin auf den

14ten März d. J. vormittags 10 Uhr

im Büreauzimmer des königl. Rentamts hiermit anberaumt, und werden die Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Die Taxe des Gebäudes und die Verkaufsbedingungen können schon jetzt bei mir eingesehen werden.

Erfurt, am 27sten Januar 1829.

Der königliche Domainenrath
Klein.

Verlorner Reisepaß. Der ehemalige Cantor Traugott Samuel Mückenberger, gebürtig aus Salbitz bei Wittenberg und wohnhaft zu Breitenhagen, im Kreise Calbe an der Saale, hat den ihm angeblich am 6ten September v. J. von der Polizeibehörde zu Prettin, im Kreise Torgau, ausgestellten, auf sechs Monate giltigen Reisepaß nebst mehreren Attesten auf dem Wege zwischen Crölpa und Pößneck verloren, was ich zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs hiermit bekannt mache, und den gedachten Reisepaß für ungiltig erkläre.

Rockendorf, den 29sten Januar 1829.

Der königl. Landrath des ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Verpachtung. Da mit Johannis 1829 der bisherige Pacht des Hospitalguts St. Kilian bei Schleusingen, wozu 440 Acker Artland und 131 Acker Wiesen nebst einer Schäfereigerechtigkeit zu 600 Stück Schafen gehören, zu Ende geht, und in dem Verpachtungstermine vom 13ten December 1828 keine annehmliche Pachtgebote erfolgt sind, so ist zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung des genannten Guts

der 2te März 1829 vormittags 10 Uhr

terminlich anberaumt worden.

Pachtlustige wollen sich gedachten Tags zu der bemerkten Stunde auf dem Hospitalgute St. Kilian einfinden, wenn sie unbekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig legitimiren und ihre Gebote thun.

Die Auswahl unter den Licitanten und die Genehmigung des Zuschlags seitens der königl. Regierung in Erfurt wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Anschläge und Pachtsbedingungen können auch vor dem Termine bei dem Herrn Collecturverwalter Zwirnmann in Schleusingen eingesehen werden.

Schleusingen, den 12ten Januar 1829.

Die Inspection des Hospitals St. Kilian.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das allhier zwischen Johann Michael Häßner und Michael Zöllner belegene, und auf 1806 Rthlr. 10 Sgr. preuß. Courant gerichtlich taxirte ganze Hufengut des hiesigen Einwohners Johann Christoph Patzer, welches aus einem Wohnhause, Nebengebäude, Scheuer und Ställen und 46 dresdner Scheffel Land besteht, meistbietend verkauft werden. Hierzu sind drei Bietungstermine, nämlich:

auf den 6ten Februar 1829 vormittags 9 Uhr,
auf den 10ten März — — 9 —
auf den 11ten April — — 9 —

wovon der letzte peremtorisch ist, im Hause des Einwohners Christian Wilhelm Lippold anberaumt worden.

Wir laden zu diesen Terminen alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung ein, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitationstermins einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt und der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen wird, und fodern zugleich alle unbekannte Realprätendenten, die aus dem Hypothekenbuch nicht constiren, hierdurch auf, ihre etwaigen Rechte entweder noch vor oder in dem letzten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben gegen den neuen Acquirenten präcludirt werden sollen. Das Taxationsinstrument und die Kaufsbedingungen können sowohl in der Wohnung des hiesigen Schulzen Johann Adam Jacob, als auch in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Ziegenrück von Jedermann eingesehen werden.

Bodelwitz, den 26sten November 1828.

(L. S.) Fürstlich hohenlohesche Gerichte über Bodelwitz ꝛc.
Ohelm, Justitiar.

Anzeigen.

Ausspielung zweier Rittergüter. Mittelst allerhöchster königl. Cabinetsordre vom 21sten Mai v. J. ist dem königl. Stadtrichter und Rittergutsbesitzer Herrn Beneckendorff gestattet, seine in Vorpommern in der Nähe von Stettin belegenen zwei Rittergüter

Temnick und Grünow

mit vollständigem Inventarium zum taxirten Werthe von

83,750 Rthlr. preuß.. Courant

mittelst einer besondern Ziehung

am 1sten Mai d. J.

zu Berlin auszuspielen; wovon mir der Debit der Loose sowohl für hiesige Gegend, als auch für den königl. Regierungsbezirk Erfurt von dem Herrn Unternehmer geneigtest übertragen ist.

Es sind daher hierzu Loose auf eine und fünf Nummern lautend bis zum 1sten März d. J. bei mir zu haben, und werden die desfallsigen Pläne gratis ausgegeben.

Der Preis für eine Nummer beträgt incl. Schreibgebühren 1 Rthlr. 9 Sgr. preuß. Courant oder 1 1/4 Rthlr. Conv. Münze.

Den resp. Abnehmern werde ich bei Abnahme einer größern Anzahl eine besondre Provision zukommen lassen.

Halberstadt, den 23sten Januar 1829.

Der Commissionair W. Böhme.

Patentertheilung. Ein hohes Ministerium des Innern hat dem Professor der Technologie Dr. Runge zu Breslau und dem Bildhauer Mächtig ebendaselbst ein Patent auf die ausschließliche Anwendung ihrer für neu und eigenthümlich erkannten Methode, Platten zum Hochdruck auf wollen Tuch mit Schattirungen in allen Farben zu fertigen, auf den Zeitraum von acht Jahren und für den Umfang der ganzen preuß. Monarchie ertheilt.

Nachricht

Nachricht von der mathematischen Lehranstalt in Erfurt.

In der zur mathematischen Ausbildung der Kameralisten und Techniker seit 1820 in Erfurt bestehenden mathematischen Lehranstalt wird den 1sten Mai d. J. ein neuer Lehrgang eröffnet, und der Unterricht nach dem von der königlichen hochlöblichen Oberbaudeputation in Berlin als zweckmäßig anerkannten Lehrplan ertheilt.

Die Gegenstände des Unterrichts sind: alle Theile der reinen Mathematik und der practischen Geometrie, die mechanischen und die architectonischen Wissenschaften.

Diejenigen, die an dem Unterrichte in diesem Jahre Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, sich deshalb vor Ablauf des Monats März an den Dr. Unger in Erfurt zu wenden, der über alles Wissenswerthe die erfoderliche Auskunft geben wird.

Archiv

von

Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen

über das

Servis-, Einquartirungs- und Verpflegungswesen des Militairs, und über das Vorspannwesen, ferner in Betreff der Modalitäten bei der Aufbringung der Communalbedürfnisse und der Beitragspflichtigkeit zu denselben, des Sachverhältnisses bei mehreren Communallasten, und hinsichtlich der

Grundsätze bei der Armeeversorgung.

Zum Gebrauch

für die Herren Landräthe, Magistrate, Gutsobrigkeiten, Domainenbeamte und Dorfschulzen, so wie für Polizeibeamte,

herausgegeben

von

von der Heyde,

Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

In Commission in der kreutzschen Buchhandlung in Magdeburg und bei dem Verfasser selbst.

Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Bei Brüggemann in Halberstadt ist erschienen und in unterzeichneter Buchhandlung vorräthig:

Allegate zu dem allgemeinen Landrecht, der Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Depositalordnung, dem Sporteikassenreglement, der Sporteitaxe und dem Stem-

Stempelgesetze der preußischen Staaten; der auf einander Bezug habenden Vorschriften derselben, so wie der noch geltenden, abändernden oder ergänzenden Gesetze und Verfügungen der Justiz-, Polizei- und administrativen Behörden ꝛc. Von C. L. P. Strümpfler. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. 2 Bände. Preis 2 1/3 Rthlr.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Empfehlungswerthes Werk für jeden Gebildeten,

welches in der hilscherschen Buchhandlung in Dresden erschienen und durch alle Buchhandlungen noch um den Pränumerationspreis zu haben ist:

Allgemeine geographisch-statistische Taschenbibliothek,

welche eine gedrängte Darstellung der merkwürdigsten europäischen Staaten und Reiche im Lichte der Gegenwart, nach ihrer geographischen und volklichen Grundmacht, Cultur, Verfassung, Verwaltung und politischen Stellung enthält.

Erste Lieferung, 1—5tes Bändchen. 8. Pränumerationspreis 1 Rthlr 7½ Sgr.

Enthält: *Statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Sachsen*, in 2 Bdch., von Dr. C. G. D. Stein.

Statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Preussen, 1—3tes Bdch., von J. G. Fr. Cannabich.

Zweite Lieferung. 6—10tes Bändchen. 8. Pränumerationspreis 1 Rthlr. 7½ Sgr.

Enthält: *Statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Preussen*, 4—6tes Bdch., von J. G. Fr. Cannabich.

Statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Würtemberg, in 2 Bdch., von J. G. Fr. Cannabich.

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Im Verlage der hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu bekommen (in Erfurt durch die marting'sche).

Lüdemann, W. von, Novellen und Erzählungen. Erstes Bändchen. 8. Preis 1 Thlr. Inhalt: Oura und Hedero oder die Basken. — Adelaide von St. Basil. — Maria de Toralba.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

6. Stück.

Erfurt, den 14ten Februar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 32. Haltung eines Gemüse- und zweier Viehmärkte in Suhl.

Mit hoher Genehmigung werden zu Suhl vom laufenden Jahre ab zwei Viehmärkte, und zwar am Mittwoch nach Misericordia domini, und am Mittwoch nach Burchardi, nebst einem Gemüsemarkte am Montage unmittelbar vor dem Burchardi-Jahrmarkte Statt finden.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß des Publicums.

Erfurt, den 30sten Januar 1829. 987. Januar A.

Königl. preuß. Regierung.

No. 33. Reisekostenentschädigung derjenigen Beamten, welche sich zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen.

Nach einer Bestimmung der königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28sten December v. J. soll in den Fällen, wenn Beamte, welche sich bei Dienstreisen der ordinairen Post zu bedienen haben, auf Routen reisen, wo keine directe Fahrpostverbindung Statt findet, denselben ohne weitern Nachweis darüber, in welcher Art die Reise bewirkt worden, eine Reisekostenentschädigung von 15 Sgr. für die Meile gewährt werden.

Wir bringen solches hiermit zur Kenntniß der betreffenden Beamten.

Erfurt, den 31sten Januar 1829. 481. Januar. A.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 34. Aufhebung der Suspension von Kapitalszahlungen auf Banco-Obligationen des alten Verkehrs.

Se. Majestät der König haben durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27sten October 1810,

daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstaben und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I bis O) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige bare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Banco-Comtoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin, den 5ten Februar 1829.

Der Chef der Bank.
Friese.

No. 35. Abänderung der Lehnsgebührentaxe für das Herzogthum Sachsen.

Das hier eingegangene, wegen Abänderung der Lehnsgebührentaxe für das Herzogthum Sachsen vom 19ten November 1816 erlassene Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 19ten Januar 1829 des Inhalts:

Nach Nr. 9 der Lehnsgebührentaxe für das Herzogthum Sachsen vom 19ten November 1816 (Jahrb. Bd. 8. S. 272.) sollen für die Beleihung eines Hauptlehnmanns mindestens 3 Thaler, und für diejenige

jenige eines Mitbelehnten mindestens 2 Thaler entrichtet werden. Da diese Sätze für Lehnen, deren letzter bekannter Werth unter 1000 Rthl. herabgeht, zu hoch erscheinen, so wird das königl. Oberlandesgericht hiermit angewiesen, bei solchen Lehnen für die Beleihung eines Hauptlehnmannes oder eines Mitbelehnten verhältnißmäßig nur 20 Sgr. bis 2 Rthlr. in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 19ten Januar 1829.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 30sten Januar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht und Lehnscurie.

No. 36. Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet

erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31ſten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

No. 37. Vollendete Hypothekenbücher.

In Gemäßheit des §. 10. der allerhöchſten Verordnung vom 16ten Juni 1820 ſetzen wir das Publicum in Kenntniß, daß

das Hypothekenbuch über die geſchloſſenen Grundſtücke der im landräthlichen Kreiſe Weißenſee unter dem Gerichtsamtsbezirke Kindelbrück gelegenen Stadt Kindelbrück

vollendet, und daß nunmehr hinſichtlich der zu dieſem Hypothekenbuche gehörenden geſchloſſenen Grundſtücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Geſetzes lediglich nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen iſt.

Mit dieſer Bekanntmachung verbinden wir zugleich die Anzeige, daß das Hypothekenbuch über Kindelbrück unterm heutigen Tage an das Gerichtsamt Kindelbrück zur weitern Fortführung abgegeben worden iſt.

Erfurt, den 22ſten Januar 1829.

Königl. preuß. Landgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 6. Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Februar 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten bezeichnete Johann Jacob Leithardt aus Meckfeld ist auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm der Rücktritt in das königl. preuß. Gebiet unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 2ten Februar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Jacob,
Zuname: Leithardt,
Gewerbe: Knecht,
Geburtsort: Meckfeld, im Großherzogthum Weimar,
Wohnort: Egstedt,
Religion: evangelisch,
Alter: 16 Jahr.
Größe: 4 Fuß,
Haare: schwarzbraun,
Stirn: hoch und bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: klein und untersetzt,
Sprache: teutsch.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf. Höherer Anordnung gemäß soll das an der Markgrafengasse gelegene Marstallgebäude, nebst dem dazu gehörigen beiden Höfen, den Stallungen, Remisen und dem Schoppen an der Gera, meistbietend verkauft werden.

In Auftrag Einer königl. hochlöblichen Regierung wird zu diesem Verkaufe ein Licitationstermin auf den

14ten März d. J. vormittags 10 Uhr

im Büreauzimmer des königl. Rentamts hiermit anberaumt, und werden die Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Die Taxe des Gebäudes und die Verkaufsbedingungen können schon jetzt bei mir eingesehen werden.

Erfurt, am 27sten Januar 1829.

Der königliche Domaineurath
Klein.

Jagdverpachtung. Höherer Bestimmung zufolge sollen die nachstehenden, im Laufe dieses Jahrs pachtlos werdenden königl. Jagden anderweit meistbietend verpachtet werden, nämlich:

1) die Niederjagd auf den Feldmarken von Mühlberg, Röhrensee und Ringhofen, vom 1sten September d. J. ab;
2) die volle Jagd in der ehemals königl. freudenthaler Forst, mit Ausnahme des Rennbergs von demselben Termine ab;
3) die Niederjagd auf der Flur von Andisleben vom diesjährigen Aufgange der Niederjagd ab, und
4) die Niederjagd auf einem Theile der Flur von Gispersleben vom 1sten September d. J. ab.

Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 2ten März d. J. vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer der hiesigen königlichen Regierung anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, welche zugleich die Gränzen der zu verpachtenden Jagdreviere enthalten, bei dem Unterzeichneten jederzeit zur Einsicht bereit liegen.

Erfurt, den 23sten Januar 1829.

Königl. preuß. Forstinspection.
Krause.

Oeffent-

Oeffentliche Vorladung. Am sieben und zwanzigsten Januar 1828 ist der Professor des hiesigen katholischen Gymnasiums und ehemaliger Conventual des aufgehobenen hiesigen Augustiner Klosters, Adrian Helm, mit Hinterlassung eines außergerichtlichen Testaments, in welchem derselbe das hiesige katholische Waisenhaus zum Universalerben seines Nachlasses eingesetzt hat, allhier verstorben.

Da nun nicht bekannt, ob und welche Anverwandte derselbe hinterlassen hat, welche auf dessen Nachlaß, der ungefähr in 1000 Rthlr. bestehet, einen gesetzlichen Anspruch zu machen berechtiget sind: so werden die unbekannten allenfallsigen Erbschaftsprätendenten hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem

auf den 24sten August 1829 vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte entweder persönlich oder durch gehörig informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu bei ermangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Herr Dr. Koch sen. und Herr Dr. Bischoff jun. vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche rechtlich auszuführen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich präcludirt werden.

Erfurt, den 3ten November 1828.

Bischöfliches geistliches Gericht.

Anzeigen.

Ausspielung zweier Rittergüter. Mittelst allerhöchster königl. Cabinetsordre vom 21sten Mai v. J. ist dem königl. Stadtrichter und Rittergutsbesitzer Herrn Beneckendorff gestattet, seine in Vorpommern in der Nähe von Stettin belegenen zwei Rittergüter

Temnick und Grünow

mit vollständigem Inventarium zum taxirten Werthe von

83,750 Rthlr. preuß.. Courant

mittelst einer besondern Ziehung

am 1sten Mai d. J.

zu Berlin auszuspielen; wovon mir der Debit der Loose sowohl für hiesige Gegend, als auch für den königl. Regierungsbezirk Erfurt von dem Herrn Unternehmer geneigtest übertragen ist.

Es sind daher hierzu Loose auf eine und fünf Nummern lautend bis zum 1sten März d. J. bei mir zu haben, und werden die desfallsigen Pläne gratis ausgegeben.

Der Preis für eine Nummer beträgt incl. Schreibgebühren 1 Rthlr. 9 Sgr. preuß. Courant oder 1 1/4 Rthlr. Conv. Münze.

Den

Den resp. Abnehmern werde ich bei Abnahme einer größern Anzahl eine besondere Provision zukommen lassen.

Halberstadt, den 23sten Januar 1829.

Der Commissionair W. Böhme.

Patentertheilung. Das königl. hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 8ten December v. J. ein Patent auf, durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, neue und eigenthümliche Vorrichtungen:

1) zum Zerkleinern und Reinigen der Lumpen für Papier,

2) zum Stampfen des Zeugs,

3) zum Kautschen und Pressen des Papiers, und

4) auf eine, mit Hebelvorrichtung zusammengesetzte hydrostatische Presse, für den Zeitraum von acht Jahren und den Umfang der ganzen Monarchie ertheilt.

Dieser gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachung füge ich die bei, daß ich willens bin, die verschiedenen Gegenstände meines Patents sowohl einzeln als zusammen, entweder im Modell oder durch Anlage derselben an Andere zu verkaufen. Deshalb über den Zweck derselben kurz folgendes: 1) arbeitet dem Mahlen kräftig und nützlich vor, und reinigt die Lumpen, wie es auf andere Art nicht wohl möglich ist; 2) vereinigt die Vorzüge des Holländers mit denen der Stampfmühle, und ist daher beiden vorzuziehen; 3) erspart den Kautscher, die Filze, die Postpresse, vielen Ausschuß und liefert mehr Papier; 4) ist nicht mehr an ein hohes Gefälle, vielweniger an fließendes Wasser gebunden; sie eignet sich eben so gut für jeden anderen Gebrauch als für Papiermühlen, weil, ihrer kräftigen und nachhaltigen Wirkung wegen, eine immer zwei andere Pressen ersetzen kann.

Sollten sich Unternehmer für Ost-, Westpreußen oder einzelne Provinzen davon finden; so werde ich diesen die billigsten Bedingungen stellen, im andern Falle trage ich Sorge, daß für Entfernte die Fracht keinen großen Nachtheil bringt.

Auf portofreie Briefe gebe ich gern nähere Auskunft; gestatte bedingungsweise Ansicht der Maschinen und dessen, was sie leisten, und hoffe jeden zu überzeugen, daß sich die Anlage des Ganzen in einem Jahr feststellen kann.

Siegen, im Regierungsbezirk Arnsberg, im Januar 1829.

Johann Dechelhäuser.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

7. Stück.

Erfurt, den 21sten Februar 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 38. Portofreiheit der Correspondenz in Landtagsangelegenheiten. 448. Februar. A.

Nach einer zwischen dem königl. Ministerium des Innern und dem Herrn Generalpostmeister Excellenz getroffenen Vereinbarung soll nur die von den Staatsbehörden gebrauchte Rubrik: herrschaftliche Landtagsangelegenheiten, die Portofreiheit bewirken. Neuerlich sind nun Fälle vorgekommen, daß Ortsbehörden, welche kein herrschaftliches Dienstsiegel zu führen berechtigt sind, den Herrn Landräthen durch die Post den Erfolg der in Beziehung auf den Provinzial-Landtag erfolgten Ortswahlen angezeigt haben.

Da die Ortsbehörden bei diesem Geschäfte lediglich im Auftrage des Staats handeln, und daher in dieser Beziehung den unmittelbaren Staatsbehörden ganz gleich zu stellen sind; so ist auch dieser Correspondenz durch eine hierüber ebenfalls getroffene Vereinbarung zwischen den oben gedachten höhern Behörden die Portofreiheit eingeräumt worden. Die Ortsbehörden sollen jedoch hierbei sich keiner herrschaftlichen Rubrik bedienen, sondern ihre Briefe den Herrn Landräthen unfrankirt einsenden, welchen letztern dann gegen Abgabe der hinsichtlich der portofreien Rubrik gehörig bescheinigten Couverte oder der vidimirten Abschriften derselben die Portoauslage von den

Postanstalten sofort unweigerlich erstattet werden soll. In den meisten Fällen werden die Ortsbehörden sich zu Anzeigen dieser Art der Posten ohnehin nicht bedienen, sondern bei Rückförderung von Circularien nach dem landräthlichen Büreau, und bei andern Verrichtungen auf demselben solche dahin befördern können, welches zur Vermeidung von Weitläufigkeiten vorzuziehen ist.

Hiernach haben die Herrn Landräthe und die Ortsbehörden sich zu achten.

Magdeburg, den 31sten Januar 1829.

Der geheime Staatsminister
v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 39.

Termin zur Anmeldung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes.

281. Febr. A.

Nach der höhern Orts ertheilten Vorschrift müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr angetreten haben, bei der betreffenden Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden sind, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls selbige der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Militairdienste anheim fallen.

Indem wir diese Bestimmung in Beziehung auf unsere, im 2ten Stück des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 5ten Januar

Januar v. Jahres hierdurch in Erinnerung bringen, fodern wir die Herren Directoren der Gymnasien und anderer Bildungsanstalten zugleich auf, vor Ostern eines jeden Jahres die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Jünglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum freiwilligen Militairdienst und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Jahre, so wie auf die aus der Verabsäumung dieser Bestimmungen entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 9ten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 40. Prämie auf Entdeckung einer Brandstiftung. 205. Febr. A.

Da bei der am 27sten Januar d. J. abends 10 Uhr in dem Schafstalle des von Bilaschen Rittergutes zu Hainrode, im Kreise Nordhausen, entstandenen Feuersbrunst sich dringender Verdacht ergeben hat, daß dieses Brandunglück durch vorsätzliche Brandstiftung veranlaßt worden ist, so finden wir uns bewogen, auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von einhundert Thalern Courant zu setzen, welche demjenigen, der den Frevler dergestalt ermittelt und anzeigt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt werden kann, sofort ausgezahlt werden wird.

Erfurt, den 10ten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 41. Bekanntmachung der Ausbietungen größerer Domainenpertinentien zur Vererbpachtung.

Um den Ausbietungen größerer Domainenpertinentien zur Verpachtung, Vererbpachtung und zum Verkauf eine allgemeine Publicität zu verschaffen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß künftig dergleichen Ausgebote unter Angabe des anschlagsmäßigen Locariums der zu verpachtenden, und des Taxwerths der zu veräußernden Domainengrundstücke, so wie des

Verpachtung und Verkauf 213. Febr. A. B.

anberaumten Termins, und unter Hinweisung auf das Amtsblatt, in welchem das Ausgebot enthalten ist, in den mit der Staatszeitung erscheinenden allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden.

Damit nun das Publicum überall in den Stand gesetzt werde, sich von dergleichen Ausbietungen nähere Kenntniß zu verschaffen, so sind sämmtliche königl. Regierungen höhern Orts veranlaßt worden, in ihren Registraturen Jedermann, dem daran gelegen, sich von den erfolgten Ausgeboten näher zu unterrichten, die Einsicht der betreffenden Amtsblätter auf Verlangen zu gestatten, auch an Auswärtige, auf desfallsiges schriftliches Ersuchen, eine Abschrift der betreffenden Kundmachungen, stempelfrei und blos gegen Erstattung der Copialien verabfolgen zu lassen.

Wir bringen dieses, ingleichen, daß denjenigen, welche sich wegen einer hiernach zu wünschenden Auskunft an uns wenden möchten, solche auf geschehendes Ansuchen jederzeit ertheilt werden wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 7ten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verord.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste No. 42.

der

aufgerufenen und der königl. Controle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.

des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
54610	C.	Cour.	500	vom 1sten October 1827.
54610	D.	—	50	
54618	B.	—	50	
56802	D.	—	100	vom 29sten October 1827.
56802	E.	—	25	
57789	C.	—	50	
1025	B.	—	500	vom 31sten Januar 1828.
2326	A.	—	100	vom 17ten März 1828.
115526	A.	—	400	vom 24sten März 1828.
34303	G.	—	25	
89164	A.	—	100	vom 31sten Januar 1828.
1507	B.	—	50	vom 24sten Juli 1828.
18204	C.	—	200	vom 14ten August 1828.

Berlin, den 31sten December 1828.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Durch

No. 43.

Competenz der Landgerichte.

Durch unſer Publicandum vom 14ten November v. J. ſind die Behörden und Gerichtseingeſeſſenen dieſes Oberlandesgerichts-Departements davon benachrichtigt worden, daß den Landgerichten zu Erfurt, Halle, Eisleben, Torgau und Wittenberg die Abfaſſung der Erkenntniſſe erſter Inſtanz in allen gegen Nichteximirte bei den Inquiſitoriaten geführten fiscaliſchen und Criminalunterſuchungen, mit Ausnahme gewiſſer, namentlich darin genannter Vergehungen, übertragen worden iſt. Gegenwärtig hat des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz durch das Reſcript vom 15ten v. M. annoch feſtgeſetzt, daß den gedachten königl. Landgerichten auch die Einleitung der fiscaliſchen Unterſuchungen gegen Nichteximirte in den von ihrer Competenz überhaupt nicht ausgenommenen und in jenem Publicandum sub No. 1. genannten Fällen zuſtehen ſoll. Wir ſind deshalb authoriſirt worden, den genannten königl. Landgerichten die Einleitung der gedachten Unterſuchungen, wie hiermit geſchiehet, mit der Befugniß zu übertragen, die Führung derſelben den Gerichtsämtern oder den Patrimonialgerichten innerhalb ihrer Bezirke aufzutragen, oder auch die Inquiſitoriate um Führung ſolcher Unterſuchungen requiriren zu können.

Auch hiervon werden die betreffenden Behörden und die Gerichtseingeſeſſenen zur Nachachtung und mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß die vorſtehende neue Einrichtung vom 1ſten März d. J. ihren Anfang nimmt.

Naumburg, den 6ten Februar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Es

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Justiz- No. 44.
commissarius Hübener zu Halle von seinem Amte als Justizcommissarius Suspension.
von dem unterzeichneten königlichen Oberlandesgerichte vorläufig suspendirt worden ist.

Naumburg, den 3ten Februar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

In Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 16ten Juni 1820 No. 45.
und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 machen wir dem Publicum Vollendete
hierdurch bekannt, daß die Hypothekentabellen über die zu unserm Ressort Hypothekentabellen.
gehörigen Realitäten:

A. Aus dem weißenseeer Kreise.

a) im Gerichtsamtsbezirke Weißensee, des Dorfes Schwerstädt;
b) im Gerichtsamtsbezirke Sömmerda, des Dorfes Wundersleben.

B. Aus dem langensalzaer Kreise.

a) im Gerichtsamtsbezirke langensalzaer Landbezirks:
der Stadt Thamsbrück, mit Ausnahme der Realitäten Nr. 19. 23. 62. 125. 173. 179. 190. 198 und 210.;
b) im Gerichtsamtsbezirke Tennstädt:
des Dorfes Kirchheilingen, mit Ausnahme der Realitäten Nr. 46. 49. 85. 95. 100. 123. 124. 126 und 143.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind binnen diesen zwei Monaten anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen

chen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 9ten Februar 1829.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 46. Der Feldmesser Christoph Monecke zu Heiligenstadt, welcher seine Qualification als Baumeister durch ein Attest der königlichen Oberbaudeputation nachgewiesen, ist unter die Zahl der Bauconducteure aufgenommen worden.

Die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Rüstungen, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Schullehrer Dietrich zu Bischhagen conferirt und

die erledigte Schullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde Hainrode, Kreis Nordhausen, dem Schulamtscandidaten Heinrich Friedrich Echtermeyer provisorisch verliehen worden.

Die evangelischen Schullehrer Rothenberg und Nolte sind auf ihr Ansuchen in gleicher Eigenschaft, der erstere von Wollersleben nach Mackenrode, der letztere von Mackenrode nach Wollersleben, beide Orte im Kreise Nordhausen, versetzt worden.

Bei dem königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ist der Director des königl. Land- und Stadtgerichts zu Stadt-Worbis, Hartmann, in gleicher Eigenschaft nach Mühlhausen befördert.

Der

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Stein ist zum Actuarius bei dem Inquisitoriat zu Heiligenstadt befördert.

Der Stadtrichter Gerling zu Treffurt ist an das land- und Stadtgericht zu Stadt-Worbis versetzt.

Dem Gerichtsassessor Herzog zu Nordhausen sind fernerhin die Geschäfte eines Zollrichters übertragen.

Bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg sind zu Auscultatoren angenommen die Candidaten der Rechte Wilhelm Ludwig Graf von Seckendorf und Franz August Graf von Seckendorf, den 3ten Januar c. Friedrich Adolph von Kamptz den 20sten Januar c. Der Invalidenhusar Heinrich Kühne ist den 10ten Januar zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte Kelbra an des verstorbenen Kaßler Stelle, und der Invalide Gottlieb Pauly ist den 10ten Januar c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Lützen an des abgegangenen Hennemann Stelle angenommen. Dem pensionirten Gerichtsamtmann Rinkleben zu Lützen ist bei den dortigen Gerichten die Praxis als Justizcommissarius gestattet worden.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 47. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Jan. 1829. 84. Febr. A.

Sieben Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen, ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Erfurt, den 6ten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 48. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar d. J. sind zum Besten des hier gegründeten Taubstummeninstituts folgende Collectengelder bei uns eingegangen:

1) vom Magistrate zu Erfurt	26	Thlr.	24	Sgr. 11 Pf.
2) von der Kreiskasse zu Mühlhausen . . .	12	—	23	— 5 —
3) — — — — Langensalza . . .	12	—	4	— 2 —
4) — — — — Ziegenrück . . .	3	—	3	— 1 —
5) — — — — Worbis	9	—	8	— 6 —
6) — — — — Nordhausen . . .	8	—	17	— 7 —
7) vom bischöflichen Gericht zu Erfurt . . .	5	—	17	— 4 —
8) — — Commissariat zu Heiligenstadt	5	—	21	— 10 —
9) — evangelischen Ministerium zu Erfurt .	23	—	29	— 7 —
10) von dem Landkreise Erfurt	6	—	16	— 4 —
11) — der Superintendentur Schleusingen .	2	—	12	— 1 —
12) — — — Nordhausen .	4	—	6	— 2 —
13) — — — Kleinwerther .	1	—	3	— 10 —
14) — — — Benshausen .	3	—	14	— 1 —
15) — — — Bleicherode .	4	—	21	— 4 —
16) — — — Mühlhausen .	7	—	26	— 3 —
17) — — — Langensalza .	8	—	9	— 7 —
18) — — — Weißensee . .	5	—	25	— 11 —
19) — — — Heiligenstadt .	3	—	29	— 3 —
20) — — — Großbodungen	1	—	27	— 1 —
21) — — — Ziegenrück . .	4	—	2	— 8 —
22) — Oberheldrungen	10	—	24	— 3 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten Februar 1829.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Nach-

Nachweisung

No. 49.

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Januar 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	2	7	6	2	16	6	2	9	2	2	5	—	2	4	—	2	—	—	2	15	1	2	15	—
Roggen	—	1	24	6	1	21	—	1	21	8	1	21	—	1	22	9	1	21	—	2	—	—	2	5	7
Gerste	—	1	1	6	—	29	10	1	1	9	1	4	—	1	—	—	1	—	—	1	14	—	1	5	8
Hafer	—	—	19	6	—	19	2	—	20	3	—	21	—	—	20	10	—	20	—	—	23	10	—	28	2
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	10	4
Linsen	—	2	—	—	—	—	—	1	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	2	5	7
Bohnen	—	1	16	—	—	—	—	1	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	5
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	8	—	—	5	9	—	5	—	—	5	10	—	6	—	—	6	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	19	—	—	28	—	—	25	—	—	28		—	—	—	—	25	—
Stroh	Schock.	6	15	—	5	—	—	5	4	—	4	15	—	6	15	—	5	20	—	4	—	—	5	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	12	6	—	10	—	—	9	8	—	12	—	—	12	—	—	10	—	—	20	—	—	7	6
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	4	—	2	2	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	2	—	—	1	9	—	1	10	—	1	11	—	1	8	—	1	4	—	2	4
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	3	—	—	1	11	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—	2	5	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	9	—	3	—	—	2	11	—	3	—	—	3	2	—	3	1	—	2	10	—	3	—
Eier	Schock.	—	25	—	—	15	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Butter	Pfund.	—	7	—	—	5	—	—	6	6	—	6	6	—	7	—	—	4	4	—	4	11	—	6	3
Oel	—	—	3	9	—	4	8	—	4	4	—	3	8	—	4	7	—	3	9	—	—	—	—	4	—

Erfurt, den 5ten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten Februar 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Nach einer uns jetzt geschehenen Anzeige ist in der Zeit vom Anfang October bis Mitte November v. J. von dem zur Wohnung eines hiesigen Einwohners gehörigen Boden

eine weißwollene, friesartige Decke, 5 Ellen im Geviert, mit roth und schwarzer Kante und Rosetten von gleicher Farbe in den Ecken,

entwendet worden. Wir fodern Jedermann, der Kenntniß von der fraglichen Decke erlangt haben sollte, hiermit auf, uns ungesäumte Anzeige zu machen, und bemerken dabei, daß der Eigenthümer für die Herbeischaffung derselben eine Prämie von 1 Rthlr., so wie den Ersatz des etwaigen Kauf- oder Pfandschillings zugesichert hat.

Erfurt, den 9ten Februar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Forstkassenrendant Heinrich Christian Röllig begab sich am 27sten Februar v. J., nachdem er sich eines nicht unbedeutenden Kassendefects schuldig gemacht, auch wahrscheinlich den Bestand seiner Kasse von circa 1308 Rthlr. veruntreuet hatte, von Nordhausen, seinem Wohnorte, auf die Flucht, und man hat sich seiner Person bisher nicht bemächtigen können, obgleich sofort nach seiner Entfernung dazu geeignete Mittel angewendet wurden.

Dieses veranlaßt uns, alle Local- und Polizeibehörden ergebenst zu ersuchen, auf den ꝛc. Röllig ihr Augenmerk mitzurichten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und uns zur Untersuchung überliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 2ten Februar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Heinrich Christian,
Zuname: Röllig,
Gewerbe: vormals Forstkassenrendant,
Geburtsort: Schleusingen,
Wohnort: Nordhausen,
Religion: evangelisch,
Alter: 41 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 bis 4 Zoll,
Haare: dunkelblond,
Stirn: breit,
Augenbraunen: dunkel,
Augen: graulich blau, vorliegend,
Nase: proportionirt,
Mund: gewöhnlich,
Bart: braun, stark, Backenbart nach dem Munde zu,
Zähne: gut,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: breit, oval,
Gesichtsfarbe: gesund, braun,
Gestalt: untersetzt,
Haltung: grade,
Sprache: hochteutsch.
Besondere Kennzeichen: spricht in tiefem Basse.

Bekleidung:

1) grüner, kurzer polnischer Oberrock,
2) steife Stiefel mit Spornen,
3) enge Hosen,
4) grüne Tuchmütze, mit oben zusammengebundenen Ohrenklappen.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Anne Elisabethe Jordan vulgo Kötzenstoffels-Anne-Lies aus Reichenhausen, ist in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses de publ. den 4ten December v. J. über die königl. preuß. Landesgränze gebracht, nachdem ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden ist.

Schleusingen, den 9ten Februar 1829.

Königl. Inquisitoriatsdeputation.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Anne Elisabethe,
Name: Jordan,
Geburtsort: Reichenhausen, Amtsbezirk Kaltennordheim,
Wohnort: vagirend,
Religion: evangelisch,
Alter: 27 Jahre,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
Haare: schwarz,
Stirn: klein,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: braun,
Nase: spitz,
Mund: aufgeworfen,
Zähne: weiß,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: schmächtig,
Sprache: gemischter Dialect.

Landes-

Landesverweisung. Der unten näher bezeichnete Schneidergesell Johann Balthasar Giese aus Brüheim, im Herzogthum Coburg-Gotha, ist durch das Erkenntniß vom 22sten December 1826 wegen verbotener Rückkehr in die preußischen Staaten zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Landesverweisung bei zehnjähriger Zuchthausstrafe für den Fall abermaliger Rückkehr verurtheilt worden.

Die Strafe ist an dem ꝛc. Giese vollstreckt, und derselbe am 25sten Januar c. bei Naumburg über die Gränze gebracht worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Heiligenstadt, den 5ten Februar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Familienname: Giese,
Vornamen: Johann Balthasar,
Geburtsort: } Brüheim, im Herzogthum
Aufenthaltsort: } Coburg-Gotha,
Religion: evangelisch,
Alter 22 Jahr,
Größe: 5 Fuß,
Haare: schwarz,
Stirn: gewöhnlich,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: braun,
Nase: gewöhnlich,
Mund: etwas aufgeworfen,
Bart: schwarz,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittel,
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: der linke Fuß ist verkrüppelt (Stelzfuß).

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Domainenverkauf. Zum Verkaufe des zu Johannis d. J. pachtlos werdenden Domainenguts Kloster Posa, 1/4 Stunde von der Stadt Zeitz belegen, wozu

350	Morgen	137	QRuthen	12	QFuß Acker,
10	—	96	—	43	— Wiesen,
10	—	155	—	18	— Gärten,
15	—	90	—	95	— Waldichte,
1	—	88	—	40	— Weinberge,
2	—	75	—	35	— Teiche, und
58	—	167	—	1	— neue, zu Wiesen vorzurichtende Ländereien

 gehören,

gehören, mit der Brennerei, den beträchtlichen Obstbaumplantagen, den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem herrschaftlichen Inventar, im Wege der Licitation, haben wir einen anderweiten Termin auf

den zweiten März 1829, vormittags um 11 Uhr,

in unserm Geschäftslocale anberaumt, wozu wir hiermit besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladen. Die Verkaufsbedingungen und der Veräußerungsplan können in unserer Domainenregistratur, so wie bei dem königlichen Rentamte zu Zeitz eingesehen werden; außerdem aber ist der Situationsplan des Domainenguts Kloster Posa in unserer Domainenregistratur zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Im Uebrigen beziehen wir uns auf den Inhalt unserer früheren Bekanntmachung vom 27sten November v. J.

Merseburg, den 4ten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Edictalvorladung unbekannter Militairkassengläubiger. Es haben folgende Militairkassen, als:

1) die Kasse des königl. Militairknaben-Erziehungsinstituts zu Schloß-Annaburg,
2) die ordinaire Festungsbaukasse zu Erfurt,
3) die extraordinaire Festungsbaukasse zu Erfurt,
4) die Regimentsöconomiekasse des 20sten Infanterie-Regiments zu Torgau,
5) die Kasse des ersten Bataillons des 20sten Infanterie-Regiments zu Torgau,
6) die Kasse des zweiten Bataillons des 20sten Infanterie-Regiments zu Torgau,
7) die Kasse des dritten Husarenregiments zu Düben,
8) die Kasse der 6ten Divisions-Garnisoncompagnie in Wittenberg,
9) die Kasse der 20sten Infanterie-Regimentsgarnisoncompagnie in Torgau,
10) die Kasse der 24sten Infanterie-Regimentsgarnisoncompagnie zu Wittenberg,
11) die Kasse des Füsilierbataillons des 26sten Infanterie-Regiments zu Wittenberg,
12) die Kasse der Regiments-Oeconomiecommission des 31sten Infanterie-Regiments zu Erfurt,
13) die Kasse des 1sten Bataillons des 31sten Infanterie-Regiments zu Erfurt,
14) die Kasse des Füsilierbataillons des 31sten Infanterie-Regiments zu Erfurt,
15) die Kasse der Casernenverwaltung des 1sten und Füsilierbataillons des 31sten Infanterie-Regiments zu Erfurt,
16) die Kasse des 2ten Bataillons des 31sten Infanterie-Regiments zu Weißenfels,

16) die

17) die Kasse der Casernenverwaltung des 2ten Bataillons des 31sten Infanterie-Regiments zu Weißenfels,
18) die Lazarethkasse des 2ten Bataillons des 31sten Infanterie-Regiments zu Weißenfels,
19) die Kasse der 31sten Infanterie-Regimentsgarnisoncompagnie zu Erfurt,
20) die Oeconomiekasse des 32sten Infanterie-Regiments zu Erfurt,
21) die Kasse des 1sten Bataillons des 32sten Infanterie-Regiments zu Erfurt,
22) die Kasse des 2ten Bataillons des 32sten Infanterie-Regiments zu Erfurt,
23) die Kasse des Füsilierbataillons des 32sten Infanterie-Regiments zu Merseburg,
24) die Kasse der Lazarethverwaltung des Füsilierbataillons des 32sten Infanterie-Regiments zu Merseburg,
25) die Kasse der 32sten Infanterie-Regimentsgarnisoncompagnie zu Erfurt,
26) die Kasse des 8ten Cuirassier-Regiments in Langensalza und Mühlhausen,
27) die Kasse des Garnisonlazareths der 1sten und 2ten Escadron des 8ten Cuirassierregiments in Langensalza,
28) die Kasse des 12ten Husarenregiments, dessen Staab in Eisleben steht,
29) die Garnisonlazarethkasse der in Eisleben garnisonirenden 1sten Escadron des 12ten Husarenregiments,
30) die Garnisonlazarethkasse der zu Artern garnisonirenden 2ten Escadron des 12ten Husarenregiments,
31) die Garnisonlazarethkasse der in Sangerhausen garnisonirenden 3ten Escadron des 12ten Husarenregiments,
32) die Garnisonlazarethkasse der in Cölleda garnisonirenden 4ten Escadron des 12ten Husarenregiments,
33) die Garnisonlazarethkasse der in Tennstedt stationirten 1sten reitenden Compagnie der 3ten Artilleriebrigade,
34) die Garnisonlazarethkasse der zu Mühlberg stationirten zweiten reitenden Compagnie der 3ten Artilleriebrigade,
35) die Kasse der 4ten Jägerabtheilung in Halle,
36) die Speciallazarethkasse der 4ten Jägerabtheilung in Halle,
37) die Kasse der 8ten Divisionsgarnisoncompagnie in Erfurt,
38) die Kasse der 8ten Invalidencompagnie zu Prettin,
39) die Speciallazarethkasse der 8ten Invalidencompagnie zu Prettin,
40) die Kasse des 3ten Bataillons des 27sten Landwehrregiments zu Erfurt,
41) die Kasse des 1sten Bataillons des 31sten Landwehrregiments zu Sangerhausen,
42) die Kasse des 2ten Bataillons des 31sten Landwehrregiments zu Halle,

43) die

43) die Kasse des 3ten Bataillons des 31sten Landwehrregiments in Naumburg,
44) die Kasse des 1sten Bataillons des 32sten Landwehrregiments zu Delitzsch,
45) die Kasse des 3ten Bataillons des 32sten Landwehrregiments zu Herzberg,
46) die Speciallazarethkasse der 1sten Escadron des 3ten Husarenregiments zu Kemberg,
47) die Speciallazarethkasse der 2ten Escadron des 3ten Husarenregiments zu Schmiedeberg,
48) die Speciallazarethkasse der 3ten Escadron des 3ten Husarenregiments zu Düben,
49) die Speciallazarethkasse der 4ten Escadron des 3ten Husarenregiments zu Dommitzsch,
50) die Artilleriedepotskasse zu Erfurt,
51) die Kasse des Artilleriedepots zu Torgau,
52) die Kasse des Artilleriedepots zu Wittenberg,
53) die Kasse des königl. Proviantamts zu Erfurt,
54) die Kasse des königl. Proviantamts zu Torgau,
55) die Kasse der Festungsmagazinverwaltung zu Wittenberg,
56) die Kasse der Reservemagazinverwaltung zu Weißenfels,
57) die Kasse des allgemeinen Garnisonlazareths zu Erfurt,
58) die Kasse des allgemeinen Garnisonlazareths zu Torgau,
59) die Kasse des allgemeinen Garnisonlazareths zu Wittenberg,
60) die Kasse der Garnisonverwaltung zu Erfurt,
61) die Kasse der Garnisonverwaltung zu Torgau,
62) die Kasse der Garnisonverwaltung zu Wittenberg,

für den Zeitraum vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1828, auf Vorladung ihrer etwaigen unbekannten Gläubiger angetragen.

Alle diejenigen, welche an diese Militairkassen wegen Lieferungen an Materialien und Naturalien, wegen geleisteter Arbeiten oder sonst aus dem angegebenen Zeitraume Ansprüche zu haben vermeinen, werden daher aufgefodert, diese Ansprüche, sie mögen auf Verträgen oder einem andern Rechtsgrunde beruhen, binnen sechs Wochen unfehlbar bei der betreffenden Kasse oder spätestens in dem vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Bethge

auf den 7ten April c. vormittags 11 Uhr

im Locale des unterzeichneten Oberlandesgerichts anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen. Widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie dieser ihrer Ansprüche an die betreffende Militairkasse für verlustig werden erklärt, und an die Person desjenigen gewiesen werden, mit dem sie contrahirt haben.

Naumburg, den 30sten Januar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Maß.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungefoderte Zuſendungen von Loſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direction ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr Excellenz dem Herrn Generalpoſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816. zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31ſten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Verkauf. Höherer Anordnung gemäß ſoll das an der Markgrafengaſſe gelegene Marſtallgebäude, nebſt den dazu gehörigen beiden Höfen, den Stallungen, Remiſen und dem Schoppen an der Gera, meiſtbietend verkauft werden.

In Auftrag Einer königl. hochlöblichen Regierung wird zu dieſem Verkaufe ein Licitationstermin auf den

14ten März d. J. vormittags 10 Uhr

im Büreauzimmer des königl. Rentamts hiermit anberaumt, und werden die Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Die Taxe des Gebäudes und die Verkaufsbedingungen können ſchon jetzt bei mir eingeſehen werden.

Erfurt, am 27ſten Januar 1829.

Der königliche Domainenrath
Klein.

Jagdverpachtung. Höherer Beſtimmung zufolge ſollen die nachſtehenden, im Laufe dieſes Jahrs pachtlos werdenden königl. Jagden anderweit meiſtbietend verpachtet werden, nämlich:

2) die

1) die Niederjagd auf den Feldmarken von Mühlberg, Röhrensee und Ringhofen, vom 1sten September d. J. ab;

2) die volle Jagd in der ehemals königl. freudenthaler Forst, mit Ausnahme des Rennbergs von demselben Termine ab;

3) die Niederjagd auf der Flur von Andisleben vom diesjährigen Aufgange der Niederjagd ab, und

4) die Niederjagd auf einem Theile der Flur von Gispersleben vom 1sten September d. J. ab.

Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 2ten März d. J. vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer der hiesigen königlichen Regierung anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, welche zugleich die Gränzen der zu verpachtenden Jagdreviere enthalten, bei dem Unterzeichneten jederzeit zur Einsicht bereit liegen.

Erfurt, den 23sten Januar 1829.

Königl. preuß. Forstinspection.

Krause.

Verkauf von Forstdistricten. In Gemäßheit höherer Verfügung soll behufs des Verkaufes der in dem Unterforste Großmonra, der Oberförsterei Oberheldrungen, belegenen Forstdistricte der Bonifaciusberg, der Ameisenberg und der Steingraben genannt und überhaupt 197 preuß. Morgen 167 Quadratruthen enthaltend, anderweit ein Licitationstermin abgehalten werden.

Demgemäß werden Kauflustige, welche sich wegen ihrer Zahlungsfähigkeit vollständig legitimiren können, hiermit eingeladen

am 12ten März d. J.

früh um 10 Uhr sich im Gasthofe zu Heldrungen einzufinden und daselbst ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations- und Contractsbedingungen können in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Forstinspection eingesehn, oder auch gegen Erlegung der Copialien übersandt werden.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß der Meistbietende das Achttheil der Abschätzungssumme mit 560 Thalern in Staatspapieren oder in Gelde im Licitationstermine zu deponiren hat.

Wendelstein, den 9ten Februar 1829.

Königl. preuß. Forstinspection.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das allhier zwischen Johann Michael Häßner und Michael Zöllner belegene und auf 1806 Rthlr. 10 Sgr. preuß. Courant gerichtlich taxirte ganze Hufengut des hiesigen Einwohners Johann Christoph Patzer, welches aus einem Wohnhause, Nebengebäude, Scheuer und Ställen und 46 dresdner Scheffel Land besteht, meistbietend verkauft werden. Hierzu sind drei Bietungstermine, nämlich:

auf

auf den 6ten Februar 1829 vormittags 9 Uhr,
auf den 10ten März — — — 9 —
auf den 11ten April — — 9 —

wovon der letzte peremtorisch ist, im Hause des Einwohners Christian Wilhelm Lippold anberaumt worden.

Wir laden zu diesen Terminen alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung ein, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitationstermins einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt und der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen wird, und fodern zugleich alle unbekannte Realprätendenten, die aus dem Hypothekenbuch nicht constiren, hierdurch auf, ihre etwaigen Rechte entweder noch vor oder in dem letzten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben gegen den neuen Acquirenten präcludirt werden sollen. Das Taxationsinstrument und die Kaufsbedingungen können sowohl in der Wohnung des hiesigen Schulzen Johann Adam Jacob, als auch in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Ziegenrück von Jedermann eingesehen werden.

Bodelwitz, den 26sten November 1828.

(L. S.) Fürstlich hohenlohesche Gerichte über Bodelwitz ꝛc.
Ohelm, Justitiar.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöb. Landgerichts zu Erfurt soll an hiesiger Gerichtsstelle

den 18ten April 1829 früh 11 Uhr

die den Erben des Johann Christian Kögel hieselbst gehörende, auf dem Burggraben Nro. 242. gelegene Scheuer, welche auf 225 Rthlr. hoch gewürdert worden, öffentlich, gegen bare Bezahlung, im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kaufinstige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letzteren sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Scheuer aus den beim königlichen Gerichtsamte Sömmerda und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 5ten Februar 1829.

Stollberg.

Verpachtung einer Schankwirthschaft. Zur öffentlichen Verpachtung durch Meistgebot der hiesigen Rathhausschankwirthschaft für den Zeitraum vom 1sten April 1829 bis zum 1sten April 1833 ist ein dritter Bietungstermin auf

den 16ten März d. J.

vormittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu wir qualificirte Pachtliebhaber hierdurch einladen.

Bennreckenstein, den 11ten Februar 1829.

Der Magistrat.

Ablösung von Zinsen. Die nachbenannten von der königl. hochlöbl. Generalcommission der Provinz Sachsen mir zur gesetzlichen Vermittelung übertragenen Ablösungen:

1) die Ablösung der Natural- und Geldzinsen, so wie Lehnwaare bei dem Mannlehnrittergute Rockendorf, welches von dem Bürgermeister Herrn Adam Friedrich Knoch zu Blankenburg besessen wird,

2) die Ablösung der von mehreren Einwohnern zu Bahren und Mora, an das Mannlehnrittergut Bahren, welches von den Herren Karl Ferdinand Wilhelm und Friedrich Ludwig Wilhelm, Gebrüdern Adler, besessen wird, zu entrichtenden Naturalzinsen,

beide ziegenrücker Kreises,

welche bis zum Abschluß des Recesses vorgerückt sind, werden, wegen ermangelnder lehnsfähiger Descendenz der Besitzer der vorgenannten Mannlehnrittergüter, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 hiermit öffentlich bekannt gemacht und diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 3ten März dieses Jahres vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung hieselbst peremtorisch anberaumten Termine bei mir zu melden und zu erklären: ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die obengedachten Ablösungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Weißenfels, den 14ten Januar 1829.

Groth e,

königlicher Oeconomiecommissarius.

Edictal-

Edictalladung. Da nach dem Ableben des Georg Heinrich Kienke zu Schwerstedt wegen Ueberschuldung seines Vermögens keiner seiner Verwandten dessen Nachlaß angetreten hat, so ist Concurseröffnung beschlossen, und

der 3te April 1829

zum Liquidationstermine anberaumt worden.

Alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Verstorbenen werden daher hiermit ein für allemal geladen, gedachten Tages vormittags 9 Uhr vor hiesigem Gericht in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte legal zu erscheinen, ihre Foderungen bei Verlust derselben und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehörig zu liquidiren und zu bescheinigen, mit dem zu bestellenden Concurscurator ordnungsmäßig zu verfahren, und demnächst Bescheides oder anderer rechtlicher Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich ist zur Eröffnung des abzufassenden Präclusivbescheides

der 24ste April 1829

terminlich anberaumt worden, wozu sämmtliche Gläubiger des Verstorbenen hiermit ebenfalls unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sonst der Bescheid für eröffnet angesehen werden soll.

Schwerstedt, am 6ten December 1828.

Adeliges helldorffsches Pflegegericht.

Anzeigen.

Patentertheilung. Das königl. hohe Ministerium des Innern hat mir auf meine Vorstellung für die Erfindung eines mechanischen Essenkopfs, durch welchen es dem Winde unmöglich wird, den Rauch in die Gemächer zurückzudrängen, ein ausschließliches Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie unterm 6ten huj. gnädigst ertheilt.

Indem ich dies vorschriftsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß ich in Berlin selbst nächstens eine eigene Fabrik gedachter Essenköpfe anlegen, und deren Vollendung zu seiner Zeit noch besonders anzeigen werde.

Um nun die Anwendung dieser, sich schon bewährten Erfindung auch in den von Berlin entfernteren Provinzen möglichst zu erleichtern, und zur Ersparung der außerdem zu bedeutenden Transportkosten, werde ich, falls es gewünscht werden sollte, auch in mehrern andern Städten einem geschickten Blecharbeiter die nöthige Anleitung und Erlaubniß zur Fertigung mehrerwähnter Maschine ertheilen. Darauf Reflectirende haben sich in portofreien Briefen unmittelbar an mich, unter der Adresse

„F. A.

„F. A. Bernhardt, Poste restante in Berlin" zu wenden, wo ich nicht ermangeln werde, ihnen die desfallsigen nähern Bedingungen mitzutheilen.

Delitzsch, den 28sten Januar 1829.

F. A. Bernhardt.

Subscriptions-Anzeige.

Vielfach ist an mich der Wunsch ergangen, daß ich von dem in allen gelehrten Blättern mit gleichem Beifall aufgenommenen Werke:

Ueber

das menschliche Herz und seine Eigenheiten.

Ein Jahrgang von Predigten auf alle Sonn- und Festtage

von

J. F. W. Tischer.

2 Bände. gr. 8.

eine wohlfeile Ausgabe veranstalten möchte. — Diesem Wunsche kann ich, da die erste Auflage vergriffen, nun entsprechen, und zeige hiermit an, daß die zweite Auflage dieses Werks bereits unter der Presse ist, der erste Band sehr bald und der zweite und letzte Band noch vor der Jubilatemesse 1829 dieselbe verlassen wird.

Der Subscriptionspreis für beide Bände, auf weißem Papier, sauber gedruckt, ist ein Thaler und zwölf Groschen preußisch Courant, oder zwei Gulden und fünf und vierzig Kreuzer rhein. und dauert bis Ende Juni 1829. — Von da tritt der Ladenpreis mit zwei Thaler preuß. Courant oder drei Gulden sechs und dreißig Kreuzer rhein. ein.

Jede Buchhandlung nimmt darauf Subscription an.

Leipzig, im December 1828.

Gerhard Fleischer.

Anzeigen nebst vollständigem Inhaltsverzeichnisse sind bei uns und in allen Buchhandlungen zu haben.

Keyserische Buchhandlung in Erfurt.

Oeffentlicher Anzeiger

als Nachtrag zum 7. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten Februar 1829.

Sicherheitspolizei.

Entdeckung eines Diebes. Die nach unserer Bekanntmachung vom 4ten November v. J. zwischen Gotha und Gamstedt entwendeten Gegenstände sind herbeigeschafft und dem Bestohlenen zurückgegeben, auch ist der Thäter entdeckt, verhaftet und zur Untersuchung gezogen worden.

Erfurt, den 20sten Februar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Schleifergesell Theodor Möhrer hat die ihm wegen Diebstahls zuerkannte Strafe verbüßt, und ist dem Urtheil gemäß über die diesseitige Landesgränze geschafft. Der Rücktritt in die preußischen Staaten ist ihm bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Querfurt, am 15ten Februar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Größe: 5 Fuß 5 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: länglich,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: mehr spitz,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Hals: kurz,
Brust: schwach,
Schultern: proportionirt,
Rücken: kurz,
Gestalt: länglich,
Füße: proportionirt,
Kinn: vollkommen,
Beine: lang,
Finger: desgleichen,

Hände:

Hände: lang,
Gang: gehalten,
Sprache: teutsch,
Geburtsort: Hachelbüch bei Sondershausen,
Wohnort: ebendaselbst,
Alter: 18 Jahr,
Religion: evangelisch,
Gewerbe: Siebmacher und Schleifer.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Rittergutes. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des zu Teistungen belegenen, dem Kammerherrn von Westernhagen daselbst zugehörigen Ritterguts, der Unterhof genannt, nebst Zubehörungen, vom 1sten Mai 1829 bis ult. April 1835, ist ein fernerweiter Termin auf

den 10ten März 1829 vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsdirector Hartmann zu Stadt-Worbis in dem dortigen Land- und Stadtgerichtsgebäude angesetzt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Pachtlustige die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen in der Registratur des unterzeichneten Oberlandesgerichts sowohl bei dem Justizcommissionsrath Heyer hier und dem Land- und Stadtgerichtsdirector Hartmann zu Stadt-Worbis einsehen, auch Abschrift derselben gegen Bezahlung der Copialien erhalten können.

Halberstadt, den 13ten Februar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin

das

das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Jagdverpachtung. Höherer Bestimmung zufolge sollen die nachstehenden, im Laufe dieses Jahrs pachtlos werdenden königl. Jagden anderweit meistbietend verpachtet werden, nämlich:

1) die Niederjagd auf den Feldmarken von Mühlberg, Röhrensee und Ringhofen, vom 1sten September d. J. ab;
2) die volle Jagd in der ehemals königl. freudenthaler Forst, mit Ausnahme des Rennbergs von demselben Termine ab;
3) die Niederjagd auf der Flur von Andisleben vom diesjährigen Aufgange der Niederjagd ab, und
4) die Niederjagd auf einem Theile der Flur von Gispersleben vom 1sten September d. J. ab.

Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 2ten März d. J. vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer der hiesigen königlichen Regierung anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, welche zugleich die Gränzen der zu verpachtenden Jagdreviere enthalten, bei dem Unterzeichneten jederzeit zur Einsicht bereit liegen.

Erfurt, den 23sten Januar 1829.

Königl. preuß. Forstinspection.
Krause.

Verpachtung. Die dem Fiscus zustehende Berechtigung zum Bezug des halben Lohndrittels aus dem concessionirten Backhause zu Ringleben soll vom 1sten Mai d. J. ab auf drei Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden, wozu hiermit ein Licitationstermin auf

den 18ten März d. J. vormittags 10 Uhr

im Rentamte hier anberaumt wird.

Die Bedingungen werden im Bietungstermine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher hier eingesehen werden.

Erfurt, den 21sten Februar 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Mühlen-

Mühlenanlagen. In den nachbenannten Mühlen des hiesigen Kreises werden folgende Veränderungen vorzunehmen beabsichtigt, nämlich:

1) der Rentier Herr Heinrich Wilhelm Röbling will die ihm zugehörige, an dem Unstrutflusse zwischen Ammern und Mühlhausen belegene unterschlächtige Mahl- und Oelmühle, die Ziegelersmühle genannt, in eine Papiermühle umwandeln, und
2) der Müller Johann Emanuel Meyer in der Bornmühle bei Großburschla dem vorhandenen Mahlgange durch ein Vorgelege eine Walkmühle mit zwei Löchern oder Stampfen hinzufügen.

Wer demnach gegen diese Veränderungen und Anlagen einen gegründeten Widerspruch zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefodert, seine Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den gedachten Mühlenbesitzern der landespolizeiliche Consens zu den beabsichtigten Anlagen und Veränderungen ertheilt werden wird.

Treffurt, den 17ten Februar 1829.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Verpachtung einer Schankwirthschaft. Zur öffentlichen Verpachtung durch Meistgebot der hiesigen Rathhausschankwirthschaft für den Zeitraum vom 1sten April 1829 bis zum 1sten April 1833 ist ein dritter Bietungstermin auf

den 16ten März d. J.

vormittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu wir qualificirte Pachtliebhaber hierdurch einladen.

Benneckenstein, den 11ten Februar 1829.

Der Magistrat.

Heuverkauf. Auf den 26sten März d. J. soll in Gebesee auf dem Rathhause des Vormittags 9 Uhr circa 65 Acker Gras theils Heu und Grummet, als 30 Acker des sogenannten Bruchs, 12 Acker in Kalkfleck, 7 Acker Rohrwiesen, hinter Ringleben, zweischürige, 10 Acker auf der Eichwiese und 6 Acker an sauren Wiesen einschürig, meistbietend und gegen gleichbare Bezahlung in preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 20sten Februar 1829.

Der Rath allda.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

8. Stück.

Erfurt, den 7ten März 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 21sten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 50.

Nr. 1169. die Declaration des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, die Befreiung der Wittwenpensionen von Gemeinelasten betreffend, vom 21sten Januar 1829.

Nr. 1170. die Ministerialerklärung vom 22sten Januar 1829, über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend;

Nr. 1171. die allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten Januar 1829, die noch zur Liquidation gegen die Departementalfonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Foderungen betreffend.

Erfurt, den 25sten Februar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 51. Belobung einer menschenfreundlichen Handlung. 375. Febr. A.

Der Wirth Stelzner und die Einwohner Friedrich Andreas Geiersbach und Anton Herzog zu Marbach haben in der Nacht vom 23sten auf den 24sten Januar d. J. auf die ihnen von einigen Einwohnern gemachte Mittheilung, daß man von dem Felde her den Ruf eines Menschen

um Hilfe vernommen habe, ungeachtet des tiefen Schnees und der ſtrengen Kälte die Gegend, aus welcher angeblich jener Ruf gekommen, durchſucht und zuletzt auf ein nochmaliges ſchwächeres Rufen in einem Gebüſche den Einwohner Benjamin Buſch aus Walſchleben, welcher ſich auf dem Wege in ſeine Heimath verirrt und bereits ganz erſtarrt und ſprachlos einen Baum umklammert hatte, gefunden, in das Dorf gebracht und ihm ſo das Leben gerettet.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 18ten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 52. Auffoderungen zu Zinſenerhebungen.

Es liegen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenſtraße Nr. 30., unabgehobene Coupons von Staatsſchuldſcheinen, Domainenpfandbriefen, neumärkſchen Interimsſcheinen und kurmärkiſchen Obligationen im Betrage von 20,902 Rthlr. 15 Sgr. Zinſen, welche zum Theil ſchon ſeit mehreren Jahren fällig ſind.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staatspapiere werden hierdurch erinnert, ſie gegen Vorzeigung der letzteren abzuholen, indem Zinſen, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XVII, Geſetzſammlung Nr. 577., dem Tilgungsfonds verfallen.

Berlin, den 14ten Februar 1829.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Brelitz. Deetz. von Rochow.

Den

No. 53. Protectorat über den Verein für Besserung der Strafgefangenen.

Den außerhalb Berlin befindlichen Herren Mitgliedern des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen machen wir hierdurch die höchst erfreuliche Anzeige, daß Se. königl. Hoheit der Kronprinz das Protectorat des Vereins zu übernehmen geruhet haben.

Berlin, den 6ten Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz. v Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

No. 54. Portofreiheit des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Das unterzeichnete Directorium findet sich veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majestät dem Vereine für die Besserung der Strafgefangenen für alle auf die Angelegenheiten des Vereins unmittelbar sich beziehende Schreiben, welche an das Directorium desselben oder an die von letzterem gestifteten Filialvereine eingehen oder von ihnen abgesendet werden, die Portofreiheit zu bewilligen geruhet haben, jedoch mit der vom königl. Generalpostamte befürworteten Maßgabe, daß, in sofern solche Briefe an Privatpersonen gerichtet sind oder von ihnen erfolgen, sie unter Kreuzband auf die Post gegeben, alle übrigen Schreiben aber auf dem Couverte als Angelegenheit des Vereins ꝛc. bezeichnet werden müssen.

Berlin, den 6ten Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 55. Die erledigte Schullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde Hungen, Kreis Nordhausen, ist dem Schulamtscandidaten Carl Friedr. Wilhelm Steinecke provisorisch verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten März 1829.

Sicherheitspolizei.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Verpachtung eines Rittergutes. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des zu Teistungen belegenen, dem Kammerherrn von Westernhagen daselbst zugehörigen Ritterguts, der Unterhof genannt, nebst Zubehörungen, vom 1sten Mai 1829 bis ult. April 1835, ist ein fernerweiter Termin auf

den 10ten März 1829 vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsdirector Hartmann zu Stadt-Worbis in dem dortigen Land-

und Stadtgerichtsgebäude angesetzt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Pachtlustige die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen in der Registratur des unterzeichneten Oberlandesgerichts sowohl bei dem Justizcommissionsrath Heyer hier und dem Land- und Stadtgerichtsdirector Hartmann zu Stadt-Worbis einsehen, auch Abschrift derselben gegen Bezahlung der Copialien erhalten können.

Halberstadt, den 13ten Februar 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Domainenverpachtung. Zur anderweiten Verpachtung der Johannis d. J. pachtlos werdenden Domaine Pretzsch mit den Vorwerken Maucken und Körbien, im wittenberger Kreise, wird mit Bezugnahme auf die frühern diesfälligen Bekanntmachungen ein nochmaliger Licitationstermin

auf den 18ten März d. J. vormittags 10 Uhr

im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Merseburg, den 27sten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Aufhebung eines Termins. Der mittelst Bekanntmachung vom 21sten v. M. zur anderweiten Verpachtung der halben Lohnbrotberechtigung aus dem concessionirten Backhause zu Ringleben auf den 18ten d. M. anberaumte Termin wird hiermit wieder aufgehoben.

Erfurt, den 2ten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Verpachtung einer Schankwirthschaft. Zur öffentlichen Verpachtung durch Meistgebot der hiesigen Rathhausschankwirthschaft für den Zeitraum vom 1sten April 1829 bis zum 1sten April 1833 ist ein dritter Bietungstermin auf

den 16ten März d. J.

vormittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu wir qualificirte Pachtliebhaber hierdurch einladen.

Benneckenstein, den 11ten Februar 1829.

Der Magistrat.

Jagd-

Jagdverpachtung. Höherer Bestimmung zufolge sollen nachstehende, im Laufe dieses Jahrs pachtlos werdende königliche Jagden anderweit auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden, als:

1) die volle Jagd auf der Feldmark Bruchstedt, vom 24sten August d. J. ab,
2) die volle Jagd auf der Flur von Langensalza, vom 1sten September d. J. ab, und
3) die volle Jagd auf den Fluren von Schönstedt und Waldstedt, vom 1sten September d. J. ab.

Es ist dazu ein Bietungstermin auf

den 26sten März d. J.

vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Forstinspection hier anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Licitationsbedingungen zur Einsicht bereit liegen, auch gegen Erlegung der Copialien übersandt werden können.

Mühlhausen, den 24sten Februar 1829.

Königl. preuß. Forstinspection.

Mühlenverpachtung. Zur Verpachtung der dem Hospital St. Martini hierselbst gehörigen, in hiesiger Stadt am Zorgegraben belegenen Mahlmühle,

die Kuttelmühle

genannt, für den Zeitraum vom 1sten Juni d. J. auf drei oder sechs Jahre, ist ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 18ten März d. J. vormittags 10 Uhr

anberaumt worden.

Alle Pachtliebhaber, welche sich über ihre Qualification zur Pachtung gehörig ausweisen können, werden hierdurch eingeladen, zur bestimmten Zeit auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Nordhausen, am 26sten Februar 1829.

Der Magistrat.

Heuverkauf. Auf den 26sten März d. J. soll in Gebesee auf dem Rathhause des Vormittags 9 Uhr circa 65 Acker Gras theils Heu und Grummet, als 30 Acker des sogenannten Bruchs, 12 Acker in Kalkfleck, 7 Acker Rohrwiesen, hinter Ringleben, zweischürige, 10 Acker auf der Eichwiese und 6 Acker an sauren Wiesen einschürig, meistbietend und gegen gleichbare Bezahlung in preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 20sten Februar 1829.

Der Rath allda.

Anzei-

Anzeigen.

Ausspielung zweier Rittergüter. In Bezug meiner Bekanntmachung vom 23sten Januar d. J. verfehle ich nicht, den resp. Publicum hierdurch zu benachrichtigen, daß ich die Einrichtung getroffen habe, daß zur Güterausspielung

Temnick und Grünow

nunmehr noch bis zum 1sten April c. bei mir Lose auf 1 und 5 Nummern lautend zu haben sind.

Beim Ankauf von 15 Losen wird das 16te gratis ertheilt.

Halberstadt, den 22sten Februar 1829.

Der Commissionair W. Böhme.

Patentertheilung. Das königl. Ministerium des Innern hat dem Professor Berghauß zu Berlin unterm 20sten April v. J. ein auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats giltiges Patent, auf das ausschließliche Recht der Ausführung und Benutzung zweier durch Erläuterung der Aufgaben aus der mathematischen Geographie und populairen Astronomie (von dem Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Rinteln, Dr. Garthe) erfundenen Apparate, so wie auch eines Apparats, der aus der Verbindung der ersten beiden besteht, nach ihrer neuen, durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Construction ertheilt.

Dieß wird den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Patentertheilung. Der königl. Oberst von Schepeler hat unter dem 19ten Januar d. J. vom königl. Ministerium des Innern, für die ganze Monarchie, ein Patent auf acht Jahre für ausschließliche Fabrication der vom spanischen Rittmeister Segundo erfundenen Gebisse und deren Vorrichtung zum Fressen, erhalten. Sich auf eingereichte Zeichnungen ꝛc. beziehend, wird er binnen kurzem in einer Schrift den Nutzen der Erfindung anzeigen, und an wen sich für den Ankauf der Gebisse zu wenden.

Aachen, den 19ten Februar 1829.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

9. Stück.

Erfurt, den 14ten März 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 56. Haupt-Finanzetat für das Jahr 1829.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. damit einverstanden, daß, in Folge Meiner Ordre von 17ten Januar 1820, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30sten Mai 1820, gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanzetats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden, von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829 mit dieser Ordre abdrucken und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publication des Etats die erfoderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Allgemeiner Etat der Staatseinnahmen

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kronfideicommiß vorbehaltenen Revenüenantheils		4,574,000
2	Aus den Domainenablösungen und Verkäufen, behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen .		1,000,000
4	Aus der Verwaltung der Porzellanmanufactur zu Berlin . .		14,000
5	Aus der Postverwaltung		1,100,000
6	Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000
7	Aus dem Salzmonopol		4,783,000
8	Revenüenüberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
9	Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,657,000	
	b) an Klassensteuer	6,368,000	
	c) an Gewerbsteuer	1,736,000	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, an Schifffahrts- und anderen Communicationsabgaben (mit Ausschluß der Wegegelder von den Kunststraßen) und an Stempelsteuer	18,733,000	
	e) an Wegegeldern von den Kunststraßen . . .	573,000	37,067,000
10	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		598,000
			50,796,000

und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Ausgabe.		Rthlr.
1	Für das Staatsschuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden u. zu den laufenden Verwaltungskosten	7,452,000	
	b) zur Schuldentilgung	3,485,000	10,937,000
2	An Pensionen, Competenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener u. deren Witwen u. Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnadenunterstützungen	966,000	
	b) an lebenslänglichen Competenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichsdeputationsschluß vom 25sten Febr. 1803 beruhen oder sonst tractatenmäßig zu leisten sind	2,192,000	3,158,000
3	An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen . . .		277,000
4	Für das geheime Cabinet, für das Büreau des Staatsministeriums, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv, das Staatssecretariat und für die Ober-Rechnungskammer		288,000
5	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militairwaisenhaus zu Potsdam		22,165,000
6	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . .		586,000
7	Für das Ministerium des Innern		4,883,000
8	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten		2,347,000
9	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		1,823,000
10	Für das Ministerium der Finanzen, zur Centralverwaltung		263,000
11	Für die Oberpräsidien und Regierungen		1,830,000
12	Für die Haupt- und Landgestüte		163,000
13	Zur Deckung der Einnahmeausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals		2,076,000
	Berlin, den 21sten Februar 1829.		50,796,000

Friedrich Wilhelm.

v. Motz.

Erläuterungen
zu
dem Haupt-Finanzetat auf das Jahr 1829.

Bereits in der nach Regulirung des Staatsschuldenwesens an das Staatsministerium erlassenen allerhöchsten Cabinetsordre vom 17ten Januar 1820 wurde bestimmt: daß zur Belehrung über den wahren Zustand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen, an Abgaben nicht gefodert werde, der Haupt-Finanzetat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle.

Dieselbe allerhöchste Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 §. 2. wiederholt; indessen verzögerte sich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erst neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des eben gedachten Haupt-Etats bis zum 7ten Juni 1821, wo derselbe zunächst für das Jahr 1821 durch die Gesetzsammlung publicirt wurde.

Die Steuergesetzgebung hat nun zwar seitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren, und eben so wenig sind in der gesammten Staatsverwaltung solche Veränderungen eingetreten, welche eine wesentliche Umgestaltung der Haupt-Ausgabezweige hätten zur Folge haben können. Es ist indessen einleuchtend, daß im Verlauf der seit 1821 verflossenen Jahre sich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannichfach anders gestaltet haben müssen, als sie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeschlagen

werden

werden konnten; und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regiekosten und auf die Beseitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren seitdem eingetretenen Aenderungen in den Ressortverhältnissen, auf die Staatsausgaben, welche der publicirte Etat von 1821 enthält, eingewirkt.

Dem hiernach sich darlegenden Bedürfnisse der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande sich anschließenden Etats der Staatseinnahmen und Ausgaben, ist jetzt durch den, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 21sten Februar d. J. vollzogenen und durch die Gesetzsammlung publicirten allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben entsprochen.

Es würde aber der bei dieser Kundmachung vorwaltende, durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten Januar 1820 ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieser Etat beruhet und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die preußische Rechnungs- und Kassenwirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt sein muß.

Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfalltermine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahmeverwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren

Beauf-

Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Bruttoertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Special-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten, hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Specialkassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungshauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Posteinnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besonderen Central-Einnahmekasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringem Belange, bilden hievon eine Ausnahme, indem ihr Reinertrag, nach Bestreitung der speciellen Regiekosten, unmittelbar zur Generalstaatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungshauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besonderen Verwaltungsetats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben, und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Special- und Elementarkassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Function versiehet die Generalstaatskasse in Absicht solcher Regiekosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Centralbehörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speciellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirecten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chausseen, und bei

den

den Bergwerks- und Salinenrevenüen, vertreten in Abſicht der zu beſtreitenden provinziellen Regiekoſten die Provinzialſteuer- und Oberbergamtskaſſen die Stelle der Regierungshauptkaſſen, und führen nur die Nettoerträge zu letzteren ab, ſo alſo, daß der jährlich zu fertigende Regierungshauptkaſſen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Nettoüberſchüſſe aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Poſt- und Lotterierevenüen, nachweiſet, und zur Generalſtaatskaſſe, als der Hauptſammelkaſſe, theils in baren Ueberſchüſſen, theils in Anrechnungen auf Credite, welche für die Staatsausgabezweige eröffnet ſind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Reinertrage der Einnahme zu beſtreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundſätzen, wie ſolche bei der Einnahme bemerkt worden, feſtgeſtellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches ſie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfaſſen ſowohl die aus der Generalſtaatskaſſe unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Centralſtellen in den Provinzen zu leiſtenden Ausgaben. Es bildet ſich auf dieſe Weiſe der jedesmalige Staatshaushalts-Etat aus einer einfachen Zuſammenſtellung der ſämmtlichen Regierungshauptkaſſen- und des Generalſtaatskaſſen-Etats, und es hat bei dieſem jetzt allerhöchſt vollzogenen allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Ueberſicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- ſowohl, als die Ausgabeposten, überall auf volle Tauſende von Thalern abgerundet ſind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen aber, welche ſich in dieſem Etat gegen den früheren von 1821 ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen:

In der

Einnahme

zuvörderſt waren

1) die

1) die Domainen- und Forstrevenüen, nach Abzug des davon dem Kronfideicommiß angehörigen Revenüentheils von 2 1/2 Millionen Rthlr. im Etat für 1821 angeschlagen zu

5,604,650 Rthlr.

während sie jetzt nur zu

4,524,000 Rthlr.,

also ziemlich um 1,100,000 Rthlr. geringer, haben ausgebracht werden können.

Der Revenüenüberschlag des Jahres 1821 beruhete auf den Etatsresultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainenrevenüen bei verhofftem Wiedereintritt nach günstigerer Preisconjuncturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deßhalb sowohl bei der Verwerthung der Naturgefälle bedeutende Mindereinnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größeren Verlustes mannichfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruhet in der Notorietät.

Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruhet auf den für dieses Jahr giltigen Specialetats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domaineneinnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827 bis 1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826 (welche dem größern Theil des Etats für 1829 zum Grunde liegen), so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Büreau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen

chen Hauptmarktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Procent.

Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maßgebend sein, so würde sich schon danach allein und ohne die Minderung an currenten Revenüen durch die fortschreitenden Domainenablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüenausfall rechtfertigen, und nur der höheren Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Producte und der im Drange der Zeit erhöheten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Conjuncturen weniger eingewirkt haben — ist es beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2) Die Einnahme aus dem Domainenverkauf, welcher sich den allgemeinen Anordnungen gemäß, neben der gesetzlich geregelten Ablösung von Domanialprästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forstpertinentien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Pos. 1 b der Ausgabe auf

3,485,000 Rthlr.,

also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stammkapital zu Hilfe gegeben wird.

3) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen hat sich gegen den Etat des Jahres 1821 fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den früheren Jahren erläutert sich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebs der Werke ver-

wendet werden mußten, und der jetzige erhöhete Ertrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fortwährend auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der Nationalindustrie verwendeten Summen, auch für das bloß finanzielle Interesse nicht nutzlos angelegt sind.

4) Die Einnahme aus der Porzellanmanufactur, welche im Etat für 1821 unter den Bergwerksrevenüen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung stehet — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringe Summe von 14,000 Rthlr., da der größere Theil des Erwerbs der Anstalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5) Die Postverwaltung liefert einen Mehrertrag gegen das Jahr 1821 von 300,000 Rthlr., was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Postanstalten verbindet.

6) Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung des Ueberschusses von 176,000 Rthlr. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Rthlr. schon in Anschlag gebracht ist. Durch beide ebengedachte Maßnahmen wird bezweckt, die Theilnahme der geringeren Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7) Der Ueberschuß aus dem Salzmonopol hat sich gegen das Jahr 1821 um nahe an eine Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salzdebitspreises hat nicht Statt gefunden, und die Mehreinnahme rührt daher lediglich aus dem bei gestiegener Bevölkerung erhöheten Consumtionsbedarf, aus dem wirksameren Schutz der Gränzen gegen heimliche Salzeinbringungen, und aus der erzielten Verminderung der Salzankaufs- und Transportkosten her.

8) Die

8) Die Revenüenüberschüsse aus dem Fürstenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter den extraordinairen Einnahmen mit begriffen waren, sind jetzt in besonderer Summe ausgeworfen.

9) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgabenverwaltung ergiebt sich:

a. bei der Grundsteuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821 ein Mehr von 331,000 Rthlr. Davon rühren jedoch 190,000 Rthlr. aus den Zulagsteuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821 sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgesetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat des Ministeriums des Innern wieder in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungskosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneten Renten und Entschädigungen auf den Titel 4. der Ausgabe her, und einen ferneren Zugang gewährt die von veräußerten Domainen (soweit letztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht Statt gefunden, und auch das in den beiden westlichen Provinzen des Staats rasch vorschreitende Catasterwerk bezweckt nur eine richtige Vertheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzialcontingente;

b. der Reinertrag der Klassensteuer erreicht jetzt und übersteigt schon um ein geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach dem Etat für 1821 gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlagung, namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Alterstadiums auf die gesammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahre alten Personen der un-

ersten Steuerklasse und der Landwehrmänner aller Steuerklassen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu lassen;

c. die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls, und nach Verhältniß ungleich bedeutender, als die Klassensteuer erhöhet, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsam bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausspricht;

d. mit den Verzehrungssteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen, den Durchfuhrabgaben und sonstigen Einnahmen von Communicationsanstalten ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempelsteuer in eine Hauptsumme zusammengeworfen, da diese sämmtlichen Revenüenzweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regiekosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammtsumme zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821 ein Mehr von 543,000 Rthlr.

Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß

1) beim Etat für 1821 die provinziellen Verwaltungskosten der indirecten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Rthlr. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jetzt als Regiekosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner

2) durch die im Jahre 1822 abgeschlossene Elbschifffahrts-Convention, den diesseitigen Staatskassen ein Verlust von mindestens 200,000 Rthl. an jährlichen Zollrevenüen erwachsen ist; daß ferner

3) das Stempelgesetz vom Jahre 1822 durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandenen Erbschaftsstempels von Ascendenten und Descendenten in den älteren und wieder erworbenen, so wie der viel höheren Einregistrirungsabgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821 ausgeworfenen Ertrags der

Stem-

Stempelsteuer, um mehr als 250,000 Rthlr. herbeigeführt hat, und daß endlich

4) die Etatsevaluation des Jahres 1821 schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchschnittlichen Abschlußresultate der Vergangenheit basirt ist.

e. Die Einnahme an Wegegeldern von den Kunststraßen ist nur um 153,000 Rthlr. höher, als im Etat für 1821 angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828 auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Actienvereine von Privaten erbaueten Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl stehet allerdings die Erhöhung des Geldertrags in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehreren Belebung des inneren und des Durchfuhrhandels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28sten April 1828 gegen den Zustand von 1821 ansehnlich ermäßiget, und da dieser neue Tarif erst vom 1sten October v. J. ab in Anwendung gekommen ist, und es sonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte; so ist der Sicherheit halber die jetzige Etatssumme so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhal-

terhaltung der Chausseen zu verwendenden Ausgaben, so ergibt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der letzteren.

Unter den Ausgaben des Ministeriums der Innern (Pos. 7.) sind nämlich begriffen:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen, einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseewärter, 924,000 Rthlr.;
2) an Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wegebauinspectoren 50,000 Rthlr.;
3) dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Kapitals jährlich 400,000 Rthlr.;

so daß also hiernach ein Zuschuß von nahe an 1 Million Thaler, ungerechnet noch die bedeutenden Summen, welche jährlich auf Chausseeneubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erfoderlich ist.

Zu erwägen bleibt jedoch hiebei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseestrecken verwendet werden muß, und daß also, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesetzt sind, wohl mit einem geringeren Quantum wird ausgereicht werden können, daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Kapitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etatssatz erhöhen wird, so daß sich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungsvorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10) Der am Schluß der Einnahme aufgeführte Extraordinarientitel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende

mende Gold, dann die Kanzleisporteln der Miniſterien und der Regierungen, die Abſchoßgefälle (ſoweit ſie noch vorkommen), Einnahmen aus Confiscaten (ſoweit ſie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für beſondere Zwecke verwendet werden), herrenloſe Erbſchaften u. ſ. w. — Der bedeutende Minderbetrag dieſer Poſition gegen die entſprechende des Etats für 1821 erläutert ſich dadurch, daß bei letzterem Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Erſparniſſen aus den Vorjahren mit in Rechnung geſtellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahres 1829 umfaßt.

Bei der

Ausgabe

ergiebt ſich

1) an den Verwendungen für das Staatsſchuldenweſen, bei Vergleichung mit den entſprechenden Poſitionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minderbetrag von

366,000 Rthlr.,

welcher hauptſächlich durch die, dem Staatsſchuldengeſetz vom 17ten Januar 1820 gemäß, vom 1ſten Januar 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungsperiode, dann durch Erſparniſſe an den Verwaltungsausgaben herbeigeführt iſt.

2) Die Ausgabe an Penſionen, Competenzen und anderen Leibrenten hat ſich gegen die Ziffer des Etats von 1821 um den Betrag von 463,000 Rthlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, ſondern in Hoffnung auf eine künftige ſucceſſive Verminderung der faſt ein anſehnlicher Theil der letzteren ſchon auf das Haupt-Ausgabeextraordinarium hingewieſen.

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Penſionen und Competenzen

petenzen sind seitdem durch die dem früheren Pfründengenuß entsprechendere Regulirung der Pensionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichsdeputationsschlusses von 1803 hinzugetreten. Jetzt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präclusivbestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte, nicht zu überschreitende Etatssummen regulirt ist, läßt sich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Ausgabe auf Pensionen für Civil-Staatsdiener und deren Witwen, so wie auf sonstige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterstützungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Hauptsumme aus den tractatenmäßig übernommenen Pensionen, oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Corporationen überkommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensionsregulativ vom 30sten April 1825 angeordneten Pensionsbeiträge (welche überall schon bei den Ausgabesummen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind) beläuft sich auf 274,000 Rthlr., so daß also etwa der dritte Theil der dauernden Pensionssumme durch eigene Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staatskassen zugeschossen werden.

3) Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entschädigungsrenten, welche den der preußischen Landeshoheit unterworfenen ehemals reichsunmittelbaren Standesherrn, in Folge der allerhöchst vollzogenen Instruction vom 30sten Mai 1820 (Gesetzsammlung 1820 S. 81 u. f.), zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen,

ſtellen, daß die Mehrzahl jener ſtandesherrlichen Häuſer es vorgezogen hat, auf die ihnen inſtructionsmäßig zuſtändigen Steuerprivilegien und ſonſtigen pecuniären Vortheile, gegen angemeſſene, in Form feſtſtehender Renten bewilligte Entſchädigung, zu verzichten. Ferner ſind darunter Entſchädigungen für aufgehobene Privatzollberechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saalzölle vorgekommen, begriffen.

4) Die Ausgabe für Centralbehörden, ausſchließlich der Miniſterien, hat ſich in etwas gegen die entſprechende Poſition (No. 1.) des Etats für 1821 vermindert; eben dieß findet

5) bei den Ausgaben des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten Statt.

6) Erheblicher dagegen iſt die auf 640,000 Rthlr. ſich ſtellende Erſparniß beim Etat des Kriegsminiſteriums.

7) das Budjet des Miniſteriums des Innern, der Polizei und des Handels begreift nächſt den Beſoldungen und Amtsbedürfniſſen des Miniſteriums ſelbſt und der demſelben anhängigen Inſtitute: als des ſtatiſtiſchen Büreau's, der Oberbaudeputation, der Bauakademie und der techniſchen Gewerbedeputation, die Geſammtausgaben für die Landrathsämter und für die noch in einigen größeren Städten beibehaltenen beſonderen Polizeidirectionen, die Ausgaben für die Land-Gensd'armerie, die Zuſchüſſe für die Generalcommiſſionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, die Unterhaltungskoſten der Zucht- und Arbeitshäuſer und der ſämmtlichen Polizei- und Strafgefängniſſe, die Zuſchüſſe zu den Armen- und Wohlthätigkeitsanſtalten, dann die Beſoldungen, Amts- und Reiſekoſten ſämmtlicher land- und Waſſerbaurathe und Bauinſpectoren, die geſammten Bau- und Unterhaltungskoſten ſowohl der kunſtmäßig gebauten, als der ſonſtigen für öf-

 fentliche

sentliche Rechnung im Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer keinem bestimmten Ressort ausschließlich angehöriger Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Central-Gewerbeinstitut in Berlin und für die Gewerbeschulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen städtischen und ländlichen Gewerbsfleißes.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos. 5 und 6) hat sich die Ausgabe um 1,009,000 Rthlr. erhöhet, welche nächst mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Rthlr. Zusatzsteuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Rthlr. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungskosten der Kunststraßen herrühren.

8) Auch der Etat des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Rthlr.

Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar und entstehet aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzialconsistorien, Schul- und Medizinalcollegien, so wie der geistlichen, Schul- und Medizinalräthe der Regierungen zu diesem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und besseren Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben.

9) Bei dem Etat des Justizministeriums rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum

größeren

größeren Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschußbedarf angerechnet wurden, jetzt aber, und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezialdomainen- und Forstetats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justizverwaltungskosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenenunterhaltungs- und Criminalkosten, bei verbesserter Einrichtung der Gefängnisse und mehrerer Trennung der Untersuchungsgefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungsanstalten.

10) Die Ausgabe des Finanzministeriums bei der Generalstaatskasse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen Generalverwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der Generalstaatskasse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichtskosten der einzelnen Revenüenzweige und die sonstigen in speziellerem Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben, schon vom Bruttoertrage der ersteren in Abzug gebracht sind.

11) Die Ausgabe für die Oberpräsidien und Regierungen zeigt einen Minderbetrag von ziemlich 700,000 Rthlr. gegen den Ansatz des Etats für 1821, und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahre 1821 nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Ersparungen, zur einstweiligen Uebertragung auf das Haupt-Ausgabeextraordinarium verwiesen wurde.

Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der früheren Etatsausgabe die Besoldungen der Consistorien, Provinzial-Schul-

und Medicinalcollegien, der geistlichen, Schul- und Medizinalräthe, ingleichen der Baurāthe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirecten Steuern bei den Regierungen beschäftigt gewesenen Personals, theils auf die Etats der competenten Ministerien übergegangen, theils als Special-Verwaltungskosten vom Ertrage der betreffenden Revenüenzweige in Abzug gebracht sind.

Die wirkliche bis jetzt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821 beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Rthlr., und eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Rthlr. wird in dem Maße erzielt werden, wie es bei den successiv eintretenden Personalveränderungen möglich wird, die jetzt noch Statt findenden Ueberschreitungen der Normaletats in Wegfall kommen zu lassen.

22) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hieher gehörigen Summe vom Etat des Ministeriums des Innern um 3000 Rthlr gegen 1821 erhöhet.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Rthlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthum Posen eintreten.

23) Der Mehrbetrag der gesammten Etatseinnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich, ist mit der Summe von

2,076,000 Rthlr.

als extraordinaires Deckungsquantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken und ferner die bei den Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etatsanschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahme-

nahmemittel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtiget, auch für die einzelnen Hauptverwaltungszweige bereits besondere Dispositions- und Deckungssummen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reservequantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dieß in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes liefern werde.

Berlin, den 24sten Februar 1829.

Der Finanzminister.
v. Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 57. Beförderung des Seidenbaues. 857. Febr. A.

Laut einer im Amtsblatte der königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder abgedruckten Bekanntmachung vom 30sten Januar d J. macht im frankfurter Regierungsbezirke der Seidenbau sehr gute Fortschritte, und gewährt insbesondere den dasigen Geistlichen und Schullehrern eine erfreuliche Vermehrung ihres Einkommens.

Im Jahre 1827 haben sich in jenem Regierungsbezirke, mehrere Privatpersonen ungerechnet, 61 Geistliche und Schullehrer mit dem Seidenbau beschäftigt. Diese haben von 132 1/2 Loth Eiern des Seidenschmetterlings gewonnen

258 Pfund

258 Pfund 2 Loth einfache, und
33 — 9 — doppelte } Seide,

überhaupt 291 Pfund 11 Loth.

Der Erlös davon hat betragen . : 1482 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf.
Davon sind abzuziehen an Kosten . . 321 — 14 — 9 —

Ist reiner Gewinn geblieben 1161 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf.

Im Jahr 1828 haben 92 Geistliche und Schullehrer den Seidenbau betrieben. Diese haben von 200 Loth Eiern gewonnen

427 Pfund 26 Loth einfache, und
37 — 23 — doppelte } Seide,

überhaupt 465 Pfund 17 Loth.

Der Erlös dafür hat betragen . . 2156 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf.
Davon sind abzuziehen an Kosten . . 579 — 28 — : —

Ist reiner Gewinn geblieben 1576 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Daß im hiesigen Regierungsbezirke der Seidenbau mit eben so gutem Erfolge betrieben werden könne, ist außer Zweifel. Die gelungenen Versuche, welche der Herr Cantor Weise zu Wofflieben und der Gastwirth Herr Kettembeil zu Nordhausen angestellt haben, widerlegen jedes hierüber etwa obgewaltete Vorurtheil. Es kommt nur darauf an, mit ernstem Willen Hand ans Werk zu legen, und die bereits gemachten Erfahrungen gehörig zu benutzen. Zunächst aber sind Anpflanzungen von Maulbeerbäumen und Hecken zu machen, um Futter für die Seidenraupe zu gewinnen. In mehrern Gemeinden sind bereits dergleichen Anpflanzungen gemacht, in andern sind Vorbereitungen dazu getroffen. Indem wir die Herren Landräthe, Gutobesitzer, Prediger und Ortsvorsteher auffodern, zu solchen Anlagen mitzuwirken und dadurch einen für das Gemeine wohl nicht unwichtigen

Gegen-

Gegenstand fördern zu helfen, machen wir zugleich nochmals auf die vortreffliche Schrift des Herrn Regierungsraths von Türk über den Seidenbau:

„Vollständige Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung des Seidenbaues und des Haspelns der Seide, so wie zur Erziehung und Behandlung der Maulbeerbäume, Potsdam 1829. Preis 1 Rthlr. 10 Sgr.,

und auf eine kleinere Abhandlung des eben erwähnten Herrn Kettembeil zu Nordhausen:

„Gründliche Anweisung über die Erziehung und Behandlung des weißen Maulbeerbaums, so wie auch über die Erziehung der Seidenraupen. Nordhausen, 1829. Zwei Hefte. Preis 15 Sgr.

aufmerksam. Was die letztere Schrift betrifft, so ist zu wünschen, daß insbesondere der Heft I. Abschnitt II. §. 10., Vermehrung der Maulbeerbäume durch Wurzelcopulation und Wurzelpfröpflinge, Beachtung finden möge.

Erfurt, den 3ten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 58.

Der bisherige Schullehrer in der evangelischen Gemeinde zu Andisleben, Kreis Erfurt, Johann Christian Hartmann, ist in derselben Eigenschaft an die evangelische Gemeinde zu Werningsleben, ebenfalls Kreis Erfurt, versetzt worden.

---

1) Der bei dem Landgerichte zu Naumburg angestellte Auscultator Griesenbeck ist auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft dem Oberlandesgerichte zu Hamm unter dem 19ten Januar d. J. überwiesen;

2) der

2) der Oberlandgerichts-Referendarius Carl Julius Beihge ist den 14ten Januar d. J. von dem Oberlandesgerichte in Frankfurt, der Oberlandesgerichts-Referendarius Maximilian Theodor Niemeyer den 26sten Januar d. J. von dem Oberlandesgerichte in Magdeburg zu dem Oberlandesgerichte zu Naumburg, der Auscultator Ludwig Graf von Hardenberg ist von dem land- und Stadtgericht zu Frankfurt an der Oder den 17ten Januar d. J. nach Naumburg versetzt;

3) die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Adalbert Wilhelm Heydenreich II. und Friedrich Herrmann Leonhardt zu Naumburg sind den 30sten Januar d. J. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst ernannt;

4) der invalide Capitain d'armes, Gottfried Heinrich Schlegel ist den 13ten Februar d. J. zum Hilfsboten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Lützen, der Invalide, Gottlieb Ziegan den 17ten Februar d. J. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte Wettin bestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten März 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Vagabund Michael Sprich aus Schwabach, im Königreich Baiern, evangelischer Religion, 19 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit blonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, runder Nase, stark aufgeworfenem Munde, guten Zähnen, rundem Kinn, von schmaler und hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, kleiner Statur und an der rechten Seite des Halses und weiter herunter vom Schulterknochen nach der Brust zu mit noch nicht völlig geheilten Wunden, ist im Laufe des verflossenen Monats von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach seiner Heimath gebracht, und ist ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 24sten Februar 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Diebstahl. In Geisleden ist mittelst Einsteigens ein Beutel mit 1 Rthlr. 25 Sgr. ein anderer mit 8 Rthlr. gestohlen worden. In dem letztern befanden sich, außer zwei Laubthalern, einige Kopfstücke, preuß. Courant, mehrere einzelne Groschen. Am Morgen nach der Entwendung wurden beide Beutel dem Bestohlnen wieder in seine Wohnstube geworfen, jedoch fehlten an dem entwendeten Gelde in dem einen Beutel 4 Thaler.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird Jedermann aufgefodert, von den bereits bekannten oder sich künftig hin noch ergebenden Verdachtsumständen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 26sten Februar 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publicums durch ungefoderte Zuſendungen von Loſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direction ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn Generalpoſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31ſten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Proclama. In dem Teſtamente des **Thilo-Ziegler** zu Erfurt vom 18ten December 1636, iſt eine pia causa dergeſtalt zur Erbinn eingeſetzt, daß die Revenüen von dem Vermögen des Erblaſſers für evangeliſche Studirende beſtimmt, und inſonderheit zwei Drittheile davon immer Einem, aus den alten erfurtiſchen Geſchlechtern der **Ziegler** — jedoch mit Ausſchluß der Nachkommen des Wolf Ziegler — oder **Reinbothen**, von der **Sachſen**, von der **Margarithen** und von der **Marthen**, wo möglich aber, und vorzüglich einem Ziegler von dem Geſchlechte des Erblaſſers als ein Stipendium verliehen werden ſollten.

Da ſich ſeit geraumer Zeit zu dieſem Familienſtipendium kein Berechtigter gefunden hat, und das Ausſterben aller vorgenannten Geſchlechter wahrſcheinlich geworden iſt, ſo werden auf den Antrag der königl. Regierung zu Erfurt die unbekannten Nachkommen der vorhin namentlich angegebenen, zu dem thilo-zieglerſchen Stipendium ſtiftungsmäßig berufenen Familien hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich innerhalb 9 Monaten, ſpäteſtens aber in dem auf

den 20ſten Auguſt 1829 vormittags 10 Uhr,

vor

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Könen angesetzten Termine im Locale des unterzeichneten Oberlandesgerichts, persönlich oder durch gehörig informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu bei ermangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Schulze und Reinstein in Vorschlag gebracht werden, zu melden und sodann ihre Abstammung nachzuweisen, auch ihre Ansprüche an den Stiftungsfonds auszuführen, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die stiftungsmäßig für einen Studirenden aus den vorgenannten Familien zum Stipendium bestimmten zwei Drittheile der Einkünfte der thilo-zieglerschen Verlassenschaft dem königl. Fiscus dergestalt werde überwiesen werden, daß derselbe darüber auf andere Weise nach Maßgabe der in dem gedachten Testamente im Allgemeinen ausgesprochenen Absicht des Stifters, nämlich zur Beförderung der wahren Gottseligkeit und christlich-evangelischen Religion, auch zum Aufkommen der Studien, guter Zucht, Wohlstands und gemeinen Nutzens zu disponiren wohl befugt sein soll, alle etwaige Interessenten aber mit ihren Ansprüchen auf die solchergestalt verwendeten Einkünfte des zieglerschen Vermögens präcludirt werden.

Naumburg, den 23sten September 1828.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verpachtung. Zur anderweiten Verpachtung der zu dem Gute Großmonra gehörigen Gebäude und Ländereien ꝛc., als:

1) des Wohnhauses mit den Wirthschaftsgebäuden,
2) des Obst-, Gras- und Küchengartens von ungefähr 2 Morgen, nebst drei kleinern,
3) der sieben sogenannten Gebindehufen, bestehend aus $213\frac{3}{8}$ Ackern,
4) der sogenannten Amtshufe,
5) der $10\frac{7}{8}$ Acker sogenanntes Meißel- oder Haferland, und 3 Acker im Bodenthale,
6) der 4 Acker Wiesen im Hirschbache,

im Ganzen so wie in Abtheilungen, auf sechs oder zwölf Jahre, von Martini d. J. angerechnet, haben wir Termin

auf den 30sten März d. J. morgens 9 Uhr

in dem Gutsgebäude zu Großmonra angesetzt, und laden Pachtlustige dazu ein.

Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt, auch können dieselben zuvor in unserm Secretariat eingesehen werden.

Erfurt, den 5ten März 1829.

Der Magistrat.

Mühlenanlagen. In den nachbenannten Mühlen des hiesigen Kreises werden folgende Veränderungen vorzunehmen beabsichtigt, nämlich:

1) der Rentier Herr Heinrich Wilhelm Röbling will die ihm zugehörige, an dem Unstrutflusse zwischen Ammern und Mühlhausen belegene unterschlächtige Mahl- und Oelmühle, die Ziegelersmühle genannt, in eine Papiermühle umwandeln, und
2) der Müller Johann Emanuel Meyer in der Bornmühle bei Großburschla dem vorhandenen Mahlgange durch ein Vorgelege eine Walkmühle mit zwei Löchern oder Stampfen hinzufügen.

Wer demnach gegen diese Veränderungen und Anlagen einen gegründeten Widerspruch zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefodert, seine Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den gedachten Mühlenbesitzern der landespolizeiliche Consens zu den beabsichtigten Anlagen und Veränderungen ertheilt werden wird.

Treffurt, den 17ten Februar 1829.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Jagdverpachtung. Höherer Bestimmung zufolge sollen nachstehende, im Laufe dieses Jahrs pachtlos werdende königliche Jagden anderweit auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden, als:

1) die volle Jagd auf der Feldmark Bruchstedt, vom 24sten August d. J. ab,
2) die volle Jagd auf der Flur von Langensalza, vom 1sten September d. J. ab, und
3) die volle Jagd auf den Fluren von Schönstedt und Waldstedt, vom 1sten September d. J. ab.

Es ist dazu ein Bietungstermin auf

den 26sten März d. J.

vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Forstinspection hier anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Licitationsbedingungen zur Einsicht bereit liegen, auch gegen Erlegung der Copialien übersandt werden können.

Mühlhausen, den 24sten Februar 1829.

Königl. preuß. Forstinspection.

Präclu-

Präclusivbescheid. Daß alle diejenigen, welche in der unter dem 27sten November 1828 erlassenen Vorladung vorbeschieden wurden, und sich wegen ihrer etwaigen Ansprüche an die am 2ten October v. J. in Beschlag genommenen, von unbekannten Personen abgeworfenen drei Packen Kaffee und ein Packen Zucker, nicht gemeldet haben, nunmehr mit ihren Ansprüchen auf vorbenannte Waaren für präcludirt, und der Einsetzung in den vorigen Stand für verlustig, die Waaren aber für confiscirt zu achten.

Sondershausen, den 17ten Februar 1829.

Fürstlich schwarzburgsches Amt.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöb. Landgerichts zu Erfurt soll an hiesiger Gerichtsstelle

den 18ten April 1829 früh 11 Uhr

die den Erben des Johann Christian Kögel hieselbst gehörende, auf dem Burggraben Nro. 242. gelegene Scheuer, welche auf 225 Rthlr. hoch gewürdert worden, öffentlich, gegen bare Bezahlung, im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letzteren sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Scheuer aus den beim königlichen Gerichtsamte Sömmerda und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 5ten Februar 1829.

Stollberg.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen an hiesiger Gerichtsstelle

den 20sten Mai 1829 früh 9 Uhr

die dem Johann Gottfried Sennewald hieselbst gehörenden Grundstücke an einem Wohnhause und 9 3/8 Acker Land, welche zusammen auf 1237 Rthlr. hoch gewürdert worden, jedoch einzeln, Schulden halber öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch

etwaige

waige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den beim königl. Gerichtsamte Sömmerda und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 2ten März 1829.

Subhastation. Die zur Georg Heinrich Kleines Concursmasse hier gehörigen, zusammen auf 269 Rthlr. conv. taxirten Haus- und Feldgrundstücke, ungefähr 6 Acker haltend, sollen auf

den 24sten April 1829

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige hiermit geladen, gedachten Tages vormittags 9 Uhr vor hiesigem Gericht an Gerichtsstelle legal zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und sodann zu gewärtigen, wie in dem nachmittags 2 Uhr fortzusetzenden Termine die fraglichen Grundstücke dem Meistbietenden werden zugeschlagen werden.

Die nähere Beschreibung gedachter Grundstücke, so wie die Bedingungen, unter welchen die Subhastation geschieht, sind aus dem im hiesigen Gasthofe angeschlagenen Subhastationspatente ersichtlich, auch wird in der Expedition des unterzeichneten Gerichtsdirectors zu Weimar Auskunft darüber ertheilt.

Schwerstedt, am 27sten Februar 1829.

Adliches Helldorfsches Pflegegericht.

Hase.

Anzeigen.

Gutsverkauf. Da sich mehrere Liebhaber zu dem frohn- und dienstfreien Erblehngute, dem Pfaffenhof in Gebsee, als Käufer gemeldet haben, so ist zu dessen freiwilligen Verkauf

der 27ste April d. J.

auf dem Gute selbst bestimmt.

Kauflustige werden hierzu eingeladen, und haben gegen ein annehmliches Gebot, unter den einzusehenden Bedingungen, sich des Zuschlages zu gewärtigen.

Das Gut besteht in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Scheuern, Ställen und beträchtlichen Baum- und Grasgärten; ferner in 186 Äckern artbaren Landes, und in 20 Äckern Grummtwiesen.

Die Hälfte der Kaufssumme kann gegen gehörige Sicherstellung und 4 Prozent Zinsen stehen bleiben. Nähere Auskunft und Anschläge sind bei dem Unterzeichneten einzusehen, und auf portofreie Briefe und gegen 6 1/4 Sgr. Schreibgebühren zu bekommen.

Gebsee, den 24sten Februar 1829.

Der Amtsregistrator Große.

Mühlenverpachtung. Die bei der Stadt Erfurt gelegene vormalige kögelsche Mahl-, Oel-, Graupen- und Lederwalkmühle, Nr. 3066., soll nebst den dazu gehörigen Scheuer- und Stallgebäuden und 2 Acker Garten

den 6ten April d. J. früh von 10 bis 12 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten verpachtet werden.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung der gedachten Grundstücke, so wie die Pachtbedingungen, bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Erfurt, den 10ten März 1829.

Lucas,
Schlösserstraße, Nro. 1677.

Mühlenanlagen. Ich bin gesonnen, die an meiner Mühle, Furtmühlengasse Nr. 2464. belegene, mir eigenthümlich zugehörige Oelmühlenstätte mit einer Oel- und Graupenmühle zu bebauen.

Indem ich dieses hiermit öffentlich bekannt mache, fodere ich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit auf, ihre Widersprüche binnen

acht

acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung, entweder bei dem wohllöblichen Magistrate hier oder bei mir selbst anzumelden. Erfurt, den 3ten März 1829.

Carl Renner, Mühlenbesitzer.

Anzeige einer neuen, sehr wohlfeilen Ausgabe von

EDWARD GIBBON'S

HISTORY

OF THE

DECLINE AND FALL

OF THE

ROMAN EMPIRE.

IN TWELVE VOLUMES.

LEIPSICK, PRINTED FOR GERARD FLEISCHER 1829.

Der erste Band dieses klassischen Werks ist bereits erschienen und an alle Buchhandlungen versendet, wo er zu sehen und zu haben ist.

Der Preis jeden Bandes ist 12 gGr. preuß. Courant oder 54 Kreuzer rheinisch. — Jeden Monat wird ein Band die Presse verlassen, so daß mit Ende dieses Jahres das ganze Werk vollständig in den Händen der Abnehmer sein wird.

Der höchst wohlfeile Preis für diese zwölf Bände (300 Bogen enthaltend) ist demnach nur 6 Thaler preuß. Courant, oder 10 Gulden 48 Kreuzer rheinisch.

Leipzig, im Januar 1829.

Gerhard Fleischer.

Anzeigen mit Probe des Drucks und Papiers sind bei uns und in allen Buchhandlungen gratis zu haben.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

10. Stück.

Erfurt, den 21ſten März 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

No. 59. Das zu Berlin den 3ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1172. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 21ſten Februar 1829, womit der Haupt-Finanzetat für das Jahr 1829 publicirt wird;

Nro. 1173. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 18ten November 1828, zur Erläuterung der Rubriken des Stempeltarifs: „amtliche Ausfertigungen" und „Geſuche", ſo wie der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Rechtsweges in ſtempelpflichtigen Angelegenheiten.

Erfurt, den 6ten März 1829.

Miniſterielle Bekanntmachung.

No. 60. Verbot der Geſchenke an Roßärzte bei den Remonte-Ankaufscommiſſionen ꝛc.

Das unterzeichnete Miniſterium nimmt Veranlaſſung, den Verkäufern von Remontepferden hierdurch bekannt zu machen, daß den Roßärzten, welche den Remonte-Ankaufscommiſſionen beigegeben werden, die Annahme von Geſchenken ſeitens der Verkäufer und die ärztliche Behandlung kranker Pferde auf den Remontemärkten ſtrenge unterſagt iſt.

Die Pferdezüchter werden daher darauf aufmerksam gemacht, sich derartiger Anerbietungen und Anfoderungen zu enthalten, indem sie sich im Gegenfalle die unangenehmen Folgen selbst beizumessen haben würden.

Berlin, den 6ten März 1829.

Kriegsministerium.
von Hake.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 61. Belobung einer Gemeinde wegen verbesserter Einrichtung ihres Schulhauses. 416. März A.

Die evangelische Gemeinde zu Obergebra, Kreis Nordhausen, hat mit großer Bereitwilligkeit auf ihre Kosten das Lehrzimmer der Ortsschule angemessen erweitert, dasselbe sehr zweckmäßig einrichten, und dem Schullehrer nicht nur ein neues geräumiges Wohnzimmer nebst einer Kammer anbauen, sondern auch eine Scheuer mit Auffahrt neu erbauen lassen. Wir bringen dieses nachahmungswerthe Beispiel eines rühmlichen Eifers für die Beförderung des Unterrichts der Jugend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9ten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 62. Zustimmung der Superintendenten zu Veränderungen u. Verzierungen in evangelischen Kirchen. 949. Febr. A.

Da es verschiedentlich vorgekommen ist, daß in den evangelischen Kirchen, namentlich an der Kanzel und am Altar, unpassende Verzierungen angebracht worden, so wird zu künftiger Vermeidung solcher Uebelstände auf höhere Veranlassung hierdurch angeordnet, und sowohl den Kirchenpresbyterien als auch den Herrn Regierungs-Bauinspectoren zur strengen Beachtung vorgeschrieben, daß Veränderungen in den evangelischen Kirchen überall nicht anders als auf vorgängige Zustimmung der betreffenden Superinten-

perintendentur vorgenommen werden sollen. Die Herren Superintendenten und das hiesige evangelische Ministerium haben in solchen Fällen, wo sie bei der in Antrag gebrachten Aenderung ein Bedenken finden, deshalb an uns Bericht zu erstatten.

Erfurt, den 9ten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 63. Remissionsreglement für die Tabaksteuer.

In der Cabinetsordre vom 29sten März d. J., die Steuer von inländischem Tabak betreffend, haben Seine königl. Majestät unter 10 zu bestimmen geruhet, daß, wenn gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle eintreten, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Aernte ganz oder zum größten Theil verderben, die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden könne, und der Finanzminister über die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen habe.

Zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmung wird daher Folgendes festgesetzt.

§. 1. Wird mit Tabak bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter Statt gefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks nach vorheriger Anzeige beim Steueramt unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, dann wird dem Tabakspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaksärnte der sechste Theil oder darüber der gesammten

sammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche, und jedenfalls mehr als 6 Quatratruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages gewonnen werden wird, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittheil erlassen.

Beschädigungen, welche sich nach der Hauptärnte an dem Nachwuchse oder sogenannten Geitz (den neuen Trieben, nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuerremission.

§. 3. Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1sten December des Aerntejahres erweislich über die Hälfte oder über drei Viertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls im erstern Falle zu zwei Drittheil, im letztern völlig erlassen.

§. 4. Ist der Tabak zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt; so hat er Frost und Dürre nicht erheblich zu befürchten, weshalb diese Ursachen, so wie Nässe, welche nur die Qualität vermindert, einen Anspruch auf Remission nicht begründen.

§ 5. Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuerremission nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Aernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sogenannten Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage der Gemeindebehörde oder dem Ortsvorsteher, so wie dem Steueramte, wohin die Gemeine gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Aernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren

tiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Aernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde;

b) wenn die Aernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Ortsbehörde und dem Steueramte erfolgen, damit die erfoderliche Ermittelung angestellt werde;

c) wenn nach der Aernte sich Feuerschaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde, und zwar an beide gleichlautend nach den unter A und B anliegenden Mustern, je nachdem die Beschädigung durch Naturereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. A. B. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt:

„nach mündlicher Angabe des N."

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden; so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr Statt.

§. 6. Das Steueramt muß sofort dem Obercontroleur des Districts von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und der Obercontroleur, oder ein denselben vertretender Steuerbeamter, den Schaden in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Ortsbehörde und in Gegenwart des Beschädigten, so schleunig wie möglich besichtigen und feststellen.

Ist der dadurch veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Rthlr. anzuschlagen, so geschieht die Feststellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung,

zeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören, und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theil derselben betroffen, so wählt der Oberinspector oder, wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Obercontroleur und die Ortsbehörde zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige, und zwar jede Behörde einen, welche unter Aufsicht des Obercontroleurs an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten ermitteln: ob der Schaden von der unter §. 2. und 3. angegebenen Art und Umfang ist, und dem Obercontroleur ihr Gutachten darüber zu Protocoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, mithin sich vor der Aerntezeit nicht bestimmen ließe, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Aernte abgewartet und durch eine hinlängliche Controle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5. zu a gedachten Falle, so schleunig, wie möglich, in andern Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7. Der Obercontroleur hat darauf zu sehen, daß das darüber aufgenommene Protocoll vollständig abgefaßt, und alle diejenigen Data, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe der Remission erfoderlich sind, nach factischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus andern zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stim-

men

men die Sachverständigen in den Resultaten nicht überein, so einigt er sich darüber mit der Ortsbehörde.

Bei Feuerschaden ist die Ermittelung hauptsächlich auf dessen wirkliches Vorhandensein und Umfang, wie auch dahin zu richten, daß der Beschädigte weder vor wie nach etwas von seinem Tabaksgewinn verkauft, oder auf die Seite gebracht hat.

§. 8. Auf den Grund der Abschätzungsprotocolle und übrigen Ausmittelungsverhandlungen wird von dem Obercontroleur, oder wenn der Einnehmer denselben vertreten hat, durch das Steueramt über die in einer Gemeine gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabaksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster sub C. und bei Brandschäden nach dem Muster D. zusammengestellt, und mit sämmtlichen Belagstücken an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn es sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen, oder in wichtigen Fällen der Oberinspector selbst zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme veranlaßt findet, unter Beifügung der Verhandlungen, an den Provinzial-Steuerdirector, welcher, wenn er gegen die Festsetzung der Remission nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweiset, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabakssteuerregister sowohl, als von der auf der Rückseite des Anmeldungsscheins jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen. C. D.

Berlin, den 29sten December 1828.

Der Finanzminister.
v. Motz.

A. Nach-

A. N a ch

über die in der Gemeine N. N. im Kreiſe N. N. durch

Laufende Nr.	Des beſchädigten Tabakspflanzers			Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Tabak bepflanzten Grundſtücke beträgt. Morgen. □R.	Der beſchädigten Grundſtücke	
	Nummer im Heberegiſter.	Vor-	Zu-		Lage.	Größe. Morgen. □R.
		N a m e.				

Abgegeben den

(Unterſchrift des Ausſtellers.)

Steuerhebeſtelle N. N.
Hauptamt N. N.

w e i ſ u n g

Naturereigniſſe entſtandenen Beſchädigungen an Tabaksfeldern.

Der Verluſt an der Aernte beträgt nach eigener Angabe des Beſchädigten				Urſache und Tag der Beſchädigung.	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte von		mehr als drei Viertheil von			
Morgen.	□Ruthen.	Morgen.	□Ruthen.		

B. N a ch

über den in der Gemeine N. N., im Kreise N. N.,

Laufende Nr.	Des beschädigten Tabakspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt. Morgen. □R.	Bezeichnung des Orts, wo der Gewinn an Tabaksblättern zum Trocknen aufbewahrt worden.
	Nummer im Hebregister.	Name: Vor-	Name: Zu-		

Abgegeben den

Der Unterzeichnete erklärt zugleich, von seinem ganzen diesjährigen Aerntegewinn an Tabaksblättern bis zum Tage des Brandschadens nichts verkauft zu haben.

(Unterschrift des Ausstellers).

Steuerhebestelle N. N.
Hauptamt N. N.

Weisung

durch Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabaksgewinn.

Tag der Feuersbrunst.	Durch den Brand ist der Gewinn an Tabaksblättern zerstört			Bemerkungen.
	bis auf		Zustand der Trockniß der übrig gebliebenen Blätter, und ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind.	
	Centner.	Pfund.		

C. Nach

des für die Einwohner der Gemeine N. N., im Kreiſe N. N., ermittelten

1.	2.		3.	4.					
	Des beſchädigten Tabakspflanzers		Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Tabak bepflanzter Grundſtücke beträgt.	Davon beträgt der Verluſt an					
				a. Nach eigener Angabe des Beſchädigten			b. Nach Schätzung der zugezogenen Sachverſtändigen		
Laufende Nummer.	Nr. im Hebereegiſter.	Name. Vor- / Zu-		mehr als die Hälfte.	mehr als drei Viertheil.	Nr. der Belage.	mehr als die Hälfte.	mehr als drei Viertheil.	Nr. der Belage.
			Morg. □R.	Morg. □R.	Morg. □R.		Morg. □R.	Morg. □R.	

Ort und Datum

(Unterſchrift des Obercontroleurs oder Steuereinnehmers).

Steuerhebestelle N. N.
Hauptamt N. N.

Anweisung

Tabakosteuernachlasses, wegen erlittener Beschädigung durch Naturereignisse.

der Aernte.											
c. Nach dem Gutachten des Obercontroleurs und der Ortsbehörde.				Die ganze Steuer von der unter Rubriks bemerkten Grundstückenbeträgt nach dem Hebregister	Davon fallen aus die beschädigten Flächen unter Rubrik 4 c., und zwar			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte.	mehr als drei Viertheil.	Nr. der Belage.	Ursache und Tag der Beschädigung.		a. zu zwei Drittel der Steuern.	b. zur ganzen Steuer.	c. zusammen.		
Morg. □R.	Morg. □R.			Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	

D. Nach-

D. Nach

des für die Einwohner der Gemeine N. N., im Kreise N. N., ermittelten

Laufende Nr.	Des beschädigten Tabakspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabakpflanzten Grundstücke beträgt	Tag der Feuersbrunst.	Nach der Angabe des Beschädigten		
	Nr. im Hebregister.	Vor-	Zu-			ist der Gewinn an Tabaksblättern verbrannt bis auf	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	Nr. der Belage.
		Name.		Morg. □R.		Centner. Pfd.		

Ort und Datum

(Unterschrift des Obercontroleurs oder Steuereinnehmers).

Steuerhebestelle N. N.
Hauptamt N. N.

w e i s u n g

Tabaksteuernachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.

Nach der Ermittelung				Die ganze Steuer von der unter Rubrik 3. bemerkten Grundstücke beträgt nach dem Hebregister	Davon fallen aus			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.	Bemerkung.
sind an Tabaksblättern übrig geblieben.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	ist der Gewinn an Tabaksblättern zerstört zu	Nr. der Beläge.		zu zwei Dritttel der Steuer.	zur ganzen Steuer.	zusammen.		
Cent. Pfd.				Thlr. sgr	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	
		(mehr als 1/2 oder mehr als 3/4.)							

Vor-

Vorstehendes, von des Herrn Finanzministers Excellenz vollzogene Remissionsreglement für die Tabaksteuer vom 29sten December v. J. wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des betheiligten Publicums gebracht.

Magdeburg, den 18ten Februar 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
S a ck.

No. 64. Arrestanlegung auf das Vermögen ausgetretener Cantonisten.

In Verfolg des Publicandums vom 21sten December 1827 werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, die von den königl. Landräthen auf das Vermögen ausgetretener Cantonisten extrahirten Arrestanlegungen sechs Monate lang ruhen zu lassen, und den Arrestanschlag nur erst nach Ablauf dieser Frist wieder aufzuheben, wenn inmittelst nicht nachgewiesen wird, daß der Confiscationsprozeß bei uns angestellt ist.

Naumburg, den 6ten März 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21ſten März 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweiſung. Der unten bezeichnete Handarbeiter Lorenz Trefflich aus Reinsfeld iſt in Gemäßheit ergangenen Urtheils über die Landesgränze gebracht, nachdem ihm der Rücktritt in die dieſſeitigen Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe gerichtlich unterſagt worden iſt.

Erfurt, den 10ten März 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Perſonsbeſchreibung.

Vornamen: Trefflich,
Zuname: Johann Lorenz,
Gewerbe: Handarbeiter,
Geburtsort: Reinsfeld, im Sondershäuſi-
Wohnort: ſchen,
Religion: evangeliſch,
Alter: 28 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: ſchwarzbraun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: ſchwarz,
Augen: grau,
Naſe: dick,
Mund: gewöhnlich,
Bart: ſchwarz,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: rund,
Geſichtsbildung: rund,
Geſichtsfarbe: geſund,
Geſtalt: unterſetzt,
Sprache: teutſch.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Lottereiuntereinnehmer Ruben Marcuß, welchen wir wegen Betrugs zur Untersuchung gezogen haben, hat sich von Ellrich, seinem bisherigen Wohnorte, heimlich entfernt, ohne daß bis jetzt sein nunmehriger Aufenthaltsort bekannt geworden ist.

Alle Local- und Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den rc. Marcuß ihr Augenmerk zu richten, ihn in Betretungsfalle zu arretiren, und uns zur Untersuchung überliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 6ten März 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Ruben,
Zuname: Marcuß,
Gewerbe: Handelsmann und Lotterieuntereinnehmer,
Wohnort: Ellrich,
Religion: israelitisch,
Alter: 39 Jahr,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
Haare: hellbraun,
Stirn: frei,
Augenbraunen: hellbraun,
Augen: blau,
Nase: } gewöhnlich,
Mund: }
Bart: braun,
Kinn: länglich,
Gesichtsbildung, schmal,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittel.

Bekleidung bei der Entfernung:
schwarzer Frack,
schwarze Hose,
zweinähtige Stiefel,
runder Hut.

Steckbrief. Am 17ten December v. J. wurde von der unten näher bezeichneten Frauensperson unter einem angenommenen falschen Namen ein nicht unbedeutender Betrug zu Walkenried versucht. Unsere desfallsigen Nachforschungen sind bis jetzt ohne sichern Erfolg geblieben. Wir ersuchen daher alle Local- und Polizeibehörden, zur Entdeckung der in jeder Hinsicht sehr verschmitzten Betrügerinn mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 6ten März 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Die Betrügerinn ist gegen 28 Jahre alt, von kleiner gesetzter Statur, hat dunkelblondes Kopfhaar, eine gebogene Nase, gelbe Gesichtsfarbe, vollkommene Zähne, blinzelt etwas mit den Augen, wenn

wenn man sie ansieht, ging am 18ten December v. J. in bloßem Kopfe, und trug einen Haarkamm so wie einen rothbunten kattunenen Mantel.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 12ten December v. J. steckbrieflich verfolgte Johann Conrad Funke aus Wachstedt hat sich selbst wieder hier eingefunden, was zur Vermeidung weiterer Nachforschungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Treffurt, den 9ten März 1829.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Mühlenanlagen. In den nachbenannten Mühlen des hiesigen Kreises werden folgende Veränderungen vorzunehmen beabsichtigt, nämlich:

1) der Rentier Herr Heinrich Wilhelm Röbling will die ihm zugehörige, an dem Unstrutflusse zwischen Ammern und Mühlhausen belegene unterschlächtige Mahl- und Oelmühle, die Ziegelersmühle genannt, in eine Papiermühle umwandeln, und
2) der Müller Johann Emanuel Meyer in der Bornmühle bei Großburschla dem vorhandenen Mahlgange durch ein Vorgelege eine Walkmühle mit zwei Löchern oder Stampfen hinzufügen.

Wer demnach gegen diese Veränderungen und Anlagen einen gegründeten Widerspruch zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefodert, seine Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den gedachten Mühlenbesitzern der landespolizeiliche Consens zu den beabsichtigten Anlagen und Veränderungen ertheilt werden wird.

Treffurt, den 17ten Februar 1829.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Jagdverpachtung. Höherer Bestimmung zufolge sollen nachstehende, im Laufe dieses Jahrs pachtlos werdende königliche Jagden anderweit auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden, als:

1) die volle Jagd auf der Feldmark Bruchstedt, vom 24sten August d. J. ab,
2) die volle Jagd auf der Flur von Langensalza, vom 1sten September d. J. ab, und
3) die volle Jagd auf den Fluren von Schönstedt und Waldstedt, vom 1sten September d. J. ab.

Es ist dazu ein Bietungstermin auf

den 26sten März d. J.

vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Forstinspection hier anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Licitationsbedingungen zur Einsicht bereit liegen, auch gegen Erlegung der Copialien übersandt werden können.

Mühlhausen, den 24sten Februar 1829.

Königl. preuß. Forstinspection.

Mühlen-

Mühlenveränderung. Der Müller Heinrich Gunkel zu Gerterode beabsichtigt, mit seiner daselbst am Linksflusse belegenen Mahlmühle ein Sägegatter zu verbinden, und zwar dergestalt, daß solches abwechselnd, von dem bereits bei der Mahlmühle vorhandenen Wasserrade in Bewegung gesetzt werden soll.

Alle diejenigen, welche durch die Anlage dieser Sägemühle sich beeinträchtiget glauben, oder ein Widerspruch zu haben vermeinen, werden daher hiermit aufgefodert, dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute ab, bei mir anzuzeigen und nachzuweisen; indem nach Ablauf der gedachten Frist die erfoderliche landespolizeiliche Erlaubniß zu der fraglichen Mühlenanlage ertheilt werden wird.

Großbodungen, den 6ten März 1829.

Königl. preuß. Landrath Reiche.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an hiesiger Gerichtsstelle

den 23sten Mai 1829 früh 10 Uhr

das den Geschwistern Kreiser und Gähring allhier gehörende, in der kleinen Mühlgasse hieselbst gelegene, Nr. 39. katastrirte Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 100 Rthlr. hoch gewürdert worden ist, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks ist aus dem, beim königl. Gerichtsamte Sömmerda und hier aushängendem Subhastationspatente und Taxationsinstrumente zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 9ten März 1829.

Vorladung. Die unterzeichnete Behörde macht hierdurch bekannt, daß über den Nachlaß des am 24sten August 1822 allhier verstorbenen Gefangenwärters Johann Daniel Christoph Widder auf den Antrag der Beneficialerben der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen sämmtlicher Gläubiger ein Termin auf

den 6ten Juni c. vormittags 9 Uhr,

in dem hiesigen Landgerichtslocale vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, anberaumt worden ist.

Es

Es werden daher alle etwaige Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Foderungen binnen neun Wochen, und spätestens in dem obigen Termine entweder in Person oder durch zulässige, mit gesetzlicher Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Bevollmächtigte, wozu in Ermangelung an Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Albrecht und Kreismann allhier, und Spangenberg und Götze in Suhl zu ihrer Wahl vorgeschlagen werden, anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächst die weitern Verfügungen zu erwarten.

Bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben sie zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Schleusingen, den 3ten März 1829.

Königl. Landgerichtsdeputation.

Edictalladung. Da nach dem Ableben des Georg Heinrich Kleine zu Schwerstedt wegen Ueberschuldung seines Vermögens keiner seiner Verwandten dessen Nachlaß angetreten hat, so ist Concurseröffnung beschlossen, und

der 3te April 1829

zum Liquidationstermine anberaumt worden.

Alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Verstorbenen werden daher hiermit ein für allemal geladen, gedachten Tages vormittags 9 Uhr vor hiesigem Gericht in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte legal zu erscheinen, ihre Foderungen bei Verlust derselben und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehörig zu liquidiren und zu bescheinigen, mit dem zu bestellenden Concurscurator ordnungsmäßig zu verfahren, und demnächst Bescheides oder anderer rechtlicher Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich ist zur Eröffnung des abzufassenden Präclusivbescheides

der 24ste April 1829

terminlich anberaumt worden, wozu sämmtliche Gläubiger des Verstorbenen hiermit ebenfalls unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sonst der Bescheid für eröffnet angesehen werden soll.

Schwerstedt, am 6ten December 1828.

Adeliges Helldorffsches Pflegegericht.

Anzeigen.

Ankündigung

zweier wichtigen Werke für Prediger, welche in allen Buchhandlungen zu haben sind:

Neue Bearbeitung aller sonn-, fest- und feiertäglichen Evangelien für den Kanzelgebrauch. Ein practisches Hand- und Hilfsbuch für Stadt- und Landprediger. Von S. Baur, königl. würtemberg. Dekan zu Alpeck. Zweite Aufl. 4 Bände gr. 8. Leipzig, bei Gerh. Fleischer. 1828. 8 Rthlr.

Neue Bearbeitung aller sonn-, fest- und feiertäglichen Episteln für den Kanzelgebrauch. Ein practisches Hand- und Hilfsbuch für Stadt- und Landprediger. Von S. Baur, königl. würtemberg. Dekan zu Alpeck. 2 Bände. gr. 8. Leipzig, bei Gerh. Fleischer. 1828. 5 Rthlr.

Diese beiden Werke sind durch uns zu erhalten.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

11. Stück.

Erfurt, den 28sten März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 65. Statistik und Geschichte von Westpreußen.

Auszug aus der Beilage zum 284sten Stücke der königl. preuß. Staatszeitung für das Jahr 1828.

Die früher in der Staatszeitung angekündigte Schrift des Herrn geheimen Regierungsraths Roscius in Marienwerder,

Westpreußen von 1772 bis 1827,

ist nun gedruckt erschienen. Das Buch enthält eine reiche Sammlung von Materialien zur Geschichte der Verwaltung der Provinz und zur Statistik derselben. Der Leser erfreuet sich der vielen Beweise der vermehrten Cultur des Bodens, und des, trotz hemmender und störender Unterbrechungen, gestiegenen und in den untern Klassen fortsteigenden Wohlstandes der Menschen auch in dieser Provinz, und es ist zu hoffen, daß ein so entstehender Wohlstand nicht minder beständig wirksam für die wirkliche Wohlfahrt des Landes sein wird, als der, dessen manche Provinzen sich von einem betriebsamen und unternehmenden Fabrikstande zu erfreuen haben.

Vorstehender Auszug wird, höherer Anweisung gemäß, hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Erfurt, den 15ten März 1829.

Der Regierungspräsident.
vom Hagen.

No. 66.
Wanderbücher für Handwerksgesellen in den kaiserlich östreichschen Staaten.
466. Febr. A.

Einem unterm 24sten Februar 1827 ergangenen kaiserlich östreichschen Patente zufolge werden vom 1sten Mai d. J. ab in den kaiserlich östreichschen Staaten den Handwerksgesellen und Arbeitern statt der bisher üblichen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, Wanderbücher ertheilt werden, in welche sowohl die von den Obrigkeiten bestätigten Zeugnisse der Arbeitsgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden zu Reisen im In- und Auslande einzutragen sind. Das Wanderbuch bleibt in Zukunft die einzige giltige Legitimation für die Handwerker und Arbeiter bei ihrer Rückkehr in die östreichischen Staaten, und selbst Ausländer, welche noch nicht im Besitze von Wanderbüchern sind, müssen sich beim Eintritte in die gedachten Staaten ebenfalls damit versehen. Uebrigens erleiden die bestehenden kaiserlich östreichischen Paßvorschriften dadurch keine Aenderung.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Kreis- und Ortspolizeibehörden unseres Departements an, die Wanderbücher östreichischer Handwerker als Legitimation anzuerkennen, solche denselben auch nicht abzunehmen, insbesondere aber die diesseitigen Handwerker, welche die kaiserlich östreichischen Staaten bereisen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei dem Eintritte in die letztern sich mit Wanderbüchern zu versehen haben.

Erfurt, den 17ten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Die

No. 67. Allgemeiner Anzeiger der preußischen Staatszeitung. 466. Febr. A.

Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Departements machen wir hierdurch auf den seit dem Anfange dieses Jahres zugleich mit der Staatszeitung erscheinenden allgemeinen Anzeiger für den preuß. Staat aufmerksam, in welchen kurze Nachrichten nicht blos von Concursen, Subhastationen, Aufgeboten von verlornen Urkunden, Vorladungen verschollener und ausgetretener Personen, sondern auch von der Gesetzgebung in den teutschen Bundesstaaten, und anderen, das Interesse der Verwaltungsbehörden berührenden Gegenständen aufgenommen werden.

Wir empfehlen den gedachten Behörden, dieses Blatt sich anzuschaffen und fortwährend zu halten.

Erfurt, den 17ten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 63. Heilanstalt in Erfurt für Augenkranke und Blinde. 533. März A.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 2ten April 1817 (Amtsblatt Jahrgang 1817 Nr. 17.) die hiesige Heilanstalt für Augenkranke und Blinde betreffend, zurückweisen, legen wir dem Publicum eine Uebersicht der seit dem Jahre 1817 bis zum Jahresschlusse 1828, also in einem Zeitraume von 12 Jahren bei der gedachten Anstalt Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben mit dem Wunsche vor, daß diese Uebersicht Veranlassung geben möge, Augenkranken, welchen das fragliche Institut noch nicht bekannt war, Nachricht von dieser sehr wohlthätigen Anstalt zu geben, damit sie die Gelegenheit benutzen mögen, auf eine mindest kostspielige Weise die noch mögliche Heilung zu erlangen.

Uebersicht

der bei der Heilanstalt für Augenkranke zu Erfurt in dem Zeitraum vom Jahre 1817 bis ult. 1828 Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben, und der Zahl der in der Anstalt behandelten Augenkranken.

Einnahme.

1) An Zuschuß aus der Staatskasse jährl. 50 Thlr.	600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) An freiwilligen Beiträgen und Geschenken, so wie an erstatteten Verpflegungskosten . .	448	—	27	—	4	—
3) Zinsen von Bestandsgeldern	29	—	23	—	7	—
Summa	1078 Thlr.	20 Sgr.	4 Pf.

Ausgabe.

1) An Verpflegungskosten für in der Anstalt aufgenommene Kranke	748 Thlr.	3 Sgr.	4 Pf.
2) Für Medicamente	304	—	24	—	8	—
3) An verschiedenen Ausgaben, Reisegeld der entlassenen armen Kranken ꝛc.	33	—	25	—	1	—
Summa	1086 Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.

ergiebt eine Mehrausgabe von 8 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf, welche durch rückständige Verpflegungskosten gedeckt wird.

In dem Zeitraum dieser 12 Jahre sind 497 Augenkranke in der Anstalt ärztlich behandelt, und die Mehrzahl derselben geheilt entlassen worden.

Im Durchschnitte wurden überhaupt, so lange das Institut besteht, von 39 aufgenommenen und behandelten Augenkranken 28 ganz geheilt und 9 wenigstens mit Erleichterung ihres Uebels entlassen.

In

In dem Zeitraume von 12 Jahren wurden 94 Individuen am grauen Staare operirt, und hierunter 78 mit vollkommenem günstigem Erfolge.

Erfurt, den 20sten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 69. Vollendete Hypothekenbücher.

In Gemäßheit des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum in Kenntniß,

daß das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke der im landräthlichen Kreise Weißensee unter dem Bezirke des Gerichtsamts gleichen Namens gelegenen Stadt Weißensee vollendet, und daß nunmehr hinsichtlich der zu diesem Hypothekenbuche gehörenden geschlossenen Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Mit dieser Bekanntmachung verbinden wir zugleich die Anzeige:

daß das Hypothekenbuch über Weißensee unterm heutigen Tage an das dortige Gerichtsamt zur weitern Fortführung abgegeben worden ist.

Erfurt, den 27sten Februar 1829.

Königl. preuß. Landgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 70. Der Candidat der Rechts- und Cameralwissenschaften, Herr Carl Franz Leopold von Hoheneck, ist zum Referendarius bei der königl. Regierung hieselbst ernannt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Amadeus Ferdinand Fischer aus Erfurt, ist, nachdem er durch ein Zeugniß der königl. Oberbaudeputation zu Berlin seine Befähigung zum Feldmesser nachgewiesen, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und vereidigt worden.

Die erledigte Rectoratsstelle an der evangelischen Knabenstadtschule zu Ellrich ist dem bisherigen Conrector an dieser Schule, Predigtamtscandidaten Wilhelm Werther übertragen, und die katholische Schullehrerstelle zu Witterda dem Schulamtscandidaten Geisler provisorisch verliehen worden.

Der bisherige Kammergerichtsreferendarius August Wilhelm Ebmeyer ist unterm 29sten Januar c. zum Justizcomissarius bei dem königl. Landgericht zu Halle bestellt worden.

Der Justizrath Kolligs zu Mühlhausen ist durch ein Ministerialrescript zum Land- und Stadtrichter zu St. Worbis befördert.

Der bisherige Hilfsrichter, Oberlandesgerichtsreferendarius Gothe zu Nordhausen ist zum Land- und Stadtrichter zu Treffurt ernannt.

Der bisherige Criminalactuarius Coler ist zum Secretair und Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen befördert.

Bei dem königlich niederſächſiſch thüringiſchen Oberbergamte zu Halle iſt

der Vice-Berghauptmann von Witzleben mit Penſion in den Ruheſtand geſetzt,

der Oberbergrath Löw als Regierungsrath zur königl. Provinzial-Steuerdirection in Magdeburg verſetzt,

der Aſſeſſor Eckardt zum wirklichen Ober-Bergamtsaſſeſſor mit Sitz und Stimme im Collegium ernannt,

der bisher beim königl. ſchleſiſchen Oberbergamte als Secretair angeſtellt geweſene Graf von Seckendorf in gleicher Eigenſchaft nach Halle verſetzt, und

der bei der Saline Dürrenberg angeſtellt geweſene Calculator Böttger als zweiter Regiſtrator beſtellt worden.

Bei dem Bergamte zu Wettin iſt der Bergeleve von Graffen an die Stelle des verſtorbenen ꝛc. Strützky als Bergſecretair angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 71. Hiſtoriſche Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Febr. 1829.

Acht Perſonen ſind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; zwei Selbſtmorde haben Statt gefunden.

Erfurt, den 6ten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

46. März, A.

Herr

No. 72. Verzeichniß der Vorlesungen bei der königlichen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1829.

Herr Medicinalrath Dr. Andrä wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die in dem laufenden Sommer begonnenen Vorlesungen über die Therapie fortsetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlichen Lebensgefahren zu leistenden Hilfe verbinden. Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe clinischen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Dr. Brüggemann wird Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 bis 3 Uhr die pathologische Anatomie lehren.

Herr Medicinalassessor Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich (mit Ausnahme des Sonntags) von 12 bis 1 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause chirurgisch-clinischen Unterricht ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr über die materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medicinalassessor Michaelis wird Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr in dem Vortrage über die Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwochs von 3 bis 5 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Sonnabends von 3 bis 5 die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in gegenwärtig noch nicht festzusetzenden Stunden die Uebungen in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Cadaver leiten.

Herr

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten März 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 14/15ten v. M. ist dem Ackermann Heinrich Spangenberg zu Hörningen, im Kreise Nordhausen, von dessen Wagen, welcher auf dem Hofe gestanden, eine Hemmekette, eine sogenannte Käubelkette, 12 bis 13 Fuß lang, mit einem kleinen, starken Ringe und großen, starken Haken, daran besonders kenntlich, daß das Glied am Ringe größer als die übrigen ist, gestohlen worden.

Die Spur der Diebe, deren zwei zufolge der Spur im frischen Schnee gewesen, hat nach Gudersleben geführt, hinter welchem Dorfe solche sich getrennt, die eine auf die Chaussee nach Wossleben, die andere auf die Lachmühle zu gegangen ist. Eine vorgenommene Haussuchung hat keinen günstigen Erfolg gehabt, daher wir Jedermann, dem der Dieb oder Inhaber der gestohlnen Kette oder sonstige Verdachtsgründe bekannt werden sollten, auffodern, solches seiner nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 18ten März 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Rittergutes. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des zu Teistungen belegenen, dem Kammerherrn von Westernhagen gehörigen Ritterguts, der Unterhof genannt, ist auf Veranlassung eines erfolgten Nachgebots ein nochmaliger Termin auf

den 11ten April c. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Kellner zu Worbis im Land- und Stadtgerichtslocal angesetzt worden, welches Pachtlustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, unter Abänderung der früher gestellten Pachtbedingungen nur eine Caution zur Höhe eines zweijährigen

Pachtbetrages verlangt wird, daß aber dieselbe sofort im Termine bar oder in Staatspapieren zu erlegen ist, wo hingegen der Commissarius zur sofortigen Ertheilung des Zuschlags an den Meistbietenden autorisirt ist.

Halberstadt, den 17ten März 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Oeffentliche Vorladung. Am sieben und zwanzigsten Januar 1828 ist der Professor des hiesigen katholischen Gymnasiums und ehemaliger Conventual des aufgehobenen hiesigen Augustiner-klosters, Adrian Heim, mit Hinterlassung eines außergerichtlichen Testaments, in welchem derselbe das hiesige katholische Waisenhaus zum Universalerben seines Nachlasses eingesetzt hat, allhier verstorben.

Da nun nicht bekannt, ob und welche Anverwandte derselbe hinterlassen hat, welche auf dessen Nachlaß, der ungefähr in 1000 Rthlr. bestehet, einen gesetzlichen Anspruch zu machen berechtiget sind: so werden die unbekannten allenfallsigen Erbschaftsprätendenten hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem

auf den 24sten August 1829 vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte entweder persönlich oder durch gehörig informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu bei ermangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Herr Dr. Koch sen. und Herr Dr. Bischoff jun. vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche rechtlich auszuführen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich präcludirt werden.

Erfurt, den 3ten November 1828.

Bischöfliches geistliches Gericht.

Verkauf von Zehnten. Die aus hiesiger Flur zum unterzeichneten Amte aufkommenden herrschaftlichen Naturalzehnten, nämlich der sogenannte Breitewiesen-, Probstei- und Pferdebachszehnt sollen höherer Bestimmung zufolge an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Dienstag, den 14ten April d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Beschreibung dieser Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Der

Herr Regierungs- und Medicinalrath Dr. Trüſtedt wird täglich (mit Ausnahme des Sonntags) von 10 bis 11 Uhr clinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Geburtshilfe theoretiſch und practiſch lehren.

Herr Stadtwundarzt Barges wird Montags und Donnerſtags von 4 bis 5 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr morgens die Chirurgie, Dienſtags und Donnerſtags von 6 bis 7 Uhr die Geburtshilfe, Sonnabends von 6 bis 8 Uhr morgens die Bandagenlehre, und an demſelben Tage von 8 bis 9 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen repetiren.

Die Repetition der allgemeinen Pathologie wird Montags, Mittwochs und Freitags morgens von 7 bis 8 Uhr, die der materia medica Dienſtags und Freitags morgens von 7 bis 8 Uhr, die der Therapie Dienſtags und Donnerſtags von 8 bis 9 Uhr, und die der pathologiſchen Anatomie Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr Statt haben.

Der Sprachunterricht wird Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr ertheilt werden.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. ſolche, welche ihre anderweitig bereits erlangte Ausbildung als Wundärzte erſter oder zweiter Klaſſe durch den Beſuch einzelner Vorleſungen an der hieſigen mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu vervollſtändigen wünſchen, haben ſich, mit den erfoderlichen Zeugniſſen verſehen, behufs der von ihnen zu beſtehenden Vorprüfung, ſpäteſtens bis zum 24ſten April bei dem Director der Anſtalt, Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trüſtedt zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 27sten April ihren Anfang.

No. 73. Beschei-nigung über eingegangene Collectengel-der.

Im Monat Februar 1829 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) Von der königl. Superintendentur zu Schleusingen					
					Rthl. 24 Sgr. — Pf.
2) — — — — — —	Mühlhausen	2	—	24	— — —
3) Vom bischöfl. geistlichen Gericht zu Erfurt		1	—	11	— 2 —

II. Für die evangelische Kirche zu Rio de Janeiro.

1) Von der königl. Kreiskasse zu Ziegenrück		3	Rthl.	13	Sgr. 2 Pf.
2) — — — — —	Worbis	—	—	8	— — —
3) — — — — —	Schleusingen	8	—	9	— 9 —
4) Vom landräthl. Officium zu Nordhausen		5	—	19	— 5 —
5) — — — —	Langensalza	1	—	7	— — —
6) Von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück		—	—	20	— — —

III. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Teutsch-Sorno.

1) Von der königl. Superintendentur zu Weißensee		2	Rthl.	—	Sgr. — Pf.
2) — — — — —	Langensalza	3	—	27	— 2 —
3) — — — — —	Bleicherode	1	—	1	— 5 —
4) — — — — —	Ziegenrück	3	—	2	— 2 —
5) Von der königl. Kreiskasse zu Ziegenrück		3	—	2	— — —
6) — — — — —	Schleusingen	1	—	21	— 4 —

IV. Zum

IV. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude zu Mühlbock.

1) Von der königl. Superintendentur zu Schleusingen : Rthl. 22 Sgr. 11 Pf.
2) — — — Kreiskasse zu Weißensee . . : — 5 — : —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten Mai 1829.

Königl. Regierungshauptkasse.

No. 74.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Februar 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	2	7	—	2	16	6	2	8	6	2	15	4	2	3	8	2	—	—	2	16	—	3	3	9
Roggen	—	1	24	6	1	21	—	1	21	1	1	22	4	1	22	2	1	21	—	1	29	3	2	5	7
Gerste	—	1	1	—	—	29	10	1	2	—	1	6	—	—	29	8	1	—	—	1	10	4	1	11	3
Hafer	—	—	19	6	—	19	2	—	19	11	—	21	3	—	20	6	—	20	—	—	23	6	1	—	—
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	18	3	1	21	—	—	—	—	—	—	—	1	29	4	2	24	5
Linsen	—	2	—	—	—	—	—	1	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	6	2	24	5
Bohnen	—	1	16	—	—	—	—	1	9	11	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	7
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	8	—	—	5	6	—	5	—	—	5	10	—	6	—	—	—	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	19	2	—	27	6	—	25	—	—	28	—	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock.	6	15	—	5	—	—	5	10	—	4	15	—	6	15	—	5	20	—	3	20	8	5	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	12	6	—	10	—	—	9	8	—	12	—	—	15	—	—	10	—	—	20	—	—	12	2
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	2	3	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	2	—	—	1	6	—	1	8	—	1	11	—	1	6	—	1	3	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	3	—	—	2	2	—	2	3	—	2	1	—	—	—	—	2	6	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	9	—	3	—	—	2	11	—	2	10	—	3	2	—	3	1	—	2	10	—	3	—
Eier	Schock.	—	25	—	—	20	—	—	26	1	—	26	—	—	25	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Butter	Pfund.	—	6	—	—	4	6	—	5	8	—	6	—	—	5	—	—	4	6	—	4	5	—	5	—
Oel	—	—	3	9	—	4	8	—	4	6	—	4	—	—	4	7	—	4	2	—	—	—	—	4	—

Erfurt, den 5ten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Der sogenannte Luttergrundzehnt aus der Feldflur von Ilder soll, höherer Bestimmung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Mittwoch, den 15ten April d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Beschreibung dieses Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Der jetzt zum unterzeichneten Amte gehörige, aus der Feldflur von Ferna und Tastungen aufkommende sogenannte Stiftszehnt soll, höherer Anordnung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Mittwoch den 15ten April d. J. vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Beschreibung dieses Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen auch vorher hier eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Rittergutsverpachtung. Auf erhaltenen hohen Auftrag Eines königl. preuß. hochlöbl. Pupillencollegiums zu Naumburg soll das den von kühnschen und von rockenthienschen Geschwistern zugehörige, zu Johannis dieses Jahres pachtlos werdende hiesige Rittergut Wenigensömmern an dem Unstrutsflusse, 2 1/2 Meilen von Erfurt und 1/4 Meile von der Stadt Sömmerda gelegen, wobei außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 395 Acker zum Feuchtbau, 20 Acker zum Kleebau, 19 1/2 Acker Grummet, und 36 Acker einschürige Wiesen, ingleichen eine Schäferei von 600 Stück ohne die Mehrung, so wie eine nicht unbedeutende Obst- und Gartennutzung, Jagd, Frohnen und circa 275 Thaler jährliche Gefälle an Zinsen, Geschoß ꝛc. befindlich, auf sechs Jahre, und zwar von Johannis 1829 an, bis dahin 1835 öffentlich an den Meistbietenden, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden, und haben wir dazu einen Termin auf

den vier und zwanzigsten April dieses Jahres vormittags 9 Uhr

im hiesigen Gerichtslocal angesetzt.

Pachtlustige werden eingeladen, sich in diesem Termine auf hiesigem Rittergute einzufinden, und sich über ihre Qualification auszuweisen, auch die Pachtgebote zu eröffnen.

Die

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Bedingungen, nebst dem Pachtanschlag, sind sowohl in der gerichtlichen Expedition des unterzeichneten Justitiarius zu Cölleda, als bei dem Herrn Gerichtsdirector und Justizcommissarius Blochmann zu Straußfurt, und Herrn Justizcommissarius und Bürgermeister Salzmann zu Sömmerda einzusehen.

Sign. Wenigensömmern, den 19ten März 1829.

Das Patrimonialgericht allhier.
Förster, Just. in der Stadt Cölleda wohnhaft.

Verpachtung von Grundstücken. Zur Verpachtung der bisher mit der Domaine Ringleben verpachtet gewesenen, jetzt der Stadt Erfurt gehörigen, in der gebesee Flur gelegenen vormaligen Severistifts-Grundstücke, bestehend in

62 Acker Aethland und
10 Acker Wiesen,
vom 1sten Mai d. J. ab,

ingleichen

der 15 Acker in den langen Aeckern, und
der 4 Acker Grummtwiesen hinter Ringleben, vormalige karthäuser Grundstücke,
von Michaeli d. J. ab,

im Ganzen oder Einzelnen, haben wir einen Bietungstermin
auf den 7ten April d. J. früh 10 Uhr im Obergasthofe zu Gebesee
angesetzt, in welchem sich die Pachtlustigen einfinden und die Pachtbedingungen vernehmen wollen.

Erfurt, den 19ten März 1829.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Der Diaconus Quehl zu Erfurt hat die zum allerhöchsten Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs am 3ten August 1828 in der dasigen evangelischen Predigerkirche gehaltene Predigt drucken lassen, und den Erlös daraus zur Unterstützung nothleidender Hausarmen bestimmt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

12. Stück.

Erfurt, den 4ten April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 75. Messen in Offenbach.

Die von der großherzoglich hessischen Zolldirection zu Darmstadt wegen der Messen zu Offenbach erlassene Bekanntmachung wird nachstehend zur Kenntniß des dabei interessirten Publicums gebracht.

Magdeburg, den 20sten März 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Des Großherzogs königliche Hoheit haben, auf die Bitte der Stadt Offenbach und in der Absicht, hierdurch den Handelsverkehr des Großherzogthums zu befördern, allergnädigst beschlossen, daß künftig zu der Zeit und auf die Dauer der frankfurter Messen auch zu Offenbach zwei Messen gehalten werden sollen.

Während der Dauer dieser Messen ist der Handelsverkehr der dieselben besuchenden, in Offenbach nicht einheimischen Inländer und Ausländer von aller Gewerbsteuer und von den in den Zunft- und Corporationsverhältnissen liegenden Beschränkungen befreit, und es sollen sowohl zur Aufrechthaltung der Sicherheit, als wie zur Beförderung der Bequemlichkeit des Meßverkehrs die erfoderlichen polizeilichen Maßregeln getroffen werden.

Namentlich ist bestimmt worden, daß nach Art. 3. des Gesetzes vom 3ten Juni 1821 bei dem Meßverkehr zu Offenbach von Käufern und Verkäufern nach jedem beliebigen Maß und Gewicht soll überein gekommen werden können, auch soll unverzüglich eine öffentliche Waage zu Offenbach errichtet, und die Bestimmung der möglichst gering zu regulirenden Waagegebühren, so wie die Taxen für die Fuhrlöhne und Handarbeiten, nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden.

Ueber die Einführung eines Wechselrechts zu Offenbach und über das gerichtliche Verfahren in Handelssachen, so wie über Vervielfältigung der täglichen Correspondenzgelegenheiten zwischen Offenbach und Frankfurt a. M., haben des Großherzogs königliche Hoheit Sich nähere Bestimmung vorbehalten, und was die Berührung des offenbacher Meßverkehrs mit der großherzogl. Zollverwaltung betrifft, so wird darüber von großherzogl. Zolldirection eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Darmstadt, am 5ten Februar 1829.

Großherzoglich hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman. Bechtold.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5ten d. M. bringen wir in Betreff der zu Offenbach Statt habenden Messen hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) diese Messen sind vorzugsweise darauf berechnet, einen erleichterten Umsatz in den Erzeugnissen der Fabrication und des Kunstfleißes der Lande des Zollverbandes den beiderseitigen Unterthanen zu gewähren, und die Gesammtmasse der hessischen und preußischen Fabricate in ihrer Bedeutenheit, unter vortheilhafteren Verhältnissen für den Käufer und Verkäufer

käufer und für den In- und Ausländer, zu Offenbach zum Verkaufe zu concentriren.

2) Damit ferner alle Gegenstände fremden Kunstfleißes auf diesen Messen zu Kauf stehen können, ist es jedem In- und Ausländer verstattet, Waaren jeder Art und Menge aus dem Auslande zum Verkaufe auf der offenbacher Messe einzuführen. In Betreff des Eingangs und der Verzollung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Zollverordnung vom 23sten Juni 1828.

Zur Begünstigung dieser ausländischen Waaren sind jedoch die großherzogl. Hauptzollämter angewiesen, auf Verlangen der Waareneinführer, einen vierwöchentlichen Credit für den Zollbetrag derartiger, zur offenbacher Messe eingehender ausländischer Waaren, gegen entsprechende Sicherheit, zu gewähren.

3) Ausländisches Leder kann ohne Entrichtung des Eingangszolles in das Lagerhaus zu Offenbach niedergelegt, zu diesem Zwecke entweder unmittelbar zu Offenbach, oder bei jedem zur Begleitscheinertheilung befugten großherzogl. Zollamte nach Offenbach abgefertigt und aus dem Lagerhause in ungetheilten Bürden und Packen ins Ausland verkauft werden. Hat die Ein- und Ausfuhr dieses Leders nur auf den Chausseen von Hanau und Frankfurt a. M. Statt gefunden, so wird dann auch kein Transitzoll erhoben; auf anderweiten Straßenzügen werden aber bei der Ausgangsabfertigung die niedrigen Transitzölle des Tarifs vom 23sten Juni v. J. erhoben werden. Aus dem Lagerhause kann dergleichen Leder in jeder Menge an Inländer verkauft werden; der Einleger haftet in Betreff der von ihm eingelegten Quantitäten mit dem Betrage des tarifmäßigen Eingangszolles für diejenigen Mengen, deren Ausfuhr ins Ausland in gesetzlicher Weise von ihm nicht nachgewiesen werden kann.

4) Rohe Schafwolle, welche beim Eingange ins Lagerhaus zu Offenbach declarirt und dahin zollfrei eingeführt wird, kann daselbst verkauft und aus dem Lagerhause in ungetheilten Ballen, lediglich gegen Entrichtung der niedrigen tarifmäßigen Transitzölle, ausgeführt werden. Sofern die Ein- und Ausfuhr nur auf den Chausseen von Hanau und Frankfurt Statt gefunden hat, wird davon ebenfalls, wie zu 3. gar kein Transitzoll erhoben.

5) Endlich soll es fremden Gewerbtreibenden in demselben Maße verstattet bleiben, die offenbacher Messen mit Waaren zum Verkaufe zu beziehen, als dies nach §. 127 der Zollverordnung für den Marktverkehr zulässig ist.

In dieser Hinsicht sollen folgende Bestimmungen Anwendung finden:

a. Für Manufactur- und Fabrikwaaren, ingleichem für solche Waaren, welche Händler einführen, kann die Abfertigung zur offenbacher Messe bei jedem großherzogl. Hauptzollamte erfolgen; ausnahmsweise soll diese Abfertigung für die Dauer der offenbacher Messe auch bei den Nebenzollämtern I. Klasse zu Seligenstadt und Alzei Statt haben können.

b. Für gewöhnliche selbst gefertigte Handwerkswaaren kann die Abfertigung bei jedem Hauptzollamte und bei jedem Nebenzollamte I. Klasse vorgenommen werden; ausnahmsweise sollen dergleichen Abfertigungen während der ganzen Meßzeit auch beim Nebenzollamte II. Klasse an der Mainbrücke zu Offenbach und während einiger Tage vor dem Beginn der Meßzeit auch bei den Nebenzollämtern II. Klasse zu Steinheim und Schaafheim Statt haben können.

Zu a und b muß die Wiederausfuhr über dasselbe Amt erfolgen, welches die Eingangsbehandlung vorgenommen hat, indessen wird auch verstattet, daß die Ausgangsbehandlung, auf Verlangen, auch

in

in den Fällen zu Offenbach erfolgen kann, wenn der Eingang über ein anderes Amt Statt gefunden hat.

c. Bei dem Eingange muß ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren so eingegeben werden, daß solche bei dem Wiederausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingeführt worden sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Abschnitte oder Musterstücke zurück zu behalten, oder zur Festhaltung der Identität kostenfrei an geeigneter Stelle amtliche Siegel aufzudrücken.

d. Das Verzeichniß wird der Zollabfertigung beigelegt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurück behalten, oder welche Bezeichnungen zur Festhaltung der Identität gewählt worden sind.

e. Von der ganzen Ladung muß der volle Eingangszoll pfandweise hinterlegt oder verbürgt werden.

f. Bei dem Wiederausgange muß das Verzeichniß c dem Amte mit den Waaren wieder vorgelegt, und nach demselben die Revision vollzogen werden. Findet sich hierbei kein Anstand, so wird von dem im Lande verkauften Theil der Waare der Eingangszoll, von dem unverkauften Theil aber nur der allgemeine Durchgangszoll berechnet und erhoben. Der Waarenführer erhält die beim Eingange geleistete Sicherheit, so wie die etwa zurückbehaltenen Musterstücke zurück, und bescheinigt solches auf dem Waarenverzeichnisse, welches bei dem Amte zurückbleibt.

6) Gewerbtreibende, welche eine Behandlung nach §. 5. wünschen, werden wohl thun, die Eingangsabfertigung nicht bei dem Zollamte zu Offenbach, sondern bei einem, nach Verschiedenheit des Falles, dazu befugten anderen Zollamte zu wählen, weil vorauszusehen ist, daß bei dem

dem Andrange vieler Gewerbtreibenden zu Offenbach Aufenthalt für Einzelne entstehen könnte, der an anderen Zollstellen nicht Statt haben wird.

Darmstadt, am 9ten Februar 1829.

Großherzoglich hessische Zolldirection.
von Kopp.
Opfermann.

No. 76.
Executionsvollstreckung gegen Militairpersonen auf Gehalts- u. Pensionsabzüge.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers Excellenz:

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster, an die Minister des Krieges und der Justiz erlassener Cabinetsordre vom 29sten Januar c. zu bestimmen geruhet:

daß es bei der Executionsvollstreckung gegen Militairpersonen auf Gehalts- und Pensionsabzüge, der Mittelinstanz der Militairgerichte nicht ferner bedürfe, vielmehr die Civilgerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungsbehörde requiriren sollen, um den Militairpersonen die Gehalts- und Pensionsabzüge zu machen.

Diese Requisitionen gelangen daher künftig

1) in soweit sie bisher an das königliche Generalauditoriat gingen, ingleichen in Hinsicht aller pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere, unmittelbar an das königliche Militairöconomie-Departement des Kriegsministeriums,
2) für alle andere Offiziere und Militairbeamten,
   a. insofern sie einem Regimente oder sonstigen Truppentheile angehören, an den Commandeur desselben,
   b. insofern sie nicht regimentirt sind, an das königliche Generalcommando der Provinz.

Die Verfügung vom 22sten September 1810:

daß, damit die Depositalgebühren nicht doppelt genommen werden, die

die Civilgerichte, welche die Gelder aus dem Depositorium des königlichen Generalauditoriats empfangen, sie nicht noch einmal ansetzen sollen,

fällt nunmehr weg, und sind die Depositalgebühren von den Gehaltsabzügen der Militairpersonen von den Civilgerichten zu liquidiren und einzuziehen.

Das königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements hiervon in Kenntniß zu setzen und sie mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24sten Februar 1829.

Der Justizminister.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Gr. v. Dankelmann.

wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 20sten März 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 77. Vollendete Hypothekenbücher.

Ueber die geschlossenen Grundstücke folgender Ortschaften unsers Gerichtsbezirks,

A. des Dorfes Kloster Veßra, im schleusinger Gerichtsamtsbezirke,

B. des Dorfes Ahlstädt, in demselben Bezirke,
mit Ausnahme des sorge-hoffmannschen Hauses sub No. 8.

C. des Dorfes Neuendambach, desselben Gerichtsamtsbezirks,
mit Ausnahme des reimannschen Hauses sub No. 12.

D. des Dorfes Mäbendorf, im kühndorfer Gerichtsamtsbezirke,
mit Ausnahme des dähnschen Hauses sub No. 3., des wagnerschen

Hauses

Hauses sub No. 22., des wagner-schülerschen Hauses sub No. 25. und der Schneidemühle daselbst,

sind die, alle drei Rubriken umfassenden Hypothekentabellen fertig geworden.

Dieß wird hiermit den Interessenten mit der Auffoderung bekannt gemacht, solche Tabellen vom 1sten April bis letzten Mai d. J. in unserer Hypothekenregistratur einzusehen, und ihre etwaigen Erinnerungen so gewiß in solcher Zeit anzubringen, als nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen weiter zu beachten.

Schleusingen, den 20sten März 1829.

Königl. preuß. Langerichtsdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 78. Dem Schullehrer Kummer in der evangelischen Gemeinde zu Ottenhausen, Kreis Weißensee, ist auf sein Ansuchen der Sohn desselben, bisherige Schulamtscandidat Christian Aemilius Kummer, provisorisch im Amte substituirt worden.

Der bisherige Geschäftsgehilfe Rhan zu Wittenberg ist zum Oeconomiecommissarius von der königl. Generalcommission der Provinz Sachsen ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten April 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Die in der Bekanntmachung vom 16ten d. M. als entwendet angezeigte dreigehäusige Taschenuhr ist wieder herbeigeschafft, und dem Eigenthümer ausgehändigt, die übrigen Gegenstände hingegen fehlen noch, weßhalb wir in dieser Rücksicht unsere Auffoderung vom 16ten d. M. erneuern.

Erfurt, den 30sten März 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Vor Kurzem sind hier

ein weißes Umschlagetuch mit schmaler bunter Kante, und durch und durch mit kleinen Blümchen durchwirkt,

ein dunkelroth und grüncarrirter Damenmantel von Merino mit rother Seide gefüttert,

gestohlen, und warnen wir hierdurch vor dem Erwerb dieser Gegenstände.

Erfurt, den 26sten März 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Die von hier gebürtige, unten näher signalisirte unverehl. Henriette Rose ist allhier auf dem Transport von Schönebeck hierher entsprungen, weßhalb alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht werden, solche im Betretungsfall arretiren, und an Ein königl. wohllöbliches Inquisitoriat zu Halberstadt abliefern zu lassen.

Aschersleben, den 27sten März 1829.

Der Magistrat.

Signalement.

Familienname: Rose,
Vornamen: Elisabeth Henriette,
Geburtsort: } Aschersleben,
Aufenthaltsort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 22 Jahr,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: klein,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittel,
Sprache: teutsch.

Bekleidung.

1) brauner Mantel mit rothen Blümchen,
2) grüner Bombassinüberrock mit Sammet besetzt,
3) braune Zeugschuhe,
4) weiße wollene Strümpfe,
5) rothes Tuch.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Ritterguts. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des zu Teistungen belegenen, dem Kammerherrn von Westernhagen gehörigen Ritterguts, der Unterhof genannt, ist auf Veranlassung eines erfolgten Nachgebots ein nochmaliger Termin auf

den 11ten April c. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Kellner zu Worbis im Land- und Stadtgerichtslocal angesetzt worden, welches Pachtlustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, unter Abänderung der früher gestellten Pachtbedingungen nur eine Caution zur Höhe eines zweijährigen Pachtbetrages verlangt wird, daß aber dieselbe sofort im Termine bar oder in Staatspapieren zu erlegen ist, wo hingegen der Commissarius zur sofortigen Ertheilung des Zuschlags an den Meistbietenden autorisirt ist.

Halberstadt, den 17ten März 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Strohlieferung. Die Militair-Casernenverwaltungs-Commission des 31sten Infanterieregiments beabsichtigt, die Lagermatratzen in der St. Martins-Caserne zu Erfurt mit Gerstenstroh neu umstopfen zu lassen, wozu 40 Schock erfoderlich sind; können aber auch in kleineren Partien, als zu 5 Schock, 8 Schock, 10 Schock u. s. w. geliefert werden.

Zu

Zu diesem Behufe steht der Licitationstermin auf den 6ten April c. vormittags 9 Uhr in der Brühler Caserne an, und werden diejenigen Oeconomen, welche gesonnen sind, Theil an erwähnter Lieferung zu nehmen, sich zur angegebenen Zeit einzufinden, ersucht, um ihre Gebote zu Protocoll zu geben.

Erfurt, den 27sten März 1829.

Edictalcitation. Dem am 27sten Februar v. J. von Nordhausen entwichenen und mittelst Steckbriefes verfolgten damaligen Forstkassenrendanten Heinrich Christian Röllig machen wir bekannt, daß wir wegen der bei der Revision der von ihm geführten Forstkasse entdeckten und nach seiner Entweichung festgesetzten Defecte, und wegen der ihn treffenden Vermuthung eines muthwilligen Bankerotts, nach bereits über sein zurückgelassenes Vermögen eröffnetem Concurse, heute die Criminaluntersuchung gegen ihn verfügt haben. Wir haben daher behufs seiner Vernehmung und Verantwortung über die ihm in Bezug hierauf gemachten Beschuldigungen einen Termin

auf den 18ten Juli dieses Jahrs früh 11 Uhr

von dem unterzeichneten Criminaldirector Büschleb im hiesigen Inquisitoriatsgebäude sub Nro. 241. der Wilhelmsstraße angesetzt, und fodern ihn auf, in diesem Termine persönlich zu erscheinen, unter der Warnung, daß bei seinem ungehorsamen Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam gegen ihn verfahren, er seiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst nach ausgemittelten angeschuldigten Verbrechen gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze erkannt, und das Strafurtel in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man sich derselben bemächtiget, vollstreckt werden wird.

Heiligenstadt, den 25sten März 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.
Büschleb.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen an hiesiger Gerichtsstelle

den 20sten Mai 1829 früh 9 Uhr

die dem Johann Gottfried Sennewald hieselbst gehörenden Grundstücke an einem Wohnhause und 9 3/8 Acker Land, welche zusammen auf 1237 Rthlr. hoch gewürdert worden, jedoch einzeln, Schulden halber öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Ver-

warnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den beim königl. Gerichtsamte Sömmerda und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 2ten März 1829.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöb. Landgerichts zu Erfurt soll an hiesiger Gerichtsstelle

den 18ten April 1829 früh 11 Uhr

die den Erben des Johann Christian Kögel hieselbst gehörende, auf dem Burggraben Nro. 242. gelegene Scheuer, welche auf 225 Rthlr. hoch gewürdert worden, öffentlich, gegen bare Bezahlung, im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letzteren sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Scheuer aus den beim königlichen Gerichtsamte Sömmerda und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 5ten Februar 1829.

Stollberg.

Verkauf von Zehnten. Die aus hiesiger Flur zum unterzeichneten Amte aufkommenden herrschaftlichen Naturalzehnten, nämlich der sogenannte Breitewiesen-Probstei- und Pferdebachszehnt sollen höherer Bestimmung zufolge an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Dienstag, den 14ten April d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Beschreibung dieser Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Der

Der sogenannte Luttergrundzehnt aus der Feldflur von Uder soll, höherer Bestimmung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Mittwoch, den 15ten April d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Beschreibung dieses Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Der jetzt zum unterzeichneten Amte gehörige, aus der Feldflur von Ferna und Taftungen aufkommende sogenannte Stiftszehnt soll, höherer Anordnung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Mittwoch den 15ten April d. J. vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Beschreibung dieses Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen auch vorher hier eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Rittergutsverpachtung. Auf erhaltenen hohen Auftrag Eines königl. preuß. hochlöbl. Pupillencollegiums zu Naumburg soll das den von kühnschen und von rockenthienschen Geschwistern zugehörige, zu Johannis dieses Jahres pachtlos werdende hiesige Rittergut Wenigensömmern an dem Unstrutsflusse, 2 1/2 Meilen von Erfurt und 1/4 Meile von der Stadt Sömmerda gelegen, wobei außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 395 Acker zum Fruchtbau, 20 Acker zum Kleebau, 19 1/2 Acker Grummet, und 36 Acker einschürige Wiesen, ingleichen eine Schäferei von 600 Stück ohne die Mehrung, so wie eine nicht unbedeutende Obst- und Gartennutzung, Jagd, Frohnen und circa 275 Thaler jährliche Gefälle an Zinsen, Geschoß ꝛc. befindlich, auf sechs Jahre, und zwar von Johannis 1829 an, bis dahin 1835 öffentlich an den Meistbietenden, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden, und haben wir dazu einen Termin auf

den vier und zwanzigsten April dieses Jahres vormittags 9 Uhr

im hiesigen Gerichtslocal angesetzt.

Pachtlustige werden eingeladen, sich in diesem Termine auf hiesigem Rittergute einzufinden, und sich über ihre Qualification auszuweisen, auch die Pachtgebote zu eröffnen.

Die

Die Bedingungen, nebst dem Pachtanschlag, sind sowohl in der gerichtlichen Expedition des unterzeichneten Justitiarius zu Cölleda, als bei dem Herrn Gerichtsdirector und Justizcommissarius Blochmann zu Straußfurt, und Herrn Justizcommissarius und Bürgermeister Salzmann zu Sömmerda einzusehen.

Sign. Wenigensömmern, den 19ten März 1829.

Das Patrimonialgericht allhier.
Förster, Just. in der Stadt Cölleda wohnhaft.

Anzeigen.

Gutsverkauf. Da sich mehrere Liebhaber zu dem frohn- und dienstfreien Erblehngute, dem Pfaffenhof in Gebesee, als Käufer gemeldet haben, so ist zu dessen freiwilligen Verkauf

der 27ste April d. J.

auf dem Gute selbst bestimmt.

Kauflustige werden hierzu eingeladen, und haben gegen ein annehmliches Gebot, unter den einzusehenden Bedingungen, sich des Zuschlages zu gewärtigen.

Das Gut besteht in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Scheuern, Ställen und beträchtlichen Baum- und Grasgärten; ferner in 186 Ackern artbaren Landes, und in 20 Ackern Grummtwiesen.

Die Hälfte der Kaufssumme kann gegen gehörige Sicherstellung und 4 Prozent Zinsen stehen bleiben. Nähere Auskunft und Anschläge sind bei dem Unterzeichneten einzusehen, und auf portofreie Briefe und gegen 6 1/4 Sgr. Schreibgebühren zu bekommen.

Gebesee, den 24sten Februar 1829.

Der Amtsregistrator Große.

Mahl- und Lohmühlenverkauf. Bei einer angesehenen Stadt in Thüringen ist eine an der Unstrut gelegene unterschlächtige Mühle mit zwei Mahlgängen und einer Lohmühle, nebst vier Acker Land und einigen Gartenfleckchen, aus freier Hand zu verkaufen. Es fehlt der Mühle nie an Wasser und Nahrung. Frankirt eingehende Briefe unter der Adresse S. S. in A. besorgt die Expedition des Kreis-Wochenblatts in Mühlhausen.

Ankün-

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, 11te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Kupfern. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81.a in Berlin. Desgleichen

10te	Lieferung	mit 1	Kupfer.	Preis	2 Rthlr.
9te	—	— 2	—	—	1 2/3 Rthlr.
8te	—	— 1	—	—	2 Rthlr.
7te	—	— 18	—	—	2 1/3 Rthlr.
6te	—	— 2	—	—	1 Rthlr.
5te	—	— 8	—	—	3 —

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Gartendirector Otto und Bauinspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2 1/3 Rthlr.

Anzeigen. Die Herren Oeconomen werden hierdurch veranlaßt, durch Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen den Hagel dem wohlthätigen Institute beizutreten. Es sichert Jeden für die mögliche Gefahr durch Verhagelung sich in seinen schönsten Hoffnungen einer gesegneten Aernte getäuscht, — ja sich oft verarmt zu sehen. Das Nähere ist sowohl bei nachstehenden Herren Agenten, und zwar: bei Herren

Ernst Lossius in Erfurt,
Inspector Meißner in Heiligenstadt,
Postmeister Pütsch in Greußen, und
Dr. Hartung in Großgottern,

so wie bei dem Unterzeichneten selbst zu sehen. Pläne sind gratis, so wie Verfassungsurkunden zu 5 Sgr. und Formulare zu Versicherungen zu 2 Sgr. zu haben.

Weißensee, den 1sten März 1829.

E. A. Maslus,
Hauptagent der berliner Hagel-Assecuranzgesellschaft.

Patent.

Patent. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Einem hohen Ministerium des Innern unterm 29sten Januar c. und 28sten Februar c. in Empfang genommen, ein auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der preuß. Monarchie giltiges Patent auf nachstehende, mir vom Mechanicus Steinkamp aus Bremen mitgetheilte Verbesserungen an Dampfmaschinen, nämlich:

1) auf die mittelst Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung der mit Quecksilber gelederten Dampf- und Luftpumpenkolben;
2) auf eine doppelt wirkende Luftpumpe, in ihrer ganzen Zusammensetzung, die zugleich als Condensor, kalte und warme Wasserpumpe dient;
3) auf die Einrichtung, Röhrenkessel auf eine eigenthümliche Art zu lagern, durch Röhren mit einander zu verbinden, und das Feuer denselben zuzuführen; und
4) auf die Sicherheitsvorrichtung an diesen Kesseln gegen Ueberspannung der Dämpfe,

so weit sämmtliche vier Angaben von der sachverständigen Behörde für neu und eigenthümlich erachtet worden, ertheilt worden, welches ich hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 14ten März 1829.

Kalberlah,
Gasthofbesitzer im goldnen Adler, Spandauerstraße Nr. 73.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

13. Stück.

Erfurt, den 11ten April 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 4ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 79.

Nr. 1174. die allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten Februar 1829, die Modification der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen, vom 13ten Juli 1827 enthaltend;

Nr. 1175. die allerhöchste Cabinetsordre vom 21sten Februar 1829, die Portorestitutionen bei Sendungen in Silbergelde von 100,000 Rthlr. und darüber betreffend;

Nr. 1176. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Februar 1829, nach welcher die §. 118. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7ten September 1811 enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Baudeputation von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll;

Nr. 1177. das Publicandum des dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegiums, vom 9ten März 1829.

Erfurt, den 8ten April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 80. Empfehlung von Kupferstichen. 751. März A.

Der Maler Gebauer in Berlin beabsichtigt, das Bildniß Ihrer Hoheit der Prinzessinn Braut Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen, Auguste, Herzoginn von Sachsen-Weimar, im Kupferstich auf Subscription in großem und kleinem Formate, und das Bildniß des Prinzen Wilhelm königliche Hoheit in kleinem Formate herauszugeben, und will den reinen Ertrag dem zu Berlin bestehenden Vereine für die Besserung der Strafgefangenen in den königl. preußischen Staaten überlassen.

Zugleich will der Kupferstecher F. Lehmann in Berlin das Bildniß Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen in großem Formate auf Subscription herausgeben, und die Hälfte des Ertrages jenem wohlthätigen Verein überlassen.

Der Subscriptionspreis ist für einen Abdruck der größeren Bildnisse mit vorgerissener Schrift 1 Rthlr., mit Schrift 20 Sgr., die kleineren Bildnisse 5 Sgr.

Auf Veranlassung des königl. Ministeriums des Innern empfehlen wir hierdurch die Beförderung dieses gemeinnützigen Unternehmens dem Publicum mit dem Bemerken, daß gedruckte Schemata behufs der Sammlung von Subscribenten an die Herren Landräthe und Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks vertheilt worden sind.

Erfurt, den 27sten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

1) Den Oberlandgerichts-Referendarien Franz Adolph Wetzel und Carl Adolph Schier in Naumburg ist die zur Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen erbetene Entlassung, unter Bewilligung der Beibehaltung des Titels eines Referendarius, den 18ten Februar c. und resp. 11ten März c. ertheilt. No. 31.

2) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Richard von Stülpnagel ist den 19ten Februar c. zum Landgerichtsassessor zu Naumburg,

3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Christoph Fahr zu Naumburg ist den 13ten März c. zum Actuarius bei dem Gerichtsamte zu Mannsfeld,

5) der bisherige Criminalactuarius bei der Landgerichts- und Inquisitoriatsdeputation zu Schleusingen, Lucas Bleckert, ist den 13ten März c. zum zweiten Criminalactuarius bei dem Inquisitoriat zu Liebenwerda,

5) der Registraturgehilfe Johann Nicolaus Stubenrauch ist den 27sten Februar c. zum Registrator bei der Landgerichtsdeputation in Schleusingen an des verstorbenen Landgerichtsregistrators Haymann Stelle ernannt.

6) Der invalide Unteroffizier Gottfried Pannier ist den 17ten März c. als Bote und Executor bei dem Gerichtsamte des Landbezirks Wittenberg an des verstorbenen Stübler Stelle, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Im Monat März d. J. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als: No. 32. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) Von der königl. Superintendentur zu Nordhausen 2 Rthl. 14 Sgr. 5 Pf.

2) Von

2) Von der königl. Superintendentur zu Benshausen — Rthl. 27 Sgr. 1 Pf.
3) — — — — — Weißensee 1 — 16 — 11 —
4) — — — — — Kleinwerther — — 20 — — —
5) — — — — — Langensalza 3 — 3 — 11 —
6) — — — — — Bleicherode 2 — 8 — 10 —
7) — — — — — Ziegenrück 1 — 22 — 11 —
8) — — — — — Heiligenstadt 1 — 28 — — —
9) Vom bischöfl. Commissariat zu Heiligenstadt 1 — 22 — 6 —
10) Vom evangelischen Ministerium hier . . 6 — 22 — — —

II. Für die evangelische Kirche zu Rio de Janeiro in Brasilien.
1) Von der königl. Superintendentur zu Bleicherode — Rthl. 20 Sgr. 2 Pf.

III. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Pfarrgebäude zu Mühlbock
1) Von der königl. Superintendentur zu Großbodungen — Rthl. 15 Sgr. 3 Pf.
2) — — — — — Weißensee 2 — — — — —
3) — — — — — Heiligenstadt 1 — 22 — — —
4) — — — — — Ziegenrück 2 — 15 — 6 —
5) — — — — — Bleicherode 1 — 7 — 6 —
6) — — — — — Langensalza 3 — 16 — 2 —
7) — — — — — Kleinwerther — — 15 — 4 —
8) — — — — — Benshausen 1 — 18 — 7 —
9) — — — — — Nordhausen 2 — 26 — 7 —
10) — — — — — Mühlhausen 2 — 12 — — —
11) Von der königl. Kreiskasse zu Ziegenrück . 1 — 15 — 7 —
12) — — — — — Worbis . . 6 — 11 — 10 —
13) — — — — — Langensalza . 6 — 4 — — —
14) — — — — — Schleusingen . 4 — 23 — — —
15) — — — — — Mühlhausen . 4 — 6 — — —
16) Vom evangelischen Ministerium hier . . . 7 — 12 — 6 —
17) Vom Magistrat hier . . . . . 11 — 5 — — —
18) Vom königl landräthl. Officium hier . . . 4 — 8 — 9 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten April 1829.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten April 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die angeblich Verwittwete des Carl Müller, Johanne Christiane Elisabeth, geb. Förster aus Seesen, im Herzogthum Braunschweig, katholischer Religion, 35 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, spitzer Nase, breitem Munde, fehlerhaften Zähnen, rundem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und sehr hagerer Gestalt, ist Vagabundirens wegen im Laufe des Monats August v. J. von Worbis aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ist ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Privatschreiber Daniel Welz ist in Gemäßheit rechtskräftiger Entscheidung über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in die königlich preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 6ten April 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Daniel,
Zuname: Welz,
Gewerbe: Privatschreiber,
Geburtsort: Lengsfeld,
Wohnort: Erfurt,
Religion: evangelisch,
Alter: 26 Jahr,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
P
Haare:

Haare: blond und kraus,
Stirn: hoch und frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: lang,
Mund: gewöhnlich,
Bart: blond,
Zähne: gesund,
Kinn: spitz,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank,
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: an der linken Seite der Nase eine kleine Warze.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Joseph Friedrich August Wenk aus Brühheim ist über die Landesgränze gebracht, nachdem ihm der Rücktritt in die diesseitigen Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 1sten April 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Joseph Friedrich August,
Zuname: Wenk,
Gewerbe: Drechsler,
Geburtsort: } Brühheim, im Gothaischen,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 24 Jahr,
Größe: 5 Fuß 7 Zoll,
Haare: dunkelbraun,
Stirn: bedeckt:
Augenbraunen: dunkelbraun,
Augen: grau,
Nase: klein und dick,
Mund: gewöhnlich,
Bart: schwarz,
Zähne: gesund,
Kinn: } rund,
Gesichtsbildung: }
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank,
Sprache: teutsch.

Diebstahl. Vor einigen Tagen ist hier ein mit Flanell gefütterter braunkattuner Weibermantel mit rothen, gelben und grünen Blümchen entwendet, und warnen wir hierdurch vor dessen Erwerbe.

Erfurt, den 8ten April 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verlor-

Verlorne Pässe. Der Handelsmann Michael Wertin aus Döblitsch hat seinen unterm 5ten November v. J. zu Laibach auf ein Jahr ausgestellten Reisepaß, so wie der Handelsmann Georg Kracker aus Döblitsch seinen zu Laibach unter demselben Datum ausgefertigten, auf sechs Monate giltigen Reisepaß unweit hier verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieß bekannt gemacht, und die beiden vorgedachten Pässe hiermit für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 27sten März 1829.

Königl. Landrath und Polizeidirector.
Türk.

Vorladung. Als muthmaßlich gestohlnes Gut ist eine zweigehäusige silberne Taschenuhr in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefodert, binnen vier Wochen sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls darüber anderweit disponirt werden wird.

Heiligenstadt, den 17ten März 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. In der verwichenen Nacht ist der unterm 12ten September 1827 von dem königl. Inquisitoriat zu Heiligenstadt zur Abbüßung einer achtjährigen Zuchthausstrafe in die hiesige Anstalt eingelieferte Handarbeiter Johann Christian Pullert aus Rohra, durch gewaltsamen Ausbruch und Aushebung der eisernen Fenstervergitterung, aus dem Gefängnisse entwichen.

Der vorgenannte ꝛc. Pullert gehört nach Ausweis der Acten zu den gefährlichsten Verbrechern, und ist früher unter dem falschen Namen Christian Schmidt aus der Neustadt Magdeburg hier schon detinirt worden.

Das weiter unten angegebene Signalement bezeichnet ihn ganz genau in Hinsicht seiner Personsbeschreibung, und wird nur noch bemerkt, daß er folgende Gegenstände, als:

1) eine Tuchmütze, halb grau und halb blau; 2) eine dergl. Weste; 3) eine dergl. Jacke; 4) ein Paar dergl. Hosen; 5) ein Paar lange wollene Strümpfe; 6) ein Paar Schuhe; 7) ein flächsenes Hemde; 8) ein Bettlaken; 9) ein weiß- und blaugeblümtes baumwollenes Halstuch; 10) ein altes blaugestreiftes leinenes Taschentuch

mitgenommen hat. In allen vorgenannten Gegenständen ist die Nro. 371 eingestempelt aufzufinden.

Sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden, hauptsächlich aber die königl. Gensd'armerie, ersucht die unterzeichnete Verwaltung daher dienstergebenst, den Entwichenen im Betretungsfalle verhaften,

haften, und ihn so schleunig als möglich unter sicherer Escorte und mittelst gewöhnlichen Transports, wieder hieher zurückliefern zu lassen.

Endlich dient noch zur Nachricht, daß der ꝛc. Pullert von dem Gefangenwärter in der Mitternachtsstunde von 12 bis 1 Uhr revidirt, und im Gefängniß vorgefunden, heute früh 5 1/2 Uhr aber vermißt worden ist.

Signalement.

1) Familienname: Pullert, genannt Schmidt,
2) Vornamen: Johann Christian,
3) Aufenthaltsort: } Nohra,
4) Geburtsort: }
5) Religion: evangelisch,
6) Alter: 53 1/2 Jahr,
7) Größe: 5 Fuß,
8) Haare: schwarzbraun,
9) Stirn: hoch,
10) Augenbraunen: blond,
11) Augen: ins Blaue spielend,
12) Nase: etwas spitz mit großen Löchern,
13) Mund: klein,
14) Bart: schwarz,
15) Zähne: mangelhaft,
16) Kinn: rund,
17) Gesichtsbildung: oval,
18) Gesichtsfarbe: blaß,
19) Gestalt: mittel,
20) Sprache: teutsch.
21) Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Unterarme eine weibliche Figur, schwarz und roth geätzt, ein Leistenbruch auf der rechten Seite, beim Stehen hält er den einen Fuß abwechselnd vorwärts; ein verschmitztes Ansehen.

Lichtenburg, den 2ten April 1829.

Die Direction der königl. Strafanstalt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Reisepaß. Der am 26sten April 1808 geborne Schuhmachergeselle Christian Friedrich Warnecke aus Möckern bei Magdeburg hat den am 12ten September v. J. unter Nr. 30. vom dasigen Magistrate ihm ausgestellten, bis zum 1sten August c. giltigen Reisepaß auf dem Wege von Gefell nach Zollgrün bei Schleiz verloren, welches ich hierdurch zur Verhütung eines Mißbrauchs öffentlich bekannt mache, indem ich den gedachten Paß zugleich für ungiltig erkläre.

Rockendorf, den 27sten März 1829.

Der Landrath des ziegenrücker Kreises.
v. Klotow.

Verkauf

Verkauf von Zehnten. Die aus hiesiger Flur zum unterzeichneten Amte aufkommenden herrschaftlichen Naturalzehnten, nämlich der sogenannte Breitewiesen-, Probstei- und Pferdebachszehnt sollen höherer Bestimmung zufolge an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Dienstag, den 14ten April d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Beschreibung dieser Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Der sogenannte Lutterzgrundzehnt aus der Feldflur von Uder soll, höherer Bestimmung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Mittwoch, den 15ten April d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Beschreibung dieses Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Der jetzt zum unterzeichneten Amte gehörige, aus der Feldflur von Ferna und Tastungen aufkommende sogenannte Stiftszehnt soll, höherer Anordnung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein nochmaliger Bietungstermin auf

Mittwoch den 15ten April d. J. vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Beschreibung dieses Zehnten und die speciellen Verkaufsbedingungen auch vorher hier eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an hiesiger Gerichtsstelle

den 23sten Mai 1829 früh 10 Uhr

das den Geschwistern Kreiser und Gähring allhier gehörende, in der kleinen Mühlgasse hieselbst gelegene, Nr. 39. katastrirte Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 100 Rthlr. hoch gewürdert worden ist, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks ist aus dem, beim königl. Gerichtsamte Sömmerda und hier aushängendem Subhastationspatente und Taxationsinstrumente zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 9ten März 1829.

Fischwasserverkauf. Höherer Anordnung zufolge soll die zum hiesigen königl. Rentamte gehörige, mit Bartholomäi d. J. aus der Pacht fallende wilde Fischerei im Auwasser vom heinrichser Eisenhammer bis zur kühndorfer Amtsgränze

den 6ten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Heinrichs öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verkaufsbedingungen von jetzt an bei dem unterzeichneten Rentamte eingesehen werden können.

Suhl, den 27sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Fischwasserverkauf. Zufolge der Verfügung königl. hochlöbl. Regierung zu Erfurt soll die zu dem königl. Rentamte Wordis gehörige, den 1sten Juni d. J. pachtlos werdende herrschaftliche Fischerei in einem Theile der Wipper, und zwar von der neuen Mühle unter Stadtworbis durch die kirchworbische Feldflur bis an die gernröder Gränze, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich in dem zum Verkauf obgedachter Fischerei auf

den 24sten April d. J.

angesetzten Termine im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts des Vormittags um 9 Uhr einzufinden, um ihre Gebote abzugeben.

Die

Die Bedingungen, unter welchen gedachte Fischerei zum Verkauf gestellt wird, können vor dem Termine bei dem unterzeichneten Rentamte eingesehen werden.

Wordis, den 28sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Subhastation. Die zur Georg Heinrich Kleines Concursmasse gehörigen, hier zusammen auf 269 Rthlr. conv. taxirten Haus- und Feldgrundstücke, ungefähr 6 Acker haltend, sollen auf

den 24sten April 1829

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige hiermit geladen, gedachten Tages vormittags 9 Uhr vor hiesigem Gericht an Gerichtsstelle legal zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und sodann zu gewärtigen, wie in dem nachmittags 2 Uhr fortzusetzenden Termine die fraglichen Grundstücke dem Meistbietenden werden zugeschlagen werden.

Die nähere Beschreibung gedachter Grundstücke, so wie die Bedingungen, unter welchen die Subhastation geschieht, sind aus dem im hiesigen Gasthofe angeschlagenen Subhastationspatente ersichtlich, auch wird in der Expedition des unterzeichneten Gerichtsdirectors zu Weimar Auskunft darüber ertheilt.

Schwerstedt, am 27sten Februar 1829.

Adliches helldorfsches Pflegegericht.
Hase.

Rittergutsverpachtung. Auf erhaltenen hohen Auftrag Eines königl. preuß. hochlöbl. Pupillencollegiums zu Naumburg soll das den von kühnschen und von rockenthienschen Geschwistern zugehörige, zu Johannis dieses Jahres pachtlos werdende hiesige Rittergut Wenigensömmern an dem Unstrutsflusse, 2 1/2 Meilen von Erfurt und 1/4 Meile von der Stadt Sömmerda gelegen, wobei außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 395 Acker zum Fruchtbau, 20 Acker zum Kleebau, 19 1/2 Acker Grummet, und 36 Acker einschürige Wiesen, ingleichen eine Schäferei von 600 Stück ohne die Mehrung, so wie eine nicht unbedeutende Obst- und Gartennutzung, Jagd, Frohnen und circa 275 Thaler jährliche Gefälle an Zinsen, Geschoß rc. befindlich, auf sechs Jahre, und zwar von Johannis 1829 an, bis dahin 1835 öffentlich an den Meistbietenden, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden, und haben wir dazu einen Termin auf

den vier und zwanzigsten April dieses Jahres vormittags 9 Uhr

im hiesigen Gerichtslocal angesetzt.

Pacht-

Pachtlustige werden eingeladen, sich in diesem Termine auf hiesigem Rittergute einzufinden und sich über ihre Qualification auszuweisen, auch die Pachtgebote zu eröffnen.

Die Bedingungen, nebst dem Pachtanschlag, sind sowohl in der gerichtlichen Expedition des unterzeichneten Justitiarius zu Cölleda, als bei dem Herrn Gerichtsdirector und Justizcommissario Blochmann zu Straußfurt, und Herrn Justizcommissarius und Bürgermeister Salzmann zu Sömmerda einzusehen.

Sign. Wenigensömmern, den 19ten März 1829.

Das Patrimonialgericht allhier.

Förster, Just. in der Stadt Cölleda wohnhaft

N. 14.

Abs' Amtsblatts' der kgl. Regierung zu

Erfurt.

ist nicht eingegangen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

15. Stück.

Erfurt, den 25sten April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 39. Prüfung der Candidaten des Predigtamtes in pädagogischen Kenntnissen. 745. März 1828. 637. April 1829 A.

Da den Candidaten des Predigtamts mit ihrer Anstellung als Pfarrer eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertraut wird, und daher die Ueberzeugung gewonnen werden muß, daß sie die zu einer solchen Einwirkung erforderliche Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, so hat das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, auf den Grund der im Betreff der theologischen Prüfungen unter dem 12ten Februar 1799 ergangenen Instruction mittelst Rescripts vom 24sten October v. J. angeordnet, daß künftig bei den Prüfungen pro Ministerio nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfodert werden, sondern vielmehr auch darauf gesehen werden soll, ob die Candidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihre Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände und ihren inneren organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hilfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schuldisciplin, und namentlich über die Verbindung der religiösen und sittlichen

Bildung mit der intellectuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule, richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber auch selbst die erfoderliche practische Gewandtheit und Lehrfähigkeit besitzen.

Indem wir diese höhere Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit die Theologie Studirenden auf die Nothwendigkeit auch ihrer pädagogischen Ausbildung bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, wollen wir insbesondere den Candidaten, welche zu der Wahlfähigkeitsprüfung sich anschicken, ans Herz legen, daß sie nicht nur dies Fach fleißig studiren und die dahin einschlagenden Schriften lesen, sondern auch mit den practischen Anstalten — Landschullehrer-Seminarien, Musterschulen, methodologischen Lehrcursen, Schullehrer-Conferenzen — sich bekannt machen, selbst daran Theil nehmen, sofern es ihre Verhältnisse gestatten, und durch eigenes Unterrichten sich die Einsicht und Fertigkeit im Schulfach erwerben, welche bei der Prüfung von ihnen gefodert werden wird.

Magdeburg, den 8ten März 1828.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium.

Vorstehende, schon in das 11te Stück unseres vorjährigen Amtsblatts eingerückte Bekanntmachung wird zur Beachtung der in dem hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamtes hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 21sten April 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 90. Controlirung der Laudemialgefälle.

Das von dem königl. Justizministerium hieher erlassene Rescript folgenden wörtlichen Inhalts:

Es ist zur Controlirung der in den Domainenrechnungen zur Vereinnahmung kommenden Laudemialgefälle für nothwendig erachtet worden, daß die Justizämter und andere Untergerichte von allen, zu ihrer Kenntniß kommenden Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken der Regierung sofort Nachricht geben, und am Schlusse des Rechnungsjahres ein Attest darüber ausstellen, daß in dem betreffenden Jahre nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Laudemialzahlung Statt gefunden, als in der, von dem Domainenamte dem Gerichte zuzustellenden Nachweisung der aufgekommenen Laudemialgelder aufgeführt sind. Das königliche Oberlandesgericht wird hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß den Untergerichten seines Departements dieß durch die Amtsblätter bekannt gemacht, und dieser Anweisung von ihnen nachgekommen werde.

Berlin, den 16ten März 1829.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 10ten April 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Bekannt-

No. 91. Remonteankaufsmarkt.

Bekanntmachung

des in diesem Jahr in Sachsen, und zwar im erfurter Regierungsbezirk angesetzten Remonte-Ankaufsmarkts, welcher in der bekannten Art durch eine hiezu bestimmte Militaircommission an nachstehend benannten Tag abgehalten werden soll, als

den 11ten August in Weißensee.

Die erkauften Pferde werden, wie gewöhnlich, zur Stelle abgenommen, und gleich bar bezahlt werden.

Die übrigen Bedingungen bei diesem Kaufe, und von welchen Eigenschaften die Pferde verlangt werden, sind unverändert und hinlänglich bekannt, daher ich sie hier auch nicht wiederhole, wohl aber darum ersuche, die zu verkaufenden Pferde, wo möglich mit guter Grasweide bis zu ihrem Verkauf zu füttern, und nur, wo diese nicht ausreicht, und Unterstützung mit Hartfutter nothwendig wird, solche mit Hafer oder andern zweckdienlichen Mitteln, nie aber mit solchen, der Gesundheit nachtheiligen Fütterungsarten zu bewerkstelligen.

Berlin, den 28sten März 1829.

Der Generalmajor und Remonte-Inspecteur
Beier.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 92. Der bisherige Justizcommissarius Weigel zu Roßleben hat sein Justizcommissariat niedergelegt, um die Verwaltung von Patrimonialgerichten zu übernehmen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25ſten April 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebſtahl. In der Nacht vom 26ſten auf den 27ſten v. M. ſind zu Limlingerode mittelſt Einbruchs

1) drei ausgebackene Brote,
2) ein Topf voll Schweinefett,
3) mehrere Stücke Seife,
4) 2 bis 2 1/2 Pfund Kaffeebohnen, von dort noch unbekannter Sorte,
5) zwei bis drei Pfund Reis,
6) ein neues Spiel teutſcher Karten,
7) ein kleiner Spiegel, und
8) ſechs bis acht Thaler Geld,

geſtohlen worden.

Das Publicum und beſonders die Polizeibehörden erſuchen wir, behufs Ausmittlung der Thäter möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 11ten April 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Zinsfrüchten. Ein Theil der vorräthigen Zinsfrüchte sollen

Donnerstag den 30sten April c. früh 10 Uhr

auf den Rentamtsboden im vormaligen Kloster Neuwerk hier öffentlich und meistbietend unter den in dem Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Erfurt, den 8ten April 1829.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Badeanstalt. Die Schwefelbadeanstalt hier wird mit dem 16ten Mai c. wiederum eröffnet werden. Der Herr Kirchenvorsteher Rink nimmt als Aufsichtsführer die Bestellung auf Wohnung, so wie auf Zusendung von Schwefelwasser in Flaschen an, und wird gewünscht werdende Auskunft über einschlagende Verhältnisse gern ertheilen.

Langensalza, am 18ten April 1829.

Der Magistrat.

Verkauf von Zehntfrüchten. Da der Verkauf der der königlichen Domainenverwaltung zustehenden Zehntberechtigung von 429 Acker Land und 5 Acker Wiesen in der Flur zu Großengottern, im langensalzaer Kreise gelegen, in dem am 8ten December v. J. dieserhalb angestandenen Versteigerungstermine nicht zu Stande gekommen ist, so wird auf Anordnung königl. höchlöbl. Regierung in Erfurt zum Verkauf obiger Zehntberechtigung im Wege des Meistgebots ein anderweiter Termin

auf den 30sten April dieses Jahres von Vormittag 9 Uhr bis Mittag 1 Uhr

in dem Gasthofe zum Schwan in Großgottern anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können solche zuvor beim unterzeichneten Rentamte eingesehen werden.

Langensalza, den 31sten März 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Subha-

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen an hiesiger Gerichtsstelle

den 20sten Mai 1829 früh 9 Uhr

die dem Johann Gottfried Sennewald hieselbst gehörenden Grundstücke an einem Wohnhause und 9 3/8 Acker Land, welche zusammen auf 1237 Rthlr. hoch gewürdert worden, jedoch einzeln, Schulden halber öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den beim königl. Gerichtsamte Sömmerda und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 2ten März 1829.

Anzeigen.

In Kurzem erscheint ein stylistisches Elementarwerk von Gotthilf Hartung in Erfurt für den Subscriptionspreis von 1 Rthlr. Wer jedoch seine Bestellung darauf bis Ende August beim Verfasser selbst macht, oder sich der Subscribentensammlung unterzieht, erhält noch einen sehr bedeutenden Rabatt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

16. Stück.

Erfurt, den 2ten Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 93. Impfreglement für den Regierungsbezirk Erfurt. 1022. März A.

Wenn gleich nach den bis jetzt getroffenen Einrichtungen und durch die fast allgemeine und zu belobende Thätigkeit der Aerzte der Zustand der Schutzpockenimpfung im hiesigen Regierungsbezirke nur erfreuliche Resultate geliefert hat, so haben wir doch, theils um eine größere Ordnung in dem Impfgeschäft herbeizuführen, und die Impfung noch mehr zu verbreiten, theils um jederzeit eine richtige Uebersicht von den geimpften und ungeimpft gebliebenen Kindern zu erhalten, es angemessen gefunden, das gegenwärtige Impfreglement zu erlassen, nach welchem künftig zu verfahren ist.

I. Von der Einrichtung des Impfwesens und dem bei dem Impfgeschäft zu beobachtenden Verfahren.

§. 1.

Die Leitung des Impfgeschäfts ist in jedem landräthlichen Kreise dem Kreisphysicus übertragen, welcher bei der hohen Wichtigkeit dieser Angelegenheit derselben seine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen muß.

§. 2.

Jeder landräthliche Kreis, so wie auch jede größere Stadt, wird in

verschiedene Impfbezirke getheilt, und jedem Bezirke ein Bezirks-Impfarzt vorgesetzt.

§. 3.

Die Bildung der Impfbezirke geschieht seitens des Landraths unter Zuziehung des Kreisphysicus. Es muß dabei im Allgemeinen auf die Localverhältnisse Rücksicht genommen werden; jedoch darf ein solcher Bezirk nicht über 8 bis 10,000 Einwohner umfassen, weil sonst der Bezirks-Impfarzt die Uebersicht nicht würde behalten können.

§. 4.

Die Bezirks-Impfärzte werden vom Landrath auf den Vorschlag des Kreisphysicus ernannt. Ihre Pflichten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie diesem Geschäfte die größte Sorgfalt widmen, und möglichst dahin wirken, daß kein impffähiges Individuum in ihrem Kreise ungeimpft bleibe; ferner, daß sie wissenschaftliche Beobachtungen in Bezug auf die Impfungen anstellen, und ihre Erfahrungen über die dabei vorkommenden Erscheinungen sammeln, und in den jährlichen Impfbericht aufnehmen, endlich aber, daß sie bei dem etwaigen Ausbruche der natürlichen Blattern alles anwenden, um deren weitere Verbreitung zu verhüten.

Zu dem Ende müssen sie bemüht sein, durch Fortimpfung im Winter sich das ganze Jahr hindurch frische Lymphe zu erhalten, um erforderlichen Falls sofort mit der Impfung vorschreiten zu können. Indessen ist in letzterer Beziehung eine Vereinigung zwischen den Kreisphysikern und den Impfärzten mehrerer Kreise zulässig, wonach abwechselnd ein oder zwei Impfärzte sich anheischig machen, für frische Lymphe dergestalt zu sorgen, daß solche zu jeder Zeit von ihnen zu erhalten ist.

Die speciellen Obliegenheiten der Bezirks-Impfärzte ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen dieses Reglements.

§. 5.

§. 5.

Ungeachtet der Eintheilung eines jeden landräthlichen Kreises in Impfbezirke steht es dennoch allen Aeltern bis zu dem Zeitpunkte, wo von dem Bezirks-Impfarzte die Gesammtimpfung vorgenommen wird, frei, ihre Kinder von dem Hausarzte, oder jeder andern dazu befugten Medicinalperson impfen zu lassen. Letzterer ist aber verbunden, darüber einen Impfschein auszustellen, welchen die Aeltern der Ortsobrigkeit bis zum 1sten Mai zur Eintragung der erfoderlichen Bemerkung in die Impflisten vorzuzeigen haben, widrigenfalls sie zum Beitrage zu den Kosten der Gesammtimpfung herangezogen werden.

§. 6.

Gleicher Gestalt können auch in denjenigen Kreisen, wo durch kreisständische Beschlüsse für das ärztliche Bedürfniß der Landgemeinden durch die Einführung des Instituts der Bezirksärzte bis jetzt noch nicht gesorgt ist, ganze Gemeinden einen Arzt zur Verrichtung der Impfungen bei allen impfsähigen Kindern in ihrer Gemeinde wählen, und mit diesem ein bestimmtes Uebereinkommen wegen der ihm dafür zu leistenden Vergütigung treffen. Dieser tritt alsdann mit Genehmigung des Landrathes und des Kreisphysicus an die Stelle des Bezirks-Impfarztes. Diese Genehmigung ist nicht zu versagen, wenn die Wahl auf einen approbirten und qualificirten Arzt oder Wundarzt erster Klasse gefallen ist. So fern die Wahl der Gemeinde aber auf einen Wundarzt zweiter Klasse gefallen ist, ist die Entscheidung der Regierung nachzusuchen, die ihre Genehmigung nur dann ertheilen wird, falls sie sich vollständig überzeugt hält, daß der betreffende Wundarzt auch in wissenschaftlicher Hinsicht die Pflichten eines Bezirks-Impfarztes zu erfüllen im Stande ist.

§. 7.

Alle Kinder, welche im Laufe eines Kalenderjahres, nämlich vom

1sten Januar bis zum 31sten December, geboren sind, deren geschehene Impfung durch einen der Ortsbehörde vorgelegten Impfschein nicht nachgewiesen ist, werden im nächsten Jahre zur Gesammtimpfung aufgefodert. Eben so diejenigen, welche im Laufe des gedachten Jahres eingewandert sind, und das 15te Jahr noch nicht erreicht haben, in sofern sie ihre geschehene Impfung nicht nachgewiesen haben, und endlich diejenigen, welche in früheren Jahren aus besonderen Gründen ungeimpft geblieben, oder ohne Erfolg geimpft sind, so fern sie nicht etwa die natürlichen Blattern gehabt haben.

§. 8.

Die Gesammtimpfungen werden von dem Bezirks-Impfarzte in einem von ihm zu bestimmenden Termine in jeder Gemeinde an Ort und Stelle vorgenommen, und nehmen im Mai ihren Anfang, müssen jedoch in jedem Impfbezirke spätestens bis zum 1sten November vollständig beendigt sein.

Dem Bezirks-Impfarzte ist zwar gestattet, die Impflinge einer Gemeinde in einer andern benachbarten Gemeinde zur Einfindung anweisen zu lassen, jedoch darf deren Zahl sich auf nicht mehr als zehn belaufen, und die Entfernung nicht mehr als eine halbe Stunde betragen.

Eine Ausnahme hiervon kann nur dann Statt finden, wenn die Gemeinde selbst damit einverstanden ist.

§. 10.

Die Gesammtimpfung geschieht auf den Grund der im zweiten Abschnitt näher beschriebenen Impfliste, und müssen die Termine von dem Bezirks-Impfarzte in seinem Bezirke in einer passenden Reihefolge, und in der Regel auf einen Sonntag Nachmittag nach beendigtem Gottesdienste angesetzt werden.

§. 11.

§. 11.

Der Bezirks-Impfarzt iſt verpflichtet, die Ortsbehörde von dem von ihm angeſetzten Termine zur Geſammtimpfung in der Gemeinde 14 Tage vorher zu benachrichtigen, und derſelben die Impfliſte mitzutheilen, damit die Ortsbehörde daraus beſonders diejenigen Individuen erſehen kann, welche in früheren Jahren ungeimpft geblieben, und daher zur jetzigen Geſammtimpfung zuzuziehen ſind.

§. 12.

Die Ortsbehörde hat den angeſetzten Termin ſofort den Aeltern und Vormündern der in der Impfliſte aufgeführten Impflinge bekannt zu machen, und ſie aufzufodern, ſich mit dieſen Impflingen an dem beſtimmten Tage und zur beſtimmten Stunde in dem dazu beſtimmten Locale einzufinden, denſelben aber dabei bekannt zu machen, daß auch diejenigen, welche mit den Impflingen nicht erſchienen, ihren Beitrag zu den Koſten der Geſammtimpfung zu leiſten angehalten werden würden, abgeſehen von dem unvermeidlichen Nachtheile, daß ſie die Koſten der auf andere Weiſe zu bewirkenden Impfung zu tragen haben, oder zur künftigen Geſammtimpfung von neuem wieder aufgefodert werden.

§. 13.

In dem Impftermine hat die Ortsbehörde zuvörderſt dem Bezirks-Impfarzte die Impfliſte vorzulegen, und darüber genaue Auskunft zu geben, daß und wie ſie die Vorladung der zu impfenden Individuen bewirkt habe, welche derſelben ſeit der Einreichung der Liſten verſtorben, oder ausgewandert, oder durch einen andern, namentlich zu benennenden Arzt oder Wundarzt nach Inhalt des vorgezeigten Impfſcheins geimpft worden ſind, damit der Bezirks-Impfarzt ſolches in der Liſte bemerken könne.

§. 14.

Für ein geeignetes Local, in welchem die Geſammtimpfung geſchehen

kann,

kann, hat die Ortsbehörde zu sorgen, auch muß während der Impfung der Schulze des Orts oder ein ihn vertretender Schöppe, in den Städten ein dazu vom Magistrate zu beauftragender Beamte gegenwärtig sein, theils um die nöthige Ordnung zu erhalten, und den Bezirks-Impfarzt zu unterstützen, theils um die Identität der Personen zu bekunden, über entstehende Zweifel Auskunft zu geben, nöthigenfalls auch die Nichterschienenen sofort herbeiholen zu lassen, und die geschehenen Impfungen unter der Impfliste zu beglaubigen.

§. 15.

Bei den Impfungen werden diejenigen zuerst befördert, welche aus einer benachbarten Gemeinde zum Impftermine beschieden worden sind. Den Aeltern und Vormündern sämmtlicher Geimpften hat der Impfarzt den Termin bekannt zu machen, in welchem er zur Revision sich wieder einfinden wird, und ihnen unter Hinweisung auf die im §. 12. erwähnten Nachtheile aufzugeben, resp. durch den Ortsschulzen aufgeben zu lassen, sich pünktlich zur Revision einzufinden.

§. 16.

Da die vom Bezirks-Impfarzte vorzunehmende Revision der Weiterimpfung halber acht Tage nach der Impfung geschehen muß, die zwischen dem achten bis zwölften Tage in der Regel mit einem leichten Fieber eintretende peripherische Röthe um die Pustel aber erst ein sicheres Kennzeichen des vollständigen Verlaufes der Impfung ist, es aber hierzu nicht nothwendig einer nochmaligen Revision seitens des Bezirks-Impfarztes bedarf, so hat letzterer in denjenigen Orten, wo er nicht selbst seinen Wohnsitz hat, den Geistlichen oder Schullehrer unter Mittheilung der Impfliste oder eines Verzeichnisses der Geimpften und unter Belehrung über dasjenige, was dieserhalb zu beobachten ist, zu ersuchen, die weitere Besichtigung vorzunehmen, das sich ergebende Resultat bei jedem Impfling aufzuzeichnen,

und

und ihm zur Eintragung in die Liste zukommen zu lassen. Auch sind die Aeltern oder Vormünder anzuweisen, die Impflinge jenem zur bestimmten Zeit vorzuzeigen. Es ist zu erwarten, daß der darum ersuchte Geistliche oder Schullehrer zur Beförderung der guten Sache gern bereit sein wird, diese Besichtigung zu übernehmen. Sollte dies aber unerwartete Schwierigkeit finden, so ist dem Landrathe davon Nachricht zu geben, damit dieser jemanden am Orte mit dieser Besichtigung beauftrage.

§. 17.

Jeder Bezirks-Impfarzt hat sich in der Regel so einzurichten, daß die Revisionstermine mit dem in einer benachbarten Gemeinde angesetzten Impftermine zusammenfallen, um von einigen geimpften Kindern frische Lymphe entnehmen, oder auch einige derselben in den benachbarten Ort zum unmittelbaren Weiterimpfen von der Blatter mitnehmen zu können. Sollte von den Aeltern der Impflinge für den Weg eine Entschädigung gefodert werden, so muß die Gemeinde, in welcher die weitere Impfung geschieht, solche gewähren.

§. 18.

Bei solchen Impflingen, wo die Impfung nicht gehaftet hat, ist die Impfung durch den Bezirks-Impfarzt bei der allgemeinen Revision zu wiederholen, die Revision dieser zweiten Impfung aber von demselben durchaus kostenfrei zu bewirken.

Falls auch dann kein genügender Erfolg sich ergeben sollte, so ist die Impfung bei der Gesammtimpfung im folgenden Jahre zum drittenmale vorzunehmen. Einer weitern Wiederholung bedarf es nicht, da alsdann eine Unempfänglichkeit des Impflings für das Blatterngift anzunehmen ist.

Da gänzlich abgekratzte oder sonst zerstörte Blattern gegen die natürlichen Blattern nicht schützen, so ist in vorkommenden Fällen dieser Art die Impfung ebenfalls zu wiederholen, jedoch sind die Aeltern bei jeder Impfung

pfung hierauf aufmerksam zu machen, um das Abkratzen oder Zerstören der Blattern zu verhüten.

§. 19.

Sobald in einem Orte die natürlichen Blattern sich zeigen sollten, darf jedoch der Zeitpunkt, wo die Gesammtimpfung in der Regel vorgenommen wird, nicht abgewartet, sondern es muß zur sofortigen Impfung der noch nicht geimpften Individuen geschritten werden.

Zu dem Ende muß die Ortsbehörde, welche ohnedieß sofort der landräthlichen Behörde zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit Anzeige zu machen hat, gleichzeitig den Bezirks-Impfarzt davon benachrichtigen, und schleunigst ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche zur letzten Gesammtimpfung nicht gezogen, und bis dahin auch noch von keinem andern Arzte geimpft sind, aufstellen und dem Bezirks-Impfarzte übersenden.

Dieser hat sich sodann, mit der nöthigen Lymphe versehen, schleunigst an Ort und Stelle zu verfügen, die Impfung der noch nicht geimpften Individuen zu bewirken, darf aber in diesem Falle nicht eine Gesammtimpfung in einem gemeinschaftlichen Locale veranstalten, sondern muß sich in die einzelnen Häuser zu den Impflingen verfügen.

II. Von den zur Controlirung des Impfwesens aufzustellenden Listen und den desfallsigen Obliegenheiten der Behörden und der Medizinalpersonen.

§. 20.

Um eine vollständige Uebersicht der in jedem Jahre zu der Gesammtimpfung zu ziehenden Impflinge zu erhalten, ist für jede Gemeinde und in größern Städten für jede der gebildeten Impfbezirke, eine Impfliste zu Anfange eines jeden Jahres nach dem Schema A. aufzustellen.

A.

§. 21.

§. 21.

Die Aufstellung dieser Liste geschieht von der Ortsbehörde, und sind zuvörderst darin auf den Grund der von derselben einzusehenden Kirchenbücher sämmtliche im vergangenen Jahre in der Gemeinde lebend geborne Kinder namentlich aufzuführen, und die ersten sechs Spalten der Impfliste auszufüllen Von dem Pfarrer muß in der Liste schriftlich bezeugt werden, daß sämmtliche lebend geborne Kinder des vergangenen Jahres richtig in die Liste eingetragen sind.

Wenn von diesen Kindern einige bereits verstorben, oder nachgewiesenermaßen bereits die natürlichen Blattern gehabt haben, oder geimpft sein sollten, so ist dieß, und von welchem Arzte sie geimpft worden, so wie daß der Impfschein der Ortsbehörde vorgezeigt worden, in der letzten Spalte zu bemerken.

§. 22.

Nächstdem sind von der Ortsbehörde die in die Gemeinde im Laufe des vorigen Jahres neu eingewanderten Impflinge einzutragen. Die Ortsbehörde muß hierbei mit der größten Sorgfalt verfahren, und außerdem genaue Erkundigung anstellen, ob nicht unter den jungen Personen bis zum 15ten Jahre sich solche befinden, welche etwa in früheren Zeiten noch ungeimpft geblieben sind, und welche dann ebenfalls in die Liste aufgenommen werden müssen. Der Schulze und resp. der Magistrat hat in der Liste zu bezeugen, daß keine weiteren Individuen dieser Art, als in der Liste aufgeführt worden, sich vorgefunden haben.

§. 23.

Diese Liste muß von der Ortsbehörde im Laufe des Monats Februar, und jedenfalls vor dem 1sten März dem Bezirks-Impfarzte zugestellt werden.

§. 24.

Letzterer hat demnächst in die Liste diejenigen Impflinge nachzutragen, welche nach der vorjährigen Impftabelle ungeimpft geblieben, oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden, und daher nochmals zur diesjährigen Impfung heranzuziehen sind, dann aber die Liste sobald als möglich, jedenfalls im Laufe des Monats März, dem Kreisphysicus einzureichen.

§. 25.

Der Kreisphysicus hat demnächst diese Liste hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben bereits geschehener Impfungen durch Vergleichung mit den Impfjournalen der Aerzte, welche unter §. 30. erwähnt sind, zu prüfen, die Nummer des Impfjournals, und daß sich bei dem Verlauf der Impfung nichts zu erinnern gefunden habe, in der Impfliste bei dem Impfling zu bemerken. Sollte sich der angeblich schon geimpfte Impfling in dem Journale des betreffenden Arztes nicht eingetragen befinden, so muß der Kreisphysicus bei der Attestirung der Impfliste solches ausdrücklich erinnern, damit der Impfarzt durch die Ortsbehörde den Impfschein sofort einfodern lasse, worauf von dem Kreisphysicus näher zu untersuchen ist, ob und auf welcher Seite hierbei eine Unrichtigkeit obwaltet, und nach Maßgabe des Resultats der Ermittelungen zu bestimmen ist, ob die Impfung als richtig geschehen zu betrachten, oder der Impfling zur Gesammtimpfung zu verweisen, und dem Bezirks-Impfarzte zur Besichtigung, eventualiter nochmaligen Impfung vorzustellen sei.

Ferner hat der Kreisphysicus zu prüfen, ob von dem Bezirks-Impfarzte die nach der vorjährigen Impfliste zur diesjährigen Impfung zu überweisenden Kinder richtig übertragen worden, die etwa ausgelassenen hinzuzufügen, und dann die Impfliste als richtig zu attestiren, oder die nöthigen Erinnerungen, welche von dem Impfarzte zu erledigen sind, in dieses Attest mit aufzunehmen.

§. 26.

§. 26.

Die vom Kreisphysicus revidirte und resp. berichtigte Impfliste muß jeden Falls im Laufe des Monats April an den Impfarzt gelangen, und vor dem 1sten Mai in dessen Händen sein, und hat dieser alsdann das Verfahren zur Gesammtimpfung einzuleiten, wie es im 1sten Abschnitte vorgeschrieben ist.

§. 27.

Der Bezirks-Impfarzt hat sofort nach jeder Impfung und Revision in die 7te bis 9te Spalte der Impfliste jene und das Resultat der letztern einzutragen, und die nöthigen Bemerkungen hinzuzufügen, nach beendigter Gesammtimpfung, und spätestens im Laufe des Monats November aber die Impfliste dem Kreisphysicus einzureichen. Zugleich sind von demselben im Begleitungsbericht die in wissenschaftlicher Hinsicht gemachten Beobachtungen zu erwähnen, und eine allgemeine Uebersicht von dem Resultate der Gesammtimpfung nach dem Schema B. hinzuzufügen. B.

Da die Gesammtimpfung eines jeden Jahres sich nur auf die im vorigen Jahre gebornen oder aus demselben zur Impfung in dem laufenden Jahre übernommenen Kinder erstreckt, so sind in der 11ten Spalte alle an diesen Kindern vorgenommenen früheren Impfungen mitzuzählen, wenn solche auch bereits im vergangenen Jahre erfolgt sein sollten. Dagegen bleiben alle Impfungen unberücksichtigt, welche an solchen Kindern, die im laufenden Jahre geboren sind, verrichtet sind, indem diese erst im folgenden Jahre bei der Gesammtimpfung in Anrechnung gebracht werden.

Von den nach der Spalte 16 bis 18 in die Impfliste des folgengenden Jahres zu übertragenden Impflingen ist jedesmal ein namentliches Verzeichniß der Uebersicht anzuschließen.

§. 28.

Der Kreisphysicus hat nach Eingang der Liste sowohl die bewiesene

Thätigkeit und Sorgsamkeit des Bezirks-Impfarztes, so wie die Uebereinstimmung der Uebersicht mit der Impfliste zu prüfen, demnächst eine General-Uebersicht von dem Resultate der Gesammtimpfung in seinem Kreise nach demselben Schema, worin jedoch statt der Gemeinde die Impfärzte aufzuführen sind, aufzustellen, und solche mit den Impflisten und den Impfjournalen an die Regierung zur weitern Prüfung einzureichen, zugleich aber auch über den Zustand des Impfwesens in administrativer Hinsicht, und welche Behörden und Medicinalpersonen durch ihren Eifer solches befördert haben, und in welcher Hinsicht Erinnerungen zu machen sind, sich zu äußern. Die Anlagen des Berichts erhält der Kreisphysicus demnächst mit den etwaigen Erinnerungen wieder zurück.

§. 29.

C.

Jeder Arzt und jeder zur Impfung befugte Wundarzt hat über die von ihm vorgenommenen Impfungen ein Impfjournal nach dem Schema C. zu führen, worin alle von ihm vorgenommene Impfungen und deren Revisionen sogleich nach vorgenommenen Geschäft mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit einzutragen sind. Jeder Bezirks-Impfarzt hat ebenfalls ein solches Impfjournal hinsichtlich aller derjenigen Impfungen zu führen, welche von ihm außer der Gesammtimpfung vorgenommen worden, die mithin in der für die Gesammtimpfung bestimmten Liste noch nicht eingetragen sind.

§. 30.

Ein solches Impfjournal muß in zwei Abtheilungen geführt werden, wovon die eine die Impfungen an bereits im vergangenen Jahre gebornen oder älteren Impflingen, die zweite aber die Impfungen an den im laufenden Jahre gebornen Impflingen enthält.

§. 31.

Alljährlich, und zwar im Laufe des Monats November muß jeder

Arzt

Arzt oder zur Impfung befugte Wundarzt dem Kreisphyſicus das Impfjournal unerinnert einreichen, oder, daß er keine Impfungen vorgenommen, anzeigen. Dieſe Impfjournale werden dem betreffenden Arzte oder Wundarzte erſt im Monat Mai des künftigen Jahres, nachdem die Impflisten für die Geſammtimpfung danach berichtigt und feſtgeſtellt worden, wieder zurückgegeben. Sollte ein Arzt oder Wundarzt nicht ſo lange das Impfjournal entbehren zu können glauben, ſo bleibt es ihm überlaſſen, eine Abſchrift deſſelben mit der ſchriftlichen, amtlichen Verſicherung, daß ſolche mit dem Originale wörtlich übereinſtimme, einzureichen.

§. 32.

Da alle Aerzte, ſo wie hinſichtlich ihrer öffentlichen Praxis, ſo auch hinſichtlich des Impfgeſchäfts, unter der Aufſicht des Staats ſtehen, ſo ſteht es dem Kreisphyſicus frei, zu jeder Zeit die Einſicht der von den Medicinalperſonen zu führenden Impfjournale zu fodern, um zu prüfen, ob ſolche mit Ordnung geführt werden, und iſt jede Medicinalperſon ſolche dem Kreisphyſicus jederzeit unweigerlich vorzulegen verpflichtet.

§. 33.

Nach dem Tode eines Arztes oder Wundarztes müſſen die von demſelben geführten Impfjournale an den Kreisphyſicus abgeliefert werden, welcher dafür zu ſorgen hat, daß ſolches geſchehe, und ſind ſolche alsdann im landräthlichen Bureau aufzubewahren.

§. 34.

Sofern von dem Impfarzte bei dem Ausbruch der natürlichen Blattern eine außerordentliche Impfung vorgenommen werden muß, wird nach dieſer getroffenen Einrichtung die Aufſtellung der gewöhnlichen Impflisten weder geſtört noch überflüſſig, indem der Impfarzt die von ihm vorgenommenen außerordentlichen Impfungen in ſein Impfjournal einzutragen, und in der Impfliſte mit Beziehung auf ſein Journal zu bemerken hat, daß

und

und wann die aufgeführten Impflinge bereits außer der Gesammtimpfung von ihm geimpft worden sind.

§. 35.

D. Ueber jede mit Erfolg geschehene Impfung ist sowohl von dem Bezirks-Impfarzte, als von jedem Arzte oder Wundarzte ein Zeugniß nach dem Schema D. den Aeltern oder dem Vormunde des Geimpften zu ertheilen. Diese Zeugnisse müssen, in sofern die Impfung außer der Gesammtimpfung erfolgt ist, der Ortsbehörde vorgezeigt werden, welche die Impfung, und durch welchen Arzt sie geschehen, in die Impfliste für die Gesammtimpfung einzutragen hat; außerdem sind aber solche von den Aeltern oder Vormündern sorgfältig aufzubewahren, um die in frühern Jahren erfolgte Impfung in erfoderlichen Fällen nachweisen zu können.

§. 36.

Wenn wir gleich von dem Eifer aller Behörden und aller Medicinalpersonen uns versichert halten, daß sie bei der hohen Wichtigkeit der Impfung der Schutzblattern, wodurch das Leben so vieler Menschen gegen eine der verheerendsten Krankheiten gesichert wird, ihrerseits nichts verabsäumen werden, um zur Beförderung des durch die getroffene Einrichtung zu erlangenden wohlthätigen Zweckes beizutragen, so hängt doch die Erreichung dieses Zweckes von der pünktlichen Erfüllung der in dem gegenwärtigen Reglement gegebenen Vorschriften ab, und es muß verhütet werden, daß nicht durch die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit einzelner Personen die Ordnung und die genaue Ausführung des Geschäfts gestört werden. Es ist daher jeder District-Impfarzt, welcher am 1sten März die Impfliste von einer Gemeinde noch nicht erhalten hat, oder wo die Ortsbehörden sich sonst säumig in ihren Obliegenheiten bezeigt haben, verpflichtet, davon dem Landrathe sofort Anzeige zu machen, sowohl um die Säumigen sogleich zur Ordnung anzuhalten, als auch um diejenigen, welche sich Nachlässigkeiten

zu

zu Schulden kommen lassen, dem Befinden nach zu bestrafen. Gleichmäßig hat der Kreisphysicus die Verpflichtung, sowohl hinsichtlich der Bezirks-Impfärzte, als der übrigen impfenden Aerzte und Wundärzte, welche in ihren Geschäften nachlässig sich beweisen, die Impfjournale unordentlich führen, solche nicht zur festgesetzten Zeit einreichen, uns davon Anzeige zu machen, um solche durch Strafen zur größeren Ordnung anzuhalten. Diese Strafen werden von 15 Silbergroschen bis zu 5 Thaler festgesetzt werden, sie werden den Umständen nach aber auch noch höher gesteigert, ja selbst denjenigen Medicinalpersonen, welche sich wiederholter Unordnungen schuldig machen, wodurch das Impfgeschäft gefährdet wird, die Befugniß zur Impfung von der Regierung gänzlich entzogen und solches öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Von den den Medicinalpersonen für die Impfung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 37.

Hinsichtlich der für einzelne Impfungen dem Arzte zu zahlenden Gebühren hat es bei den desfalls bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 38.

Wo das Institut der Bezirksärzte zu Stande gekommen, oder wo die Gemeinde mit einem Arzte über eine bestimmte Vergütigung für die Bewirkung der Gesammtimpfung übereingekommen ist, verbleibt es ebenfalls bei dieser Uebereinkunft.

§. 39.

Wo indessen dieß nicht der Fall ist, und die Gesammtimpfung auf den Vorschlag des Kreisphysicus vom Landrathe einem Arzte aufgetragen wird, sind diesem folgende Gebühren und Reisekosten zu gewähren:

a) an

a) an Gebühren, so fern die Zahl der Impfungen nur auf 10 oder weniger sich beläuft,

ein Thaler,

so fern sie auf 20 sich beläuft,

zwei Thaler,

so fern sie über 20 beträgt,

drei Thaler.

So fern mehr als dreißig zu impfende Individuen vorhanden sind, ist dem Arzte verstattet, einen zweiten Impftermin in der Gemeinde anzusetzen.

Für die Revision der Impfungen wird nur die Hälfte dieser Gebühren bezahlt.

b) an Reisekosten für die Meile 20 Sgr., wobei jedoch Hin- und Rückreise besonders berechnet werden.

Sollte übrigens der Bezirks-Impfarzt in einer Gemeinde die Revision vornehmen, und sich von dort in eine andere Gemeinde zur Impfung begeben, so sind die Reisekosten verhältnißmäßig zu theilen.

Die Impfscheine werden von dem Arzte unentgeldlich ertheilt.

§. 40.

So fern die Impfung für zwei oder mehrere Gemeinden zugleich geschieht, indem die Impflinge der einen in die benachbarte Gemeinde gebracht werden, werden die Gebühren verhältnißmäßig auf beide Gemeinden vertheilt.

§. 41.

Vorstehende Gebühren sind dem Bezirks-Impfarzte aus der Gemeindekasse zu bezahlen, jedoch von denjenigen Gemeindegliedern, die nicht völlig unvermögend sind, der auf sie fallende Antheil wieder einzuziehen.

Wir erwarten von allen Herren Landräthen, Kreisphyſikern und von allen Medicinalperſonen und Ortsbehörden, daß ſie es möglichſt ſich angelegen ſein laſſen werden, dahin zu wirken, daß kein Individuum in irgend einer Gemeinde ungeimpft bleibe, was durch pünktliche Beobachtung der hier gegebenen Vorſchriften ſicher erreicht werden kann. Das Bewußtſein, zur Erhaltung des Lebens vieler Menſchen mitgewirkt zu haben, iſt ſo ſehr belohnend, als daß nicht jeder gern dieſem ſo hohen und wichtigen Zwecke ſeinen Eifer und Kräfte widmen ſollte.

Erfurt den 18ten April 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Impf

für die Gesammtimpfung in (der Stadt, dem

Nr.	Vor- und Zunamen der Impflinge.	Geburtstag des Impflings.	Name des Vaters.	Stand des Vaters.

A. Die im Jahre 182(8) lebend gebornen Kinder.

B. Die im Jahre 182(8) eingewanderten Impflinge.

C. Die nach der vorjährigen Impfliste ungeimpft gebliebenen Individuen.

Schema A.

l i ſt e

Dorfe N.) im Kreiſe N., für das Jahr 182(9).

Straße und Hausnummer (in den Städten).	Tag der Impfung.	Erfolg der Impfung.		Bemerkungen.
		Entwickelung der Schutzpocken den achten Tag.	Peripheriſche Röthe (Fieber)	
				Hier iſt anzugeben: 1) ob das Kind vor der Anordnung der Geſammtimpfung geſtorben, 2) ob die Aeltern an einen andern Ort gezogen, und wohin ſie ſich begeben haben, 3) ob und von welchen Aerzten daſſelbe nach dem vorgezeigten Impfſchein bereits geimpft worden, 4) ob das Kind ſchon mehrmals geimpft worden, 5) ob die Impfung ein zweifelhaftes Reſultat gegeben, 6) Krankheiten während oder bald nach der Impfung. u. ſ. w.

Allgemeine

von dem Resultate der Gesammtimpfung in dem Bezirke des

Gemeinde.	Im Jahre 182(9) sollten geimpft werden.				Davon sind in Abzug zu bringen.				Es bleiben daher aus dem Jahre 182(8) zu impfen.
	Die im Jahre 182(8) lebend geborn. Kinder.	Die im Jahre 182(8) neu eingewanderten Impflinge.	Die nach der Uebersicht von 182(8) zu impfen Verbliebenen.	Summa.	Welche vor der Gesammtimpfung gestorben.	Welche vor der Gesammtimpfung weggegangen.	Welche vor der Gesammtimpfung die natürlichen Blattern bekommen haben.	Summa.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
In großen Städten, welche in mehrere Impfbezirke getheilt sind, ist hier der Impfbezirk zu benennen.									

Schema B.

Ueberſicht

Bezirks-Impfarztes N., im Kreiſe N., für das Jahr 182(9).

Davon ſind		Von den zur Geſammtimpfung Verbliebenen ſind			In die Impfliſte für das Jahr 18(30) ſind als ungeimpft zu übertragen.			Bemerkungen.
bereits vor der Geſammtimpfung vom Impfarzte oder andern Medicinalperſonen mit Erfolg oder zum drittenmale ohne Erfolg geimpft worden.	zur Geſammtimpfung verblieben.	zum drittenmale ohne Erfolg geimpft worden.	mit Erfolg geimpft worden.	Summa.	Ohne Erfolg Geimpfte.	Aus beſondern Urſachen nicht Geimpfte.	Summa.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Impf

Nr.	Tag der Geburt des Impflings.			Vor- und Zunamen des Impflings.	Name des Vaters.	Stand des Vaters.
	Jahr.	Monat.	Tag.			

Schema C.

Journal.

Wohnort.	Tag der Impfung.	Erfolg der Impfung.		Bemerkungen.
		Entwickelung der Schutzpocken den achten Tag.	Peripherische Röthe und Fieber.	

Schema D.

Schutzimpfungs-Zeugniß.

Regierungsbezirk Erfurt.

Kreis N. N.

Ort N. N.

Ich unterzeichneter Impfarzt bezeuge hiermit, daß ich das Kind Namens N. N. (Sohn, Tochter) von N. N., geboren den zu N. N. mit guter Schutzpockenlymphe geimpft habe, und die Schutzpocken von mir als ächt anerkannt worden sind.

N. N., den ten 18

(Name des Impfarztes).

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

17. Stück.

Erfurt, den 5ten Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 94. Befugniß zum Feldmessen und Nivelliren. 4ten April A.

Nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 28sten Februar d. J. soll die Bestimmung des §. 118. des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7ten September 1811, nach welcher Feldmesser und Nivelliret dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch die königl. Oberbaudeputation von den Regierungen angestellt worden sind, auch da zur Anwendung gebracht werden, wo das gedachte Gesetz vom 7ten September 1811 noch nicht in Kraft getreten ist.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen sämmtliche Polizeibehörden, darauf zu sehen, daß das Geschäft des Feldmessens und Nivellirens nicht von unbefugten Personen betrieben werde.

Erfurt, den 14ten April 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 95. Haltung von Kram-, Vieh- und Wochenmärkten in Ziegenrück. 333. April. A.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höherer Genehmigung vom laufenden Jahre ab in der Stadt Ziegenrück ein fünfter Kram- und Viehmarkt am Montage vor Michaelis gehalten, auch mit jedem der andern an den festgesetzten Tagen bestehenden vier Krammärkten ein Viehmarkt verbunden wird, und daß der bereits früher der Stadt bewilligte Wochenmarkt wieder hergestellt worden ist.

Erfurt, den 18ten April 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 96. Belobung wegen freiwilliger Förderung des Gemeindeschulwesens. 928. März A.

Für die zweckmäßige innere Einrichtung der Schule und für die Verbesserung der Wohnung des Schullehrers zu Kehmstedt ist durch den thätigen Eifer des Ortsschulzen Genzel und die bereitwillige Theilnahme der Gemeinde auf eine so rühmliche Weise gesorgt geworden, daß wir uns gern veranlaßt gefunden haben, dieses nachahmungswerthe Beispiel einer freiwilligen Förderung des Gemeindeschulwesens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 21sten April 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 97. Einladung zur Hilfe für die durch Eisgang u. Wassersnoth beschädigten Provinzen Ost- u. Westpreußen. 882. April. Pl.

Auch unsre Provinz Sachsen bedrohte der lange, harte Winter mit Verheerungen durch Eisgang und Ueberschwemmungen. Gott hat ein solches Unglück vor uns vorübergeführt: erhalten sind die Vorräthe unsrer letzten Aernte; ungetrübt die Hoffnungen zur künftigen!

Aber andere Provinzen des preußischen Staats — Ländertheile und Bewohner, mit uns verbrüdert — hat das Unglück desto schwerer getroffen: ganze Länderstriche, zum Theil die fruchtbarsten, mit ihren vielen Wohnungen sind verheert; Aernten der Vergangenheit und der Zukunft vernichtet; Familien in größter Zahl und ihr Wohlstand zu Grunde gerichtet.

Wer

Wer könnte ohne die tiefste Rührung dieses Unglück vernehmen? Wer möchte nicht zur Hilfe sogleich die Hand reichen? Es gilt nicht, in einer einzelnen Noth einer einzelnen Familie zu helfen; es gilt, ganzen Landstrichen von vielen Quadratmeilen beizustehen, und Tausende von Familien zu halten!

Kräftig und schnell sei darum auch unsre Hilfe! Ich ersuche die königl. Regierungen hier und in Merseburg und in Erfurt, diese Einladung durch die Amtsblätter und Zeitungen bekannt zu machen, und zur Sammlung von Beiträgen der Hilfe Behörden zu bezeichnen. Hier in der Stadt hat sich dazu bereits der Herr Oberbürgermeister Francke erboten. Mit dem königl. Oberpräsidenten der beschädigten Provinzen Ost- und Westpreußen, Sr. Excellenz dem wirklichen Geheimenrath Herrn von Schoen in Königsberg, werde ich wegen Empfangnahme und Vertheilung der Unterstützungsgelder Abrede nehmen.

Wer so wie ich während eines dreijährigen dortigen Aufenthalts jene Gegenden und ihre biedern Bewohner kennen lernte, kann über den Umfang des Unglücks ein giltiges Zeugniß ablegen.

Magdeburg, am 19ten April 1829.

(gez.) von Klewiz, Staatsminister.

Mit vorstehender Einladung verbinden wir unsrerseits einen allgemeinen

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Eine furchtbare Wasserfluth hat mit dem Eisbruche der Ströme nach einem langen, harten Winter die blühendsten Theile der Provinzen Ost- und Westpreußen in ein weites Feld der Verheerung, des Elendes und Jammers verwandelt; die Hauptstädte selbst sind von der Zerstörung ohne Beispiel zugleich ergriffen, und dadurch die nächsten Zufluchtsstätten der verzweifeln-

den Noth zum großen Theile eine nicht minder beklagenswerthe Beute allgemeiner Verwüstung geworden.

Die Tage vom 6ten bis zum 17ten d. M. haben den kaum aus den Kriegen und den Drangsalen der letzten Zeiten durch mühsame Anstrengung geretteten Wohlstand vieler Tausende unserer Mitbrüder unter wilder Vernichtung begraben, und deren nacktes Leben dem Kampf mit der Gewalt des Hungers und der Kälte, den Schrecken und Qualen einer grausen Gegenwart und der angstvollen Aussicht auf unabsehbare Leiden der Zukunft Preis gegeben.

Während der ganze Umfang so unerhörten Unglücks noch jede Berechnung überbietet, eilen wir, den im Genusse ihrer Habe und ihres Besitzes ungestört gebliebenen Bewohnern unsers Regierungsbezirks die einzelnen Nachrichten mitzutheilen, welche die Uebung ihres schon bei andern Gelegenheiten bewährten Wohlthätigkeitssinnes auch unaufgefodert in Anspruch nehmen.

In Tilsit stand das Wasser der vereinigten Tilse und Memel am 13ten d. M. über 22 Fuß hoch, die Arme der Memel, Ruß und Gilge haben die Deiche an 23 Stellen durchbrochen, vier stark bewohnte Quadratmeilen der Umgegend sind überströmt, die Mühlen fortgerissen, die mit starken Bäumen besetzten Flußinseln verschwunden, von dem Orte Ruß ragen nur noch die Schornsteine hervor, die Wohnungen von Randzen, zum Theil auch der Kreisstadt Ragnit sind umgestürzt, und sogar von ganzen Ortschaften ist für den Augenblick jede Spur vertilgt. Man glaubt, die Memel werde ihr Bett für immer verändern. Hunderte von Menschen sollen ihr Leben eingebüßt haben. Die Straßen von Königsberg sind durch den Austritt des Pregels überschwemmt, die sieben Brücken des Flusses mehr oder minder zerstört, und das Eis ist von der stürzenden Strömung über die Eisböcke hinweggetrieben. Die Kaufläden sind geschlossen, die

Oefen

Oefen der Bäcker stehen unter Wasser, und selbst die Speicher sind nicht verschont geblieben.

In Danzig hatte man mit banger Erwartung bei immer vorherrschender Kälte dem Aufbruche des Eises entgegengesehen, als in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. die Decke der Weichsel, mit reißender Schnelligkeit gehoben, in wenigen Viertelstunden die Krone der Deiche erstieg, und die drängenden Fluthen und Schollen unter Sturm und Schneegestöber jede Arbeit zum Schutze übereilten. Zuerst brach der Deich an der linken Seite der Weichsel unterhalb der Stadt Dirschau, der das sogenannte danziger Werder zu wahren bestimmt ist, und kurz darauf riß der andere Arm des Stromes, die Nogat, unterhalb der durch das alte Schloß berühmten Stadt Marienburg den Deich bei dem Dorfe Schadwalde ein. Die heranstürmenden Wogen selbst waren fast überall die ersten Boten des entsetzlichen Ereignisses. Kaum konnten in den Dörfern Säuglinge, Kranke und Greise auf die Chöre der Kirchen und auf die Dächer der Häuser gerettet werden. Jeder Widerstand war vergeblich. Um 2 Uhr in der Nacht vom 10ten auf den 11ten weckten Nothgeschrei, Lärmtrommeln und Sturmglocken Danzig zu seiner eigenen Rettung auf. Der Theil der Stadt, welcher von dem kleinen Flusse Mottlau, dem eigentlichen Wasserabzugskanal des daranstoßenden Werders, durchschnitten wird, konnte durch keine Kraft vor dem Eindringen der Fluthen geschützt werden. Das Wasser stieg bis 5 Uhr Nachmittags, und nahm endlich Gegenden der Stadt ein, in welchen kein lebender Mensch es jemals gesehen. 23 Fuß höher, als der gewöhnliche Stand, überwuchs es die Markzeichen der Wassernoth vom Jahre 1775 um 2 1/2 Fuß. Der zerstörende Sturz auf die Befestigungen des Seehafens und die Zertrümmerung von 20 Wohnhäusern im Dorfe Weichselmünde, wodurch sich der Strom einen neuen Ausfluß ins Meer bahnte, setzten der steigenden Wuth seines Andranges ein

Ziel.

Ziel. Aber die ganze Gegend des linken Ufers der Weichsel von Dirschau bis Danzig, alles Land zwischen der Weichsel und Mottlau und über diese hinaus bis an das hohe Land, war unter Wasser gesetzt, welches die Dächer der Gebäude bis zur Hälfte erreichte. Der überschwemmte danziger Werder allein enthält eine Fläche von 6 Quadratmeilen, auf der 20,000 Menschen sich nährten. Der Verlust des Viehes, ihres Hauptnahrungszweiges, läßt noch keine Zählung zu, und die Menge zerstörter Wohnungen vermag nicht übersehen zu werden. Auf Weide ist für viele Wochen keine Aussicht vorhanden, die Saatmittel sind verloren, und bis zur nächsten, kaum noch zu hoffenden Aernte fehlt der nothdürftigste Lebensunterhalt.

Noch gräßlicher ist die Verwüstung, welche die Weichsel im Regierungsbezirke Marienwerder angerichtet hat. An mehr als 30 Stellen durchbrach der mit Eis beladene Strom die Deiche, und breitete ohne Hemmung von Thorn hinab bis jenseits Mewe durch das ganze Niedrungsthal auf 20 Quadratmeilen seine verheerende Macht aus. 12,000 Menschen, die in 1900 Feuerstellen vertheilt waren, büßten Wohnung, Habe und Gut ein. Bei Thorn erreichte das Wasser die Höhe von beinahe 30 Fuß, und das 2 bis 3 Fuß starke Eis stürzte die Pfahlwerke der 2200 Fuß langen Brücke. Neun zur Stadt gehörige Ortschaften wurden überfluthet, ihre Obstgärten entwurzelt, ihre Wintersaaten erstickt. Das Vieh, das dem Ertrinken entging, kam vor Kälte und Hunger um, und wahrscheinlich werden nach dem Zurücktritte des Wassers die Fluren versandet, und die Bewohner auch für die nächsten Jahre aller Mittel zu ihrer Wiederaufhilfe beraubt sein.

Das ergreifende Bild namenlosen Unglücks, welches diese Nachrichten, wenn gleich nur unvollständig, entwerfen, dehnt sich mit seinen vor der Erschütterung des augenblicklichen Eindrucks noch verschwindenden Folgen ins Unermeßliche aus; die tausend aus sicherem Frieden auf einmal in

eine

eine allen Stürmen der Verzweiflung offene Oede hinausgeriſſenen Familien werden ohne einen Beiſtand gleich elend, gleich groß, wie das Elend, das über ſie hereingebrochen, dem Untergange geopfert!

Wir ſind überzeugt, daß die guten Bewohner unſers Regierungsbezirks alle ihnen zu Gebote ſtehende, durch den Eifer jedes Einzelnen vereinigte Kräfte aufbieten werden, an ihrem Theile zu helfen, wo nur die allgemeinſte und angeſtrengteſte Hilfe Hoffnung auf ſichre Rettung gewähren kann. Hier in Erfurt iſt bereits, wie in andern bedeutenden Städten der Monarchie, ein Centralverein zuſammengetreten, um Beiträge zur Unterſtützung der Nothleidenden zu ſammeln, und an den Ort ihrer Beſtimmung zu befördern. Die Herrn Landräthe ſind von uns beauftragt worden, ſich den Sammlungen in ihren Kreiſen zu unterziehen, und die Herren Prediger werden dieſe Gelegenheit gewiß nicht verſäumen, durch Ermunterung, durch Rath und That ein ſo wichtiges Werk mildthätiger Liebe in ihren Gemeinden zu fördern. Die geſammelten Gaben ſind ſämmtlich an den hier gebildeten Verein unter der Adreſſe des hieſigen Vereins:

„Verein zur Unterſtützung u. ſ. w.“

zur weitern Beförderung zu überſenden, wobei wir bemerken, daß nach einer Bekanntmachung des königl. Generalpoſtmeiſters Excellenz vom 23ſten d. M. dieſen Vereinen auf den Poſten des dieſſeitigen Staates Portofreiheit bewilligt worden iſt, die an ſie einzuſendenden Pakete und Gelder aber mit offenen oder unter Kreuzband verſchloſſenen Begleitungsbriefen verſehen ſein müſſen, auf welchen zu bemerken „Angelegenheiten der in Oſt- und Weſtpreußen durch Ueberſchwemmung Verunglückten.“

Erfurt, den 29ſten April 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 98.

Vollendete Hypothekentabellen.

Ueber die geschlossenen Grundstücke folgender Ortschaften unsers Gerichtsbezirks,

A. des Dorfes Kloster Veßra, im schleusinger Gerichtsamtsbezirke,

B. des Dorfes Ahlstädt, in demselben Bezirke,
mit Ausnahme des sorge-hoffmannschen Hauses sub No. 8.

C. des Dorfes Neuendambach, desselben Gerichtsamtsbezirks,
mit Ausnahme des reimannschen Hauses sub No. 12.

D. des Dorfes Mäbendorf, im kühndorfer Gerichtsamtsbezirke,
mit Ausnahme des dähnschen Hauses sub No. 3., des wagnerschen Hauses sub No. 22., des wagner-schülerschen Hauses sub No. 25. und der Schneidemühle daselbst,

sind die, alle drei Rubriken umfassenden Hypothekentabellen fertig geworden.

Dieß wird hiermit den Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht, solche Tabellen vom 1sten April bis letzten Mai d. J. in unserer Hypothekenregistratur einzusehen, und ihre etwaigen Erinnerungen so gewiß in solcher Zeit anzubringen, als nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen weiter zu beachten.

Schleusingen, den 20sten März 1829.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Mai 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Gestohlen sind zu Tennstädt:

1) eine rothwürfliche baumwollne Schürze,
2) eine Mannsmütze oder Kappe von Filz, schwarz von Farbe,
3) ein dunkelblauer Rock,
4) eine dunkelgrüne manchesterne Hose,
5) ein Paar schwarzmanchesterne dergleichen,
6) ein schwarzseidenes Halstuch,
7) ein weißes Untertuch,
8) eine dunkelgrüne manchesterne Weste,
9) neun Stück Mannshemden, worunter zwei neu,
10) ein Paar neue braunsaffiane Weiberschuhe,
11) ein Paar weißbaumwollene Strümpfe,
12) zwei kattune, roth und grün würflichte Halstücher,
13) neun Weiberhemden, incl. vier neue,
14) eine dunkelblaue Tuch-Mannsjacke mit Tuchknöpfen,

und warnen wir vor dem Erwerbe dieser Gegenstände.

Erfurt, den 28sten April 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Am 17ten Februar d. J. wurde zu Großburschla, an der hessischen Gränze, im landräthlichen Kreise Mühlhausen belegen, der hierunter signalisirte taubstumme Mensch ohne alle Legitimation aufgegriffen, gegen welchen demnächst kleine Diebstähle an Kleidungsstücken zur Anzeige gebracht wurden.

Die bisherige Ermittelung, daß dieser Mensch Johann Peter Michel heiße, und zu Dankerode am Harze zu Hause sei, ist als unrichtig befunden worden. Wir ersuchen daher die Polizeibehörden, gefälligst zu ermitteln, in welcher Gemeinde dieser Mensch vermißt werde, und davon uns zur weitern Veranlassung Nachricht zu geben.

Heiligenstadt, den 18ten April 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Alter: 30 Jahr,
Größe: 5 Fuß 5 Zoll,
Haare: dunkelbraun,
Stirn: breit,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: } gewöhnlich,
Mund: }
Bart: braun,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: voll,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt.
Unterschreibt: Johan Pet Michel.

Bekleidung:

ein zerrissenes weißleinenes Halstuch,
eine alte geflickte braune Tuchjacke,
eine dergleichen Hose,
ein Paar alte Socken,
ein alter Filzhut.

Diebstahl. In der Nacht vom 5/6ten d. M. wurden einem Einwohner zu Nordhausen zum Theil gewaltsam folgende Sachen entwendet:

1) eine silberne Uhr mit einem Schildpatt nachahmenden lackirten Gehäuse, römischen Ziffern, einer in zwei Strängen bestehenden silbernen Uhrkette, einem messingenen Uhrschlüssel und silbernen Pettschaft, worauf verschlungen die Buchstaben A. R. eingegraben sind,
2) 14 Rthlr. bares Geld, bestehend in
   1 Friedrichsd'or,
   2 Rthlr. Kassenscheinen à 1 Rthlr., wovon der eine schon ziemlich zerrissen, und in der Mitte mit einem Stückchen Papier zusammengeklebt ist,
   1 Rthlr. allerlei Münze, worunter sich auch Löwengroschen befinden,
   5 Rthlr. Conventionsmünze, größtentheils braunschweiger Groschen und hannöversche Mariengroschen,
   1 Rthlr. Kupferpfennige,
3) zwei silberne vergoldete Ohrringe, deren Gehänge eine Blume ist,

4) vier

4) vier Stück Schlackwürste,
5) 30 Stück Knackwürste, und
6) eine Büchse mit Gänsefett.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen warnend, ersuchen wir das Publicum, besonders aber die Local- und Polizeibehörden, behufs Entdeckung der Thäter und gestohlnen Sachen um thätige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 21sten April 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf. Die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, zur Kriegsreserve beurlaubten Jäger, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, werden hierdurch aufgefodert,

sich unverzüglich bei den Landwehrbehörden ihres Aufenthaltsortes zu melden, denselben ihren Aufenthalt anzuzeigen, und sodann die weitere Verfügung zu gewärtigen,

mit der Verwarnung,

daß, wenn solches nicht binnen sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, geschieht, diejenigen, von denen dann nichts Näheres bekannt ist, ohne Weiteres aus den Listen der Jäger-Kriegsreserve werden gestrichen, und mit später erhobenen Versorgungsansprüchen abgewiesen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem gegenwärtigen Aufenthalte oder von dem etwa erfolgten Ableben eines dieser Jäger Nachricht zu geben wissen, aufgefodert,

davon ebenmäßig der Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts Anzeige zu machen.

Erfurt, den 8ten April 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verzeichniß

derjenigen zur Kriegsreserve beurlaubten Jäger, welche nicht haben ermittelt werden können.

Nr.	Bataillon oder Abtheilung.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Vaterland.		
				Geburtsort.	Kreis.	Regierungsbezirk.
1	Garde-Jägerbataillon.	Jäger.	Friedlieb Louis Siebenlist.	Zichtau.	Neuhaltensleben.	Magdeburg.
2	Desgl.	—	Ludwig Faustmann.	Trebichow.	Crossen.	Frankfurt.
3	Desgl.	—	Ludwig Fleischer.	Bauchwitz.	im Königreich Polen.	
4	Desgl.	—	Wilhelm Hontschka.	Alt-Langendorf	Grünberg.	Liegnitz.
5	Desgl.	—	Ludwig Hasenwinkel.	Baronnen.	Oletzko.	Gumbinnen.
6	Desgl.	—	Christoph Henze.	Milow.	West-Havelland	Potsdam.
7	Desgl.	—	Wilhelm Gottlieb Hauer.	Breslau.		
8	Desgl.	—	Abraham Günther.	Zobten.	Löwenberg.	Liegnitz.
9	Desgl.	—	Johann Heinr. Schmidt.	Weißwasser.	Rothenburg.	Liegnitz.
10	Desgl.	—	Thaddeus Gergler.	Ullersdorf.	Grottkau.	Oppeln.
11	Erstes Jägerbataillon.	—	Martin Wolsch.	Neudick.	—	in Schlesien.
12	Zweite Jägerabtheilung.	—	Carl Hasse.	Stralsund.	—	Stralsund.
13	Desgl.	—	Heinrich Balthasar Helm.	Hochheim.	—	Erfurt.
14	Desgl.	—	Carl Friedrich Kittner.	Aslau.	Löwenberg.	Liegnitz.
15	Desgl.	—	Johann Langner.	Pawlowick.	Oppeln.	
16	Desgl.	—	Michael Miericke.	Kummerow.	Angermünde.	Potsdam.
17	Desgl.	—	Joseph Wochnick.	Boischowo.	Pleß.	Oppeln.
18	Desgl.	—	Ignatz Zielinsky.	Preiswitz.	Gleiwitz.	Oppeln.
19	Desgl.	—	Heinrich Blum.	Loben, im Meklenburgschen.		
20	Desgl.	—	Carl Friedrich Brueß.	Alt-Wohlau.	Wohlau.	Breslau.
21	Desgl.	—	Georg Christian Christian.	Roßwitz.	—	in Westpreußen.
22	Desgl.	—	Carl Johann Ludwig Danker.	Creweſee.	Osterburg.	Magdeburg.
23	Desgl.	—	Johann Friedrich Erichson.	Frankfurt.	Lebus.	Frankfurt.
24	Desgl.	—	Carl Friedrich Freitag.	Neustadt E. W.	Ober-Barnim.	Potsdam.
25	Desgl.	—	Johann Friedrich Heine.	Czarreckow.	Stolpe.	Cöslin.
26	Desgl.	—	Christian Friedrich Hoffmann.	Heidau.	—	Liegnitz.

Nr.	Bataillon oder Abtheilung.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Vaterland.		
				Geburtsort.	Kreis.	Regierungsbezirk.
27	Zweite Jäger abtheilung.	Jäger.	Carl Friedrich Köppen.	Schildberg.	Soldin.	Frankfurt.
28	Desgl.	—	Johann Krause.	Michelski.	Sammter.	Posen.
29	Desgl.	—	Johann Christoph Müller.	Freienwald.		Liegnitz.
30	Desgl.	—	Friedrich Wilhelm Schöpke.	Constanz.	Königsberg.	Frankfurt.
31	Desgl.	—	Heinrich August Weber.	Zossen.	Teltow-Storkow.	Potsdam.
32	Desgl.	—	Friedrich Wilhelm Witte.	Berlin.		
33	Dritte Jäger abtheilung	—	Ludwig Grandjang.	Marienwerder.		
34	Desgl.	—	Ferdinand Heinrich.	Kazozka.	Meseritz.	Posen.
35	Desgl.	—	Ambrosius Rachner.	Eckartsdorf.	Glatz.	Breslau.
36	Desgl.	—	Gottlob Schwerdt.	Pustritz.	Wittenberg.	Merseburg.
37	Desgl.	—	Carl August Fluegge.	Klockow.	Westpriegnitz.	Potsdam.
38	Desgl.	—	Johann Gottlieb Herrmann.	Berlin.		
39	Desgl.	—	August Ferdinand Müller.	Schomburg, im Königreich Sachsen.		
40	Desgl.	—	Michael Nowatzky.	Marczen.	Bomst.	Posen.
41	Desgl.	—	Heinrich David Wiberalsky.	Oschr.	Tuchel.	Marienwerder.
42	Vierte Jäger abtheilung.	—	Martin Krause.	Knieweubruch.	Derschau.	Danzig.
43	Desgl.	—	Friedrich Wilhelm Meyer.	Nutterdamm.	Cleve.	Düsseldorf.

Procla-

Proclama. In dem Testamente des Thilo-Ziegler zu Erfurt vom 18ten December 1636, ist eine pia causa dergestalt zur Erbinn eingesetzt, daß die Revenüen von dem Vermögen des Erblassers für evangelische Studirende bestimmt, und insonderheit zwei Drittheile davon immer Einem, aus den alten erfurtschen Geschlechtern der Ziegler — jedoch mit Ausschluß der Nachkommen des Wolf Ziegler — oder Reinbothen, von der Sachsen, von der Margarithen und von der Marthen, wo möglich aber, und vorzüglich einem Ziegler von dem Geschlechte des Erblassers als ein Stipendium verliehen werden sollten.

Da sich seit geraumer Zeit zu diesem Familienstipendium kein Berechtigter gefunden hat, und das Aussterben aller vorgenannten Geschlechter wahrscheinlich geworden ist, so werden auf den Antrag der königl. Regierung zu Erfurt die unbekannten Nachkommen der vorhin namentlich angegebenen, zu dem thilo-zieglerschen Stipendium stiftungsmäßig berufenen Familien hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 20sten August 1829 vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Könen angesetzten Termine im Locale des unterzeichneten Oberlandesgerichts, persönlich oder durch gehörig informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu bei ermangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Schulze und Reinstein in Vorschlag gebracht werden, zu melden und sodann ihre Abstammung nachzuweisen, auch ihre Ansprüche an den Stiftungsfonds auszuführen, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die stiftungsmäßig für einen Studirenden aus den vorgenannten Familien zum Stipendium bestimmten zwei Drittheile der Einkünfte der thilo-zieglerschen Verlassenschaft dem königl. Fiscus dergestalt werde überwiesen werden, daß derselbe darüber auf andere Weise nach Maßgabe der in dem gedachten Testamente im Allgemeinen ausgesprochenen Absicht des Stifters, nämlich zur Beförderung der wahren Gottseligkeit und christlich-evangelischen Religion, auch zum Aufkommen der Studien, guter Zucht, Wohlstands und gemeinen Nutzens zu disponiren wohl befugt sein soll, alle etwaige Interessenten aber mit ihren Ansprüchen auf die solchergestalt verwendeten Einkünfte des zieglerschen Vermögens präcludirt werden.

Naumburg, den 23sten September 1828.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Edictalcitation. Dem am 27sten Februar v. J. von Nordhausen entwichenen und mittelst Steckbriefes verfolgten damaligen Forstkassenrendanten Heinrich Christian Röllig machen wir bekannt, daß wir wegen der bei der Revision der von ihm geführten Forstkasse entdeckten und nach seiner Entweichung festgesetzten Defecte, und wegen der ihn treffenden Vermuthung eines muthwilligen Bankerotts, nach bereits über sein zurückgelassenes Vermögen eröffnetem Concurse, heute die Criminal-

unter-

unterſuchung gegen ihn verfügt haben. Wir haben daher behufs ſeiner Vernehmung und Verantwortung über die ihm in Bezug hierauf gemachten Beſchuldigungen einen Termin

auf den 18ten Juli dieſes Jahrs früh 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Criminaldirector Büſchleb im hieſigen Inquiſitoriatsgebäude sub Nro. 241. der Wilhelmsſtraße angeſetzt, und fodern ihn auf, in dieſem Termine perſönlich zu erſcheinen, unter der Warnung, daß bei ſeinem ungehorſamen Ausbleiben mit der Unterſuchung und Beweisaufnahme in contumaciam gegen ihn verfahren, er ſeiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller ſich nicht etwa von ſelbſt ergebenden Vertheidigungsgründe verluſtig gehen, demnächſt nach ausgemittelten angeſchuldigten Verbrechen gegen ihn nach Vorſchrift der Geſetze erkannt, und das Strafurtel in ſein zurückgelaſſenes Vermögen und ſonſt, ſo viel es geſchehen kann, ſofort, an ſeiner Perſon aber, ſobald man ſich derſelben bemächtiget, vollſtreckt werden wird.

Heiligenſtadt, den 25ſten März 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.
Büſchleb.

Vorladung. Die unterzeichnete Behörde macht hierdurch bekannt, daß über den Nachlaß des am 24ſten Auguſt 1822 allhier verſtorbenen Gefangenwärters Johann Daniel Chriſtoph Widder auf den Antrag der Beneficialerben der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen ſämmtlicher Gläubiger ein Termin auf

den 6ten Juni c. vormittags 9 Uhr,

in dem hieſigen Landgerichtslocale vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsaſſeſſor Sipman, anberaumt worden iſt.

Es werden daher alle etwaige Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Foderungen binnen neun Wochen, und ſpäteſtens in dem obigen Termine entweder in Perſon oder durch zuläſſige, mit geſetzlicher Vollmacht und hinlänglicher Information verſehene Bevollmächtigte, wozu in Ermangelung an Bekanntſchaft die Herrn Juſtizcommiſſarien Albrecht und Kreismann allhier, und Spangenberg und Götze in Suhl zu ihrer Wahl vorgeſchlagen werden, anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächſt die weitern Verfügungen zu erwarten.

Bei unterlaſſener Anmeldung ihrer Anſprüche im Termine haben ſie zu gewärtigen, daß ſie aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, werden verwieſen werden.

Schleuſingen, den 3ten März 1829.

Königl. Landgerichtsdeputation.

Subha-

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an hiesiger Gerichtsstelle

den 23sten Mai 1829 früh 10 Uhr

das den Geschwistern Kreiser und Göhring allhier gehörende, in der kleinen Mühlgasse hieselbst gelegene, Nr. 39. katastrirte Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 100 Rthlr. hoch gewürdert worden ist, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks ist aus dem, beim königl. Gerichtsamte Sömmerda und hier aushängendem Subhastationspatente und Taxationsinstrumente zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 9ten März 1829.

Verkauf von Zinsfrüchten. Die bei dem unterzeichneten Rentamte dermalen noch lagernden Zinsfrüchte an

178 Scheffel $2\frac{33}{120}$ Metzen Weitzen, und

104 — $2\frac{107}{120}$ — Roggen, nordhäuser Gemäß,

sollen zufolge hoher Anordnung

den 14ten Mai d. J. früh 9 Uhr

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Kauflustige wollen sich daher am gedachten Tage in dem Geschäftslocale des Rentamts hier zu rechter Zeit einfinden. Weißensee, den 25sten April 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Mühlenverkauf. Die unweit Langensalza, bei dem Dorfe Mägelstädt liegende, beständig mit Wasser versehene Oels und Graupenmühle, ist der Eigenthümer gesonnen, auf den 14ten Mai vormittags 10 Uhr, ist der Donnerstag nach Jubilate, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Kauflustige können sich daher am gedachten Tage in der Mühle selbst einfinden, und des Zuschlags gewärtig sein. Die Bedingungen sind auf portofreie Briefe bei dem Commissionair Herrn Kleber in Langensalza, auf dem Steinwege wohnhaft, zu bekommen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

18. Stück.

Erfurt, den 9ten Mai 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 99. Neue katholische Festordnung. 30. Mai. A.

Die bisherige große Verschiedenheit in der Zahl und Feier der katholischen Festtage in den Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinland ist nicht allein ein kirchlicher, die Amtsführung der Herren Bischöfe erschwerender Uebelstand gewesen, sondern hat auch politische Nachtheile mit sich geführt. In diesem Betrachte haben des Königs Majestät auf den Antrag der betreffenden königlichen Ministerien zu genehmigen geruhet, daß die in den östlichen Provinzen der Monarchie bestehende Ordnung der katholischen Feiertage auch in den westlichen Provinzen da, wo sie bisher noch nicht gegolten hatte, eingeführt und, wie auch in früheren Fällen geschehen, dazu die kanonische Vermittelung des päbstlichen Stuhles in Anspruch genommen werde. In Folge der mit dem römischen Hofe dieserhalb gepflogenen Verhandlungen ist durch ein päbstliches Breve an den Herrn Erzbischof von Cöln vom 11ten December v. J. die oben erwähnte Maßregel kanonisch verfügt und deren Ausführung dem gedachten Herrn Erzbischofe aufgetragen worden, welches Breve durch die allerhöchste, wörtlich folgendermaßen lautende Cabinetsordre vom 24sten v. M.:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten d. M. genehmige Ich, daß der päbstliche Beschluß, wodurch dem Antrage Meiner Gesandtschaft gemäß, die in den östlichen Provinzen der Monarchie bestehende Ordnung der katholischen Feiertage auf die westlichen Provinzen, in denen sie noch nicht galt, kanonisch übertragen wird, mittelst Bekanntmachung des an den Erzbischof von Cöln erlassenen Breve vom 11ten December v. J. verkündigt und zur Ausführung gebracht werde. Ich ertheile diese Genehmigung Kraft Meiner ausschließlichen landesherrlichen Befugniß, die Feier christlicher Feste in Beziehung auf den Staat zu ordnen, und unter ausdrücklicher Verwahrung gegen alle in den erwähnten römischen Ausfertigungen etwa vorkommenden Ausdrücke, die mit diesem Meinem königl. Vorrechte nicht zu vereinigen sein möchten."

„Hiernach überlasse Ich Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, die zur Ausführung Meines Beschlusses erfoderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 24sten März 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frhr. v. Altenstein
und Grafen v. Bernstorff."

die landesherrliche Genehmigung erhalten hat.

Hiernach ist die neue katholische Festordnung der hiesiger Provinz folgende:

Festtage sind nach der Ordnung des Kalenderjahrs:

1) Neujahr, 1sten Januar.
2) Dreikönigstag, 6ten Januar.
3) Mariä Reinigung, 2ten Februar.
4) Mariä Verkündigung, 25sten März.

5) Oster-

5) Oſtermontag.
6) Bettag am Mittwoch nach Jubilate.
7) Himmelfahrt Chriſti.
8) Pfingſtmontag.
9) Frohnleichnam Chriſti.
10) Petri und Pauli, 29ſten Junius.
11) Allerheiligen, 1ſten November.
12) Mariä Empfängniß, 8ten December.
13) Chriſttag, 25ſten December.
14) St. Stephan, 26ſten December.

Abgeſchafft ſind die Feſte des heiligen Joſephs und Johannis des Täufers, und die Feſte Mariä Geburt und Mariä Himmelfahrt; das Kirchweihfeſt und das Feſt des Schutzheiligen ſind ein für allemal auf Sonntage verlegt.

Indem dieſe Einrichtung zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohner hierdurch gebracht wird, werden dieſelben angewieſen, ſich darnach gehörig zu achten.

Magdeburg, den 23ſten April 1829.

Der geheime Staatsminiſter.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 100. Abkürzung der gerichtlichen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern.

Sämmtliche Untergerichte unſers Departements werden in Folge eines an uns ergangenen Juſtizminiſterial-Circularreſcripts vom 18ten Mai dieſes Jahres hiermit auf zweckdienliche Abkürzung aller zur Einrückung in die öffentlichen Blätter beſtimmten gerichtlichen Bekanntmachungen, und

auf Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten zur Ersparung der Kosten aufmerksam gemacht.

So beginnen z. B. die Bekanntmachungen häufig mit dem Namen des Gerichts, welches sie erläßt, obwohl dieser Name aus der Unterschrift ersichtlich ist; bei Todeserklärungen wird auch die Pflicht des Erben zur Herausgabe des noch vorhandenen Vermögens, wenn der für todt Erklärte sich künftig melden sollte, angegeben; gelegentlich wird auch bei Subhastationspatenten die Lage des Grundstücks zu weitläuftig beschrieben, oder es wird bemerkt, nach welchen Grundsätzen die gerichtliche Taxe aufgenommen worden ist.

Jedenfalls sind daher alle unnöthige Zusätze, welche die Bekanntmachungen verlängern, und die Kosten vermehren, sorgfältig zu vermeiden.

Wenn endlich in einzelnen Fällen es angemessen befunden wird, gerichtliche Bekanntmachungen außer der gesetzlich nothwendigen Einrückung in die betreffenden Intelligenzblätter noch in eine hiesige Zeitung einrücken zu lassen, so ist hierzu, in sofern von den Interessenten nicht eine andere Zeitung ausdrücklich benannt wird, vorzugsweise die allgemeine Staatszeitung zu wählen, deren Redaction sich dagegen auch bereit erklärt hat, Bekanntmachungen der Gerichte, für welche sonst die Kosten aus fiscalischen Fonds bezahlt werden müßten, unentgeldlich aufzunehmen.

Naumburg, den 24sten April 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 101. Aufforderung zur Abhebung der Zinscoupons von Staatsschuldscheinen u. s. w.

Aus Veranlassung eines Justizministerialreskripts werden die Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, die von der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den berliner Intelligenzblättern und Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Monarchie erlassene Bekanntmachung vom 14ten Februar a. c.,

betref-

betreffend die unabgehoben gebliebenen Zinscoupons von Staatsschuldscheinen, Domainenpfandbriefen, neumärkischen Interimsscheinen und kurmärkischen Obligationen,

wegen der in den Depositorien etwa befindlichen Staatspapiere gehörig zu beachten.

Halberstadt, den 14ten April 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 102. Einreichung der Brandcatasternachträge.

Die mit den Angelegenheiten der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen beauftragten Behörden werden hierdurch erinnert, die Einreichung der Brand-Catasternachträge nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, nämlich in den Monaten Januar und Julius jeden Jahres zu bewirken, widrigenfalls sie von jetzt an zu erwarten haben, daß die zu einer andern Zeit eingereichten Catasternachträge ohne Berücksichtigung auf Kosten der Einsender werden zurückgesendet werden.

Merseburg, den 8ten April 1829.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 103.

Der Organist an der Predigerkirche zu Erfurt, Gebhardi, ist als Musiklehrer bei dem dasigen Schullehrerseminar mittelst Ministerialreskripts vom 29sten März bestätigt worden.

Das erledigte Conrectorat an der evangelischen Knabenstadtschule zu Ellrich ist dem bisherigen Schulamtscandidaten Johann Gottlieb Erbstein aus Langensalza übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 104.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 27sten April bis zum 19ten September gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabsroßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten, Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags in denselben Stunden allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor D. M. Reckleben, Privatdocent an der Universität, wird von 11 bis 12 Uhr am Mittwoch und Donnerstag über die Diätetik; Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere, von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorträge halten.

3) Herr Professor D. M. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und an demselben Tage von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie am Mittwoch und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik, und verbindet damit botanische Excursionen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr

4) Herr Ober-Thierarzt und Repetitor D. M. Hertwich hält Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie und Repetitionen sowohl über diese, als auch über die Arzneimittellehre, in noch zu bestimmenden Stunden. Derselbe leitet außerdem täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens und von 6 bis 7 Uhr Nachmittags die Uebungen im Krankenstalle, so wie er auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichtet, oder unter seiner Leitung verrichten läßt.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, und Freitag von 1 bis 2 Uhr über Pharmacie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Hildebrand wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten.

7) Herr Dr. philos. Störig, Profes. extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird wöchentlich zweimal von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede leiten.

9) Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

10) Herr

10) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, den 18ten März 1829.

Königl. preuß. Polizeipräsidium.
von Esebeck.

No. 105. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat April c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende in Halle:

von der königl. Superintendentur zu Großbodungen — Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

II. Für die evangelische Kirche in Rio de Janeiro in Brasilien.

vom königl. landräthl. Officium zu Mühlhausen 19 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

III. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude zu Mühlbock.

von der königl. Kreiskasse zu Nordhausen . . 10 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten Mai 1829.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Mai 1829

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. ist bei einem versuchten Einbruch aus der Kirche zu Kleinrettbach das nachbezeichnete Gesangbuch gestohlen worden. Jedermann, dem solches zu Gesichte kommen sollte, wird hiermit aufgefodert, es anzuhalten, und uns sodann davon Anzeige zu machen.

Erfurt, den 5ten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Es ist ein neues erfurtisches Gesangbuch mit grobem Drucke, in schwarzem Kalbleder eingebunden. Auf dem vor dem Titelblatt befindlichen weißen Blatte Papier waren mit Bleistift die Worte geschrieben:

„Eingeführt am 1sten Adventsonntage 1821."

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliche Vorladung. Am sieben und zwanzigsten Januar 1828 ist der Professor des hiesigen katholischen Gymnasiums und ehemaliger Conventual des aufgehobenen hiesigen Augustinerklosters, Adrian Heim, mit Hinterlassung eines außergerichtlichen Testaments, in welchem derselbe das hiesige katholische Waisenhaus zum Universalerben seines Nachlasses eingesetzt hat, allhier verstorben.

Da nun nicht bekannt, ob und welche Anverwandte derselbe hinterlassen hat, welche auf dessen Nachlaß, der ungefähr in 1000 Rthlr. bestehet, einen gesetzlichen Anspruch zu machen berechtiget sind: so werden die unbekannten allenfallsigen Erbschaftsprätendenten hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem

auf den 24sten August 1829 vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte entweder persönlich oder durch gehörig informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu bei ermangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Herr Dr. Koch sen. und Herr Dr. Bischoff jun. vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche rechtlich auszuführen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich präcludirt werden.

Erfurt, den 3ten November 1828.

Bischöfliches geistliches Gericht.

Badeanstalt. Die Schwefelbadeanstalt hier wird mit dem 16ten Mai c. wiederum eröffnet werden. Der Herr Kirchenvorsteher Rink nimmt als Aufsichtsführer die Bestellung auf Wohnung, so wie auf Zusendung von Schwefelwasser in Flaschen an, und wird gewünscht werdende Auskunft über einschlagende Verhältnisse gern ertheilen.

Langensalza, am 18ten April 1829.

Der Magistrat.

Erbpachtsverkauf eines Gasthofs. Der gräflich brühlsche Erbpachtgasthof zu Gangloffsömmern soll auf Antrag der Vormünder der unmündigen Kinder des weiland Chirurgs Wollkopf zu Herbsleben auf

den 30sten Mai c. vormittags 9 Uhr

freiwillig an den Bestbietenden, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, des Zuschlags und der obervormundschaftlichen Genehmigung in Erbpacht käuflich überlassen werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termine im hiesigen Gerichtslocal einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und ihre Gebote zu eröffnen, mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen bei den unterzeichneten Gerichten einzusehen sind.

Gangloffsömmern, den 20sten April 1829.

Gräflich brühlsche Patrimonialgerichte daselbst.

Anzeigen.

Mühlenverkauf. Die unweit Langensalza, bei dem Dorfe Nägelstädt liegende, beständig mit Wasser versehene Oel- und Graupenmühle ist der Eigenthümer gesonnen, auf den 14ten Mai vormittags 10 Uhr, ist der Donnerstag nach Jubilate, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen.

Kauf-

Kauflustige können sich daher am gedachten Tage in der Mühle selbst einfinden, und des Zuschlags gewärtig sein. Die Bedingungen sind auf portofreie Briefe bei dem Commissionair Herrn Kleber in Langensalza, auf dem Steinwege wohnhaft, zu bekommen.

Ausspielung von Rittergütern. In der Ausspielung meiner Rittergüter Temnick und Grünow verdanke ich den unausgesetzten und redlichsten Bemühungen der Herrn Hauptagenten ein Resultat, wie es den Umständen nach wohl nicht günstiger zu erreichen war. Sie haben die Schwierigkeiten gehoben, welche sich jeder Ausspielung bei ihrem Beginn entgegegen stellen, das vorgesetzte Resultat jedoch schon während der Wintermonate um so weniger völlig herbeiführen können, da die biederitz'sche Ausspielung eben jetzt erst zur Endschaft gebracht, und dadurch neben dem Umstande, daß man in der Regel nur Lose a 1 Rthlr. gekauft, ein Ausfall in der Einnahme entstanden ist. Ich bin hiernach veranlaßt, den auf den 1sten Mai festgesetzten Termin auszusetzen. Die Herrn Agenten halten einen dreimonatlichen Aufschub für hinreichend. Wenn ich es indeß dem resp. Publicum schuldig bin, den künftigen Termin unwiderruflich festzusetzen, und wenn es sich hier um ein Geschäft von 80,000 Rthlr. handelt, zu dem ein großer Theil desselben eingeladen wird, so muß Vorsicht mich leiten. Ich setze daher den Termin zur Ziehung hiermit

auf den 1sten November d. J. zu Berlin

unwiderruflich fest. Sollte der Erfolg schon früher entsprechend sein, werde ich früher ziehen lassen. In Betreff der Ausgabe der Lose und der Einsendung der Gelder an die königliche Hauptbank bleibt es überall bei dem, was ich in meiner Bekanntmachung vom 2ten Februar gesagt habe.

Berlin, den 25sten April 1829.

Der Stadtrichter Beneckendorff.

Da nach dem der Ausspielung der Rittergüter Temnick und Grünow zum Grunde liegenden Plan, die Ziehung unter Leitung zweier Notarien und eines Justizcommissairs als Stellvertreter der abwesenden Spieler geschehen soll, so haben wir Unterschriebene auf Ansuchen des Herrn Stadtrichters Beneckendorff uns bereit erklärt, uns diesem Geschäfte zu unterziehen, wobei wir die von ihm selbst schon in der Bekanntmachung vom 2ten Februar ausgesprochene Bedingung,

daß uns vor der Ziehung der zur schuldenfreien Uebergabe der Rittergüter Temnick und Grünow erfoderliche Fonds vollständig nachgewiesen werde,

unerläßlich aufgestellt, so daß wir also nur erst nach diesem Nachweise den Act der Ziehung in dem dazu auf den 1sten November d. J. anberaumten Termin dirigiren werden. Indem wir dieses, nach dem Wunsche des Herrn Stadtrichters Beneckendorff zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir zugleich bekannt machen, daß derselbe sich in einem besondern Notariatsprotocolle verpflichtet hat, unter

keinen

keinen Umständen den oben bezeichneten Ziehungstermin weiter hinauszurücken, solchen vielmehr unwiderruflich stehen zu lassen.

Berlin, den 25sten April 1829.

Ludolff,
Justizrath und Notarius.

Theremin,
Justizcomissarius und Notarius.

Aachener Feuerversicherungsgesellschaft. In Gemäßheit des §. 29. der Statuten dieser Gesellschaft machen wir hiermit bekannt, daß die Direction in den allgemeinen Versicherungsbedingungen einige, durch ihre bisherige Erfahrungen, als nöthig sich erwiesene, Abänderungen gemacht hat. Durch diese Abänderungen sind die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen bestimmter festgestellt worden, als in den frühern Bedingungen.

Die abgeänderten Bedingungen sind nicht allein bei unterzeichnetem Hauptagenten, sondern auch bei den Herrn Agenten in Langensalza, Heiligenstadt und Sömmerda einzusehen.

Erfurt, am 1sten Mai 1829.

Carl August Walther.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

19. Stück.

Erfurt, den 16ten Mai 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 106.

Das zu Berlin den 9ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1178. die allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten November 1828. wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels;

Nr. 1179. die allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten Februar 1829, die Befugniß der landschaftlichen Creditinstitute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation der pfandbriefter Güter betreffend;

Nr. 1180. die Verordnung, die Ablösung der niedern und mittleren Domainenjagden betreffend, vom 29sten März 1829;

Nr. 1181. die Declaration der §§. 148 bis 154. Tit. 51. Thl. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschaftsinteressenten betreffend, vom 29sten März 1829;

Nr. 1182. die allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten April 1829, den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend.

Erfurt, den 12ten Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 107. Anzeige von dem in Berlin sich gebildeten Verein für Pferdezucht und Pferdedressur.

Es hat sich zu Berlin ein Verein für Pferdezucht und Pferdedressur gebildet, dessen Statuten durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten Junius v. J. genehmigt worden sind, und welcher den königl. Kammerherrn und Major Herrn Baron von Eckardstein zu Charlottenburg zu seinem Präsidenten erwählt hat.

244 C.

Im Auftrage des wirklichen geheimen Staatsministers Herrn von Klewitz Excellenz bringe ich dieses gemeinnützige Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und bemerke zugleich, daß die Statuten, außer bei mir, auch bei den Herren Landräthen zur Einsicht offen liegen, bei welchen, so wie bei mir, sich auch diejenigen, welche dem Vereine beizutreten Willens sind, einzeichnen können.

Die Wettrennen und Concurrenzen um die Preise des Vereins werden am 15ten und 16ten Junius d. J. bei Berlin Statt finden.

Erfurt, den 11ten Mai 1829.

Der Regierungspräsident.
vom Hagen.

No. 108. Prüfung studirter Schulamtscandidaten betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 3. unserer, die Prüfung studirter Schulamtsbewerber behufs deren Anstellung an städtischen Mittelschulen betreffenden Bekanntmachung vom 10ten December 1827 (Amtsblatt Jahrgang 1827, Stück 51.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Prüfung ferner nicht mehr alljährlich kurz vor Ostern, sondern im Monat September jeden Jahres hier abgehalten werden wird. Die

62. Mai. A.

Anmel-

Anmeldungen zu derselben müssen daher künftig spätestens in der ersten Hälfte des Monats August bei uns eingehen.

Erfurt, den 6ten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 109. Die Form der Controlmaßregeln in denjenigen Fällen, in welchen die unentgeldliche Beförderung portofrei bezeichneter Schreiben zweifelhaft ist. 1199. Jan. Pl.

Mit Bezug auf die Circularverfügung Nro. 40. vom 12ten December 1827, die Controle portofreier Rubriken betreffend, wird den Postanstalten zur Vermeidung von Mißverständnissen eröffnet, daß es nicht die Absicht ist, die Controle nur auf eine Form zu beschränken, sondern daß in Fällen, wo über die Anwendbarkeit der Portofreiheit Zweifel entstehen, überhaupt folgende, theils schon früher angeordnete Mittel gewählt werden können.

1) Bescheinigung der portofreien Rubrik durch Zurückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit kurzer Angabe des Inhalts und des Absenders — bei Correspondenz von Behörden ist auch die Expeditionsnummer anzugeben. — Werden diese Vorschriften bei portofrei rubricirten Schreiben von Behörden an Privatpersonen gehörig befolgt, so ist auch letzteren das Porto zu erstatten, und sind diese Fälle unter Einreichung des Belags, seitens der Postämter, dem Generalpostamte anzuzeigen.

Circulare Nr. 3. vom 1sten März 1823 §. 8.

2) Vorzeigung des Inhalts.

Circulare Nr. 73. vom 24sten December 1825 §. 6.

3) Vorläufige Bezahlung des Porto, welches demnächst mit Beifügung der Originalcouverts und der Angabe des Inhalts bei dem Generalpostamte liquidirt werden kann.

Circulare Nr. 40. vom 12ten December 1827.

4) Versendung unter Kreuzband oder unversiegelt.

5) Bezeichnung der Adresse mit der portofreien Rubrik und der Expeditionsnummer, und Beglaubigung durch eigenhändige Namensunterschrift des Vorstehers der Behörde.

In allen Fällen, wo von den Behörden die Portofreiheit der Sendungen, nach einer oder der anderen der vorgedachten Regeln dargethan wird, ist denselben das Porto sofort zu erstatten, und solches hiernächst unter Beifügung des betreffenden Belags in den Karten zu löschen.

Bleibt die Postanstalt noch darüber zweifelhaft, ob die Sache selbst zur Portofreiheit sich eignet, so ist durch das betreffende Postamt entweder das Originalcouvert dem Generalpostamte einzureichen, oder (in den Fällen ad 2., 4 und 5.) die portofreie Rubrik, das Datum des Abgangs der Absender, der Empfänger und die Expeditionsnummer zu notiren, und davon ohne weitere Rückfrage bei der betreffenden Behörde, und ohne in eine Discussion mit solcher einzugehen, dem Generalpostamte Anzeige zu erstatten.

Eine Correspondenz über Portofreiheit zwischen den Postanstalten und den Behörden darf ohne besondere Veranlassung des Generalpostamts niemals Statt finden.

Berlin, den 12ten October 1828.

Der Generalpostmeister.
(gez.) Nagler.

Vorstehende von des Herrn Generalpostmeisters Excellenz uns mitgetheilte, an sämmtliche Postanstalten erlassene Verfügung wird hiermit zur zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2ten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Wir

No. 110. Empfehlung der Apotheken durch die Aerzte. 902. April. A.

Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmung des königl. Medicinaledicts vom Jahre 1725, nach welchem kein Arzt einem Kranken die eine Apotheke vor der andern vorschlagen, und empfehlen, sondern darin den Patienten freien Willen lassen soll, hiermit zur Nachachtung der Aerzte und Wundärzte in Erinnerung zu bringen.

Erfurt, den 5ten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 111. Anfang eines neuen Lehrcurses in dem königl. Gewerbeinstitute zu Berlin. 39. Mai. A.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt bei dem königl. Gewerbeinstitut zu Berlin ein neuer Lehrcursus, wovon das Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß zur Theilnahme nur solche Individuen zugelassen werden können, welche:

1) bereits das achtzehnte Jahr erreicht haben;
2) nicht nur schreiben und rechnen können, sondern auch der teutschen Sprache vollkommen mächtig sind, und sich überhaupt so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen beiwohnen können;
3) sich stets moralisch gut aufgeführt haben, und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker ꝛc. besitzen, sich auch darin schon practisch versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß der bei dieser Anstalt bestehenden Stipendien Anspruch zu haben vermeinen, haben sich längstens bis zum 15ten Juni d. J. bei der unterzeichneten Stelle schriftlich zu melden, und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe, und ihre moralische Führung, so wie eine selbst abgefaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufes beizufügen,

fügen, damit von hier aus, wegen der erfoderlichen Prüfung der sich meldenden Candidaten, das Erfoderlich angeordnet werden kann.

Die Herrn Landräthe werden veranlaßt, für eine den Zweck entsprechende Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 1sten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 112. Gerichtskosten bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen.

Die nachstehende allerhöchste Cabinetsordre, d. d. Berlin, den 3ten October 1826:

Ich gebe dem Staatsministerium auf dessen Bericht vom 11ten v. M., die Kosten der Gerichte bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, Folgendes zu erkennen. In Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der ganzen Maßregel ist in der Verordnung selbst und im Reglement wegen der Kosten vom 20sten Juni 1817 No. 2. der Grundsatz aufgestellt, daß alle Arbeiten, die den bei der Ausführung dieser Maßregel beschäftigten Behörden dadurch verursacht werden, gebühren- und stempelfrei und nur gegen Ersatz der baren Auslagen geleistet werden müssen. Von der Anwendung dieses Grundsatzes sind die Gerichte nicht ausgeschlossen, sondern nur gewisse, namentlich bezeichnete, gerichtliche Verhandlungen, welche im §. 213. der Verordnung von demselben Tage speciell angegeben sind, nämlich:

1) die Prozesse, die bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen,

2) die

2) die neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls Statt findet.

Hieraus folgt, daß alle übrige bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachte Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts oder während der Ausführung desselben vorfallen, sportelfrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche behufs der Einleitung des Geschäfts und zur Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses nach §§. 89 seq. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 aus den Hypothekenbüchern und den Acten auf Requisition der Generalcommissionen oder ihrer Deputirten von den Gerichten gemacht werden müssen.

Den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der Generalcommission oder eines Commissarius derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung eines Nachweises aus den Acten oder dem Hypothekenbuche legitimiren, wird die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen sein, auch die Gerichte, die wegen einer Dorfgemeine oder mehrerer Einsassen derselben collectiv an sie ergehenden Requisitionen auch collectiv durch eine Antwort zu erledigen haben, wenn gleich die Nachrichten aus mehrern einzelnen Hypothekenbüchern und Acten entnommen werden müssen.

Berlin, den 3ten October 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 25sten April 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Die

No. 113.

Hypothekenregulirungen bei walzenden Grundstücken.

Die ministerielle Verordnung vom 23sten December 1825 (merseburger Amtsblatt von 1826, Seite 26. Nr. 23., erfurter Amtsblatt von demselben Jahre, Seite 133. Nr. 73) hat die Hypothekenregulirung bei walzenden Grundstücken von dem Antrage der Besitzer und Hypothekeninteressenten abhängig gemacht, und nur in Ermangelung eines solchen Antrags bei Grundstücken dieser Art die Regulirung des Hypothekenwesens vor der Hand ausgesetzt. Dieß ist nach verschiedenen Berichten mehrerer Untergerichte hin und wieder so ausgelegt worden, als wenn überhaupt die Zwangspflicht der Besitzer einzelner Wandeläcker zur Besitztitelberichtigung aufgehoben worden sei.

Diese Ansicht beruht aber auf einem Mißverständnisse. Nur die erste Regulirung des Hypothekenwesens soll bei Wandeläckern nicht Amtswegen betrieben werden. Ist aber diese erste Regulirung einmal e. folgt, es sei auf Antrag des Besitzers oder eines Hypothekengläubigers, ist ein künftiger Erwerber zur Berichtigung seines Besitztitels nach wie vo verpflichtet, und die Gerichte haben ihn jedesmal dazu anzuhalten.

Auch versteht es sich von selbst, daß in jedem Falle Gerichte un Notarien, welche Verträge über Besitzveränderungen aufnehmen, dem Hy pothekenrichter davon die vorgeschriebene Anzeige machen, und diesem die Pfung der Frage, ob die Besitztitelberichtigung in concreto Zwangspflic sei, allein überlassen müssen.

Dieß wird hierdurch zur Vermeidung aller Mißverständnisse öffe lich bekannt gemacht.

Naumburg, den 5ten Mai 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 114. Auffoderung zur Abhebung der Zinscoupons von Staatsschuldscheinen ꝛc.

Auf Veranlassung einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers werden sämmtliche, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und Pupillencollegium subordinirte Gerichte und vormundschaftliche Behörden auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 24sten Februar d. J.,

Amtsblatt der königl. Regierung zu Merseburg, 10tes Stück S. 109., und

Amtsblatt der königl. Regierung zu Erfurt, 8tes Stück S. 42.,

betreffend die unabgehoben gebliebenen Zinscoupons von Staatsschuldpapieren, Domainenpfandbriefen, neumärkschen Interimsscheinen und kurmärkschen Obligationen mit der Anweisung aufmerksam gemacht, dieselbe wegen der in ihren Depositorien etwa befindlichen, obenbezeichneten Staatspapiere gehörig zu beachten.

Naumburg, den 24sten April 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 115. Verfahren bei Todeserklärung der aus den Kriegen von 180⅚ nicht zurückgekehrten Personen.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers Excellenz:

Dem königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 21sten v. M.,

betreffend das Gesetz vom 2ten August 1828 wegen des Verfahrens bei Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen,

eröffnet, wie der Justizminister ad 1 und 2. der Majorität des Collegiums dahin beitritt, daß

1) die im §. 5 des Gesetzes bestimmte Kostenfreiheit sich nicht bloß auf das Erkenntniß, sondern auf das ganze Verfahren bezieht,

2) der Tag der Eröffnung des Erkenntnisses an den Extrahenten als der Todestag des Verschollenen anzusehen sei.

Berlin, den 3ten April 1829.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 24sten April 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 116. Die erledigte Diaconatstelle an der evangelischen Kaufmanns-Kirchengemeinde zu Erfurt ist dem bisherigen Pfarrer Schneider der St. Thomas-Kirchengemeinde daselbst übertragen worden.

Dem Schulamtscandidaten Friedrich Christoph Emil Sommer ist die evangelische Schullehrerstelle zu Andisleben, Kreis Erfurt, provisorisch verliehen worden.

Der bisherige Gerichtscommissarius Bauer zu Quedlinburg ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen und Gerichtscommissarius in Benneckenstein bestellt.

Der invalide Sergeant Johann Joseph Seifert ist nach Pensionirung des Criminalboten Zscherneck zum zweiten Criminalboten und Executor bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda den 7ten April c.,

der

der invalide Unteroffizier Gottlob Wilke ist nach Pensionirung des Landgerichtsboten Meyer zum dritten Boten und Executor bei dem Landgerichte zu Eisleben den 18ten April c. bestellt.

Der Kassenassistent Carl Maximilian Meißner ist zum Calculator bei dem Landgerichte zu Torgau den 7ten April c.,

der Gerichtsamtsactuarius und Referendarius Gottlieb Friedrich Haubold zum Gerichtsamtmann in Ortrand den 19ten Februar c. ernannt.

Der Auscultator Gustav Eduard Thoma ist von Berlin den 14ten April 1829 an das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Herrmann Leonhard ist den 6ten April c. die behufs Uebernahme von Patrimonial-Gerichtsverwaltungen nachgesuchte Entlassung als Referendarius, mit Bewilligung der Beibehaltung des Titels, ertheilt.

Der Candidat der Rechte Heinrich Loes ist den 23sten April c. zum Auscultator angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 117. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat April 1829. 1027. April. A.

Sechs Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; drei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 5ten April hatte zu Großengottern, im Kreise Langensalza, eine Feuersbrunst Statt, wodurch 11 Gebäude total abbrannten, und 6 andere Gebäude bedeutend beschädigt wurden.

Am

Am 8ten April des Morgens zwischen 1 und 2 Uhr brach zu Erfurt in einer sehr engen Straße Feuer aus, welches ungeachtet der ungünstigen Nachtzeit und Dunkelheit, so schnell gelöscht wurde, daß nur das Dach desjenigen Gebäudes, worin die Flamme zum Vorschein kam, abbrannte.

In der Nacht vom 13ten zum 14ten April wurden durch eine zu Großvargula, im Kreise Langensalza, ausgebrochene Feuersbrunst zwei Wohnhäuser in Asche gelegt.

Erfurt, den 6ten Mai 1809.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Mai 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Vor kurzem sind hier außer einer Barschaft eine neue dunkelgrüne lange Tuchhose und ein roth und blaugestreiftes Kinderkleid von Eingang entwendet worden, und warnen wir vor deren Erwerb.

Erfurt, den 8ten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 1sten zum 2ten April d. J. sind aus der Mühle des Christoph Bunte zu Ecklingerode

1) ein kupferner Siedekessel, 10 Eimer haltend, mit einem kupfernen Ringe und dem westphälischen Stempel versehen,

2) ein eiserner Mörser, etwa 8 Zoll hoch, und ungefähr eine Kanne haltend,

entwendet worden.

Vor dem Ankaufe und der Pfandnahme dieser Gegenstände warnen wir bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, und ersuchen alle Polizeibehörden, so wie diejenigen, denen diese Gegenstände zu Gesicht kommen sollten, zur Entdeckung des Diebstahls mitzuwirken, den Thäter festzunehmen, und uns überliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 30sten April 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten zum 11ten April l. J. wurde dem Johann Georg Müller sen. zu Deuna

1 1/2 Schock 5/4 breite Leinwand, welches mit H. M. bezeichnet war,

von der Bleichstelle entwendet.

Wir warnen das Publicum vor dem Ankaufe dieser Leinwand, und ersuchen dasselbe, so wie alle Polizeibehörden, zur Entdeckung des Thäters kräftig mitzuwirken, und uns von den sich ergebenden Verdachtsgründen unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 6ten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 25sten zum 26sten dieses Monats sind aus der Esse eines hiesigen Hauses zwei Schinken, sechs Schroten Speck und einige ähnliche, nicht näher zu bezeichnen gewesene, zum Räuchern bestimmte Bestandtheile eines Schweines entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Gegenstände, und fodern Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken. Ziegenrück, den 30sten April 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Fischereiverkauf. Die mit Ende December d. J. pachtlos werdende herrschaftliche Fischereigerechtigkeit in einem Theile der Leine und im Springbrunnen bei Westhausen soll höherer Bestimmung zufolge an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 3ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen können schon jetzt hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 6ten Mai 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Allgemeines Wollmagazin der Centralkasse in Hamburg im Jahre 1829.

Die Centralkasse wurde 1821 als öffentliches Institut errichtet, um durch Vorschüsse auf Waaren und Effecten zur Erleichterung des Handels beizutragen. Sie steht unter der Leitung von sechs durch die Actionisten aus ihrer Mitte gewählten kaufmännischen Directoren und eines geschäftsführenden Agenten. Durch ihre Statuten ist sie ermächtigt, diese Vorschüsse bis zum Belaufe von zwei Dritttheilen des taxirten Werthes der deponirten Gegenstände zu leisten.

Damit

Damit jederzeit das richtige Verhältniß zwischen den von den Anleihern zu verlangenden Vorschüssen und den Mitteln, sie zu leisten, festgestellt werde, ist die Centralkasse befugt, für unlimitirte Summen, so weit der Bedarf sich erstreckt, auf dem Platze Wechsel und Obligationen in Circulation zu setzen, welche dadurch im höchsten Grade sicher gestellt sind, daß, außer den speciell dafür haftenden Waaren, der bis auf eine Million Mark Banco angewachsene Actienfonds und ein steigender Reservefonds, zu dessen Vergrößerung jährlich ein Theil des Gewinnes bei Seite gelegt wird, diese Verpflichtungen garantiren. (Ueber den Stand des Actienfonds ꝛc. siehe die in den hamburger Zeitungen vom 26sten und 27sten Januar d. J. enthaltene vorjährige Abrechnung der Direction der Centralkasse).

Die Tendenz und die gesetzliche Verfassung dieses Institutes, die Solidität und der anerkannte Nutzen desselben, ingleichen die Art und Weise, wie dessen Geschäfte betrieben werden, haben demselben das unbedingte Zutrauen der hiesigen Börse gesichert, und der überaus glückliche Erfolg hat dessen Zweckmäßigkeit zur Erleichterung des Handels genügend bewährt; so daß der im ersten Jahre schon eine halbe Million Mark Banco betragende Umsatz sich mit jedem Jahre so sehr vergrößerte, daß solcher im vergangenen Jahre die Summe von zehn Millionen erreichte.

Stets darauf bedacht, die der Centralkasse zu Gebote stehenden Mittel immer mehr und mehr zur Wohlfahrt des Handels zu verwenden, glaubte deren Direction durch Errichtung eines allgemeinen Wollmagazins in Hamburg, in welchem sie diesem für Teutschland so wichtigen Handelszweige einen Stapelplatz darbot, wesentlich für diesen Zweck zu wirken. Unter den billigsten Bedingungen kann der Producent seine Wolle daselbst gleich nach der Schur, oder auch, nachdem er zuvor die resp. Wollmärkte schon versucht hatte, in hellen geräumigen Magazinen niederlegen, und darf die Ueberzeugung hegen, daß der Verkauf, nach vorhergegangener Sortirung, wenn diese zur Erreichung eines bessern Preises für nöthig befunden wurde, durch sachkundige Männer sicher zu den höchsten Preisen der englischen und teutschen Märkte beschafft wird. — Liberale Vorschüsse werden gleich bei Empfang der Wolle, gegen Zinsenvergütung von 5 Procent per Anno geleistet, und es wird auch dafür Sorge getragen werden, daß diese soviel als thunlich ist, nicht allein erst in Homburg, sondern auch schon in den für die Producenten am nächsten gelegenen Hauptstädten gehoben werden können.

Wenn man dem Gange des Wollgeschäfts mit Aufmerksamkeit folgt, so zeigt es sich, daß bei der Art, wie es gegenwärtig betrieben wird, die Producenten sehr in Nachtheil gestellt sind. Der bei weitem beträchtlichste Umsatz findet auf den seit mehreren Jahren eingeführten Wollmärkten Statt; da solche aber gleich nach der Schur rasch auf einander folgen, so können die Käufer nur wenige derselben bereisen; da ihre Dauer sich nur auf wenige Tage erstreckt, müssen die Producenten oft schlechte Gebote annehmen, um nicht der Ungewißheit ausgesetzt zu sein, ob sie später, ohne auswärtige Verkaufsplätze zu besuchen, wieder Abnehmer finden. Die Einsendung der auf den Märkten unverkauft gebliebenen Wolle nach den Haupt- und Provinzstädten der Länder, in denen sie erzeugt wurden, hat dem beabsichtigten

tigten Zwecke ebenfalls nicht entsprochen, indem die Wollläger dadurch vereinzelt und über ganz Teutschland vertheilt wurden, mithin sich nirgends ein vollständiges Ganze fand, wo der Fabrikant die verschiedenen Gattungen Wolle zusammen antreffen und diejenige auswählen konnte, deren er für seine Fabrikation bedurfte.

Das allgemeine Wollmagazin soll nun für die Exportation eine umfassende Niederlage des teutschen Wollhandels begründen; die fernerhin nicht mehr auf wenige Wochen beschränkte sondern über das ganze Jahr vertheilte Concurrenz der Producenten und Consumenten, wird sehr bald ein richtiges und dauerhaftes Verhältniß der Preise feststellen, und die bisher beiden Theilen so verderblich gewesenen Schwankungen in denselben verhindern. Es ist für alle im Wollhandel Betheiligte vom höchsten Interesse, den Hauptverkehr eines so wichtigen Products, von dem aus Teutschland jährlich mehr als zwanzig Millionen Pfunde allein über Hamburg nach England ausgeführt werden, nach demjenigen Orte verlegt zu sehen, der die günstigste Lage zum Absatze, die rascheste Communication mit den Vereinsländern und einen bedeutenden Geldumsatz darbietet, und daß Hamburg vermöge seines ausgebreiteten Welthandels, seiner Bank, seiner geographischen Lage, der in den letzten Jahren zwischen dieser Stadt und mehreren Häfen Englands und Hollands errichteten Dampfschifffahrt und der dadurch herbeigeführten schnellen Verbindungen mit diesen Ländern, allen solchen Ansprüchen im höchsten Grade Gnüge leistet, dem kann wohl nicht füglich widersprochen werden.

Da nun schon im vergangenen Jahre ansehnliche Quantitäten Wolle ins allgemeine Wollmagazin der Centralkasse geliefert, und dieselben fast ohne Ausnahme zur besondern Zufriedenheit der Einsender realisirt wurden, welche sehr häufig 10 bis 15 Procent, ja einige selbst 30 Procent mehr im reinen Ertrage erhalten haben, als ihnen auf den Wollmärkten oder auf den Productionsplätzen geboten war, welche glücklichen Resultate durch die rein kaufmännische Behandlung der Sache herbeigeführt wurden; so steht auch gewiß die Erwartung gefertigt da, daß die in die Augen leuchtenden Vortheile des Institutes alle entgegentretende Hindernisse, erzeugt durch Vorurtheile, Mangel an Sachkenntniß, Furcht vor Neuerungen und hauptsächlich durch das Entgegenwirken aller derjenigen, welche sich in den herbeigeführten Veränderungen im bisherigen Geschäftsgange benachtheiligt finden, sehr bald hinwegräumen werden, und das allgemeine Wollmagazin, in sehr wenigen Jahren allgemein benutzt, im vollen kräftigen Wirken dastehn werde.

Nähere Auskunft ertheilen in Hamburg Herr H. D. Schädtler, der geschäftsführende Agent der Centralkasse und Herr E. F. W. Wagner, welcher die Leitung des Verkaufs und der Sortirung besorgt, welcher letztere auch in diesem Jahre auf den Wollmärkten in Berlin und Breslau persönlich anwesend sein wird, um jede gewünschte Auskunft zu geben, und die Vorschüsse, wenn sie verlangt werden, nachzuweisen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

20. Stück.

Erfurt, den 23sten Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 118. Abhaltung von Jahr- u. Viehmärkten in dem Marktflecken Sparnberg. 6i. Mai. A.

Mit höherer Genehmigung werden vom laufenden Jahre ab in dem Marktflecken Sparnberg, ziegenrücker Kreises, jährlich vier Kram- und Viehmärkte, nämlich

den 13ten April,
— 22sten Juni,
— 1sten October,
— 19ten December,

und wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag darauf gehalten werden.

Wir bringen solches hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums.

Erfurt, den 6ten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 119. Beaufsichtigung der Candidaten des Predigtamts durch die Superintendenten. 28. Mai. A.

Die frühern Verordnungen, nach welchen die Candidaten der Theologie gehalten sind, sich bei ihrem Eintritt in eine Diöces bei dem derselben vorgesetzten Superintendenten zu melden, scheinen fast überall in Vergessenheit gekommen zu sein.

Gleichwohl gehört es mit zu den Obliegenheiten der Herren Superintendenten, über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten Aufsicht zu führen, und sich über ihre Qualification nähere Kenntniß zu verschaffen, um die jährlichen Berichte vollständig und bestimmt erstatten zu können.

Es werden demnach die Candidaten der Theologie angewiesen, sich, sobald sie in einer Diöces ihren Wohnort nehmen, bei dem Superintendenten derselben zu melden, diesem über ihre Personalverhältnisse, und ob sie die vorschriftsmäßigen theologischen Prüfungen bestanden haben, Anzeige zu machen, und in letzterem Falle die erhaltenen Testimonia vorzulegen, sonsten aber durch ihre Schul- und akademischen Zeugnisse sich gehörig auszuweisen.

Magdeburg, den 18ten April 1820.

Königl. preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Eingetretener Mißverständnisse wegen wird die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verordnung vom 18ten April 1820, die Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten der Theologie betreffend, dahin erläutert, daß selbige sich auch auf die Lehrer an den gelehrten und städtischen Bürgerschulen erstreckt, wofern sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie sich ausschließlich und mit Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zu geistlichen Aemtern dem Schullehrerstande widmen wollen. Es haben daher alle und jede Candidaten, welche dem geistlichen Stande nicht gänzlich entsagt haben, ohne Rücksicht auf ihre anderweitigen Dienstverhältnisse sich vorschriftsmäßig bei den Herren Superintendenten ihrer Diöces zu melden, und letztere haben dieselben in den jährlichen Conduitenlisten mit aufzuführen.

Magdeburg, den 23sten Januar 1821.

Königl. preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Vor-

Vorſtehende Verfügungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht, zugleich auch die Herren Superintendenten angewieſen, in den jährlich einzureichenden Conduitenliſten der Prediger und Candidaten ihrer Diöces bei jedem darin aufgeführten Candidaten in der 6ten Columne zu bemerken, welche Cenſuren demſelben nach Inhalt der vorgewieſenen Prüfungszeugniſſe ertheilt worden ſind, desgleichen in der 7ten Columne, welche öffentliche oder Privatanſtellung er einſtweilen gefunden, und in der letzten Columne, ob und in welchem Maße er ſich im Predigen übe. Die Herren Landräthe wollen gegenwärtige Verfügung auch in die reſp. Kreisblätter einrücken laſſen.

Erfurt, den 7ten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 120. Kartoffelbau. 596. April. A.

Indem wir nachſtehend eine im Amtsblatte der königl. Regierung zu Arnsberg erlaſſene Bekanntmachung des königl. wirklichen geheimen Raths und Oberpräſidenten Herrn von Vincke Excellenz über den Kartoffelbau mittheilen, und einen bemerkenswerthen Aufſatz über die Cultur der Kartoffeln durch Pflanzen hinzufügen, weiſen wir zugleich auf unſere früheren, denſelben Gegenſtand betreffenden Bekanntmachungen vom 21ſten December 1826 und 23ſten April 1827 zurück, und empfehlen dieſe Mittheilungen zu Beachtung und Nutzanwendung.

Erfurt, den 5ten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Bei dem Landarmenhauſe zu Benninghauſen iſt der Bau der Kartoffeln auf verſchiedentliche, neuerdings in Anregung gekommene Weiſe betrieben, und die Erhöhung des Ertrags durch die Benutzung des Samens, der Keime und Abfälle dieſer nützlichen Frucht zu ihrer Fortpflanzung verſucht worden.

Das dabei von dem Oberinspector Hutterus angewendete Verfahren und die Ergebnisse desselben werden, bei der großen Wichtigkeit der Kartoffeln, hier kürzlich mitgetheilt, um zu weiteren Versuchen Veranlassung zu geben.

1) Versuche mit ausgestochenen Keimaugen.

Auf einem magdeburger Morgen wurden 7 1/4 berliner Scheffel Kartoffelkeime,

welche mit dem besonders dazu verfertigten Hohlmesser seit der Mitte des Februars bis zur gewöhnlichen Pflanzzeit aus dicken Kartoffeln gestochen, und in Haufen von 4 Fuß Durchmesser und 3 Fuß Höhe lagenweise zu 2 bis 3 Zoll mit etwas trocknem Sande oder Asche überstreuet, aufbewahrt worden waren,

reihenweise dergestalt gepflanzt, daß immer 2 bis 3 Keime in Löchern von 8 bis 12 Fuß Tiefe und 2 Fuß Abstand von einander mit den Spitzen aufwärts eingelegt und mit Erde bedeckt, die 5 bis 6 Zoll hohen Stengel behackt, demnächst 1 Fuß hoch behäufelt wurden. Die Aernte ergab 120 Scheffel dicker und wohlschmeckender Kartoffeln.

2) Versuch mit Erziehung aus dem Samen.

160 QFuß gehörig gedüngtes und zugerichtetes Land wurden mit 8 Loth selbstgewonnenen Kartoffelsamen besäet; hieraus sind so viele Pflänzlinge aufgezogen, als zur Bepflanzung eines halben Morgens ausgereicht haben würden, jedoch nur davon ein Beet von 3 1/2 QRuthen in Reihen 2 Fuß weit bepflanzt; die übrigen Pflänzlinge sind ebenfalls in Reihen von 2 Fuß Weite unverpflanzt stehen geblieben. Jene und diese wurden zur gehörigen Zeit behackt, und gaben die versetzten Pflänzlinge auf 3 1/2 QRuthen 3 berliner Scheffel große und 1/2 Scheffel kleine, sehr kleberreiche und wohlschmeckende Kartoffeln; die nicht verpflanzten aber auf 160 QFuß einen

und

und ein Viertel Scheffel, mithin verhältnißmäßig weniger; auch waren die Kartoffeln nicht von der nämlichen Güte. — Es ergiebt sich daraus, daß auf gehörig gedüngtem und sorgfältig zubereitetem Lande, aus gehörig präparirtem Samen, ganz reife und brauchbare Kartoffeln schon im ersten Jahre geärntet werden können. Es ist dabei nur nothwendig, die Aussaat möglichst früh, jedoch bei Sicherheit vor dem Froste, vorzunehmen, damit die Pflanzen bald die zum Versetzen erfoderliche Stärke (etwa die einer Lattichpflanze) erhalten.

3) Versuch mit Pflanzung der Kartoffelschalen.

Auf einem Beete von 40 QFuß wurden an sieben Stellen jedesmal zwei bis vier mäßig dicke, mit zwei auch drei Augen versehene Kartoffelschalen 3 Zoll tief gelegt, und lieferten bei gewöhnlicher Behandlung 1/2 Scheffel wohlschmeckende Kartoffeln von meist ansehnlicher Größe.

4) Versuch mit ausgewachsenen Keimen.

a) Auf einem Beete von der nämlichen Größe wurden ausgewachsene, 4 bis 6 Zoll lange Keime in Furchen von 2 bis 3 Zoll Tiefe, immer deren zwei neben einander gelegt, mit Erde bedeckt, und wie gewöhnlich behandelt. Diese gaben die überraschend reichliche Aernte von 9 Metzen, noch dazu sehr großer Kartoffeln, welches um so größere Aufmerksamkeit verdient, als im Frühjahre die ausgewachsenen Keime immer in Ueberfluß zu finden sind.

Es muß dabei nur beachtet werden, daß die Keime eine mäßige Stärke haben, und weder geknickt noch sonst beschädigt sind, auch daß sich möglichst viele feine Wurzeln daran vorfinden.

b) Auf einem Beete von 4 QFuß wurden zwei Kartoffelkeime, aufrecht stehend 2 Fuß tief in die Erde gelegt; als die Stengel etwa 1 Fuß Höhe erreicht, im Umfange von zwei Fuß Durchmesser die Erde um dieselben

den los und wieder angehackt, und bei einer Höhe von 2 Fuß von einem Erdhaufen dergestalt umgeben, daß nur die äußern Spitzen daraus hervorstanden; hier bei diesem Verfahren sind zwei Metzen Kartoffeln gewonnen.

5) Versuch durch Ableger.

Von den aus drei Kartoffeln aufgeschossenen Trieben oder Stengeln wurden 7 Stengel einzeln in Entfernungen von 2 Zoll zu 2 Zoll und 6 bis 8 Zoll tief gepflanzt. Jeder Stengel bekam 5 bis 7 neue Triebe, und es wurden überhaupt 8 Metzen große und 2 Metzen kleine, aber ganz brauchbare Kartoffeln gewonnen.

Münster, den 7ten März 1829.

Königl. preuß. Oberpräsident der Provinz Westphalen.
(gez.) von Vincke.

Ueber die neue Art der Kartoffelcultur durch Pflanzen.

Die neuere Culturart der Kartoffeln, nicht durch Stücken und Keime, sondern durch eigentliche Pflanzen, scheint noch weniger bekannt zu sein, als sie es verdient. Sie besteht darin, daß man die Kartoffeln mitten von einander schneidet, die beiden erhaltenen halben Stücken alsdann mit der glatten Seite nach unten zu, einige Zoll tief in eine gute Erde gelegt, die aufwachsenden jungen Pflanzen nebst den Wurzeln davon abnimmt, und selbige in ein gehörig bestelltes Kartoffelland einzeln verpflanzt. Diese neue Behandlungsart ist ohne Zweifel vor allen andern der innern Einrichtung der Kartoffel am angemessensten, und liefert auch von allen sowohl die meisten, als auch die besten Kartoffeln. Ein jedes einzelne Kartoffelauge, deren eine jede Kartoffel im Durchschnitt gerechnet wohl 12 hat, ist an und für sich fähig, eine besondere Kartoffelstaude zu erzeugen, so wie dieses bei einem jeden Getreidekorn der Fall ist. Bei allen unsern bisherigen Culturarten treten nur sehr wenige Augen ins vegetabilische Leben über, alle übrigen bleiben ohne Frucht, und selbst die wenigen zu einer Staude emporschießenden kommen so dicht neben

neben einander zu stehen, daß sie auf dem sehr engen Standpunkt bei weitem nicht die erfoderlichen Nahrungsstoffe erhalten können. Die zu große Concentrirung der dicht neben einander stehenden und in einander verwickelten Pflanzen ist dem zur Kartoffelerzeugung erfoderlichen Wachsthum hinderlich, und sogar die in der Erde unter den Pflanzen zurückbleibende alte Saatkartoffel steht demselben im Wege. Eben so wenig, als eine im Ganzen gepflanzte Getreideähre einen gehörigen Ertrag geben kann, ist dasselbe auch die Kartoffel, bei den bisherigen Behandlungsarten vermögend. Die Pflanzen bedürfen eben so gut, wie die Thiere, vorweg, zum bloßen Lebensunterhalt einer gewissen Nahrungsmasse. Zur größern Ausbildung derselben ist ein stärkerer Vorrath derselben erfoderlich, welcher auf einem beschränkten Raum von wenigen QZollen nicht leicht vorhanden ist. Selbst die bis jetzt für die beste gehaltene Methode des Zerschneidens der Saatkartoffeln ist von diesem Tadel nicht frei, denn eine große Menge von Keimen bleibt hier ebenfalls inproductiv, und es kommen von den hervorgewachsenen Pflanzen auf einem kleinen Raum immer mehrere zu stehen, als er gehörig ernähren kann. Nach verschiedenen glaubhaften Versuchen liefert diese neue Culturart, sowohl in Hinsicht der Vervielfältigung, als auch des Flächeninhalts, wenigstens noch einmal so viel, als alle andere Methoden, und als selbst die bis jetzt für die beste anerkannte Vermehrungsart, durch zerschnittene Kartoffeln. Die angeführten Gründe machen dieses schon höchst wahrscheinlich; wer aber seine Ueberzeugung nur aus Thatsachen entnehmen will, der lese unter andern die bestätigten Versuche dieser Culturart in den neuen meklenburgischen Annalen der Landwirthschaft 1819, Seite 257 ff. Man hat hiernach einen 56fältigen Ertrag gehabt, und 11 hamburger QRuthen haben 68 rost. Schffl., 50 berliner, also die QRuthe über 4 Schffl., geliefert, welches für den magdeburger Morgen 468 berliner Schffl. beträgt. Der Verfasser dieses Aufsatzes erhielt im Sommer 1820 bei einem im Klei-

nen

nen gemachten Versuch von einer einzigen Kartoffel 19 Pflanzen, und diese gaben auf einem Flächenraum von ungefähr 30 hamb. QFuß 410 Kartoffeln wieder, welches einen halben berliner Scheffel betragen haben würde, wenn dieselben nicht etwas klein ausgefallen wären, weil sie zu spät gepflanzt waren, und im Schatten von Bäumen gestanden hatten. Hiernach würde der magdeburger Morgen, je nachdem man 800 bis 1000 Kartoffeln auf den Scheffel rechnet, resp. 500 und 400 Schffl. geliefert haben. — Außer diesem höhern Ertrag hat diese neue Culturart noch folgende wichtige andere Vorzüge. 1) Man erspart ungefähr 7/8 an der Einsaat, und nach 2 die ganze Einsaat. Denn 2) man kann die alten Mutterkartoffeln selbst wiederum als Saatkartoffeln benutzen, indem sie zum zweiten Mal Pflanzen treiben, und Kartoffeln ansetzen. 3) Die gewonnenen Kartoffeln werden alle von einer, und zwar vorzüglichen Größe, werden auch alle gleichzeitig reif. 4) Sie haben aus den angeführten Gründen einen vorzüglich guten Geschmack. 5) Man kann in diesem Wege viel früher, schon im Junimonat, frische Kartoffeln erhalten, wenn man die Pflanzen im Anfang des Frühlings in Töpfen, oder auf einem Mistbeete, zieht. Auf einem QFuß kann man 8 Saatkartoffeln legen, davon 96 Pflanzen ziehen, und über 2 Schffl. Kartoffeln bauen. Diese Culturart ist also besonders nützlich a. da, wo es an passenden Winterbehältnissen zur Aufbewahrung der Saatkartoffeln gebricht; b. wenn die Saatkartoffeln selten und theuer sind; c. zur baldigen Vermehrung vorzüglicher Sorten; d. für Städter, welche wenig Acker und vielen Dünger haben. Uebrigens ist dieselbe eben so zuverlässig, wie die gewöhnlichen Methoden. Zwar erfodert sie etwas mehr Arbeit bei dem Pflanzen, jedoch nicht mehr, als die Cultur des Kohls und Tabaks, und diese mehrere Arbeit wird schon allein durch die gewonnenen Saatkartoffeln bezahlt. Gutes und mürbes, wohl gedüngtes Land ist überall zum Kartoffelbau erfoderlich. Zieht man alle diese Vortheile dieser neuen Culturart

in

in näheren Betracht, so ist es wohl nicht unwahrscheinlich, daß dieselbe sehr bald alle andere bisherige verdrängen werde.

No. 121. Aufhebung der Gränzsperre wegen der in Böhmen ausgebrochenen, aber nunmehr getilgten Rinderpest. 318.420 Mai A.

Auf den Grund eines Beschlusses des königl. Staatsministeriums ist in Hinsicht dessen, daß die Rinderpest in Böhmen nunmehr getilgt ist, die in Bezug auf Vieh und Gift fangende Gegenstände unterm 16ten Januar c. angeordnete Gränzsperre zwischen Preußen und Sachsen unbedingt, die zwischen Preußen und Böhmen aber bis auf Weiteres nur für die über Sachsen kommenden Gegenstände, jedoch mit Ausnahme der rohen Häute, aufgehoben worden. Die Herren Landräthe haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmung den betheiligten Personen ihrer Kreise gehörig bekannt werde.

Erfurt, den 16ten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 122. Gezogene Nummern bei der 15ten Verlosung der Steuer-Creditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten hier erfolgten 15ten Verlosung der vormals sächsischen Steuer-Creditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. A a 1000 Rthlr.

Nr. 370. 1171. 1746. 3176. 4349. 4868. 6015. 7261. 7936. 9302. 9387. 9464. 9584. 10,467. 10,677. 11,299. 11,454. 13,683. und 14,260.

2) von Litt. B a 500 Rthlr.

Nr. 153. 1815. 1957. 2270. 2884. 3700. 4170. 5116. 5519. 6306 und 7971.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 1067. 1458. 2430. 2522. 2541. 4696. 4894 und 4957.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 12ten Mai 1829.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident
Freiherr von Brenn.

No. 123. Gezogene Nummern bei der 15ten Verlosung der Kammer-Creditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 15ten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

Von Litt. B. à 500 Rthlr. Nr. 323. 420. 429.
— — D. à 50 Rthlr. Nr. 215. 452.
— — Aa. à 1000 Rthlr. Nr. 125. 142. 212. 216. 314. 877. 1030. 2079. 2404. 2661. 2821. 3064 und 3105.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Michaelistermin von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheine Litt. E. à 25 Rthlr., die Scheine von Nr. 8856. bis mit 9688. bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verloseten, und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins d. J. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine nebst den

dazu

dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 8ten Mai 1829.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident.
Frhr. von Brenn.

No. 124. Gezogene Nummern bei der 22sten Verlosung der vormals sächs. Central-Steuerobligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg erfolgten 22sten Verlosung der vormals sächsischen Central-Steuerobligationen sind die in der beigefügten Nachweisung sub ⊙. verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Inhaber dieser verloseten Obligationen werden daher aufgefordert, Michaelis d. J. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons beim Handlungshause Herrn Frege et Comp. in Leipzig in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 5ten Mai 1829.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königl. preuß. Regierungspräsident.
Frhr. v. Brenn.

⊙ Nachweisung

der bei der 22sten Verlosung der vormals sächsischen Central-Steuerobligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. a 3000 Rthlr.

Nro. 43. 48. 56. 96. 97 und 131.

Litt. B. a 2000 Rthlr.

Nro. 64. 72. 84. 105. 134. 152 und 153.

Litt. C. a 1000. Rthlr.

Nro. 46. 147. 149. 154. 160. 175. 201. 232. 276. 316. 363 376. 389. 412 und 419.

Litt. D. a 500 Rthlr.

Nro. 11. 57. 77. 129. 167. 173. 175. 189. 190. 265. 283. 286. 305. 343. 364. 377. 459. 479. 495. 559. 602. 608. 613. 661. 679. 746. 751. 758. 761. 786. 862. 869. 890. 916. 951 und 958.

Litt. E. a 200 Rthlr.

Nro. 13. 22. 43. 51. 53. 56. 92. 109. 192. 193. 258. 279. 289. 291. 329. 346. 364. 389. 391. 437. 445. 454. 521. 569. 607. 654. 657. 671. 685. 713. 720. 739. 794. 829. 900. 904. 958. 979. 1121. 1143. 1195. 1197. 1207. 1267. 1291. 1299. 1301. 1459. 1474. 1495. 1535. 1591. 1618. 1646. 1653. 1712. 1730. 1748. 1772. 1779. 1828. 1842. 1852. 1858. 1868. 1878. 1932. 1944. 1949. 1950. 1970. 1986. 2164. 2191. 2233. 2261. 2299. 2307. 2318. 2343. 2433. 2442. 2459. 2492. 2512. 2513. 2531. 2561. 2566. 2645. 2677. 2695. 2708. 2726. 2729. 2742. 2749. 2766. 2785. 2866. 2883. 2903. 2907. 2964. 3012. 3084. 3123. 3124. 3133. 3150. 3161. 3182. 3191. 3224. 3262. 3268. 3300. 3348. 3411. 3412. 3473. 3511. 3562. 3573. 3627. 3681. 3694. 3707 und 3709.

Litt. F. a 100 Rthlr.

Nr. 13. 33. 65. 78. 93. 118. 123. 129. 145. 175. 199. 201. 255. 287. 323. 328. 356. 401. 464. 480. 519 548. 549. 553. 583. 671. 756. 773. 776. 809. 847. 881. 905. 941. 1005. 1013. 1022. 1029. 1060. 1118. 1154. 1168. 1181. 1299. 1332. 1354. 1358. 1363. 1369. 1395. 1459. 1473. 1494. 1525. 1545. 1546. 1573. 1612. 1625. 1636. 1669. 1693. 1767. 1803. 1829. 1842 1843. 1845. 1848. 1906. 1950. 1954.

1954. 2018. 2035. 2072. 2075. 2203. 2251. 2264. 2267. 2275. 2295. 2303. 2308. 2312. 2353. 2354. 2366. 2412. 2417. 2439. 2460. 2479. 2541. 2555. 2627. 2637. 2668. 2690. 2693. 2758. 2805. 2863. 2881. 2889. 2931. 2974. 2988. 2995. 3052. 3084. 3089. 3121. 3164. 3204. 3212. 3225. 3267. 3298. 3308. 3324. 3363. 3371. 3411. 3433. 3483. 3525. 3557. 3566. 3668. 3689. 3730. 3887. 3889. 3910. 3926. 3944 und 3948.

No. 125. Petri-Paulmesse in Naumburg.

Das Auspacken der Waaren zur diesjährigen Petri-Paulmesse in Naumburg ist am 16ten Juni gestattet, und wird der Groß- wie der Kleinhandel gleichzeitig am 20sten Juni beginnen.

Die bisher Statt gefundene Begleitung der über Lützen eingehenden Waaren fällt künftig weg, und es tritt dagegen bei dem Hauptzollamte in Lützen die allgemeine gesetzliche Vorabfertigung der eingehenden Meßgüter ein.

Die specielle Revision aller fremden Meßwaaren geschieht in Zukunft ohne Ausnahme auf dem Packhofe in Naumburg, und wird den fremden Meßbesuchern bemerklich gemacht, daß es zur Beschleunigung der Abfertigung wesentlich beitragen wird, wenn sie die vorgeschriebene Meß-Eingangsdeclaration unmittelbar beim Eintreffen der Waaren in Naumburg entweder selbst einreichen oder ihre Spediteurs in den Stand setzen, die erforderliche Anmeldung vollständig machen zu können.

Magdeburg, den 13ten Mai 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nach-

No. 126. Vollendete Verification der Schulden des ehemaligen Freistaates und der Commune Danzig.

Nachstehende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 6ten April d. J.

Die nach Maßgabe der allerhöchsten Cabinetsordre vom 24sten April 1824 §. 3. (Gesetzsammlung Nro. 860.) durch die königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeleitete Verification der Schulden des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode von $18^{07}/_{14}$ ist nunmehr beendigt. Die von der Schuldenregulirungscommission zu Danzig durch Hinzurechnung der kapitalisirten Zinsen vervollständigten Obligationen und nach einem allgemeinen Formular ausgefertigten Anerkenntnisse sind sämmtlich mit dem Verificationsstempel versehen, auch nach der Stückzahl und Nummer, in die Stammregister eingetragen worden, und können demnach, sobald sie getilgt sind, nur in den verzeichneten Posten gelöscht werden. Letztere theilweise zu tilgen und zu löschen, ist insbesondere um deshalb unzulässig, weil der mitbetheiligte Magistrat zu Danzig sich ebenfalls im Besitze von Stammregistern befindet, danach die Tilgung controlirt, und die Einlösung integraler Schuldocumente verlangen darf.

Es wird aber auch zu Abzweigungen abseiten der Inhaber keine genügende Veranlassung vorhanden sein, da nach der Versicherung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden jedes Theilungsbedürfniß mehrerer Eigenthümer eines danziger Schuldocuments, ebenso wie bei andern auf den Inhaber lautenden Staatspapieren, durch Veräußerung oder Austausch an der Börse in verschiedenenen Apoints befriedigt werden kann. Aus diesen Gründen werden daher, dem allerhöchst genehmigten Antrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden gemäß, Abzweigungen von danziger Schuldocumenten hiermit untersagt, und das königl. Oberlandesgericht angewiesen, sich nicht nur

selbst

selbst darnach zu achten, sondern auch die Untergerichte, so wie die Notarien und Justizcommissarien demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 6ten April 1829.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird sämmtlichen, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte subordinirten Gerichten, sowie den Justizcommissarien und Notarien des Departements zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Naumburg, den 1sten Mai 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

No. 127. Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ost- und Westpreußen.

An den in Erfurt gebildeten Centralverein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Ost- und Westpreußen sind bis jetzt nachfolgende Gaben der Milde eingegangen:

	incl. Gold. Thl.	Sgr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Aus der Stadt Erfurt.					
Von Beamten, Einwohnern, Schulen, Instituten, Corporationen ꝛc., worüber das erfurter Adreßblatt Nr. 37, 38, 39 und 40. die nähern Details enthält.	247	1⅓	1853	29	—
und außerdem zwei Pretiosen und 85 Bekleidungsstücke.					
II. Aus dem Landkreise Erfurt.					
Von mehrern Gemeinden, die ebenfalls in den vorbenannten Nummern des erfurter Adreßblattes speciell bezeichnet sind, . . .	—	—	246	20	6⅔

	incl. Gold.	Summa		
	Thl.	Sgr.	Thlr	Sgr. Pf.
III. Aus dem Kreise Weißensee.				
Durch den Superintendenten Dr. Pfister.	—	—	55	22 6
IV. Aus dem Kreise Langensalza.				
Durch den Landrath von Berlepsch.	5	—	120	2 —
V. Aus dem Kreise Schleusingen.				
Durch den Bürgermeister Morgenroth in Schleusingen.	—	—	86	— —
VI. Außerhalb des Regierungsbezirks.				
Unter dem Buchstaben E. W. aus Neuhaldensleben.	—	—	—	15 —
VII. Aus dem Auslande.				
Oberamtmann Kastendick zu Stotternheim	—	—	1	— —
Summa des Barbetrags	252	1½	2363	29 ½
und außerdem zwei Pretiosen und 85 Bekleidungsstücke.				

Nachrichtlich die Bemerkung, daß bereits unterm 2ten Mai c. durch Creditöffnung auf die zu erwartenden Einnahmen 2000 Rthlr. preuß. Courant beschafft, und an Sr. Excellenz den wirklichen geheimen Rath und Oberpräsidenten der Provinz Ost- und Westpreußen, Herrn von Schoen in Königsberg zur Vertheilung an die Verunglückten übersandt worden.

Die Geschäftsführer des Vereins.

Bernhardi. Bliesener. Daniel. Jenisch. Pabst. Stolz. Türk. Werneburg. Würschmidt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Mai 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In den ersten Tagen des vorigen Monats sind hier entwendet:

12 Stück Doppellouisd'ors (hannöversche, sächsische und einige, worauf eine 2. eingeprägt war,)
circa 80 Rthlr. preuß 1/11tel, 1/3tel, 1/6tel und 1/12tel,
eine lederne Geldkatze,
eine weißlederne Brieftasche,
eine braunrothe desgl., nebst zwei Kämmen und einem Gebetbuche,
eine blecherne Balsambüchse, circa 1/2 Fuß hoch,
ein linnenes Hemd,
ein Paar weißwollene Strümpfe,
ein rothgestreiftes linnenes Schnupftuch,
ein Paar weißgraue gewirkte Faustihandschuhe,

und, indem wir auffodern, jede auf den Thäter führende Spur zu unserer Kenntniß zu bringen, bemerken wir, daß der Bestohlene demjenigen, welcher die Entdeckung des Diebes und mit solcher bewirkt, daß wenigstens die Hälfte des Entwendeten herbeigeschafft wird, eine Belohnung von zwanzig Thalern zugesichert hat.

Erfurt, den 18ten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten zum 11ten April c. wurden dem Schenkwirth Friedrich Schulze zu Mörbach mittelst Einsteigens nachfolgende Gegenstände:

1) ein schon ziemlich abgetragener Mannsüberrock von blauem Tuch, halb gefüttert, mit schwarzseidenen Knöpfen, von denen einer im Rücken fehlt,
2) eine zinnerne Lampe,
3) ein blauer Kittel, noch wenig getragen,
4) ein altes Kinderkleid, blau und roth gestreift,
5) ein feines weißleinenes Tuch, von der Größe eines Betttuches,
6) ungefähr 12 Zahlen werkenes Garn,
7) drei Paar blaubunte und ein Paar weißbunte Kaffeetassen,
8) eine messingene Zuckerdose,

entwendet.

Wir warnen das Publicum vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und ersuchen dasselbe, so wie alle Civil- und Polizeibehörden, zur Entdeckung des Thäters thätig mitzuwirken, und uns von den sich ergebenden Verdachtsgründen unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 9ten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Fischereiverkauf. Die mit Ende December d. J. pachtlos werdende herrschaftliche Fischereigerechtigkeit in einem Theile der Leine und im Springbrunnen bei Westhausen soll höherer Bestimmung zufolge an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 3ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen können schon jetzt hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 6ten Mai 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Zehnt-

Zehntverkauf. Nach höherer Anordnung soll der zum hiesigen Rentamte gehörige, von 902 3/4 Klettenberger Ackern 3 3/4 Ruthen Landes in der Flur von Mackenrode aufkommende Zehnt öffentlich zum Verkauf gestellt werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

Donnerstag, den 4ten Juni l. J. vormittags 10 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode angesetzt, zu welchem sich erwerbsfähige Kauflustige einfinden wollen.

Das specielle Verzeichniß der Zehntäcker und die Verkaufsbedingungen können schon vor dem Termine hier eingesehen werden.

Nordhausen, den 8ten Mai 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Verkauf einer Mühle. Die zum Nachlaß des zu Brehme verstorbenen Andreas Koch gehörige, daselbst gelegene oberschlächtige Mahl- und Oelmühle nebst Zubehör soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf

den 26sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle vor dem Unterzeichneten anstehenden Bietungstermine unter den in demselben zu eröffnenden Bedingungen verkauft werden.

Stadt-Worbis, den 11ten Mai 1829.

Der Justizcommissar Hagemeister I.

Patentertheilung. Ich bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß mir von dem königlichen hohen Ministerium des Innern unterm 25sten April d. J. ein Patent im Umfange der ganzen Monarchie und für den Zeitraum von acht Jahren

1) auf drei verschiedene Maschinen zum Kneten des Brotteiges, so weit sie nach den niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen, ganz oder zum Theil, für neu und eigenthümlich erkannt worden,

2) auf eine, ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte, neu und eigenthümlich befundene Vorrichtung zum besseren Ablösen und Durcharbeiten des gekneten Brotteiges, ohne deßhalb die fernere Anwendung bekannter Vorrichtungen zu denselben Zwecken für Andre zu stören,

ertheilt worden. Berlin, den 3ten Mai 1829.

C. L. Markow.

Mühlen-

Mühlenveränderung. Der Müller Heinrich Engelhardt jun, Besitzer der sogenannten Blochmühle oberhalb Dingelstädt, zwischen Silberhausen und Dingelstädt belegen, aus zwei Mahlgängen, einem Schneide- und einem Oelgange bestehend, welche von dem Unstrutflusse getrieben wird, beabsichtigt eine Veränderung in diesen Gängen vorzunehmen; nämlich der Oelgang, welcher mit der Schneidemühle abwechselt, soll in eine Walkanlage umgeschafft werden, ohne daß am Gefälle, am Wasserbette oder an den Rädern selbst eine Veränderung vorgenommen wird.

Diejenigen, welche gegen diese Umwandlung Erinnerungen oder Beschwerden anzubringen haben, werden hierdurch aufgefodert, solche binnen der gesetzlichen Frist von acht Wochen bei dem Herrn Landrathe von Bodungen zu Heiligenstadt anzubringen.

Dingelstädt, den 9ten Mai 1829.

Heinrich Engelhardt jun.,
Mühlenbesitzer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

21. Stück.

Erfurt, den 30sten Mai 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 128.

Das zu Berlin den 19ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1183. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den vereinigten Staaten von Amerika, vom 1sten Mai 1828;

Nro. 1184. die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten April 1829, betreffend die Hinzuziehung der für den Communallandtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreisconventen des alten gubener Kreises;

Nro. 1185. die Ministerialerklärung vom 8ten Mai 1829, über die mit dem Herzogthume Anhalt-Cöthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend;

Nro. 1186. die allerhöchste Cabinetsordre vom 9ten Mai 1829, die Convocation der Kirchengemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend.

Erfurt, den 23sten Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 129. Resultat der Collecte für das kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeinde zu Rio de Janeiro.

293. C.

An Beiträgen für das kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeinde zu Rio de Janeiro sind bei den Unterzeichneten eingegangen:

1) vom Herrn Hofrath T.	4	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) — — Professor B.	1	—	—	—	—	—
3) — — R. R. B.	1	—	—	—	—	—
4) von Madame B.	1	—	—	—	—	—
5) vom Herrn Superintendenten P.	—	—	15	—	—	—
6) von einem Ungenannten	4	—	—	—	—	—
7) ferner von einem Ungenannten	4	—	—	—	—	—
8) von den Schulkindern zu N. im Kreise W.	—	—	15	—	—	—
9) von den Schulkindern zu S. im Kreise M.	—	—	12	—	6	—
Summa	16	Thlr.	12	Sgr.	6	Pf.

und außerdem

10) von einem Ungenannten eine goldene, mit Steinen besetzte, und zu 2 Rthlr 15 Sgr. taxirte Tuchnadel.

Zu obigen	16	Rthlr.	12	Sgr.	6	Pf.
treten die aus verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks an die königl. Regierungshauptkasse hieselbst eingesandten und von derselben im Amtsblatte						
vom 10ten Januar d. J. mit	—	—	12	—	6	—
— 7ten Februar — — —	15	—	14	—	10	—
— 28sten März — — —	19	—	17	—	4	—
— 11ten April — — —	—	—	20	—	2	—
— 9ten Mai — — —	19	—	16	—	9	—
als eingegangen anerkannten Beträge, so daß die sämmtliche Einnahme dieser nunmehr geschlossenen Collecte	72	Rthlr.	4	Sgr.	1	Pf.

beträgt,

beträgt, welche nebst der Tuchnadel an den in Berlin für diese Angelegenheit sich gebildeten Hauptverein abgesandt worden.

Erfurt, den 19ten Mai 1829.

Der Regierungspräsident.
Freiherr vom Hagen.

Der Generalsuperintendent und Consistorialrath
Ribbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 130. Vollendete Hypothekenbücher.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der nachbenannten Ortschaften:

1) in dem landräthlichen Kreise Weißensee
   der unter dem Gerichtsamtsbezirk Weißensee gelegenen Dörfer
   Scherndorf und Waltersdorf,
   der unter dem Gerichtsamtsbezirk Kindelbrück gelegenen Dörfer
   Frömstedt und Oberbösa;
2) in dem landräthlichen Kreise Langensalza
   der unter dem Gerichtsamtsbezirk Tennstedt gelegenen Dörfer
   Haußsömmern, Mittelsömmern und Tottleben,

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist. Auch sind die vorbezeichneten Hypothekenbücher an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden.

Ferner

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über die in der Bekanntmachung vom 4ten April c. mit ausgenommenen Realitäten Nr. 226. 237. 301 f. und 409. der Stadt Tennstedt vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind binnen diesen zwei Monaten anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 19ten Mai 1829.

Königl. preuß. Landgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten Mai 1829

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Schneidergesell Philipp Mäckel aus Würzburg, katholischer Religion, 27 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, freier Stirn, schwarzen Augenbraunen, braungrauen Augen, länglicher Nase, aufgeworfenem Munde, guten Zähnen, schwarzbraunem Bart, ovalem Kinn und Gesicht, von braungelblicher Gesichtsfarbe, großer Statur und mit einer Narbe auf der Stirn, ist im Laufe des vorigen Monats Vagabundirens wegen, von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach seiner Heimath gebracht, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 19ten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten auf den 22sten April c. wurde in der kalmeröder Feldflur auf dem sogenannten Herrenplatze ein Pflug entwendet. Das hölzerne Gestelle desselben wurde zwar am folgenden Tage in dem dingelstädter Walde wiedergefunden, es fehlte jedoch alles zu demselben gehörige Eisen;

1) das Pflugeisen, das durch einen 1 bis 2 Zoll langen Riß an der Spitze und durch ein neu angeschmiedetes Stück Eisen hinten am Stengel kenntlich ist,
2) die Pflugwede, an der 3 neue und ein erst kürzlich zusammengeschmiedeter Ring sich befinden,
3) die Pflugspindel, noch ganz neu, oben mit zwei Haken, unten mit einer eiserner Feder versehen,
4) ein großer eiserner Ring vom Pflugkopfe, in dem noch 2 kleine Ringe angebracht sind.

Das Publicum, besonders die Eisenhändler, sowie die Polizeibehörden ersuchen wir, behufs Ermittelung der Diebe und der gestohlenen Gegenstände um thätige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 14ten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. M. ist zu Rustenfelde ein 15 Eimer haltender Siedekessel mit zwei kupfernen Ringen, und über dessen Bodenrande sich zwei viereckige Flicken befinden, gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Das Publicum, besonders die Kupferhändler, so wie die Polizeibehörde ersuchen wir, behufs Ermittelung der Diebe und des gestohlenen Kessels um thätige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 12ten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Hausverkauf. In Auftrag königl. hochlöblicher Regierung soll das an der Allerheiligen- und Turniergasse unter Nr. 2591. belegene, bisher zum Hebammeninstitut benutzte Gebäude meistbietend verkauft werden. Zu diesem Verkauf wird hiermit ein Licitationstermin auf

den 1sten Juli d. J., vormittags 10 Uhr

in dem gedachten Hause anberaumt, und werden die Kauflustigen dazu eingeladen.

Die Verkaufsbedingungen können schon vor dem Termine bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Erfurt, den 22sten Mai 1829.

Der Rendant des Hebammeninstitut-Fonds.
Regierungssecretair Straube.

Fischwasserverkauf. Die zum hiesigen königl. Rentamte gehörige, mit Bartholomäi d. J. aus der Pacht fallende wilde Fischerei im Auwasser vom heinrichser Eisenhammer bis zur kühndorfer Amtsgränze soll zufolge höherer Bestimmung an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein anderweiter Bietungstermin auf

den 12ten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Heinrichs anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen können bei dem unterzeichneten Rentamte, sowie auch im Termine eingesehen werden.

Suhl, den 24sten Mai 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Acker-

Ackerverkauf. Mit dem 1sten November d. J. werden von der in hiesiger Flur gelegenen vormaligen Stiftsländerei 105 3/4 Acker pachtlos, zu deren Veräußerung an den Meistbietenden, höherer Bestimmung zufolge, ein Bietungstermin auf

Freitag, den 19ten Juni d. J. vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst

angesetzt worden ist. Kauflustige werden zu diesem Termine hiermit eingeladen, und können die Verkaufsbedingungen nebst dem speciellen Verzeichnisse gedachter Grundstücke schon jetzt hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 25sten Mai 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Fischereiverkauf. Die mit Ende December d. J. pachtlos werdende herrschaftliche Fischereigerechtigkeit in einem Theile der Leine und im Springbrunnen bei Westhausen soll höherer Bestimmung zufolge an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 3ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen können schon jetzt hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 6ten Mai 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Das königliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat uns auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, wollene Garne von den darinnen befindlichen Fettigkeiten zu reinigen, so wie auf ein, ebenfalls für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Tuche, welche auf die gewöhnliche Art gewebt und gereinigt sind, vor der Walke mit einer Säure zu behandeln,

ein Patent auf acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültig, hochgeneigtest bewilliget. Die hierauf Bezug habenden Zeichnungen und Beschreibungen sind den königl. Ministerialacten beigelegt worden. Der Vorschrift des Publicandums vom 14ten October 1815 gemäß bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken nachträglich, daß wir die Anwendung der patentirten Verfahren zum eigenem Gebrauch benutzen werden.

Berlin, den 16ten Mai 1829.

Chs. James und Sohn Cocherill.

Patent-

Patentertheilung. Das königliche hohe Ministerium des Innern hat mir für die Erfindung einer Vorrichtung, Gewehre von hinten zu laden, wie ich dieses durch vorgelegte Proben bewiesen habe, ein ausschließliches Privilegium auf acht nach einander folgende Jahre, für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültig, unter dem 17ten April d. J. ertheilt, was ich vorschriftsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Suhl, den 17ten Mai 1829.

Friedrich Christian Anschütz.

Mühlenveränderung. Der Müller Heinrich Engelhardt jun., Besitzer der sogenannten Blochmühle oberhalb Dingelstädt, zwischen Silberhausen und Dingelstädt belegen, aus zwei Mahlgängen, einem Schneide- und einem Oelgange bestehend, welche von dem Unstrutflusse getrieben wird, beabsichtigt eine Veränderung in diesen Gängen vorzunehmen; nämlich der Oelgang, welcher mit der Schneidemühle abwechselt, soll in eine Walkanlage umgeschafft werden, ohne daß am Gefälle, am Wasserbette oder an den Rädern selbst eine Veränderung vorgenommen wird.

Diejenigen, welche gegen diese Umwandlung Erinnerungen oder Beschwerden anzubringen haben, werden hierdurch aufgefodert, solche binnen der gesetzlichen Frist von acht Wochen bei dem Herrn Landrathe von Bodungen zu Heiligenstadt anzubringen.

Dingelstädt, den 9ten Mai 1829.

Heinrich Engelhardt jun.,
Mühlenbesitzer.

Verkauf. Wegen Einstellung eines Fabrikgeschäftes sollen zwei eiserne und eine hölzerne Tuchpresse nebst Zubehör, eine englische Mandel; ein vollständiger Apparat zum Sengen der wollenen Waaren; ferner eine Partie gebrauchter und ungebrauchter Preßspäne, so wie eine Partie starkes Eisenblech billig verkauft werden. Kauflustige wollen sich an G. Gräser und Sohn in Langensalza wenden.

Langensalza, den 20sten Mai 1829.

G. Gräser und Sohn.

N. 22.

An Churfürstl. Hochlöbl. Regierung zu

Erfurt.

ist nicht nöthig

Patentertheilung. [illegible]

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

23. Stück.

Erfurt, den 13ten Juni 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 138. Genehmigung der Kreistagsdeputirten.

Es ist zur Frage gekommen, ob es meiner Seits, oder seitens der königl. Regierungen einer besondern Genehmigung der Kreistagsdeputirten der Städte und Landgemeinden bedürfe?

Da die Kreisordnung vom 17ten Mai 1827 eine solche Genehmigung nicht vorschreibt, und die Wahlen schon durch die Herren Landräthe, welchen die Verhältnisse der Erwählten genau bekannt sind, controlirt werden: so hat des Herrn Ministers des Innern Excellenz sich mit mir darunter einverstanden erklärt, daß nur der betreffende Landrath die Wahl zu prüfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern finde, den Gewählten in die Kreistagsversammlung einzuführen habe. Um jedoch sicher zu sein, daß dem Gesetze überall Gnüge geschehen, haben die Herrn Landräthe der vorgesetzten königl. Regierung den Erfolg der Wahlen anzuzeigen, und dabei das Vorhandensein der gesetzlichen Erfodernisse nachzuweisen.

Magdeburg, den 15ten Mai 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 139.

Instruction wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der Generalcommissionen gehörigen Auseinandersetzungen.

981. Mai. A.

Die in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 31sten December 1825 wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzialbehörden sub Nro. XI. ertheilten Vorschriften, werden mit allerhöchster Genehmigung, wie folgt, näher bestimmt und modificirt:

§. 1.

Die Befugnisse der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse in den zum Geschäftskreise der Generalcommissionen gehörigen Angelegenheiten wird

a) auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 20sten Juni 1817, §. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt

b) den Generalcommissionen wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzung die Bestätigung aller Recesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiscus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schulcollegien stehenden Instituten, sei es unter ihnen selbst, oder mit denen Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2.

Das hiernach (§. 1. Litt. a.) den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien verbleibende Bestätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke,

b) dieselben und die Provinzial-Schulcollegien aus dem Interesse des Ober-

Obereigenthums oder des Erbverpachters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

§. 3.

Bei den von den Generalcommissionen geleiteten Auseinandersetzungen haben die Regierungen und Provinzial-Schulcollegien den Fiscus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiscalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erfoderlichen Autorisationen und Instructionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäftsinstructionen der Generalcommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen behält es rücksichtlich der von den Generalcommissionen geleiteten Auseinandersetzungen

a) wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiscalischen und landespolizeilichen Interessen der Verwaltungsressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Corporationen, Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben u. s. w. bei der den Generalcommissionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staatsbehörden, sein Bewenden.

Diese Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig sein:

b) wegen Wahrnehmung der Patronatsrechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30sten Juni 1828.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinalangelegenheiten.
gez. v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
gez. v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
v. Motz.

Vorste-

Vorstehende Instruction, welche durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten Juni v. J. genehmigt worden, wird hierdurch höherer Anweisung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 30sten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

No. 140. Empfehlung einer Schrift.

Der Universitäts-Musikdirector Naue zu Halle hat bei dem Buchhändler Anton daselbst ein „Allgemeines evangelisches Choralbuch" herausgegeben, welches sich als sehr zweckmäßig und besonders wegen der kritischen Berichtigung der Melodien aus der Vergleichung mit älteren Werken empfiehlt.

Wir machen auf das Erscheinen dieses Choralbuches aufmerksam.

Magdeburg, den 20sten Mai 1829.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium.

No. 141. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Mai c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.
2) — — — — — Benshausen 1 — 20 — 1 —
3) — — — — — Nordhausen 5 — 1 — 7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten Juni 1829.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Juni 1829.

Sicherheitspolizei.

Aufforderung. Am letztern Jahrmarkte in Gehofen, den 21sten d. M., haben drei unbekannte Weibspersonen die unten verzeichneten, nach und nach vom Markte gebrachten Sachen in einer dortigen Wohnung niedergesetzt, und sich nächstdem, als Verdacht der Marktdieberei wider sie geschöpft und ihre Verhaftung beabsichtigt worden ist, unsichtbar gemacht. Vermuthlich ist die Mehrheit der Sachen gestohlen, und wir fodern daher die Eigenthümer derselben auf, sich binnen heute und acht Wochen, spätestens auf

den 27sten Juli d. J.

vormittags im hiesigen Inquisitoriatslocale zu melden, sich über den erlittenen Diebstahl vernehmen zu lassen, ihr Eigenthum an den entwendeten Sachen zu bescheinigen, und die demnächstige Zurückgabe derselben zu gewärtigen, indem nach Ablauf jenes Termins anderweit darüber disponirt werden würde.

Zugleich bemerken wir, daß die Eingangs erwähnten Weibspersonen nach der Beschreibung alte verschossene gelbkattunene Mäntel mit langen Kragen trugen, bäuerisch sprachen, und sich für Einwohner aus Wickerode ausgaben, zwei davon Tücher um den Kopf hatten, und wie verheirathete Frauen aussahen, die eine der letztern auch hoch schwanger war, die dritte jüngere aber rothes Haar und einen Kamm darin hatte, und ersuchen diejenigen, welche hiernach Auskunft über sie geben können, uns selbst oder der nächsten Obrigkeit zur weitern Mittheilung an uns die diesfällige Anzeige zu machen.

Sangerhausen, am 24sten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß der verdächtigen Sachen.

1) Ein Paar Strümpfe, gebraucht; 2) eine dergl. Schürze, roth, blau und weißgestreift; 3) ein leinenes blaues Tuch mit grüner Kante und Blumen; 4) fünf Ellen grüner Kalmuck, 5/4 breit;

5) 7 3/4 Ellen dergl. von gleicher Qualität; 6) sechs Ellen blaustreifiger Bettbarchent; 7) 2 Paar alte Strümpfe; 8) ein Paar alte Schuhe; 9) ein Paar neue Schuh mit A signirt; 10) 7 7/8 Ellen grüner Kalmuck von der Qualität wie Nr. 4.; 11) 9 1/2 Ellen von dergleichen Qualität; 12) ein blau und rothgestreiftes herrnhuter Halstuch; 13) zwei Paar Schuhe mit B und B^B gezeichnet; 14) zwei Paar dergl. mit C und D gezeichnet; 15) ein altes blau und rothgestreiftes wollenes Tuch; 16) ein Paar Schuh mit B. gezeichnet; 17) ein Paar unverfertigte Sacken; 18) zwei Bund weißes baumwollenes Garn, ungefähr 1 1/4 Pfd.; 19) ein Bund dergl. hellblaues; 20) ein Bund dergl. hell- und dunkelblau gestreift; 21) ein unverfertigtes Frauenhemd; 22) ein Weiberhemd, defect; 23) ein Knabenhemd; 24) ein Stückchen roth und blaugewürfelter Gingang; 25) ein ungeärmeltes Kinderkäppchen; 26) ein defecter kattuner braun und grüngeblümter Spencer; 27) zwei Stück Betttücher; 28) eine grün und rothgestreifte Weste; 29) ein halbes Halstuch roth und weißgeblümt mit Binde; 30) 1 1/4 Elle grüner Kalmuck; 31) ein gelb und rothgewürfelter Spencer von Kattun; 32) ein Kißchen nebst rothwürflichem Ueberzug; 33) ein weißleinenes Säckchen; 34) 5 Paar diverse getragene Strümpfe; 35) eine Kleiderbürste; 36) ein altes seidenes schwarzes Tuch mit neun Paketen verschiedener Art Nadeln; 37) ein Strickzeug; 38) ein Strickbeutel; 39) ein Rasirmesser nebst Scheide; 40) ein Branntweinglas, worin eine Weise; 41) ein dergl. worin eine menschliche Statüe; 42) ein Westenstück, Sommermanchester; 43) ein Handtuch.

Diebstahl. Vom 21sten bis zum 23sten d. M. ist des Nachts gewaltsamer Weise zu Rustenfelde folgendes Schlachtwerk gestohlen worden:

1) der Speck von zwei Sommerschweinen, in acht Stücken, jedes 18 bis 20 Pfund schwer, mit Bändern von Werkengarn,
2) ein Schinken von ungefähr 16 Pfund mit dergl. Band,
3) 20 bis 21 Feldgieker, 4 davon in Mastdarmen mit Drasselbändern, und
4) 84 Knackwürste, wovon die Hälfte in Rinderdarmen sind, mit dergleichen Bändern.

Behufs Herbeischaffung dieses Gestohlenen und Ausmittlung der Diebe fodern wir das Publikum, und insbesondere die Polizeibehörden, auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 30sten Mai 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Ackerverkauf. Mit dem 1ſten November d. J. werden von der in hieſiger Flur gelegenen vormaligen Stiftsländerei 105 3/4 Acker pachtlos, zu deren Veräußerung an den Meiſtbietenden, höherer Beſtimmung zufolge, ein Bietungstermin auf

Freitag, den 19ten Juni d. J. vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauſe hieſelbſt

angeſetzt worden iſt. Kaufluſtige werden zu dieſem Termine hiermit eingeladen, und können die Verkaufsbedingungen nebſt dem ſpeciellen Verzeichniſſe gedachter Grundſtücke ſchon jetzt hier eingeſehen werden.

Heiligenſtadt, den 25ſten Mai 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf einer Wieſe. Die zum hieſigen königl. Rentamte gehörige, mit Bartholomäi d. J. aus der Pacht fallende herrſchaftliche Wieſe in dem Pfannthale bei Goldlauter ſoll höherer Anordnung zufolge an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt dazu ein Bietungstermin auf

den 10ten Juli d. J. vormittags 11 Uhr

in dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten Rentamts angeſetzt worden.

Kaufluſtige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen ſchon jetzt hier eingeſehen werden können.

Suhl, den 4ten Juni 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Um Mißbräuche zu vermeiden, iſt denen Gerichtsboten unterſagt, Gebühren, die ihm zukommen, ohne zuvor erfolgter Feſtſetzung zu erheben; es iſt daher Niemand verpflichtet, ohne Vorzeigung des gerichtlichen Feſtſetzungsdecrets Zahlung an dieſelbe zu leiſten.

Mühlhauſen, den 29ſten Mai 1829.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Fruchtverkauf. Auf hohe Anordnung soll das hier vorräthige Pacht- und Zinsgetreide, an

— Wispel 6 Scheffel 8 Metzen Weizen,
5 — 10 — — — Roggen,
8 — — — — — Gerste,
13 — 18 — — — Hafer,

den 22sten Juni d. J.

vormittags 10 Uhr beim hiesigen Rentamte öffentlich meistbietend verkauft werden, und wird bemerkt, daß solches in großen und kleinen Partien ausgeboten werden soll, wozu die Liebhaber zu gehöriger Zeit sich allhier einzufinden, und die Ausländer einen sichern Bürgen im Inlande zu stellen haben, widrigenfalls ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Stiftung Griessiedt, den 2ten Juni 1829.

Der Rentbeamte Fischer.

Anzeigen.

Daß Herr Friedrich Häßler in Weißensee als Agent der aachener Feuerversicherungsgesellschaft bei meiner Hauptagentur angestellt ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9ten Juni 1829.

Carl August Walter.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

24. Stück.

Erfurt, den 20sten Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 142. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche u. des Thurms zu Verchesar. 10. Juni. A.

Königs Majestät haben aus allerhöchsteigner Bewegung mittelst allergnädigster Cabinetsordre vom 26sten März d. J. zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurms zu Verchesar, im Regierungsbezirk Potsdam, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauscollecte in der ganzen Monarchie behufs Unterstützung der Gemeinde zu bewilligen geruhet.

Die evangelisch-geistlichen Behörden, so wie die Herrn Landräthe des hiesigen Regierungsbezirks werden demnach veranlaßt, diese Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden ihres Amtsbereichs im Laufe des künftigen Monats anzuordnen, und am Schlusse derselben die eingegangenen Beiträge in gewöhnlicher Art an die hiesige königl. Regierungshauptkasse, das Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 5ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 143. Kirchen- und Hauscollecte für die abgebrannte Kirche zu Hohenfriedberg. 926. Mai. A.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 2ten v. M. zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Hohenfriedberg, im Regierungsbezirke Liegnitz, eine evangelische Kirchen- und Hauscollecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die evangelisch-geistlichen Behörden, so wie die Herren Landräthe des hiesigen Regierungsbezirks werden demnach veranlaßt, diese Collecte in ihrem Verwaltungsbereiche im Laufe des künftigen Monats einsammeln zu lassen, und die eingekommenen Beiträge vorschriftsmäßig an die hiesige königl. Regierungshauptkasse, das Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 27sten Mai 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 144. Gerichtsbarkeit über die stößener Flur.

Daß die Gerichtsbarkeit über die stößener Flur an den Kammerherrn von Helldorf in Gröbitz zurückgegeben, auch die Cognition über die kleinen in derselben vorfallenden Felddiebstähle, insofern die Strafe über 14 Tage Gefängniß nicht hinausgeht, dem Patrimonialgericht zu Gröbitz mit überlassen ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 2ten Juni 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dörna, in der Diöces Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarrer Fleck zu Großtöpfer, und die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buhla, in der Diöces Bleicherode, dem Candidaten des Predigtamts Carl August Kirchhoff aus Stöckey verliehen worden. No. 145.

Der invalide Unteroffizier und Hilfsbote bei dem Gerichtsamte Schleusingen, August Müller, ist den 12ten Mai c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Sömmerda, an des pensionirten Sachs Stelle, der invalide Unteroffizier und Hilfsbote bei dem Gerichtsamte Glaucha, Andreas Klempt, ist den 19ten Mai c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Halle, an des auf sein Ansuchen entlassenen Braune Stelle, angenommen.

Zu Auscultatoren sind bei dem königl. Oberlandesgericht zu Naumburg bestellt, die Candidaten der Rechte Friedrich Ferdinand Peters den 7ten Mai c., Ferdinand Friedrich Lotze und Ernst Adolph Richter den 22sten Mai, Wilhelm Ditmar, Ferdinand Runde und Otto Rudloff den 29sten Mai c.; die nachgesuchte Entlassung als Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst haben erhalten Friedrich Erasmus Freiherr von Rechenberg den 8ten Mai, und Gustav Eduard Thoma den 23sten Mai c; der Auscultator Stephan Otto Richter ist den 28sten März c. von dem Oberlandesgericht in Magdeburg zu dem zu Naumburg versetzt.

Der Auscultator und Patrimonialgerichts-Actuarius Carl Heinrich Müller ist den 19ten Mai c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte zu Kemberg ernannt; zu Referendarien sind befördert die Oberlandesgerichts-Auscultatoren zu Naumburg Friedrich Carl August Luther, Otto Wolf Philipp Reinhardt

hardt von Moß II. den 7ten Mai c., und August Heinrich Gottlieb Beyer den 11ten Mai c; der daſige Oberlandesgerichts-Referendar Nicolaus Zimmermann iſt als Advocat im Bezirk des Apellationsgerichtshofs zu Cöln angeſtellt; der daſige Oberlandesgerichts-Referendar Mollard iſt den 29ſten April c. zum Kammergerichtsaſſeſſor, der daſige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Guſtav Knauf iſt den 14ten Mai c. zum Oberlandesgerichtsaſſeſſor zu Naumburg ernannt.

Der Landgerichtsrath Johann David Richter zu Naumbnrg iſt zum Director beim daſigen Landgerichte an des verſtorbenen Landgerichtsdirectors Geißler Stelle durch die von des Königs Majeſtät allerhöchſt vollzogene Beſtallung vom 1ſten Mai c., der Kammergerichtsaſſeſſor Carl Auguſt Freiherr von Stein Kochberg zum Landgerichtsrath zu Naumburg durch die allerhöchſt vollzogene Beſtallung vom 3ten Mai c., und der daſige Oberlandesgerichtsrath von Gerlach zum Director bei dem Landgericht zu Halle an des verſetzten Landgerichtsdirectors von Groddeck Stelle durch die allerhöchſt vollzogene Beſtallung von 7ten Mai c. ernannt.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 146.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Mai 1829.

Unglücksfälle.

Fünf Perſonen ſind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; zwei Selbſtmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünſte.

Feuersbrünſte haben ſich fünf an der Zahl ereignet, nämlich:

1) am 29ſten April zu Tunzenhauſen, im Kreiſe Weißenſee,
2) am 2ten Mai zu Gebeſee, ebenfalls im Kreiſe Weißenſee,
3) an demſelben Tage zu Erfurt,

4) am

4) am 8ten Mai zu Schallenburg, im Kreiſe Weißenſee, und

5) am 19ten Mai zu Tennſtedt, im Kreiſe Langenſalza.

Zu Tunzenhauſen wurden 4 Gebäude, nämlich ein Wohnhaus, eine Scheuer und zwei Ställe, und zu Gebeſee außer 9 Häuſern, 1 Scheuer und 3 Ställen, welche nur Beſchädigung erlitten, 35 Gebäude, nämlich 5 Wohnhäuſer 15 Scheuern und 15 Ställe ein Raub der Flammen. Zu Erfurt brannte nur der Dachboden eines zu einem Gaſthofe in der Futterſtraße gehörigen hintern Stallgebäudes nieder.

Zu Schallenburg gingen 3 Gebäude, nämlich ein Wohnhaus, eine Scheuer und ein Stall, und zu Tennſtedt 2 Gebäude, nämlich ein Wohnhaus und eine Scheuer verloren.

Menſchenrettung.

Zu Treffurt, im Kreiſe Mühlhauſen, rettete der daſelbſt dienende Ackerknecht Heinrich Krumſig aus Scherbda, im Eiſenachſchen, einen ſechsjährigen Knaben, welcher in den Werrafluß gefallen war, mit eigner Lebensgefahr vom Ertrinken.

Erfurt, den 5ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 147. Herausgabe eines Steindruckes zum Beſten der durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Oſt- und Weſtpreußen. 61. Juni. A.

Der Inhaber eines lithographiſchen Inſtituts, Eyrand in Neuhaldensleben, beabſichtigt, von dem in ſeinem Verlage erſchienenen Blatte „Unſer Vater" 150 Exemplare, zu dem Preiſe von 15 Sgr. für jedes, zum Beſten der durch Ueberſchwemmung verunglückten Bewohner in Oſt- und Weſtpreußen zu verkaufen, und hat den theilweiſen Debit dieſer Exemplare der maringſchen Buchhandlung hier übertragen.

Wir bringen dieſe wohlthätige Abſicht mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publicums, daß die gedachte Buchhandlung den Betrag für die verkauf-

verkauften Exemplare an den hiesigen Centralverein zur Unterstützung der in Ost- und Westpreußen durch Ueberschwemmung Verunglückten abliefern wird. Erfurt, den 4ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 148. Empfehlung eines gemeinnützigen Werkes über Landbaukunst. 999. Mai. A.

Der königl. geheime Oberbaurath Herr Dr. Crelle zu Berlin, beabsichtigt, unter dem Titel: „Handbuch der Landbaukunst" ein Werk auf Subscription herauszugeben, welches in zwei, höchstens drei Bänden erscheinen soll, und wofür der Subscriptionspreis mit 5 Rthlr. für jeden Band mit schwarzen Kupfern bestimmt ist.

Wir machen auf das Erscheinen dieses gemeinnützigen Werkes aufmerksam, und empfehlen dessen Anschaffung besonders den Herrn Baubeamten, so wie den Baugewerksmeistern mit dem Bemerken, daß der Regierungssecretair Maizier hierselbst Subscription darauf annimmt.

Erfurt, den 4ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 149. Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ost- u. Westpreußen.

An den in Erfurt gebildeten Centralverein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Ost- und Westpreußen sind fernerweit nachfolgende Gaben der Milde eingegangen:

	incl. Gold. Thlr.	Sgr	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Aus der Stadt Erfurt.						
Von Einwohnern, Instituten, Vereinen ꝛc., worüber das erfurter Adreßblatt Nr. 46 und 48. die nähern Details enthält und außerdem	10	—	—	603	4	—
1 Pretiose, bestehend in einer goldnen Tuchnadel, und 17 Bekleidungsstücke.						
II. Aus dem Landkreise Erfurt.						
Von Gemeinden, die ebenfalls in den vorbenannten Nummern des erfurter Adreßblattes speciell bezeichnet sind . . .	—	—	—	51	18	6
Seite	10	—	—	654	22	6
				Uebertrag		

	incl. Gold. Thlr. Sgr. Pf.	Summa. Thlr. Sgr. Pf.
Uebertrag	10 — —	654 22 6
III. Aus dem Kreise Weißensee.		
1) Durch den Superintendenten Dr. Pfister zu Weißensee. .	— — —	25 20 10
2) Durch den Landrath von Münchhausen zu Straußfurt. .	— — —	70 10 8½
IV. Aus dem Kreise Langensalza.		
1) Durch den Landrath von Berlepsch zu Langensalza. . .	— — —	91 5 9
2) Unter den Buchstaben V. i. E.	— — —	4 — —
3) Durch den Superintendenten Dr. Bonitz zu Langensalza. .	2 22 6	134 13 1
V. Aus dem Kreise Mühlhausen.		
Durch den Landrath von Hagen in Mühlhausen.	— — —	544 27 6
VI. Aus dem Kreise Ziegenrück.		
1) Durch den Steuerreceptor Lieutenant Angely in Gefell. .	— — —	1 — —
2) Durch den Landrath von Flotow in Rockendorf. . . .	— — —	242 18 7
VII. Aus dem Auslande.		
Vom Einwohner S. Hildebrand zu Stotternheim.	— — —	1 — —
Summa	12 22 6	1769 28 11½
und außerdem 1 Pretiose und 17 Bekleidungsstücke.		
Hierzu die im Amtsblatte Nr. 22. vom 6ten Juni nachgewiesenen	307 16 3	4389 18 4¼
und außerdem 5 Pretiosen und 85 Bekleidungsstücke.		
Gegenwärtiger Total-Barbetrag	320 8 9	6159 12 3¼
und außdem 6 Pretiosen und 102 Bekleidungsstücke.		

Erfurt, den 17ten Juni 1829.

Der erfurter Centralverein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Ost- und Westpreußen.

Nach-

No. 150.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Mai 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl.	sg.	pf.	Heiligenstadt. Thl.	sg.	pf.	Mühlhausen. Thl.	sg.	pf.	Nordhausen. Thl.	sg.	pf.	Langensalza. Thl.	sg.	pf.	Weißensee. Thl.	sg.	pf.	Schleusingen. Thl.	sg.	pf.	Worbis. Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	2	3	—	2	3	10	2	6	3	2	2	8	2	1	11	1	24	—	2	13	5	2	5	8
Rogaen	—	1	14	—	1	16	10	1	15	9	1	11	11	1	14	8	1	10	1	1	24	10	1	26	3
Gerste	—	—	28	7	—	29	10	—	27	8	1	1	6	—	27	8	—	27	—	1	8	2	1	11	3
Hafer	—	—	18	8	—	19	2	—	20	7	—	20	6	—	19	8	—	18	—	—	23	1	1	7	6
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	11	4	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	26	3
Linsen	—	2	—	—	—	—	—	1	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	7	2	5	8
Bohnen	—	1	16	—	—	—	—	1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	8	—	—	5	8	—	5	—	—	5	10	—	6	3	—	6	—	—	6	—
Heu	Centner.	—	20	—	—	25	—	—	19	1	—	25	—	—	24	—	—	29	—	—	—	—	—	25	—
Stroh	Schock.	5	15	—	5	—	—	5	5	—	4	15	—	5	25	—	5	20	—	3	28	10	5	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	12	6	—	10	—	—	9	2	—	9	—	—	9	—	—	6	3	—	9	6	—	18	9
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	2	3	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	9	—	1	7	—	1	8	—	1	11	—	1	5	—	2	—	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	2	4	—	2	1	—	—	—	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	10	—	2	10	—	3	2	—	2	11	—	2	10	—	3	—
Eier	Schock.	—	10	—	—	12	6	—	9	5	—	10	—	—	8	9	—	8	—	—	10	6	—	10	—
Butter	Pfund.	—	6	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	5	8	—	4	4	—	4	—	—	4	—
Oel	—	—	3	9	—	4	8	—	4	5	—	4	—	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	4	—

Erfurt, den 5ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 202 Zeile 8 des vorigen Stücks ist statt Recresse zu lesen: Recesse.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten Juni 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Proclama. In dem Testamente des Thilo-Ziegler zu Erfurt vom 18ten December 1636, ist eine pia causa dergestalt zur Erbinn eingesetzt, daß die Revenüen von dem Vermögen des Erblassers für evangelische Studirende bestimmt, und insonderheit zwei Drittheile davon immer Einem, aus den alten erfurtschen Geschlechtern der Ziegler — jedoch mit Ausschluß der Nachkommen des Wolf Ziegler — oder Reinbothen, von der Sachsen, von der Margarithen und von der Barthen, wo möglich aber, und vorzüglich einem Ziegler von dem Geschlechte des Erblassers als ein Stipendium verliehen werden sollten.

Da sich seit geraumer Zeit zu diesem Familienstipendium kein Berechtigter gefunden hat, und das Aussterben aller vorgenannten Geschlechter wahrscheinlich geworden ist, so werden auf den Antrag der königl. Regierung zu Erfurt die unbekannten Nachkommen der vorhin namentlich angegebenen, zu dem thilo-zieglerschen Stipendium stiftungsmäßig berufenen Familien hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 20sten August 1829 vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Könen angesetzten Termine im Locale des unterzeichneten Oberlandesgerichts, persönlich oder durch gehörig informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu bei ermangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Schulze und Reinstein in Vorschlag gebracht werden, zu melden und sodann ihre Abstammung nachzuweisen, auch ihre Ansprüche an den Stiftungsfonds auszuführen, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die stiftungsmäßig für einen Studirenden aus den vorgenannten Familien zum Stipendium bestimmten zwei Drittheile der Einkünfte der thilo-zieglerschen Verlassenschaft dem königl. Fiscus dergestalt werde überwiesen werden, daß derselbe darüber auf andere Weise nach Maßgabe der in dem gedachten Testamente im Allgemeinen ausgesprochenen Absicht des Stifters, nämlich zur Beförderung der wahren Gottseligkeit und christlich-evangelischen Religion, auch zum Aufkommen der Studien, guter Zucht, Wohlstands und gemeinen

Nutzens zu disponiren wohl befugt sein soll, alle etwaige Interessenten aber mit ihren Ansprüchen auf die solchergestalt verwendeten Einkünfte des zieglerschen Vermögens präcludirt werden.

Naumburg, den 23sten September 1828.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Hausverkauf. In Auftrag königl. hochlöblicher Regierung soll das an der Allerheiligen- und Turniergasse unter Nr. 2591. belegene, bisher zum Hebammeninstitut benutzte Gebäude meistbietend verkauft werden. Zu diesem Verkauf wird hiermit ein Licitationstermin auf

den 1sten Juli d. J., vormittags 10 Uhr

in dem gedachten Hause anberaumt, und werden die Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Die Verkaufsbedingungen können schon vor dem Termine bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Erfurt, den 22sten Mai 1829.

Der Rendant des Hebammeninstitut-Fonds.
Regierungssecretair Straube.

Verkauf einer Wiese. Die zum hiesigen königl. Rentamte gehörige, mit Bartholomäi d. J. aus der Pacht fallende herrschaftliche Wiese in dem Pfannthale bei Goldlauter soll höherer Anordnung zufolge an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

den 10ten Juli d. J. vormittags 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts angesetzt worden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen schon jetzt hier eingesehen werden können.

Suhl, den 4ten Juni 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeige.

Anzeigen.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Repertorium und Sachregister,

worin alle in der königl. preuß. Hypothekenordnung und deren Anhängen und Zusätzen von Strombeck, in dem allgemeinen Landrechte und dessen Ergänzungen, in der allgemeinen Gerichtsordnung und deren Anhängen und Zusätzen, ferner in den von kamptzschen Jahrbüchern, Rabens Gesetzsammlungen, und in den Gesetzsammlungen und Amtsblättern der Regierungen zu Merseburg und Magdeburg ꝛc. enthaltene, bis zum Schlusse des Jahres 1827 promulgirte, in das Hypothekenwesen einschlagende gesetzliche Bestimmungen und Verfügungen in alphabetischer Materienfolge zusammengestellt sind

von

Christian Langer.

Preis 17 1/2 Sgr.

Weidmannsche Buchhandlung in Leipzig.

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Berichtigung.

Seite 131 Zeile 4 und 5 v. u. im vorigen Stücke ist statt: denen, ihm, zu lesen: den, ihnen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Erfurt.

25. Stück.

Erfurt, den 27ſten Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 151. Belohnung für Lebensrettung. 82. Juni. A.

Die 10jährige Tochter des Einwohners Adolph Wilhelm Ahke zu Lengefeld, Namens Anne Eliſabeth Ahke, hat den am 21ſten März d. J. in den vom Schneewaſſer ſtark angeſchwollenen Luhnefluß gefallenen, und ſchon mehrere Schritte vom Waſſer mit fortgeriſſenen fünfjährigen Sohn des daſigen Einwohners Johann Jacob Gebauer dadurch vom Ertrinken gerettet, daß ſie bis an die Hüfte in das Waſſer ſprang, den Knaben ergriff, und, da ſie zu ſchwach war, um denſelben allein ans Land bringen zu können, ſo lange feſthielt, bis ihre ältere zwölfjährige Schweſter, Anne Catharine, dazu eilte, und ihr die Hand reichte. Wir bringen dieſe rühmliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir der Anne Eliſabeth Ahke zur Belohnung die Rettungsmedaille bewilligt haben.

Erfurt, den 17ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 152. Erhebung eines Pflanzgeldes und einer Tantieme

Höherer Beſtimmung zufolge tritt mit dem Wirthſchaftsjahre 1830, rückſichtlich der Erhebung des Pflanzgeldes und der Nutzholztantieme von allem aus königl. Forſten verkauften Holze gegen den unterm 2ten Mai

von aus königl. Forsten verkauftem Holze.

9. Juni. B.

1826 im Amtsblatte Stück 22. publicirten Tarif, folgende Aenderung ein, welche wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen.

Pflanzgeld wird für die Folge nur vom Brennholze erhoben, und beträgt überall pro Klafter oder Schock ohne Unterschied des Sortiments

ein Silbergroschen.

An Nutzholztantieme wird erhoben von allem Nutzholze pro Kubikfuß

in der Oberförsterei Erfurt

zwei Silberpfennige,

in der Oberförsterei Ziegenrück und Königshof

ein Silberpfennig,

in den Oberförstereien Reifenstein, Wachstedt, Lengenfeld, Treffurt, Lengenberg, Gerode, Breitenworbis, Lohra und Bliedungen

ein und ein halber Silberpfennig,

in den Forsten der Forstinspection Schleusingen

ein halber Silberpfennig;

zu welchem Kubikinhalte diejenigen Nutzhölzer angenommen werden, welche nicht nach dem Kubikinhalte verkauft werden, weiset die hier folgende Nachweisung nach:

Nachweisung

nach welchem kubischen Inhalte die nicht kubisch zu berechnenden Nutzhölzer behufs Erhebung der Nutzholztantieme anzunehmen sind.

Eine Klafter Nutzholz zu	80	Kubikfuß.
eine Wagen- oder Deichselstange	2	—
ein Leiterbaum oder Langwagen	2	—
ein Dunghordsbaum	1	—

eine

eine Wagenliſſe oder Pflugrüſter	. . . . .	1/3	Kubikfuß.
ein Rüſtebaum erſter Sorte	. . . . .	1	—
ein dergleichen zweiter Sorte	. . . . .	1	—
eine Schlagſtange	. . . . .	1	—
ein Eggeſchlitten	. . . . .	1	—
ein Lattenbaum von Nadelholz	. . . . .	15	—
eine Plankenſtange	. . . . .	4	—
eine Bühn- oder Ruderſtange	. . . . .	2	—
eine Vermachſtange	. . . . .	1	—
ein Schock Hopfenſtangen	. . . . .	16	—
ein — Bohnenſtangen	. . . . .	4	—
ein — 20füßige Latten	. . . . .	18	—
ein — 18füßige dergleichen	. . . . .	16	—
ein — 16füßige dergleichen	. . . . .	14	—
ein — buchne Lattenſtangen	. . . . .	15	—
ein — Pferchſtangen	. . . . .	30	—
ein — Klapperſtöcke	. . . . .	6	—
ein — Weinpfähle	. . . . .	3	—
ein — Baumpfähle	. . . . .	20	—
ein — Wannenreife	. . . . .	2	—
ein — Faßreife	. . . . .	2	—
ein — Tonnenreife	. . . . .	2	—
ein — Kannenreife	. . . . .	1/2	—
ein — Eimerreife	. . . . .	1/2	—
ein — birkene große Reife	. . . . .	26	—
ein — dergleichen kleine	. . . . .	8	—
ein — Geltenreife	. . . . .	2	—
ein — Reife von fichtenen Aeſten	. . . . .	2	—

ein	Schock	Reise von ganz geringen fichtenen Aesten		1	Kubikfuß.
ein	—	Reifstangen erster Sorte		8	—
ein	—	dergleichen zweiter Sorte		5	—
ein	—	Hordepfähle		4	—
ein	—	Horderuthen		1	—
ein	—	Schafwellen		10	—
ein	—	Bindewieden		1/2	—
ein	Bund	Zaun- oder Fachruthen		2	—
ein	—	Korbstöcke		4	—
ein	40ger	Balken,	in der Oberförsterei Königshof	16	—
ein	36ger	Balken,		12	—
ein	24ger	Balken,		5	—
ein	40ger	Sparren,		11	—
ein	24ger	Sparren,		4	—
ein	15ner	Karrenholz,		9	—
ein	10ner	Karrenholz,		6	—
ein	6er	Karrenholz,		4	—
eine	Klafter	Borke		30	—

Nutzholztantieme wird nicht erhoben von allem an Berechtigte oder sonst frei oder gegen eine fixirte Geldabgabe abzugebenden Nutzholze, eben so wenig von alle zu königl., für Rechnung auszuführenden Bauten; wogegen bei der Abgabe von Nutzholz zu Staatszwecken, welches nach der Taxe bezahlt wird, z. B. bei der Verdingung von Staatsbauten an Entrepreneure mit der Zusicherung der Verabfolgung des Holzes gegen die Taxe die Nutzholztantieme entrichtet werden muß.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Erfurt, den 4ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten Juni 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die nachstehend näher bezeichneten Personen sind im Laufe des vorigen Monats, Vagabundirens wegen, von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ist ihnen die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden:

1) Der Taglöhner Georg Heinrich Tanz aus Tambach, im Gothaischen, evangelischer Religion, 47 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher und bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, braunen Augen, spitzer Nase, proportionirtem Munde, blondem Bart, rundem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gelber Gesichtsfarbe, großer Statur, hat eine Glatze.

2) Der Sattler Johann Christoph Hildebrandt aus Großmölsen, im Großherzogthum Weimar, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit blonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, kleiner und spitzer Nase, proportionirtem Mund, blondem Bart, rundem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und mittlerer Statur.

Besondere Kennzeichen: Pockennarben, und wenig sichtbar auf dem rechten Arm I. C. H. roth eingeätzt.

Erfurt, den 15ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Auffoderung. Außer den bei unserer Bekanntmachung vom 24sten v. M. verzeichneten Sachen sind auch noch folgende Gegenstände:

1) eine Elle gelb-, roth- und braungestreifter Gingang,
2) ein Paar nicht ganz fertige dunkelblaue Tuchhosen,
3) eine hell- und dunkelblau gestreifte baumwollene Schürze,

4) eine dunkelblau, weiß und rothgeſtreifte leinene Schürze,
5) eine Partie Dochte,
6) ein Paar rothe Pantoffeln,
7) ein Paar ſchwarze dergleichen, und
8) ein neuer großer Handkorb,

von vermuthlichen Marktdieben in Gehofen zurück gelaſſen worden, worauf wir alſo jene Bekanntmachung hiermit ausgedehnt haben wollen.

Sangerhauſen, am 19ten Juni 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Es ſind in der erſten Hälfte des jetzigen Monats aus einem Hauſe zu Crölpa, die in der hier beigefügten Specification namhaft gemachten Gegenſtände entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerb dieſer Sachen, und fodern Jedermann auf, alle auf die Entdeckung des Diebes hinzielenden Spuren uns oder der nächſten Obrigkeit anzuzeigen.

Ziegenrück, den 18ten Juni 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt allda.

Specification der entwendeten Gegenſtände.

1) Ein altes Geldſtück,
2) zwei angehenkelte Silberſtücke, von der Größe eines Thalers,
3) einiges anderes altes Geld,
4) ein Weiberrock von braunem Flanell, mit braunen Blumen, unten mit blau gegittertem Kattun beſetzt, mit einem hellblaugeſtreiften Nankingmieder,
5) ein Kindermänteichen von braunem Kattun mit weißen Blümchen, und mit weißem Flanell gefüttert,
6) ein weißbaumwollenes Schnupftuch mit blauer Kante, A. S. gezeichnet.

Diebſtahl. In der Nacht vom 30ſten auf den 31ſten v. M. ſind zu Nordhauſen mittelſt Einbruchs:

1) ein dunkelbrauner Tuchoberrock mit braunen überſponnenen Knöpfen,
2) ein Strickzeug,
3) ein Kamm,

4) mehrere

4) mehrere Windeln und Kinderzeug;

5) ein weiß und blau gewürfeltes Taschentuch mit den Buchstaben C. H. bezeichnet,

entwendet worden.

Wir warnen das Publicum vor dem Ankaufe dieser Gegenstände bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, und ersuchen dasselbe, so wie alle Polizeibehörden zur Entdeckung des Thäters kräftigst mitzuwirken, und uns oder der nächsten Localbehörde von den sich ergebenden Verdachtsgründen schleunig Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 15ten Juni 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Fruchtzehnten. Zur meistbietenden Verpachtung des in der Feldflur der Gemeinde Ecklingerode für die Aernte des Jahres 1829 aufkommenden herrschaftlichen Fruchtzehntes ist ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 6ten Juli d. J. vormittags 9 Uhr

in dem Gemeinde-Wirthshause zu Ecklingerode anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Gerode, den 16ten Juni 1829.

Königl. preuß. Domainenamt.

Verkauf einer Wiese. Die zum hiesigen königl. Rentamte gehörige, mit Bartholomäi d. J. aus der Pacht fallende herrschaftliche Wiese in dem Pfannthale bei Goldlauter soll höherer Anordnung zufolge an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

den 10ten Juli d. J. vormittags 11 Uhr

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts angesetzt worden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen schon jetzt hier eingesehen werden können.

Suhl, den 4ten Juni 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzei-

Anzeigen.

Den Besitzern

westphälischer Obligationen aus den drei Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen Franken, namentlich unter Litt. A., Serien und Klassen

offerire ich hierdurch, entweder ihre Rechte wegen Kapital und Zinsen wahrzunehmen, oder einen Käufer hierzu nachzuweisen. Ueber beide Propositionen werde ich den resp. Besitzern alle hierauf Bezug habende Anfragen, die ich in frankirten Briefen erwarte, das Nähere hierüber mittheilen.

Halberstadt, den 17ten Juni 1829.

Der Commissionair
W. Böhme.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

26. Stück.

Erfurt, den 4ten Juli 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 24sten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 153.

Nr. 1192. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten April 1829, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideicommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831.

Nr. 1193. die allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten Mai 1829, die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820, zu Gunsten der Weber und Wirker.

Nr. 1194. die allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten Mai 1829, die Benutzung der in einzelnen Depositalmassen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des Generaldepositoriums betreffend.

Nr. 1195. das Publicandum wegen des dem Componisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums, vom 9ten Juni 1829.

Erfurt, den 30sten Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 154. Unterstützung der nothleidenden Einwohner in Ost- und Westpreußen. 762. Juni. A.

Aus dem Zeitungsbericht der Regierung vom verflossenen Monat habe ich den wohlthätigen Sinn der Einwohner ihres Bezirks, welcher sich durch Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Preußen, selbst in den Beisteuern der Armuth, offenbart hat, mit Wohlgefallen ersehen, und Ich will, daß derselbe in den Amtsblättern belobend anerkannt werde. Berlin, den 20sten Juni 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Regierung zu Erfurt.

Das von Seiner Majestät dem Könige in der vorstehenden allerhöchsten Cabinetsordre ausgesprochene Anerkenntniß des wohlthätigen Sinnes der Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks wird dem bewiesenen Eifer aller Behörden, und der aufopfernden Bereitwilligkeit aller einzelnen Einwohner, ihren nothleidenden Mitbürgern in Ost- und Westpreußen Hilfe zu leisten, zur erhebenden und aufmunternden Belohnung gereichen.

Erfurt, den 30sten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 155. Empfehlung einer Schrift. 479 Juni. A.

In Gefolge höherer Veranlassung werden die Polizeibehörden auf die von dem Polizeirath Merker seit einigen Jahren herausgegebenen Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practischen Polizei aufmerksam gemacht, welche neuerlich noch ein erweitertes Interesse dadurch bekommen haben, daß auch Notizen über die sittliche Besserung der Strafgefangenen darin aufgenommen worden. Erfurt, den 26sten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Das

No. 156. Gebühren der Wundärzte erster Klasse. 468. Juni. A.

Das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat unterm 21sten Mai d. J. bestimmt, daß die Liquidationen der Wundärzte erster Klasse für ihre Bemühungen bei Kranken nur nach den Positionen 72, 73, 76 und 77. des Abschnittes II. der Medicinaltaxe vom 21sten Juni 1815 aufgestellt werden dürfen, gleichviel, ob der Wundarzt erster Klasse eine innere oder äußere Krankheit zu behandeln gehabt hat, daß dagegen die Bestimmungen der zweiten Position des Abschnitts II. der gedachten Taxe nur auf diejenigen promovirten Aerzte Anwendung finde, welche zugleich die Chirurgie betreiben.

Wir bringen diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, und weisen zugleich die Wundärzte erster Klasse an, sich bei Aufstellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten.

Erfurt, den 19ten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 157. Kennzeichen der eingelösten u. daher nicht mehr gültigen Zinscoupons von Staatsschuldocumenten. 665. Juni. B.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs ist die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Zinscoupons von Staatsschulddocumenten, welche bei den zum Ressort des königl. hochlöblichen Finanzministeriums gehörenden königlichen Kassen für Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Realisation kommen oder in Zahlungsstatt bei denselben eingehen, vor der Ablieferung auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte stark durchkreuzt werden. Das Publicum wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nicht allein, wie schon bisher, diejenigen Zinscoupons von Staatsschulddocumenten, denen eine oder beide Ecken der unteren Seite weggeschnitten, und die dadurch als von der Staatsschulden-Tilgungskasse unmittelbar realisirt

bezeichnet sind, sondern auch die auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte durchkreuzten Zinscoupons, als für deren Rechnung bereits eingelöset, ungiltig sind, nur mißbräuchlich noch im Umlaufe sein könnten, und deren Valuta dem Inhaber nicht bezahlt werden wird.

Berlin, den 10ten Juni 1829.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 158. Beförderung der Landespferdezucht. 575. Juni. A.

Des Königs Majestät haben zur Beförderung der Landespferdezucht allergnädigst zu befehlen geruht, daß den Pferdezüchtern aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer die Bedeckung ihrer Zuchtstuten durch königl. Landbeschäler vorläufig auf drei Jahre unentgeldlich gewährt werden soll, wenn sie dazu gute und vorzugsweise bereits von königl. Landbeschälern gezogene Stuten vorstellen. Dieser allerhöchste Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sind die königl. Landgestütofficianten angewiesen worden, bei ihren Bereisungen der Beschälstationen im Frühjahr und Herbst auf diejenigen Stuten der Pferdezüchter aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer, welche nach der ihnen ertheilten besondern Instruction der gewährten Begünstigung würdig befunden werden, Bescheinigungen zur unentgeldlichen Bedeckung durch königl. Landbeschäler zu ertheilen.

Berlin, den 6ten Juni 1829.

Der königl. Oberstallmeister Chef sämmtlicher Haupt- und Landgestüte.

(gez.) von Knobelsdorf.

Dieje-

No. 159 Anmeldung von Tabaksplanzungen.

Diejenigen, welche eine Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Tabak bepflanzen, mache ich auf die gesetzliche Vorschrift, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch genau und wahrhaft anzugeben, hierdurch aufmerksam, und empfehle denen, welche der Größe ihres Tabakslandes nicht gewiß genug sind, sich derselben vorher gehörig zu versichern, um sich nicht der in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828 unter Nr. 7. bestimmten Bestrafung auszusetzen.

Magdeburg, den 17ten Juni 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 160. Einreichung der Nachweisung über zu vergütende Brandschäden.

Die mit Besorgung der Brandkassenangelegenheiten beauftragten Gerichts- und Polizeibehörden werden hiermit veranlaßt, über die zu vergütenden Feuergeräthsschäden in Zukunft vollständige, von ihnen aufgestellte, jede einzelne Post enthaltende Hauptnachweisungen an die unterzeichnete Behörde in duplo einzureichen, und denselben die von den Empfängern quittirten und von dem Herrn Landrath des Kreises bescheinigten Handwerksrechnungen beizufügen.

Merseburg, den 20sten Juni 1829.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

No. 161. Vergütete Brandschäden.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten October v. bis ult. März d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt hinausgegebenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen

80425 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. zur Vergütung von Brandschäden,
1235 — 4 — 7 — zur Vergütung von Feuergeräthsschäden,
675 — ⁘ — ⁘ — zu den Administrationskosten, und
71 — 25 — ⁘ — zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,

82407 Rthlr. 25 Sgr. ⁘ Pf. in Summa;

und nach Abzug des besage der dem Ausschreiben beigefügten Berechnung pro Michael 1828 verbliebenen Bestandes an

3389 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf., nur

79017 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf.

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und Stiftern des Herzogthums, so wie von der Niederlausitz, dem altpreußisch cottbusser und dem schleusinger Kreise, ingleichen dem königl. preußischen Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

63,848,208 3/4 Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquantum

vier Silbergroschen

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches daher zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

84 Brände

ereignet haben, wovon

1 durch Gewitter,
10 — Verwahrlosung,
15 — muthmaßliche Brandstiftung,

1 durch

1 durch vorsätzliche Brandstiftung, und
57 — unermittelte Zufälle
entstanden, und wodurch
256 associirten Grundbesitzern

	total eingeäschert,	partiell beschädigt
139 Wohnhäuser,	57	
147 Seitengebäude und Ställe,	19	
112 Scheunen,	5	
2 Schuppen,	—	
1 Backhaus,	—	
3 Brau- und Brennhäuser,	2	
1 Schmiede,	—	
1 Ziegelei,	1	
6 Mahlmühlen,	2	
1 Schneidemühle,	—	
2 Windmühlen,	—	
414 Summa.	86 Summa.	

worden sind.

Merseburg, den 1sten Juni 1829.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 162. Der bisherige Candidat des Predigtamts Friedrich Heinrich Gottlob Karges zu Kindelbrück, in der Diöces Weißensee, ist zum Diaconatsubstituten daselbst ernannt worden.

Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Mäbendorf, im Kreise Schleusingen, ist dem Schulamtscandidaten Johann Friedrich Fleischmann aus Schwarza provisorisch übertragen worden.

Im

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. sind die nachbenannten Candidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

1) Carl Johann Erasmus Kegel aus Grüningen,
2) Johann Gottfried Kröber aus Trögliz,
3) Herrmann Naumann aus Zorbau,
4) Johann August Ferdinand Niemann aus Hohenseeden,
5) Carl Heinrich Eduard Telle aus Aspenstedt,
6) Carl Heinrich Ferdinand Donath aus Cottbus,
7) Moritz Rödiger aus Sangerhausen,
8) Carl Georg Zollmann aus Magdeburg,
9) Carl Friedrich Hindorff aus Abberode,
10) Carl Ferdinand Hasse aus Quedlinburg,
11) Adolph Friedrich Ernst Kahlisch aus Buckow,
12) August Carl Christian Wilhelm Beschoreck aus Rothenburg an der Saale,
13) Gustav Ludwig von Ponikau aus Belgern,
14) Friedrich Christian Leonhard Clajus aus Osterwieck,
15) Rector Eduard Carl Heinrich Meinecke zu Genthin,
16) Heinrich Ludwig Berendes aus Helfta,
17) Ludwig Ferdinand Gebhardi aus Tilsen,
18) Moritz Eduard Mücke aus Schleusingen.

Dem Justizcommissarius Schmorl zu Wölkau ist die behufs der Uebernahme von Patrimonialgerichtsverwaltungen nachgesuchte Entlassung als Justizcommissarius und Notarius im Bezirke des Landgerichts zu Wittenberg ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Juli 1829.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der Klempnergeselle Friedrich Körper aus Nürnberg ist am 22sten des Nachmittags 2 Uhr nach Verübung mehrerer Betrügereien aus hiesiger Stadt entwichen, und hat ein vom Ziegelbrenner Riese allhier auf etliche Stunden geliehenes Pferd mit fortgenommen. Der Entflohene ist nebst dem Pferde unten näher beschrieben.

Wir ersuchen alle wöhllöbl. Behörden, den Verbrecher im Betretungsfalle zu arretiren, und uns davon gefälligst schleunige Nachricht zu geben.

Mühlhausen, den 23sten Juni 1829.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Friedrich,
Zuname: Körper,
Gewerbe: Klempnergesell,
Geburtsort: } Nürnberg,
Wohnort: }
Alter: 30 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Bart: blond,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: etwas stark,
Sprache: baierscher Dialect.

Bekleidung: Eine graue Tuchmütze, ein schwarzes Halstuch, eine gelbe Sommerweste, eine grüne lange, weite Tuchhose, ein brauner Oberrock von Tuch, ein Paar kurze Stiefel.

Bezeichnung des mitgenommenen Pferdes.

Ein Apfelschimmel mit complettem Sattelzeug, mittler Größe, 7 1/2 Jahr alt, vier grauliche Füße, langer grauer Schweif, vor der Brust etwas wund gezogen, wovon die Flecken noch nicht verwachsen sind, auch geht das Pferd etwas unter sich. Der Werth des Pferdes beträgt 40 Rthlr. Das Sattelzeug, Zaumzeug, und blaue Decke mit bunter Kante ist 17 Rthlr. werth.

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Mai d. J. sind zu Stöckey gewaltsamer Weise

1) ungefähr 5 Rthlr. Geld,
2) ein Stück flächsenes Garn,
3) fünf Pund theils weißer, theils brauner Zucker,
4) vier Pfund ungebrannter Kaffee,
5) acht Maß Branntwein in einer irdenen Krucke und einer Bouteille,
6) eine Serviette, bezeichnet mit J. N.,
7) sechs zinnerne Kaffeelöffel ohne Zeichen,
8) ein Fäßchen mit Heringen,
9) eine Partie Semmel und Zwieback, und
10) ein grauer Mantn mit schwarzem Sammetkragen,

gestohlen worden.

Wir ersuchen das Publicum, und insbesondere die Polizeibehörden, behufs Ausmittelung der Diebe und Herbeischaffung des Gestohlenen möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 20sten Juni 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. ist zu Heyerode ein vierteljähriges weißes Borkschwein gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung des Schweines ersuchen wir das Publicum und insbesondere die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und von jedem etwa sich ergebenden Verdachtsgrunde uns oder der Localbehörde Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 20sten Juni 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebs-

Diebſtahl. Aus einem Nebengebäude des Kaufmanns Sauer zu Haynrode ſind in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. ſieben Bund Wolle, überhaupt beiläufig 100 Pfund an Gewicht haltend, mittelſt Einbruchs geſtohlen worden.

Wir machen dieſe Entwendung mit der Aufforderung bekannt, die zur Entdeckung der Diebe führende Verdachtsgründe ſofort dem Gerichte zu Haynrode oder uns anzuzeigen, auch etwa zum Kauf angebotene verdächtige Wolle anzuhalten, und davon Anzeige zu machen.

Heiligenſtadt, den 23ſten Juni 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliche Vorladung. Am ſieben und zwanzigſten Januar 1828 iſt der Profeſſor des hieſigen katholiſchen Gymnaſiums und ehemaliger Conventual des aufgehobenen hieſigen Auguſtinerkloſters Adrian Heim mit Hinterlaſſung eines außergerichtlichen Teſtaments, in welchem derſelbe das hieſige katholiſche Waiſenhaus zum Univerſalerben ſeines Nachlaſſes eingeſetzt hat, allhier verſtorben.

Da nun nicht bekannt, ob und welche Anverwandte derſelbe hinterlaſſen hat, welche auf deſſen Nachlaß, der ungefähr in 1000 Rthlr. beſtehet, einen geſetzlichen Anſpruch zu machen berechtigt ſind: ſo werden die unbekannten allenfallſigen Erbſchaftsprätendenten hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich innerhalb neun Monaten, ſpäteſtens aber in dem

auf den 24ſten Auguſt 1829 vormittags 10 Uhr

angeſetzten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte entweder perſönlich, oder durch gehörig inſtruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu bei ermangelnder Bekanntſchaft die hieſigen Juſtizcommiſſarien Herr Dr. Koch sen. und Herr Dr. Biſchoff jun. vorgeſchlagen werden, zu melden, und ihre Anſprüche rechtlich auszuführen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren vermeintlichen Anſprüchen gänzlich präcludirt werden.

Erfurt, den 3ten November 1828.

Biſchöfliches geiſtliches Gericht.

Verpachtung eines Gaſthofes. Ein von der Gemeinde Leinefelde an der Chauſſee zwiſchen Heiligenſtadt und Nordhauſen neu erbauter Gaſthof, drei Stunden von Heiligenſtadt entfernt, ſoll mit den dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäuden und Ställen, in welchen letzteren 60 Pferde untergebracht werden können, auf ſechs nach einander folgende Jahre, und zwar von Michaelis d. J. bis dahin 1835, an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Termin zur Verpachtung iſt auf den 26ſten kommenden Monats vormittags 9 Uhr in dem Gemeindewirthshauſe zu Leinefelde anberaumt.

Pacht-

Pachtluſtige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die Bedingungen zur Verpachtung, welche im Termin bekannt gemacht werden ſollen, auch vorher bei dem Ortsſchulzen Eckhardt eingeſehen werden können.

Großbodungen, den 16ten Juni 1829.

Königl. preuß. Landrath des worbiſer Kreiſes.
Reiche.

Verding eines Schulgebäudes. Zum Verding des auf 1967 Rthl. 18 Sgr. 1 Pf. veranſchlagten neuen Schulgebäudes zu Großvargula an den Mindeſtfoderden iſt ein Licitationstermin vor der unterzeichneten Behörde

Sonnabends den 18ten Juli c. vormittags 10 Uhr

anberaumt worden.

Die Bedingungen nebſt Anſchlage und Riſſe können vorher und im Termine ſelbſt hier eingeſehen werden.

Langenſalza, den 26ſten Juni 1829.

Der Landrath des langenſalzaer Kreiſes.
v. Berlepſch.

Verkauf des Marien-Pfarrhauſes zu Kirchheilingen. Zum öffentlichen Verkauf des Marien-Pfarrhauſes zu Kirchheilingen nebſt zwei Ställen, einer Scheuer, 16 Quadratruthen Garten und einer Gemeindegerechtigkeit, zuſammen auf 954 Rthlr. taxirt, an den Meiſtbietenden iſt von der unterfertigten Behörde ein Licitationstermin

auf den 9ten Juli c. Donnerſtags vormittags 10 Uhr

anberaumt worden.

Die näheren Verkaufsbedingungen ſind ſowohl im Termine wie auch vorher hier und bei dem Ortspresbyterium zu Kirchheilingen einzuſehen.

Langenſalza, den 18ten Juni 1829.

Der Landrath des langenſalzaer Kreiſes.
v. Berlepſch.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

27. Stück.

Erfurt, den 11ten Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 163. Beobachtung der neuen Militairpharmacopöe. 584. Juni. A.

Da nach dem 45sten Paragraph der Instruction zur Ausführung der bei der königl. Armee mit dem 1sten Januar d. J. eingetretenen neuen Arzneiverpflegung die Civilärzte, wenn sie in den Fall kommen, für Militairs auf königl. Kosten Arzneien zu verordnen, sich nach der neuen Militairpharmacopöe vom Jahr 1828 richten sollen, so wird solches in Gemäßheit eines Auftrags des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, den Kreisphysikern, Kreischirurgen und übrigen Aerzten und Wundärzten zur Nachachtung und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß ein Exemplar dieser Pharmacopöe sowohl den Kreisphysikern als Kreischirurgen zur Einsicht für die übrigen Aerzte und Wundärzte mitgetheilt worden ist. Außerdem ist solche sowohl im Bureau des Medicinalstaabes der Armee in Berlin, als auch in den Provinzen bei den Generalärzten der Armeecorps gegen den Betrag von 5 Sgr. käuflich zu erhalten.

Erfurt, den 27sten Juni 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 164. Suspension der Prozesse wegen Beitragspflichtigkeit der Patrone ꝛc. zu kirchlichen u. Schulbauten.

Das mittelst Justiz-Ministerialrescripts vom 23sten April c. uns zugegangene, von den hohen Ministerien der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten erlassene Publicandum, betreffend die Suspension der Prozesse wegen der Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu kirchlichen und Schulbauten in den ehemals sächsischen Landestheilen, folgenden Inhalts:

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des königl. Staatsministeriums mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 12ten August v. J. zu bestimmen geruhet, daß die Zweifel, welche über die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu den kirchlichen und Schulbauten in den ehemals königlichen sächsischen Landestheilen obwalten, und einander widersprechende Entscheidungen der verschiedenen competenten Gerichtshöfe veranlaßt haben, im Wege der Gesetzgebung unter Zuziehung der betreffenden Provinzialstände beseitigt werden sollen, und zugleich, um den Interessenten den Zeit- und Kostenaufwand der Prozeßführung zu ersparen, die Suspension der Prozesse über diesen Gegenstand, sie mögen bereits schweben oder deren Einleitung nachgesucht werden, durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten v. M. angeordnet.

Dies wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 28sten April 1829.

Ministerium
der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

der Justiz.
Graf von Dankelmann.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 23sten Juni 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

Es ſind fernerweit nachfolgende Gaben der Milde an uns eingegangen:

No. 165. Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Oſt- u. Weſtpreußen.

	incl. Gold. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Aus dem Kreiſe Erfurt.						
12 Bekleidungsſtücke.						
II. Aus dem Landkreiſe Erfurt.						
durch den Oberſt von Grimmenſtein in Erfurt.	—	—	—	5	25	—
III. Aus dem Kreiſe Weißenſee.						
1) durch den Oberſt von Grimmenſtein in Erfurt.	—	—	—	25	8	—
2) — — Superintendenten Dr. Pfiſter in Weißenſee. .	—	—	—	7	11	10
IV. Aus dem Kreiſe Langenſalza.						
1) durch den Oberſt von Grimmenſtein in Erfurt. . . .	—	—	—	21	21	6
2) — — Landrath von Beelepſch in Langenſalza. . . .	—	—	—	19	7	—
3) — — Superintendenten Dr. Bonitz daſelbſt. . . .	—	—	—	—	5	—
V. Aus dem Kreiſe Heiligenſtadt.						
1) durch den Landrath von Bodungen in Heiligenſtadt. . .	10	—	—	171	25	—
2) von der Freimaurerloge in Heiligenſtadt, am Johannistage eingeſammelt.	—	—	—	13	—	—
VI. Aus dem Kreiſe Worbis.						
1) durch den Landrath Reiche in Großbodungen.	10	—	—	127	13	4
2) — — Superintendenten Dr. Steinbrenner daſelbſt. .	—	—	—	85	8	8
VII. Aus dem Kreiſe Nordhauſen.						
1) durch den Superintendenten Hahn in Bielcherode. . . .	—	—	—	42	13	8
2) — — Landrath von Arnſtedt in Nordhauſen. . . .	—	—	—	468	21	4
VIII. Aus dem Kreiſe Schleuſingen.						
1) durch den Kreiseinnehmer Morgenroth in Schleuſingen. .	2	22	6	261	11	7
2) — — Domainenrentmeiſter Hellring in Suhl. . . .	—	—	—	20	20	—
IX. Aus dem Kreiſe Ziegenrück.						
1) durch den Oberſt von Grimmenſtein in Erfurt.	—	—	—	20	2	—
2) — — Landrath von Flotow in Rockendorf.	—	—	—	—	13	2
Latus	22	22	6	1240	27	1

und außerdem 12 Bekleidungsſtücke.

Trans-

	incl. Gold.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	22	22	6	1240	27	1
Hierzu die im Amtsblatte Nr. 24. vom 20sten Juni nachgewiesenen „ und außerdem 6 Pretiosen und 102 Bekleidungsstücke.	320	8	9	6159	12	3½
Gegenwärtiger Total-Barbetrag und außerdem 6 Pretiosen und 114 Bekleidungsstücke.	343	1	3	7400	9	4¾
Nachrichtlich und mit Vorbehalt der speciellen Berechnung bemerken wir, daß außer den im Amtsblatte Nr. 22. vom 6ten Juni c. als abgegangen nachgewiesenen	307	16	3	Gold.		
	4000	—	—	Cour.		
ingleichen 5 Pretiosen und 85 Bekleidungsstücke, zusammen im Werthe von	29	7	6			
unterm 27sten Juni c. wiederum	2000	—	—	Cour.		
und 1 Pretiose im Werthe von	1	—	—			
auch 29 Bekleidungsstücke im Werthe von	6	24	8			

an Seine Excellenz den königl. wirklichen geheimen Rath und Oberpräsidenten der Provinz Ost- und Westpreußen Herrn von Schön in Königsberg in Preußen, zur Vertheilung an die Verunglückten, abgesendet worden sind. Demnächst ersuchen wir alle resp. Behörden ꝛc., welche sich mit Sammlung von Beiträgen für diesen Zweck befaßt haben, die etwa noch vorhandenen Gelder ꝛc. spätestens bis Ende dieses Monats gefälligst an uns gelangen zu lassen, damit wir in den Stand gesetzt werden, die Collecte schließen, und Rechnung darüber vorlegen zu können.

Erfurt, den 7ten Juli 1829.

Der Centralverein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner in Ost- und Westpreußen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Juli 1829.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Paß. Der Schmiedegeselle Johann Gottlieb Gräsche aus Priselwitz, im Kreise Treptitz, hat den ihm zu Zeitz unterm 13ten März d. J. ertheilten, auf ein Jahr giltigen, nach Wurzen lautenden Ausgangspaß auf dem Wege von Königsee hieher verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 20sten Juni 1829.

Königl. Landrath und Polizeidirector.
Türk.

Diebstahl. In der Nacht vom 29sten zum 30sten Juni d. J. sind hier

1) eine neue grüntuchene Mütze in Form eines Achtecks mit Lederschirm,
2) eine hellbraun geschaftete Doppelflinte mit gelbem Messing garnirt, und mit einem Percussionsschlosse versehen, beide Röhre sind in der Schloßgegend mit etwas Silber in Form von Laubwerk verziert,
3) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern und vergoldeter Kette,

gestohlen worden, und warnen wir vor dem Erwerbe dieser Gegenstände.

Erfurt, den 6ten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 18ten Juni d. J. sind auf dem Gute zu Wolkramshausen

1) ein gehäkeltes Geldbeutelchen von grauem Grund, worin drei Stück doppelte Friedrichsd'or und zwei dergleichen einfache,

2) eine Rolle mit 20 Rthlr. in preuß. Zweigroschenstücken,

3) eine Kassenanweisung von 5 Rthlr. und 20 dergleichen zu 1 Rthlr.,

4) ein Perlenmutteretui in Form eines kleinen Büchelchens; der aufzuschiebende Deckel ist durchbrochen gearbeitet, und befinden sich darin vier perlmutter Whistmarken, worauf Carreau- und Coeur-Aß roth, Treffle- und Pique-Aß schwarz marquirt ist,

entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir Jedermann auf, von den bereits bekannten oder sich noch ergebenden Verdachtsumständen, welche zur Ermittelung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlnen führen, uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Demjenigen, welcher die Entdeckung des Diebes bewirkt, wird eine Belohnung von zwanzig Thalern zugesichert.

Heiligenstadt, den 1sten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verding eines Schulgebäudes. Zum Verding des auf 1967 Rthl. 18 Sgr. 1 Pf. veranschlagten neuen Schulgebäudes zu Großvargula an den Mindestfodernden ist ein Licitationstermin vor der unterzeichneten Behörde

Sonnabends den 18ten Juli c. vormittags 10 Uhr

anberaumt worden.

Die Bedingungen nebst Anschlage und Risse können vorher und im Termine selbst hier eingesehen werden.

Langensalza, den 26sten Juni 1829.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.

v. Berlepsch.

Verkauf des Marien-Pfarrhauses zu Kirchheilingen. Zum öffentlichen Verkauf des Marien-Pfarrhauses zu Kirchheilingen nebst zwei Ställen, einer Scheuer, 16 Quadratruthen Garten

ten und einer Gemeindegerechtigkeit, zusammen auf 954 Rthlr. taxirt, an den Meistbietenden ist von der unterfertigten Behörde ein Licitationstermin

auf den 9ten Juli c. Donnerstags vormittags 10 Uhr

anberaumt worden.

Die näheren Verkaufsbedingungen sind sowohl im Termine wie auch vorher hier und bei dem Ortspresbyterium zu Kirchheilingen einzusehen.

Langensalza, den 18ten Juni 1829.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.
v. Berlepsch.

Anzeigen.

In allen Buchhandlungen ist zu haben (zu Erfurt in der Keyserschen):

Conversations-Lexicon
für
den Handgebrauch.
In einem Bande.
Erste Lieferung. Bogen 1 bis 25.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer 1829. In Commission bei Adolf Frohberger. Preis jeder Lieferung, geheftet 25 Sgr. (Das Ganze wird aus 5 bis 6 Lieferungen bestehen).

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

28. Stück.

Erfurt, den 18ten Juli 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 166. Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Jan. 1817 die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betreffend.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige

Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 167. Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Schlesien.

342. Juli. A.

Von den mildthätigen Bewohnern der Provinz Sachsen, welche so kräftig und schnell den durch Ueberschwemmung Verunglückten in West- und Ostpreußen zu Hilfe eilten, werden Viele auch gern den Mitbrüdern in Schlesien beistehen wollen, die ein ähnliches Unglück traf.

Der königl. Oberpräsident der Provinz Schlesien, Se. Excellenz der wirkliche geheime Rath Herr von Merkel ladet hierzu durch den nachstehenden Aufruf ein.

Ich ersuche daher die königl. Regierungen in Magdeburg, Merseburg und Erfurt, einige Behörden zu bezeichnen, und dahin zu instruiren, daß sie die Unterstützungsgaben in Empfang nehmen, und an Se. Excellenz den Herrn von Merkel zur zweckmäßigsten Verwendung absenden.

Für

Für die hieſige Stadt hat ſich hierzu bereits der Herr Oberbürgermeiſter Francke erboten.

Magdeburg, den 1ſten Juli 1829.

Der geheime Staatsminiſter.
(gez.) von Klewitz.

Aufruf
zur
menſchenfreundlichen Unterſtützung der durch die neulichen Ueberſchwemmungen Beſchädigten.

Die Ueberſchwemmung, welche in dieſen Tagen durch das Austreten nicht nur der Oder, ſondern faſt aller kleinern, aus dem Gebirge kommenden Gewäſſer entſtanden, hat ſich über einen großen Theil von Schleſien verbreitet, und der dadurch verurſachte Schaden iſt von einem noch gar nicht zu überſehenden Umfange.

Um der großen Menge Verunglückter nach Möglichkeit und bald zu Hilfe zu kommen, iſt zu wünſchen, daß ſich in mehreren Gegenden der Provinz einzelne Vereine von Menſchenfreunden bilden, welche die eingehenden milden Beiträge, auf die ſich wohl in reichem Maße rechnen läßt, in Empfang nehmen, und für deren zweckmäßige Verwendung gewiſſenhaft ſorgen wollen.

Und da ich ſelbſt von Herzen wünſche, etwas zur Förderung dieſes wohlthätigen Zwecks beitragen zu können: ſo bin ich gern bereit, von denjenigen Menſchenfreunden und Patrioten, die etwa ein beſonderes Vertrauen zu mir haben, oder auch nicht ſogleich wiſſen möchten, an wen ſie ihre Beiträge abgeben könnten, dieſe unmittelbar anzunehmen, und mich der gewiſſenhaften Vertheilung zu unterziehen.

In gleicher Art kann auch von den resp. Vereinen verfahren werden, welche sich blos mit der Annahme der milden Gaben, nicht aber mit der speciellen Vertheilung derselben befassen wollen.

Jedenfalls wird es mir angenehm sein, von den Vereinen sowohl von den eingegangenen Beiträgen, als der wegen deren Vertheilung getroffenen Disposition benachrichtiget zu werden, damit nicht Fälle einer doppelten Betheilung der Verunglückten vorkommen können.

Breslau, den 17ten Juni 1829.

Der königl. wirkliche geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des königl. wirklichen geheimen Staatsministers, Herrn von Klewiz Excellenz beauftragen wir die Herren Landräthe, die Herren Superintendenten und die katholisch-geistlichen Behörden unsers Regierungsbezirks hierdurch, sich der Sammlung von freiwilligen Beiträgen für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Schlesien zu unterziehen, und solche durch die resp. Kreiskassen an die königliche Regierungshauptkasse hier behufs der weiteren Beförderung einzusenden, indem wir uns im Voraus überzeugt halten, daß bei dem bewährten Wohlthätigkeitssinne der Einwohner unsers Regierungsbezirks obige Auffoderung eine eifrige und thätige Theilnahme finden werde.

Erfurt, den 11ten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Zufolge

No. 168. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte für Teutsch-Sorno. 917. Juni. A.

Zufolge einer Bestimmung der königl. Ministerien der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern soll die nach unserer Bekanntmachung vom 29sten November v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1828, 47stes Stück, Seite 338.) zum Retablissement der in Teutsch-Sorno, im Regierungsbezirk Frankfurt, abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude im Herzogthum Sachsen bewilligte evangelische Kirchen- und Hauscollecte auf den ganzen Ober-Präsidialbezirk der Provinz Sachsen ausgedehnt werden, weshalb wir die evangelisch geistlichen Behörden, so wie die Herren Landräthe in den nicht zum Herzogthum Sachsen gehörenden Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auffodern, diese Collecte in den betreffenden Ortschaften im Laufe dieses oder des künftigen Monats zu veranstalten, und die eingehenden Beträge an die hiesige königl. Regierungshauptkasse, ein Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 6ten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 169. Unterkreuzung der Protocolle von des Schreibens unkundigen Verbrechern.

Das königl. Justizministerium hat auf erstatteten Bericht über entstandene Zweifel,

ob es überhaupt erfoderlich sei, daß ein des Schreibens unkundiger Verbrecher die mit ihm aufgenommenen Verhandlungen unterkreuze oder nicht, und ob es für den Fall der Nothwendigkeit außer der Person des Criminalactuarius bei der Unterkreuzung noch der Zuziehung eines glaubhaften Mannes bedürfe,

nach-

nachstehendes Rescript erlassen:

Dem königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 19ten v. M.,

über die Nothwendigkeit der Unterkreuzung eines mit einem des Schreibens unkundigen Verbrecher aufgenommenen Protocolls,

eröffnet, wie der Justizminister der Meinung ist, daß auch der Inculpat, wenn er nicht schreiben kann, unterkreuzen müsse, wogegen bei der Unterkreuzung es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes, außer des Criminalactuarius, nicht bedarf.

Berlin, den 11ten Juni 1829.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

welches hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 26sten Juni 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 170. Vollendete Hypothekenbücher.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der nachbenannten Ortschaften:

1) in dem landräthlichen Kreise Langensalza

der unter dem Gerichtsamtsbezirk Tennstedt gelegenen Dörfer Blankenburg und Sundhausen,

2) in

2) in dem landräthlichen Kreise Weißensee

des unter dem Gerichtsamtsbezirk Weißensee gelegenen Dorfes Schwerstedt

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Auch sind die vorbezeichneten Hypothekenbücher an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende zu unserm Ressort gehörigen Realitäten:

A. aus dem langensalzaer Kreise,

im Gerichtsamtsbezirke langensalzaer Landbezirks,

1) des Dorfes Ißersheilingen, mit Ausnahme der Realitäten Nr. 48,
2) von Tennstedt über die in der Bekanntmachung vom 4ten April dieses Jahres mit ausgenommenen Realitäten Nr. 274. 286. 372 und 442;

B. aus dem ziegenrücker Kreise,

im Gerichtsamtsbezirke Gesell,

von Gesell die in derselben Bekanntmachung ausgenommenen Realitäten Nr. 136 und 172.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind binnen

diesen

diesen zwei Monaten anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 5ten Juli 1829.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 171. Der bisherige Assistent im Regierungssecretariate C. F. Triesel ist zum Kreissecretair bei dem landräthlichen Amte des weißenseer Kreises ernannt worden.

Dem Schulamtscandidaten Lorenz Weidemann aus Helmsdorf ist die katholische Schullehrerstelle zu Berntrode, im Kreise Heiligenstadt, provisorisch übertragen worden.

---

1) Zu Auscultatoren bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg sind angenommen die Candidaten der Rechte, Friedrich August Hübner den 5ten Juni, Alexander Theodor Velthusen, Johann Andreas Werner, Friedrich Traugott Vitz den 12ten Juni, Franz Ludwig Herrfurth den 23sten Juni c.

2) Der Secretariatsassistent Gustav Ludwig Göring zu Crossen ist den 12ten Juni zum zweiten Criminalactuar bei dem Inquisitoriat in Liebenwerda an des nach Schleusingen zurückversetzten Criminalactuars Blecker Stelle,

3) der Oberlandesgerichts-Referendar Curt Wollrath Rehkopf zu Naum-

Naumburg ist zum Assessor und Actuar bei dem Gerichtsamte zu Suhl den 18ten Mai c. ernannt.

4) Der bisherige erste Bote und Executor bei der Landgerichtsdeputation zu Schleusingen, Ferdinand Krause, ist den 12ten Juni c. zum Botenmeister bei dem Landgerichte zu Naumburg an des verstorbenen Mösezahl Stelle,

5) der invalide Sergeant Christian Kühling ist den 19ten Juni c. an des pensionirten Höxtermann Stelle zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Heringen bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 172. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juni 1829.

Vier Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; drei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten Juni brach zu Schallenburg, im Kreise Weißensee, eine Feuersbrunst aus, wodurch vier Wohnhäuser, drei Scheuern und drei Ställe ein Raub der Flammen geworden sind, ein fünftes Wohnhaus aber nur einigen Schaden erlitten hat.

Am 28sten Juni schlug während eines Gewitters der Blitz in die Scheuer des Einwohners Stenzschel zu Niedernissa, im Kreise Erfurt, und zündete dieselbe. Obgleich diese Scheuer nicht erhalten werden konnte, so gelang es doch der angestrengten Thätigkeit der zur Hilfe herbeigeeilten Einwohnerschaft, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten.

Erfurt, den 6ten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 173. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni 1829 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück	1 Thlr.	27 Sgr.	2 Pf.
2) — — — — — Kleinwerther	1 —	18 —	10 —
3) — — — — — Mühlhausen	3 —	2 —	6 —
4) — — — — — Weißensee	2 —	1 —	1 —
5) — — — — — Langensalza	4 —	13 —	7 —
6) — — — — — Heiligenstadt	1 —	21 —	6 —
7) vom evangelischen Ministerium hier . . .	9 —	5 —	5 —
8) — bischöfl. Commissariat zu Heiligenstadt .	1 —	22 —	2 —
9) — — geistlichen Gerichte hier . . .	2 —	4 —	2 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten Juli 1829.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nachweisung

No. 174.

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juni 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Thl.	sg	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen . . .	Scheffel	2	1	4	2	3	10	2	8	9	2	3	—	1	27	4	1	24	—	2	12	11	2	5	8
Roggen . . .	—	1	15	—	1	16	10	1	15	11	1	10	6	1	15	10	1	10	—	1	23	9	1	26	3
Gerste . . .	—	—	28	4	—	29	10	—	28	—	1	—	—	—	27	6	—	27	—	1	8	11	1	11	3
Hafer . . .	—	—	19	2	—	19	2	—	20	8	—	22	—	—	21	7	—	19	—	—	23	5	1	7	6
Erbsen . . .	—	1	10	—	—	—	—	1	13	1	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	6	3
Linsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	14	6	1	18	—	—	—	—	—	—	—	1	23	4	2	5	8
Bohnen . .	—	1	16	—	—	—	—	1	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	6
Branntwein .	Quart.	—	5	—	—	8	—	—	5	6	—	5	—	—	5	10	—	6	3	—	6	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	20	—	—	25	—	—	19	3	—	25	—	—	25	—	—	29	—	—	—	—	—	25	—
Stroh . . .	Schock.	5	15	—	5	—	—	5	2	6	5	—	—	5	—	—	5	20	—	3	28	6	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel.	—	12	6	—	10	—	—	8	8	—	10	—	—	—	—	—	6	6	—	10	—	—	18	9
Rindfleisch . .	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	2	4	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	1	9	—	1	8	—	1	10	—	1	11	—	1	5	—	2	—	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	3	—	2	6	—	2	1	—	—	—	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	9	—	2	10	—	3	2	—	2	11	—	2	10	—	3	—
Eier	Schock.	—	10	—	—	12	6	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	8	—	—	11	3	—	10	—
Butter . . .	Pfund.	—	5	—	—	4	—	—	5	3	—	5	—	—	5	8	—	4	4	—	4	—	—	4	—
Oel	—	—	3	9	—	4	8	—	4	5	—	4	—	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	4	—

Erfurt, den 5ten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten Juli 1829.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der durch die Bekanntmachung vom 23sten Juni c. steckbrieflich verfolgte Klempnergeselle Friedrich Körper ist am 30sten ejusd. zu Nürnberg verhaftet worden.

Mühlhausen, den 7ten Juli 1829.

Der Magistrat.

Steckbrief. Am 8ten d. M. ist der unten signalisirte Schuhmacher Georg Friedrich Bomberg aus Brüheim, im Gothaischen, welcher wegen Diebstahls außer einer körperlichen Züchtigung zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt war, kurz vor Ablauf dieser Strafzeit aus der hiesigen Gefangenanstalt entwichen.

Das Publicum und besonders die Polizeibehörden ersuchen wir, den Bomberg im Betretungsfalle zu arretiren, und behufs Auslieferung desselben an das herzogliche Amt zu Gotha, von welchem er wegen Verbrechen verfolgt wird, das Nöthige zu veranlassen.

Heiligenstadt, den 10ten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vor- und Zuname: Georg Friedrich Bomberg,
Gewerbe: Schuhmacher,
Geburtsort: } Brüheim, im Gothaischen,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 18 Jahr,
Größe: 5 Fuß 1 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: bedeckt, hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: klein, dick,

Mund: gewöhnlich,
Bart: ſchwach,
Zähne: geſund,
Kinn; groß,
Geſichtsbildung: breit,
Geſichtsfarbe: geſund,
Geſtalt: unterſetzt,
Haltung: ſchlecht,
Sprache: ſächſiſcher Dialect.
Bekleidung: ein grauer Tuchoberrock, eine geſtreifte Drillichweſte, eine dergl. Hoſe, ein Paar kurze Stiefel, eine blaue Tuchmütze mit Schirm.

Steckbrief. In der Nacht vom 15ten auf den 16ten Mai d. J. wurden aus einem bei Gotha gelegenen Gartenhauſe folgende Gegenſtände entwendet:

1) ein Frauenzimmermantel von ſchwarzem Merino, deſſen Capuchon mit Baumwollenſammt gefüttert iſt,
2) eine weiße Serviette,
3) eine Kaffeeſerviette, auf welcher mit rothem türkiſchen Garn, Figuren von Tellern mit Fiſchen und Krebſen, Meſſern und Gabeln und Kelchgläſern eingewirkt ſind,
4) ein gewöhnliches Tiſchmeſſer mit ſchwarzem Stiel,
5) ein ſilbernes, inwendig vergoldetes Rahmtöpfchen.

In Mühlhauſen iſt durch die Aufmerkſamkeit eines iſraelitiſchen Handelsmanns einer der wahrſcheinlichen Diebe arretirt, und zur Unterſuchung überliefert, und das ihm abgenommene ad 5. erwähnte ſilberne Rahmtöpfchen dem Beſtohlnen zurückgegeben. Sein Begleiter hat ſich dadurch veranlaßt gefunden, mit zwei kleinen Paketen, das eine in einer weißen Serviette, Mühlhauſen wieder zu verlaſſen. Er war angeblich ein Metzgergeſell, ſoll aber nach Angabe ſeines arretirten Kameraden ein Zinngießer ſein. Er iſt über 40 Jahr alt, von langer Statur, trug zu Mühlhauſen am 17ten Mai d. J. einen hellgrauen Oberrock, ein weißes Halstuch, und ſah ſehr blaß aus. Seinen Weg hat er angeblich nach Duderſtadt, im Hannöverſchen, nehmen wollen.

Das Publicum, beſonders aber die Localbehörden, machen wir auf dieſen Menſchen aufmerkſam, mit dem Erſuchen, bei der Verfolgung deſſelben mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 7ten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Am Mittag des 29ſten Juni c. zwiſchen 12 und 1 Uhr wurden aus der vor hieſiger Stadt gelegenen Kapsmühle folgende Gegenſtände:

1) ein Paar ſchwarzſaffiane Schuhe,

2) ſechs

2) ſechs Paar weiße baumwollene Strümpfe, mit dem Buchſtaben D. bezeichnet,
3) ein blauer Weiberrock mit rothen Streifen,
4) ein desgl. roth quarrirter,
5) ein rothbaumwollenes Halstuch mit bunter Kante,
6) zwei weiße Halstücher,
7) ein desgl. rothmouſſelines,
8) ein leinenes Weiberhemd,

entwendet.

Indem wir das Publicum vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände warnen, fodern wir daſſelbe, ſo wie auch beſonders alle Polizeibehörden auf, zur Ermittelung der Diebe und der geſtohlnen Gegenſtände thätig mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 3ten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. In der Nacht vom 22/23ſten Mai d. J. wurden auf dem von minnigerode'ſchen Gute zu Weilrode aus der Schäferwohnung mittelſt Einſteigens in eine Kammer folgende Gegenſtände:

1) ein blautuchener neuer Oberrock,
2) eine ſchwarzmancheſterne neue Hoſe,
3) zwei weiße neſſeltuchene neue Schürzen,
4) ein dergleichen Tuch mit Kante,
5) ein weißes halbes Tuch mit Streif und doppeltem Halsſtrich,
6) drei flächſene Mannshemden ohne Zeichen,
7) 20 theils neue, theils alte hedene und flächſene Weiberhemden, mit I. F. gezeichnet,
8) ein blaugedruckter leinener Bettüberzug nebſt einem dergleichen Kiſſenüberzuge,
9) ein blaugewürfelter alter Bett- und Kiſſenüberzug,
10) ein kleines, hedenes, neues Bettlaken,
11) ein drellenes Handtuch,
12) fünf hedene Handtücher, zum Theil mit I. F. gezeichnet,
13) drei Kinderhemden von flächſener Leinwand,
14) drei einzelne baumwollene Weiberſtrümpfe,
15) zwei halbe und 1/7 Seite Speck, zuſammen 25 Pfd.,

geſtohlen worden, und der Dieb bisher unbekannt geblieben.

Wir

Wir machen dieß mit der Auffoderung bekannt, die etwa bekannt werdenden Verdachtsgründe zur Entdeckung des Thäters zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 30sten Juni 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es ist am 26sten Juni c. aus dem Hausgarten eines Bauers zu Gössitz ein Stück klare Leinwand, 10 Ellen lang, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Leinwand, und fodern Jedermann auf, alle auf die Entdeckung des Diebes hinzielenden Spuren uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Ziegenrück, den 6ten Juli 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Seit dem 5ten Juni wird ein gelber Jagdhund, etwas langhaarig und mit stichhaarigem Barte, der auf den Namen Buschmann hört, vermißt, und ist wahrscheinlich entwendet worden; wer hiervon sichere Auskunft geben kann, oder denselben gekauft haben sollte, erhält nach vorgängiger Anzeige in Nr. 184. in Mühlhausen eine Belohnung von 5 Thaler.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

29. Stück.

Erfurt, den 25sten Juli 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 175.

Das zu Berlin den 17ten dieses Monats ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1196. vom 10ten Mai 1829, betreffend die Ausfertigung von Atteſten ſtatt der Hypothekenſcheine;

Nr. 1197. vom 20ſten Juni 1829, wegen Wiederherſtellung der bei dem Brande in der Stadt Meſeritz im Jahre 1827 verloren gegangenen Hypothekenacten;

Nr. 1198. vom 22ſten Juni 1829, durch welche die Abfaſſung der Erkenntniſſe dritter Inſtanz in allen, nach den Geſetzen vom 21ſten April 1825 über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe zu entſcheidenden Prozeſſen, dem geheimen Obertribunal übertragen wird;

Nr. 1199 die Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Weſtpreußen noch beſtehenden Geſchlechtsvormundſchaft, vom 28ſten Juni 1829.

Erfurt, den 20ſten Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 176.

Prüfung der nicht in einem Seminarium gebildeten Schulamts-Aspiranten.

96. Juni. A.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung Nr. 5. unserer Bekanntmachung vom 10ten August 1826 (Amtsblatt 1826, Stück 37.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt an für Schulamts-Aspiranten, welche nicht in einem Hauptseminarium gebildet worden sind, keine von der Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen abgesonderte, vielmehr für beide nur eine gemeinschaftliche Prüfung Statt finden, und der dazu anberaumte Termin durch das Amtsblatt angekündigt werden wird.

Uebrigens verbleibt es bei den in der angezogenen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen.

Die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, Vorstehendes in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen, und die Herren Superintendenten werden die betreffenden Aspiranten aufmerksam darauf machen.

Erfurt, den 17ten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 177.

Lebensessenz des Doctors Kiesow.

644. Juli. A.

Da die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der sogenannten Lebensessenz des verstorbenen Doctors J. G. Kiesow zu Augsburg anerkannt ist, so ist der Eingang dieses Medicaments in die königl. preuß. Staaten für die nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt, welches hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 18ten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 178. 80stes Ausschreiben der Generaldirection der magdeb. Landfeuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 80ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Versicherungssumme auf sechs Silbergroschen bestimmt worden ist.

Außerdem geben nach dem Reglement noch die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem Hundert Thaler Einsatzkapital 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden vier Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät, in jeder Specialdirection in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Extract aus der Jahrsrechnung der Societätshauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen, wie gewöhnlich, nach Abnahme derselben mitgetheilt wird.

Erxleben, den 30sten Juni 1829.

Der Generaldirector der magdeb. Landfeuersocietät.

Graf von Alvensleben.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 179. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Isersheilingen und Marolderode, in der Diöces Langensalza, ist dem Candidaten des Predigtamts Georg Carl Theodor von Goldacker aus Alterstedt übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten Juli 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Es sind in der Nacht vom 9/10ten dieses Monats in Buttelstedt die nachbeschriebenen Kleidungsstücke:

1) ein Oberrock von blauem Tuche mit überſponnenen Knöpfen und hellblauem Futter,
2) eine Jacke von dunkelblauem Tuche mit hellblauem Futter und gelben erhabenen Knöpfen,
3) eine mit ſchwarzem Sammet vorgeſtoßene Weſte von rothem Tuche mit drei Reihen gelben Knöpfen,
4) ein Paar noch neue wildhäutene Beinkleider,
5) ein Paar Pantalons von grauem Tuche, mit einem rothen, ſchmalen Tuchſtreife vorgeſtoßen,
6) ein noch ganz neues dunkelbraunes wollenes Tuch mit hellblauen Streifen,

geſtohlen worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieſer Gegenſtände und fodern Jedermann, der etwas zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiedererlangung der geſtohlnen Stücke anzugeben vermag, zu ſchleuniger gerichtlicher Anzeige hierdurch auf.

Erfurt, den 15ten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Am 15ten d. M. iſt in Weimar

ein Stück dunkelblau, hellblau, weiß und roth ſchmal gegittertes baumwollenes Zeug, 28 Ellen haltend,

geſtohlen, und warnen wir vor deſſen Erwerb.

Erfurt, den 20ſten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Auffoderung. Der Einwohner Gottfried Weißenborn zu Niederdorla, welcher wegen seines gemüthkranken Zustandes unter strenge Aufsicht gestellt war, hat demungeachtet Gelegenheit gefunden, sich derselben anfangs d. M. zu entziehen, und ist aller angewandten Bemühungen ungeachtet bis jetzt nicht wieder aufzufinden gewesen. Sollte derselbe demnach sich irgendwo betreten lassen, so werden alle betreffende Behörden hierdurch geziemend ersucht, ihn mittelst Transports hieher oder ergeblich gleich direct nach Niederdorla dirigiren lassen zu wollen, zu welchem Ende sein Signalement hier unten folgt.

Treffurt, dem 15ten Juli 1829.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Personsbeschreibung.

Vorname: Gottfried,
Zuname: Weißenborn,
Gewerbe: Dienstbote,
Geburtsort: } Niederdorla,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 36 Jahre,
Haare: blond,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: } proportionirt,
Mund: }
Bart: blond,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittle,
Sprache: voigtelet Dialect, teutsch.

Besondere Kennzeichen: schleppender Gang, finsterer und wilder Blick.

Bekleidung: weiß drillichener Kittel, weiße leinene schmutzige Hose, blaues Halstuch, hellblaue Tuch- und schwarze Casemirweste, weißleinene Strümpfe, Schuhe mit Schnallen, ohne Kopfbedeckung.

Aufgefundener todter Körper. Am 23sten v. M. ist in der Unstrut bei Heldrungen, und zwar an der Fohlentränke, ein männlicher Leichnam aufgefunden und gerichtlich aufgehoben worden. Eine gewaltsame Verletzung ist an demselben nicht zu bemerken gewesen. Der Ertrunkene schien ein Mann von circa 40 Jahren zu sein, hatte kurz abgeschnittenes Haupthaar, einen etwas röthlichen Backenbart, eine breite stumpfe Nase, ein rundes volles Gesicht und vollständige Zähne; der Körper war wohlgenährt, von sehr muskulösen Extremitäten, auf dem stark erhobenen Brustknochen ziemlich behaart, und zeigte am rechten Oberschenkel ein vernarbtes Geschwür von 4 Zoll Länge und 5 Zoll Breite. Bekleidet war derselbe mit einer schwarzledernen Weste, woran acht gelbe Metallknöpfe saßen, ein neunter aber abgerissen war, braunen langen Pantalons von Wollcord, einem Hemde von Werg, bunten halb-

halbseidenen Halstuch, kurzen baumwollenen Strümpfen und zweinähtigen Stiefeln; auch fand sich ein schwarzlederner Hosenträger mit weiß überzinnten Schnallen am Körper.

Da nun über die Person und heimathlichen Verhältnisse dieses Unglücklichen bisher keine Auskunft zu erlangen gewesen ist, so bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken für die etwa vorhandenen Angehörigen, daß sie sich entweder beim unterzeichneten Inquisitoriat oder in Heldrungen beim dortigen königl. Gerichtsamt (wo Stiefel, Strümpfe, Beinkleider und Weste aufbewahrt werden) zu melden haben.

Querfurt, am 12ten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Mühlenveränderung. Der Müller Wilhelm Probst zu Kindelbrück beabsichtigt, den in seiner Mühle, die Mittelmühle genannt, welche am Wipperflusse liegt, befindlichen Graupengang, in einen Oelgang umzuwandeln, ohne daß am Gefälle, am Wasserbette oder an den Rädern selbst eine Veränderung vorgenommen wird

Alle diejenigen, welche durch diese Mühlenveränderung einen gegründeten Widerspruch zu haben vermeinen, werden daher hierdurch aufgefodert, ihre Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist von heute ab bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist die erfoderliche landespolizeiliche Erlaubniß zu der gedachten Mühlenveränderung ertheilt werden wird.

Straußfurt, am 11ten Juli 1829.

Der Landrath des weißenseer Kreises.
v. Münchhausen.

Pferdeversteigerung. Montag, den 7ten September d. J. vormittags von 9 Uhr an sollen bei dem großherzogl. Gestüte zu Allstedt eine Anzahl Pferde und Fohlen von verschiedenem Alter, Geschlecht und Farbe gegen gleich bare Bezahlung in grobem preußischen Courant öffentlich versteigert werden.

Die speciellen Listen und die Pferde selbst können acht Tage vor der Versteigerung auf dem fraglichen Gestüte in Augenschein genommen werden.

Weimar, den 15ten Juli 1829.

Großherzogl. sächs. Hofstallamt.

Anzeigen.

Ankündigung

für Organisten und solche, die sich zu Organisten bilden wollen.

Handbuch des Organisten

von

Friedrich Schneider,

herzoglich anhalt-dessauischer Hofcapellmeister.

Unter diesem Titel erscheint im Laufe dieses Jahres ein Werk, welches alles dasjenige umfassen soll, was ein Organist, oder derjenige, welcher sich zum Organisten bilden will, gebraucht, welches zum Selbstunterricht, besonders aber zum Unterricht in Seminarien und andern musikalischen Lehranstalten geeignet ist. Es zerfällt in drei Theile: 1) Grundzüge der Harmonielehre, 2) Orgelschule, 3) Choralbuch und zugleich Beispielsammlung der beiden ersten Theile.

Wer bis Michaelis 1829 3 1/3 Thaler zahlt, erhält dafür das ganze Werk. Nach diesem Termine tritt ein Preis von 4 Thaler, und am 1sten December 1829 ein Ladenpreis von 5 Thaler ein.

Einzelne Theile werden zu etwas höherm Preise abgegeben.

Alle gute Buch- und Musikalienhandlungen nehmen Aufträge an; auch sind daselbst ausführliche Anzeigen zu haben.

In Erfurt nimmt die keyserſche Buchhandlung Bestellungen an.

C. Brüggemann

in Halberstadt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

30. Stück.

Erfurt, den 1sten August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 180. Zahlung der Marschverpflegungs- u. Vorspannvergütungsgelder. 1032. Juli. A.

Die Art der Bezahlung der Marschverpflegungs- und Vorspannvergütungsgelder hat zu verschiedentlichen Differenzen zwischen den Offizieren, welche diese Gelder auszuzahlen, und den Communalbeamten, die solche in Empfang zu nehmen haben, Veranlassung gegeben. Zur Vorbeugung ähnlicher Differenzen sind nun die Ministerien des Innern und des Krieges darin übereingekommen,

daß die Commandoführer der Regel nach verpflichtet sind, die Marschverpflegungs- und Vorspannvergütungsgelder, wenn die Auseinandersetzung nicht auf dem Rath- oder Gemeindehause zu reguliren ist, den Communalkassen oder den zum Empfange berechtigten Communalbeamten zuzusenden; daß aber die Ortsbehörden auf dem platten Lande verbunden sein sollen, in den Fällen, wo die Commandoführer an der Uebersendung verhindert werden, die in Rede stehenden Gelder ausnahmsweise in der Wohnung der letzteren gegen Quittung in Empfang nehmen zu lassen.

Die königliche Regierung wird beauftragt, demgemäß die Ortsbehörden ihres Bezirks mit der erfoderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12ten Juni 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An
die königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No 181.

Bestimmungen wegen des Predigens der Studiosen während ihres Aufenthaltes auf der Universität, und der Candidaten vor bestandenem Examen pro licentia concionandi.

Nach der seit langer Zeit bestehenden und in der königl. Verordnung über die theologischen Prüfungen vom 12ten Februar 1799, §. 19., erneuerten gesetzlichen Bestimmungen

darf kein Prediger einen Studiosus der Theologie, so lange er sich noch auf der Universität befindet, für sich predigen lassen, wenn er ihm nicht einen von dem Superintendenten der Diöces ausgestellten und auf jeden einzelnen Fall ausdrücklich lautenden schriftlichen Erlaubnißschein vorzeigt. Solchen aber, welche die Academie bereits verlassen haben, ist das Predigen gar nicht zu gestatten, bevor sie nicht von einem königl. preuß. Consistorium pro licentia concionandi geprüft sind, und durch Darlegung des darüber ausgefertigten Zeugnisses sich legitimiren können.

Gleichwohl ist diese Verordnung hin und wieder in Vergessenheit gestellt worden, und wird daher allen denen, welche Kenntniß davon zu nehmen haben, namentlich auch den Privatpatronen und Wahlbehörden hinsichts

der

der Vacanz- und Wahlpredigten von neuem zur genaueſten Befolgung eingeſchärft.

Magdeburg, den 23ſten November 1819.

Königl. preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Vorſtehende Verordnung wird in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 22ſten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Pfarrer Johann Friedrich Blau zu Sachſa iſt die evangeliſche Pfarrſtelle zu Albrechts, Diezhauſen und Mäbendorf, in der Diöces Suhl, übertragen, und Friedrich Möbes aus Magdeburg proviſoriſch als Zeichenlehrer bei der Bürgerſchule in Heiligenſtadt angeſtellt worden. No. 182.

Der Oberlandesgerichts-Juſtizcommiſſär Friedrich Auguſt Schulze in Naumburg iſt unter dem 2ten Juli d. J. zugleich zum Notar im Bezirk des daſigen Oberlandesgerichts beſtellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten August 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 19ten d. Mts. sind hier folgende Gegenstände:

1) zwei silberne Theelöffel, wovon der eine mit H. gezeichnet und 1 1/4 Loth wiegt, der andere mit H. M. gezeichnet und 1 Loth schwer ist,
2) zwei gestreifte Tischtücher von Drillich, wovon das eine 2 1/4 Elle lang und 2 Ellen breit ist, das andere 1 1/2 Elle Länge und 2 Ellen Breite hat,
3) eine drillichene Serviette, A. K. Nr. 4. gezeichnet,
4) drei Paar Messer und Gabeln mit runden hölzernen Schalen von brauner Farbe,
5) ein Messer und zwei Gabeln mit Hornschalen,

entwendet worden, vor deren Erwerb oder Pfandnahme Jedermann gewarnt wird.

Erfurt, den 23sten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Aus dem Steinbruche bei Seehausen sind

I. im Jahr 1826.

1) ein Brecheisen, J. Ch. F. B. und A. S. bezeichnet,
2) zwei Hammer,
3) drei Zweispitzen,
4) drei Picken,
5) fünf Hacken,
6) zwei Schaufeln,
7) neun eiserne Keile;

II. in diesem Jahr, und zwar im Monat April,

8) zwei Hacken,
9) eine Picke,
10) ein Beil,
11) ein Paar alte Mannsschuhe, und
12) zwei Karrenbänder.

einem Einwohner zu Seehausen entwendet, wie uns jetzt erst angezeigt ist. Indem wir vor dem Erwerbe dieser Stücke warnen, fodern wir Jedermann, dem etwas davon zu Gesicht kommen sollte, zur ungesäumten Anzeige und Ablieferung bei uns oder der ihm vorgesetzten Behörde auf.

Querfurt, am 16ten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 15ten d. M. steckbrieflich verfolgte Gottfried Weißenborn aus Niederdorla ist zu Gotha bereits verhaftet worden, was zur Vermeidung weiterer Nachforschungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Treffurt, den 20sten Juli 1829.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Auffoderung. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten Mai und 19ten Juni d. J., die von vermuthlichen Marktdieben auf dem letzten Jahrmarkte in Gehofen zurückgelassenen Sachen betreffend, bemerken wir noch, daß nach sich ergebenen Umständen zwei der in der ersteren bezeichneten verdächtigen Weibspersonen sehr wahrscheinlich die Wittwe Johanne Marie Bergmann aus Hasserode und deren hochschwangere Tochter, Johanne Marie Elisabeth, verehelichte Rehländer, gewesen sind. Es würde uns sehr erwünscht sein, wenn Jemand nachweisen könnte, daß sich diese beiden, allerdings mit einem richtigen Passe, d. d. Wernigerode, den 2ten Februar 1829 zum Lumpensammeln versehen gewesenen Personen kurz vor oder nach den Märkten in Günstädt und Gehofen, also in dem Zeitraume vom 18ten bis 23sten Mai d. J., allein oder in Gesellschaft des angeblichen Handelsmannes Rehländer in der dortigen Gegend oder auch im sangerhäuser Kreise haben blicken lassen, und wir ersuchen deshalb Jedermann, insbesondere die Wirthe, uns eine dießfällige Nachricht schleunig mitzutheilen. Vielleicht läßt sich hiernach auch auf die Spur kommen, wer das dritte, anscheinlich

lich jüngere Frauenzimmer mit rothem Haar und einem Kamme darin, gewesen sei, welches in Gerhofen bei ihnen war, und eine Anzeige hierüber würde uns ebenfalls lieb sein.

Sangerhausen, am 19ten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Mühlenveränderung. Der Müller Wilhelm Probst zu Kindelbrück beabsichtigt, den in seiner Mühle, die Mittelmühle genannt, welche am Wipperflusse liegt, befindlichen Graupengang, in einen Oelgang umzuwandeln, ohne daß am Gefälle, am Wasserbette oder an den Rädern selbst eine Veränderung vorgenommen wird.

Alle diejenigen, welche durch diese Mühlenveränderung einen gegründeten Widerspruch zu haben vermeinen, werden daher hierdurch aufgefodert, ihre Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist von heute ab bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist die erfoderliche landespolizeiliche Erlaubniß zu der gedachten Mühlenveränderung ertheilt werden wird.

Straußfurt, am 11ten Juli 1829.

Der Landrath des weißenseer Kreises.
v. Münchhausen.

Forstveräußerung. Hoher Anordnung zufolge soll der zur Oberförsterei Schleusingen gehörige Forstdistrict:

das Hofhöhnchen,

auf dem Wege des Meistgebots mit dem darauf befindlichen Holzbestande verkauft werden.

Ich habe hierzu einen Termin auf

den 19ten September c.

vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer der Forstinspection hier anberaumt, und ersuche erwerbsfähige Käufer, sich dazu einzufinden, um nach genommener Kenntniß von den Verkaufsbedingungen, die auch schon vorher hier eingesehen werden können, ihre Gebote abzugeben.

Schleusingen, den 27sten Juli 1829.

Der königliche Forstmeister
von Witzleben.

Anzei-

Anzeigen.

Anzeige für die Herren Prediger.

Tabellarische Uebersicht der allgemeinen gesetzlichen Erfoderniſſe zum Aufgebot und zur Trauung in den königl. preuß. Staaten. Für Pfarrer aufgestellt von Pfister, königl. Superintendenten zu Weißensee. Zweite vermehrte Auflage. Preis 5 Sgr.

Diese zwei Tabellen, deren erste Auflage in wenigen Monaten vergriffen wurde, erscheinen jetzt in einer durch Zusätze und Umarbeitung einiger Artikel vermehrten und vervollständigten Ausgabe, wobei besonders das Verhältniß der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Verlobten zur Parochie und die damit bedingte Modification der Competenz zur Trauung mehr hervorgehoben ist. Diese Zusätze und Nachträge hätte der Herr Verfasser für die Besitzer der ersten Ausgabe besonders abdrucken lassen, wenn der Aufwand, den der Ankauf dieser vermehrten Ausgabe erfodert, nicht gar zu unerheblich wäre. Nicht blos den Herren Predigern, sondern auch den auf das zweite Examen und Collegium pro ministerio sich vorbereitenden Candidaten können die Tafeln mit Grund empfohlen werden.

Mühlhausen in Thüringen, im Juli 1829.

Friedrich Heinrichshofen's Buchhandlung.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

31. Stück.

Erfurt, den 8ten August 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 183.

Das zu Berlin den 25sten v. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1200. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend, vom 27sten Mai 1829;

Nro. 1201. die allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten Juni 1829, betreffend die Declaration und Ergänzung der §§. 1 und 3. der Verordnung vom 7ten December 1816, wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien;

Nro. 1202. die allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten Juli 1829, wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen;

Nro. 1203. die allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten Juli 1829, wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Conventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz.

Erfurt, den 1sten August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 184.

Verlust der Rittergutseigenschaft in Folge freiwilliger Zerstückelung.

337. Juli. A.

Nachstehende Erklärung des königlichen hohen Staatsministeriums vom 30sten April d. J., den Verlust der Rittergutseigenschaft in Folge freiwilliger Zerstückelung betreffend, so wie die darin in Bezug genommene allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten Februar 1827 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 28sten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Da von einigen Seiten Zweifel erhoben sind über die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Verlust der Rittergutseigenschaft nach erfolgter freiwilliger Parzellirung im Art. VII. der allerhöchsten Verordnung für Sachsen vom 17ten Mai 1827,

1) auf diejenigen Rittergüter, welche schon vor eingetretener Parzellirung nicht mehr oder weniger als den in den angeführten Gesetzesstellen, als minimum vorgeschriebenen Umfang oder Werth hatten, und

2) auf die in Folge der Domainenveräußerungs-Instruction vom 30sten October 1820 mit der Rittergutseigenschaft veräußerten Domainengüter in Beziehung auf die denselben von des Königs Majestät durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten Februar 1827 bewilligte ritterschaftliche Kreisstandschaft,

so sehen wir uns veranlaßt, zur Beseitigung solcher Zweifel dieserhalb Folgendes zu erklären:

1) Zu 1. können die Eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhange mit der in den sämmtlichen Edicten über Organisation der Provinzialstände gleichlautend enthaltenen Bestimmung:

daß

daß die ritterschaftliche Standschaft eines Gutes aufhöre, sobald dessen Eigenschaft als Rittergut durch Zerstückelung vernichtet worden,

nicht anders als dahin verstanden werden, daß der in Folge freiwilliger Zerstückelung eintretende Verlust der Rittergutseigenschaft und der damit gesetzlich verbundenen ständischen Gerechtsame, bei einem jeden Gute, gleichviel, ob dasselbe vor eingetretener Zerstückelung einen größern oder geringern Umfang oder Werth als das gesetzlich vorgeschriebene Normalmaß gehabt habe, eintreten muß, sobald der Umfang oder Werth desselben nach erfolgter Parzellirung nicht mehr jenes Normalmaß erreichet, mithin wird bei denen Gütern, deren Umfang, Werth und Ertrag vor der Parzellirung das Normalmaß nicht überstieg oder selbst nicht erreichte, der Verlust der Rittergutseigenschaft und der damit verbundenen städtischen Vorrechte bei einer jeden Veräußerung irgend eines noch so kleinen Bestandtheils desselben eintreten müssen, wie solches denn auch der größern Deutlichkeit wegen in den Verordnungen für Westphalen vom 13ten Juli 1827 Art. XI. und für die Rheinprovinzen vom nämlichen dato Art. XVI. ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

2) Zu 2. die mit der Rittergutsqualität veräußerten Domainengüter sind von des Königs Majestät in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 18ten Februar 1827 in Beziehung auf die Kreisstandschaft den alten Rittergütern völlig gleich gestellt, dieselben werden demnach, gleichwie sie mit jenen gleicher Rechte theilhaftig geworden, mit ihnen auch ganz den nämlichen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen müssen.

Wenn nun nach Vorschrift der Gesetze bei den alten Rittergütern die Verringerung der Substanz bis unter das in den oben allegirten allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebene Maß den Verlust der Rittergutseigenschaft herbeiführt und dieser, da er die Ausschließung aus den, deren

ritterschaftliche Kreisstandschaft begründenden Matrikeln zur Folge hat, gleichzeitig den Verlust dieses letzteren Vorrechts nach sich zieht, so muß, wie bei dieser, auch bei den mit der Rittergutseigenschaft veräußerten Domainengütern der Verlust der Kreisstandschaft in Folge freiwilliger Parzellirung in Sachsen eintreten,

1) bei einer jeden Veräußerung eines Theils des Guts ohne Rücksicht auf den Ertrag des nach der Parzellirung bei demselben Verbleibenden, wenn dasselbe vor der Parzellirung ein reines Einkommen von nicht mehr oder weniger als 1000 Rthlr. habe;
2) bei den Gütern dagegen, deren reines Einkommen vor der Parzellirung den vorstehend angegebenen Satz überstieg, wenn das Einkommen von dem nach der Parzellirung bei dem Gute Verbleibenden diesen Satz nicht mehr erreicht.

Berlin, den 30sten April 1829.

Königl. Staatsministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Frhrr. v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Auf die entstandenen Zweifel, ob die Erwerber der Domainengüter in den Marken und Pommern auf den Grund Meiner Instruction vom 25sten October 1810 an die Regierungen, §. 29. die Befugniß erhalten haben, zur Wahl und Wählbarkeit des Standes der Ritterschaft für die Provinziallandtage zu concurriren, so wie auf den Kreistagen viritim zu erscheinen, verweise ich auf die Bestimmungen Meiner Verordnungen, vom 17ten August 1825, nach welchen nur solche Rittergüter in die Matrikel der zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft befähigenden Güter aufgenommen werden können, denen im Jahre 1804 unbestritten die Befugniß zustand, auf Kreistagen zu erscheinen, oder denen die Landtagsfähigkeit durch

durch eine besondere, von Mir Selbst vollzogene Urkunde beigelegt worden ist, daher Domainengüter, denen später als 1804 beim Erwerb durch Kauf das Vorrecht ertheilt worden ist, die damals bestehenden Rechte der Rittergüter zu üben, und denen die nach den angeführten Verordnungen erforderlichen besondern Verleihungen der Landtagsfähigkeit nicht zu Theil geworden, in die Matrikel nicht aufgenommen werden können. Dagegen sollen solche Güter aber die Befugnisse, welche sie beim Kauf erworben haben, dergestalt behalten, daß wenn ihnen die damaligen ständischen Rechte zugesichert worden sind, ihre jedesmaligen Besitzer viritim auf den Kreistagen mit der Ritterschaft erscheinen dürfen, ohne jedoch zum Provinziallandtag wahlfähig oder wählbar zu sein, und sind daher von diesen, mit der frühern Rittergutsqualität veräußerten ehemaligen Domainengütern, nach den Kreisen besondere, den zur Feststellung des Rechts zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft angeordneten Matrikeln anzuhängende Verzeichnisse anzufertigen, und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen. Findet es sich, daß dergleichen ehemalige Domainengüter, die in Meiner Verordnung für die Marken vom 17ten August 1825, Art. III. Nr. 2. vorgeschriebenen Eigenschaft haben, und ihr Umfang das Art. VII. vorgeschriebene Minimum eines Ritterguts erreicht oder übersteigt (in der Verordnung für Pommern von demselben Tage Art. II. und Art. V.), so bin Ich geneigt, wo die persönlichen Verhältnisse des Besitzers nicht etwa das Gegentheil rathsam machen, das Gut auf seinen Antrag durch eine eigene, von Mir zu vollziehende Urkunde auf so lange in die Matrikel der Ritterschaft aufnehmen zu lassen, als der jetzige Eigenthümer und seine Descendenz es besitzen, und Sie, den Minister des Innern, beauftrage ich hiermit, die eingehenden Gesuche hiernach zu prüfen und dieselben demgemäß entweder Mir zur Genehmigung vorzulegen oder sofort zurückzuweisen. Da indeß die vorstehende, den Besitzern der mit Rittergutsqualität veräußerten

Domai-

Domainengüter eingeräumte Befugniß auf Kreistagen in der Ritterschaft viritim zu erscheinen, eine Erweiterung der Vorschrift des §. 4. der Kreistagsordnung für die Kur- und Neumark und für Pommern vom 27sten August 1825 enthält: so erachte Ich es für angemessen, daß Meine gegenwärtig hierüber ertheilte Bestimmung, bevor dieselbe in Ausführung gebracht wird, den jetzt zum Provinziallandtag versammelten Ständen dieser beiden Provinzen durch die anliegenden, von Mir vollzogenen Decrete eröffnet werde, welche ich dem Staatsministerium mit dem Befehle zufertige, sie schleunigst durch die Landtagscommissarien den gedachten Ständen vorlegen zu lassen.

Im Uebrigen trage Ich dem Staatsministerium auf, dafür Sorge zu tragen, daß bei Feststellung des Rechts zur Theilnahme an der Vertretung der Ritterschaft auf den Land- und Kreistagen in den übrigen Provinzen, die in Meiner gegenwärtigen Ordre enthaltenen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Berlin, den 18ten Februar 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

No. 185. Vierteljährige Berichte der Medicinalpersonen. 832. Just. A.

Das königl. Ministerium der Medicinalangelegenheiten hat verordnet, daß jede Medicinalperson, sie mag als Beamte angestellt sein oder nicht, verpflichtet sei, regelmäßig alle Vierteljahre ihre Beobachtungen in Beziehung auf den Gesundheitszustand und Krankheitszustand, den Einfluß der Witterung auf denselben, ferner in Beziehung auf medizinisch-polizeiliche und medizinisch-wissenschaftliche Gegenstände, wozu auch merkwürdige einzelne Krankheiten gehören, den Kreisphysikern mitzutheilen.

Diese Mittheilungen, welche als nothwendige Beiträge zu den von

den

den Physikern an uns zu erstattenden Berichten dienen, sind den letztern unfehlbar vor Eintritt des 20sten Tages in jedem letzten Monate des Vierteljahres zu übersenden, oder wenn sich im Laufe des Vierteljahres nichts Bemerkenswerthes ergeben haben sollte, ist davon eine schriftliche Anzeige zu machen.

Medicinalpersonen, welche sich hierin säumig zeigen und diese Berichte vernachlässigen sollten, würden wir nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen dazu anhalten, wiewohl wir nicht hoffen, daß ein solcher Fall eintreten werde.

Da der Betrieb der Pharmacie nicht so oft Gelegenheit zu wissenschaftlichen und medizinisch-polizeilichen Mittheilungen darbietet, so haben die Apotheker nur halbjährliche Beiträge an den Kreisphysicus einzusenden.

Von den Hebammen sind keine Beiträge zu liefern, indem sie in schwierigen Fällen, die zu einer Erwähnung sich eignen möchten, die Zuziehung eines Geburtshelfers zu verlangen, verpflichtet sind.

Erfurt, den 21sten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 186. Die von den Pfarrern den Gerichten mitzutheilenden Quartalsterbelisten. 1083. Juli. A.

Von dem königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten sind wir benachrichtigt worden, daß die königl. Oberlandesgerichte von dem königl. Justizministerium veranlaßt worden sind, diejenigen Pfarrer, welche mit Einreichung der Quartalsterbelisten an die Gerichte säumig sind, den Regierungen anzuzeigen, und erstgedachtes königl. Ministerium hat uns beauftragt, dergleichen wiederholte Nachlässigkeiten durch Ordnungsstrafen ernstlich zu ahnden.

Wir machen dies hierdurch sämmtlichen Pfarrern bekannt, um es

ihrer-

ihrerseits zu vermeiden, daß wir jenen Auftrag nicht zur Ausführung zu bringen genöthigt sind.

Erfurt, den 25sten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 187. Prüfungstermin für Schulamts-Aspiranten. 889 Juli. A.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 6ten Mai dieses Jahres (Amtsblatt 1829 Stück 19.) und vom 17ten dieses Monats (Amtsblatt 1829 Stück 29.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahlfähigkeitsprüfung der aus dem hiesigen königl. Hauptseminarium Abgehenden und der übrigen unstudirten Schulamts-Aspiranten für dieses Jahr auf den 21sten September, dagegen die Prüfung studirter Schulamts-Aspiranten behufs deren Anstellnng an städtischen Mittelschulen für dieses Jahr auf den 23sten September anberaumt worden ist.

Erfurt, den 24sten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 188. Der vormalige Landgerichtsrath Dr. Stißer zu Halle ist unterm 6ten Juli c. zum Justizcommissarius beim königl. Landgerichte Halle und zum Notarius im Bezirke des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten August 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten dieses Monats sind aus dem Pfarrhofe zu Viernau

1) ein alter kupferner Kessel, welcher etwa einen Eimer enthält,
2) ein eiserner, ungefähr 6 Pfund schwerer Stab,
3) ein Vorlegeschloß mit verdecktem Schlüsselloche,
4) ein gelbfarbiger Hahn mit doppeltem Kamm,
5) zwei schwarze Hühner mit gelben Flecken,
6) drei gelb- und geierfarbig gefleckte Hühner

entwendet worden.

Wir warnen das Publicum vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und ersuchen zugleich dasselbe, so wie alle Local- und Polizeibeamten, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und uns von jedem sich ergebenden Verdachtsgrunde schleunigst Anzeige zu machen.

Kühndorf, den 28sten Juli 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung von Ländereien. Zur Verpachtung nachverzeichneter Länderei ist ein Termin Donnerstags auf

den 13ten d. M. früh 10 Uhr

angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber einfinden mögen.

Erfurt, den 1sten August 1829.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Andreasfeld.

Nro. 358. 1 1/2 Acker am gispersleber Wege, auf den Rand stoßend, zeither an Burghardt verpachtet;

— 509. 1 Acker von 5 1/2 Acker, sonst Weinberg jetzt Artland, auf den Roderweg stoßend, zeither an Steeg verpachtet.

Brühlerfeld.

— 350. 17 5/8 Acker 6 QRuthen neben der hochheimer Flur an die Cyriaxburg stoßend, zeither an Rosenstengel verpachtet.

Johannisfeld.

— 263. 4 Acker am Melmhügel, zeither an Knauf verpachtet;

— 274. 2 Acker auf dem Stollberge, zeither an Rauschardt verpachtet;

— 503. 1 1/2 Acker am Stollberge, vom krämpfer Flurgewende bis an den udestedter Weg;

— 362. desgl. 1 1/2 Acker am kalkthaler Rasenwege, und

— 347. } 6 Acker am udestedter Wege am Stollberge neben dem Rande, zeith. an Forberg verp.
— 348. }

Krämpferfeld.

— 73. 8 Acker am atzmannsdörfer Mühlwege;

— 74. desgl. 6 Acker daselbst;

— 95. desgl. 2 Acker Weinberg, jetzt Artland auf dem Ringelberge, zwischen der kerspleber Straße und atzmannsdörfer Mühlwege;

— 131. desgl. 1 Acker Artland, sonst Weinberg daselbst, und

— 142. 14 Acker, eine Fahne auf dem Stollberge zwischen dem linderbacher und atzmannsdörfer Wege über dem Weinberg, zeither an Wolf verpachtet;

— 81. 2 1/2 Acker Weinberg, jetzt Artland, am Stollberge, zwischen der kerspleber Straße und atzmannsdörfer Mühlwege, zeither an Bürge verpachtet;

— 297. 2 1/4 Acker, eine Fahne vor dem schmidtstedter Thore, zeither an Burghardt verpachtet;

— 542. 5 Acker unter dem Stollberge am Rasenwege, zeither an Thieme verpachtet;

— 615. 2 1/2 Acker, eine Gebreite vor dem Krämpferthore linker Hand am Schwemmbache neben dem großen und kleinen Hospital, zeither an ꝛc. Diebel verpachtet.

Löberfeld.

— 157. 6 7/8 Acker 15 QRuthen rechts vor dem Löberthore hinter der Karthaus, zeither an Jungs hanns verpachtet.

Gispersleber Kil. Flur.

— 461. } 1/2 Acker im Geströtig, zeither an Renner verpachtet.
— 462. }

Kühn.

Kühnhäuser Flur.

— 149. 1 1/2 Acker Sommerfeld von 4 Acker Weinberg und Artland an der großen Schwellenburg, zeither an Ellinger verpachtet.

Marbacher Flur.

Nro. 45. 1 1/4 Acker zweites Feld, eine Gebreite vor dem Geströtig im erfurter Felde, zeither an Kirchner verpachtet;

— 50. 2 1/2 Acker zweites Feld, Gelänge vor dem Geströtig, zeither an Wolf verpachtet;

— 94. 3 Acker daselbst, und

— 97. 1/2 Acker daselbst, zeither an Kirchner verpachtet.

Witterdaer Flur.

— 1095. 4 1/2 Acker Sommerfeld an der witterdaer Straße und raßdorfer Steig im Essigkruge, zeither an Braun verpachtet.

Mühlenveränderung. Der Müller Christian König zu Bleicherode, Besitzer der sogenannten Walkmühle am Wipperflusse, zwischen Niedergebra und Oberdorf belegen, aus einem Mahlgange und einem Walkgange bestehend, und von einem Rade getrieben, beabsichtigt eine Umwandlung, so, daß jeder Gang insbesondere von einem Rade getrieben werden soll.

Diejenigen, welche gegen diese Umwandelung Erinnerungen oder Beschwerden anzubringen haben, werden hierdurch aufgefodert, solche binnen der gesetzlichen Frist von acht Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate anzubringen.

Bleicherode, den 30sten Juli 1829.

Der Magistrat.

Anzeigen.

In der Keyserschen Buchhandlung in Erfurt, so wie in allen guten Buchhandlungen ist zu haben:

Allgemeine Steuerverfassung
in
der preußischen Monarchie,
und besondere
Grundsteuer-Verfassungen
in
der preußischen Provinz Sachsen.

Von Sr. Excellenz dem wirkl. geheimen Staatsminister Herrn von Klewiz.

Magdeburg, in Commission bei W. Heinrichshofen, zum Besten der funkschen Schulstiftung, 1829.
Preis 1 Rthlr. 10 Sgr.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

32. Stück.

Erfurt, den 15ten August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 189. Wegfall der für das Taubstummeninstitut zu Erfurt bisher Statt gehabten Haus- u. Kirchencollecte. 1167. Juli. A.

Nachdem in Folge des von des Königs Majestät genehmigten Beschlusses des letzten Landtags der Provinz Sachsen außer dem mit dem hiesigen Hauptseminarium verbundenen Taubstummeninstitut auch bei jedem der drei Hauptseminarien der Provinz ein Taubstummeninstitut errichtet, die zur Erhaltung dieser vier Institute erfoderlichen Summen aber als eine allgemeine Leistung der Provinz auf sämmtliche Kreise nach Verhältniß der Seelenzahl repartirt worden sind, erscheint die von den königl. hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zum Besten des hiesigen Taubstummeninstituts unterm 26sten August 1824 bewilligte, und für den hiesigen Regierungsbezirk unsererseits unterm 2ten December desselben Jahres (Amtsblatt 1824 Stück 49. Nr. 280.) angeordnete Haus- und Kirchencollecte als entbehrlich, und ist die desfallsige Bewilligung von den gedachten königl. Ministerien demgemäß zurückgenommen worden. Indem wir die Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die katholischen geistlichen Behörden hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir dieselben,

die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß die fragliche Haus- und Kirchencollecte für die Zukunft wegfalle.

Erfurt, den 6ten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 190. Controllirung der Laudemialgefälle.

Es ist zur Controllirung der in den Domainenrechnungen zur Vereinnahmung kommenden Laudemialgefälle für nothwendig erachtet worden, daß die Justizämter und andere Untergerichte von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken der Regierung sofort Nachricht geben, und am Schlusse des Rechnungsjahres ein Attest darüber ausstellen, daß in dem betreffenden Jahre nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Laudemialzahlung Statt gefunden, als in der von dem Domainenamte dem Gerichte zuzustellenden Nachweisung der aufgekommenen Laudemialgelder aufgeführt sind. Das königl. Oberlandesgericht wird hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß den Untergerichten seines Departements dieß durch die Amtsblätter bekannt gemacht und dieser Anweisung von ihnen nachgekommen werde.

Berlin, den 16ten März 1829.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehendes Justizministerialreskript wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 23sten Juni 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberbösa, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer in Kleinvargula Christian Friedrich David Born übertragen worden. No. 191.

1) Der Landgerichtsbote Johann Christoph Mittritz zu Naumburg ist an des weiter beförderten Krause Stelle zum ersten Boten und Executor bei der Landgerichtsdeputation in Schleusingen mit den Functionen des Botenmeisters den 7ten Juli c,
2) der invalide Sergeant August Ernst Rothe ist an des Mittritz Stelle zum dritten Boten und Executor bei dem Landgerichte Naumburg den 24sten Juli,
3) der invalide Unteroffizier Joachim Friedrich Schulz ist den 14ten Juli c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Schaafstedt an des Böttcher Stelle,
4) der Gerichtsamtsbote und Executor Heinrich Fettke zu Neumarkt vor Halle ist an des auf sein Ansuchen entlassenen Seifert Stelle zum zweiten Criminalboten und Executor bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda den 14ten Juli bestellt,
5) dem Oberlandesgerichts-Referendar Eduard Moritz Rinkleben zu Naumburg ist die zur Uebernahme von Patrimonial-Gerichtsverwaltungen nachgesuchte Entlassung als Referendar unter Bewilligung der Beibehaltung dieses Titels den 24sten Juni c. ertheilt,
6) zum Auscultator des Oberlandesgerichts zu Naumburg ist angenommen der Candidat der Rechte Julius Wilhelm August Michaelis den 17ten Juli c.,

7) der Oberlandesgerichts-Assessor Karl August Meißner ist zum Landgerichtsrath in Wittenberg an die Stelle des nach Halle versetzten Landgerichtsraths von Sieghardt den 9ten Juni c. ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 192. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juli 1829.

Zwei Personen haben sich selbst entleibt, drei Personen sind vom Blitz erschlagen worden, und sechs andere Personen haben auf sonstige ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt.

Erfurt, den 7ten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 193. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli 1829 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl. Superintendentur zu Bleicherode . 2 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.
2) — — — — — Großbodungen . — 24 — — —

II. Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Hohenfriedberg.

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.
2) — — — — — Nordhausen 3 — 4 — — —
3) — — — Kreiskasse zu Ziegenrück . . 1 — 26 — 10 —

III. Zum

III. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurms zu Berchesar.

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.
2) — — — — — Nordhausen 3 — 25 — 8 —
3) — — — Kreiskasse zu Nordhausen . . 6 — 24 — 1 —
4) — — — — — Ziegenrück . . 1 — 28 — 5 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten August 1829.

Königl. Regierungshauptkasse.

No. 194. Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ost- u. Westpreußen.

Es sind schließlich nachfolgende Gaben der Milde bei uns eingegangen:

	incl. Gold. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Aus der Stadt Erfurt.						
1) Vom Dr. Schmerbauch in Erfurt 60 Exemplare seiner Schrift: „Die heilige Elisabeth," welche vom Ober-Regierungsrath Daniel und dem geistlichen Commissariat in Heiligenstadt distribuirt worden	—	—	—	40	—	—
2) Von Verschiedenen	—	—	—	—	26	—
II. Aus dem Landkreise Erfurt.						
1) Durch den Oberst von Grimmenstein in Erfurt . . .	—	—	—	10	2	7
2) — — Oberforstmeister von Winterfeld in Erfurt .	—	—	—	5	—	—
3) — — Kreiseinnehmer Jenisch in Erfurt	—	—	—	—	15	—
III. Aus dem Kreise Weißensee.						
1) Durch den Landrath von Münchhausen in Straußfurt .	10	—	—	12	—	—
2) — — Superintendenten Dr. Pfister in Weißensee .	—	—	—	—	20	—
und	—	—	—	1	6	7
3) — — Oberst von Grimmenstein in Erfurt . . .	—	—	—	2	—	—
Latus	10	—	—	72	10	2

	incl. Gold.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	10	—	—	72	10	2
IV. Aus dem Kreise Langensalza.						
Durch den Landrath von Berlepsch zu Langensalza . . .	—	—	—	8	5	7½
V. Aus dem Kreise zu Mühlhausen.						
Durch den Superintendenten Schollmeyer in Mühlhausen .	—	—	—	3	19	2
VI. Aus dem Kreise Worbis.						
Durch den Oberforstmeister von Winterfeld in Erfurt . .	—	—	—	6	15	—
VII. Aus dem Kreise Heiligenstadt.						
1) Durch den Superintendenten Grimm in Heiligenstadt . .	—	—	—	9	5	10
2) — das geistliche Commissariat in Heiligenstadt . . .	—	—	—	277	17	—
3) — den Oberforstmeister von Winterfeld in Erfurt . .	—	—	—	31	25	—
VIII. Aus dem Kreise Nordhausen.						
Durch den Oberforstmeister von Winterfeld in Erfurt . . .	—	—	—	25	—	—
IX. Aus dem Kreise Schleusingen.						
1) Durch den Oberst von Grimmenstein in Erfurt	—	—	—	2	2	6
2) — — Oberforstmeister von Winterfeld in Erfurt . .	—	—	—	25	—	—
X. Aus dem Kreise Ziegenrück.						
Durch den Landrath von Flotow in Rockendorf	—	—	—	4	—	—
XI. Außerhalb des Regierungsbezirks.						
Von der eyrandschen Kunsthandlung in Neuhaldensleben vier Exemplare des „Vater Unsers," welche von der matingschen Buchhandlung in Erfurt verkauft worden . . .	—	—	—	2	—	—
XII. Aus dem Auslande.						
Von dem Kalklieferanten Häuegen in Ilmenau	—	—	—	5	—	—
Summa	10	—	—	470	10	3½
Hierzu die im Amtsblatte Nr. 27. vom 11ten Juli c. nachgewiesenen	343	1	3	7400	9	4½
und außerdem sechs Pretiosen und 114 Bekleidungsstücke aus der Stadt Erfurt.						
Gegenwärtiger Total-Barbetrag	353	1	3	7870	19	8½
und außerdem sechs Pretiosen und 114 Bekleidungsstücke im Werthe von	—	—	—	37	1	9
Mithin ein Gesammtaufkommen von	353	1	3	7907	21	5½

Nach-

Nachrichtlich und mit Vorbehalt der speciellen Berechnung bemerken wir, daß außer den im Amtsblatte Nr. 27. vom 11ten Juli c. als abgegangen nachgewiesenen

307 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. Gold,
6000 — ; — ; — Courant,
37 — 1 — 9 — Pretiosen und Kleidungsstücke,

unterm heutigen Tage wiederum

45 Rthlr. 15 Sgr. ; Pf. Gold, und
1400 — ; — ; — Courant

an Seine Excellenz den königl. wirklichen geheimen Rath und Oberpräsidenten der Provinz Ost- und Westpreußen Herrn von Schön in Königsberg in Preußen zur Vertheilung an die Verunglückten abgesendet worden.

Erfurt, den 12ten August 1829.

Der Centralverein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner in Ost- und Westpreußen.

Nach-

No. 195.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juli 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	2	—	6	2	5	10	2	4	8	2	1	4	1	27	1	1	24	—	2	12	10	1	26	3
Roggen	—	1	13	—	1	16	10	1	15	—	1	9	1	1	13	4	1	10	—	1	23	8	1	16	11
Gerste	—	—	28	4	—	29	10	—	27	6	—	29	—	—	26	10	—	27	—	—	20	—	1	5	2
Hafer	—	—	20	—	—	19	2	—	20	2	—	23	5	—	22	5	—	19	—	—	25	—	—	28	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	12	7	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	16	11
Linsen	—	2	—	—	—	—	—	1	13	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Bohnen	—	1	16	—	—	—	—	1	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	8	—	—	5	8	—	5	—	—	5	10	—	6	3	—	6	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	20	—	—	25	—	—	19	2	—	22	6	—	25	—	—	29	—	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock.	5	15	—	5	—	—	4	27	5	5	—	—	4	15	—	5	20	—	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	20	—	—	10	—	—	9	8	—	16	—	—	22	6	—	6	6	—	10	—	—	18	9
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	2	4	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	—	—	2	1	—	1	10	—	1	11	—	1	5	—	2	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	1	—	2	4	—	2	1	—	2	11	—	2	6	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	10	—	2	10	—	3	2	—	—	—	—	2	10	—	3	—
Eier	Schock.	—	10	—	—	12	6	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
Butter	Pfund.	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	5	—	—	5	8	—	4	4	—	4	—	—	3	9
Oel	—	—	3	9	—	4	8	—	4	5	—	4	—	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	3	9

Erfurt, den 5ten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten August 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juli d. J. sind zu Bleicherode mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein Deckbett von blaugestreiftem Barchent mit blauwürflichtem Ueberzuge,
2) zwei Kissen von Barchent, mit einem rothwürflichten und einem blauwürflichten Ueberzuge,
3) ein dergl. von weißem Drell mit blaugedrucktem Ueberzuge,
4) ein Unterbett von weißem Drell,
5) zwei blauwürflichte Bettüberzüge,
6) ein dunkelblau gedruckter Bettüberzug,
7) sechs blauwürflichte Pfühlüberzüge,
8) zwei blaugedruckte dergl.,
9) ein rothwürflichter dergl.,
10) neun Betttücher von sächsener Leinwand,
11) 38 Mannshemden,
12) 40 Weiberhemden,
13) 50 Kinderhemden, worunter 30 Mädchens und 20 Knabenhemden sind,
14) vier blaugestreifte Säcke,
15) drei leinene und drei drellene Handtücher,
16) sechs Stück Werkengarn, und
17) zwölf Halstücher von verschiedener Farbe.

Wir warnen Jedermann vor dem Ankaufe oder der Pfandnahme dieser gestohlenen Sache bei Strafe der Diebeshehlerei, und fodern das Publicum, so wie die Polizeibehörde auf, zur Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung des Gestohlenen möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 2ten August 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Die unten näher bezeichnete Anne Marthe Koch aus Emmeleben, im Herzogthum Coburg-Gotha, welche die, wegen verbotener Rückkehr in die königl. preußischen Staaten, erkannte zehnjährige Zuchthausstrafe erlitten hat, ist am 6ten d. M. unter Androhung einer lebenswierigen Freiheitsberaubung aus der königl. Strafanstalt zu Lichtenburg entlassen und über die diesseitigen Landesgränzen nach ihrer Heimath gebracht worden.

Heiligenstadt, den 31sten Juli 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Anne Marthe;
Zuname: Koch,
Geburtsort: } Emmeleben, im Coburg-Gothaischen,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 36 Jahr,
Größe: 4 Fuß 2 Zoll,
Haare: schwarzbraun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: spitz,
Mund: klein,
Zähne: gut,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: länglich;
Gesichtsfarbe: gelblich,
Gestalt: mittel,
Sprache: teutsch.

Bekleidung.

1) Eine Jacke mit Rock und Brusttuch von blau- und weißgestreiftem Zwillich, 2) zwei Hemden, 3) ein Paar Schuhe, 4) ein blau- und weiß gestreifter baumwollener Rock, 6) eine Schürze.

Steckbrief. Amtlicher Anzeige zufolge hat der unten näher bezeichnete Schafknecht Christoph Hesse aus Craja, im Kreise Nordhausen gebürtig, in der Nacht vom 30sten zum 31sten v. M. die Schafherde der Gemeinde Großengottern heimlich verlassen, und wahrscheinlich das unten vermerkte Vieh und die Kleidungsstücke diebischer Weise mit fortgenommen.

Indem ich daher alle wohllöbliche Polizeibehörden ersuche, auf diesen ꝛc. Hesse zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Ortsbehörde in Großengottern gefälligst abliefern zu lassen, bemerke ich nur noch, daß dieser steckbrieflich verfolgte ꝛc. Hesse theils zu Bevern, im eberaichsfelder Kreise, theils aber auch in Obergebra, im nordhäuser Kreise, Verwandte, und in ersterm Orte einen Bruder, der ebenfalls als Schafknecht angestellt ist, hat.

Langensalza, den 3ten August 1829.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.
v. Berlepsch.

Perso-

Personsbeschreibung.

Christoph (auch Christian) Hesse, 26 Jahr alt, aus Craja im nordhäuser Kreise gebürtig, von Gewerbe ein Schafknecht, hat blonde Haare und Augenbraunen, und ist von mittler Statur.

Bekleidung.

Seine gewöhnliche Bekleidung bestand in einem dunkelblauen sogenannten Beidermannskittel mit weißem Unterfutter, rundem Hute und langen Stiefeln; auch besaß er vor seiner Entfernung aus Großengottern einen Mantin von grünem Püffel.

Verzeichniß des angeblich entwendeten Viehes und einiger Effecten, als:

1) 13 Stück Schafe, wovon 10 mit einem Pechzeichen an der rechten Seite auf den Ribben, 3 Schafe hingegen mit einem großen Punkt von Kühnruß und Oel auf dem Rücken gezeichnet sind,
2) ein Schafhund von schwarzer Farbe, langhaarig, mit weißer Kehle und gelben Backen, verschnittenen Ohren, Greif genannt.
3) einen dergl., ebenfalls von schwarzer Farbe, weißer Kehle und weißen Backen, hört auf den Ruf: Stern!
4) eine neue bocklederne Hose und
5) eine kurze leinwandene Hose zum Ueberknüpfen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliche Vorladung der Interessenten eines Stiftungsfonds.

Auf den Etat der erfurter Provinzialschulden sind zwei Passivkapitalien von 158 3/8 Thaler, à 5 Procent, und 87 1/2 Thaler, à 4 Procent verzinslich, beide in voriger erfurter Münze, der Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, übernommen, welche einem seit unvordenklicher Zeit in Erfurt verwalteten, und zu Stipendien für junge Studirende aus einer Familie Heyer oder Hoyer verwendeten Fonds gehören. Es ist aber weder eine unbestritten anerkannte Stiftungsurkunde, noch sonst eine zuverlässige Nachricht über die Person des Stifters und über den Inhalt der Stiftung vorhanden. Dieser Fonds ist zwar von den Vorstehern der in Mühlhausen bestehenden hoyerschen Familienstiftung, als angeblich zu dieser gehörig, in Anspruch genommen, dieser Anspruch aber bis jetzt von der königl. Regierung zu Erfurt nicht anerkannt worden. Auch hat Karl von Brettin zu Giepersleben zu den Genußberechtigten zu gehören behauptet, sich jedoch nicht zu legitimiren vermocht. Außerdem hat sich seit geraumer Zeit Niemand zu dem Genuß der Zinsen dieses Fonds gemeldet. Es werden daher mit Vorbehalt der Rechte

der erwähnten bekannten Prätendenten, welche zur besondern Ausführung verwiesen worden, auf Antrag der königlichen Regierung zu Erfurt, die unbekannten Interessenten dieses Stiftungsfonds hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, und spätestens in dem

auf den 27sten Mai 1830 vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Lepsius, angesetzten Termine im Local des unterzeichneten Oberlandesgerichts persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu auf den Fall mangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Tellemann II., Schulze und Reinstein vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewarten, daß sie ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden.

Naumburg, den 24sten Julius 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Domainenverkauf. Die im oschersleber Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegene königliche Domaine Kloster Gröningen soll mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und mit folgenden Grundstücken, als:

842 Morgen 90 QRuthen Ackerland,
197 — 98 — Wiesen und
10 — 23 — Gärten,

ingleichen mit den sogenannten fünf Hufenzehnten und 3/16tel des großen Theilungszehntens auf der Feldmark Kloster Gröningen nebst Pertinentien an Angern, Triften, Hütungsbefugnissen und Weidenutzung, sowie mit den bei der gedachten Domaine aufkommenden Getreidegefällen, welche in

4 Wispel 2 Scheffel 2 2/3 Metzen Waizen,
2 — 15 — 8 — Roggen und
6 — 12 — 15 — Gerste

bestehen, von Johannis 1830 ab meistbietend verkauft werden.

Wir haben zur Versteigerung einen Termin auf

den 10ten September d. J. vormittags um 10 Uhr

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Nobbe anberaumt, zu welchem Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden.

Die desfallsigen Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch nebst dem Veräußerungsplan vorher in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Magdeburg, den 29sten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf.

Verkauf. Zum öffentlichen Verkaufe des am karthäuser Siege unter Nr. 43. belegenen, 2 5/8 Acker 15 QRuthen erfurter Maß großen Gartens, nebst dem darin befindlichen Hause ist ein Termin auf

den 31sten d. Mts. früh 10 Uhr

in unserm Geschäftslocal anberaumt worden, wozu Kauflustige mit der Bemerkung hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Erfurt, den 1sten August 1829.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Pferdeversteigerung. Montag, den 7ten September d. J. vormittags von 9 Uhr an sollen bei dem großherzogl. Gestüte zu Allstedt eine Anzahl Pferde und Fohlen von verschiedenem Alter, Geschlecht und Farbe gegen gleich bare Bezahlung in grobem preußischen Courant öffentlich versteigert werden.

Die speciellen Listen und die Pferde selbst können acht Tage vor der Versteigerung auf dem fraglichen Gestüte in Augenschein genommen werden.

Weimar, den 15ten Juli 1829.

Großherzogl. sächs. Hofstallamt.

Anzeigen.

Meiner in Ilversgehofen gelegenen Mühle gegenüber bin ich gesonnen, eine Cichorienmühle auf dem linken Ufer zu errichten, und zu diesem Behufe noch ein Wasserrad anzulegen.

Indem ich dieß mit dem Bemerken bekannt mache, daß an den übrigen Theilen meines Mühlengerinnes keine Aenderung Statt findet, fodere ich alle diejenigen zugleich auf, die durch diese neue Anlage ihre Rechte gefährdet glauben, sich mit ihren Widersprüchen binnen acht Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, entweder beim wohllöblichen Landrathamt oder bei mir selbst zu melden.

Ilversgehofen, den 29sten Juli 1829.

Ritter,
Müllermeister.

Erstes großes Musikfest des thüringisch-sächsischen Musikvereins, veranstaltet zum 5ten, 6ten und 7ten September d. J. in der Universitätsstadt Halle.

Des Königs Majestät haben mein bei Allerhöchstdenenselben unmittelbar eingereichtes allerunterthänigstes Gesuch: jährlich einmal in einer Kirche der Stadt Halle oder der Nachbarstädte ein Oratorium aufführen zu dürfen, mittelst einer an das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten erlassenen allerhöchsten Cabinetsordre vom 17ten Juni gnädigst zu bewilligen geruhet.

In Folge dieser allerhöchsten Bewilligung habe ich mich mit den Künstlern und Kunstfreunden unserer Gegend zur jährlichen Veranstaltung eines großen Musikfestes verbunden, zu dessen Ausführung wir ein für allemal den hochfeierlichen Geburtstag unsers allverehrten Königs gewählt haben, weil dies Musikfest zugleich Volksfest sein wird, und es zu einem solchen für unsre patriotischen Mitbürger einen mit höherer Freude begrüßten, willkommneren Tag nicht giebt.

Da die erste Hinstellung eines solchen Festes nothwendig mehr Zeitaufwand und Mühe fodert, als dies späterhin der Fall sein wird, so ist es uns leider nicht möglich geworden, unsre Musikfeste mit dem kommenden 3ten August eröffnen zu können; dessenungeachtet aber konnten wir uns nicht entschließen, das gegenwärtige Jahr in dieser Hinsicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, und haben uns somit genöthigt gesehen, das genannte Fest für dies Jahr auf den 5ten, 6ten und 7ten September zu verlegen.

Um das Fest auf eine des erhabenen Gegenstandes würdige Weise auszustatten, haben wir uns an die Kapellen und Orchester zu Berlin, Braunschweig, Kassel, Dresden, Erfurt, Hannover, Leipzig, Prag, Weimar u. s. w. gewendet, und dürfen nach den vorläufig eingegangenen Nachrichten von der Mehrzahl derselben die günstigste Unterstützung unseres Unternehmens erwarten, wie z. B. von Berlin sich über 50 der ausgezeichnetsten Tonkünstler und Kunstfreunde zur thätigen Mitwirkung an unserm Musikfeste gefällig bereit erklärt haben, unter deren Zahl wir auch den würdigen Zelter nennen dürfen.

Herr Generalmusikdirector Ritter Spontini hat sich auf Bitte des Vereins gütig bereit erklärt, die Direction der aufzuführenden Musikstücke zu übernehmen; der königl. Musikdirector Herr Möser wird an der ersten Violine dirigiren; die gefeierte Künstlerinn Fräulein v. Schätzel wird die Sopransolos, die anerkannt vortreffliche Sängerinn Demoiselle Hoffmann die Altsolos ausführen, und werden wir durch die Güte unserer einheimischen Kunstfreundinnen und Kunstfreunde, die sich der Ausführung des Festes mit so rühmlichem Fleiße annehmen, mit Einschluß der bereits oben erwähnten auswärtigen Künstler und Dilettanten, ein ausgesucht gutes Orchester und Singpersonale von circa 500 Personen zum Gelingen des Ganzen wirken zu sehen, die Freude haben.

Weit entfernt, Erwartungen zu erregen, die wir nicht zu erfüllen vermöchten, dürfen wir doch nicht verschweigen, daß unter Vermittelung des Herrn Ritter Spontini noch mehrere Künstler und

Künst-

Künſtlerinnen erſten Ranges, namentlich Mlle. Heinefetter, Madame Müller, Hr. Bader, Hr. Rabnigg, Hr. Cornet, Hr. Zſchieſche u. ſ. w. eingeladen ſind, deren geehrteſter Theilnahme wir hoffend entgegen ſehen, ſo wie wir uns auch die Ehre der Mitwirkung der Herren Kapellmeiſter Hummel, Marſchner, Reiſſiger, Spohr, D. Weber, Wiedebein und anderer Meiſter der Tonkunſt erbeten haben.

Der Inhalt der religiöſen Muſikaufführung in der Kirche, am 5ten September, wird aus einem Salvum fac Regem von Spontini, und dem Oratorium Samſon von Händel, dirigirt von Spontini, beſtehen; vor der Aufführung des letzteren wird der bekannte Orgelvirtuoſe, Herr Muſikdirector Bach, eine große Fuge ſeines Altvordern Sebaſtian Bach vortragen, an die ſich ein kurzes, von ihm componirtes Duo für Orgel und Baßpoſaune (letztere vorgetragen vom königl. Kammermuſicus Herrn Belcke) anſchließen wird.

Der Inhalt der Muſikaufführung am 6ten und 7ten September im Concertſaale wird einige Muſikſtücke aus Olympia, Alcidor, Nurmahal und Agnes von Hohenſtaufen von Spontini, eine Symphonie von Beethoven, eine Symphonie von Mozart, eine Auswahl der vorzüglichſten neueren Opernſtücke verſchiedener Componiſten (deren Wahl wir den hochachtbaren Sängerinnen und Sängern, welche unſer Muſikfeſt unterſtützen, und einigen Kunſtkennern der Stadt Halle überlaſſen haben), ſo wie mehrere Inſtrumental-Solos, vorgetragen vom Herrn Concertmeiſter Maurer aus Hannover, den königl. preußiſchen Kammermuſikern Herren Ganz, Griebel, Tauſch und andern anerkannten Virtuoſen) umfaſſen.

Das Nähere hierüber, ſo wie über Stunde und Ort der Aufführung, ingleichen auch über die Eintrittspreiſe u. ſ. w. wird das in den nächſten Tagen erſcheinende Feſtprogramm mittheilen.

Indem ich im Namen und Auftrage des Vereins Vorſtehendes zur Kenntniß des Publicums bringe, erkläre ich mich zugleich bereit, für diejenigen auswärtigen Kunſtfreunde, welche ſich als Zuhörer dieſes Muſikfeſtes einzufinden geneigt ſein ſollten, und in Rückſicht auf einen zu erwartenden zahlreichen Beſuch deſſelben kein convenables Unterkommen zu finden glauben möchten, Wohnungen in Halle zu beſorgen, wenn ſie die Güte haben wollen, mir die Zahl der Perſonen und Zimmer anzugeben, deren ſie bedürfen, und wie lange ſie ſich in Halle aufzuhalten gedenken.

Schließlich erwähne ich noch für diejenigen, welche ſich für die Beförderung wiſſenſchaftlich-muſikaliſcher Kenntniſſe intereſſiren, daß der Verein neben dem Beſtreben, die Leiſtungen dieſer Muſikfeſte möglich genügend hinzuſtellen, noch insbeſondere beabſichtigt, einen etwaigen Ueberſchuß an Einnahme unter dem hochverehrlichen Schutze eines königlichen hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu Preisaufgaben im Gebiete der religiöſen Muſik zu verwenden, welche für diesmal die Entſtehung der älteren Choralgeſänge der evangeliſchen Kirche betreffen möchten, inſofern

insofern diese Untersuchungen zu Beförderung der Absicht gereichen, der spätern Abweichung der gedachten Choralgesänge von ihrem ursprünglichen kirchlichen Character entgegen zu arbeiten.

F. Naue,
Universitäts-Musikdirector zu Halle.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen der preußischen Staaten zu haben:

Systematisches Lehrbuch
der
Polizeiwissenschaft

nach preußischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerialrescripten, sowohl zum Unterricht der Regierungsreferendarien und aller derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen, als auch zur Hilfe für die königl. preußischen Regierungsräthe, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Rathmänner, Polizeicommissarien, Gensd'armerieofficiere, Gutsbesitzer, Domainenbeamte und Dorfschulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizeibeamte, desgleichen auch zum Gebrauch für Richter und Justizcommissarien.

Herausgegeben von Ph. Zeller.

Dritter Theil (enthaltend die Personen-Sicherheitspolizei). gr. 8.
Preis 1 Rthlr. 5 Sgr.

In „von Kamptz's Annalen (Bd. 12. Heft 4.)" wird dieses Werk bestens empfohlen und darüber unter anderm gesagt: „Diese Schrift, von welcher der erste Theil der Sicherheitspolizei, der zweite der Feuer- und Wasserpolizei gewidmet ist, ist das erste ausführliche System der neuen preußischen Polizeigesetzgebung und Verwaltung, und ist schätzbar und empfehlungswürdig. Es gewährt ein um so größeres Interesse, als es sich nicht blos auf die allgemeine Polizeigesetzgebung beschränkt, sondern auch auf die provinzielle erstreckt ꝛc. — Das Polizeistrafrecht (welches einen besondern Band ausmacht) gewährt einen gründlichen Leitfaden für diesen Gegenstand, seinem ganzen Umfange nach."

Dieses Werk ist bei uns zu erhalten.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

33. Stück.

Erfurt, den 22sten August 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 11ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 196.

Nr. 1204. die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, vom 13ten Juli 1829.

Erfurt, den 17ten August 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

Es ist bereits längst festgesetzt,

1) daß kein Verleger einer vor dem 18ten October 1819 erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen sein mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden königl. Oberpräsidium zur Entscheidung, ob die Herausgabe der No. 197. Censurvorschriften.

neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Censuredicts vom 18ten October 1819 nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buches Anwendung findet, welches in der wie vielten unveränderten Auflage auch nach dem 19ten October 1819 ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18ten October 1819 erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betreffenden königl. Oberpräsidium, wie ad 1. bestimmt, vorzulegen, und nur in Ansehung der nach dem 18ten October 1819 erschienenen, und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten größeren Freiheit berechtiget.

Die Buchhandlungen der Provinz Sachsen werden hierdurch angewiesen, sich vorstehenden Bestimmungen gemäß zu benehmen, und das gegen dieselben Versäumte sofort nachzuholen, widrigenfalls gegen den Ungehorsamen der Artikel XVI. des Censuredicts vom 18ten October 1819 zur Anwendung gebracht werden wird.

Magdeburg, den 8ten August 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 198. Verändertes Ressortverhältniß des Taubstums

Da das gesammte Taubstummenunterrichtswesen der Provinz Sachsen von jetzt ab ausschließlich zum Ressort des königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Magdeburg gehört, und letzteres die Oberaufsicht über sämmtliche

liche Taubstummeninstitute der Provinz nunmehr übernommen hat, so veranlassen wir die Herren Landräthe, in allen das hiesige Taubstummeninstitut betreffenden Angelegenheiten, so wie diejenigen Aeltern und vormundschaftlichen Behörden, welche die Aufnahme taubstummer Kinder in die hiesige Anstalt wünschen, künftig nicht mehr an uns, sondern an gedachtes königl. Provinzial-Schulcollegium sich zu wenden.

meninstituts zu Erfurt. 244. August. A.

Erfurt, den 6ten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. hieselbst, werden vom 1sten September d. J. ab zu denjenigen

Domainenpfandbriefen,

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zinscoupons Serie III. Nro. 1a. 8.

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten September 1829 bis dahin 1833 umfassen. Es sind ihr dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zinscoupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

No. 199. Ausreichung neuer Zinscoupons. 309. August. B.

Da sich die Beamten der Controle, so wenig als wir, uns in einen Briefwechsel mit dem Publicum über die Ausreichung der Coupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, überlassen, ihre Pfandbriefe mittelst einer eben solchen Note an die nächste königl. Regierungshauptkasse, von welcher sie die Formulare zur Note erhalten können, zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons zu übergeben.

Berlin, den 31sten Juli 1829.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Dezg. v. Rochow.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 31sten v. M.,

die Ausreichung der Zinscoupons Serie III. Nro. 1 a. 8. von Domainenpfandbriefen, deren Zinsen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zahlbar gestellt sind,

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 200. Die erledigte Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Ziegenrück ist dem bisherigen Diaconus Christian Adolph Gerischer daselbst übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Bekanntmachung der Regierung.

No. 201.
Aufgang der niedern Jagd.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre
für die Kreise Erfurt und Weißensee
mit dem 1sten September,
für die Kreise Langensalza, Ziegenrück, Schleusingen, Worbis und Heiligenstadt
mit dem 7ten September,
für die Kreise Nordhausen und Mühlhausen
mit dem 14ten September
eröffnet.

Wegen Aufgang der städtischen Jagden werden die Magistrate die nöthigen Bekanntmachungen erlassen.

Erfurt, den 20sten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten August 1829.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Adolph Richter, bisher interimistischer Verwalter des hiesigen Gerichtsamts, hat sich mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Defects am 4ten huj. von hier entfernt, einige Tage in hiesiger Gegend umher getrieben, und ist zuletzt in Jena, wo sich seine Spur verliert, gesehen worden. Sämmtliche wohllöbl. Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, den unten signalisirten Richter im Betretungsfalle arretiren, und an das hiesige königl. preuß. Gerichtsamt, behufs der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung, abliefern zu lassen.

Ziegenrück, den 14ten August 1829.

Der Director des königl. preuß. Landgerichts zu Erfurt.
Kaupisch.

Signalement.

Der ꝛc. Richter ist 33 Jahre alt, mittler aber untersetzter Statur, von bräunlicher aber gesunder Gesichtsfarbe, dunkeln und starken Haaren, und gleichen Augenbraunen. Sein Blick ist finster, in seinen Zügen liegt etwas Verstecktes. Seine Kleidung besteht in einer schwarzen Zeugpikesche, mit gleichfarbigem Sammtkragen, einer bunten Weste, langen und weiten Beinkleidern von schwarzwollenem Zeuge, einer schwarzen Halsbinde von Roßhaaren, einer schwarztuchenen Mütze mit Schirm, Stiefeln mit silbernen Anschraubesporen, und einem grauen Tuchmantel. Vielleicht trägt er einen schwarzen Frack und lange weite Beinkleider von Tuch und eine weiße Weste. Er führt eine Schnupftabaksdose von lackirtem Blech bei sich, braun und roth colorirt, worauf das Bad Eger in gelb und braun abgebildet ist. Er trägt keine Strümpfe, und ist an seinen etwas verkrüppelten Fußzehen kenntlich.

Diebstahl. In dem benachbarten hannöverschen Dorfe Beynrode ist in der Nacht vom 14ten zum 15ten Juli durch Einsteigen mittelst einer Leiter ein nicht unbedeutender Diebstahl verübt worden. Ein großer Theil der gestohlnen Sachen ist jedoch den Dieben beim Verfolgen wieder abgenommen worden, so daß von dem gestohlnen Gute noch nachstehende Gegenstände, als:

1) ein

1) ein braunseidenes Halstuch mit flammiger Kante einerseits, andererseits mit rother Kante,
2) ein desgl. hellrothes mit weißer schlichter Kante,
3) ein desgl. rothbraunes mit weißer gestreifter Kante,
4) ein blaugewürfeltes linnenes Frauentuch,
5) ein desgl. mit den Buchstaben A. K. D. gezeichnet,
6) zwei Säcke mit den Buchstaben A. K. oder F. J. gezeichnet,
7) eine Seite Speck, welche in zwei Theile geschnitten ist,
8) eine unangeschnittene halbe Seite Speck,
9) noch drei angeschnittene halbe Seiten Speck,
10) 27 Würste, wovon die mehrsten Methwürste sind,
11) fünf Schock Eier,
12) ein noch ganz neuer Tragkorb

fehlen, und aller angewandten Mühe ungeachtet nicht haben ausfindig gemacht werden können.

Der Verdacht der That fällt auf den wegen mehrfacher Einbrüche zu einer namhaften Festungsstrafe verurtheilten, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Juni aber von der Festung zu Magdeburg entwichenen, und seitdem steckbrieflich verfolgten, unten näher bezeichneten Militairsträfling Ignaz Schmidt.

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir, auf diesen gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen; zugleich fodern wir die Käufer oder jetzigen Inhaber der entwendeten Sachen auf, sich mit denselben unverzüglich bei uns oder ihrer Ortsobrigkeit zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als Diebeshehler zur Verantwortung gezogen werden. Heiligenstadt, den 7ten August 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Ignaz,
Zuname: Schmidt,
Geburtsort: Rheinholterode,
Religion: katholisch,
Alter: 31 Jahr 8 Monate,
Größe: 5 Fuß,
Haare: braun,
Stirn: gewöhnlich,
Augenbraunen: braun,
Augen: dunkelgrau,
Nase: etwas eingebogen,
Mund: ordinair,
Bart: braun,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: eichsfeldischer Dialect.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Domainenverkauf. Die im oschersleber Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegene königliche Domaine Kloster Gröningen soll mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und mit folgenden Grundstücken, als:

842 Morgen 90 QRuthen Ackerland,
197 — 98 — Wiesen und
10 — 23 — Gärten,

ingleichen mit den sogenannten fünf Hufenzehnten und 3/16tel des großen Theilungszehntens auf der Feldmark Kloster Gröningen nebst Pertinentien an Angern, Teichen, Hütungsbefugnissen und Weidenutzung, sowie mit den bei der gedachten Domaine aufkommenden Getreidegefällen, welche in

4 Wispel 2 Scheffel 2 2/3 Metzen Waizen,
2 — 15 — 8 — Roggen und
6 — 12 — 15 — Gerste

bestehen, von Johannis 1830 ab meistbietend verkauft werden.

Wir haben zur Versteigerung einen Termin auf

den 10ten September d. J. vormittags um 10 Uhr

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Nobbe anberaumt, zu welchem Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden.

Die desfallsigen Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch nebst dem Veräußerungsplan vorher in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Magdeburg, den 29sten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf. Zum öffentlichen Verkaufe des am karthäuser Stege unter Nr. 43. belegenen, 2 5/8 Acker 15 QRuthen erfurter Maß großen Gartens, nebst dem darin befindlichen Hause ist ein Termin auf

den 31sten d. Mts. früh 10 Uhr

in unserm Geschäftslocal anberaumt worden, wozu Kauflustige mit der Bemerkung hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Erfurt, den 1sten August 1829.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Mühlenveränderung. Der Müller Christian König zu Bleicherode, Besitzer der sogenannten Walkmühle am Wipperflusse, zwischen Niedergebra und Oberdorf belegen, aus einem Mahlgange und einem Walkgange bestehend, und von einem Rade getrieben, beabsichtigt eine Umwandlung, so, daß jeder Gang insbesondere von einem Rade getrieben werden soll.

Diejenigen, welche gegen diese Umwandelung Erinnerungen oder Beschwerden anzubringen haben, werden hierdurch aufgefodert, solche binnen der gesetzlichen Frist von acht Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate anzubringen.

Bleicherode, den 30sten Juli 1829.

Der Magistrat.

Mühlenveränderung. Der Müller Johann Jacob Stier zu Dachrieden beabsichtigt, seiner am Unstrutflusse daselbst gelegenen oberschlächtigen Mahl-, Oel- und Schneidemühle auf dem obern Gerinne des Mühlbetts noch einen Mahl- und Graupengang, als Wechselgang, hinzuzufügen.

Die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Abänderung und resp. Vergrößerung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, werden demnach hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Stier der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 11ten August 1829.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

(Hierbei eine Beilage zum Amtsblatte, enthaltend Nr. 201.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

34. Stück.

Erfurt, den 29ſten Auguſt 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das zu Berlin den 21ſten d. M. ausgegebene 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter No. 202.

Nr. 1205. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 11ten Juli 1829, nebſt der darin in Bezug genommenen allerhöchſten Ordre vom 7ten April 1809, über die Verpflichtung der Communen, die Wachen zu beſetzen.

Nr. 1206. die Verordnung und Ergänzung einiger Beſtimmungen der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818, d. d. 13ten Juli 1829.

Erfurt, den 26ſten Auguſt 1829.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Zufolge der im Regierungsamtsblatte vom Jahre 1824 Seite 142. No. 203.
abgedruckten Verordnung vom 9ten Mai 1824 ſollen nicht blos die eigentlichen Landkarten von den königlichen Staaten, ſondern auch die Pläne einzelner Städte und Gegenden der Monarchie, ſie mögen geſtochen und lithographirt werden, vor ihrer Erſcheinung dem königlichen ſtatiſtiſchen Büreau zur Cenſur vorgelegt und ohne deſſen Genehmigung nicht ins Publicum gebracht werden. Cenſur der Landkarten u. Pläne. 664. Auguſt. A.

Da indessen mehrere Fälle vorgekommen sind, bei denen diese Bestimmungen unbeachtet gelassen worden, so werden solche wiederholt in Erinnerung gebracht und sämmtliche Herrn Landräthe angewiesen, die Verlagshandlungen in ihren Kreisen auf die genaue Befolgung derselben aufmerksam zu machen, und selbst streng darauf zu halten, daß keine den preußischen Staat oder einzelne Gebietstheile desselben betreffende Karten und Pläne in Kupferstich oder lithographirt erscheinen, welche nicht dem königlichen statistischen Büreau vorgelegen und dessen Imprimatur erhalten haben.

Magdeburg, den 8ten August 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 204. Bekanntmachung, die erfolgten Anstellungen von Militairpersonen im Civildienste betreffend. 15. August. A.

Es ist dringend nothwendig, daß die Militairbehörden von erfolgten Anstellungen von Militairpersonen im Civildienste immer sofort in Kenntniß kommen, damit Ueberhebungen von Tractament und sonstigen aus königl. Kassen fließenden Emolumenten solcher Personen möglichst vermieden werden, und ist deshalb auch bereits mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 13ten April 1821 bestimmt worden, daß wegen des Nachtheils, der durch dergleichen Ueberhebungen den königl. Kassen entstehen möchte, nicht der Empfänger, sondern diejenige Behörde, welche es an der gehörigen Vorkehrung hat fehlen lassen, in Anspruch genommen werden soll.

Gleichwohl kommen noch oft Fälle vor, wo die Benachrichtigung von der erfolgten Anstellung einer Militairperson im Civil entweder gänzlich unterlassen, oder zu spät durch Nachweisungen für einen verflossenen langen Zeitraum angebracht worden, daher sich das königl. Kriegsministe-

rium

rium veranlaßt gesehen hat, die deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen mittelst Circularverfügung vom 16ten Juni c. in Erinnerung zu bringen.

Die königlichen Civilbehörden im hiesigen Regierungsbezirke werden daher hierdurch angewiesen und resp. ersucht:

von jeder Anstellung einer Militairperson im Civil, gleichviel, ob dieselbe im activen Dienste steht, und etwa auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt ist, oder zur Klasse der mit Wartegeld oder Gnadengehalt entlassenen Invaliden gehört, uns sofort und zwar mit Angabe des termini a quo der Anstellung und des Betrags des jährlichen Civileinkommens, so wie auch, ob die Anstellung definitiv oder auf Kündigung erfolgt ist ꝛc., Nachricht zu ertheilen,

damit wir im Stande sind, darnach das Weitererfoderliche zu veranlassen.

Erfurt, den 11ten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 205. Bestimmung wegen Steuererlasses auf Wein aus fremden Hafenplätzen.

Von des Herrn Finanzministers Excellenz ist in Ergänzung des §. 6. des Regulativs vom 24sten December 1824, wegen der Lager von ausländischem Wein, wonach

die Bewilligung des Steuererlasses von 20 Prozent für fremden Wein unter andern auch an den unmittelbaren Bezug desselben aus fremden Hafenplätzen geknüpft ist,

bestimmt worden, daß der Beweis dieses unmittelbaren Bezugs, bei Wein aus französischen Hafenplätzen, in welchen sich königl. preußische Consulate befinden, künftig durch die Unterschrift der für den Schiffscapitain und den

Empfän-

Empfänger des Weins bestimmten Connoissements seitens eines, in den Hafenplätzen bestellten vereidigten Mäklers und durch Beglaubigung dieser Unterschrift seitens des königl. preußischen Consuls geführt werden soll.

Diese Bestimmung, welche ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, wird vom 1sten November d. J. ab zur Ausführung kommen, und von diesem Termin ab der Steuererlaß von 20 Prozent auf Wein aus den gedachten Hafenplätzen nur dann bewilligt werden, wenn unter vorausgesetzter Erfüllung der übrigen regulativmäßigen Bedingungen der Nachweis des unmittelbaren Bezugs in der hier vorgeschriebenen Art geführt wird.

Magdeburg, den 7ten August 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 206. Controlirung und Sicherstellung des reservirten Portos.

Nach dem Circular vom 9ten April 1804, wegen Sicherstellung und Controlirung des reservirten Portos haben die Justizbehörden die Verpflichtung, den Ortspostanstalten quartaliter anzuzeigen:

ob in Armen-, fiscalischen- und Inquisitionssachen reservirtes Porto eingezogen worden sei oder nicht, im erstern Falle aber unter Mittheilung einer speciellen Nachweisung gleichzeitig den Betrag der Postkasse zur Vereinnahmung zu überliefern.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges hat des Herrn Justizministers Excellenz mittelst Rescripts vom 13ten Juli c. bestimmt, daß sämmtliche Untergerichte nur einmal jährlich diese Justificirung und Berichtigung des reservirten Portos, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres, in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Naumburg, den 13ten August 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten August 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Buchbinder Johann Andreas Sachse aus Gotha ist, einem ergangenen Urtheile zufolge, über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in die königl. preußischen Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 13ten August 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Andreas,
Zuname: Sachse,
Gewerbe: Buchbinder,
Geburtsort: } Gotha,
Wohnort: }
Religion: evangelisch:
Alter: 23 Jahr,
Größe: 5 Fuß,
Haare: braun,
Stirn: niedrig,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: mittel,
Bart: braun,
Zähne: schadhaft,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: schwächlich,
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: kurzsichtig.

Diebstahl. In Westhausen sind gewaltsamer Weise ein leinener Beutel mit etwa 50 Rthlr. preuß. Courant, bestehend in 1/6 und 1/3 Thalerstücken, und mehrere Würste gestohlen worden.

Jedermann wird hierdurch aufgefodert, von den bereits bekannten oder sich künftighin noch

ergebenden Verdachtsumständen, welche zur Entdeckung des Thäters führen, uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 13ten August 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Ruskenfelde ist ein holländischer Ducaten, von welchem jedoch der Dieb die Oese, mit welcher derselbe versehen war, abgebrochen und zurückgelassen hat, gestohlen worden.

Jedermann wird aufgefodert, zur Entdeckung des Diebes mitzuwirken, und von den ihm bekannt gewordenen Verdachtsumständen Anzeige entweder uns oder seiner Ortsobrigkeit zu machen.

Heiligenstadt, den 13ten August 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Domainenverkauf. Die im oschersleber Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegene königliche Domaine Kloster Gröningen soll mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und mit folgenden Grundstücken, als:

842 Morgen 90 QRuthen Ackerland,
197 — 98 — Wiesen und
10 — 23 — Gärten,

ingleichen mit den sogenannten fünf Hufenzehnten und 3/16tel des großen Theilungszehntens auf der Feldmark Kloster Gröningen nebst Pertinentien an Angern, Triften, Hütungsbefugnissen und Weidenutzung, sowie mit den bei der gedachten Domaine aufkommenden Getreidegefällen, welche in

4 Wispel 2 Scheffel 2 2/3 Metzen Waizen,
2 — 15 — 8 — Roggen und
6 — 12 — 15 — Gerste

bestehen, von Johannis 1830 ab meistbietend verkauft werden.

Wir haben zur Versteigerung einen Termin auf

den 10ten September d. J. vormittags um 10 Uhr

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Nobbe anberaumt, zu welchem Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden.

Die

Die desfallsigen Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch nebst dem Veräußerungsplan vorher in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Magdeburg, den 29sten Juli 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Pferdeverkauf. Daß den 23sten künftigen Monats vormittags 10 Uhr mehrere ausrangirte Artilleriepferde am Artillerie-Wagenschuppen hier unter der Domkirche öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden sollen, wird hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, am 24sten August 1829.

Königl. preuß. Commandantur.

Mühlenveränderung. Der Müller Johann Jacob Stier zu Dachrieden beabsichtigt, seiner am Unstrutflusse daselbst gelegenen oberschlächtigen Mahl-, Oel- und Schneidemühle auf dem obern Gerinne des Mühlbetts noch einen Mahl- und Graupengang, als Wechselgang, hinzuzufügen.

Die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Abänderung und resp. Vergrößerung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, werden demnach hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Stier der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 11ten August 1829.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Anzeigen.

Den hochachtbaren Kunstfreunden, welche unser Musikfest mit ihrem Besuche zu beehren gedenken, zeigen wir ergebenst an, daß, da nach Maßgabe der bereits eingegangenen Meldungen der Andrang zu groß ist, als daß der Concertsaal den resp. Zuhörern den nöthigen bequemen Raum gewähren könnte, wir uns bei den betreffenden Behörden auch für den zweiten Tag des Musikfestes die Kirche

erbeten

erbeten haben; demzufolge aber, weil der bisher angesetzte zweite Tag ein Sonntag, mithin die Kirche an demselben des Gottesdienstes wegen für das Musikfest unzugänglich war, uns genöthigt gesehen haben, das Fest um fünf Tage später zu verlegen, und den 10ten, 11ten und 12ten September dazu zu bestimmen, an welchen Tagen es nun unwiderruflich Statt finden wird.

Sehr erfreulich ist es uns, unter den hochachtbaren Sängerinnen, die uns ihre schätzenswerthe Mitwirkung zur Verherrlichung des Festes zugesagt haben, auch die durch ihre seltene Kunstfertigkeit ausgezeichnete königl. preuß. Sängerinn Madame Schulz nennen zu dürfen.

Daß sich von der großen Zahl der ausgezeichnetsten Virtuosen und Dilettanten, welche an diesem Feste Theil nehmen, ein ungewöhnlich gutes Gelingen der beabsichtigten Kunstleistungen erwarten läßt, dürfen wir wohl nicht erst versichern, und glauben daher dieses Unternehmen der besondern Aufmerksamkeit des Publicums bestens empfohlen zu sehen.

Der thüringisch-sächsische Musikverein.

Meiner in Ilversgehofen gelegenen Mühle gegenüber bin ich gesonnen, eine Cichorienmühle auf dem linken Ufer zu errichten, und zu diesem Behufe noch ein Wasserrad anzulegen.

Indem ich dieß mit dem Bemerken bekannt mache, daß an den übrigen Theilen meines Mühlengerinnes keine Aenderung Statt findet, fodere ich alle diejenigen zugleich auf, die durch diese neue Anlage ihre Rechte gefährdet glauben, sich mit ihren Widersprüchen binnen acht Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, entweder beim wohllöblichen Landrathamt oder bei mir selbst zu melden.

Ilversgehofen, den 29sten Juli 1829.

Ritter,
Müllermeister.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

35. Stück.

Erfurt, den 5ten September 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 207. Kriegsschuldenwesen der Niederlausitz. 933. August. A.

Des Königs Majestät haben auf den von Seiten der unterzeichneten Ministerien über das Kriegsschuldenwesen der Niederlausitz unterm 30sten Juni erstatteten Bericht zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 23sten Juli d. J. Folgendes festzusetzen geruhet:

Zur vollständigen Verification und Feststellung der noch nicht definitiv liquidirten Foderungen für Lieferungen und Leistungen während der Kriegsperiode, soll unter Theilnahme eines landesherrlichen Commissarius sofort ein Liquidationsverfahren eröffnet werden, und dabei, und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegsforderungen aller Art, sollen die Vorschriften Meines über das Peräquationswesen im Herzogthume Sachsen erlassenen Befehls vom 2ten September 1821 mit der Maßgabe in Anwendung kommen, daß, wo besondere Umstände eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu Gunsten einzelner Reclamanten nöthig machen, eine solche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Minister des Innern und der Finanzen, ausdrückliche Zustimmung bedarf. Behufs dieser Verification ermächtige Ich

Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegslieferungen und Leistungen einen Anspruch an die niederlausitzer ständischen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlassen, daß die binnen einer dreimonatlichen Frist sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Foderungen gänzlich und für immer präcludirt bleiben.

Indem wir diese allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich die in derselben in Bezug genommene, in der Gesetzsammlung enthaltene allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten September 1821, die Regulirung des Peräquations- und Centralsteuer-Kassenschuldenwesens im Herzogthume Sachsen betreffend, nachstehend nochmals abdrucken lassen, fodern wir die Anspruchsberechtigten auf, ihre Foderungen in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 15ten September bis 15ten December dieses Jahres bei der Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben schriftlich portofrei anzumelden.

Die Anmeldungen müssen jedenfalls erfolgen, es mag die Foderung schon früher liquidirt worden sein oder nicht; den neuen Anmeldungen sind aber die Liquidationen und erfoderlichen Beweismittel beizufügen, wogegen, wenn die Foderung schon früher vollständig liquidirt worden, eine Bemerkung hierüber in dem Anmeldungsschreiben genüget. Alle nach dem Ablaufe des obengedachten Zeitraums nicht angemeldete Foderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angebracht gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

Berlin, den 12ten August 1829.

Ministerium des Innern. Finanzministerium.

Aller-

Allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten September 1821, betreffend die Regulirung des Peräquations- und Centralsteuer-Kassenschuldenwesens im Herzogthume Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 21sten November v. J. Mir vorgetragen haben, finde ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthume Sachsen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der früheren sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Centralsteuer-Kassenschuldenwesens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanstalt sich lediglich auf königl. sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen.

Ich bestimme darnach Folgendes:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegesleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14ten December 1807 und die späteren Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr Statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen so bedeutende Summen dazu gefodert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5ten Juni 1815 wegen geleisteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume,
   a. in Folge geschlossener Contracte der Kreisdeputationen, der Etappen und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder

b. durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsversprechen verbunden war,

entstanden sind, desgleichen

c. die Foderungen wegen Statt gefundenen baren Aufwandes für die Lazarethanstalten, so wie auch die Entschädigungsfoderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale, und endlich

d. die Foderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regieaufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben bar in preuß. Münzsorten, wo nicht ein anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquationsbeiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen schreiten zu müssen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütungsfähig anerkannten Foderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefodert werden, ihre Foderungen binnen einer

dreimonatlichen Präclusivfrist

bei dem mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Regierungs-Chefpräsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und demselben die erfoderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Foderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet

gemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des Liquidationscommissarius findet der Recurs an die Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren nur bei solchen Foderungen Statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquationsanstalt nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausitz preußischen Antheils, der Niederlausitz und Henneberg-Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegsaufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern und des Schatzes überlasse Ich hiernach, überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 2ten September 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Schatzes.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 208. Gewerbesteuer der Musikanten. 674. August. B.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß Musikanten, ohne Rücksicht darauf, ob der Gewerbtreibende Militair- oder Civilperson ist, zwar in ihrem Wohnorte, und auch, wenn sie bestellt worden, innerhalb zwei Meilen um denselben ohne Gewerbschein Musik machen dürfen; daß aber zum Musikmachen in Gast- und Wirthshäusern, Schänken, Tanzböden außerhalb des Polizeibezirks des Wohnortes, und auch selbst zum Musikmachen auf Bestellung, sobald es in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen geschieht, allemal ein Gewerbeschein gelöset werden muß.

Ueber diesen Bezirk von zwei Meilen hinaus, und innerhalb desselben in Gast- und Wirthshäusern, Schänken und Tanzböden kommt also die erfolgte Bestellung nicht in Betracht, vielmehr tritt die Verpflichtung zur Lösung des Gewerbscheins ein.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der Ortspolizeibehörden und der Gewerbtreibenden, und veranlassen die Herren Landräthe, diese Bestimmung auch durch die Kreisblätter bekanntmachen zu lassen.

Erfurt, den 28sten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 209. Verbot der Aufnahme der Nachdrucke in öffentliche Leihbibliotheken. 734. August. A.

Nach einer Erklärung des königlichen Ministeriums des Innern vom 8ten d. M. dürfen Nachdrucke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Handel verboten sind, auch nicht in öffentliche Leihbibliotheken zum Lesen aufgestellt und auf diese Weise allgemein verbreitet werden.

Die

Die Unternehmer von Leihbibliotheken und die Behörden, welche über dieselben die unmittelbare Aufsicht führen, haben sich hiernach zu achten.

Erfurt, den 22sten August 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 210. Sicherstellung und Controllirung des reservirten Portos.

Nach §. 17 und 21. des Reglements vom 9ten April 1804, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Portos, sind die Justizbehörden verpflichtet, den Ortspostanstalten quartaliter anzuzeigen, ob in Armen-, fiscalischen und Inquisitionssachen reservirtes Porto eingezogen worden sei oder nicht, im erstern Falle aber, unter Mittheilung einer speciellen Nachweisung, gleichzeitig den Betrag der Postkasse zur Vereinnahmung zu überliefern.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungsrevision, soll nach einem Rescripte des Herrn Justizministers Excellenz vom 13ten vorigen Monats in Ansehung dieser Bestimmungen eine Abänderung dahin eintreten:

daß die bisherige vierteljährige Justificirung und Berichtigung des reservirten Portos nur bei den Obergerichtsbehörden, oder den, diesen gleichstehenden, obersten Provinzialgerichten beibehalten sein soll, alle übrige Untergerichte dagegen nur einmal jährlich diese Justificirung und Berichtigung des reservirten Portos, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Die

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements haben sich daher nach dieser Bestimmung zu achten, und werden dieselben besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der promte Rechnungsschluß der Postkassen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt.

Uebrigens verbleibt es bei den, über die Portofreiheit *bei den Gerichten* bestehenden Vorschriften, und ist fortwährend darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden Rubriken versehen werden.

Halberstadt, den 14ten August 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 211. Der bisherige Regierungsassessor von L'Estocq ist mittelst allerhöchst vollzogenen Patents vom 19ten Juni c. zum Rath bei dem hiesigen Regierungscollegium ernannt worden.

Dem bisherigen Stadtcaplan und Professor Nicolaus Hühnermund zu Höxter ist die erledigte katholische Pfarrstelle zu Kleinbartloff, im Kreise Worbis, verliehen worden.

Der bisherige Justitiarius Wilhelm Bernhard Grumbach ist zum Justizcommissarius für den Landgerichtsbezirk Halle und zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit dem Sitz in Merseburg ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35. Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten September 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In Hochheim bei Erfurt sind gestern gestohlen:

1) ein blautuchener Oberrock mit überſponnenen Knöpfen, im Vordertheil blau gefüttert,
2) ein dergleichen, etwas älter,
3) eine grautuchne weite Hose mit rothem Vorſtoß,
4) eine blaue Tuchjacke mit überſponnenen Knöpfen, weiß gefüttert,
5) eine wollene Weſte, lilla mit gelben Streifen und gelben Metallknöpfen,
6) ein linnenes Mannshemde ohne Zeichen, in welchem
7) ein preuß. Viertel Stück ſtak,
8) ein Paar kalblederne Stiefel mit einer Naht,
9) ein linnener Sack, gezeichnet G. A. Streichardt H. H.

Der unten näher bezeichnete Benjamin Streichardt iſt der That verdächtig, und wir erſuchen deshalb ganz ergebenſt, denſelben, wenn er ſich mit den benannten Sachen betreten laſſen ſollte, verhaften und uns zuführen zu laſſen.

Erfurt, den 28ſten Auguſt 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Perſonsbeſchreibung.

Vorname: Benjamin,
Zuname: Streichardt,
Gewerbe: Maurer,
Geburtsort: } Hochheim bei Erfurt,
Wohnort: }
Religion: katholiſch,
Alter: 37 Jahr,
Größe: 5 Fuß 6 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: hoch,

Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: länglich,
Mund: mittel,
Bart: braun,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittle,
Sprache: teutsch.

Erledigter Steckbrief. Der Lieutenant a. D., Carl von Westernhagen aus Berlingerode, welcher am 24sten Mai v. J. wegen beschuldigter Tödtung des Abdeckers Lindemeyer von Hunsdeshagen steckbrieflich verfolgt wurde, hat sich am 2ten d. M. selbst zum Arrest und zur Untersuchung bei uns gestellt.

Heiligenstadt, den 20sten August 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der hierunter so viel als möglich signalisirte Johann Adam Schmidt aus Falken hat sich eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig gemacht, und auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Wir machen auf diesen Menschen behufs dessen Ergreifung und Einlieferung zum hiesigen Gefängniß aufmerksam.

Heiligenstadt, den 20sten August 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johann Adam,
Zuname: Schmidt,
Gewerbe: Taglöhner,
Geburtsort: } Falken,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 45 bis 46 Jahre,
Größe: 5 Fuß 9 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: lang,
Mund: gewöhnlich,
Bart: braun,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: lang,
Gesichtsfarbe: bräunlich,
Gestalt: groß,
Sprache: thüringischer Dialect.

Besondere Kennzeichen: an der linken Hand fehlt wahrscheinlich der Zeigefinger.

Bekleidung: gewöhnlich, blauer Fuhrkittel, lange leinene Hose, Schuhe, runder Hut.

Diebs-

Diebstahl. Am 22sten l. M. sind in der Vormittagsstunde von 10 bis 11 Uhr der Witwe des Philipp Osburg zu Steinheuterode aus einem verschlossenen Wandschranke, vermittelst muthmaßlicher Eröffnung desselben durch Nachschlüssel, 37 Rthlr. und einige Groschen gewaltsam entwendet worden, von denen

1) 2 Rthlr. in preuß. 1 Thalerstücken,
2) 5 Rthlr. in preuß. 1/3 Thalerstücken,
3) 10 Rthlr. in preuß 1/6 Thalerstücken,
4) 13 Rthlr. in preuß. 1/12 Thalerstücken,
5) 7 Rthlr. und einige Groschen aus verschiedenen Münzsorten, theils Sgr., theils 20 Xrstücken, theils 1/4 Kronen,

bestanden, und die vorstehend unter Nr. 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Sorten, und 5 Rthlr. von der unter Nr. 5. bezeichneten Summe in einem grauleinenen, unverschlossenen, oben zusammengedrehten und mit einem rothen Siegel versehenen Beutel, welcher mit entwendet worden, die von Nr. 5. noch übrigen 2 Rthlr. und einige Groschen aber in einem offnen Kästchen, welches der Dieb zurückgelassen, sich befunden haben.

Der Verdacht der Entwendung fällt auf einen unbekannten Kerl, welcher sich in der oben angeführten Vormittagsstunde unter dem Vorwande, Hammel zu kaufen, in der Wohnung der Damnificatinn aufgehalten, zwischen 30 und 40 Jahren alt, langer, schmächtiger Statur, mit schwarzem Haupthaar, gleichen Augenbraunen und Backenbarte, blatternarbig und von gelblicher Gesichtsfarbe, mit einem blauen Oberrocke, schwarzer oder blauer Weste, kornblauen langen Beinkleidern, steifen Stiefeln bekleidet gewesen und eine Kappe mit einem Futteral getragen hat; übrigens sich auch mit einer Frauensperson, die einen Haarkamm getragen, und ein rothes Tuch über den Kopf gebunden gehabt, sich in und bei Steinheuterode herumgetrieben, um vorgeblich Hammel aufzukaufen, und mit demjenigen identisch scheint, welcher in der Gegend von Pfaffschwende in Gesellschaft einer Frauensperson Handel mit Tüchern getrieben und vieles Geld vergeudet hat.

Wir fodern bei dieser Anzeige zugleich das Publicum und insbesondere alle Ortspolizeibehörden auf, zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Thäters, so wie zur möglichen Erstattung des entwendeten Geldes möglichst mitzuwirken, jeden sich ergebenden Verdachtsgrund bei der nächsten Ortsobrigkeit oder unmittelbar bei uns zur Anzeige zu bringen, und den oben signalisirten verdächtigen Thäter im Betretungsfalle uns sofort vorführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 26sten August 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 8ten bis zum 9ten d. M. ist dem Einwohner Johann Richardt zu Struth von seinem offenen Hofe ein Bienenstock, der Angabe nach 4 bis 5 Rthlr. werth, gestohlen worden, und jeder wird vor dem Ankauf dieses Bienenstocks gewarnt, und gebeten, im Fall Jemand von dem Diebstahle Auskunft geben kann, hiervon gerichtliche Anzeige zu machen, damit der Thäter zur gehörigen Strafe gezogen, und dem Eigenthümer zum Besitze des gestohlnen Bienenstocks wieder verholfen werden kann.

Mühlhausen, den 18ten August 1829.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 5ten zum 6ten August d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten zwischen Gudersleben und Ober-Sachswerfen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto 3 Centn. 30 Pfd. Kaffee in 6 Packen und einem Beutel,
— 40 Pfd. Kandis in einer Kiste,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei Annäherung der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 18ten August 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Oeffent-

Oeffentlicher Aufruf. Indem wir hierdurch zur Kenntniß bringen, daß die nachstehend verzeichneten Depositen bei uns vorhanden sind, fodern wir die unbekannten Eigenthümer derselben oder deren Erben hiermit auf, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, und sich zur Empfangnahme der Gelder gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die Gelder, nach Ablauf dieser Frist, aus unserer Depositenkasse zur allgemeinen Justizofficiantenwitwenkasse in Berlin werden eingesendet werden.

Naumburg, den 13ten August 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verzeichniß
der nachstehenden herrenlosen Depositen.

1) Das martinskirchner Depositum, jetzt im Betrage von 494 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf., welches durch die zur Sicherung rückständiger Pensionsgelder des Jägerburschen Clemm zu Lehndorf mit gerichtlichem Beschlag belegten martinskirchner Gutskaufgelder entstanden ist.

2) Das Depositum des abwesenden kaiserlich-russischen Lieutenants von Kotzer, welches in drei verschiedenen Depositenscheinen über resp. 11 Sgr. 10 Pf., 17 Rthlr. 15 Sgr. und 13 Rthlr. 15 Sgr., die von den Gemeinden Lebien und Purzien dem von Kotzer als geleistete Vorschüsse restituirt, von den Gläubigern des letztern aber mit Beschlag belegt, und deshalb ad depositum genommen worden, bestehet.

3) Das Depositum der am 19ten Februar 1828 zu Zeitz verstorbenen, unverehelichten Henriette Schumann, einer Tochter des vormaligen Pfarrers Schumann daselbst, im Betrage von 10 Rthlr. 9 Pf.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Verkauf des Marien-Pfarrhauses zu Kirchheilingen. Zum öffentlichen Verkaufe des Marien-Pfarrhauses zu Kirchheilingen nebst zwei Ställen, einer Scheuer, 16 Quadratruthen Garten und einer Gemeindegerechtigkeit, zusammen auf 954 Rthlr. taxirt, an den Meistbietenden, ist wegen des im Termine vom 18ten Juli c. abgegebenen geringen Meistgebots von 575 Rthlr. vor der unterzeichneten Behörde ein anderweiter Licitationstermin

auf den 19ten September c. Sonnabends vormittags 10 Uhr

anberaumt worden.

Die näheren Verkaufsbedingungen sind sowohl im Termin wie auch vorher hier, und bei dem Ortspresbyterium zu Kirchheilingen einzusehen.

Langensalza, den 26sten August 1829.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.
v. Berlepsch.

Ackerverkauf. Behufs des meistbietenden Verkaufs der in hiesiger Flur belegenen, mit dem 1sten November d. J. pachtlos werdenden 105 3/4 Acker vormaliger Stiftsländerei ist ein zweiter Bietungstermin

auf Montag, den 21sten September d. J. früh 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit nochmals eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 26sten August 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Mühlen-

Mühlenveränderung. Der Müller Christian König zu Bleicherode, Besitzer der sogenannten Walkmühle am Wipperflusse, zwischen Niedergebra und Oberdorf belegen, aus einem Mahlgange und einem Walkgange bestehend, und von einem Rade getrieben, beabsichtigt eine Umwandlung, so, daß jeder Gang insbesondere von einem Rade getrieben werden soll.

Diejenigen, welche gegen diese Umwandelung Erinnerungen oder Beschwerden anzubringen haben, werden hierdurch aufgefodert, solche binnen der gesetzlichen Frist von acht Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate anzubringen.

Bleicherode, den 30sten Juli 1829.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Der „Verein für die Besserung der Strafgefangenen" wird, so günstig wie diese Angelegenheit fortschreitet, sich bald in allen Gegenden des Ostens der Monarchie ausgebreitet haben.

Dies geht aus den schriftlichen Mittheilungen an das Directorium hervor. Aber diese beschränken sich nicht auf bloße Benachrichtigungen über die Ausbreitung der Gesellschaft, sondern sie enthalten zugleich Darstellungen, Anträge, Aeußerungen, Notizen ꝛc., die von der ungemein lebhaften Theilnahme zeugen, welche die Sache überall angeregt hat.

Alles nimmt einen erfreulichen Fortgang; unfehlbar wird dieser aber noch mehr befördert werden, wenn die Mitglieder der Gesellschaft sowohl, als auch das gebildete Publicum überhaupt, fortwährend von den interessantesten Vorgängen in Kenntniß erhalten werden, und wenn ein öffentlicher Austausch der Erfahrungen, Ansichten und Ideen Statt findet.

Zu einer solchen Communication werden auch in der Folge die „Beiträge zur Erleichterung der practischen Polizei*)" dienen, und der Gegenstand wird von jetzt ab einen stehenden Artikel derselben ausmachen, indem das sehr hochgeachte Directorium des Vereins mich mit dem Zutrauen beehrt hat, mir sämmtliche zur Benutzung für ein öffentliches Blatt geeigneten Daten überweisen zu wollen, wie dies bisher schon in einigen Fällen geschehen ist.

Es wird bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes auch meiner Seits mit aller der schonenden Rücksicht verfahren werden, welche erforderlich ist, wenn eine freimüthige, offene Darlegung des Wissens

*) Sämmtliche Postbehörden nehmen auf dies jetzt im 7ten Jahre bestehende Blatt Bestellungen an.

Wissens und der Meinung erhalten werden soll; ich rechne dagegen auf eine billige Nachsicht, wenn die Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes nicht immer befriedigend sein sollte; meine älteren Geschäftsfreunde aber, so wie die Vereinsmitglieder, bitte ich um eine freundliche Unterstützung des Unternehmens.

In die betreffenden Mittheilungen wird auch alles das eingeschlossen werden, was von den Resultaten der Bestrebungen des Vereins für die Rheinprovinzen und Westphalen zu meiner Kenntniß gelangt, und das, was sich in dieser Beziehung im Auslande Wichtiges ereignet.

Berlin, im August 1829.

Merker, Polizeirath.

N. 36.

des Amtsblattes der Königl. Regierung zu

Erfurt

ist nicht eingegangen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

37. Stück.

Erfurt, den 19ten September 1829.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 219. Die evangelische Pfarrstelle zu Windischholzhausen und Niedernissa, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts Johann Friedrich Gottlieb Schlickeisen, die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Geismar, im Kreise Heiligenstadt, dem bisherigen Schullehrer Stadermann zu Pfaffschwende, und dem Nachmittagsprediger Schmidt in Erfurt die erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Thomaskirche daselbst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 220. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat August 1829.

Drei Personen haben sich selbst entleibt, und drei andere Personen haben auf sonstige ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt.

Gewitter- und Feuerschäden.

Am 13ten August abends um 6 Uhr schlug bei einem heftigen Gewitter der Blitz in einen der drei mit Kupfer gedeckten Thürme der St. Se-

verkirche zu Erfurt, richtete jedoch außer der Zersplitterung eines Ladens weiter keinen Schaden an.

Zu Freienbessingen, im Kreise Langensalza, wurden während eines Gewitters durch einen überaus heftigen Wirbelwind viele Obstbäume entwurzelt, einige Haus- und Scheunendächer fast ganz abgedeckt, und ein kleines Stallgebäude niedergerissen.

Zu Großvargula, im Kreise Langensalza, wurde am 15ten August das Wohnhaus der dasigen Witwe Schuchard ein Raub der Flammen.

Menschenrettung.

Zu Steinbach, im Kreise Worbis, fiel am 12ten August während der Abwesenheit der dasigen Witwe Träger deren vierjährige Tochter in einen ziemlich tiefen Brunnen. Die 14jährige Tochter der dasigen Witwe Wiederhold wollte aus diesem Brunnen Wasser holen, als sie jenes Kind darin bemerkte, und selbst noch zu schwach, dasselbe herauszuholen, Hilfe herbeirief, worauf das Kind aus dem Brunnen hervorgezogen, und auch durch die sogleich angestellten Rettungsversuche wieder ins Leben zurückgebracht wurde.

Erfurt, den 5ten September 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nachweisung

No. 221.

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat August 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	24	—	2	3	10	1	26	5	1	24	11	1	21	5	1	15	—	2	6	1	1	26	3
Roggen	—	1	5	6	1	16	10	1	7	8	1	6	4	1	5	1	—	27	—	1	15	1	1	16	11
Gerste	—	—	25	—	—	29	10	—	26	11	—	28	2	—	26	3	—	22	6	1	4	4	1	5	2
Hafer	—	—	20	3	—	19	2	—	18	10	—	24	1	—	22	4	—	21	—	—	23	11	—	23	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Linsen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Bohnen	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	8	—	—	5	—	—	5	—	—	5	10	—	6	3	—	6	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	20	—	—	25	—	—	18	3	—	22	—	—	26	—	—	20	—	—	28	—	—	20	—
Stroh	Schock.	5	15	—	5	—	—	4	24	—	4	15	—	4	10	—	4	—	—	3	20	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	15	—	—	10	—	—	10	10	—	14	—	—	15	—	—	7	6	—	10	—	—	18	9
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	2	—	2	4	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	—	—	1	10	—	1	10	—	1	11	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	1	—	2	4	—	2	1	—	1	11	—	2	3	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	8	—	2	10	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	—
Eier	Schock.	—	12	6	—	12	6	—	10	10	—	14	—	—	12	6	—	10	—	—	13	8	—	10	—
Butter	Pfund.	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	6	3	—	5	—	—	4	—	—	3	9
Oel	—	—	3	9	—	4	8	—	4	5	—	4	—	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	3	9

Erfurt, den 5ten September 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten September 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In Möbisburg sind am 11ten d. M. aus einem Hause
ein blaugegitterter leinener Bettüberzug,
ein weißleinenes Betttuch,
30 Ellen gebleichte Hausleinwand
entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Sachen, und verbinden damit die Auffoderung, jede auf den Thäter führende Spur sogleich zu unserer Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 14ten September 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Ackerverkauf. Behufs des meistbietenden Verkaufs der in hiesiger Flur belegenen, mit dem 1sten November d. J. pachtlos werdenden 105 3/4 Acker vormaliger Stiftsländerei ist ein zweiter Bietungstermin

auf Montag, den 21sten September d. J. früh 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit nochmals eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 26sten August 1829.

Königl. preuß. Rentamt.

Pferdeversteigerung zu Weßra bei Schleusingen. Mittwoch, den 30sten September c. werden in hiesigem Königl. Hauptgestüte zehn belegte überzählige Mutterstuten, englisch-arabischer Race und von verschiedenem Alter meistbietend verkauft, und nach erfolgtem Zuschlag gegen bare Zahlung im preuß. Courant sogleich verabfolgt werden.

Weßra, den 6ten September 1829.

G. G. Ammon,
Gestütinspector.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

38. Stück.

Erfurt, den 26sten September 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 14ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 222.

Nr. 1210. die Uebereinkunft zwischen der königl. preußischen und der königl. niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen, vom 16ten August 1828;

Nr. 1211. die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des brandenburgisch-lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend, vom 23sten August 1829.

Erfurt, den 17ten September 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des dritten Landtags der Provinz Sachsen auf den 25sten October d. J. zu bestimmen, und für diesen Landtag den Herrn Grafen von Stollberg-Wernigerode zum Landtagsmarschall, und den Domdechanten Herrn von Zerßen zu Naumburg zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet. No. 223. Eröffnung des dritten Landtags der Provinz Sachsen. 581. Septbr. A.

Diese allerhöchsten Bestimmungen bringe ich, als allerhöchst ernannter Landtagscommissarius, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demgemäß die Einberufung der Landtagsabgeordneten bewirkt worden ist.

Magdeburg, den 14ten September 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 224. Controllirung der Landesmialgefälle.

Das unterm 23sten Juni d. J. bekannt gemachte, die Anzeige der Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachtgütern betreffende Justizministerialrescript vom 16ten März d. J. wird hierdurch dahin erläutert, daß unter den dort genannten laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken auch laudemialpflichtige Zinsgüter zu verstehen sind.

Naumburg, den 11ten September 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 225. Gebühren u. Stempel für Hypothekenatteste.

Das unterm 21sten August c. von des Herrn Justizministers Excellenz wegen der für die nach der Cabinetsordre vom 10ten Mai c. auszufertigenden Hypothekenatteste anzusetzenden Gebühren und Stempel erlassene Rescript dahin lautend:

Dem königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 7ten d. M. eröffnet, daß für die nach der Cabinetsordre vom 10ten Mai d. J. statt der Hypothekenscheine auszufertigenden Hypothekenatteste die taxmäßigen Stempel und Gebühren entrichtet werden müssen. Wenn dadurch

dadurch in einzelnen Fällen der Zweck der Kostenersparung nicht erreicht wird, so folgt daraus keine allgemeine Sporteln- und Stempelfreiheit solcher Atteste, welche, wenn sie Statt finden sollte, ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen.

Berlin, den 21sten August 1829.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den Untergerichten dieses Departements zur Kenntnißnahme und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 4ten September 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte zweite Lehrstelle an der evangelischen Mädchenschule zu Weißensee ist dem bisherigen Schulamtscandidaten Johann Ernst John provisorisch übertragen worden. No. 226.

Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten folgende Predigtamts-Candidaten versehen worden:

1) Rector Gottfried Heinrich Holzhausen zu Sachsa,
2) Julius Meusel aus Markersdorf im Königreich Sachsen,
3) Gustav Eduard Straubel aus Halle,
4) Johann August Busch, eben daher,
5) Johann David Weidel aus Staupitz,

6) Au-

6) August Wilhelm Appuhn aus Gröningen,
7) Johann Friedrich Heinrich Francke aus Stendal,
8) Carl Eduard Zacharias aus Weberstedt,
9) Constantin Alexander Wulle aus Carmitten,
10) Carl Gottlob Lehmann aus Dreyßig im Königreich Sachsen,
11) Johann Christian Gottlob Möhring aus Naumburg,
12) Christian Theodor Hartung aus Thamsbrück,
13) Eduard Rühlmann aus Wallhausen,
14) Christian Heinrich Bräuning aus Magdeburg,
15) Johann Dietrich Garlipp aus Rengerslage.

Vermischte Nachrichten.

No. 227. Belohnung.

Dem Schlosser Johann Ernst Pilgrim, bisherigem Schüler der Provinzialkunstschule zu Erfurt, ist von der königl. Akademie der Künste zu Berlin die kleine silberne Medaille derselben zur Aufmunterung zuerkannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten September 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Schneidergeselle Joseph Künzel aus Wiesen, im Königreich Böhmen, katholischer Confession, 50 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit hellbraunen Haaren, runder Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, dicker Nase, gewöhnlichem Munde, braunem Barte, wenigen Zähnen, rund gespaltenem Kinne, von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Gestalt, ist im Laufe des verflossenen Monats Vagabundirens wegen von der landräthlichen Behörde des Kreises Ziegenrück über die Gränze des Regierungsbezirks nach seiner Heimath gewiesen, und ist ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 14ten September 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Steckbrief. Dem unten signalisirten, vom kurfürstlich hessischen Justizamte zu Allendorf, wegen Verdachts der Brandstiftung und des Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenen, sehr gefährlichen Diebe Cornelius Strecker aus Hohengandern ist es gelungen, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten v. M., mittelst Durchbruchs aus seinem Gefängnisse zu Allendorf zu entkommen, und sich, ohne bis jetzt wieder betreten worden zu sein, auf freien Fuß zu setzen.

Wir machen auf die Gefährlichkeit und Verschmitztheit dieses Diebes hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß es nach den aus den Acten hervortretenden Umständen wahrscheinlich wird, daß derselbe sich zur Fortsetzung seiner Verbrechen mit denjenigen, welche mit ihm schon vor seiner Verhaftung eine Bande gebildet zu haben scheinen, wieder in Verbindung zu setzen suchen wird, und fodern das Publicum insbesondere die Ortspolizeibehörden auf, auf dieses Individuum das wachsamste Augenmerk zu richten, dasselbe im Betretungsfalle arretiren, und uns zur Fortsetzung der Untersuchung zuführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 9ten September 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Cornelius,
Zuname: Strecker,
Geburtsort: } das preuß. Gränzdorf Hohengandern,
Wohnort: }
Alter: zwischen 33 oder 34 Jahren,
Größe: ist nicht ermittelt,
Haare: schwarz,
Augen: grau,
Nase: kurz,
Mund: gewöhnlich,
Bart: braun und röthlich,
Zähne: gesund,
Gesichtsbildung: rund,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: untersetzt,
Bekleidung: ein blauer Kittel, schwarzseidenes Halstuch, eine blaue Tuchweste mit gelben gewölbten Knöpfen von Metall, eine blaue Tuchjacke mit weißen, metallenen, platten Knöpfen, eine dunkelblaue Tuchhose, ein Paar lange Stiefel.

Diebstahl. In der Nacht vom 11ten bis zum 12ten Juli wurden aus der rübsamschen Oelmühle unweit Stadtworbis

1) 1/2 Ankerfäßchen Rüböl,

2) eine ebenfalls mit Rüböl gefüllte Oelflasche, von Farbe dunkelbraun und von Façon ovalrund,

entwendet. Indem wir diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publicums bringen, fodern wir dasselbe auf, zur Entdeckung des Diebes mitzuwirken, und im Falle Verdachtsgründe sich zeigen sollten, der Ortsobrigkeit oder uns Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 9ten September 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31sten v. M., den beim Wundarzte Herrn Brand zu Dingelstädt in der Nacht vom 26sten auf den 27sten v. M. verübten Bienendiebstahl betreffend, bringen wir hierdurch noch nachträglich zur Kenntniß des Publicums, daß sich aus der weitern Untersuchung ergeben, daß mit den gedachten Ringelbienenstöcken dem Besitzer derselben zugleich in jener Nacht auch

1) zwei blaugedruckte, geblümte und mit Kanten versehene Hausschürzen von Leinwand,

2) fünf kleine, bereits im Gebrauch gewesene Handtücher aus Leinen, und

3) ein gewürfeltes, seidenes Halstuch mit Lillagrund, alle ohne besondere Abzeichen,

von der Bleiche entwendet, letzteres jedoch, so wie ein zu den entwendeten Bienenstöcken gehöriges Untersatzbret im Felde bereits wieder gefunden worden sind.

Wir warnen vor dem Erwerb auch der Gegenstände sub Nro. 1. und 2., und fodern Jeden

den, insbesondere die Ortspolizeibehörden wiederholt auf, zur Entdeckung des Thäters und zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen thätig mitzuwirken, und jeden Verdachtsgrund zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 9ten September 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 29sten zum 30sten August d. J. ist dem Heinrich Hellwing in Struth von seiner Hofraite ein aus geflochtenem Stroh in runder Form gefertigter, mit einem Untersatze versehener, etwa 40 Pfund schwerer Bienenstock, dessen oberer Deckel etwas eingedrückt ist, entwendet worden.

Wir bringen dieses mit dem Ersuchen resp. der Aufforderung zur Kenntniß, jede zur Entdekkung des Diebes oder des Bienenstocks führende Nachricht an uns mitzutheilen.

Mühlhausen, den 15ten September 1829.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Ackerverpachtung. Zur anderweiten Verpachtung der in der gebeseeer Flur gelegenen 62 Acker Artland, welche vom vormaligen Severistift herrühren und jetzt der Stadt Erfurt gehören, haben wir einen Bietungstermin

auf den 19ten October d. J. früh 10 Uhr im Obergasthofe zu Gebesee

angesetzt, in welchem sich die Pachtlustigen einfinden und die Pachtbedingungen nebst der nähern Beschreibung der Grundstücke vernehmen wollen.

Erfurt, den 15ten September 1829.

Der Magistrat.

Pferdeversteigerung zu Veßra bei Schleusingen. Mittwoch, den 30sten September c. werden in hiesigem königl. Hauptgestüte zehn belegte überzählige Mutterstuten, englisch-arabischer Race und von verschiedenem Alter meistbietend verkauft, und nach erfolgtem Zuschlag gegen bare Zahlung im preuß. Courant sogleich verabfolgt werden.

Veßra, den 6ten September 1829.

G. G. Ammon,
Gestütinspector.

Anzei-

Anzeigen.

Für die Besitzer der früheren Ausgabe v. Strombecks Ergänzungen ist bei G. P. Aderholz in Breslau erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Nachträge
zu den von Strombeckschen Ergänzungen
des
allgemeinen Landrechts
(mit Einschluß des Criminalrechts)
und
der allgemeinen Gerichtsordnung
in den preußischen Staaten,
enthaltend
eine vollständige Zusammenstellung aller seit dem Erscheinen der zweiten Auflage der gedachten Ergänzungen in Bezug auf jene Gesetzbücher ergangenen, abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze und Ministerialverfügungen,
von
Joh. Aug. Ludw. Fürstenthal.
14 1/4 Bogen. gr. 8. 25 Sgr.

Vorstehende, mit vielem Fleiß ausgearbeitete gedrängte Zusammenstellung, welche bis Ende 1828 den Strombeck ergänzt, wird gewiß jedem Juristen eine höchst willkommene Erscheinung sein; ich erlaube mir daher, bei der so eben erschienenen neuen Auflage des Strombecks die Besitzer der früheren Ausgabe darauf aufmerksam zu machen.

Bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

39. Stück.

Erfurt, den 8ten October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 228. Tragen der Landwehroffizieruniform. 583. Septbr. A.

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehroffizieren während dieser Zeit das Tragen der Offiziersuniform untersagt wird, und Ich erkläre auf die Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem Commandeur zusteht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt ist. Das Kriegsministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Töplitz, den 9ten August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 19ten September 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 229. Chausseegeldserhebung auf den Chausseestrecken von Erfurt nach Weimar und Gotha.

Vom ersten October d. J. an wird an dem Schmidtstädter- und Brühlerthore zu Erfurt kein Chausseegeld, sondern statt dessen zu Neuschmidtstädt am Gasthofe und an der Chausseebarriere unweit Schmira, an jeder Stelle jedesmal, es komme der Passant, von welcher Richtung er wolle, für eine volle Meile nach den Sätzen des Tarifs vom 28sten April 1828 erhoben.

Magdeburg, den 22sten September 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 230. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberbösa, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Prediger zu Kleinvargula Christian Friedrich David Born, die fünfte Lehrstelle an der evangelischen Knabenschule zu Suhl dem bisherigen Schullehrer zu Suhlaer-Neundorff Carl Ernst Wilhelm Scheibe verliehen, und der bisher provisorisch als evangelischer Schullehrer zu Weßra angestellt gewesene Friedrich Christoph Helbing ist in gleicher Eigenschaft nach Suhlaer-Neundorff versetzt worden.

Die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Beberstedt, im Kreise Mühlhausen, ist dem Schulamtscandidaten und bisherigen Schulverweser Vitus Hesse provisorisch übertragen worden.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

No. 231. Verzeichniß der Vorleſungen bei der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg für das Winterſemeſter 18$\frac{2}{3}$0.

Herr Medicinalrath Dr. Andrä wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 4 bis 5 Uhr die allgemeine und den erſten Theil der ſpeciellen Therapie vortragen, und Montag, Mittwoch und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr die Augenheilkunde theoretiſch und practiſch lehren.

Herr Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausſchluß des Sonntages, von 2 bis 3 Uhr die geſammte Anatomie, Montag und Donnerſtag von 3 bis 4 Uhr die Knochen- und Bänderlehre beſonders, Dienſtag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr die Phyſiologie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 bis 12 Uhr die Uebungen in der practiſchen Anatomie leiten.

Herr Medicinalaſſeſſor Dr. Dohlhoff wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 5 bis 6 Uhr die allgemeine und den erſten Theil der ſpeciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntages, von 12 bis 1 Uhr chirurgiſch-cliniſchen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhauſe ertheilen.

Herr Medicinalaſſeſſor Michaelis wird Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 8 bis 9 Uhr die Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften lehren.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr über die Operationslehre Vorleſungen halten.

Herr Regierungs- und Medicinalrath Dr. Trüſtedt wird täglich, mit Ausnahme des Sonntages, von 11 bis 12 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhauſe cliniſchen Unterricht in der Behandlung der inneren Krankheiten ertheilen.

Herr Prediger Dr. Jentzſch wird Dienſtag, Mittwoch und Freitag morgens von 7 bis 8 Uhr die Uebungen in der lateiniſchen Sprache und in der Anfertigung teutſcher Aufſätze leiten.

Herr

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 1 bis 2 Uhr über die Encyclopädie der Naturwissenschaften Correpetitionen halten.

Herr Stadtwundarzt Barges wird Sonnabend morgens von 7 bis 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr die gesammte Anatomie, Dienstag, Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag morgens von 7 bis 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Der Compagnie-Chirurgus Herr Dr. Schneider wird Montag und Mittwoch von 8 bis 9 Uhr über die Physiologie, Dienstag und Freitag von 8 bis 9 Uhr über die Therapie, und Sonnabend morgens von 7 bis 9 Uhr über die Augenheilkunde Repetitionen halten.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen behufs der Aufnahme der Zöglinge sind auf den 29sten October c. festgesetzt, und haben sich alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, bereits Tages zuvor mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen, bei dem Director der Anstalt, Regierungs- und Medicinalrath Dr. Trüstedt zu melden. Später erfolgende Meldungen können nicht berücksichtiget werden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 2ten November c. ihren Anfang.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten October 1829.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Daß der mit Steckbriefen verfolgte Referendarius und interimistische Gerichtsamtsverweser Adolph Richter zu Ziegenrück ergriffen, und an das hiesige königl. wohllöbl. Inquisitoriat zur Führung der Untersuchung abgegeben worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 28sten September 1829.

Der Director des königl. preuß. Landgerichts.
Kaupisch.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Empfehlung von Schriften. Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, auf dessen Gemeinnützigkeit schon früher (siehe Amtsblatt 1823 Seite 42., Amtsblatt 1827 Seite 53.) aufmerksam gemacht worden, fährt fort, durch Bekanntmachung seiner Verhandlungen, worin sich sehr lehrreiche Abhandlungen und Nachrichten befinden, seine wohlthätige Wirksamkeit möglichst zu verbreiten.

Es ist jetzt die zwölfte Lieferung dieser Verhandlungen, welche besonders für den hiesigen Regierungsbezirk, in welchem die Gartencultur sich theilweis sehr ausgedehnt hat, interessant sind, erschienen, in welcher Beziehung wir die nachstehende Ankündigung der besonderen Beachtung empfehlen.

Erfurt, den 23sten September 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, 12te Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des

Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81.a in Berlin. Desgleichen

11te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 2 Rthlr.

10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	12/3	—
8te	—	—	1	—	—	2	—
7te	—	—	18	—	—	21/3	—
6te	—	—	2	—	—	1	—
5te	—	—	8	—	—	3	—

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile, vom Gartendirector Otto und Bauinspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2 1/3 Rthlr."

Oeffentliche Vorladung der Interessenten eines Stiftungsfonds.

Auf den Etat der erfurter Provinzialschulden sind zwei Passivkapitalien von 158 3/8 Thaler, à 5 Procent, und 87 1/2 Thaler, à 4 Procent verzinslich, beide in voriger erfurter Münze, der Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, übernommen, welche einem seit unvordenklicher Zeit in Erfurt verwalteten, und zu Stipendien für junge Studirende aus einer Familie Heyer oder Hoyer verwendeten Fonds gehören. Es ist aber weder eine unbestritten anerkannte Stiftungsurkunde, noch sonst eine zuverlässige Nachricht über die Person des Stifters und über den Inhalt der Stiftung vorhanden. Dieser Fonds ist zwar von den Vorstehern der in Mühlhausen bestehenden hoyerschen Familienstiftung, als angeblich zu dieser gehörig, in Anspruch genommen, dieser Anspruch aber bis jetzt von der königl. Regierung in Erfurt nicht anerkannt worden. Auch hat Karl von Brettin zu Gispersleben zu den Genußberechtigten zu gehören behauptet, sich jedoch nicht zu legitimiren vermocht. Außerdem hat sich seit geraumer Zeit Niemand zu dem Genuß der Zinsen dieses Fonds gemeldet. Es werden daher mit Vorbehalt der Rechte der erwähnten bekannten Prätendenten, welche zur besondern Ausführung verwiesen worden, auf Antrag der königlichen Regierung zu Erfurt, die unbekannten Interessenten dieses Stiftungsfonds hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, und spätestens in dem

auf den 27sten Mai 1830 vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Lepsius, angesetzten Termine im Local des unterzeichneten Oberlandesgerichts persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu auf den Fall mangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Tellemann II., Schulze und Reinstein

vorge-

vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewarten, daß sie ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden.

Naumburg, den 24sten Julius 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Anzeigen.

In Bezug auf die königliche allerhöchste Cabinetsordre vom 23sten Juli d. J.)
(diesjährige Gesetzsammlung 13tes Stück Nr. 1208.)
und die darauf Bezug habende hohe Verfügung des königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 12ten August c., ist Unterzeichneter erbötig,

die Ansprüche der in- und ausländischen Gläubiger an das Centralsteuer-Kassenschuldenwesen des Herzogthums Sachsen, namentlich die Foderungen für Kriegeslieferungen und Leistungen an die niederlausitzer ständischen Fonds,

bei der angeordneten hohen Landesdeputation zu Lübben gegen eine dem Umfange des Geschäfts selbst angemessene Vergütigung anzumelden und zu liquidiren, mit der Bemerkung, daß der Präclusivtermin am 15ten December d. J. in Kraft tritt.

Halberstadt, den 24sten September 1829.

Der Commissionair Böhme.

Verpachtung oder Verkauf einer Scharfrichterei. In Holzthalleben, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, im Amte Keula gelegen, ist eine Scharfrichterei aus freier Hand zu verkaufen oder auch zu verpachten. Die Specification der dazu gehörigen Gebäude ꝛc. ist in der Wohnung des Unterzeichneten, Untersteinweg Nr. 347., einzusehen, woselbst auch die desfallsigen Gebote abzugeben sind.

Mühlhausen, den 14ten September 1829.

Philipp Gerau, Bäckermeister.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

40. Stück.

Erfurt, den 10ten October 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 232. Das zu Berlin den 28sten v. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1212. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen, vom 3ten Juli 1829.

Nr. 1213. den gleichen Vertrag zwischen Seiner M- stät dem Könige von Preußen und Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, vom 4ten Juli 1829.

Erfurt, den 3ten October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 233. Einbringung der Rinderhäute aus östreichischen Staaten. 810. Septbr. A.

Nach einer Verfügung der königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, so wie des Innern vom 31sten August d. J. ist unter den gegenwärtigen Umständen, und da nach eingegangenen Nachrichten in dem Königreiche Böhmen an seiner Gränze mit Niederöstreich und Oestreichisch-Schlesien eine Revisionsanstalt angelegt ist, auch das nach unserer Bekanntmachung vom 16ten Mai d. J. noch bestehende

Verbot der Einbringung roher Rinderhäute aus den östreichischen Staaten zurückgenommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 1sten October 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 234.

Beschränkung der den Hausirern bewilligten Waarenträger.

65. October B.

Es ist bemerkt worden, daß die den Hausirern bewilligten Waarenträger oftmals mißbräuchlicher Weise als Gewerbsgehilfen benutzt worden sind, obwohl dieselben gesetzlich an dem eigentlichen Handel oder Gewerbe keinen Antheil nehmen dürfen, sondern sich lediglich auf den Transport der Waaren beschränken müssen.

Wir machen daher die Gewerbtreibenden darauf aufmerksam, daß in einem solchen Mißbrauche eine sowohl an dem Träger als an dem Hausirer zu bestrafende Contravention liegt, und fodern die Polizei- und Communalbehörden auf, ein wachsames Augenmerk auf einen solchen unerlaubten Verkehr zu halten, die Contravenienten zur Untersuchung zu ziehen, und überhaupt nicht zu gestatten, daß Kesselflicker, Topfbinder, Lumpensammler, Scherenschleifer und Hausirhändler mit hölzernen Waaren, mit Victualien, irdenen Geschirren, gewöhnlichem Glas und Porzellan und andern dergleichen Artikeln, andere als in dem Gewerbescheine benannte Personen mit sich führen.

Uebrigens steht denjenigen, welchen höhern Orts eine Ermäßigung des gesetzlichen Steuersatzes für den Gewerbeschein bewilligt ist, niemals ein Anspruch auf die Mitführung eines Waarenträgers zu, sie müssen vielmehr den vollen Steuersatz entrichten, wenn sie sich durch einen Waarenträger begleiten lassen wollen. Aber auch selbst in diesem Falle bleibt die Bewilligung desselben von besondern Umständen abhängig, und wird in der Regel nur Alter, Gebrechlichkeit oder besondere Schwäche des Hausirers als hinlängliches Motiv zu dieser Bewilligung anerkannt werden.

Die Gewerbsteuer-Aufnahmebehörden haben bei Aufstellung der Nachweisung der Handel und Gewerbe im Umherziehen treibenden Individuen für das

das nächste Jahr dieses nicht außer Acht zu lassen, und etwaige desfallsige Anträge gehörig zu motiviren. Erfurt, den 2ten October 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 235. Verlosung der Steuercreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten in Merseburg Statt gehabten 16ten Verlosung der vormals sächsischen Steuercreditkassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) Von Litt. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 184. 1328. 1760. 2593. 3348. 3466 4026. 4718. 5725. 5933. 6045. 9026. 9213. 9373. 9938. 13266. 13292. 13629 und 14107.

2) Von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 770. 808. 2641. 3132. 3207. 5663. 5859. 6964. 7196. 7801 und 8021.

3) Von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 245. 436. 442. 530. 608. 1964. 2075. 2414. 2527. 3539 und 3615.

Die Einlösung dieser Obligationen wird zu Ostern 1830 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen, nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, erfolgen.

Merseburg, den 29sten September 1829.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königl. preußische Regierungspräsident.
Freiherr v. Brenn.

No. 236. Verlosung der Kammercreditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 16ten Verlosung der vormals sächsischen Kammercreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

Von Litt. B. a 500 Rthlr. Nr. 139. 185 und 229.
— — D. a 50 Rthlr. Nr. 154. 179. 410 und 533.
— — Aa. a 1000 Rthlr. Nr. 592. 655. 1088. 1240. 1284. 1287. 1468. 1771. 1979. 2467. 2928. 3024 und 3183.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammercreditkassenscheinen Litt. E. a 25 Rthlr. die Scheine von Nr. 9689 bis mit 10304. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1830 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 18ten September 1829.

Im Auftrag der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königl. preußische Regierungspräsident
Freiherr v. Brenn.

No. 237. Verlosung der Centralsteuerobligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg erfolgten 23sten Verlosung der vormals sächsischen Centralsteuerobligationen sind die in der beigefügten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Inhaber dieser verloseten Obligationen werden daher aufgefodert.

fodert, Ostern künftigen Jahres die Kapitalien gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons beim Handlungshause Herrn Frege und Comp. in Leipzig in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 15ten September 1829.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königl. preuß. Regierungspräsident
Freiher von Brenn.

Nachweisung

der bei der 23sten Verlosung der vormals sächsischen Centralsteuerobligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Rthlr.

Nr. 38. 72. 119. 137. 163 und 166.

Litt. B. à 2000 Rthlr.

Nr. 5. 59. 115. 120. 122. 126. 145 und 206.

Litt. C. à 1000 Rthlr.

Nr. 68. 131. 167. 206. 239. 287. 306. 320. 334. 352. 370. 386. 394. 402 und 403.

Litt. D. à 500 Rthlr.

Nr. 14. 78. 119. 162. 192. 224. 232. 270. 291. 298. 301. 362. 386. 435. 463. 472. 483. 486. 518. 528. 532. 554. 564. 614. 620. 642. 645. 722. 774. 799. 840. 846. 871. 925. 952 und 978.

Litt. E. à 200 Rthlr.

Nr. 50. 73. 117. 124. 134. 164. 222. 226. 307. 339. 344. 357. 384. 414. 449. 466. 531. 556. 603. 621. 684. 724. 752. 777. 783.

783. 792. 811. 823. 837. 873. 911. 985. 992. 1000. 1005. 1029. 1057. 1074. 1139. 1191. 1194. 1239. 1258. 1300. 1395. 1423. 1426. 1466. 1490. 1494. 1544. 1571. 1608. 1616. 1643. 1661. 1669. 1696. 1715. 1733. 1737. 1753. 1762. 1764. 1891. 1929. 1931. 1941. 1965. 1987. 2008. 2026. 2123. 2156. 2196. 2219. 2255. 2257. 2335. 2361. 2365. 2375. 2393. 2395. 2420. 2455. 2465. 2471. 2478. 2483. 2485. 2487. 2547. 2556. 2567. 2581. 2620. 2696. 2734. 2762. 2770. 2861. 2921. 2991. 3026. 3112. 3144. 3152. 3169. 3253. 3254. 3255. 3257. 3271. 3277. 3366. 3393. 3395. 3404. 3407. 3433. 3447. 3516. 3519. 3560. 3569. 3574. 3601. 3609. 3659 und 3664.

Litt. F. à 100 Rthlr.

Nr. 8. 12. 24. 96. 121. 137. 141. 161. 211. 262. 265. 346. 377. 381. 409. 417. 434. 451. 478. 485. 549. 547. 562. 573. 586. 607. 608. 638. 689. 741. 746. 762. 771. 784. 821. 826. 843. 877. 929. 937. 959. 1008. 1014. 1039. 1051. 1088. 1098. 1103. 1188. 1214. 1245. 1269. 1283. 1305. 1339. 1424. 1430. 1465. 1503. 1516. 1522. 1575. 1619. 1637. 1654. 1692. 1754. 1758. 1771. 1814. 1821. 1926. 1936. 1967. 1975. 2004. 2039. 2056. 2090. 2113. 2130. 2145. 2211. 2249. 2258. 2311. 2328. 2339. 2408. 2454. 2558. 2583. 2590. 2597. 2649. 2679. 2697. 2698. 2701. 2769. 2782. 2788. 2827. 2902. 2939. 2947. 2972. 2984. 3025. 3051. 3105. 3108. 3138. 3152. 3172. 3182. 3184. 3199. 3266. 3293. 3389. 3416. 3417. 3423. 3432. 3439. 3665. 3675. 3680. 3687. 3695. 3699. 3723. 3741. 3756. 3765. 3767. 3826 und 3847.

Extract

Extract

No. 238.

der

neun und dreißigsten Rechnung der Hauptkasse der magdeburgischen Landfeuersocietät vom 1sten Januar bis 31sten December 1828.

Tit.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand ist nach dem vorigen Rechnungsextract geblieben	—	—	—	107767	3	—
II.	Defecte und wieder zu erstattende Vorschüsse .	—	—	—	—	—	—
III.	An eingezogenen Kapitalien	—	—	—	89800	—	—
IV.	An Kapitalzinsen	—	—	—	2222	27	—
V.	Beiträge und Antrittsgelder:						
	In dem Rechnungsjahre 1828 sind zwei Ausschreiben, und zwar das 78ste und 79ste, jedes zu 8 Sgr. Beitrag von 100 Rthlr. Einsatzkapital erlassen worden. Ersteres am 30sten Juni, und letzteres am 31sten December 1828.						
	Dadurch sollten eingehen:						
	I. zum 78sten Ausschreiben von 39,079,825 Rthl Einsatzkapital, a 8 Sgr.						
	a. Beiträge	10426	10	—			
	b. Antrittsgelder zum eisernen Bestande .	111	2	6			
	II. zum 79sten Ausschreiben von 39,079,825 Rthl. Einsatzkapital, a 8 Sgr.						
	a. Beiträge	10426	10	—			
	III. An Resten aus frühern Jahren	19312	13	8			
	Latus	227946	25	5	99790	—	—

No.	Directions.	Number of Sheets.	Number of Copies.	Price.
1	Sketch of Portion of Ward Boundaries, showing Polling Districts	1	1	1s.

No.	Register.	Number of Sheets.	Number of Copies.	Price.
2	Register of Parliamentary Electors for the Borough of Bedford, 1st October to 31st December, 1885	1	1	1s.
3	Register of Parliamentary Electors for the Borough of Bedford, 1st October to 31st December, 1885, Alphabetical List	1	1	1s.
4	Register of Parliamentary Electors for the Borough of Bedford, 1st October to 31st December, 1885, Alphabetical List, Corrected to 1st January, 1886	1	1	1s.
5	Register of Parliamentary Electors for the Borough of Bedford, 1st October to 31st December, 1885, Alphabetical List, Corrected to 1st January, 1886, Ward Lists	1	1	1s.
6	Register of Parliamentary Electors for the Borough of Bedford, 1st October to 31st December, 1885, Alphabetical List, Corrected to 1st January, 1886, Ward Lists, Polling Districts	1	1	1s.

Tit.	Ausgabe.	I. Indemnisation Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Prämie. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	1950	—	—	—	—	—	168000	—	—
	1826:									
	4) nach Salbke, Kreis Wanzleben, Brand am 7/8 März	162	15	—						
	5) nach Wolmirsleben, Kreis Wanzleben, Brand am 2ten Juni . .	137	15	—						
	6) nach Hedersleben, im Mansfeldschen, Brand am 5ten November	25	—	—						
	1827:									
	7) nach Schwarz, Kreis Calbe, Brand am 12ten Juni	550	—	—						
	8) nach Sülldorf, Kreis Wanzleben, Brand am 7ten März	400	—	—						
	9) nach Gr. Ottersleben, Kreis Wanzleben, Brand am 10ten August .	375	15	11						
	10) nach Schwaneberg, Kreis Wanzleben, Brand am 5ten August .	362	15	—						
	11) nach Wedringen, Kreis Neuhaldensleben, Brand am 10ten Juni	212	15	—						
	12) nach Altona, Kreis Neuhaldensleben, Brand am 15ten Juli . .	600	—	—						
	13) nach Sommersdorf, daselbst Brand am 2ten September	400	—	—						
	14) nach Uhrsleben, daselbst Brand am 20sten November	50	—	—						
	15) nach Barleben, Kreis Wolmirstedt, Brand am 31sten August .	350	—	—						
	16) nach Cobbel, daselbst Brand am 20sten November	125	—	—						
	17) nach Klein-Ammensleben, Kreis									
	Latus	5700	15	11	—	—	—	168000	—	—

Nr.	N a m e n.	Bemerkungen.	Jahr	Monat	Tag
1	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
2	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
3	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
4	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
5	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
6	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
7	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
8	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
9	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1
10	Gemeinde Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	Ausgestellt für Ober-Hollabrunn, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich	1850	1	1

Tit.	Ausgabe.	I. Indemnisation Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Prämie. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	21018	27	8	—	—	—	168000	—	—
	32) nach Röttersdorf, im Reußischen, Brand am 19ten Mai	112	15	—						
	33) nach Wernsdorf, daselbst, Brand am 4ten Juli	87	15	—						
	34) nach Hartmannsdorf, daselbst, Brand am 4/5 October	50	—							
								21269	27	8
	B. Für Brandschäden im Jahre 1828.									
	35) Nach Eggersdorf, Kreis Calbe	225	—	—	35	—	—			
	36) " Hadmersleben } Kreis	625	—	—	23	—	—			
	37) " Welsleben 1ster } Wanzleben	450	—	—	60	—	—			
	38) " Welsleben 2ter }	308	28	5	69	—	—			
	39) " Behndorf }	375	—	—	25	—	—			
	40) " Säpplingen }	630	—	—	—	—	—			
	41) " Badeleben }	1500	—	—	45	—	—			
	42) " Uttenhausen }	200	—	—	47	15	—			
	43) " Gr. Rottmersleben Kreis	4550	—	—	36	—	—			
	44) " Barneberg } Neuhal-	6224	—	—	58	—	—			
	45) " Warsleben 1ster } densle-	60	—	—	20	—	—			
	46) " Warsleben 2ter } ben.	1300	—	—	60	—	—			
	47) " Ummendorf }	850	—	—	34	—	—			
	48) " Neuenhofe }	1854	28	—	59	—	—			
	49) " Barneberg }	925	—	—	29	15	—			
	50) " Klein-Bartensleben }	800	—	—	15	—	—			
	51) " Meitzendorf }	2926	5	2	63	—	—			
	52) " Colbitz }	900	—	—	8	15	—			
	53) " Burgstall } Kreis Wol-	25	—	—	29	15	—			
	54) " Niederndodeleben } mirstedt.	1042	1	6	51	—	—			
	55) " Elbey }	10797	29	6	52	—	—			
	56) " Bertingen }	1900	—	—	42	—	—			
	Latus	38459	2	7	802	—	—	189268	27	8

Tit.	Ausgabe.		I. Indemnisation Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Prämie. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	38459	2	7	862	—	—	189268	27	8
57)	Nach Göhrden	erster jerichowsch. Kreis.	1350	—	—	59	—	—			
58)	" Trippehna		4375	—	—	70	—	—			
59)	" Schermen		8309	—	—	51	15	—			
60)	" Pechau		1000	—	—	3	22	6			
61)	" Redlitz		12975	—	—	81	—	—			
62)	" Riesdorf		400	—	—	22	—	—			
63)	" Theesen 1ster		8050	—	—	47	—	—			
64)	" Schartau		1400	—	—	15	—	—			
65)	" Hohenwarthe		1000	—	—	—	—	—			
66)	" Lostau		500	—	—	15	—	—			
67)	" Detershagen		9241	9	—	56	15	—			
68)	" Törbellitz		6487	17	2	62	—	—			
69)	" Görden 2ter		13174	5	3	76	—	—			
70)	" Theesen 2ter		50	—	—	—	—	—			
71)	" Parchau		1000	—	—	—	—	—			
72)	" Schermen		—	—	—	15	—	—			
73)	" Wenzlow	ziesarscher Kreis.	1456	—	—	57	15	—			
74)	" Grabau 1ster		539	—	—	32	15	—			
75)	" Grabau 2ter		10500	—	—	36	—	—			
76)	" Klappermühle		2100	—	—	70	—	—			
77)	" Bützer		25	—	—	15	—	—			
78)	" Redekin		1653	9	6	65	—	—			
79)	" Reesen		3350	—	—	53	—	—			
80)	" Cade	2ter jerichowscher Kreis.	1050	—	—	22	15	—			
81)	" Cammer		14900	—	—	—	—	—			
82)	" Ferchels		10400	—	—	65	—	—			
83)	" Galm		1460	26	—	28	7	6			
84)	" Wust		52	—	—	—	—	—			
85)	" Gütter 1ster		3950	—	—	38	15	—			
86)	" Neumark		12050	—	—	78	—	—			
		Latus	171257	9	6	1997	—	—	189268	27	8

No.	Name of Ward	Number of Polling Stations	Number of Polling Booths	Number of Voters
1	Ward No. 1	1	1	1,000
2	Ward No. 2	1	1	1,000
3	Ward No. 3	1	1	1,000
4	Ward No. 4	1	1	1,000
5	Ward No. 5	1	1	1,000
6	Ward No. 6	1	1	1,000
7	Ward No. 7	1	1	1,000
8	Ward No. 8	1	1	1,000
9	Ward No. 9	1	1	1,000
10	Ward No. 10	1	1	1,000
11	Ward No. 11	1	1	1,000
12	Ward No. 12	1	1	1,000
13	Ward No. 13	1	1	1,000
14	Ward No. 14	1	1	1,000
15	Ward No. 15	1	1	1,000
16	Ward No. 16	1	1	1,000
17	Ward No. 17	1	1	1,000
18	Ward No. 18	1	1	1,000
19	Ward No. 19	1	1	1,000
20	Ward No. 20	1	1	1,000
21	Ward No. 21	1	1	1,000
22	Ward No. 22	1	1	1,000
23	Ward No. 23	1	1	1,000
24	Ward No. 24	1	1	1,000
25	Ward No. 25	1	1	1,000
26	Ward No. 26	1	1	1,000
27	Ward No. 27	1	1	1,000
28	Ward No. 28	1	1	1,000
29	Ward No. 29	1	1	1,000
30	Ward No. 30	1	1	1,000
31	Ward No. 31	1	1	1,000
32	Ward No. 32	1	1	1,000
33	Ward No. 33	1	1	1,000
34	Ward No. 34	1	1	1,000
35	Ward No. 35	1	1	1,000
36	Ward No. 36	1	1	1,000
37	Ward No. 37	1	1	1,000
38	Ward No. 38	1	1	1,000
39	Ward No. 39	1	1	1,000
40	Ward No. 40	1	1	1,000
41	Ward No. 41	1	1	1,000
42	Ward No. 42	1	1	1,000
43	Ward No. 43	1	1	1,000
44	Ward No. 44	1	1	1,000
45	Ward No. 45	1	1	1,000
46	Ward No. 46	1	1	1,000
47	Ward No. 47	1	1	1,000
48	Ward No. 48	1	1	1,000
49	Ward No. 49	1	1	1,000
50	Ward No. 50	1	1	1,000
51	Ward No. 51	1	1	1,000
52	Ward No. 52	1	1	1,000
53	Ward No. 53	1	1	1,000
54	Ward No. 54	1	1	1,000
55	Ward No. 55	1	1	1,000
56	Ward No. 56	1	1	1,000
57	Ward No. 57	1	1	1,000
58	Ward No. 58	1	1	1,000
59	Ward No. 59	1	1	1,000
60	Ward No. 60	1	1	1,000
61	Ward No. 61	1	1	1,000
62	Ward No. 62	1	1	1,000
63	Ward No. 63	1	1	1,000
64	Ward No. 64	1	1	1,000
65	Ward No. 65	1	1	1,000
66	Ward No. 66	1	1	1,000
67	Ward No. 67	1	1	1,000
68	Ward No. 68	1	1	1,000
69	Ward No. 69	1	1	1,000
70	Ward No. 70	1	1	1,000
71	Ward No. 71	1	1	1,000
72	Ward No. 72	1	1	1,000
73	Ward No. 73	1	1	1,000
74	Ward No. 74	1	1	1,000
75	Ward No. 75	1	1	1,000
76	Ward No. 76	1	1	1,000
77	Ward No. 77	1	1	1,000
78	Ward No. 78	1	1	1,000
79	Ward No. 79	1	1	1,000
80	Ward No. 80	1	1	1,000
81	Ward No. 81	1	1	1,000
82	Ward No. 82	1	1	1,000
83	Ward No. 83	1	1	1,000
84	Ward No. 84	1	1	1,000
85	Ward No. 85	1	1	1,000
86	Ward No. 86	1	1	1,000
87	Ward No. 87	1	1	1,000
88	Ward No. 88	1	1	1,000
89	Ward No. 89	1	1	1,000
90	Ward No. 90	1	1	1,000
91	Ward No. 91	1	1	1,000
92	Ward No. 92	1	1	1,000
93	Ward No. 93	1	1	1,000
94	Ward No. 94	1	1	1,000
95	Ward No. 95	1	1	1,000
96	Ward No. 96	1	1	1,000
97	Ward No. 97	1	1	1,000
98	Ward No. 98	1	1	1,000
99	Ward No. 99	1	1	1,000
100	Ward No. 100	1	1	1,000

Total Number of Polling Stations 100
Total Number of Polling Booths 100

Tit.	Ausgabe.	I. Indemnisation Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Prämie. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	203329	20	5	2480	—	—	189268	27	8
116)	Nach Lehndorf . . }	150	—	—	52	—	—			
117)	= Hohen . . } Saalkreis.	100	—	—	37	15	—			
118)	= Sennewitz . }	50	—	—	47	—	—			
119)	= Rauendorf . }	200	—	—	45	—	—			
120)	= Steuden . . }	1550	—	—	38	—	—			
121)	= Heiligenthal } Grafschaft	100	—	—	43	15	—			
122)	= Unterode . } Mansfeld.	25	—	—	15	—	—			
123)	= Paßbruch . }	25	—	—	29	15	—			
124)	= Rohrberg, im Eichsfelde	26	—	—	—	—	—			
125)	= Nordhausen, District Mühlhausen	1254	3	10	16	7	6			
126)	= Wandersleben }	2972	1	9	38	—	—			
127)	= Elrleben . . } Fürstenth.	405	18	9	23	15	—			
128)	= Bindersleben } Erfurt.	32	9	—	—	—	—			
129)	= Walschleben }	62	15	—	7	15	—			
130)	= Andisleben . }	100	—	—	3	22	6			
131)	= Niederbösa . } Schwarzb.	300	—	—	—	—	—			
132)	= Arnstadt 1ster } Sondersh.	79	22	6	—	—	—			
133)	= Plaue . . } hausen.	7700	—	—	56	—	—			
134)	= Arnstadt 2ter }	10	—	—	—	—	—			
135)	= Ascherbach } Schwarzb.	300	—	—	—	—	—			
136)	= Katzhütte . } Rudolstadt.	—	—	—	7	15	—			
137)	= Sorbitz Mühle }	28	26	3	16	—	—			
138)	= Schippach } fürstl. reußschen	—	—	—	7	15	—			
139)	= Solmitz } Landen.	187	15	—	67	—	—			
								218988	12	6
								5030	15	—
	Latus	—	—	—	—	—	—	411287	26	2

Tit.	Ausgabe.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport		—	—	—	411287	25	2
	Bemerkung. An Restindemnisation sind noch zu zahlen: a. aus den Vorjahren 7684 Rthl. 15 Sgr. — Pf. b. aus den Jahren 1828 12102 „ 16 „ 11 „ Zusammen 19787 Rthl. 1 Sgr. 11 Pf.							
V.	Bonificationen:							
	A. Auf neue Spritzen à 30 Procent.							
1)	Der Gemeinde Weisleben, Kreis Wanzleben		105	—	—			
2)	„ „ Barleben, Kreis Wolmirstedt		120	—	—			
3)	„ „ Parchau, erster jerichowscher scher Kreis		135	—	—			
4)	„ „ Schadlbbe, zweiter jerichow- Kreis		87	—	—			
5)	„ „ Schinne	Kreis Stendal.	75	—	—			
6)	„ „ Grassau		81	—	—			
7)	„ „ Gr. Möhringen		81	—	—			
8)	Den Gemeinden Wahrenberg, Polkern, Binde, Kaulitz und Mechau	Kreis Osterburg.	207	—	—			
9)	Der Gemeinde Gr. Rossau		69	—	—			
10)	„ „ Orpensdorf		45	—	—			
11)	Dem Gutsbesitzer Hagemann zu Dalchau		39	—	—			
12)	Der Gemeinde Ziemendorf		84	—	—			
13)	„ „ Natterheide		81	—	—			
14)	„ „ Deutsch		69	—	—			
15)	„ „ Röbel		69	—	—			
	Latus		1347	—	—	411287	25	2

No.	Name of Article.	Quantity.	Duty.		
			Rs.	A.	P.
14	Iron Bolts and Nuts ... ...

Nr.	Tagesdatum	Bezeichnung der Gegenstände	Gewicht	Wert
			kg	RM
		Übertrag		
		Ein Paar Schuhe, Leder, Sohlen und Absätze aus Leder, Oberteile aus Leder, Schaft mit Lackleder besetzt, Größe 38		
		Ein Paar Schuhe, Leder, Sohlen und Absätze aus Leder, Oberteile aus Leder, Schaft mit Lackleder besetzt, Größe 39		
		Ein Paar Schuhe, Leder, Sohlen und Absätze aus Leder, Oberteile aus Leder, Schaft mit Lackleder besetzt, Größe 40		
		Ein Paar Schuhe, Leder, Sohlen und Absätze aus Leder, Oberteile aus Leder, Schaft mit Lackleder besetzt, Größe 41		
		Ein Paar Schuhe, Leder, Sohlen und Absätze aus Leder, Oberteile aus Leder, Schaft mit Lackleder besetzt, Größe 42		
		Übertrag		

Ausfuhr ist zollfreie Einfuhr
Ausfuhrgenehmigung ist beigefügt
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt
Ort und Datum
Unterschrift

No. 239. Ungebührliche Anmaßung von Prädicaten.

Es ist mehrere Male bemerkt worden, daß sich Patrimonialrichter den Titel eines Gerichtsdirectors beigelegt haben. Dieser Titel steht ihnen aber keinesweges zu, und die willkürliche Beilegung desselben enthält demnach eine strafbare Anmaßung nicht zukommender Prädicate. Die sämmtlichen Justitiarien haben sich daher bei gesetzlicher Ahndung derselben für die Zukunft zu enthalten.

Naumburg, den 18ten September 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 240.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Prediger Müller zu Altengottern, im Kreise Langensalza, bei dem funfzigjährigen Dienstjubiläum desselben das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettenberg und Branderode, in der Diöces Kleinwerther, ist dem bisherigen Pfarrer in Mackenrode, August Friedrich Gottfried Wernicke, conferirt, und dem Schulamtscandidaten Johann Joachim Zacher die evangelische Schullehrerstelle zu Tiefthal, Kreis Erfurt, provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichtssecretair Gustav Senff ist zum Justizcommissair bei dem Landgerichte zu Naumburg unter Anweisung seines Wohnsitzes in Weißenfels und zum Notar im Bezirke des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg unter dem 10ten September c ernannt und bestellt.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

No. 241. Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat September 1829 ſind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl. Superintendentur zu Weißenſee	1 Thl.	20 Sgr.	3 Pf.
2) — — — — — Bleicherode	1 —	13 —	5 —
3) — — — — — Ziegenrück	2 —	20 —	9 —
4) — — — — — Nordhauſen	2 —	18 —	3 —
5) — — — — — Benshauſen	1 —	13 —	2 —
6) — — — — — Kleinwerther	3 —	10 —	10 —
7) — — — — — Langenſalza	3 —	27 —	9 —
8) vom evangeliſchen Miniſterium hier . . .	7 —	21 —	3 —
9) — biſchöfl. geiſtlichen Gericht hier . . .	1 —	15 —	7 —
10) — — Commiſſariat zu Heiligenſtadt . .	1 —	13 —	6 —

II. Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangeliſchen Kirche zu Hohenfriedberg.

1) von der königl. Superintendentur zu Weißenſee	2 Thlr.	3 Sgr.	3 Pf.
2) — — — Kreiskaſſe zu Nordhauſen . .	7 —	5 —	5 —

III. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Teutſch-Sorno.

1) von der königl. Superintendentur zu Mühlhauſen	2 Thlr.	13 Sgr.	6 Pf.
2) — — — — — Kleinwerther	3 —	14 —	2 —
3) — — — — — Großbodungen	3 —	21 —	6 —
4) — — — — — Nordhauſen	4 —	2 —	6 —
5) — — — — — Heiligenſtadt	1 —	20 —	4 —
6) vom evangeliſchen Miniſterium hier . . .	9 —	3 —	3 —
7) — landräthlichen Officium hier	2 —	11 —	9 —

8) vom

8) vom Magiſtrat hier	8 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.
9) von der königl. Kreiskaſſe Worbis	—	6 —	2 —
10) — — — — Mühlhauſen	—	20 —	2 —

IV. Für die durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Schleſien.

1) von der königl. Kreiskaſſe zu Mühlhauſen	147 Thlr.	— Sgr.	9 Pf.
2) — — — — — Ziegenrück	59 —	24 —	8 —
3) — — — — — Weißenſee	6 —	8 —	— —
4) — — — — — Worbis	26 —	5 —	6 —
5) — — — — — Nordhauſen	50 —	28 —	8 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1ſten October 1829.

Königl. Regierungshauptkaſſe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten October 1829.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Reisepaß. Der Privatförster Heinrich Theodor Evers, aus Schwerin im Herzogthum Meklenburg gebürtig, hat den ihm unterm 10ten März d. J. zu Aachen ausgestellten Reisepaß am 24sten d. M. in der Gegend von Suhl im Kreise Schleusingen verloren, und diesen Verlust durch die betreffende Ortsbehörde unterm 28sten huj., allwo der fragliche Paß producirt worden ist, glaubwürdig nachgewiesen.

Dem bezeichneten ꝛc. Evers ist hierauf am heutigen Tage ein neuer Reisepaß ertheilt worden, weshalb der frühere für ungiltig erklärt wird.

Langensalza, den 26sten September 1829.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.
v. Berlepsch.

Erledigter Steckbrief. In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten l. M., die steckbriefliche Verfolgung des vom kurfürstlich hessischen Justizamte zu Allendorf wegen Verdachts der Brandstiftung und des Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogene, aus dem dasigen Gefängnisse aber in der Nacht vom 2ten auf den 3ten v. M. mittelst Durchbruchs entsprungene Cornelius Strekker aus dem preußischen Gränzdorfe Hohengandern betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publicums, daß dieses Individuum am 28sten l. M. arretirt und uns überliefert worden, unser desfallsiger Steckbrief vom 9ten l. M. also erledigt ist.

Heiligenstadt, den 30sten September 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Aufforderung. Am 4ten d. M. wurde einem höchst verdächtigen Individuum eine silberne zweigehäuſige engliſche Uhr mit Uhrkette abgenommen.

Wir erſuchen die ſämmtlichen Behörden und fodern Jeden, der von dem Eigenthümer dieſer Uhr, oder der Art, wie dieſelbe aus deſſen Beſitz gekommen, Auskunft zu geben im Stande iſt, auf, uns ſo ſchleunig als möglich Nachricht zu ertheilen.

Heiligenſtadt, den 20ſten September 1829.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Hausverkauf. Zufolge erhaltenen Auftrags ſoll das dem in Concurs verfallenen Kaufmann Ernſt Albert Maſius zuſtändig geweſene, in der Marktgaſſe hieſelbſt gelegene, sub No. 266. cataſtrirte, auf 570 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus beim Gerichtsamte allhier an gewöhnlicher Gerichtsſtelle

den 16ten December 1829 früh 10 Uhr

öffentlich meiſtbietend verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber, in dieſem Termine allhier zu erſcheinen, ihre Gebote zu thun, und wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß den Meiſtbietenden ſothanes Grundſtück wird überlaſſen werden. Endlich kann das Taxationsinſtrument zu jeder Zeit beim hieſigen und dem Gerichtsamte zu Großenſömmerda eingeſehen werden

Weißenſee, den 24ſten September 1829.

(L. S.) Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verſteigerung. Es ſollen die in der Concursſache des Kaufmanns Ernſt Albert Maſius allhier vorgefundenen Materialwaaren, Utenſilien, Meubeln, Hausrath, Silberwerk, Porzellan, Steingut, eine Stutzuhr, Rauch- und Schnupftabaksſchneidmaſchinen, auch ein Schlitten und Schlittengeläute auf

den 26ſten October d. J.

von früh 8 Uhr an und folgende Tage in dem maſius'ſchen, in der Marktgaſſe allhier sub No. 266. cataſtrirtem Wohnhauſe gegen bare Bezahlung in preußiſchem Courant meiſtbietend öffentlich verkauft werden,

werden, welches andurch bekannt gemacht wird, und können die Verzeichnisse über die zu verkaufenden Gegenstände beim unterzeichneten Gerichtsamte stets eingesehen werden.

Weißensee, den 26sten September 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Unterzeichneten ist von dem hohen Ministerium des Innern unterm 5ten August d. J. auf sechs Jahre für den ganzen preußischen Staat ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung eines durch Zeichnung und Beschreibung näher angegebenen Destillirapparats ertheilt worden. Bei allen Buchhandlungen, welche auf die Beschreibung und Abbildung dieses Apparats Subscription annehmen, liegen ausführliche Nachweisungen der Vortheile, welche diese neue Erfindung gewährt, zur Einsicht offen. Wer geneigt ist, unser Patentinteresse im Regierungsbezirke Erfurt gegen eine angemessene Vergütung wahrzunehmen, wolle sich deshalb in portofreien Briefen an uns wenden.

Coblenz, den 10ten September 1829.

L. Gall, Regierungssecretär. — P. Schickhausen, Weinhändler.

Einem geehrten Publicum empfehle ich auch für dieses Jahr meine Baumschule der besten und vorzüglichsten Sorten von Apfel-, Birn- und Nußbäumen, a Schock 11 Rthlr., Kirschen, Aprikosen, Pfirschen, Reineclauden, sowohl hochstämmig als in Pyramiden- und Spalierbäumen; ferner Weinfechser und große Johannis- und Stachelbeeren in vielen Sorten, Corneliuskirschen, italienische Pappeln, zweijährige weiße Maulbeerstämmchen, rothblühende Akazien, viele Sorten Centifolienrosen, Trauerweiden und dergleichen mehr, worüber die Verzeichnisse zu haben sind.

Joseph Platz,
Johannisvorstadt Nro. 726.

Anzeige,

betreffend des Herrn Consistorial- und Schulrath C. C. G. Zerrenner

neuen teutschen Kinderfreund.

Schon bei seinem Entstehen vor zwanzig Jahren empfahl sich dieses Buch durch seine Reichhaltigkeit und den billigen Preis von 7 1/2 Sgr. (1/4 Rthlr.) für 16 eng gedruckte Bogen. Für denselben Preis, von welchem bei Quantitäten noch ein ansehnlicher Rabat gegeben wird, ist es jetzt in seiner achten Auflage 22 Bogen stark, gedrängter gedruckt und mit 3 illuminirten Kupfertafeln versehen.

Die hinzugekommenen sechs Bogen sind mit dem für ein Volksschul- und Hausbuch nützlichsten Gegenständen angefüllt und das Buch enthält, bei seiner jetzigen Vollständigkeit, außer allen übrigen für Volksschulen gehörigen gemeinnützigen Kenntnissen eine sehr ausführliche Beschreibung des menschlichen Körpers, eine vollständige Gesundheitslehre, die Regeln und Vorschriften über die Behandlung Scheintodter, Erhängter, Ertrunkener, Erstickter, Erfrorener und in Ohnmacht Liegender, das Verhalten beim Bisse toller Hunde, die Regeln zur Verhütung der Hundswuth, eine vollständige Belehrung über das Verhalten bei Krankheiten, besonders bei den leicht epidemisch werdenden, die Beschreibung der Giftpflanzen und die Regeln zur Verhütung von Feuersbrünsten, wobei der Herr Verfasser überall die, die fraglichen Gegenstände betreffenden Gesetze und Verordnungen berücksichtigt und benutzt hat.

Die letzt genannten Regeln über Verhütung von Feuersbrünsten können jedoch erst den von jetzt an zu verschreibenden Exemplaren beigefügt werden.

Den 1sten October d. J. erscheint der zweite Theil dieses Kinderfreundes für die obern Klassen der Bürgerschulen bestimmt, eine nähere Anzeige über diesen vielfältig gewünschten Theil folgt bei seiner Erscheinung.

Halle, den 1sten August 1829.

C. A. Kümmel.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Erfurt.

41. Stück.

Erfurt, den 17ten October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 242. Gebühren der Feldmesser bei Vermessung grösserer Ackerflächen. 109. October. A.

Das königl. Ministerium des Innern hat in einem Reskript an die königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder vom 12ten v. M. bestimmt, daß der §. 84. des Feldmesserreglements vom 29sten April 1813 (Amtsblatt 1816, Seite 343 bis 363.), wonach,

wenn in einer Messung große Flächen von Hütungen, Bruch, Gewässer oder Wald vorkommen, die Feldmessergebühren, wenn die Fläche einzeln über sechzig und unter dreihundert Morgen groß ist, nur mit acht Pfennigen, und wenn sie über dreihundert Morgen groß ist, nur mit sechs Pfennigen für den Morgen zu liquidiren sind,

auch in denjenigen Fällen, wo Ackerflächen der gedachten Größe vermessen worden sind, zur Anwendung kommen sollen, indem die Gegenstände in dem gedachten Paragraph nur beispielsweise angeführt worden, auch die Vermessung größerer Ackerflächen mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft sey, als die Aufnahme großer Hütungs- und Waldflächen, überdieß aber der im §. 84. ausgesprochene Grundsatz nach dieser Auslegung im §. 94. gleichartiger Anwendung auf generelle Vermessungen der Felder sich ausdrücklich bestätigt finde.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir besonders die Feldmesser an, sich nach derselben in vorkommenden Fällen zu achten.

Erfurt, den 5ten October 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 243. Vollendete Hypothekenbücher.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß

1) die beiden ersten Bände des Hypothekenbuches der Stadt Tennstedt, die geschlossenen Realitäten von Nr. 1. bis 150. einschließlich enthaltend,

2) das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke des im langensalzaer Kreise unterm Gerichtsamtsbezirke Tennstedt gelegenen Dorfes Kirchheilingen

vollendet worden sind, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Auch sind die vorbezeichneten Hypothekenbücher an das Gerichtsamt zu Tennstedt zur weitern Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 hierdurch bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende zu unserm Ressort gehörige Realitäten:

aus

aus dem langensalzaer Kreise:

a. im Gerichtsamtsbezirke langensalzaer Stadtbezirks:
von der Stadt Langensalza über die Realitäten von Nr. 76 bis 150. incl.,

b. im Gerichtsamtsbezirke langensalzaer Landbezirks:
1) von dem Dorfe Bothenheilingen,
über die in der Bekanntmachung vom 27sten August c. ausgenommenen Realitäten Nr. 64. 72. 88 und 105.
2) von dem Dorfe Grumbach,
3) von dem Dorfe Heroldshausen,
über die in der Bekanntmachung vom 27sten August c. ausgenommenen Realitäten Nr. 28.,
4) von dem Dorfe Henningsleben,
über die in derselben Bekanntmachung ausgenommenen Realitäten Nr. 3 und 4.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden. Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind binnen dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 6ten October 1829.

Königl. preuß. Landgericht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 244. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Sept. 1829.

Unglücksfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt.

Feuersbrunst.

Zu Heiligenstadt brach am 15ten September in einer Scheuer, worin sich gegen 100 Schock Früchte befanden, Feuer aus, wodurch außer dieser Scheuer und sechs andern Wirthschaftsgebäuden ein Wohnhaus ein Raub der Flammen wurde, und einige angränzende Gebäulichkeiten Beschädigung erlitten.

Menschenrettung.

Am 5ten September gleitete die Dienstmagd des Müllers Rießler zu Sömmerda, Dorothea Stephin aus Weißensee, auf einem vor den Mühlenrädern angebrachten Stege aus, stürzte in das Wasser, und wurde, da dasselbe sehr angeschwollen war, von dem Strome unter das Mühlrad mit fortgerissen. Der Fischer Christian Carl Schröder, welcher dieses in der Ferne bemerkt hatte, zog das durch die Wellen des Wassers hin und her geworfene Mädchen mit eigener Lebensgefahr hervor, und brachte es ganz allein an das Ufer. Das Leben des Mädchens ist gerettet worden.

Erfurt, den 5ten October 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten October 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 3ten d. M. ist hier
ein dunkelblauer Tuchüberrock mit einer Reihe übersponnener Knöpfe und seidenem Schoßfutter von ebenfalls dunkelblauer Farbe
entwendet worden.

Wir warnen vor dessen Erwerb, und gewärtigen unverzügliche Meldung, wenn sich eine auf den Thäter führende Spur ergeben sollte.

Erfurt, den 7ten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten dieses Monats sind hier
vier Stück zweizöllige Rüstbohlen,
zwei Stück Rüstböcke, und
ein Stück Rüstbaum, circa 32 bis 36 Fuß lang,
gestohlen worden.

Indem wir vor deren Ankauf warnen, fodern wir Jedermann auf, jede auf den Thäter führende Spur sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 9ten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 26sten vorigen Monats ist hier

ein schon etwas getragener grauer Militairtuchüberrock mit weißen Metallknöpfen und schwarzem Sammetkragen

entwendet worden, und warnen wir vor dessen Erwerb, unter der Auffoderung, jede auf den Thäter führende Spur sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 7ten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Vor einigen Tagen sind hier nachverzeichnete Gegenstände entwendet worden:

1) ein weißdamastener Bettüberzug nebst zwei dergleichen Kissenüberzügen,
2) drei weißleinene Bettüberzüge nebst sechs dergleichen Kissenüberzügen,
3) ein blau- und weißwürflichter baumwollener Bettüberzug nebst zwei dergleichen Kissenüberzügen,
4) ein weiß- und rothwürflicher baumwollener Bettüberzug nebst zwei dergleichen Kissenüberzügen,
5) ein roth- und blauwürflicher grober leinener Bettüberzug nebst zwei dergleichen Kissenüberzügen,
6) ein roth- und weißwürflicher leinener Bettüberzug nebst zwei dergleichen Kissenüberzügen,
7) ein roth-, blau- und weißwürflicher leinener Bettüberzug nebst zwei dergleichen Kissenüberzügen,
8) drei weiß- und blauwürfliche leinene Bettüberzüge nebst sechs dergleichen Kissenüberzügen,
9) ein roth- und weißgestreifter leinener Kissenüberzug,
10) zwölf Stück Betttücher,
11) ein Kanapeeüberzug nebst vier Kissenüberzügen von blau- und weißgestreiften leinenem Zeuge,
12) sechs Stück baumwollene, grau- und grünwürfliche Stuhlkappen, welche besonders daran kenntlich, daß an jeder derselben Bänder von zwei verschiedenen Farben sind,
13) neunzehn Stück noch ganz gute Handtücher, gezeichnet B.

Erfurt, den 6ten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Bei einer wegen Diebstahls schon öfter bestraften, kürzlich wieder zum Arrest gebrachten Weibsperson haben sich

1) zwei Servietten von Damastzwillich, beide von gleichem Muster mit einer Kante, und die Ausfüllung kleine Blümchen, beide schwarz gezeichnet H. V.
2) ein ganz neues Mannshemde, gezeichnet roth F. V.,
3) ein Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe ohne Zeichen,
4) ein Paar alte Mannsstiefel,
5) eine blaue Tuchmütze mit ledernem Schirm,

6) ein

6) ein klein Stückchen neues blaues Tuch,
7) ein dergleichen grünes,
8) ein altes noch gutes Handtuch

vorgefunden, ohne daß die Besitzerinn über den redlichen Erwerb dieser Gegenstände sich ausweisen kann.

Es entsteht der Verdacht, daß letztere gestohlen sind, und wir fodern den etwaigen Eigenthümer hierdurch auf, binnen dato und vierzehn Tagen sich zur Ansicht jener Sachen resp. Vernehmung bei uns zu melden, bemerken übrigens dabei, daß dem Bestohlenen Kosten nicht angesonnen werden.

Erfurt, den 6ten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gutsverpachtung. Die der hiesigen Stadtkasse zugehörigen Güter Sambach und Pfaffenrode werden mit dem letzten Mai des folgenden Jahres 1830 pachtlos. Sie liegen resp. eine halbe und eine kleine Stunde von hier in einer fruchtbaren Gegend, gränzen an einander, bilden ein zusammenhängendes Ganze, und befinden sich in guter Cultur.

Es enthält an Feldland

das Gut Sambach . . . . . 606 Acker,
das Gut Pfaffenrode . . . . . 428 Acker,

den Acker zu 174 preußischen Ruthen gerechnet, außer dem letztern besonders beizugebenden vier Hufen, die Hufe zu 30 Acker, und den Acker zu 150 Ruthen gerechnet.

Die Baum- und Gemüsegärten betragen bei Sambach gegen 30 Acker, und bei Pfaffenrode über 10 Acker.

An Wiesenwachs sind vorhanden

bei Sambach circa . . . . . 49, und
bei Pfaffenrode circa . . . . . 10 1/2 Acker,

und können auf Verlangen in Kurzem noch mehrere Wiesen beigegeben werden.

Jedes Gut hat seine abgesonderte Schaftrift von unbestimmter Stückzahl, welche jetzt

bei Sambach mit 600, und
bei Pfaffenrode mit 500 Stück

ausgeübt wird.

Beide Güter sind mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen; übrigens ist auf denselben an Inventarium wenig vorhanden, und muß sowohl das Acker- und Wirthschaftsgeräthe, als das Betriebs- und Nutzvieh vom anziehenden Pächter beschafft werden.

Beide Güter werden mit der Winter- und Sommerbestellung übergeben.

Dieselben werden zur meistbietenden Verpachtung auf die folgenden zwölf Jahre hierdurch ausgeboten, und zwar in doppelter Art, einmal jedes Gut für sich, und dann beide Güter zusammen.

Zum Licitationstermine haben wir

den 30sten November d. J.

morgens 10 Uhr im hiesigen Rathhause bestimmt, und werden qualificirte Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die Pachtbedingungen in der Magistratsregistratur zur Einsicht bereit liegen, und daß der Rathmann Lebebur beauftragt ist, jede verlangte Auskunft zu geben.

Mühlhausen, den 9ten October 1829.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Von einer den 23sten November c. und folgende Tage hier Statt findenden Auction an Büchern, Karten und Musikalien ꝛc. ist das über 10,000 Nummern enthaltende Verzeichniß für 1 Sgr. zu entnehmen.

Erfurt, im October 1829.

F. A. Schäfer,
Buchbinder und Auctionator.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

42. Stück.

Erfurt, den 24sten October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 245. Controlirung des reservirten Porto's.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten August c., die veränderten Bestimmungen des Reglements wegen Sicherstellung und Controlirung des reservirten Porto vom 9ten April 1804 in Hinsicht auf den Ablieferungstermin des reservirten Porto zur Postkasse betreffend, wird den Untergerichten unsers Departements, zur nähern Declaration derselben und Vermeidung eines Mißverständnisses, hierdurch eröffnet:

daß durch die Schlußstelle dieser Bekanntmachung die bestehenden Vorschriften wegen der portofreien Rubriken nicht haben geändert werden sollen, letztere vielmehr ferner genau zu beobachten sind.

Halberstadt, den 6ten October 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 246. Dismembrationsverfahren.

Nachstehendes Circular-Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 10ten September 1829:

Die häufigen Fälle, in welchen Dienste oder andere Pertinenzstücke von einem Hauptgute veräußert werden, ohne gehörige Berücksichti-

sichtigung des Hypothekenzustandes, wodurch die empfindlichsten Verluste für die Acquirenten derselben dadurch entstehen, daß die eingetragenen Gläubiger auf den Grund des §. 443. Tit. 20. Thl. 1. des allgem. Landrechts ihre Rechte gegen erstere verfolgen, und diese größtentheils unbekannt mit den gesetzlichen Vorschriften, oft nach kostspieligen Prozessen verurtheilt werden, die bezahlte Summe noch einmal zu zahlen, oder das mit Aufopferungen erworbene Recht wieder aufzugeben, zeigen die Nothwendigkeit einer genaueren Beobachtung der diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Hypothekenordnung §. 91. des zweiten Abschnitts schreibt ausdrücklich vor, daß von Amtswegen darauf zu halten sei, daß wegen der, auf dem Hauptgute haftenden, und also auch das abzutrennende Pertinenzstück mit angehende Schulden, ein gewisses Regulativ festgesetzt; folglich darüber nicht nur zwischen den Contrahenten, sondern auch mit den eingetragenen Realgläubigern, sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor solches geschehen, soll die Einschreibung des Titels auf ein solches Pertinenzstück für den neuen Acquirenten nicht Statt finden; und

das Rescript vom 19ten October 1800 (Stengels Beiträge XII. 366.) genehmigt es, daß den Kaufcontracten, welche Gutseigenthümer über Pertinenzstücke durch deren Absonderungen der Werth der Güter verringert wird, schließen, die Bestätigung so lange zu versagen sei, bis die gerichtliche oder coram notario et testibus aufgenommene, oder wenigstens in solcher Art attestirte Genehmigung der eingetragenen Gläubiger herbeigeschafft worden ist.

Es wird hinzugefügt, daß vorzüglich dann, wenn die Käufer rechtskundige Leute sind, und nach den Umständen eine vorschnelle Bezahlung des Kaufgeldes zu besorgen ist, dieselben von Amtswegen

auf

auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam zu machen sind. Gegen diese Vorschriften wird hauptsächlich von einzeln stehenden Richtern oft gefehlt, und in vielen Fällen kann den benachtheiligten Interessenten nicht einmal durch Regreßklagen geholfen werden.

Das königl. Oberlandesgericht wird hiermit angewiesen, durch ein sorgfältiges Benehmen beim Verkauf von Pertinentien aller Art, in Hinsicht auf die Rechte der Hypothekengläubiger und deren Folgen in Bezug auf die Käufer, einen Schaden der gedachten Art zu vermeiden.

Vorzüglich wird dies bei den Verkaufsverhandlungen selbst und bei den Hypothekenbehörden, bei denen die Eintragung auf den Grund der ersteren nachgesucht werden, zu berücksichtigen sein, oft aber wird auch das königl. Oberlandesgericht Gelegenheit erhalten, mittelbar Kenntniß von einem Geschäfte dieser Art zu erhalten, und es wird ihm zur Pflicht gemacht, dann, wenn es noch Zeit sein sollte, solche Maßregeln zu treffen, wodurch der Verlust verhindert werden kann.

Es hat auch dafür zu sorgen, daß diese Verfügung zur Kenntniß der Untergerichte, besonders der einzeln stehenden Richter, komme, und mit Strenge gegen diejenigen zu verfahren, welche durch Versäumung der vorgeschriebenen Maßregeln die Käufer der Pertinentien von Grundstücken der obengedachten Gefahr aussetzen.

Berlin, den 10ten September 1829.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht. Es versteht sich übrigens von selbst, daß außerdem auch alle übrigen Vorschriften in Betreff des Dismembrationsverfahrens beobachtet werden müs-

sen, mithin auch jedesmal die Genehmigung der königl. Regierung hinzutreten muß.

Naumburg, den 2ten October 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 247.

1) Der Oberlandesgerichtsreferendar Carl Christian Schmidt zu Naumburg ist den 9ten Juni c. zum Assessor bei dem Landgerichte zu Torgau ernannt.

2) Dem Oberlandesgerichtsreferendar Ludwig Ernst August Dölle ebendaselbst ist die zur Uebernahme von Patrimonialgerichtsverwaltungen erbetene Entlassung, unter Beibehaltung des Titels eines Referendars den 20sten August c. ertheilt.

3) Zu Auscultatoren sind angenommen die Candidaten der Rechte Ludwig Ferdinand Löser und Heinrich Friedrich Maximilian Bertram den 25sten September c., Friedrich August Schwarze den 28sten September c.

4) Der dasige Oberlandesgerichtsassessor Weger ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste den 21sten September c. entlassen.

5) Der Gerichtsamtmann Chop zu Sangerhausen ist vom 1sten October c. an, zufolge dem Justizministerialrescript vom 24sten August c., pensionirt worden.

6) Der Gerichtsamtsactuarius Carl Friedrich Bilz zu Herzberg ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte Schildau den 18ten September c. versetzt.

7) Der Bürgermeister und ehemalige Advocat Ernst Günther zu Stolberg unterm 7ten September c. zum Justizcommissarius beim königlichen Land-

Landgerichte zu Eisleben und den gräflich stolberg-stolberg- und stolberg-roßlaschen Gerichten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stolberg bestellt worden.

8) Der ehemalige Canzleirath und Advocat August Gottlob Friedrich Kolbenach ist zum Justizcommissarius mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stolberg unter Verstattung der Prozeßpraxis im Bezirke des Landgerichts Eisleben, so wie bei den gräflich stolberg-stolberg- und stolberg-roßlaschen Gerichten bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

No. 243. Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ost- u. Westpreußen.

Laut der zuletzt im 32sten Stück des Amtsblatts vom 15ten August c. ertheilten Nachricht betrugen die bis dahin an uns eingegangenen Gaben der Milde

7907 Thl. 21 Sgr. 5⅓ Pf. incl. 353 Thl. 1 Sgr. 3 Pf. Gold, und 37 — 1 — 9 — in Pretiosen und Bekleidungsstücken.

Hierzu gingen noch später ein:

durch den Landrath v. Hagen zu Treffurt von Einwohnern des Kreises Mühlhausen	18 Thl.	11 Sgr.	— Pf.
durch den Landr. Reiche in Großbodungen von Einwohnern des Kr. Worbis	15 —	7 —	— —
durch den Landr. v. Flotow in Rockendorf von Einwohnern des Kreises Ziegenrück	— —	1 —	3 —

und es beläuft sich also die Totaleinnahme auf . . 7941 Thl. 10 Sgr. 8⅓ Pf., incl. 353 Thl. 1 Sgr. 3 Pf. Gold, und 37 — 1 — 9 — in Pretiosen und Bekleidungsstücken.

Wozu

Wozu beigetragen haben:

die Stadt Erfurt . . .	8421	Thl.	—	Sgr.	5	Pf.,	incl.	272	Thl.	1	Sgr.	3	Pf. Gold und 87 — 1 — 9 — in Preciosen und Bekleidungsstücken.
der Landkreis Erfurt . . .	525	Thl.	2	Sgr.	2	Pf.,	incl.	10	Thl.	15	Sgr.	—	Pf. Gold,
— Kreis Weißensee . . .	854	—	17	—	8	—	—	10	—	—	—	—	—
— — Langensalza . .	734	—	25	—	8¼	—	—	87	—	22	—	6	—
— — Mühlhausen . .	566	—	27	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
— — Heiligenstadt . .	503	—	12	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
— — Worbis . . .	184	—	14	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
— — Nordhausen . .	901	—	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
— — Schleusingen . .	455	—	20	—	7	—	—	2	—	22	—	6	—
— — Ziegenrück . . .	268	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Regierungsbezirk Magdeburg	2	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
das Ausland	23	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa wie oben	7941	Thl.	10	Sgr.	8¼	Pf.,	incl.	353	Thl.	1	Sgr.	3	Pf. Gold und 87 — 1 — 9 — in Preciosen und Bekleidungsstücken.

An Ausgaben sind vorgekommen:

a) Verwaltungskosten, und
b) Agioverlust bei Umwechselung eines Betrags hier coursirender leichter Münzen in preuß. Cour.; sie betragen zu

a.	20	Thl.	8	Sgr.	7½	Pf.
b.	48	—	27	—	1¼	—
Summa . .	69	Thl.	5	Sgr.	8¾	Pf.

so daß mithin ein Ueberschuß verbleibt von . . . . 7872 Thl. 4 Sgr. 11½ Pf., incl. 353 Thl. 1 Sgr. 3 Pf. Gold und 87 — 1 — 9 — in Preciosen und Bekleidungsstücken.

Dieser Betrag ist in verschiedenen Sendungen, und zuletzt mit 82 Thlr. 1 Sgr. 11½ Pf. an Seine Excellenz den wirklichen geheimen Rath und Oberpräsidenten der Provinz Ost- und Westpreußen, Herrn von Schön in Königsberg in Preußen, übermacht und von demselben in folgender Art repartirt worden:

I. an den Central-Hilfsverein in Marienwerder mit . . . . . 1920 Thl. — Sgr. — Pf.
II. an den Hilfsverein in Danzig mit 1526 — 15 — — — und 45 Thl. 15 Sgr. Gold.
III. an den Hilfsverein für Marienburg und Elbing durch den Landrath Hüllmann zu Marienburg mit . . . . . 2015 — 16 — 11½ — — 307 — 16¾ — —

IV. an

IV. an den Haupthilfsverein zu Tilsit mit . . . . . einschließlich 81 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. in Pretiosen und Bekleidungsstücken.	2051 Thl. 9 Sgr. 8 Pf.
V. an den Hilfsverein in Königsberg in Preußen mit . . . durch Pretiosen.	5 — 22 — 6 —
zusammen .	7519 Thl. 8 Sgr. 8½ Pf., und 353 Thl. 1½ Sgr. Gold.
einschließlich 37 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. in Pretiosen und Bekleidungsstücken.	

Summa wie oben	7872 Thlr.	4 Sgr.	11½ Pf.		
incl.	353 —	1 —	3 —	Gold, und	
	37 —	1 —	9 —	in Pretiosen und Bekleidungsstücken.	

Durch die vorstehenden und die früheren Mittheilungen ist sowohl das Aufkommen sämmtlicher Gaben als deren Verwendung nachgewiesen.

Außerdem jedoch ist darüber noch eine besondere vollständig belegte Rechnung aufgestellt, welche, revidirt und richtig befunden, bei dem hiesigen Magistrat zur Einsicht niedergelegt worden; auch haben wir uns veranlaßt gesehen, über die so ausgezeichneten Resultate sowohl an die hiesige königl. hochlöbliche Regierung, wie an Seine Excellenz den Herrn geheimen Staatsminister von Klewiz in Magdeburg Bericht zu erstatten, und kommen hierdurch nur noch unserer Verpflichtung nach, den edlen Gebern sowohl als allen denen, welche sich mit Sammlungen für diesen Zweck befaßt haben, Namens der verunglückten Landsleute den wärmsten Dank auszudrücken.

Erfurt, den 14ten October 1829.

Der Centralverein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner in Ost- und Westpreußen.

Nach-

No. 249.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat September 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	15	—	1	12	7	1	8	5	1	19	—	1	12	1	2	3	—	1	24	10	1	26	3
Roggen	—	1	—	6	1	8	4	—	27	8	1	3	7	1	—	9	—	27	—	1	9	6	1	7	6
Gerste	—	—	24	3	—	29	10	—	23	10	—	28	7	—	22	7	—	24	—	—	—	—	1	5	2
Hafer	—	—	18	4	—	19	2	—	18	2	—	23	9	—	18	2	—	20	—	—	27	6	—	28	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6
Linsen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	16	11
Bohnen	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	10	—	5	—	—	5	10	—	—	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	20	—	—	25	—	—	17	8	—	22	—	—	26	—	—	23	9	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock.	5	—	—	5	—	—	4	3	8	4	—	—	4	15	—	4	10	—	4	20	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	15	—	—	10	—	—	10	2	—	10	—	—	15	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	5	—	3	2	—	3	2	—	2	3	—	2	4	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	2	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	11	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	1	—	2	—	—	2	1	—	2	1	—	2	3	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	9	—	2	10	—	3	2	—	3	1	—	2	9	—	3	—
Eier	Schock.	—	15	—	—	12	6	—	13	2	—	16	—	—	12	6	—	12	—	—	14	9	—	10	—
Butter	Pfund.	—	5	6	—	4	—	—	5	9	—	6	—	—	6	3	—	5	—	—	4	1	—	4	—
Oel	—	—	3	9	—	4	8	—	4	5	—	4	—	—	4	7	—	3	9	—	5	6	—	3	—

Erfurt, den 5ten October 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten October 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die Dienstmagd Johanne Heinrich aus Greußen, evangelischer Religion, 18 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit braunen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen, braunen Augen, mittlerer Nase, gewöhnlichem Munde, guten Zähnen, mit ovalem Kinn, von länglicher Gesichtsbildung und gesunder Gesichtsfarbe, ist Vagabundirens wegen im Monat August d. J. von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gewiesen, und ist ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 9ten October 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Gefundener Leichnam. Am 3ten d. M. wurde in der Nähe hiesiger Stadt, beim sogenannten Vogelsheerde, ein unbekannter männlicher Leichnam in der Unstrut gefunden, und vom unterzeichneten Gerichtsamte aufgehoben.

Es war ein Mann von etwa 40 Jahren, starkem Körperbau, 5 Fuß 6 Zoll Länge, rundem Gesicht, kleiner Nase, schwarzen Augenbraunen, schwarzen Haaren und Backenbart, der vordere Theil des Kopfs gänzlich kahl, die Zähne bis auf vier Backenzähne vollständig. Spuren äußerer Verletzung mangelten gänzlich, indeß wurde ein Hodenbruch an der linken Seite, so wie am linken Unterarm das Zeichen eines vorhanden gewesenen Geschwürs wahrgenommen. Uebrigens war schon ein hoher Grad von Fäulniß eingetreten.

Der Körper war mit folgenden Kleidungsstücken bekleidet:

einem kattunenen Halstuch von braunem Grunde und blauen Blümchen,

einer alten groben leinenen Jacke,

An einer

einer alten schwarz manchesternen Weste,
einer alten grobleinenen Hose, und darunter eine alte schwarzlederne kurze Hose,
einem Paar langen weißleinenen Strümpfen,
einem Paar rindledernen Schuhen, mit weißen Riemen zugebunden, und
einem alten geflickten leinenen Hemde ohne Zeichen.

Um den Leib war ein altes weißbuntes Halstuch gebunden, und in der Gegend der Schultern befand sich zwischen dem Hemde und der Weste ein Stück von einer wollenen Pferdedecke. In der rechten Westentasche befanden sich 3 gGr. 4 Pf. weimarsche Münze, und ein sächsischer Dreier, auch eine Schnupftabaksdose mit einem Deckelgemälde und der Unterschrift: „Der durstige Bruder.“ In der linken Westentasche war ein Hufnagel.

Wir machen diesen Vorfall den unbekannten Verwandten und Angehörigen des Verunglückten hiermit bekannt, und bemerken, daß wir die Kleidungsstücke aufbewahren und den sich bei uns Meldenden zur Ansicht und Recognition vorlegen werden.

Sömmerda, den 5ten October 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gutsverpachtung. Die der hiesigen Stadtkasse zugehörigen Güter Sambach und Pfaffenrode werden mit dem letzten Mai des folgenden Jahres 1830 pachtlos. Sie liegen resp. eine halbe und eine kleine Stunde von hier in einer fruchtbaren Gegend, gränzen an einander, bilden ein zusammenhängendes Ganze, und befinden sich in guter Cultur.

Es enthält an Feldland

das Gut Sambach . . . . . 606 Acker,
das Gut Pfaffenrode . . . . . 428 Acker,

den Acker zu 174 preußischen Ruthen gerechnet, außer dem letztern besonders beizugebenden vier Hufen, die Hufe zu 30 Acker, und den Acker zu 130 Ruthen gerechnet.

Die Baum- und Gemüsegärten betragen bei Sambach gegen 30 Acker, und bei Pfaffenrode über 10 Acker.

An

An Wiesenwachs sind vorhanden

bei Sambach circa . . . . . 49, und

bei Pfaffenrode circa . . . . . 10 1/2 Acker,

und können auf Verlangen in Kurzem noch mehrere Wiesen beigegeben werden.

Jedes Gut hat seine abgesonderte Schafstift von unbestimmter Stückzahl, welche jetzt

bei Sambach mit 600, und

bei Pfaffenrode mit 500 Stück

ausgeübt wird.

Beide Güter sind mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen; übrigens ist auf denselben an Inventarium wenig vorhanden, und muß sowohl das Acker- und Wirthschaftsgeräthe, als das Betriebs- und Nutzvieh vom anziehenden Pächter beschafft werden.

Beide Güter werden mit der Winter- und Sommerbestellung übergeben.

Dieselben werden zur meistbietenden Verpachtung auf die folgenden zwölf Jahre hierdurch ausgeboten, und zwar in doppelter Art, einmal jedes Gut für sich, und dann beide Güter zusammen.

Zum Licitationstermine haben wir

den 30sten November d. J.

morgens 10 Uhr im hiesigen Rathhause bestimmt, und werden qualificirte Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die Pachtbedingungen in der Magistratsregistratur zur Einsicht bereit liegen, und daß der Rathmann Lederer beauftragt ist, jede verlangte Auskunft zu geben.

Mühlhausen, den 9ten October 1829.

Der Magistrat.

Anzei-

Anzeigen.

Patentertheilung. Von Einem hochpreißlichen königl. preuß. Miniſterium des Innern iſt mir mittelſt Reſcripts vom 12ten September d. J.

auf eine mittelſt Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte Maſchine, behufs der Reinigung und Ausſcheidung der Zwirnsknoten und anderer knotenartiger Gegenſtände aus der bis zur Verarbeitung zu Papier vorbereiteten Maſſe,

ein Patent auf acht Jahre für den ganzen Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden, welches ich hiermit vorſchriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Weddersleben bei Quedlinburg, den 6ten October 1829.

Leopold Franke.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

43. Stück.

Erfurt, den 31sten October 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 19ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält No. 250.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1214. vom 14ten Juli 1829, die Declaration des §. 32. der Instruction vom 30sten Mai 1820 über den Communalverband der standesherrlichen Besitzungen betreffend;

Nr. 1215. vom 18ten August 1829, die Aufhebung der Vorschriften in den §. 411. ff. der Depositalordnung über die Zuziehung eines fiscalischen Bedienten bei der Rechnungsabnahme betreffend;

Nr. 1216. vom 29sten August 1829, das Brandentschädigungswesen im Großherzogthume Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815, und dessen definitive Abwickelung betreffend.

Erfurt, den 23sten October 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 251. Ernennung.

Bei der mich betroffenen Krankheit habe ich mich veranlaßt gesehen, auf Zurücknahme des mir allerhöchst ertheilten Auftrags zur Vertretung der Stelle eines königl. Landtagskommissarius bei dem bevorstehenden dritten Landtage der Provinz Sachsen anzutragen, und des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 11ten d. Mts. den Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn von Brenn zu Merseburg an meiner Statt zu Allerhöchstdero Commissarius bei dem dritten Landtage der Provinz Sachsen zu ernennen geruht.

Magdeburg, den 15ten October 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewitz.

No. 252. Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten.

Der Bericht der Geschäftsführer des Centralvereins zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Ost- und Westpreußen zu Erfurt hat auf eine höchst erfreuliche Weise bethätigt, wie in Folge meiner Einladung vom 19ten April d. J. die hochherzigen Bewohner des Regierungsdepartements Erfurt überhaupt mit einem Beitrage von 7941 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf., incl. 353 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. Gold, und 37 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. in Pretiosen und Bekleidungsstücken jenen Unglücklichen zu Hilfe gekommen sind, und wie schön sich bei dieser Gelegenheit der Wohlthätigkeitssinn selbst der ärmeren arbeitenden Klasse bewährt hat.

Indem ich den biedern Bewohnern des genannten Regierungsdepartements

tements hierdurch in meinem und im Namen der zahlreichen Unglücklichen meinen herzlichen Dank sage, knüpfe ich hieran die Bitte, daß auch die auf ähnliche Art verunglückten Schlesier, meiner Einladung vom 1sten Juli d. J. nach, sich der Theilnahme erfreuen mögen, welche den verunglückten Niederungen in Preußen in so ausgezeichnetem Maße geworden ist.

Magdeburg, den 17ten October 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewitz.

No. 253. Ausführung des Art. 13. des mit der großherzoglich hessischen Regierung abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags vom 14ten Febr. 1828. 583. October. B.

Nach dem Art. 13. des mit dem Großherzogthume Hessen am 14ten Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrages sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen, und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten sind, um dieser wechselseitigen Begünstigung theilhaft zu werden, ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige, in beiden Staaten über den Betrieb und die Besteuerung der Gewerbe bestehende Gesetzgebung weiter vereinbart und festgesetzt worden, wie folgt:

§. 1.

Die Fabrikanten und Händler aus den königlich preußischen Staaten, oder die Handlungsreisenden derselben, welche durch einen, von einer

A. königlichen Regierung nach dem unter Litt. A. beigefügten Formular ausgestellten Gewerbeschein darüber legitimirt sind, daß sie in den gesammten königlich preußischen Landen Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen befugt sind, auch daß sie für ihre Person das Indigenat in dem preußischen Staate besitzen, haben sich, wenn sie der im Art. 13. des Zollvereinigungsvertrages stipulirten Begünstigungen innerhalb des Großherzogthums Hessen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbescheine an eine der großherzoglichen Provinzialregierungen zu wenden, welche ihnen sodann unentgeldlich ein Patent ausfertigen wird, das ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbeschein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums ohne weitere Abgabenentrichtung auszuüben gestattet.

§. 2.

Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthume Hessen, und die Handlungsreisenden derselben, welche der im Art. 13. des Zollvereinigungsvertrages stipulirten Begünstigung innerhalb der königlichen preußischen Staaten theilhaft werden wollen, haben sich zuvörderst, vermittelst der erfoderlichen Nachweisungen, bei der großherzoglichen Provinzialregierung B. ihres Wohnorts, ein von derselben nach dem unter Litt. B. beigefügten Formular unentgeldlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß sie selbst oder ihre Mandanten, durch Auslösung des gesetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbesteuer, die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, auch daß sie für ihre Person das Indigenat des Großherzogthums besitzen, und es wird ihnen sodann, nachdem sie sich mit diesem

Gewerb,

Gewerbzeugnisse an eine der königlichen Regierungen gewendet und bei solcher legitimirt haben, von derselben ebenfalls unentgeldlich ein Gewerbeschein ausgestellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbezeugniß lautet, auch in allen Provinzen des preußischen Staats, ohne weitere Abgabenentrichtung, auszuüben gestattet.

§. 3.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §§. 1 und 2. nicht Genüge leisten werden, haben für die Zukunft keinen Anspruch auf die im Artikel 13. des Zollvereinigungsvertrages stipulirte Begünstigung; so wie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbescheine und Patente eine Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich begreifen, und die Beobachtung der deshalb in den beiderseitigen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen.

Berlin, den 30sten September 1829.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Finanzminister. (gez.) v. Motz.

Formu-

Formular A.

Königreich Preußen.

No. ≡≡≡ (Wappenschild.) des Gewerbescheins.

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter Jahre
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Beglaubigt durch den
(Steuerempfänger — Einnehmer — Rendant)
den ten 18

(Regierungssiegel).

Dem wohnhaft
zu im Kreise,
welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger

in den gesammten königl. preuß. Landen umherzureisen, um Waarenbestellungen für

wohnhaft in

Regierungsbezirk aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehn. Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 18

Königlich preußische Regierung.

Formu-

Formular B.

Großherzogthum Heſſen.

(Wappenſchild.)

Perſonalbeſchreibung des Inhabers.

Alter Jahr
Größe Schuh Zoll (großherzoglich heſſiſches Maß).
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Angeſicht
Geſichtsfarbe
Beſondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers

(Regierungsſiegel).

Dem wohnhaft zu im großherzoglich heſſiſchen Landrathsbezirk (Canton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbſteuerliſte für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als (als Specialbeauftragter des zu anſäſſigen welcher das Gewerbepatent als beſitzt und verſteuert) befugt iſt, im Laufe des gegenwärtigen Jahres im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbeſtellungen (für) aufzuſuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erſtehen, auch daß er für ſeine Perſon das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, und weder ſeine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit ſich herumführen, und muß letztere frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

den ten 18

Großherzoglich heſſiſche Regierung der Provinz

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 254. Gerichtliche Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in Heilanstalten.

Nachstehendes von des Herrn Justizministers Excellenz an das königl. Stadtgericht zu Berlin erlassene Reskript vom 4ten September 1826, wörtlich also lautend:

Durch die in den von kamptzschen Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 25sten November v. J. sind die Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 5ten April 1804, wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privatheilanstalten

verpflichtet worden, mit dem Zusatze:

„daß es keinen Unterschied mache, ob der in eine Irrenanstalt aufzunehmende Kranke in ehelicher oder väterlicher Gewalt sich befinde, da eine Blödsinnigkeitserklärung von einer Bevormundung verschieden sei.“

Es ist indeß hinzugefügt:

es müsse die gerichtliche Untersuchung eintreten, sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichtsbehörde sich dafür ausspräche.

Nach einem von dem hiesigen Polizeipräsidium an das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten erstatteten Berichte, soll nun jener letzte Zusatz gegenwärtig zur Folge haben, daß das königliche Stadtgericht nach wie vor die gerichtliche Untersuchung über solche Personen nicht einleiten will, welche in väterlicher oder ehelicher Gewalt sich befinden, und daß das Collegium vielmehr verlangt, es müsse bei selbigen zuvor entweder bescheinigt sein,

sein, man halte sie für unheilbar, oder es müßten besondere Umstände angegeben und beglaubigt werden, welche die Untersuchung nothwendig machten.

Das königliche Stadtgericht legt hiernach die Verfügung des Justizministers unrichtig aus. Denn im Sinne der allerhöchsten Cabinetsordre muß die Einsperrung in einer Irrenanstalt für einen Umstand gehalten werden, der die gerichtliche Untersuchung ganz besonders erheischt, und es ist nicht die Absicht, daß die administrirende Behörde oder ein fiscalischer Bedienter noch andere Umstände als die Einsperrung angeben und beweisen müssen, welche die gerichtliche Untersuchung nothwendig machen, bevor das competente Gericht eine Untersuchung zu veranlassen hat. Dem Gerichte liegt jedenfalls ob, von Amtswegen zu prüfen, ob die Freiheit eines Menschen, dem solche durch seine Angehörigen genommen worden, ihm nicht mit Unrecht entzogen ist. Das Gericht selbst hat also die Umstände zu prüfen, sei es durch Besprechung mit dem angeblichen Geisteskranken unter Zuziehung von Aerzten, oder durch Erkundigung, wie die Verhältnisse des Kranken zu den Angehörigen sind, und ob letztere vielleicht nicht aus Animosität oder andern Gründen die Einsperrung herbeigeführt haben möchten. Auf den Antrag des Polizeipräsidiums wird daher das königliche Stadtgericht angewiesen:

jedenfalls ohne Ausnahme die gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes einzuleiten, wenn ein Mensch wegen Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt eingesperrt wird,

auch

auf die Anzeige der administrirenden Behörde von Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt, keinesweges der gedachten Be-

hörde zuvor die Angabe und Beweisführung von der Unheilbarkeit des eingesperrten Gemüthskranken anzumuthen.

Berlin, den 4ten September 1826.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Stadtgericht hierselbst.

wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Naumburg, den 9ten October 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 255. Einführung des frankenhäuser Düngesalzes.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Generaldirectors der Steuern bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung des frankenhäuser Düngesalzes fortan nur unter Beobachtung der folgenden Bedingungen gestattet werden kann.

1) Der Bezug des gedachten Düngesalzes darf nur Fuderweise auf den geordneten Straßen, wo Anmeldungsstellen sind, und nur auf den Grund eines von mir zu ertheilenden Erlaubnißscheins Statt finden.

2) Wer einen solchen Erlaubnißschein zu erhalten wünscht, hat sich deshalb an das Hauptzollamt, in dessen Bezirk er wohnt, mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden, welches enthalten muß:

a. die Menge des Düngesalzes, welche im Laufe des Kalenderjahrs einzuführen gewünscht wird;

b. die Angabe des Anmeldungsamts, über welches die Einfuhr geschehen soll, und

c. die ausdrückliche Verpflichtung, das eingeführte Düngesalz nur lediglich zur

zur Düngung und zwar unter Aufsicht eines Steuerbeamten zu verwenden, auch die deshalb vorzuschreibenden Förmlichkeiten pünktlich zu beobachten.

3) Denjenigen, welche obiger Verpflichtung (Nr. 2. c.) zuwiderhandeln möchten, werden nicht nur die ertheilten und noch nicht abgelaufenen Erlaubnißscheine sofort abgenommen, sondern auch keine dergleichen Scheine fernerhin wieder ertheilt werden

Magdeburg, den 3ten October 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Inhalts des Justizministerialreskripts vom 31sten August d. J. ist der Justizcommissair Hagemeister jun. zu Stadt-Worbis auch zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden. No. 256.

Inhalts der königlichen Justizministerialreskripte vom 14ten und der königlichen allerhöchsten Bestallungen vom 10ten d. M. ist

der Oberlandesgerichtssecretair Hennecke zu Halberstadt,
der Land- und Stadtgerichtsassessor Scheele zu Mühlhausen, und
der Land- und Stadtgerichtsassessor Herzog zu Nordhausen

zum Justizrath ernannt, und

dem Criminalrichter Resch bei dem Inquisitoriat zu Heiligenstadt der Charakter als Criminalrath verliehen worden.

Der

Der Oeconom und Protocollführer Kannegießer ist nach bestandenem Examen bereits im Juni dieses Jahres zum Oeconomiecommissionsgehilfen bei der königl. Generalcommission der Provinz Sachsen zu Stendal ernannt, und dem Oeconomiecommissarius Schippel zu Liebenwerda zur Beschäftigung in dessen Geschäftsbezirk überwiesen worden.

Der Oeconomiecommissarius Schulz, früher zu Luckau, im Departement der königl. Generalcommission zu Soldin, ist der königl. Generalcommission der Provinz Sachsen überwiesen, und fungirt seit dem Juni c. in Mühlhausen.

Dem Oeconomiecommissionsgehilfen Moldenhawer ist seit dem Juli c. sein Wohnsitz zu Salzwedel angewiesen worden.

Mittelst Ministerialrescripte vom 22sten September und 25sten September c. sind der Oeconomiecommissarius Kette und der Oberlandesgerichtsreferendarius von Rinow der königl. Generalcommission der Provinz Sachsen als Hilfsarbeiter beigegeben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Im vorigen Stücke des Amtsblatts Seite 328. Zeile 2 von unten ist statt: rechtskundige zu lesen: rechtsunkundige.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten October 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten bezeichnete Anne Margarethe Düttger ist in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtheils über die diesseitige Landesgränze transportirt, nachdem ihr zuvor die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden ist.

Erfurt, den 26sten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Anne Margarethe,
Zuname: Düttger,
Gewerbe: Dienstmagd,
Geburtsort: Völkershausen im Weimarschen,
Wohnort: Völkershausen im Weimarschen,
Religion: evangelisch,
Alter: 28 Jahr,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: klein,
Mund: klein,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank,
Sprache: teutsch, (thüringer Mundart).

Landesverweisung. Die unten signalisirte uneheliche Catharine Kettner ist in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtheils über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihr der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden. Erfurt, den 23sten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat

Personsbeschreibung.

Vorname: Catharine,
Zuname: Kettner,
Gewerbe: Dienstmagd,
Geburtsort: } Oberbreitsbach in Kurhessen,
Wohnort: }
Religion: katholisch,
Alter: 22 Jahr,
Größe: 4 Fuß 10 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: niedrig,
Augenbraunen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: spitz,
Mund: breit,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: voll,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch, thüringer Mundart.
Besondere Kennzeichen: starker Hals.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten zum 24sten v. M. ist von einem, dem Einwohner Wilhelm Erb zu Ebertshausen zugehörigen Wagen, welcher vor dessen Wohnung gestanden, das rechte, mit Eisen beschlagene Vorderrad nebst einer an demselben befindlichen, ungefähr 15 bis 16 Pfund schweren Hemmkette, mit welcher das Rad bei seiner Wandelbarkeit umwunden gewesen, entwendet worden.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fodern wir zugleich Jedermann auf, zur Entdeckung des unbekannten Thäters mitzuwirken, und uns etwaige Verdachtsgründe anzuzeigen.

Kühndorf, den 17ten October 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Flachsmarkt. Mit Genehmigung königl. hochlöbl. Regierung zu Erfurt haben wir einen Flachsmarkt eingerichtet, der auf die bereits bestehenden Quatembermärkte, als:

1) Mittwoch nach Invocavit,
2) Mittwoch nach Pfingsten,
3) Mittwoch nach 16ten Trinitatis,
4) Mittwoch nach 3ten Advent

fällt,

fällt, und auf der westlichen Seite des Obermarktskirchhofs in der Straße zwischen dem Archidiaconats- und dem mengeschen Hause abgehalten werden soll.

Wir haben bei dieser Einrichtung keinen andern Zweck im Auge, als den Flachsbau hier und in der Umgegend zu heben, und wünschen daher, daß die Oeconomen die ihnen sonach dargebotene Gelegenheit recht fleißig benutzen, indem sie sich eines guten Absatzes ihres Products im Voraus versichert halten können.

Mühlhausen, den 16ten October 1829.

Der Magistrat.

Verpachtung. Wegen Pachtloswerdung im künftigen Jahre sollen

I. die hiesige Badewirthschaft auf drei Jahre, als von Ostern 1830 bis dahin 1833, und

II. die hiesige Böhmenwirthschaft auf sechs Jahre, als vom 21sten März 1830 bis dahin 1836

anderweit verpachtet werden, und sind

ad I. Badewirthschaft, der 18ten December c.

ad II. Böhmenwirthschaft, der 21sten December c. jedesmal vormittags um 10 Uhr als Licitationstermine bestimmt worden.

Die Pachtgesonnenen werden hierdurch eingeladen, sich zu den bestimmten Zeiten in der Magistratsstube hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben, sodann aber weiterer Verhandlung gewärtig zu sein. Die Auswahl unter den Licitanten ohne Berücksichtigung des höchsten Gebots bleibt dem Magistrate vorbehalten.

Die Pachtbedingungen liegen in der Magistratsstube zur Einsicht bereit.

Langensalza, am 14ten October 1829.

Der Magistrat.

Hausverkauf. Zufolge erhaltenen Auftrags soll das dem in Concurs verfallenen Kaufmann Ernst Albert Masius zuständig gewesene, in der Marktgasse hieselbst gelegene, sub No. 266. catastrirte, auf 570 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus beim Gerichtsamte allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle

den 16ten December 1829 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine allhier zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothanes Grundstück wird überlassen

lassen werden. Endlich kann das Taxationsinstrument zu jeder Zeit beim hiesigen und dem Gerichtsamte zu Großensömmerda eingesehen werden.

Weißensee, den 24sten September 1829.

(L. S.) Königl. preuß. Gerichtsamt.

Mühlenveränderung. Der Müller Gottlieb Rosenthal zu Wintzingerode ist gesonnen, in seiner daselbst am Hahlefluße belegenen Mahlmühle, die Buchmühle genannt, mit dem bisherigen Mahlgange einen Oelgang zum abwechselnden Betrieb zu verbinden, wodurch weder an dem Wasserrade noch Gerinne eine Veränderung eintreten soll. Indem solches der gesetzlichen Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage eines Oelganges ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, oder sich sonst beeinträchtiget glauben, aufgefodert, binnen acht Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir unter Führung des Nachweises das Nöthige anzuzeigen; indem nach Ablauf der gedachten Frist die landespolizeiliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Anlage nachgesucht, und dieselbe dem ꝛc. Rosenthal ertheilt werden wird.

Großbodungen, den 20sten October 1829.

Königl. preuß. Landrath.
Reiche.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

44. Stück.

Erfurt, den 7ten November 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 257. Gerichtsbarkeit des Gutes Anrode.

Auf Ansuchen des Gutsbesitzers August Wilhelm von Wedemeyer haben des Königs Majestät allergnädigst geruhet, dem demselben eigenthümlich gehörigen Gute Anrode, im Kreise Mühlhausen, so lange solches im Besitze des Herrn ꝛc. von Wedemeyer und seiner ehelichen Nachkommen sich befindet, auch mit dem von wedemeyerschen Familienfideicommiß verbunden sein wird, die Gerichtsbarkeit über die auf dem Gute und den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten, so wie die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes mit allen den Gütern dieser Art durch das Gesetz vom 27sten März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen beigelegten Rechten zu verleihen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, am 21sten Oktober 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 258. Beschränkung der Dismembrationsbefugnisse in den Kreisen Langensalza, Weißensee u. Ziegenrück. 654. Juli. B. A.

In Gemäßheit der §§. 5 und 6. des königlich sächsischen Reskripts vom 3ten Juli 1812,

(3te Fortsetzung des Codex Augusteus, 2te Abtheilung, S. 488.)

wird in Betreff der vormals zu den königl. sächsischen Erblanden gehörig gewesenen drei Kreise unseres Verwaltungsbezirks, Langensalza, Weißensee und Ziegenrück, für welche jenes Gesetz noch gegenwärtig von Giltigkeit ist, hierdurch festgesetzt:

1) daß von den seit 25 Jahren oder länger bei einem Hause befindlichen walzenden Grundstücken im Falle einer Zerstückelung wenigstens 2 Morgen preußischen Maßes (den Morgen zu 180 QRuthen) bei dem Hause verbleiben müssen.

2) daß überhaupt die Zergliederung eines walzenden Grundstücks nur bis zur Größe eines preußischen Morgens erfolgen darf;

wonach sich sowohl sämmtliche Eingesessene der drei genannten Kreise als unsere untergebenen Behörden in denselben vorkommenden Falls zu achten haben, indem nur dann, wenn vorstehende Vorschriften gehörig beobachtet worden sind, unsererseits die Genehmigung zur Dismembration ertheilt werden kann.

Erfurt, den 20sten October 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf den Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche Weinmost gewonnen, aufgefodert, ihren diesjährigen Gewinn an Weinmost längstens bis zum 26sten November d. J. bei dem Steueramte ihres Bezirks nach der Eimerzahl schriftlich, und damit zugleich den Aufbewahrungsort des Weinmostes anzumelden. No. 259. Anmeldung des Weinmostgewinns.

Magdeburg, den 25sten October 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat Johann Gottlob Starke ist zum Diaconus an der evangelischen Kirche in Ziegenrück und zum Pfarrer in Paska und Moxa ernannt, und dem Schulamtscandidaten und bisherigen Schulverweser zu Döringshof, Michael Manegold, die katholische Schullehrerstelle zu Pfaffschwende, im Kreise Heiligenstadt, provisorisch übertragen worden. No. 260.

Dem bisherigen Caplan und Pfarrverweser Johann Diezemann ist die erledigte katholische Pfarrstelle zu Günterode, im Kreise Heiligenstadt, dem bisherigen Caplan und Pfarrverweser zu Diedorf, Bernhard Martin, die erledigte katholische Pfarrstelle zu Diedorf und Catharinenberg, im Kreise Mühlhausen, und dem bisherigen Pfarrverweser zu Rohrberg, Freienhagen

und

und Streitholz, im Kreise Heiligenstadt, Johann Christoph Kellner die erledigte katholische Pfarrstelle daselbst verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Johann Friedrich August Winckler zu Salsitz bei Zeitz ist am 9ten October d. J. als landwirthschaftlicher Taxator im Bezirk des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg angenommen und verpflichtet worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten November 1829.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Die unten signalisirte verehelichte Judithe Hemleb, eines verübten Diebstahls sehr verdächtig, hat sich heimlich von hier entfernt, und wir ersuchen deshalb alle Justiz- und Polizeibehörden ergebenst, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und uns gefälligst zuführen zu lassen.

Erfurt, den 28sten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Judithe,
Zuname: verehelichte Hemleb, geb. Hempel,
Geburtsort: Erfurt,
Wohnort: Erfurt,
Religion: evangelisch,
Alter: 36 Jahr (etwa),
Größe: ansehnlich,
Haare: blond, mit einem Kamme zusammengesteckt,
Stirn: ziemlich breit mit Falten,
Augenbraunen: blond und ziemlich stark,
Augen: blau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: vorn defect,
Kinn: rund, etwas gebogen,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: robust,
Sprache: erfurter Dialect.

Bekleidung:

1) eine Jacke von grünem Biber,
2) ein blau- und weißgestreifter Rock, von sogenannten Leinenweberzeug,
3) ein dergleichen von braunstreifigem Flanell,
4) schwarzwollene Strümpfe und schwarze Lederschuhe.

Diebstahl. In der Nacht vom 20sten auf den 21sten l. M. ist aus der Kirche zu Glashausen der Halsschmuck des daselbst befindlichen Marienbildes, welcher aus folgenden gefaßten Geldstücken bestanden:

1) aus einem großen silbernen Wildemanns-Schaustücke, auf dessen innerer Seite ein Flügelkreuz mit einer Eichel und der Jahrszahl 1747 befunden,
2) aus einem Wildemanns-Zweiguldenstücke mit der Jahrszahl 1725,
3) aus einem Rößchensgulden oder 24 Mariengroschenstücke mit der Jahrszahl 1728,
4) aus einem Guldenstücke mit der Jahrszahl 1765,
5) aus einem Wildemannsgulden mit der Jahrszahl 1719,
6) aus einem alten 8 Groschenstücke,

durch gewaltsamen Einbruch entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Erwerbe des Gestohlnen warnen, fodern wir das Publicum, insbesondere alle Gold- und Silberhändler und Arbeiter, so wie die Orts- und Polizeibehörden auf, zur Entdeckung und Habhaftwerdung des noch unbekannten Thäters und zur Wiederherbeischaffung des entwendeten Gutes thätigst mitzuwirken, und jeden sich ergebenden Verdachtsgrund zu unserer Kenntniß zu bringen.

Heiligenstadt, den 30sten October 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliche Vorladung der Interessenten eines Stiftungsfonds.

Auf den Etat der erfurter Provinzialschulden sind zwei Passivkapitalien von 138 3/8 Thaler, à 5 Procent, und 87 1/2 Thaler, à 4 Procent verzinslich, beide in vorliger erfurter Münze, der Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, übernommen, welche einem seit unvordenklicher Zeit in Erfurt verwalteten, und zu Stipendien für junge Studirende aus einer Familie Heyer oder Hoyer verwendeten Fonds gehören. Es ist aber weder eine unbestritten anerkannte Stiftungsurkunde, noch sonst eine zuverlässige Nachricht über die Person des Stifters und über den Inhalt der Stiftung vorhanden. Dieser Fonds ist zwar von den Vorstehern der in Mühlhausen bestehenden hoyerschen Familienstiftung, als angeblich zu dieser gehörig, in Anspruch genommen, dieser Anspruch aber bis jetzt von der königl. Regierung in Erfurt nicht anerkannt worden. Auch hat Karl von Brettin zu Gispersleben zu den Genußberechtigten zu gehören behauptet, sich jedoch nicht zu legitimiren vermocht. Außerdem hat sich seit geraumer Zeit Niemand zu dem Genuß der Zinsen dieses Fonds gemeldet. Es werden daher mit Vorbehalt der Rechte

der

der erwähnten bekannten Prätendenten, welche zur besondern Ausführung verwiesen worden, auf Antrag der königlichen Regierung zu Erfurt, die unbekannten Interessenten dieses Stiftungsfonds hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, und spätestens in dem

auf den 27sten Mai 1830 vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Lepsius, angesetzten Termine im Local des unterzeichneten Oberlandesgerichts persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu auf den Fall mangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Tellemann II., Schulze und Reinstein vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewarten, daß sie ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden.

Naumburg, den 24sten Julius 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Dienstablösungen. Die nachstehenden, dem unterzeichneten Specialcommissarius von königl. hochlöbl. Generalcommission der Provinz Sachsen zur gesetzlichen Vermittelung übertragenen Ablösungen:

1) die Hütungsabfindung des dem Regierungsassessor Herrn Carl von Seebach zugehörigen Mannlehnritterguts Cämmerforst, und zwar sowohl des obern, als auch des untern Guts, Kreises Langensalza, aus dem der Stadt Thamsbrück zugehörigen, unweit Cammerforst belegenen, einen Theil des Hainichwaldes bildenden Holze,
2) die Dienstablösung zwischen dem Mannlehnrittergute Weberstedt mit Alterstedt 1sten Antheils, im Kreise Langensalza, dem Bezirksdirector Herrn Constantin Johann Ludwig von Goldacker zugehörig, und den demselben mit Spann- und resp. Handdiensten verpflichteten Bauerngutsbesitzern, Anspännern und Hintersattlern in Weberstedt,
3) die Dienstablösung desselben Ritterguts mit seinen spann- und resp. handdienstpflichtigen Bauergutsbesitzern, Anspännern und Hintersattlern in Alterstedt,

werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes über Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefodert, sich innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf

den 30sten December dieses Jahres morgens 10 Uhr

hier in meiner Wohnung, Altstedt Nr. 543., angesetzten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen. Die sich nicht Meldenden müssen die Ablösungen gegen sich gelten lassen, und werden dagegen selbst im Falle einer Verletzung mit keinen Einwendungen gehört.

Heiligenstadt, den 13ten October 1829.

Der königl. Kreisjustizcommissarius.
Keuffel.

Anzei-

Anzeigen.

Bei G. Basse in Quedlenburg sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das preußische Frauenrecht,

oder:

Der juristische Rathgeber für Frauen

in gerichtlichen und außergerichtlichen Vermögens-, Schulds-, Bürgschafts-, Ehe-, Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten. Von einem practischen Juristen. 8. Preis 15 Sgr.

Bei den vielen Verwickelungen, in welche, wie die tägliche Erfahrung lehrt, gerade das mit der Rechtswissenschaft sich nicht befassende Geschlecht der Frauen, in Ansehung seiner Vermögensangelegenheiten im ehelichen und bürgerlichen Leben geräth, möchte es wohl eine der glücklichsten Ideen sein, ein Werk herauszugeben, in welchem Frauen über ihre Vermögens- und andere Rechtsangelegenheiten sowohl in Beziehung auf den Ehemann als gegen Dritte, die benöthigte Belehrung erhalten.

Handbüchlein der Gesetze und Verordnungen

über den

preußischen Militairdienst,

sowohl wegen des freiwilligen Eintritts in das Heer, als wegen der Aushebung der Ersatzmannschaften; nebst angehängten Kriegsartikeln und deren Ergänzungen. Für militairpflichtige Jünglinge und deren Aeltern. 8. Preis 10 Sgr.

Bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Kurhess. Blatt

der

Königl. Regierung zu Erfurt.

№ 45.

Erfurt, den 1829.

in actis

Ephraimb. I. Sachsen 24. Vol. Inquisitionis.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

46. Stück.

Erfurt, den 21ſten November 1829.

Miniſterielle Bekanntmachung.

No. 270. Debit außerhalb der Staaten des teutſchen Bundes erſchienener Schriften.

Das königl. Ober-Cenſurcollegium hat zum Verkaufe nachſtehender beiden, außerhalb der Staaten des teutſchen Bundes erſchienenen Schriften, als:

1) Entwickelung des pauliniſchen Lehrbegriffs, mit Hinſicht auf die übrigen Schriften des neuen Teſtaments von L. Uſteri, 2te Ausgabe. Zürich bei Owell Fußli et Comp. 1829, und

2) Ciceronis Eclogae, geſammelt vom Abt d'Olivet, erläutert von J. J. Hollinger. Ebendaſelbſt, 1829.

die Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 4ten November 1829.

Der geheime Staatsminiſter.

v. Klewiz.

No. 271. Debit außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienener Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für die nachstehenden drei außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Eifersucht und Treue, oder: der Todesring. Nach dem Französischen von D. F. Rittler. Erster Theil. Kaschau bei Wigand, 1823.

2) Die Unvermählte, von D. F. Rittler. Zwei Theile. Ebendaselbst, 1823, und

3) Freund Pilgram, romantisches Gemälde von Spindler. Aarau bei Sauerländer, 1825;

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten November 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 272. Stimmfähigkeit der Rittergutsbesitzer auf dem Kreistage. 153. Nov. A.

Der Herr geheime Staatsminister von Klewiz Excellenz hat uns mittelst Rescripts vom 25sten v. Mts. zu erkennen gegeben, daß, so wie nach §. 7. der Kreisordnung vom 17ten Mai 1827 ein Rittergutsbesitzer, welcher mehrere Rittergüter im Kreise besitzt, nur zur Führung einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt ist, auch die im gemeinschaftlichen Besitze eines Ritterguts sich befindenden Individuen nur eine Stimme auf dem Kreistage führen können, und zwar entweder durch einen ihrer nach § 6. qualificirten, von ihnen zu bevollmächtigenden Mitbesitzer, oder durch einen nach § 5. zu bevollmächtigenden Vertreter.

Wir

Wir bringen dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fodern die Herren Landräthe auf, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Erfurt, den 7ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 273. Steuerpflichtigkeit der Speise- und Schankwirthe. 864. Octbr. B.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30sten Mai 1820 verpflichtet im §. 10. alle diejenigen, welche gewerbsweise ein offenes Local halten, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, zur Entrichtung der Steuer als Speise- und Schankwirthe, und kommt es dabei nicht darauf an, ob Wein, Liqueure, Branntwein, Bier, Backwaaren, Wurst, Fleisch und andere dergleichen Getränke und Speisen an sitzende Gäste verabreicht werden, sondern ob überhaupt ein Genuß von Speisen oder Getränken auf der Stelle Statt findet.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums, vorzüglich aber der Weinhändler, Materialisten, Conditoren, Victualienhändler, Schweizer- und Kuchenbäcker, Pfefferküchler und anderer derartigen Handeltreibenden, behufs der vorgeschriebenen Anmeldung des ergeblichen Speise- oder Schankgewerbes, in Erinnerung bringen, bemerken wir, daß, wenn im §. 10. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 angeordnet worden:

„Wer, gewerbsweise, ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.“

der Ausdruck außerhalb nur in Bezug auf Speisen zu nehmen ist, weil sonst Garköche, die ihre Speisen über die Straße schicken, ganz steuerfrei bleiben würden.

Wir veranlassen die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung eben falls in die Kreisblätter aufzunehmen, auf die genaue Beachtung derselben zu halten, und die Uebertreter als Gewerbesteuer-Contravenienten zur Untersuchung zu ziehen.

Erfurt, den 13ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 274. Wiederausbruch der Rinderpest in Böhmen. 430. Novbr. A.

Da nach einer Bekanntmachung der königl. Regierung zu Breslau vom 31sten v. Mts. die Rinderpest in Böhmen wieder ausgebrochen ist, so erneuern wir die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. (im dritten Stück des Amtsblatts) dieserhalb ertheilten Vorschriften, und veranlassen die Herren Landräthe, die Ortspolizeibehörden demgemäß zu instruiren.

Erfurt, den 14ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 275. Ausbruch der Rinderseuche in Böhmen. 508. Novbr. A.

Nach einer so eben von der königl. Regierung in Merseburg eingegangenen Nachricht herrscht die Rinderpest in dem Schloßhofe bei Brüx und in Copitz in Böhmen, etwa vier Meilen von der königl. sächsischen Gränze. Um hierbei möglichst sicher zu gehen, hat die königl. sächsische Regierung die Sperrung der Gränze verfügt, und die Bildung eines Militaircordons eingeleitet.

Wir setzen die Herren Landräthe und Polizeibehörden unseres Regierungsdepartements bei der sich annähernden Gefahr hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, um so sorgfältiger bemüht zu sein, unsere deshalb schon gegebenen Vorbauungsmaßregeln in Ausübung zu bringen.

Erfurt, den 18ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Die

No. 276. Evangelische Haus- und Kirchencollecte zum Wiederaufbaudes Stadtschulhauses zu Silberberg. 273. Novbr. A.

Die königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau des bei der Belagerung der Festung Silberberg im Jahre 1807 abgebrannten dasigen Stadtschulhauses eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauscollecte bewilligt.

Die evangelischen geistlichen Behörden, so wie die Herren Landräthe, werden demnach veranlaßt, diese Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden ihres Amtsbereiches im Laufe des künftigen Monats anzuordnen, und am Schlusse derselben die eingegangenen Beiträge in gewöhnlicher Art an die hiesige Regierungshauptkasse einzusenden, das Duplicat des Lieferscheins aber bei uns einzureichen.

Erfurt, den 10ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 277. Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827.

Von des Königs Majestät sind folgende Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827 genehmigt worden, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Von allen Roheisenarten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. litt. a. und b., und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7 1/2 Sgr.

vom

vom Centner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von

sieben Silbergroschen sechs Pfennigen für den Centner

zu entrichten.

2) Von Wein und Most, in die westlichen Provinzen eingehend, ist der Steuersatz von acht Thalern für den Centner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu entrichten; dagegen auch von Wein, der aus den westlichen Provinzen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 § 21., gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827, Abtheilung 2. Art. 25. litt. f. Nr. 2 und 3. daher außer Kraft.

Berlin, den 29sten October 1829.

Der Finanzminister.
(gez.) von Motz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 29sten October d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten November 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 278. Diesjährige Wintermesse in Naumburg.

Das Auspacken der Waaren zur diesjährigen Wintermesse in Naumburg ist vom 27sten November ab gestattet, und mit dem 30sten November beginnt der Groß- wie der Kleinhandel.

Wie bei der verwichenen Petri-Paulmesse eine Begleitung der eingehenden Waaren von Lützen aus nicht mehr Statt gefunden hat, und dafür

für beim dasigen Hauptzollamte die allgemeine, gesetzliche Vorabfertigung der zur Messe bestimmten Güter eingetreten ist, so ist dieß für die bevorstehende Wintermesse wiederum der Fall, und eben so wird die specielle Revision aller fremden Meßwaaren ohne Ausnahme wieder lediglich auf dem Packhofe in Naumburg bewirkt werden.

Magdeburg, den 4ten November 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrersubstitut Johann Christian Burghardt zu Lengefeld, im Kreise Mühlhausen ist zum evangelischen Schullehrer daselbst definitiv ernannt worden. No. 279.

Die einstweilige Verwaltung der Wegebaumeisterstelle zu Mühlhausen ist während der Abwesenheit des anderweits beschäftigten Wegebaumeisters Schönemann dem Bauconducteur Monecke daselbst übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 280.
Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Octbr. 1829.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, zwei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrunst.

Am 12ten October des Morgens gegen 4 Uhr brach zu Sollstedt, im

im Kreiſe Nordhauſen, Feuer aus, welches wegen ſtarken Windes, der herbei geeilten Hilfe ungeachtet, ſo raſch um ſich griff, daß ſechs Wohnhäuſer und eben ſo viel Scheuern, nebſt mehrern Ställen und Nebengebäuden ein Raub der Flammen wurden. Den Abgebrannten ſind ſämmtliche eingeſcheuerte Früchte mit verloren gegangen, und von ihren Mobilien iſt wenig oder gar nichts gerettet worden.

Erfurt, den 4ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten November 1829.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 29sten bis zum 30sten vorigen Monats sind in Schwerstedt:

1) ein dunkelblauer Tuchüberrock mit Garnknöpfen und dunkelblauem Futterraſche,
2) eine dunkelblaue Tuch-Weiberjacke mit schwarzen Sammetknöpfen und weißem Flanellfutter,
3) ein rothbunter Flanell-Weiberrock,
4) eine dunkelblaue Tuch-Knabenjacke mit blanken gelben Knöpfen und hellblauem Futter von Zeng,
5) eine blauseidene Weiberjacke mit Heften und linnenem Futter,
6) ein blauer Tuch-Weibermantel, am Kragen mit hellblauen Schnürchen versehen und hellblauem Chalon gefüttert,
7) ein schwarzer Tuch-Weibermantel mit schwarzen Spitzen am Kragen und rothem Chalon gefüttert,
8) ein blauer Zeug-Weibermantel mit hellblauen Schnürchen am Kragen versehen und hellblauem Chalon gefüttert,
9) ein weißwollichenes Tischtuch, circa 3 Ellen lang und breit,
10) ein dergl. weißlinnenes blaustreifiges Tischtuch,
11) ein blaustreifig leinwandner und gedruckter Pfühlüberzug,
12) einige schwarze Wäsche, und zwar:
    vier Mannshemden,
    ein Weiberhemd,
    zwei Kinderhemden,

ein blaugedruckter Bettüberzug,
ein dergl. streifiger,
13) zwei Drellsäcke mit blauen Streifen,
14) ein kattunes Halstuch mit braunem Boden und gelben Blümchen, und
15) eine grünkattune Schürze mit blauseidenem Schürzenbande,
entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe der bezeichneten Gegenstände, und erwarten, daß jede auf den Thäter führende Spur sofort zu unserer Kenntniß gebracht werde.

Erfurt, den 9ten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Nach der erst kürzlich bei uns eingegangenen Anzeige sind am 22sten September dieses Jahres nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr dem Herwig Claus zu Berlingerode
1) ein dunkelblauer Tuchüberrock mit blanken metallenen Knöpfen, von welchen auch drei kleine an den Aermelaufschlägen waren,
2) eine hellblaue, lange weite Tuchhose,
3) eine wollene rothgestreifte Weste mit blanken Knöpfen, in denen rothe Steine waren,
gewaltsamer Weise entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publicums bringen, ersuchen wir dasselbe, so wie alle Polizeibehörden, zur Ausforschung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen thätig mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 6ten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 24sten auf 25sten October d. J. sind zu Mühlhausen aus verschiedenen Gartenhäusern
1) 16 gahr gemachte Rehfelle,
2) fünf Stuhlüberzüge von braunem Kattun mit gelben Blumen,
3) ein Sophaüberzug und vier Kissenüberzüge von demselben Kattun,

Behufs

4) drei musselne Fenstervorhänge, bestehend aus neun Stücken mit Fransen,

5) vier ovalrunde Bilder mit schwarzen Rahmen, türkische Paschas vorstellend,

gestohlen worden.

Behufs Entdeckung der Diebe und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen ersuchen wir das Publicum, besonders die Local- und Polizeibehörden, um thätige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 9ten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Im Anfange des Monats September d. J., vom Dienstage auf den Donnerstag früh, sind zu Sollstedt vom Felde zwei zweispännige Eggen mit runden Balken, und jede mit 3 Scheben, 35 Zinken und einer kleinen Anhängekette gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung der Diebe und Herbeischaffung des Gestohlenen fodern wir Jeden auf, mitzuwirken, und von jedem vorkommenden verdächtigen Umstande uns oder der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 7ten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 13ten d. M., und zwar in den Abendstunden, sind in dem Dorfe Hängeda bei Mühlhausen nachstehende Sachen:

1) neun Säcke, welche alle mit einem blauen Faden in der Naht, einer derselben noch besonders mit einem blauen Streifen und den Buchstaben J. A. J., und noch ein anderer mit den Buchstaben P. B. bezeichnet sind,

2) vier Mannshemden ohne Bezeichnung,

3) zwei Mieder, wovon eins mit M. E. J. gezeichnet ist,

4) vier Paar weißbaumwollene Strümpfe,

5) ein graues Aschentuch, und

6) drei Weiberhemden, wovon zwei mit den Buchstaben M. E. J. gezeichnet sind,

entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publicums, und ersuchen dasselbe, so wie die

Polizei- und Ortsbehörden um Mitwirkung zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen.

Heiligenstadt, den 6ten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten auf den 11ten September d. J. sind zu Mühlhausen mittelst Einbruchs

1) ein leinener blaugewürfelter Deckbettüberzug und ein dergl. Pfühlüberzug,
2) ein blaugedruckter Bettüberzug,
3) zwei leinene Betttücher,
4) vier alte Mannshemden,
5) vier noch gute Weiberhemden,
6) fünf Mieder,
7) zwei baumwollene rothgewürfelte Stuhlkappen, alles ohne Zeichen,
8) fünf drellene Säcke, der Länge nach mit einem schmalen und einem breiten blauen Streif, vier Stück davon sind schwarz mit T. bezeichnet,
9) ein Paket Flicklappen,
10) ein blau und hellblaugestreifter leinener Regenschirmüberzug,
11) acht bis zehn Stück Bratwürste,
12) ein wenig gebrauchtes Betttuch,
13) eine Pikeeweste, gelb mit braunen Blümchen,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen fodern wir Jeden, besonders die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 12ten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung der Domaine Bleesern. Die königl. Domaine Bleesern, bestehend aus den Vorwerken Bleesern, Hohenrode und Klihschena, am Elbstrome, im Kreise Wittenberg belegen, und eine Meile von der Kreisstadt, eilf Meilen von Berlin und drei Meilen von Dessau entfernt, soll im Wege der Execution auf das Jahr von Johannis 1830 bis dahin 1831 meistbietend anderweit verpachtet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Pächter die Zusicherung ertheilt wird, daß ihm diese Pachtung, wenn er es wünscht, auf die nächstfolgenden eilf Jahre, also bis Johannis 1842, für die gelobte Pacht und unter den übrigen Licitationsbedingungen verbleiben soll.

Zu dieser Verpachtung ist ein Licitationstermin im Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung, vor dem Regierungsrath Schönwald, auf

den 21sten December d. J. morgens um 10 Uhr

anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Flurpläne, Classificationstabellen, Inventarienverzeichnisse, Prästationsregister, so wie die Pachtbedingungen selbst, im Termine werden vorgelegt werden, jedoch auch früher in der hiesigen Domainenregistratur während der Dienststunden eingesehen werden können. Pachtlustige aber, welche die Gebäude und Fluren selbst vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Regierungsreferendarius Krause in Bleesern wenden.

Zur vorläufigen Nachricht dient Folgendes:

Die im Jahr 1818 speciell vermessene Flur enthält

1) an Aeckern bei Bleesern und Hohenrode, einschließlich des Hopfengartens und der Obstpflanzungen	1276	Morgen	85	QRuthen.
2) bei Klihschena	297	—	37	—
3) an Wiesen überhaupt	786	—	11	—
4) an Gemüse-, Obst- und Lustgärten	20	—	109	—
An Aeckern, Wiesen und Gärten zusammen	2380	Morgen	62	QRuthen.
Außerdem gehören zu den Pachtstücken				
Teiche und Kolke	63	Morgen	69	QRuthen.
Privativ-Hütungsflächen und Koppelhütungen	709	—	94	—

Das herrschaftliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, so wie auch Braugeräth, ist zu 5614 Rthlr. geschätzt.

Der auf 5000 Rthlr. festgesetzte Pachtcautionsbetrag muß im Termine selbst in Staatsschuldscheinen vorläufig zur Sicherstellung der Erfüllung des Gebots niedergelegt werden, und wird jeder Pachtlustige, welcher den Cautionsbetrag wirklich niedergelegt und sich darüber vor dem Commissarius ausgewiesen hat, daß er die erfoderlichen ökonomischen Kenntnisse und ein zum Betriebe der Wirthschaft zureichendes Vermögen besitzt, zum Gebote zugelassen werden. Der Pachtzuschlag bleibt jedoch dem Herrn Finanzminister vorbehalten, und jeder Bietende deshalb bis zum Eingang der höheren Entscheidung an sein Gebot gebunden.

Merseburg, den 18ten October 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Fruchtverkauf. Zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf der Erbzinsfrüchte an Roggen, Gerste und Hafer auf dem Boden des vormaligen Klosters Neuwerk haben wir einen Termin

auf den 2ten December c. vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Erfurt, den 9ten November 1829.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Verpachtung. Wegen Pachtloswerdung im künftigen Jahre sollen

I. die hiesige Badewirthschaft auf drei Jahre, als von Ostern 1830 bis dahin 1833, und

II. die hiesige Böhmenwirthschaft auf sechs Jahre, als vom 21sten März 1830 bis dahin 1836

anderweit verpachtet werden, und sind

ad I. Badewirthschaft, der 18ten December c.

ad II. Böhmenwirthschaft, der 21sten December c. jedesmal vormittags um 10 Uhr als Licitationstermine bestimmt worden.

Die Pachtgesonnenen werden hierdurch eingeladen, sich zu den bestimmten Zeiten in der Magistratsstube hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben, sodann aber weiterer Verhandlung gewärtig zu sein. Die Auswahl unter den Licitanten ohne Berücksichtigung des höchsten Gebots bleibt dem Magistrate vorbehalten.

Die Pachtbedingungen liegen in der Magistratsstube zur Einsicht bereit.

Langensalza, am 14ten October 1829.

Der Magistrat.

Haus-

Hausverkauf. Zufolge erhaltenen Auftrags soll das dem in Concurs verfallenen Kaufmann Ernst Albert Maslus zuständig gewesene, in der Marktgasse hieselbst gelegene, sub No. 266. catastrirte, auf 570 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus beim Gerichtsamte allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle

den 16ten December 1829 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine allhier zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothanes Grundstück wird überlassen werden. Endlich kann das Taxationsinstrument zu jeder Zeit beim hiesigen und dem Gerichtsamte zu Großensömmerda eingesehen werden.

Weißensee, den 24sten September 1829.

(L. S.) Königl. preuß. Gerichtsamt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

47. Stück.

Erfurt, den 28sten November 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 21sten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung No. 281.
enthält unter

Nr. 1217. den Vertrag zwischen Seiner Majestät von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Gränze des königl. preuß. Gebietes von dem Verkehr des darin eingeschlossenen herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden, vom 4ten Juli 1829.

Nr. 1218. die allerhöchste Cabinetsordre vom 1sten October 1829, betreffend die Anwendung des 44sten Kriegsartikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Cameraden.

Nr. 1219. die Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuerdefraudationen, vom 14ten October 1829.

Nr. 1220. die Ministerialerklärung vom 30sten October 1829, über die mit dem Kurfürstenthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Erfurt, den 24sten November 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 282. Dankſagung für die Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Oſt- und Weſtpreußen.

639. Novbr. A.

Euer Excellenz kann ich nicht unterlaſſen, für die geehrte Mittheilung vom 17ten October c., welche eine ſummariſche Ueberſicht gewährt, wie viel die Provinz Sachſen zur Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung verunglückten Niederungsbewohner in Oſt- und Weſtpreußen dargebracht hat, meinen ganz ergebenſten Dank abzuſtatten. Die dortige Provinz hat hiernach zu dieſem wohlthätigen Zweck die beträchtliche Summe von 46,529 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. aufgebracht, und dadurch auf eine ausgezeichnete Art ihre Wohlthätigkeit und ihre Theilnahme an dem Unglück auch der entfernten Theile unſeres gemeinſchaftlichen Vaterlandes dargethan.

Die Verunglückten haben durch die ihnen allgemein gewährte Unterſtützung zur Zeit der größten Noth für ſich und ihr Vieh Verpflegung, ſpäterhin die Mittel zur Herſtellung der Gebäude, zur Anſchaffung des nöthigſten Viehes, zur Sommer- und Wintersaat und zu ſonſtigen ihre Erhaltung ſichernden Zwecken erhalten, und werden auch in dem angehenden Winter noch manche Beihilfe erhalten können, deren beſonders die Unglücklichen auf einigen noch überſchwemmten Flächen von etwa 700 Hufen cultiviſch, leider! etwa 2 Q. Meilen, dringend bedürfen. Es werden indeß alle Mittel angewandt, auch dieſe Flächen im nächſten Jahre der Cultur wieder zu geben, und ihren Bewohnern die Hoffnung zu eröffnen, durch geſegnete Aernten das vielfach erlittene Ungemach allmählig zu vergeſſen.

Berlin, den 3ten November 1829.

(gez.) v. Schoen.

An
den königl. geheimen Staatsminiſter,
Ritter höchſter Orden, Herrn v. Klewitz
Excellenz zu Magdeburg.

Unter

Unter Bezugnahme auf meine den Bewohnern der Provinz Sachsen bereits durch die Regierungsamtsblätter ertheilte Dankbezeigung für die den Verunglückten in West- und Ostpreußen geleistete Beihilfe, bringe ich das vorstehende Danksagungsschreiben Seiner Excellenz des wirklichen geheimen Raths und Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Herrn v. Schoen, ebenfalls hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 12ten November 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewitz.

No. 283. Aufhebung der zu Erfurt bisher bestandenen General-Superintendentur. 463. Novbr. A.

Obgleich Ich mit den Diensten, welche der Consistorialrath Ribbeck in der Eigenschaft eines General-Superintendenten für den Regierungsbezirk Erfurt geleistet hat, vollkommen zufrieden bin, so läßt sich doch diese abgesonderte Stellung mit den ausgedehnteren Wirkungskreisen, welche Ich neuerlich den General-Superintendenten, und für die ganze Provinz Sachsen dem Bischof Westermeyer in Magdeburg angewiesen habe, nicht vereinigen. Ich will daher auf Ihren Bericht vom 18ten v. Mts. den ꝛc. Ribbeck nach seinem Wunsche von seiner bisherigen Function eines General-Superintendenten für den Regierungsbezirk Erfurt in Gnaden entbinden.

Potsdam, den 1sten October 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Die vorstehende allerhöchste Cabinetsordre bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 5ten November 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 284. Bestellung des evangelischen Bischofs Dr. Westermeyer zum General-Superintendenten für die Provinz Sachsen. 463. Novbr. A.

Da des Königs Majestät geruhet haben, mittelst allergnädigsten Befehls vom 17ten December v. J. dem evangelischen Bischof Herrn Dr. Westermeyer zu Magdeburg die Function eines General-Superintendenten für die Provinz Sachsen zu übertragen, und derselbe nunmehr, nach erfolgter Aufhebung der für unsern Regierungsbezirk insbesondere bisher bestandenen General-Superintendentur, auch in Beziehung auf letztern denjenigen Geschäften, welche den General-Superintendenten durch die Dienstinstruction vom 14ten Mai d. J. auferlegt worden sind, namentlich der Ordination neu anzustellender Geistlichen, der Einweisung der Superintendenten, der Abhaltung von Kirchenvisitationen in den Parochieen derselben, und überhaupt der persönlichen Beaufsichtigung und Förderung aller kirchlichen Angelegenheiten, sich unterziehen wird: so werden sämmtliche evangelische Kirchengemeinden unsres Geschäftsbezirks und deren Vorsteher, nicht minder die resp. Privat-Patronatsbehörden und alle an der Beaufsichtigung und Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens Theil habende Personen weltlichen Standes hiermit aufgefodert und ermahnt, dem vorbenannten Herrn Bischof und General-Superintendenten Dr. Westermeyer diejenige Ehrerbietung, Willfährigkeit und Folgsamkeit zu erweisen, welche demselben als dem ersten geistlichen Vorgesetzten in der Provinz, und als dem beständigen Commissarius des königlichen Consistoriums und der Regierung gebührt.

Erfurt, den 19ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 285. Einrichtung der Druckpumpen zu Wasserzubringern und Feuerspritzen. 365. Decbr. A.

Seit dem Jahre 1822 sind auf Veranlassung des hiesigen Bürgers und Brennereibesitzers Georg Reinhold Brenner Versuche gemacht worden, sowohl öffentliche als Privatbrunnen (Druckpumpen) zum Gebrauch als Wasserzubringer und Feuerspritzen einzurichten, und die seitdem gemachten Erfahrungen bestätigen die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen.

Ihr Nutzen ist äußerst einleuchtend, indem die auf diese Art eingerichteten Druckwerke beim Gebrauch als Feuerspritze nicht mit herzugebrachtem Wasser versorgt werden dürfen, sondern selbiges aus den Brunnen, in welchen sie stehen, unmittelbar einsaugen, wobei eine Verunreinigung und Verstopfung des Druckwerks nicht so leicht wie bei den gewöhnlichen Feuerspritzen zu befürchten ist.

Freilich nutzen sie als eigentliche Feuerspritze nur für die zunächst stehenden Gebäude, aber gesetzt auch, daß man ein in Brand stehendes Gebäude nicht damit abreichen könnte, so dient ein auf diese Art eingerichtetes und mit den erfoderlichen Schläuchen versehenes Druckwerk doch in den mehresten Fällen als Zubringer oder zur Anfüllung der Wasserkufen; jedenfalls sind auf diese Art eingerichtete Druckpumpen von großem Nutzen, und verdienen um so mehr empfohlen zu werden, als die Kosten, welche die hierzu nöthigen Veränderungen der Druckpumpen erfodern, nicht bedeutend sind, überdieß aber mehrere Gemeinden, einzeln gelegene Güter und öffentliche Anstalten eigentlicher Feuerspritzen noch ganz entbehren, und im Falle eines Brandunglücks die Spritzenhülfe erst von benachbarten Orten erwarten müssen.

Die Veränderung, welche erfodert wird, die gewöhnlichen Druckpumpen zum Gebrauch als Feuerspritze einzurichten, besteht in der Anbringung einer Windkugel auf den Pumpenstock (Steigrohr), welche die Stelle der Windkessel bei den gewöhnlichen Feuerspritzen vertritt, so wie der Anbringung eines Schraubengewindes am untern Ende des Ausgußrohrs (Tülle), um

um daran den Schlauch befeſtigen zu können, und iſt daher an ſich ſo einfach, daß es einer weitläuftigern Erörterung kaum bedarf.

Um indeß ſelbſt den gewöhnlichen Brunnenmacher in den Stand zu ſetzen, dieſe Einrichtung der Druckwerke auf Verlangen bewirken zu können, iſt dieſer Bekanntmachung eine Zeichnung einer zum Gebrauch als Feuerſpritze eingerichteten Druckpumpe beigefügt, welche in:

Fig. 1. den Grundriß,

Fig. 2. den Durchſchnitt des Brunnens, nebſt dem darin ſtehenden Pumpenwerk, und nach vergrößertem Maßſtabe in

Fig. 3. den Durchſchnitt des Druckwerks nebſt dem untern Theil der Steigröhre,

Fig. 4. den Durchſchnitt des obern Theils der Steigröhre nebſt dem Ausgußrohr,

Fig. 5. die auf dem obern Ende, und höchſtens 1 Fuß über dem Ausgußrohre anzubringende Windkugel,

darſtellt.

In allen Figuren ſind die nämlichen Gegenſtände mit gleichen Buchſtaben bemerkt, und zwar bezeichnet der Buchſtabe a den viereckigen Ständer, welcher der ganzen Vorrichtung zur ſichern Stütze dient, und an deſſen obern Ende zugleich die weſentlichern Theile des Druckwerks befeſtiget ſind; zu dem Ende iſt er an ſeinem obern Theil mit einer ſenkrechten Höhlung b, welche den Anfang der Steigröhre bildet, und einer wagerechten Durchbohrung c, in welche die Gurgelröhre des Druckwerks luftdicht befeſtigt wird, verſehen.

Die Gurgelröhre bildet ein Stück mit dem metallenen Stiefel d, deſſen an ſeinem obern und untern Ende angegoſſene Laſchen in den Ständer eingelaſſen ſind, und der durch zwei eiſerne Zugbänder an dem Ständer befeſtigt iſt.

Im

Fig. 3.

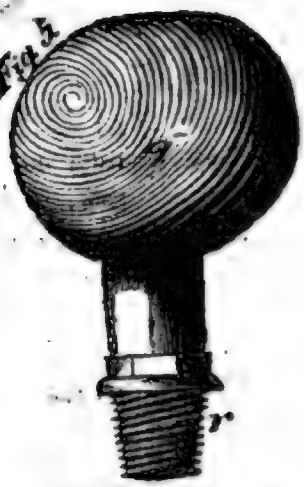

Fig. 4.

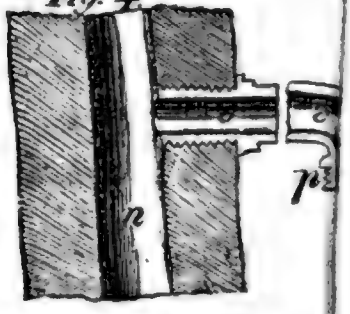

Fig. 2.

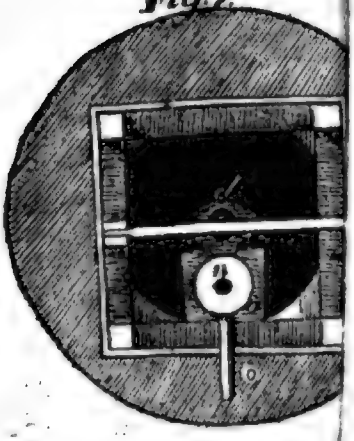

Im Boden des Stiefels findet sich das nach oben sich öffnende Saugventil g, und unter diesem die kupferne Saugröhre h, deren unteres Ende mit dem Sauger i versehen ist, damit fremde Körper mit dem Brunnenwasser in die Röhre einzutreten verhindert werden.

Im Stiefel befindet sich der Druckkolben k, nebst der daran befestigten Kolbenstange l.

Die obere Oeffnung der im Ständer a befindlichen senkrechten Hohlung b ist durch das Steigventil m geschlossen, und über demselben die Steigröhre n, welche auf die gewöhnliche Art mittelst einer eisernen Büchse auf den Ständer a befestiget ist, angebracht.

Nahe am obern Ende dieser Steigröhre, etwa 1 bis höchstens 1 1/4 Fuß unter dem obern Ende, befindet sich das metallene Ausgußrohr o, an dessen Ausmündung die Schraube p zum Anschrauben des Schlauches beim Gebrauch als Feuerspritze oder Zubringer sich befindet.

Ueber die obere Oeffnung des Steigrohrs ist endlich die kupferne Windkugel q befindlich, welche mittelst der an ihrem untern Theil befindlichen Schraube in die obere Mündung der Steigröhre fest eingeschraubt wird.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, dahin zu wirken, daß vorbeschriebene Einrichtung von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in ihren Kreisen nach Bedürfniß und Umständen in Anwendung gebracht werde.

Erfurt, den 23sten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 286. Allerhöchste Belohnung guter Dienstführung.

Seine Majestät der König haben dem vorsitzenden Rathe im Gemeinschaftsgerichte der Aemter Kelbra und Heeringen, Commissarius perpetuus des königlichen Oberlandesgerichts von Sachsen, Hofrath Göschel zu Langensalza, bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienstjubiläums, als Anerkenntniß seiner langen und guten Dienstführung, den rothen Adlerorden dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet.

Naumburg, am 17ten November 1829.

Königl. Oberlandesgerichts-Chefpräsident.
Frhr. von Gärtner.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 287.

Der Candidat der Feldmeßkunst Lieutenant Johann Gottfried Käferstein aus Skortleben bei Weißenfels ist, nachdem er durch ein Zeugniß der königl. Oberbaudeputation zu Berlin seine Befähigung zum Feldmesser nachgewiesen, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cammerforst, in der Diöces Langensalza, ist dem Candidaten des Predigtamts Eduard Friedland Frank übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und ein Holzschnitt, zur Seite 376. gehörig.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten November 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die Dienstmagd Johanne Marie Schmidt aus Großlochberg bei Blankenhain, im Großherzogthum Weimar, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit dunkelblonden Haaren, bedeckter Stirn, hellblonden Augenbraunen, hellblauen Augen, mittlerer Nase, mittlerem Munde, gesunden Zähnen, rundem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Gestalt, ist Vagabundirens wegen im Laufe des vorigen Monats von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ist ihr die Rückkehr in die preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 16ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Erledigter Steckbrief. Die mittelst Steckbriefs verfolgte verehelichte Judithe Hemleb aus Erfurt ist ergriffen, und am 9ten d. M. hier eingebracht worden.

Es erledigt sich demnach unsere im öffentlichen Anzeiger zum hiesigen Regierungsamtsblatte Stück 44. abgedruckte Bekanntmachung vom 28sten October d. J.

Erfurt, den 14ten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der unter dem 6ten März d. J. mittelst Steckbriefs verfolgte Ruben Marcusi aus Ellrich hat sich freiwillig gestellt, und befindet sich gegenwärtig hier in Verhaft.

Heiligenstadt, den 16ten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Dienstablösungen. Die nachstehenden, dem unterzeichneten Specialcommissarius von königl. hochlöbl. Generalcommission der Provinz Sachsen zur gesetzlichen Vermittelung übertragenen Ablösungen:

1) die Hütungsabfindung des dem Regierungsassessor Herrn Carl von Seebach zugehörigen Mannlehnritterguts Cammerforst, und zwar sowohl des obern, als auch des untern Guts, Kreises Langensalza, aus dem der Stadt Thamsbrück zugehörigen, unweit Cammerforst belegenen, einen Theil des Hainichwaldes bildenden Holze,
2) die Dienstablösung zwischen dem Mannlehnrittergute Weberstedt mit Alterstedt 1sten Antheils, im Kreise Langensalza, dem Bezirksdirector Herrn Constantin Johann Ludwig von Goldacker zugehörig, und den demselben mit Spann- und resp. Handdiensten verpflichteten Bauerngutsbesitzern, Anspännern und Hintersattlern in Weberstedt,
3) die Dienstablösung desselben Ritterguts mit seinen spann- und resp. handdienstpflichtigen Bauergutsbesitzern, Anspännern und Hintersattlern in Alterstedt,

werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes über Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefodert, sich innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf

den 30sten December dieses Jahres morgens 10 Uhr

hier in meiner Wohnung, Altstadt Nr. 543., angesetzten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen. Die sich nicht Meldenden müssen die Ablösungen gegen sich gelten lassen, und werden dagegen selbst im Falle einer Verletzung mit keinen Einwendungen gehört.

Heiligenstadt, den 13ten October 1829.

Der königl. Kreisjustizcommissarius.

Keuffel.

Ver-

Verpachtung. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der hiesigen Gemeinde-Bierbrauerei nebst Zubehör wird ein einziger Bietungstermin auf den 15ten December d. J., also an einem Dienstage morgens neun Uhr auf dem Rathhause anberaumt, wozu qualificirte Pachtlustige eingeladen werden.

Bennekenstein, den 19ten November 1829.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

48. Stück.

Erfurt, den 5ten December 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 288. Annahme hiesiger Schulamts-aspiranten in das katholische Schullehrerseminarium zu Büren.

389. Septbr. A.

Da es bis jetzt an einem Seminar im hiesigen Regierungsbezirke fehlt, in welchem junge Leute, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, eine für diesen Zweck genügende Ausbildung erhalten, so ist von dem königl. hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten die Anordnung getroffen worden, daß diese jungen Leute in das Schullehrerseminar zu Büren aufgenommen werden können, woselbst sie auch den Umständen nach Unterstützungen erhalten.

Weil indessen, behufs Aufnahme in das Seminar zu Büren, ein gewisses Maß von Vorkenntnissen erfodert wird, und diejenigen, welche solches nicht besitzen, vergeblich die Reise dahin unternehmen würden, so sind zwei Prüfungscommissionen im hiesigen Regierungsbezirke errichtet worden, vor welchen sich die jungen Leute zur Vorprüfung einzufinden haben, indem ohne den Vorschlag einer dieser Commissionen niemand in genanntes Seminar aufgenommen werden kann.

Diese Commissionen bestehen

a) in Erfurt unter dem Vorsitze des geistlichen und Schulraths Herrn Schonger, aus dem Rector des katholischen Gymnasiums Herrn Pro-

feſſor Hauſer, dem Gymnaſiallehrer Herrn Dr. Gaßmann und dem Lehrer der Wigberti-Knabenſchule, Herrn Rector Suppeck;

b) in Heiligenſtadt, unter dem Vorſitze des biſchöflichen geiſtlichen Commiſſarius Herrn Würſchmidt, aus dem Gymnaſialdirector Herrn Lingemann, dem Profeſſor Herrn Turin (oder bei deſſen Verhinderung aus dem Profeſſor Herrn Rink) und dem Rector der Stadtſchule Herrn Kellner, ſo wie dem Stadtpfarrer und biſchöflichen Commiſſariatsaſſeſſor Herrn Großheim.

Jeder, welcher in das Seminar zu Büren aufgenommen zu werden wünſcht, hat daher bei einer dieſer Commiſſionen zur Prüfung ſich zu melden, und ſind folgende Erfoderniſſe feſtgeſetzt, um zur Aufnahme gelangen zu können:

1) Ein geſunder Körperbau ohne auffallende oder die Beſtimmung eines Lehrers verhindernde Gebrechen, worüber ein Zeugniß des Kreisarztes des bisherigen Wohnorts des Aufzunehmenden, welches zugleich die Beſcheinigung, daß der Aufzunehmende vaccinirt worden, enthalten muß, beizubringen iſt.

Sollte der Aufzunehmende in der Kindheit geimpft ſein, ſo muß die Impfung noch kurz vor der Anmeldung wiederholt werden.

2) Ein Alter von 17 bis 22 Jahren, welches durch ein Geburtszeugniß nachzuweiſen iſt. Wer das 22ſte Lebensjahr zurückgelegt hat, kann nur durch beſondere Bewilligung des vorgeſetzten Provinzial-Schulcollegiums in Berückſichtigung ſeiner vorzüglichen Fähigkeiten und Eigenſchaften zur Aufnahme gelangen.

3) Ein hinlängliches Maß von Fähigkeiten, Kenntniſſen und Fertigkeiten. Für jetzt und bis durch mehr vervollkommnete Schuleinrichtungen höhere Anſprüche an die Aufzunehmenden gemacht werden können, wird außer guten Geiſtesanlagen vornehmlich erwartet, daß ſie richtig, deutlich

lich und fertig lesen können, und ein leichtes teutsches Buch verstehen — daß sie mit den allgemeinsten Regeln des Sprachbaues und der Rechtschreibung bekannt und im Staude sind, einen einfachen schriftlichen Aufsatz natürlich geordnet und ohne grobe Verstöße gegen die ersten Regeln der Sprachlehre zu entwerfen — daß sie eine deutliche und gefällige Hand schreiben — daß sie im Rechnen bis zur Fertigkeit, Aufgaben nach der Regel de tri zu lösen, gekommen — daß sie im Singen, und wenn sie künftig auch für solche Stellen, mit welchen ein Organistendienst verbunden ist, wählbar sein wollen, im Klavier- und Orgelspiel einen guten Anfang gemacht haben — und daß sie die zum Empfang der heiligen Sacramente erfoderlichen Religionsbegriffe und Kenntnisse besitzen — endlich vor allen Dingen

4) ein frommer Sinn und ein sittlicher Wandel, beglaubigt durch ein Zeugniß des Pfarrers und der Ortsobrigkeit.

Den hier erwähnten Zeugnissen hat der Aspirant bei seiner Anmeldung zur Aufnahmeprüfung einen von ihm selbst verfertigten Lebenslauf beizufügen, worin Name und Vornamen, Alter und Geburtsort, Name, Stand und Wohnort der Aeltern, und zusammenhängende Notizen über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, kurz alles aufzunehmen ist, was über seine wichtigeren Verhältnisse Aufschluß geben kann. Dieser Aufsatz muß so geschrieben werden, daß er zugleich als Probe der teutschen und lateinischen Handschrift des Aspiranten dient.

Diejenigen, welche aus Stipendienfonds eine Unterstützung nachsuchen, haben außer vorzüglich guten Zeugnissen für ihren Fleiß und bisherigen Lebenswandel, auch noch ein motivirtes Zeugniß der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltsorts beizubringen, daß und in welchem Grade sie der Unterstützung bedürfen.

Indessen kann keiner der Seminaristen auf eine gänzlich freie Unter-

haltung rechnen, sondern es wird sich die Unterstützung nur auf Erlaß eines Theils der Vergütung für die zu reichende Kost erstrecken, wogegen jeder Seminarist für seine übrigen Bedürfnisse selbst zu sorgen hat.

Da der Cursus im Seminar im April jeden Jahres seinen Anfang nimmt, und daher die Aufnahmeprüfung im Januar Statt finden muß, so haben sich diejenigen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, jedesmal im Monat December bei einer der gedachten Prüfungscommissionen zu melden, und die vorgeschriebenen Qualificationszeugnisse vollständig einzureichen.

Erfurt, den 28sten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 289. Präservativmittel gegen die Rinderpest.

832. Novbr. A.

Unter allen bisher bekannt gewordenen Mitteln, durch Fäulniß thierischer Stoffe entstandene Verderbniß der Luft zu verbessern, und die letztere so zu reinigen, daß wieder ein gesundes Athmen Statt finden kann, hat sich nichts so wirksam bewiesen, als das Chlorgas und das aus demselben bereitete Chlorwasser. Uebrigens ist dieses Mittel nicht blos geeignet, die mit fauligten Stoffen geschwängerte Luft zu reinigen, sondern es hat selbst die Eigenschaft, ansteckende Krankheitsgifte zu zerstören, und somit der Weiterverbreitung einer contagiösen Krankheit kräftig entgegen zu wirken.

Da die Rinderpest (Löserdürre), eine der gefährlichsten und ansteckendsten Viehkrankheiten, welche in den Jahren 1744, 1756, 1788 1805 bis 1813 in Teutschland, Dännemark, Holland und in der Schweiz dergestalt ungeheuere Verheerungen in den Herden angerichtet hat, daß zu Anfange des vorigen Jahrhunderts allein in Holland in kurzer Zeit 300,000 Häupter zu Grunde gingen, neuerdings im Königreich Böhmen wieder ausgebrochen ist, und sich sogar aller angewendeten Vorsicht ungeachtet

achtet bis nach Ruppersdorf im Königreich Sachsen unter den Rindern verbreitet hat, so können wir nicht unterlassen, alle Viehbesitzer auf die Anwendung jenes äußerst wirksamen Präservativs aufmerksam zu machen.

Das beste Verfahren, das Chlorgas zu bereiten, und zu diesem Zweck anzuwenden, ist folgendes:

Man nehme 2 Loth Chlorkalk, rühre in einer Untertasse mit einem Hölzchen einen Eßlöffel Wasser darunter, und stelle dieses Gemisch in dem Stalle an einen Ort, zu welchem das Vieh nicht kommen kann. Dieses Gemisch ist hinreichend, die Luft in einem Stalle von 24 Fuß Länge und 12 Fuß Breite zu reinigen. Es muß täglich drei bis viermal umgerührt, und nach drei bis vier Tagen, nach welcher Zeit es seine Wirksamkeit verloren hat, erneuert werden.

Ist die Gefahr der Ansteckung sehr nahe, so muß das Rindvieh mit Chlorwasser täglich gewaschen werden. Dieses Wasser wird bereitet, indem man 2 Loth Chlorkalk mit einem Quart kalten Wasser in einer Flasche übergießt, das Gemisch oft schüttelt, dann den unaufgelöseten Kalk absetzen läßt, die helle Flüssigkeit abgießt, und solche in einer wohlverstopften Boutelle an einem dunkeln Orte aufbewahrt, indem das Licht das Chlorwasser zersetzt.

Erfurt, den 28sten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 290. Brennzeit in den Maisch-brennereien.

Um das Brennereigewerbe von Beschränkungen, so weit sie nicht zur Sicherstellung der Branntweinsteuer unumgänglich nöthig sind, auch in Hinsicht auf die Brennzeit zu befreien, wird mit Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen folgendes darüber festgesetzt und bekannt gemacht:

§. 1.

Es bleibt bei der gesetzlichen Regel, daß die an einem Tage declarirte Maische, entweder an dem dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends über die Blase getrieben oder abgeluttert, und danach die Betriebsnachweisungen eingerichtet werden müssen.

Eine Verlängerung dieser Frist muß bei dem Hauptamte des Districts besonders nachgesucht, und darf nur dann höchstens bis 9 Uhr abends zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Construction ist, welche die Ablutterung der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottichen in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern, nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlassen, seine Einmaischungen, so weit nöthig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maischraum für den Tag, zu vermindern oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann, und nur, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Maischraum für einen Maischtag angemeldet sind, die Maische aber dennoch bis 9 Uhr abends nicht sollte abgeluttert werden können, weil die Brenngeräthe, wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, oder wegen räumlicher Beschränkung

kung der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zulassen, darf darüber weiter, jedoch in keinem Fall über 11 Uhr Nachts, hinausgegangen werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist, bis 9 Uhr abends oder drüber, ist die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieser Verlängerung, die Brennerei, ohne die im §. 54. der Steuerordnung bestimmten Beschränkungen, revidiren zu können. Von jedem, der eine solche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er diese Bedingung eingegangen sei, auch wenn sie ihm nicht besonders wäre vorgehalten worden, oder er sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zulässigen Fällen von dem Hauptamte bewilligt worden, muß in der Betriebsnachweisung von demselben bemerkt werden.

Brennereien, in denen ganz neue, oder behufs des schnelleren Maischabtriebs in der Construction wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14stündigen Brennfrist zum Abluttern keinen Anspruch.

§. 2.

Es soll nicht darauf bestanden werden, daß in der 14stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags nicht blos die Ablutterung, sondern auch die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein, mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation beendigt werde, vielmehr soll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzug fertigen Branntwein gewinnt, unbenommen sein, das Wienen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgende Tage (Wientag) vorzunehmen, ohne daß er an den Wientagen an eine gewisse Anzahl von

Blasen-

Blasenabtrieben oder Stunden, sondern nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, gebunden ist.

Es muß jedoch

a. in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen, und ob jede einzelne Blase zum Maischabtrieb oder zur Destillation von Lutter oder Branntwein oder zu beiderlei Behuf in Betrieb gesetzt wird;

b. auf jeden Luttertag kann nur ein Tag als Wientag gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen abwienen will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der nach einer im Lauf des Betriebsmonats sich möglichst gleich bleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann;

c in Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen die Blase sowohl zum Luttern als Wienen benutzt, an den Wientagen, die nicht zugleich Luttertage sind, darf jedoch nur Lutter und keine Maische auf derselbe verarbeitet werden;

d. in Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Wienen des an demselben, oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters benutzt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Operationen vorgenommen werden;

e. der

e. der zum Wienen bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation an sich schon in Betriebe steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Wienblase, ganz ruhen würde.

Nur in dem Falle, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebsloser Tage folgt, als daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung oder bis zum nächsten Brenntage aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Wientag bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können;

f. Brennereien, in welchen, nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfrist und besondere Wientage keinen Anspruch, sondern können auf die 14stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt werden.

§. 3.

Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt wird, kann die Rectification, ohne Rücksicht auf das Alter des zu rectificirenden Branntweins, an allen den Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem vorigen der Blasenbetrieb zum Luttern und Wienen zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsnachweisung von den Gewerbtreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blasen, die an solchen Tagen ausschließlich zu diesem und nicht auch zu anderm Behuf benutzt werden dürfen, rectificirt wird. Auch darf dem in dieser Art zu verarbeitenden reinen Branntwein, vor oder während der Destillation, keine fremde Beimischung oder Zuthat gegeben

werden, wenn die Destillation nicht zur Blasenzinsentrichtung besonders angemeldet worden.

§. 4.

Brennereien, in welchen die Maischblase mit einem Maischwärmer verbunden ist, jedoch nicht auf einen Zug fertiger Branntwein gewonnen wird, sind von den in §. 2. enthaltenen Befugnissen nicht ausgeschlossen. Insofern unmittelbar aus der Maische in einem Abtriebe fertiger Branntwein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen, zu jedem Maischtag gehörigen Brenntag und über die Stunden von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, nur auf besondere Erlaubniß hinausgegangen werden, welche die Hauptämter in Fällen, wo nachgewiesen wird, daß weder die 14stündige noch 24stündige Brennzeit den Verhältnissen der Brennerei entspricht, und keine besondern Gründe entgegenstehen, zu ertheilen haben.

§. 5.

Brennereien, welche auf Tag- und Nachtbrennen fabrikmäßig eingerichtet sind, und mit Verarbeitung aus ihrer Betriebsnachweisung hervorgehender Maischmenge auf 24 Stunden für ihr Destillirgeräth volle Beschäftigung haben, können nach wie vor, im Fall nicht besondere Gründe entgegen stehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Berlin, den 29sten October 1829.

Der Finanzminister.
(gez.) von Motz.

Vorste-

Vorstehende Bestimmungen Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers werden hiermit zur Kenntniß der betheiligten Gewerbtreibenden gebracht, und die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter der Provinz Sachsen werden angewiesen, sich darnach genau zu achten.

Magdeburg, den 27sten November 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Pastor Möhle zu Benneckenstein bei der Feier der funfzigjährigen Dienstführung desselben das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen. No. 291.

Vermischte Nachrichten.

No. 292.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat October 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen . . .	Scheffel	1	17	—	1	8	4	1	12	6	1	21	5	1	16	7	2	3	—	1	28	7	1	26	3
Roggen . . .	—	1	2	6	1	4	—	1	2	8	1	6	3	1	4	4	—	27	—	1	15	7	1	7	6
Gerste . . .	—	—	26	6	—	25	6	—	22	8	—	28	4	—	26	3	—	24	—	1	—	10	1	5	2
Haser . . .	—	—	17	4	—	19	2	—	17	5	—	19	7	—	17	10	—	20	—	—	23	1	—	28	1
Erbsen . . .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6
Linsen . . .	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	1	16	11
Bohnen . .	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6
Branntwein .	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	9	—	5	—	—	5	10	—	—	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	23	—	—	25	—	—	18	4	—	25	—	—	28	—	—	23	9	—	—	—	—	20	—
Stroh . . .	Schock.	4	15	—	5	—	—	3	29	8	4	—	—	4	20	—	4	10	—	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel.	—	12	6	—	7	6	—	10	—	—	8	—	—	15	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	2	—	3	2	—	2	3	—	2	3	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	2	—	3	—	—	2	3	—	2	4	—	1	11	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	1	9	—	2	3	—	2	1	—	2	1	—	2	3	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	3	1	—	2	9	—	3	—
Eier	Schock.	—	15	—	—	12	6	—	17	5	—	16	—	—	17	6	—	12	—	—	18	4	—	10	—
Butter . . .	Pfund.	—	7	—	—	4	6	—	7	7	—	6	—	—	7	6	—	5	—	—	4	9	—	4	—
Oel	—	—	3	9	—	4	8	—	4	5	—	4	4	—	4	7	—	3	9	—	5	6	—	3	—

Erfurt, den 5ten November 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten December 1829.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Die am 6ten März d. J. von uns verfolgte Vagabundinn Henriette Reinhardt aus Lipprechterode, welche unter dem falschen Namen Pabst einen nicht unbedeutenden Betrug zu Walkenried versucht hatte, ist nunmehr arretirt, und uns gestern zur Untersuchung überliefert worden.

Heiligenstadt, den 20sten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten zum 11ten October d. J. sind einem Ackermann zu Böseckendorf aus seinem beim Hause belegenen Garten zwei Eggen entwendet worden.

Indem wir dieses hierdurch öffentlich bekannt machen, warnen wir bei Strafe der Diebeshehlerei vor dem Ankauf dieser gestohlenen Eggen, und fodern zugleich Jedermann auf, die ihm über die Thäter etwa bekannt werdenden Verdachtsgründe uns oder der nächsten Gerichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 20sten November 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung der Domaine Bleesern. Die königl. Domaine Bleesern, bestehend aus den Vorwerken Bleesern, Hohenrode und Klitzschena, am Elbstrome, im Kreise Wittenberg belegen, und eine Meile von der Kreisstadt, eilf Meilen von Berlin und drei Meilen von Dessau entfernt, soll im Wege der Execution auf das Jahr von Johannis 1830 bis dahin 1831 meistbietend anderweit verpachtet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Pächter die Zusicherung ertheilt wird, daß ihm diese Pachtung, wenn er es wünscht, auf die nächstfolgenden eilf Jahre, also bis Johannis 1842, für die gelobte Pacht und unter den übrigen Licitationsbedingungen verbleiben soll.

Zu dieser Verpachtung ist ein Licitationstermin im Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung, vor dem Regierungsrath Schönwald, auf

den 21sten December d. J. morgens um 10 Uhr

anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Flurpläne, Classificationstabellen, Inventarienverzeichnisse, Prästationsregister, so wie die Pachtbedingungen selbst, im Termine werden vorgelegt werden, jedoch auch früher in der hiesigen Domainenregistratur während der Dienststunden eingesehen werden können. Pachtlustige aber, welche die Gebäude und Fluren selbst vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Regierungsreferendarius Krause in Bleesern wenden.

Zur vorläufigen Nachricht dient Folgendes:

Die im Jahr 1818 speciell vermessene Flur enthält

1) an Aeckern bei Bleesern und Hohenrode, einschließlich des Hopfengartens und der Obstpflanzungen	1276	Morgen	85	QRuthen,
2) bei Klitzschena	297	—	37	—
3) an Wiesen überhaupt	786	—	11	—
4) an Gemüse-, Obst- und Lustgärten	20	—	109	—
An Aeckern, Wiesen und Gärten zusammen	2380	Morgen	62	QRuthen.
Außerdem gehören zu den Pachtstücken				
Teiche und Kolke	63	Morgen	69	QRuthen,
Privativ-Hütungsflächen und Koppelhütungen	709	—	94	—

Das herrschaftliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, so wie auch Braugeräth, ist zu 5614 Rthlr. geschätzt.

Der

Der auf 5000 Rthlr. festgesetzte Pachtcautionsbetrag muß im Termine selbst in Staatsschuldscheinen vorläufig zur Sicherstellung der Erfüllung des Gebots niedergelegt werden, und wird jeder Pachtlustige, welcher den Cautionsbetrag wirklich niedergelegt und sich darüber vor dem Commissarius ausgewiesen hat, daß er die erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und ein zum Betriebe der Wirthschaft zureichendes Vermögen besitzt, zum Gebote zugelassen werden. Der Pachtzuschlag bleibt jedoch dem Herrn Finanzminister vorbehalten, und jeder Bietende deshalb bis zum Eingang der höheren Entscheidung an sein Gebot gebunden.

Merseburg, den 18ten October 1829.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Anzeigen.

Oeffentliche Bekanntmachung. Nach einer von dem hiesigen Stadtgerichte am 16ten September v. J. aufgenommenen Urkunde hat der Sohn des hier verstorbenen Herrn Assessors Ferdinand Hesse, Namens Carl Joseph Hesse, wie als Rücksicherheit wegen einer für ihn übernommenen Bürgschaft hinsichtlich einer seinen Geschwistern schuldigen Summe von 600 Rthlr. ein Pfandrecht auf den ihm zustehenden Antheil an dem Zehntrechte in der Feldflur von Brehme eingeräumt.

Ich bringe dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit sich ein etwaiger dritter Erwerber jenes Zehntantheils gegen dereinstige Verfolgung meines Pfandrechts daran durch Unkenntniß desselben nicht schützen kann.

Duderstadt, den 10ten November 1829.

Der Kaufmann Heinrich Engelke.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

49. Stück.

Erfurt, den 12ten December 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 293. Vereidigung der Landgendarmen und deren Entlassung auf administrativem Wege. 166. Decbr. A.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3ten d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Landgendarmen als solche besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom Generallieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene, und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gendarmen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militairvorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gendarmen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civilbeamten im administrativen Wege gegebenen Vorschriften vom 21sten Februar 1823, 16ten August 1826 und 24sten September 1827 erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens die beiden Fälle zu unterscheiden,

a. wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten;

b. wenn sie wegen unmoralischer Führung erfoderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorschlage der mehr gedachten Ministerien von den Militair- und Civilvorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maßgabe der Verordnung vom 21sten Februar 1823, oder in sofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16ten August 1826 zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militairvorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gendarmerie, durch das Kriegsministerium an das Staatsministerium zu bringen, wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gendarme nur in sofern Invalidenwohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gendarmerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staatsministerium die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmungen anheim.

Berlin, den 22sten August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt den 5ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Seine

No. 294. Beschaffung der neuen Agende für die evangelische Kirche. 968. Novbr. A.

Seine Majestät der König haben allergnädigst gestattet, daß von der in den Jahren 1821 und 1822 in zwei aufeinander folgenden Auflagen erschienenen Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin eine neue, die besondern Bedürfnisse der Provinz Sachsen berücksichtigende Auflage unter dem Titel:

Agende für die evangelische Kirche in den preußischen Landen. Mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Sachsen.

veranstaltet werde, von welcher nunmehr zum Behuf des davon zu machenden kirchlichen Gebrauchs jede evangelische Kirche der Provinz mit einem Exemplar sich zu versehen hat.

Das königl. Consistorium zu Magdeburg hat es übernommen, den Herren Superintendenten der Provinz für sämmtliche Kirchen ihrer resp. Diöcesen die erfoderliche Anzahl bereits gebundener Exemplare zur Vertheilung zugehen zu lassen, und werden demnächst von denselben auch die dafür zu entrichtenden Geldbeträge, welche nach desfallsiger Bestimmung des königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten überall aus dem Aerarium der betreffenden Kirche erfolgen können, zur Ablieferung an das königl. Consistorium eingezogen werden.

Der evangelischen Geistlichkeit und den evangelischen Kirchenvorständen unsres Verwaltungsbezirks wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 5ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 295. Ausreichung der Zinscoupons Series III. zu den

Vom 2ten Januar 1830 ab, wird bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) mit Ausreichung neuer Zinscoupons, Series III, Nr. 1 bis 8., von gehörig verificirten neumärkischen Interims-

verificirten neumärkischen Interimsscheinen.

scheinen verfahren. Sie umfassen die Zeit vom 1sten Januar 1830 bis letzten December 1833.

Der Controle der Staatspapiere sind behufs der Empfangnahme der neuen Coupons, die neumärkischen Interimsscheine, damit jene auf denselben abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht. Da übrigens die Beamten der gedachten Controle sich über ihre bei der Ausreichung dieser neuen Zinscoupons eintretenden Amtsverrichtungen mit dem Publicum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung dieser Coupons nicht einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die dabei etwa ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 16ten November 1829.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark.

(gez.) v. Romberg.

No. 296.

Aufhebung der bisherigen Durchgangsabgabe zu Gesell und deren Vereinigung mit dem dortigen Chausseegelde.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 3ten October 1826 wegen Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, und namentlich der darin sub II. Nr. 3. enthaltenen Bestimmung hat das königliche Finanzministerium angeordnet, daß die bisherige Erhebung der zu Gesell im ziegenrücker Kreise bestehenden Durchgangsabgabe mit dem 1sten Januar 1830 aufhören und von da ab diese Abgabe mit dem dort zu entrichtenden Chausseegelde vereinigt werden soll.

Die

Die Erhebung wird nach dem unten folgenden Tarif geschehen, und von der Steuerrecepture zu Gefell besorgt werden. Statt Quittungen werden über die eingezahlten Beträge gewöhnliche Chausseezettel ertheilt werden.

Zoll- und Wegetarif von Gefell.

An Zoll- und Wegegeld wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
1) Von Extraposten, Kutschen, Caleschen, Cabriolets und allen Fuhrwerken, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier .	—	6
2) Von beladenem Lastfuhrwerk, vierrädrigem und zweirädrigem, und von Schlitten, für jedes Zugthier	1	6
3) Von unbeladenem Lastfuhrwerk für jedes Zugthier . . .	—	3
4) Von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	—	2
5) Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	—	2
6) Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber, für jede 5 Stück	—	2

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn, außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, sich auf demselben befinden.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben.

Befrei-

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, ingleichen den königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerk und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Officieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirks, wenn sie sich durch Freikarten des königl. Finanzministeriums legitimiren, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;

4) von öffentlichen Couriers, ingleichen von ordinairen Reit-, Cariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, ingleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt, von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, insoweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, ingleichen vom Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeindegränzen und Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Chausseebaumaterialien beladenem Fuhrwerk.

Straf-

Strafbestimmungen.

Die Strafbestimmungen des allgemeinen Chausseegeldtarifs vom 28sten April 1828 kommen auch bei dieser Erhebung in Anwendung.

Magdeburg, den 29sten November 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 297. Ermäßigung der Steuer vom Weinmostgewinn aus der diesjährigen Aernte.

Bei dem notorisch schlechten Ausfall der diesjährigen Weinärnte wird im Gefolg des Gesetzes vom 25sten September 1820 §. 9. die Steuer vom diesjährigen Weingewinn allgemein bis auf die Hälfte ermäßiget, wonach Ew. Hochwohlgeboren sofort das Erfoderliche bekannt zu machen und weiter zu verfügen haben.

Berlin, den 9ten November 1829.

Der Finanzminister.
(gez.) von Motz.

An
den königl. geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector Herrn Sack Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

Vorstehendes Rescript des Herrn Finanzministers Excellenz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26sten November 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 298. Niederlegung von Testamenten.

Es kömmt oft vor, daß nicht eximirte Personen ihr Testament bei Patrimonialgerichten deponiren, deren Jurisdiction sie für ihre Person nicht unterworfen sind.

In einem solchen Falle muß das Patrimonialgericht, in Folge der Vor-

Vorschriften des §. 237. und 238. Tit. 12. Thl. 1. des allgem. Landrechts, das Testament zwar vorschriftsmäßig publiciren, demnächst aber das Original des Testaments und des Publicationsprotocolls, mit Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift davon, nicht dem Gerichtsamt, sondern dem Landgericht, in dessen Bezirk der Testator zuletzt gewohnt hat, zur Ausfertigung und weitern Bekanntmachung an die Interessenten, übersenden.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Patrimonialgerichte unseres Departements zu achten.

Naumburg, den 27sten November 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 199. Vollendete Hypothekentabellen.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß

1) der 6te und 7te und letzte Band des Hypothekenbuchs der Stadt Tennstädt, die geschlossenen Realitäten von Nr. 376 bis 529. einschließlich enthaltend,

2) die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der im langensalzaer Kreise unterm Gerichtsamtsbezirke des langensalzaer Landbezirks gelegenen Dörfer

Waldstädt und

Isserstheilingen

vollendet worden sind, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Auch sind die vorbezeichneten Hypothekenbücher an das Gerichtsamt

zu

zu Tennstädt und das Gerichtsamt für den Landbezirk zu Langensalza zur weitern Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 hierdurch bekannt, daß die Hypothekentabellen über die zu unserm Ressort gehörigen Realitäten von dem in dem ziegenrücker Kreise im Gerichtsamtsbezirke Ziegenrück gelegenen Dorfe Altenbeuthen vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind binnen diesen zwei Monaten anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 3ten December 1829.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisher provisorisch als evangelischer Mädchenlehrer zu Großburschla, im Kreise Mühlhausen, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Christian Benjamin Thon ist diese Stelle definitiv übertragen worden. No. 300.

Der Oberlandesgerichts-Justizcommissär Traugott Wilhelm Reinstein zu Naumburg ist unter dem 2ten November d. J. zugleich zum Notar im Bezirke des dasigen königl. Oberlandesgerichts von des Herrn Justizministers Excellenz bestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Friedrich Schneidewind zu Naumburg ist den 9ten October c. zum Gerichtsamtmann in Sangerhausen, und

der Oberlandesgerichts-Referendar Ludwig von Eisenne zum Assessor bei dem Landgerichte zu Halle den 12ten November c. ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Ferdinand Joseph Kannegießer zu Naumburg ist den 9ten November c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert; und

der Candidat der Rechte Johann Carl Friedrich Volland zum Auscultator den 4ten November c. angenommen.

Der Secretair und Ingrossator Coler bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen ist durch das Ministerialrescript vom 2ten November c. zum Gerichtscommissarius in Dingelstädt befördert.

Vermischte Nachrichten.

No. 301. Empfehlung einer Schrift. 149. Decbr. A.

Wir machen auf das bei Mittler in Berlin vom 1sten Januar k. J. ab erscheinende

„allgemeine Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staats"

herausgegeben von dem Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am königl. Kunstmuseum zu Berlin, von Ledebur, hierdurch aufmerksam, und empfehlen unter Hinweisung auf die desfallsige Subscriptionsanzeige insbesondere den Herrn Superintendenten, Geistlichen, Directoren

rectoren und Rectoren der gelehrten Schulen und Seminarien in der Provinz Sachsen, die Beförderung des Unternehmens durch Beiträge sowohl als auch durch Hinwirkung auf den Debit. —

Magdeburg, den 8ten October 1829.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

No. 302. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November 1829 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen	2 Rthl.	6 Sgr.	4 Pf.
2) — — — — — Schleusingen	—	21 —	11 —
3) vom evangelischen Ministerium hier . .	7 —	26 —	2 —

II. Für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Schlesien.

1) vom bischöfl. Commissariat zu Heiligenstadt	184 Rthl.	2 Sgr.	1 Pf.
2) von der königl. Kreiskasse zu Erfurt .	7 —	11 —	6 —
3) — — — — — Langensalza	68 —	4 —	2 —
4) — — — — — Nordhausen	1 —	10 —	1 —
5) — — — — — Schleusingen	21 —	27 —	10 —

III. Zum Bau der Kirche zu Frauenwald.

1) von der königl. Superintendentur zu Langensalza	5 Rthl.	8 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Weißensee	3 —	20 —	1 —
3) — — — — — Benshausen	5 —	17 —	4 —
4) — — — — — Ziegenrück	2 —	18 —	7 —
5) — — — Kreiskasse daselbst . .	4 —	22 —	7 —

IV. Für

IV. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin.

1) von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen 6 Rthl. 8 Sgr. 6 Pf.
2) — — — — — Schleusingen 1 — 29 — 5 —
3) — — — — — Langensalza 4 — 19 — 7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten December 1829.

Königl. Regierungshauptkasse.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

50. Stück.

Erfurt, den 19ten December 1829.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 303. Debitserlaubniß zum Verkaufe außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienener teutscher Schriften.

Das königliche Obercensurcollegium hat dem Buchhändler C. Brüggemann zu Halberstadt die Erlaubniß zum Verkaufe der außerhalb der Staaten des teutschen Bundes, in teutscher Sprache erschienenen Schrift:

Briefe über einen Theil von Croatien und Italien an Karoline Pichler von Therese von Artner, Pesth bei O. Wigand 1830.

ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten December 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

No. 304. Erlaubniß zum Debit außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienener teutscher Schriften.

Das königliche Obercensurcollegium hat für die außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienenen Schrift:

Unterhaltungsstunden für Gebildete, von W. Vogel. Aarau, bei Sauerländer 1819.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4ten December 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 305.

Nachweisung

der in den bedeutendsten Märktstädten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1829 Statt gefundenen Getreidepreise.

Nr	Name der Marktstadt.	Der preußische Scheffel: Weizen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Roggen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gerste. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hafer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Erfurt . .	1	17	3	1	2	3	—	25	4	—	16	9	Die nebenstehenden Ansätze sind der Durchschnitt von den Preisen derjenigen 15 Tage, von welchen der Martinitag die Mitte ausmacht.
2	Nordhausen .	1	18	4	1	2	4	—	28	—	—	16	7	
3	Mühlhausen	1	12	2	1	3	10	—	22	8	—	16	8	
4	Langensalza .	1	13	5	1	1	11	—	26	9	—	17	8	
5	Schleusingen	1	28	10	1	11	9	—	28	10	—	23	—	

Erfurt, den 8ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisher provisorisch angestellt gewesenem evangelischen Schullehrer zu Windischholzhausen im Kreise Erfurt, Johann Ernst Adlung, ist diese Stelle definitiv übertragen worden. No. 306.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 307. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Novbr. 1829.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und sechs Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Am 4ten November, des Morgens zwischen 3 und 4 Uhr brach in der Scheuer des Einwohners und Böttchers Blankenburg zu Kleinballhausen im Kreise Weißensee Feuer aus, wodurch drei Scheuern nebst den eingebaueten Zugviehställen, und den darin befindlichen Frucht- und Futtervorräthen ein Raub der Flammen wurden.

Am 6ten November entstand zu Erfurt in dem zu einer Gartenwirthschaft benutzten Karthäuser-Wirthshause eine Feuersbrunst, welche große Gefahr drohete, da dieses Wirthshaus nur wenige Schritte von den mit Heu und Stroh angefüllten Oekonomiegebäuden des ehemaligen Karthäuserklosters, und in der Nähe eines mit Munition angefüllten Pulvermagazins belegen ist; der schnell herbeigeeilten Hilfe gelang es jedoch, das Feuer in kurzer Zeit zu dämpfen, und somit alle weitere Gefahr zu beseitigen.

Am

Am 29sten November wurde das Dorf Straußfurt im Kreise Weissensee, welches im Monat März dieses Jahres 104 Gebäude durch Brand verloren hat, von einem neuen Brandunglücke stark bedroht, indem sich an jenem Tage in der Scheuer des daſigen Einwohners Wilhelm Flitner Brandstoffe vorfanden, wovon bereits einige Korngarben in Flammen standen. Das Feuer wurde jedoch im Entstehen wieder gelöscht.

Erfurt, den 5ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten December 1829.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der nachstehend signalisirte Schuhmachergesell Anton Schlenz aus Prag ist in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtheils über die diesseitige Landesgränze transportirt, nachdem ihm zuvor die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 4ten December 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Anton,
Zuname: Schlenz,
Gewerbe: Schuhmachergesell,
Geburtsort: } Prag in Böhmen,
Wohnort: }
Religion: katholisch,
Alter: 37 Jahr,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: röthlich,
Augen: blaugrau,
Nase: dick,
Mund: breit,
Bart: röthlich,
Zähne: schadhaft,
Kinn: spitz,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank,
Sprache: böhmischer Dialect.
Besondere Kennzeichen: dem Daumen der linken Hand fehlt ein Glied, und sommersprossig.

Steckbrief. Mittelst gewaltsamen Diebstahls wurden vor einiger Zeit in dem Dorfe Reizengeschwenda folgende Gegenstände entwendet:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern, und inwendig mit dem Namen London versehen, daran eine silberne Kette mit breiten Gelenken und ein messingener Uhrschlüssel,
2) ein Paar schon getragene rindlederne Halbstiefel, oben mit Bändern zum Zubinden und mit Eisen beschlagenen Absätzen,
3) ein Paar rindlederne alte Pantoffeln,
4) eine Mannsjacke von hellblauem und fein schwarz gestreiften baumwollenem Zeuge, im Leibe mit blaugestreiftem Barchent, und in den Aermeln mit weißem Flanell gefüttert, mit überzogenen Knöpfen, an beiden Ellbögen zerrissen,
5) eine grüne schon getragene Tuchmütze mit schwarz lackirtem Schirme, und vorn mit einer Schnalle,
6) zwei neue Hemden von werkener Leinewand, deren Aermel jedoch von flächsener Leinewand sind,
7) zwei dergleichen Frauenshemden, nicht gezeichnet,
8) zwei leinene Handtücher, und ein dergleichen gemustertes,
9) ein Tischtuch ebenfalls gemustert,
10) ein hell- und dunkelblau gestreiftes Frauenkopftuch,
11) zwei dergleichen blaue mit rothen Streifen,
12) ein baumwollenes, aschgraues Frauenmieder, mit weißen und blauen Streifen,
13) ein halb wollener halb flächsener Frauenrock von dunkelblauer Farbe, mit blau leinenem Bande eingefaßt,
14) eine Frauenmütze, mit schwarzen Fleckchen, dergleichen Band und Schleifen,
15) ein Frauenmieder von grünem baumwollenen Zeuge, alt und geflickt, mit demselben Zeuge,
16) ein grünes Frauencamisol von Kalmuck mit Kragen, und mit weißem Flanell gefüttert,
17) eine baumwollene Kinderkappe von roth-, grün- und gelbgestreiftem Zeuge,
18) eine baumwollene Kindermütze, mit weißen und rothen Streifen,
19) ein kleines Kinderhemde von flächsener Leinewand,
20) drei Stück flächsene Leinewand, zusammen 25 Ellen und 20 Ellen werkene Leinewand in zwei Stücken,
21) eine weißblechene Gießkanne,

vor deren Erwerb wir warnen.

Nach den bisherigen Ermittelungen ist der Theilnehmer an diesem Diebstahle der unten signalisirte Vagabund Schmidt, welcher vor acht Jahren schon von uns wegen Führung falscher Legitimationsdocumente und wegen Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte zur Untersuchung und Strafe gezogen, sodann aber, nachdem ihm die Rückkehr in die preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe unter-

sag

sagt worden, über die Gränze gebracht wurde, verdächtig, und wir ersuchen daher unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten sämmtliche wohllöbl. Justiz- und Polizeibehörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Ziegenrück, den 12ten December 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Name: Johann Andreas Schmidt,
Geburtsort: Fulda,
Gewerbe: Schuhmachergesell,
Alter: 38 Jahre,
Statur: mittle,
Haare: blond,
Augen: blau,
Nase: klein, etwas spitzig,
Gesicht: rund,
Gesichtsfarbe: etwas braun,
Augenbraunen: bräunlich,
Besondere Kennzeichen: auf den Armen sind die Buchstaben C. S. farbig eingestochen,
Kleidung:
ein weißer Kalmuck-Oberrock, weiße grobleinene Beinkleider, eine tuchene Mütze.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Bei dem Topfbinder Ernst Büschel zu Ellrich sind von dem dasigen Magistrate

1) zwei Stück weiße Leinwand von resp. 7 3/4 und 5 Ellen,
2) zwei Stück von einem Plantuche

als verdächtig in Beschlag genommen worden, deren rechtmäßigen Erwerb der Inhaber auch bis jetzt auf eine glaubhafte Art noch nicht hat nachweisen können.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, um den etwaigen rechtmäßigen Vorbesitzer jener Gegenstände, so wie Jeden, der Wissenschaft darüber besitzt oder erlangt, zu veranlassen, über die Art und Weise, wie dieselben in die Gewahrsam des Ernst Büschel gekommen, bei uns Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 5ten December 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Oeffent-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliche Vorladung der Interessenten eines Stiftungsfonds.

Auf den Etat der erfurter Provinzialschulden sind zwei Passivkapitalien von 158 3/8 Thaler, à 5 Procent, und 87 1/2 Thaler, à 4 Procent verzinslich, beide in voriger erfurter Münze, der Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, übernommen, welche einem seit unvordenklicher Zeit in Erfurt verwalteten, und zu Stipendien für junge Studirende aus einer Familie Heyer oder Hoyer verwendeten Fonds gehören. Es ist aber weder eine unbestritten anerkannte Stiftungsurkunde, noch sonst eine zuverlässige Nachricht über die Person des Stifters und über den Inhalt der Stiftung vorhanden. Dieser Fonds ist zwar von den Vorstehern der in Mühlhausen bestehenden hoyerschen Familienstiftung, als angeblich zu dieser gehörig, in Anspruch genommen, dieser Anspruch aber bis jetzt von der königl. Regierung in Erfurt nicht anerkannt worden. Auch hat Karl von Brettin zu Stöpersleben zu den Genußberechtigten zu gehören behauptet, sich jedoch nicht zu legitimiren vermocht. Außerdem hat sich seit geraumer Zeit Niemand zu dem Genuß der Zinsen dieses Fonds gemeldet. Es werden daher mit Vorbehalt der Rechte der erwähnten bekannten Prätendenten, welche zur besondern Ausführung verwiesen worden, auf Antrag der königlichen Regierung zu Erfurt, die unbekannten Interessenten dieses Stiftungsfonds hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, und spätestens in dem

auf den 27sten Mai 1830 vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Lepsius, angesetzten Termine im Local des unterzeichneten Oberlandesgerichts persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu auf den Fall mangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Tellemann II., Schulze und Reinstein vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewarten, daß sie ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden.

Naumburg, den 24sten Julius 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

51. Stück.

Erfurt, den 22sten December 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 308. Nachweisung der Eingangsstraßen zu den Hauptzollämtern und den Nebenzollämtern ꝛc.

Nach der neuesten Regulirung des Gränzbezirks wird den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 §§. 10 und 96. gemäß in der Anlage *) eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Hauptzollämtern und den Nebenzollämtern erster Klasse, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen, welche künftig getroffen werden möchten, sollen, in so fern sie die Hauptzollämter betreffen, in sämmtlichen Regierungsamtsblättern, in so fern sie aber die Nebenzollämter angehen, durch die Regierungsamtsblätter der Provinz, worin das Nebenzollamt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Bestimmungen der Zollordnung und

*) Siehe die beigefügte Nachweisung.

und der Verordnung vom 30sten October 1827 darüber, was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Gränzbezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht.

1) Jeder, der aus dem Auslande kommt, und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zollstraße in das Land bringen.

Er muß von der Gränze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollstelle bleiben, und das, was er bei sich führt, bei derselben anmelden. (Zollordnung §§. 3, 5, 77. und folgende.) Ueber die dort, nach Maßgabe der Bestimmungen der Zollordnung §§. 6, 16, 78, 86, 87, 90 und ferner, erfolgte Abfertigung muß derselbe allemal eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Gränzbezirk dient.

2) Jeder, der aus dem Binnenlande kommt, und Gegenstände bei sich führt, um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Gränzbezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnenlinie auf der Straße, auf der er sich in den Gränzbezirk begiebt, gelegenen Controlamte oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie oder zunächst des Gränzbezirks im Binnenlande, was er bei sich führt, anmelden, und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weitern Transport im Gränzbezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erfoderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Gränzzollamte zur Binnenlinie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Control- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steueramts im Innern oder eines Gränzzollamts, desgleichen mit Declarationsscheinen für die Passage durch das Ausland, aus dem Binnenlande in den Gränzbezirk kommen,

nen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße, auf welcher sie den Gränzbezirk betreten, ein Controlamt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltene Zollabfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- oder Declarationsschein zur Legitimation im Gränzbezirk.

3) Wer Sachen innerhalb des Gränzbezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Gränzbezirk nach dem Auslande oder aus dem Gränzbezirk nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zollamts, einer Steuerhebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle, oder eines zur Ausfertigung von Transportbescheinigungen ermächtigten Versenders versehen sein (Zollordnung §. 6. Verordnung vom 30sten October 1827).

4) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zollordnung §. 92. in Anwendung.

5) Von der Transportbescheinigung in den Fällen unter Nr. 1, 2 und 3. bleiben befreit, alle in der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben verzeichnete Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann (Zollordnung §. 6.). Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände, deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgabenerhebung außer Betracht bleiben würden (Erhebungsrolle vom 30sten October 1827, Abtheilung V. Nr. 7) auch in und durch den Gränzbezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zulässig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transportbescheinigung innerhalb des Gränzbezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt

allgemein,

allgemein von neuem und künftig für jeden Fall besonders von den Provinzial-Steuerverwaltungsbehörden durch die Regierungsamtsblätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8ten October 1829.

(gez.) v. Motz.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Zoll- und Steuerbeamten der Provinz, wie das dabei betheiligte Publicum genau zu achten.

In so fern sich Ausnahmen der am Schlusse obiger Bekanntmachung berührten Art als statthaft ergeben sollten, so wird das Nähere darüber nachträglich bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 28sten November 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Nachweisung.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten December 1829.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Mittelst gewaltsamen Diebstahls wurden vor einiger Zeit in dem Dorfe Reinzengeschwenda folgende Gegenstände entwendet:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern, und inwendig mit dem Namen London versehen, daran eine silberne Kette mit breiten Gelenken und ein messingener Uhrschlüssel,
2) ein Paar schon getragene rindlederne Halbstiefel, oben mit Bändern zum Zubinden und mit Eisen beschlagenen Absätzen,
3) ein Paar rindlederne alte Pantoffeln,
4) eine Mannsjacke von hellblauem und fein schwarz gestreiften baumwollenem Zeuge, im Leibe mit blaugestreiftem Barchent, und in den Aermeln mit weißem Flanell gefüttert, mit überzogenen Knöpfen, an beiden Ellbogen zerrissen,
5) eine grüne schon getragene Tuchmütze mit schwarz lackirtem Schirme, und vorn mit einer Schnalle,
6) zwei neue Hemden von werkener Leinewand, deren Aermel jedoch von flächsener Leinewand sind,
7) zwei dergleichen Frauenhemden, nicht gezeichnet,
8) zwei leinene Handtücher, und ein dergleichen gemustertes,
9) ein Tischtuch ebenfalls gemustert,
10) ein hell- und dunkelblau gestreiftes Frauenkopftuch,
11) zwei dergleichen blaue mit rothen Streifen,
12) ein baumwollenes, aschgraues Frauenmieder, mit weißen und blauen Streifen,
13) ein halb wollener halb flächsener Frauenrock von dunkelblauer Farbe, mit blau leinenem Bande eingefaßt,
14) eine Frauenmütze, mit schwarzen Fleckchen, dergleichen Band und Schleifen,
15) ein Frauenmieder von grünem baumwollenen Zeuge, alt und geflickt, mit demselben Zeuge,

16) ein graues Frauencamisol von Kalmuck mit Kragen, und mit weißem Flanell gefüttert,
17) eine baumwollene Kinderkappe von roth-, grün- und gelbgestreiftem Zeuge,
18) eine baumwollene Kindermütze, mit weißen und rothen Streifen,
19) ein kleines Kinderhemde von flächsener Leinewand,
20) drei Stück flächsene Leinewand, zusammen 25 Ellen und 20 Ellen werkene Leinewand in zwei Stücken,
21) eine weißblechene Gießkanne,

vor deren Erwerb wir warnen.

Nach den bisherigen Ermittelungen ist der Theilnehmer an diesem Diebstahle der unten signalisirte Vagabund Schmidt, welcher vor acht Jahren schon von uns wegen Führung falscher Legitimationsdocumente und wegen Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte zur Untersuchung und Strafe gezogen, sodann aber, nachdem ihm die Rückkehr in die preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden, über die Gränze gebracht wurde, verdächtig, und wir ersuchen daher unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten sämmtliche wohllöbl. Justiz- und Polizeibehörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Ziegenrück, den 12ten December 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

S i g n a l e m e n t.

Name: Johann Andreas Schmidt,
Geburtsort: Fulda,
Gewerbe: Schuhmachergesell,
Alter: 38 Jahre,
Statur: mittle,
Haare: blond,
Augen: blau,
Nase: klein, etwas spitzig,
Gesicht: rund,
Gesichtsfarbe: etwas braun,
Augenbraunen: bräunlich,
Besondere Kennzeichen: auf den Armen sind die Buchstaben C. S. farbig eingestochen,
K l e i d u n g:
ein weißer Kalmuck-Oberrock, weiße grobleinene Beinkleider, eine tuchene Mütze.

Anzeigen.

Patentertheilung. Ein hohes Ministerium des Innern hat der Gesellschaft zur Beleuchtung der Städte, unter dem Namen J. W. Schmitz, auf die von derselben erfundenen, und mittelst gesetzmäßig niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen bestimmten Laternen und Lampen, an welchen Linsen, Prismen und parabolisch geformte Scheinwerfer, aus zwei Glaskörpern ohne Schatten gebildet, angebracht sind, so wie auf die damit verbundenen Gegenstände ein ausschließliches Patent ertheilt, giltig für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie bis zum 27sten October 1837.

Diese ganz schattenlosen und durch Refraction das ganze Licht benutzenden Laternen und Lampen von der zierlichsten Form und in verschiedenen Gestalten werden zu jedem Gebrauche und zu verschiedenen Preisen unter der Direction des Herrn Stobwasser, Wilhelmsstraße Nr. 93 in Berlin, verfertigt, und auf portofreie Anfrage eine genaue Beschreibung derselben unentgeltlich mitgetheilt.

Lotteriesachen. Die Gewinnlisten von der 5ten Klasse der 60sten Lotterie sind angekommen und zur Durchsicht bei mir zu haben. Mit Auszahlung der Gewinnste dieser Klasse wird den 21sten dieses gegen Zurückgabe der Gewinnlose der Anfang gemacht.

Lose zur 1sten Klasse der 61sten Lotterie, welche den 21sten k. Mts. gezogen wird, sind nebst Planen zur Ausgabe bei mir bereit.

Tröster,
königlicher Lotterie-Einnehmer zu Erfurt.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in Gefolge des Gesetzes vom 26sten Mai 1818

gebildeten

Hauptzollstraßen,

der

Nebenzollstraßen erster Klasse und der Orte,

in welchen

das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande,

zur Revision zu stellen ist.

Die Nachweisung zerfällt in:

Abtheilung I. enthaltend: Oestliche Provinzen.
- A. Landseite.
- B. Seeseite.

Abtheilung II. Westliche Provinzen.

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.
						Abtheilung I. **Oestliche Provinzen.**
						A. Landseite.
Pommern.	1	Triebsees.	—	—	—	Von Rostock und Güstrow. Ueber den triebseer Paß nach der Stadt Triebsees in das Steinthor, und durch die lange Straße zum Amte.
			1	Damgarten.	—	Von Rostock. Durch das nahe an der Gränze stehende sogenannte meklenburger Thor der Stadt Damgarten in die Stadt und geraden Weges zum Amte.
	2	Demmin.	—	—	1	Von Rostock. Rechts bei den Dörfern Beestlund und Drönnewitz vorbei, über das Etablissement Stutterhoff durch das kahldensche Thor, durch die kahldensche Straße zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Triebseer-Paß.	1	Von Triebsees.	Aus dem Mehlthor über Krakow, Drechow, Katzenower-Krug, Dolgen und Gösdick, bei Papenhagen vor Richtenberg in die Binnenlinie.	Sülz.	Triebsees.	Triebsees.	Hauptzollamte.
	2	Von Triebsees.	Aus dem Steinthor auf Vorwerk Oberschlag und Dorf Siemersdorf, und beim Kruge Völschendamm über die Brücke des Ibitzgrabens zur Binnenlinie.				
—	—	—	— —	Rostock.	Damgarten.	Damgarten.	Nebenzollamte.
Am Pahlbenschen Thore.	1	Von Demmin.	Ueber die Dörfer Pensin und über Loitzerdamm nach Loitz zur Binnenlinie.	Gnoyen.	Demmin.	Demmin.	Hauptzollamte.
				Daraun.	Demmin.	Demmin.	ditto.
				Malchim.	Demmin.	Leuschentin.	Nebenzollamte.
	2	Von Demmin.	Dem Dorfe Eugenienburg vorbei über das Dorf Siedenbrünzow zur Binnenlinie.	Stavenhagen.	Demmin.	Wolkwitz.	Nebenzollamte.
				Friedland.	Demmin.	Röpnack.	ditto.
	3	Preneſluß-					

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Pommern.	3	Demmin.			2	Von Dargun.	Bei dem Dorfe Deven vorbei, und vereinigt sich bei den demminer Gärten mit der Straße unter 1. von Rostock.
			1	Treptow an der Tollense.	1	Von Strelitz und Neu-Brandenburg.	Ueber die Dörfer Lebbin zum Ansageposten, und über Groß-Teßleben, durch das brandenburger Thor zum Amte.
					2	Von Friedland.	Ueber den Ansageposten zu Nöpnack, an dem Dorfe Siedenbollentin vorbei, über das Dorf Werder zum Amte.
	—	(Wolgast.) vid. No. 45.	—	Cavelpaß.	—	Von Neu-Brandenburg.	Unmittelbar von der Gränze auf das Amt.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	3	Gransee.	—	—	1	Von Fürstenberg.	Ueber Fischerwall und Lüdersdorf nach Gransee.
					2	Von Fürstenberg und Strasen über Menz.	Durch die menzer Forst nach Menz, alsdann über Woltersdorf zum Amte. (Anmerkung. Ist jedoch nur für den Eingang von Vieh eröffnet.)
				Strasburg.	1	Von Neu-Brandenburg und Friedland.	Am burglehner See vorbei und so weiter durch das falkenberger Thor zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie			Eingehende Extrapoſten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	Die Reviſion geſchieht von dem
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Lebbin.	1	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George an dem Dorfe Clazzow vorbei, über die Dörfer Roſemarſow, Selz, Letzin, Hohenmocker und Rolbin zur Binnenlinie.	Friedland	Treptow a. d. Tollenſe.	Röpnack.	Nebenzollamte.
				Neu-Brandenburg.	Treptow a. d. Tollenſe.	Lebbin.	ditto.
	2	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George, an dem Dorfe Clazzow vorbei, über die Dörfer Mühlenhagen, Welzin und Clempenow zur Binnenlinie.				
Zu Röpnack.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Cavelpaß.	Ueber Boldikow, Sarnow und Strettenſee zur Binnenlinie.	Friedland	Anclam.	Cavelpaß.	Nebenzollamte.
Zu Fiſcherwall.	—	—	—	—	—	—	—
Zu Menz.	—	—	—	—	—	—	—
Am Thore zu Strasburg.	—	Von Strasburg.	Bei Lübbenow zur Binnenlinie.	—	—	—	—

Provinz.	Hauptgränzämter.	Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.	Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
			Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.	No.	No.		
Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.	1 Granse.		Von Wenkeck.		
		1 Strasberg.	1 Wenkeck.	Von dem Brunnen Lustteich, einer einem andern Ort zu benennen, durch das sandsteinerne Thor zum Amte.	
			Von Wenkeck.		
		2 Fleckenwerder.	1 Wenkeck.	Ueber Gitschen zwischen den Gruben- und Dammsee nach Fleckenwerder.	
			Von Richenberg.		
			2 Richenberg.	Auf der Gränze des großen Sees nach Fleckenwerder.	
			Von Stangard.		
		3 Lychen.	1 Stangard.	Von Lang zwischen dem Mittel- und Grund-See durch das Langenthor Thor zum Amte.	
			Von Mr.-Quelle.		
			2 Mr.-Quelle.	Ueber Wenkeck in gerader Richtung, den großen Wandsee rechts lassend, durch das Langenthor Thor zum Amte.	
			Von Fleckenberg.		
			3 Fleckenberg.	Ueber Neuenmühle, Gelang Thorwerk, Lychen, den groß-Lychener See rechts lassend, durch das sandsteinerne Thor zum Amte.	
		2 Werbellsee.	1 Die Hanel.	— — —	
			Von Fleckenberg.		
			2 Fleckenberg.	Ueber Thorwerk zu Zeichen werden zum Amte.	
	2 Wittstock.	— —	Von Wittstock.		
			1 Wittstock.	Von Wittstock über die hundert Wassermühle auf Dranse, bei Groß-Dubberow vorbei, über Klein-Dubberow, durch das rothe Thor zum Amte.	
			Von Röbel.		
			1 Röbel.	Bei Groß-Dubberow vorüber, und über die Schlemühle nach Dranse; dann wie zu 1.	

Digitized by Google

Benennung des Ansagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben	Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht	
						in	von dem
Am Thore zu Strasburg.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Strasburg.	Ueber Cracatz und Rittgarten zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Alt-Strelitz.	Lychen.	Lychen.	Zollamte in Lychen.
Zu Ravensbrück.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Die Havel.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Dransee.	—	Von Wittstock.	Durch das röbeler Thor nach Zootzen zur Binnenlinie.	Mirow.	Wittstock.	Wittstock.	Hauptzollamte.
Zu Dransee.	—	—	— —	Röbel.	Wittstock.	Wittstock.	ditto.

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zu Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	4	Wittstock.	—	—	3	Von Malchow.	Vom Vorwerke Jäbitz auf Freienstein, und von dort dem Vorwerke Neu-Cöln vorbei, über die rohrbeckſche Brücke durch das gräper Thor zum Amte.
					4	Von Plau.	Durch den sogenannten Taterort, bei dem fagensteiner Jägerhause vorüber, nach Freienstein, und dann wie zu 3.
			1	Dransee.	—	—	Bei Wittstock unter 1 und 2. bezeichnet.
			2	Freyenstein.	—	—	Bei Wittstock unter No. 3 und 4.
			3	Meyenburg.	1	Von Lübz.	Von Retzow kommend, in grader Richtung zum Amte.
					2	Von Plau.	Von Penzlin unmittelbar in die retzowſche Straße, mit welcher sie sich an dem Eintritt des Weges von Prieborn vereinigt.
			4	Putlitz.	1	Von Grabow und Neustadt.	Ueber Sagast und Lütkendorf nach Putlitz.
					2	Von Parchim.	Von Marnitz durch Suckow, vor Lütkendorf vorbei, nach Putlitz.
	5	Wittenberge.	—	—	1	Die Elbe.	Das Bett des Elbstroms vom Einflusse der Elde in die Elbe bis zu den Krahnanstalten in Wittenberge, am Einflusse der Stepnitz in die Elbe.
					2	Von Schnackenburg.	Von der Fährstelle, Schnackenburg gegenüber, auf Lüttkenwisch, und von dort auf dem Elbdeiche über Cumlosen und Wendorf nach Wittenberge.
			1	Warnow.	—	Von Grabow.	Warnow liegt hart an der Gränze.

Benennung des Ansagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
Zu Freienstein.	—	—	—	—	—	—	—
Zu Freienstein.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Plau.	Mevenburg.	Mevenburg.	Zollamte.
—	—	Von Puttlitz.	Ueber Mansfeld nach Lockstädt zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	Die Elbe.	—	—	—	—	—
In Lütkenwisch.	2	Von Wittenberge.	Unmittelbar nach Weisen zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	Von Warnow.	Ueber Sargleben nach Dargun zur Binnenlie.	Grabow.	Perleberg.	Warnow.	Zollamte in Warnow.

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	5	Wittenberge.	2	Lenzen.	—	Von Hamburg.	Durch den primer Wald über den Dammkrug und durch Eldenburg nach Lenzen.
			3	Lenzner Fähre.	—	Von Salzwedel.	Das Zollamt liegt dicht an der Fährstelle auf dem Elbufer.
Sachsen.	6	Salzwedel.	—	—	—	Von Lübeck, Lüneburg und Hamburg.	Von Bergen auf den Anlagepfosten am Steindamm über Heidefläche bei den Dörfern Darsekau und Seebes vorbei, auf Chrine, und die Dörfer Wrietz und Eschüdlitz links lassend, nach Salzwedel.
			1	Bömenzien.	—	Von Gartow, Schnackenburg.	Vom Dorfe Capern diesseits der Brücke über den Schaugraben, an der bömenzlener Wiese vorbei, über die beiden Brücken vom zähren Graben zum Amte.
			2	Schmölau.	—	Von Bödenteich.	Von dem Gränzgraben über Heideland direct zum Amte.
			3	Steimecke.	1	Von Brome.	Zwischen Brome und dem Dorfe Steimke, auf dem rechten Ohreufer zum Amte.
					2	Von Vorsfelde.	Vom Dorfe Croye, bei Böckewitz vorbei, auf Brome, und zum Amte.
	7	Morsleben.	—	—	—	Von Helmstädt.	Direct auf Morsleben.
			1	Oebisfelde.	—	Von Vorsfelde.	An der büstädter Wassermühle vorüber unmittelbar auf Oebisfelde durch das braunschweiger Thor, die lange Straße, auf den Marktplatz zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derſelben.	Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht. in	von dem
Zu Eldenburg.	—	—	— —	Lübthau.	Lenzen.	Lenzen.	Zollamte.
—	—	—	— —	Gartow.	Lenzen.	Lenzen.	Zollamte in Lenzen.
Am bergner Steindamm.	—	Von Salzwedel.	Durch das neue perver Thor nach dem Perver, von dort über die perver und kricheldorfer Feldmark, zwiſchen Buchwitz u. Kricheldorf zur Binnenlinie.	1. Uelzen. 2. Lüchow.	Salzwedel.	Salzwedel.	Hauptamte.
—	—	—	— —	1. Gartow. 2. Schnakenburg. 3. Dannenberg.	Arendſee.	Böhmenzien.	Zollamte.
—	—	—	— —	Uelzen.	Jübar.	Schmölau.	Zollamte.
—	—	—	— —	1. Borsfelde 2. Giſhorn	Steimke.	Steimke	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Morsleben.	Ueber Alleringersleben, Eimersleben, Errleben, Brumby zur Binnenlinie.	Helmſtädt.	Errleben.	Morsleben.	Hauptzollamte.
—	—	—	— —	Borsfelde.	Calvörde.	Oebisfelde	Zollamte.

Provinz.	Hauptzoll-amter.	Dazu gehö-rige Neben-zollämter	Stufe von der Grenze bis zu Zollstelle.	
			Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
	No.	No.	No.	
Sachsen.	7 Merseburg.	2 Weißenfels.	—	Von Hohenstein. Bei der westlichen Hälfte werden, über die neue Mühle und Altenbeck zum Strom, durch das westlichen Thor über den Strom zum Amt.
			—	Von Bremmendorf. Ueber Wedlum und Hohenthurm, und über den Brauneschweiger Bahnhof Hessen und der Chaussee nach Dornbergen; von hier auf der Chaussee über Schwellen und Appenstedt nach Halberstadt, durch das westliche Thor, und die westliche Straße zum Amt.
	9 Halberstadt.	—	—	—
		1 Dardesheim.	wie zu 3.	—
		3 Quedlinb.	Von Hohenthurm.	Unterbrochener unsern vom Zollamte die Grenze und geht unmittelbar auf das selbe.
		5 Wernigerode.	Von Quedlinb.	Thür unweit des Zollamts beim Hegemann von Altenbeck in das westliche Gebäude, und über unmittelbar zum Amt.
		4 Wernigerode.	1 Blankenburg.	Nicht neben dem Zollhaus, dem Kalkberge vorbei, auf Wernigerode, und durch das westliche Thor, die neue Allee und weite Straße über den Markt zum Amt.
			—	Von 2. Ellingerode. Zollhaus dem Bahnhof, und Hartenberge über die Galge, hinaus bei der Wolfs-Wegscheide nach, zwischen dem Alb- und Hundsberge, dem Altenbeck entlang, dann durch die Neustadt Wernigerode und Wernigerode durch das Hagethor, und durch die Marktstraße zum Markt und zum Amt.

Benennung des Ansagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht	
						in	von dem
—	—	—	—	Vorsfelde	Erxleben.	Weferlingen.	Zollamte.
Zu Dardesheim.	—	Von Halberstadt.	Ueber den Markt und breiten Weg durch das breite Thor zur Chaussee, und auf derselben durch das Dorf Wehrstedt bis zur Binnenlinie.	Hessen.	Halberstadt.	Dardesheim.	Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Beinum.	Rimbeck.	Steinfeld.	Zollamte.
—	—	—	—	Goslar.	Abbenrode.	Abbenrode.	Zollamte.
—	—	—	—	Blankenburg und Elbingerode.	Wernigerode.	Wernigerode.	Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	8	Halberstadt.	5	Derenburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Klosterholz, das Rathholz, bei der schwaneckschen Oelmühle vorbei, durch die wernigeroder Vorstadt zum Amte.
			6	Quedlinburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Dorf Westerhausen, beim Kuckuksberge vorbei, zwischen den langen Bergen und der Altenburg unterhalb des Münzenberges, nach Quedlinburg, durch das Topf- und hohe Thor auf der großen hohen Straße zum Amte.
	9	Nordhausen.	—	—	1	Von Benneckenstein.	Zwischen hannöverisch Crimderode und preußisch Salze zum Ansageposten, und durch die nordhauser Flur nach Nordhausen, zum alten Thore hinein, durch das altendorf-, das barfüßer Thor, und die Kranichstraße zum Amte.
					2	Von Hasselfelde.	Auf der Chaussee zum Ansageposten, sodann südlich hinunter nach Nordhausen, durch das Töpferthor, die Töpferstraße, am Kornmarkt vorbei, durch die Kranichstraße zum Amte.
			1	Friedrichshöhe.	—	Von Hasselfelde, Blankenburg.	In gerader Richtung auf das unmittelbar an der Gränze belegene Zollamt.
			2	Ellrich.	—	Von Benneckenstein.	Zwischen dem Staufenberge und dem ellricher Forste hindurch auf die Colonie von Ellrich, über die Zorge in Ellrich durch die zorger Straße zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht. in	Die Reviſion geſchieht. von dem
—	—	—	— —	Blankenburg.	Derenburg.	Derenburg.	Zollamte.
In Weſterhauſen.	—	—	— —	Blankenburg.	Quedlinburg.	Quedlinburg.	Zollamte.
Am Schurzfell.	—	Von Nordhauſen.	Beim Dorfe Bielen und Göbsbach vorbei, durch das Dorf Bergen, den Flecken Rosla, und Dorf Bennungen, zur Binnenlinie.	Haſſelfelde.	Nordhauſen.	Nordhauſen.	Hauptamte.
An der Gumpe.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Elbingerode.	Ellrich.	Ellrich.	Zollamte.

Provinz.	Hauptzoll-amter.	Obige zehl-pflichtige Neben-zollämter erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.	
				Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
		No.		No.	
Sachsen.	9 Rothenburg.	9	Zentenhorn.	1	Von Hengberg. Durch den sogenannten Steinweg direct zum Amte.
				2	Von Neudorf. Direct zum Amte.
	10 Hoyerswerda.	—	—	1	Von Sabrigen. Auf der Chaussee zum Dorfe Bärschkagen über Elsenwalde nach Hoyerswerda, durch das plattgen Thor, die Kirchstraße und Wergstraße zum Amte.
				2	Von Wittichenhain. Auf der Chaussee nach dem Dorfe Sabrigenhain, und über Uhra nach Hoyerswerda, durch das hallische Thor, neue Gasse, links auf den Schloßplatz zum Amte.
		1	Zeißingen.	—	Von Dubrauke. Die Zeißingenberg weiter gerade auf das Amt.
				2	Von Klitzschen. Von der Grenze direct zum Amte.
		3	Carlsruhe-berg.	—	Von Elsenwalde. Wie Sabrigen.
		3	Terpitz.	1	Von Elsenwalde. Unter Schwimmerschuppen durch die sogenannte Hölle über die Wasserbrücke, kann die Straße bei Uhra, Hain genannt, hinauf, durch das hallische Thor, die hallische Gasse, die Schmiedegasse, den Markt hinauf zum Amte.
				2	Von Wiesloch. Ueber den sogenannten Eichenstein, kann links unter den Eichen, und Abdachsberge fort, durch das hallische Thor, neue Gasse hinauf, und die Holzmarktgasse hinunter zum Amte.
				3	Die Uhra. —

Digitized by Google

Benennung des Anfagepo= stens.	Straße v der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
—	—	—	— —	Nixey.	Nordhausen.	Terrenborn	Zollamte.
Zu Bischhagen.	1	Von Heiligenstadt	Durch die Wilhelmsstraße, das geisleder Thor, die Chaussee, Westhausen, Beuern und Leinefeld links lassend, zur Binnenlinie.	Göttingen und Wiltzenhausen.	Heiligenstadt.	Heiligenstadt.	Hauptzollamte.
—	2	Von Heiligenstadt	Durch die Wilhelmsstraße, das geisleder Thor, vom Chausseehause rechts ab auf Geisleden zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Duderstadt	Heiligenstadt.	Teistungen.	Zollamte.
—	—	—	— —	Wanfried.	Mühlhausen.	Catharinenberg.	Zollamte.
—	—	—	— —	Eisenach und Wanfried.	Treffurt.	Treffurt.	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	11	Langensalza.	—	—	1	Von Eisenach.	Ueber die Harth zwischen den Dörfern Grumbach und Zimmern durch, nach Ufhoven. Von dort nach Langensalza durch das gothaische Gatter und innere erfurter Thor, beim Topfmarkt und der Marktkirche vorüber, um die sogenannte Leinecke zum Amte.
					2	Von Gotha.	Ueber Henningsleben, dann die grade Straße über den rothen Berg in der Nähe des Windenbrunnen vorüber, nach Langensalza durch das gothaische Gatter und innere erfurter Thor, wie zu 1.
					3	Von Erfurt.	Am Heiligenstock und Siechenhofe vorüber, durch das äußere und innere erfurter Thor von Langensalza, und, wie zu 1. bemerkt, zum Amte.
			1	Cammerforst	—	Von Eisenach.	Durch den kammerforster Wald an der eisernen Hand vorbei, zu dem unfern davon belegenen Amte.
			2	Sömmerda.	1	Von Erfurt.	Beim Dorfe Schallenburg vorbei, rechts der Unstrut, nach Sömmerda durch das neue Thor, die neue Thorgasse entlang, bis dicht an das erfurter Thor, dann links in die lange Gasse, und in grader Richtung zum Amte.
					2	Von Schloß Vippach.	Fällt in die Straße zu 1.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	von dem
An der Harth.	—	Von Langenſalza.	Durch das mühlhauſer Thor auf der Chauſſee bis zur Binnenlinie.	Erfurt, Gotha, Eiſenach.	Langenſalza.	Am Siechenhofe. Henningsleben an der Harth.	
Zu Henningsleben.	—	—	— —	—	—	—	—
Am Siechenhofe.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Am neuen Thore zu Sömmerda.	—	—	— —	Erfurt.	Sömmerda.	Sömmerda.	Zollamte,
Desgleichen.							

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	12	Eckartsberga.	—	—	—	Von Weimar.	Unmittelbar auf der Chaussee zum Amte.
			1	Cölleda.	1	Von Erfurt.	Durch das Dorf Frohndorf nach Cölleda, durch das Brückthor zum Zollamte.
					2	Von Großneuhausen.	Unmittelbar durch das Krautthor zum Amte.
	13	Naumburg.	—	—	—	Von Camburg.	Ueber Neuflemmingen am sogenannten Buchholze nach Naumburg, auf die Chaussee, und durch das Salzthor und die Salzgasse zum Amte.
			1	Kösen. Bloß für den Eingang des Holzes auf der Saale.	—	Die Saale.	— — —
			2	Neu-Flemmingen.	—	Von Camburg.	Wie ad 13.
	14	Zeitz.	—	—	1	Von Gera.	Ueber Giebelroth, dicht am Dorfe Droßdorf vorbei, nach Zeitz, durch das Stephansthor, der Frohnveste vorüber, zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	Die Reviſion geſchieht von dem
—	—	Von Eckartsberga.	Auf der Chauſſee bei den Dörfern Gernſtädt, Poppel, Taugwitz und Haſſenhauſen vorbei, über Kösen nach Naumburg.	Weimar.	Eckartsberga.	Eckartsberga.	Zollamte.
Zu Frohndorf.	—	—	— —	Weimar. Erfurt.	Cölleda.	Cölleda.	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Neu-Flemmingen.	1	Von Naumburg.	Durch die Jacobsſtraße, das Jacobsthor, auf der Chauſſee über Wethau nach Plotho, zur Binnenlinie.	Camburg.	Naumburg.	Neu-Flemmingen.	Zollamte.
	2	Desgleichen.	Wie vorſtehend.				
	3	Desgleichen.	Die Chauſſee auf Eckartsberga.				
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Neu-Flemgen.	Nach Naumburg.	—	—	—	—
Zu Giebelroth.	1	Von Zeitz.	a) Bei niedrigem Waſſerſtande der Elſter durch die Straße von dem Badſtubenthor, dies rechts laſſend, längs der albrechtſchen Fabrik in gerader Richtung hinter	Gera. Pegau. Altenburg.	Zeitz.	Giebelroth, Profen, Zipſendorf.	Nebenzollämtern.

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	14	Zeitz.	2		2	Von Pegau.	Ueber Profen in gerader Richtung über die Dörfer Predel, Draschwitz, Bornitz, Zangenberg und Aue nach Zeitz, über die Aubrücke, durch die Wasservorstadt und Straße, vor das Badstubenthor zum Amte.
	15	Lützen.	—	—	1	Von Leipzig.	Auf der Chaussee nach Quesitz und dem quesitzer Chausseehause, über den Floßgraben auf Lützen, durch das leipziger Thor, die leipziger Straße zum Amte.
					2	Von Pegau.	Ueber den Floßgraben nach Werben, dann durch Groß-Görschen, bei Kaja vorbei, nach Lützen, durch das Hospitalthor zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.	Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	von dem
		dem albrechtſchen Garten, durch die Elſter nach dem Dorfe Theiſen zur Binnenlinie. b) Wenn die Elſter angeſchwollen iſt, durch die Straße vor dem Badſtubenthor, durch die Vorſtadt über die Aubrücke, nach dem Dorfe Theiſen.					
	2	Desgleichen.	Ueber die Aubrücke, Grana, Räthern, Döſchwitz auf die naumburger Chauſſee.				
Zu Profen.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Queſitz.	1	Von Lützen.	Durch die leipziger Straße, das Hospitalthor, nach dem Dorfe Röcken, beim dortigen Gaſthofe vorüber, zur Binnenlinie.	Leipzig. Pegau. Leipzig.	Lützen. Lützen. Merſeburg.	Lützen. Werben. Günthersdorf.	Von den Zollämtern.
	2	Desgleichen.	Durch die leipziger Straße, das Hospitalthor, über Schladebach, Pretſch, Wallendorf, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
Zu Werben.	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	15	Lützen.	1	Werben.	—	Von Pegau.	Wie ad 2.
			2	Güntersdorf.	—	Von Leipzig.	In grader Richtung von der Gränze zum Amte.
	16	Schkeuditz.	—	—	—	Von Leipzig.	Auf der Chaussee in grader Richtung durch das leipziger Thor, und die leipziger Straße zum Amte.
	17	Schladitz.	—	—	—	Von Leipzig.	Unmittelbar von der Gränze zum Amte.
	18	Gordemitz.	—	—	1	Von Leipzig.	Unmittelbar zum Amte.
			—	Schilldau.	—	Von Oschatz.	Durch den Wald auf das Dorf Schildenhayn auf Schilldau, über den Viehmarkt durch die Badergasse zum Amte.
	19	Mühlberg.	—	—	1	Elbstrom.	— —

Benennung des Anfangsorts.	Signatur- und Zeichen zur Binnenlinie.		Eingehende Estrapoten.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Ort diesseit oder bei der Zollinie.	Letzter Ort jenseit der Zollinie.	Die Estrapote geschärft	
	No.				in	von dem
—	—	—	Leipzig.	Merseburg.	Schönnewerk.	Zollamte.
Zu Michaelis.	Von Schkeuditz.	Im grünen Mühlweg zur Linke klauset, auf der Wiesenseite hier, bei dem Thore Wegweiser, zur Binnenlinie.	Leipzig.	Schkeuditz, Landsberg.	Schkeuditz, Radewitz.	Hauptzollamt. Zollamte.
—	Von Schkeuditz.	Auf Zweifel, klebt bei dem Thore Wegweiser, zur Binnenlinie, hart vor Dölitzsch.	Leipzig.	Dölitzsch.	Schkeuditz.	Hauptzollamt.
—	Von Gerbersdorf.	Ueber das Dorf Zschochau, neben dem Thore Wegweiser hin, auf Eilenburg, bei Mühlbeck vorbei, zum Thore Dölitzsch; und durch das Dorf Mühlbeck zur Binnenlinie.	Leipzig.	Eilenburg.	Gerbersdorf.	ditto.
—	—	—	Dölitzsch, Wiesigen.	Torgau.	Schildau.	Zollamte.
—	Eilenburg.	—	Dölitzsch, Wiesigen, Cordemühle, Wenigen.	Mühlberg, Torgau.	Mühlberg, Torgau.	Hauptzollamt. Zollamte.

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	19	Mühlberg.	—	—	2	Von Dresden.	Ueber das Dorf Boragk direct auf Mühlberg durch das Kniffenthor, die Hohe- und Pfarrgasse, über den Markt zum Amte.
			1	Boragk.	—	Von Dresden.	Wie ad 2.
			2	Elsterwerda.	—	Von Großenhayn.	Von der Gränze bis zum Dorfe Krauschütz unmittelbar zum Amte.
			3	Ortand.	—	Von Grostenhayn.	Unmittelbar von der Gränze durch die zur Stadt Ortrand gehörigen Scheunen, zum Amte.
Schlesien.	20	Hoyerswerda	—	—	1	Von Bautzen.	Durch die Heide auf Wartha und über Sörchen-Mautzendorf und Zeisig auf Hoyerswerda zum Amte.
					2	Von Dresden.	Ueber die Gränze auf Bernsdorf, und über Klein-Neyda nach Hoyerswerda.

Benennung des Anfangspunkts.	Straßen- und Zollstelle zur Binnenlinie		Eingehende Exemplare.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Wagen, welcher vor Zollschluß eingeht.	Letzter Wagen, welcher nach Zollschluß eingeht.	Die Controlle geschieht	
					in	von dem
	No.					
	Das Münsterthor.	Liegt an dem Markt durch die Thore und hohe Gasse gegen Kaufmannsstraße, durch die Schwanengasse nach den Schindergraben, bis an die Mühlenbach-Brücke, in die von Osnabrücken kommende Poststraße, und von hier:	—	—	—	—
		a) auf Bauerkost, Wagening, bei dem Dorfe Hasselig vorüber, zur Bierwendsiek, und	—	—	—	—
		b) die Straße auf Herzlingen, auf den Gutshof zur Binnenlinie.	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	Großenheiden.	Ostbrook.	Ostbrook.	Zollamte.
	—	—	Königsbrücke.	Ostbrook.	Ostbrook.	Zollamte.
Bei Wambeck.	Vom Heerenwerder.	Auf der Chaussee, der sogenannten steinernen Poststraße nach, bis Heerenberg.	Danzigen in Dorfen.	Heerenwerda.	Heerenwerda.	Hauptzollamte.
Bei Wernekorf.	— Dorfgelden.	Liegt an Dörfern, Wald und Feldweg bis zur Poststraße.	Königsbrücke in Dorfen.	Heerenwerda.	Heerenwerda.	dito.

Digitized by Google

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zu Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Schlesien.	20	Hoyerswerda.	1	Bernsdorf.	1	Von Dresden.	Wie ad 2.
					2	Von Camenz.	Wie ad 2.
			2	Wartha.	—	Von Bautzen.	Wie ad 1.
			3	Lieska.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar von der Gränze zum Amte.
			4	Tauban.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar auf Tauban.
	21	Reichenbach.	—	—	—	Von Löbau.	In gerader Richtung dem Dorfe Nieder-Reichenbach entlang, zum Amte.
			1	Radmeritz.	—	Von Ostritz.	In gerader Richtung zum Amte.
			2	Seidenberg.	—	Von Eberdorf.	Ueber die Wittichbache nach Seidenberg zum Amte.
			3	Schwerta.	—	Von Heinersdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	22	Liebau.	—	—	—	Von Königshain.	Ueber Dittersbach und die zu Liebau gehörige Vorstadt zum Amte.
			1	Schreiberau.	—	Von Pohlaum.	Ueber die Isarbrücke durch die Strickerhäuser und das Carlsthal, dem Forsthause vorbei; nach Ober-Schreiberau zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht. in	von dem
—	—	—	— —	Königsbrück.	Hoyerswerda.	Wernsdorf.	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Bautzen.	Hoyerswerda.	Wartha.	Zollamte.
—	—	—	— —	Bautzen.	Muskau.	Lieska.	Zollamte.
—	—	—	— —	Bautzen.	Rothenburg.	Tauban.	Nebenzollamte.
—	1	Von Reichenbach.	Ueber Ober-Reichenbach, Markersdorf und Hottendorf, durch die reichenbacher Vorſtadt, auf Görlitz.	— Löbau in Sachſen.	Görlitz.	Reichenbach.	Hauptzollamte.
—	2	Von Reichenbach.	Ueber Wieſig, Dittmannsdorf, Arnsdorf, Ullersdorf und Jenkendorf bis Niesky.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Zittau in Sachſen.	Görlitz.	Radmeritz	Nebenzollamte I.
—	—	—	— —	Friedland in Böhmen.	Seidenberg Görlitz. Lauban.	Seidenberg.	ditto.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Dittersbach.	—	Von Liebau.	Durch die zu Liebau gehörige Niedervorſtadt Reichhinersdorf nach Landeshut, zur Binnenlinie.	Trautenau in Böhmen.	Landeshut.	Liebau.	Hauptzollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Schlesien.	23	Schweidnitz. Hauptsteueramt.	1	Friedland.	1	Von Braunau.	In ziemlich gerader Richtung über Hof-Gölnau und Alt-Friedland, auf die Stadt Friedland zum Amte.
					2	Von Werkelsdorf.	Unmittelbar auf Friedland.
			2	Ober-Wüste-Giersdorf.	—	Von Johannisberg.	In ziemlich grader Richtung auf und durch Ober-Wüste-Giersdorf zum Amte.
	24	Mittelwalde.	—	—	1	Von Niederlipka.	Ueber Bobischau nach Mittelwalde.
					2	Von Lichtenau.	Bei der Johanniskapelle über Feld nach der Neissebrücke in Bobischau, und in die Zollstraße zu 1.
			1	Tuntschendorf.	—	Von Braunau.	Unmittelbar auf Tuntschendorf.
			2	Schlaney.	—	Von Prag.	Ueber die Mettlaubrücke, am Wirthshause von Schlaney vorbei, zum Amte.
	25	Neustadt.	—	—	—	Von Maideberg.	Ueber Wachtel-Kunzendorf nach Neustadt.
			1	Patschkau.	—	Vom Johannisberg und Weisbach.	Von Fuchswinkel in gerader Richtung nach Patschkau.
			2	Kalkau.	—	Von Weidenau.	Von der Gränze zwischen den Dörfern Schubertsgroße und Schwandorf aus, in gerader Richtung nach Kalkau.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht.	
	No.					in	von dem
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Giersdorf.	Durch das weißritzer Thal über Nieder-Giersdorf, Tannhauſen, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
In Bobiſchau.	—	Von Mittelwalde.	Ueber Schönfeld, Ebersdorf, Wölfersdorf, durch Habelſchwerdt, dicht hinter der Stadt zur Neiſſebrücke und Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Schlaney.	Ueber Gelbnau, Lewin, Reinerz, Rückers, nach Neuheide, zur Binnenlinie.	Nachod in Böhmen.	Reinerz.	Schlaney.	Zollamte.
In Wachtel-Kunzendorf.	—	Von Neuſtadt.	Ueber die Dörfer Buchelsdorf, Siebenhuber, Riegersdorf, Schweinsdorf und Oppersdorf zur Binnenlinie.	Zuckmantel im Oeſtreichſchen.	Neuſtadt.	Neuſtadt.	Hauptzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.
Schlesien.	25	Neustadt.	3	Ziegenhals.	1 Von Zuckmantel.	Links von Dürrkunzendorf in gerader Richtung zum Amte.
					2 Von Nielasdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	26	Ratibor. Hauptsteueramt.	1	Tropplowitz.	— Von Olberedorf.	In gerader Richtung nach Tropplowitz.
			2	Klingebeutel.	— Von Troppau.	In gerader Richtung zum Amte.
			3	Hultschin.	— Von Dzidilau.	Durch das Dorf Langendorf auf Hultschin.
			4	Oderberg.	— Von österreichisch Oderberg.	Von der Oder, welche die Gränze bildet, unmittelbar auf das Amt.
	27	(Berun.) Zabrzeg.	—	—	1 Von Krakau.	Von Klein-Chelm am Przemsaflusse, auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Dorf Kopeziowitz, und von dort in gerader Richtung nach dem Amte.
					2 Von Gallizien.	Von der Weichsel auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Amt.
			1	Pawlowitz.	— Von Schwarzwasser.	Ueber Dembina in gerader Richtung nach Pawlowitz.
			2	Myslowitz.	— Von Modrzejow.	Unmittelbar über die Gränzbrücke zum Amte.
			3	Ostrosnitza.	— Von Mlozdarra	Unmittelbar über die Gränzbrücke zum Amte.
	28	Landsberg.	—	—	— Von Szlózow.	In gerader Richtung nach Landsberg.

Benennung des Anfangsorts.	Strafen der Zudringlichkeit im Bittunwesen.		Eingehende Extrapoften.			Die Truppen geschicht.	
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Legierthum, Standort anderer der Zudringlichkeit.	Entfernung, Standort der Zudringlichkeit.	Benennung derselben.	in	von dem
	Von						
—	—	—	—	—	—	—	—
—	Von Regenhain.	Ueber Rathsch- wartsch- und polnisch Wien und Potsdam zur Bittunwesen.	Zuckmantel.	Regenhain	Regenhain	Regenhain	Nebengeschäfte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	Von Klingbrunn.	Ueber die Dörfer Schlangenfeld, Oberbrunnthal und Eisenberg bis zur Bittunwesen.	Troppau.	Mailbor.	Mailbor.	Mailbor.	Hauptamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Von Kirchen-Gleim	Von Bremm-Schopitz.	Durch die Colonie Westdorf, das Dorf Ostern, das Städtchen Bremm, das Dorf Lebenau, und bei dem Dorfe Zeppen zur Bittunwesen.	Chodenin in Gallizien.	Bremm.	Bremm-Lodenitz.	—	Hauptamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	Von Landsberg.	Ueber die Colonie Carlsberg, Neu-Troppau, bis zur Bittunwesen bei Landsberg.	Preußisch in Polen.	Landsberg	Landsberg	Landsberg	Hauptamte.

Digitized by Google

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Schlesien.	28	Landsberg.	1	Lissan.	—	Von Herbe.	In gerader Richtung nach Lissan.
			2	Bodzanowitz.	—	Von Podleze.	Unmittelbar über die Quarantaine-Anstalt nach Bodzanowitz.
Posen.	29	Podzameze.	—	—	—	Von Wieruschau.	Ueber die Gränzbrücke gerade nach Podzameze.
			—	Grabow.	—	Von Podgrabow.	Auf der geraden Straße nach Grabow.
	30	Skalmierzyce	—	—	—	Von Kalisch.	In gerader Richtung nach Skalmierzyce.
			—	Boguslaw.	—	Von Grodziszko.	Gerade über den Prosnafluß nach Boguslaw.
	31	Pogorzelice.	—	—	1	Von Peysern.	Ueber Splawie nach Pogorzelice.
					2	Die Warthe.	— — —
			—	Borzykowo.	—	Von Peysern.	Grade auf Borzykowo.
	32	Strzalkowo.	—	—	—	Von Stupce.	Unmittelbar zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.	Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	von dem
—	—	—	—	Czenſtochau in Polen.	Kelner.	Lublinitz.	Obergränz-Controleur.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Podzamcze.	Ueber Swiba und Olszowo nach Kempen zur Binnenlinie.	Wieruſchau.	Kempen.	Podzamcze.	Hauptzollamte.
—	—	Von Grabow.	Ueber die kaliſcher Straße, beim Kloſter vorüber, über die Dörfer Niezenia und Bukownice nach Oſtrzeszow zur Binnenlinie.	Brzezin.	Grabow.	Grabow.	Nebenzollamte.
—	—	Von Skalmierzyce.	Ueber das Dorf gleichen Namens, und über Zakrzewskie und Czekanowo nach Oſtrowo zur Binnenlinie.	Kaliſch.	Oſtrowo.	Skalmierzyce.	Hauptzollamte.
—	—	Von Boguslaw.	Ueber die Dörfer Tursko, Brzezie zwiſchen Lenartowice und Zietonetazka durch, zu dem an der Binnenlinie liegenden Controlamte Pleſchen.	Stareiszyn.	Pleſchen.	Boguslaw.	Nebenzollamte.
In Splawie.	1	Von Pogorzelice.	Nach Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peyſern.	Czeszewo.	Pogorzelice.	Hauptzollamte.
	2	Die Warthe.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Borzykowo.	Ueber Wozemborz und Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peyſern.	Wreſchen.	Borzykowo.	Nebenzollamte.
—	—	Von Strzalkowo.	Ueber Czekuszewo durch das Dorf Gonice und durch Wengierki zur Binnenlinie.	Stupee.	Strzalkowo.	Strzalkowo.	Hauptamte.

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Posen.	32	Strzalkowo.	1	Wopczyn.	—	Von Wilczyn.	Im graden Wege nach Wopczyn.
			2	Czayka.	—	Von Radzierzewo.	Ueber das dlesseitige Dorf Paprot und Czayka-Krug nach Czayka.
Westpreußen.	33	Thorn.	—	—	1	Von Polen.	Von der Gränzbrücke über Pieczonia, den Krug Kuchnia und Bizon, nach Thorn.
					2	Desgleichen.	Von der Drewenzfähre über preußisch Leibitsch auf Thorn.
					3	Die Weichsel.	— — —
Preußen.	34	Neidenburg.	—	—	—	Von Mlawa.	Ueber die Dörfer Napiken, Powierzen und Kanbien, nach Neidenburg zum Amte.
			1	Napierken.	—	Von Mlawa.	Ueber Illowo nach Napierken zum Amte.
			2	Opalienitz.	—	Von Chorzellen.	In grader Richtung auf Opalienitz.
	35	Johannisburg.	—	—	—	Von Warschau.	Ueber Dlottowen, Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.
			1	Dlottowen.	—	Von Warschau.	Wie ad 35.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	von dem
—	—	Von Woyczyn.	Bei dem Dorfe Neudorf vorbei, auf der großen Straße nach der Stadt Strzelno zur Binnenlinie.	Wilczyn. in Polen.	Strzelno.	Woyczyn.	Nebenzollamte.
—	—	Von Czayka.	Ueber Dziewa bei dem Kruge Morowina vorbei über Radojewice, und bei Plawinck links vorbei, nach Inowraclaw zur Binnenlinie.	1. Brzeſe. 2. Stuszewo in Polen.	Inowraclaw.	Czayka.	Nebenzollamte.
Zu Pieczenia.	—	—	—	—	—	—	—
Zu preußiſch Leibitſch.	—	—	—	—	—	—	—
Zu Schillno.	—	—	—	—	—	—	—
Zu Napierken.	—	—	—	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Hauptzollamte.
—	—	Von Napierken.	Ueber die Dörfer Powierzen und Kandien nach Neidenburg.	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Hauptzollamte.
—	—	Von Opalienitz.	Ueber Groß-Pusnitz nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Willenberg.	Chorzellen in Polen.	Willenberg.	Willenberg.	Unterſteueramte.
Zu Dlottowen.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Dlottowen.	Ueber die Dörfer Gehſen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Preußen.	35	Johannisburg.	2	Prostken zu Ostrokollen.	—	Von Grajewo.	Grade auf Prostken.
	36	Stallupönen.	—	—	—	Von Wirballen.	Ueber Eydtkuhnen, und von da über die Dörfer Kryszallen, Deden und Petrikarschen nach der auf der Binnenlinie liegenden Stadt Stallupönen.
			1	Mirunsken.	—	Von Fillpowen.	Unmittelbar auf Mirunsken.
			2	Eydtkuhnen.	—	Von Wirballen.	Unmittelbar auf Eydtkuhnen.
	37	Schmaleningken.	—	—	1	Von Wilna.	Unmittelbar auf Schmaleningken.
					2	Der Memelstrom.	— — — —
			1	Schillehnen.	—	Von Sedargen.	Unmittelbar auf Schillehnen.
			2	Schirwindt.	—	Von Neustadt.	Unmittelbar auf Schirwindt über das Flüßchen gleichen Namens.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht	
	No.					in	von dem
—	—	Von Proſken.	Ueber das Kirchdorf Oſtrokollen, nach dem auf der Binnenlinie liegenden Dorfe Hellmannen.	Grajewo in Polen.	Lyck.	Lyck.	Unterſteuer-amte.
Zu Eydtkuhnen.	—	—	— —	Wirballen	Stallupönen.	Stallupönen.	Hauptzoll-amte.
—	—	Von Mirunken.	Ueber Plowken, Dombrawken, Sebranken, nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Olezko, auch Marggrabowna genannt.	Filipowen	Olezko.	Mirunken.	Nebenzoll-amte.
—	—	Von Eydtkuhnen.	Ueber Krypzallen, Deden und Petri-Katſchen nach Stallupönen.	Wirballen	Stallupönen.	Stallupönen.	Hauptzoll-amte.
—	—	Von Schmale-mingken.	Ueber das Dorf Kaſigkehmen nach dem hart an der Binnenlinie liegenden Dorf Wiſchwill.	—	—	—	—
—	—	Der Memelſtrom.	— —	—	—	—	—
—	—	Von Schillehnen.	Ueber Alt- und Neu-Sabönen nach dem an der Binnenlinie liegenden Dorfe Trappönen.	—	—	—	—
—	—	Von Schirwindt.	Ueber Kyſchelm, Dennen, Sodargen und Dageſen nach Stallupönen.	Neuſtadt.	Schirwindt.	Schirwindt.	Nebenzoll-amte.

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
							B. Seeseite.
Preußen.	38	Memel.	—	—	1	Von Polangen.	Ueber Nimmersatt, Immersatt und Purmellen nach Memel.
			—	—	2	Von Garsden.	Ueber Laugallen, Krug Daupern, Gut Daupern und Klein-Jacken nach Memel.
					3	Die Mündung des kurischen Haffs.	Von der Mündung des kurischen Haffs bis zur Mündung des Dangestroms, an welchem das Amt belegen ist.
			1	Laugallen.	—	Von Garsden.	Unmittelbar auf Laugallen.
			2	Nimmersatt.	—	Von Polangen.	In gerader Richtung nach Nimmersatt.
			3	Paaczken.	—	Von Mischnen.	Von Mischnen über den hart an der Gränze liegenden, zum Dorfe Pösgeiten gehörigen Krug, in gerader Richtung zum Amte.

Benennung des Anfangspunkts.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Erfrappsorten.			Die Kreissen geschieht	
			Letzter Einfluß	Letzter Ausfluß	Letzter Einfluß oder Ausfluß	in	von dem
	No.						
Zu Mimmerfort.	— Vom Mooret.	Ueber Badestuben, Dampfen, Dörpern, Pulfast, den Mangfast, den Mimmerfang, den Mimmerfang, die Dörfer Mittelfeld und Gschaiten zur Mimmerfort.	Polangen	Jimmerfeld.	Mimmerfeld.	Mehrgeld.	
Zu Langaten.	Dorfgschaiten.	Dorfgschaiten.	—	—	—	—	—
—	Das 1 kurfisch Haff.	—	—	—	—	—	—
—	Vom 1 Langaten.	Ueber den Ring Dampfen, das Gut Dampfen, und Richtungen nach Mooret, und von hieraus auf den mennicht Dampfschiffe zur Mimmerfort.	—	—	—	—	—
—	Das 1 kurfisch Haff. Vom 1 Mimmerfort.	Ueber die Dörfer Jimmerfort und Parnelen nach Mooret, von da auf den mennicht Dampfschiffe zur Mimmerfort.	—	—	—	—	—
—	Das 1 kurfisch Haff.	—	—	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Preußen.	39	Pillau.	—	—	—	Die Mündung des frischen Haffs.	Die Einfahrt aus dem Meere in das frische Haff bis zur Stadt Pillau und zum Amte.
Westpreußen.	40	Danzig.	—	—	—	Der Hafenkanal.	— — —
Pommern.	41	Stolpmünde.	Diese vier Hauptämter liegen unmittelbar an der Seeküste.				
	42	Rügenwalde.					
	43	Colbermünde.					
	44	Swinemünde.					
	45	Wolgast.	—	—	—	Fahrwasser aus der Ostsee von der Rhede.	Von der Rhede bei der Insel Ruden vorbei über den Aufsichtsposten zu Swinemünder Schanze, und so die Peene hinauf nach Wolgast zum Amte.
				Cavelpaß vid. Landseite.			

Benennung des Anfagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
—	1 Das frische Haff	— —	—	—	—	—
Zu Neufahrwasser.	2 Von Pillau.	Ueber das Dorf Alt-Pillau, den Krug in Pillenwalde, und das Gut Lochstädt, nach der Stadt Fischhausen.	—	—	—	—
	— Die Weichsel und Mottlau.	Durch den Hafenkanal von Neufahrwasser, sowohl: a) dem Hauptstrom der Weichsel, als: b) dem Kanal an der Ostseite der Holeninsel hinauf bis zum Einfluß der Mottlau, wo sich beide Wasserstraßen wieder vereinigen, und längs der Mottlau in die Binnenlinie treten.	—	—	—	—
Auf der Insel Ruden und zu Pernemünde.	— —	— —	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Pommern.	46	Greifswald.	—	—	—	Aus der Ostsee.	Durch den greifswalder Bodden in den Hafen zu Wyck, und aus diesem durch den Rickgraben bis an das Bollwerk des bei der Stadt Greifswald befindlichen Hafens; dann durch das Wasserthor und durch die Kuhstraße zum Amte.
	47	Stralsund.	—	—	1	Aus der Ostsee.	Durch den Gellen, den nordwestlichen Eingang zu dem Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, und durch den Lubitzer Bodden bis zum Hafen.
					2	Aus der Ostsee.	Mittelst des südöstlichen Eingangs zum Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, durch das sogenannte neue Tief, bei der äußersten Seetonne in den greifswalder Bodden, und um Palmer Ort nach dem Hafen.
				Barth.	1	Aus der Ostsee.	Aus dem Gellen durch die Binnengewässer, zwischen den nördlichen Inseln und Zingst, nämlich durch die neue Aue, die Grabow, und das barther Binnenwasser, zum Hafen von Barth.
					2	Aus der Ostsee.	Von Stralsund durch den greifswalder Bodden in das Binnenwasser, zwischen Rügen und dem Festlande bis Barhöft, und von dort auf Barth.

Benennung des Anlagepa-tents.	Strecken der Festlinie zur Bimensirung		Eingehende Extrapolen.			Die Messlinie geschieht	
	Benennung derselben.	Begrenzung derselben.	Irgend-wo-hin-dienend, nacher der Festlinie.	Rückwärts-dienend, zu der Festlinie.	Seitwärts-dienend, zu der Festlinie.	in	von dem
Zu Lehde auf Mönchgut, bergleichen auf der Insel Rügen. Die Messlinie-zugangsrichter heißen Feld-messer.	Von Grenzstrand.	Aus dem Mühlenbache über das Dorf Kellenhagen bis zu der Grube, wo die Festlinie von Gustitz, und nach Zudkow mit dem von dem Dorfe Die-benkelhagen kommenden Wege zusammentrifft, am Bimensteine.	—	—	—	—	—
Zu Mönchgut am Gellen.	Von Grenzstrand. Vom	Ueber Regalit zur Bimen-stein.	—	—	—	—	—
	Grenzstrand.	Auf Holz und Dommin.	—	—	—	—	—
Zu Lehde auf Mönchgut, der sämmtlichen Landgüter von Klein, bergleichen auf der Insel Rügen.	—	—	—	—	—	—	—
Zu Mönchgut am Gellen.	Von Berth.	Ueber Klay und Nahdow-kamm auf Stucker. Be-trachtungen, Schorf und Mühlenhagen bei Dyen-hagen zur Bimensteine.	—	—	—	—	—
Zu Lehde auf Mönchgut, bergleichen auf der Insel Rügen.	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
							Abtheilung II. **Westliche Provinzen.**
Westphalen.	1	Wilnsdorf.	—	—	1	Von Frankfurt.	Ueber Kalteiche grade zum Amte.
					2	Von Mainz.	Ueber Lipperhöhe auf Burbach und Gilsbach bis Wilnsdorf.
	2	Giershagen.	—	—	1	Von Corbach.	Ueber Borntosten zum Amte.
					2	Von Arolsen.	Auf Canstein, und vereinigt sich bei Borntosten mit der Straße zu 1.
			1	Medebach.	1	Von Frankenberg.	Grade zum Amte.
					2	Von Corbach.	
	3	Warburg.	—	—	—	Von Cassel.	Ueber Herlinghausen zum Amte.
			1	Beverungen.	1	Von Lauenförde.	Vermittelst der Fähre über die Weser in die Weserstraße.

Benennung des Ansagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht.	
						in	von dem
				—			
Zu Kalteiche.	—	Von Wilnsdorf.	Ueber Rödgen, Eremitage, Siegen, Fickenhütten, Haardt, Schnappenkauten, Geistweid und Dillenhütten.	Dillenburg.	Siegen.	Kalteiche resp. Wilnsdorf.	Nebenzollämter II. Hauptzollämter.
Zu Lipperhöhe.	—	Desgleichen.	Ueber Rödgen, Eremitage bis Siegen, von da durch das cölner Thor auf Seelbach.	Nennerroth.	Siegen.	Lipperhöhe resp. Wilnsdorf.	Nebenzollämter II. Hauptzollämter.
Zu Borntosten.	—	Von Giershagen.	Ueber Bredelar, die Höhe von Rösenbeck, durch Brilon und Meschede.	—	—	—	—
Zu Canstein.	—	Desgleichen.	Desgleichen.	Arolsen.	Bredelar.	Canstein resp. Giershagen.	Nebenzollämter II. Hauptzollämter.
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Herlinghausen.	—	Von Warburg.	Ueber Ossendorf, Scherfede, Hardehausen, Kleinenberg und Lichtenau, Dörnhagen auf Paderborn; und von dort auf Lippstadt und Soest der Chaussee nach.	Westuffeln.	Ossendorf	Herlinghausen resp. Warburg.	Nebenzollämter II. Hauptzollämter.
—	—	—	—	Carlshafen.	Höxter.	Beverungen.	Nebenzollämter I.

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Westphalen.	3	Warburg.	—	—	2	Die Weser.	Von Carlshafen über Herstelle.
			2	Höxter.	—	Von Holzminden.	Auf dem rechten Weserufer auf Lüchtringen, über die Weser, mittelst der Fähre, auf Corvey, und durch das neue Thor zum Amte.
	4	Paderborn.	—	—	1	Von Dettmold.	Ueber Lippspringe durch die Senne auf Marienloh, der Talle vorbei, durch die Galgenheide, in das dettmolder Thor.
					2	Von Cassel.	Wie bei Warburg.
					3	Von Braunschweig.	Wie bei Höxter.
	5	Minden.	—	—	1	Von Bückeburg.	Ueber Elus, die Grille vorbei, über die bunte Brücke zum Weserthor.
			—	—	2	Von Bremen.	Von Uchte, dem dicken Busch vorbei über petershagner Heide, Petershagen, Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen in's Marienthor.

Benennung des Anfangspostens.	Stroken der Zollhelfer per Binnenlinie		Eingehende Terragonen.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	kommen diesseits ander. bei Zollhäfe.	Verlassen diesseits ander. Zollhäfe.	Die Nennen	gelegt in den
	No.					
Zu Lichtingen.	—	—	—	—	—	—
	Von	Auf Gebeleben, Dittberg, Hamlin, Recht, Dittberg, Fahrbern, und von dort auf Lippstadt in Hopfen und Saat der Chaufeen nach.	Salzmünden, Hüttenrain in Hopfen.	Höxter.	Höxter.	Nebenzollamt II.
Zu Lippspringe.	Von Paderborn.	Auf Salzkotten, Geseke, Erwitte, Lippstadt und Soest.	Dettmold.	Paderborn	Lippstadter Paderborn	Nebenzollamt II. Hauptzollamt.
—	Desgleichen.	Auf Neuhaus, Neuenkirchen, Hövel, Horstmarl, Cappeln, Brelen, Wiedenbrück, Telgte.	—	Wie bei Münster.	—	—
—	—	—	—	Wie bei Höxter.	—	—
Zu Cleve.	Von Münster.	Ueber Ahlhausen, Hohenrodenkirch, Gehlen nach, und Hessen auf Bielefeld, und Gütersloh, Münchenbeck und Lippstadt, bis über Beckhagen, Neuhagen, Warendorf und Telgte, Nordelburg, Münster.	Beckhagen.	Münster.	Cleve Münster.	Nebenzollamt II. Hauptzollamt.
Für gutsbesitzende Felle, die den Mahlen [illegible] Durchgang.	—	—	Ueber.	Münster.	Petershagen Hölle. Petershagen Paderborn	Nebenzollamt II. Nebenzollamt I. Hauptzollamt.

Digitized by Google

Provinz.	Hauptsteuerämter.		Dazu gehörige Nebenspezialämter erster Klasse.		Stunde von der Grenze bis zur Zollstelle.	
			Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	
	Nr.		Nr.		Nr.	
Westphalen.	2	Minden.			3	Von Hannover. Ueber Uedem – Schlichting, Odern, Minderheim, Lübbe, dem Dorfe Minderheim vorbei, auf der Chaussee, dann über die kurze Brücke vor Minden.
					4	Die Weser. Von — — —
			1	Herford.	—	Dortmund. Ueber Uffeln-Baum durch das Bergthor.
						Von
			3	Bünde.	—	Erder. Die Weser.
						Von
			5	Minden.	—	Hannover. Wie bei Minden ad 3.
						Von
			6	Petershagen.	—	Bremen. Wie bei Minden ad 2.
						Von
			7	Nahden.	1	Bremen. Ueber persönlich Stedden auf den Felde Dornen, durch einen Theil vom Dorf Stedden, bei der Mühlenschänke, dem Dorfe Schedenstedt und dem hohen Hause vorbei, über Rietendorf zur Ente.
					2	Dorfstedten. Von Wagenfeld, wie vor, grade zur Ente.

Digitized by Google

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.	Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	Die Reviſion geſchieht von dem
Zu Vorburg-Schlüſſelburg, für Windheim.	—	—	Leese.	Windheim.	Vorburg-Schlüſſelburg. reſp. Windheim. reſp. Minden.	Nebenzollamte II. Nebenzollamte I. Hauptzollamte.
—	—	—	—	—	—	—
Zu Uffler-Baum	—	Von Herford.	Die Chauſſee auf Bielefeld.	Salzuffeln.	Herfort.	Uffterbaum reſp. Herford.	Nebenzollamte II. Nebenzollamte I.
—	—	Von Bielho.	Bei dem Dorfe Rehme vorbei auf Neuſalzwerk, wo ſie ſich mit der großen Straße von Minden nach Herford vereinigt.	—	—	—	—
Zu Vorburg-Schlüſſelburg.	—	Von Windheim.	Ueber Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chauſſee über die bunte Brücke nach Minden.	wie beim Hauptzollamte Minden.			
Zu petershagner Heide.	—	Von Petershagen.	Ueber die Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhauſen bei Minden.	wie beim Hauptzollamte Minden.			
Zu preußiſch Ströhen.	—	Von Rahden.	Ueber Stellerdamm, der Wieckriede, u. dem Dreyerskeuge vorbei, durch die Dörfer Nordhemmern und Hahlen, zum Königsthor in Minden.	—	—	—	—
Preußiſch Ströhen.	—	wie vor.	wie vor.	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	5	Minden.	5	Nahden.	3	Von Diepenau.	Durch die Bauerschaft Wehe, die Windmühle vorbei, durch Lintein, Sennenheide und Stellerdamm.
			6	Sundern.	—	Von Bohmte.	Unmittelbar zum Amte.
			7	Oldendorf.	—	Von Osnabrück.	Gerade zum Amte.
			8	Hückerkreutz.	—	Desgleichen.	Von der Balgerbrück grade zum Amte.
	6	Telgte.	—	—	—	Von Osnabrück und Bremen.	Von Glandorf bei dem Wennhäuschen vorbei, durch Ostbevern bei Bockhorn und Zetterkotten vorbei, über die Ems zum Amte.
			1	Bergholzhausen.	—	Von Neuenkirchen	a) Von Melle bei dem kunningdorfer Baum vorbei zum Amte. b) An der Nagels- und Meiersmühle vorbei zum Amte.
			2	Beckhorst.	—	Von Osnabrück und Dissen.	Von Rothenfelde bei Colon Wachthütter und dem Pastorat vorbei, gerade zum Amte.

Bemerkung des Anfangspunkts.	Strafen u. der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Frachtgüter.		Die Kassen gehört	
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Hauptzollamt oder der Zollstelle.	Zollstelle, welcher sie zunächst vorliegt.	in	von dem.
	No.					
Zu Werbe.	wie vor.	wie vor.	Diepenau.	Reiser, in die Straße gegen eine umgehenden über das Weserpassage 1. nach Bundorf durchgehen.	Werbe.	Nebenzollamt II.
—	—	—	Bahnte.	Reiser, in die Straße gegen eine umgehenden, über das Weserpassage II. nach Anlagestelle zu Werbe durchgehen.	Sundern.	Nebenzollamt. I.
—	Von Dündorf.	Der Chaussee nach, auf Minden.	Cassebeck	Dündorf.	Dündorf.	ditto.
—	Von Hilchenbrink.	Die Poststraße über Espe nach Herford.	Mahle.	Espe.	Hilchenbrink.	ditto.
Zu Lehrberg.	Von Teigen.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Münsterl.	Lehrberg.	Nebenzollamt II.
—	—	—	—	—	Teigen.	Hauptzollamt.
—	—	—	—	—	—	—
—	Von Buchhorst.	Durch die Mark auf Dreibrunnen, die Poststraße über Espelkamp, auf Minden.	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Hauptzoll-ämter.		Dazu gehörige Neben-zollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Westphalen.	6	Telgte.	3	Warendorf.	—	Von Bremen und Osnabrück.	Von Glandorf bei Kortebrücke auf Vinneberg, auf den Damm, durch die Mittermark, die Bauerschaft Gröblingen, an der Kapelle vorbei, über die lange Wiese, die Emsbrücke, zum Emsthor.
			4	Lienen.	—	Von Iburg und Glane.	Von der Gränze gerade zum Amte.
	7	Rheine.	—	—	1	Von Lingen.	Durch die Barentelge, die Bauerschaft Schotthook, über die Emsbrücke.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.	Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht. in	von dem
		dorf, in die Hauptſtraße von Minden.				
	2 Desgleichen.	Bei Heſſelteich durch die brockhager Mark, Marienfeld u. Hüterloh, in die Hauptſtraße von Minden und Paderborn.	—	—	—	—
Zu Vinneberg.	Von 1 Warendorf.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Warendorf.	Vinneberg. Warendorf.	Nebenzollämte II. Nebenzollämte I.
	2 Desgleichen.	Ueber Alt-Warendorf, Frekkenhorſt, Bottrup.	—	—	—	—
	3 Desgleichen.	Ueber Beelep, Celde, Waterloh, Lippſtadt, Erwitte.	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
Zu Schotthoek.	— Von Rheine.	Ueber den Damm am Waldhügel vorbei auf Meſum, Emsdetten.	Lingen-Bentheim	Rheine.	Rheine.	Hauptzollämte.
		a) über die Ems auf Greven, und wieder über die Ems bei Schönflieth auf Wegeſack; oder				
		b) von Emsdetten auf Wegeſack über Möllmanns Santruperbaum, den Kanal Kinderhaus, in das Neuthor von Münſter.				

Provinz.	Hauptzoll-ämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	7	Rheine.	—	—	2	Von Schüttorf, Schepsdrup, und Leschede.	Durch die Bauerschaften Brieden und Bennlage, nach Rheine.
					3	Von Bentheim und Ohne.	Der Bauerschaft Wadelheim vorbei, über Wiesmanns Hof nach Rheine.
					4	Die Ems.	— — —
			1	Lengerich.	—	Von Osnabrück.	Ueber Schollbruch, durch die Bauerschaften Oberberg, Holperndorf, Niedenlengerich.
			2	Lotte.	—	Von Osnabrück.	Ueber Postbrücke durch das Gaufeld.
			3	Wersen.	—	Von Osnabrück.	Von Atter bei Heuers-Moor über den Bührenschen Esch.
			4	Hopsten.	1	Von Lingen und Haselünne.	Von Schapen über Vorker Esch durch Rüschendorf.
					2	Von Fürstenau.	Ueber Schale, den Hämmling, Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
					3	Von Voltlage.	Von Wehse, an Halverde vorbei, über Bülten, den Damm auf Ruschendorf.

Benennung des Anlagepostens.	Grenzen der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extrapoften.			
	Benennung derselben.	Begrenzung derselben.	Tages-Stundenkontrole der Zollämter.	Orte, Wegen Kontrole der Zollämter.	Die Revision geschieht.	
	No.				in	von dem
Zu Bleiberg.	Von Malente.	Alle bei Station No. 1.	—	—	—	—
Zu Hohberg.	Dorfzeichen.	Dorfzeichen.	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
Zu Schellbrug.	Von Malente.	Ueber Landungs-, Mühlenbaumschutz, Entgegenhäfe.	Odenbrück.	Langenich.	Langenich.	Nebenzollamts I.
		a) auf Landstrassen, durch die Wagenschuh Station nach der Zollstelle, durch die gewöhnliche Wagenschuh nach Malente;				
		b) von Entgegenhäfe durch den Altdorfer Wald auf Grimm in die Poststraße.				
—	—	—	Odenbrück.	Jöhnsbüren.	Detto.	ditto.
—	—	—	—	—	—	—
—	Von Hopfen.	Ueber die beyden Mühlenbäche durch Bretzchen, Gitter, Verzugen, Mühlbrücken, Gitter, durch die Wagenschuhen Station und Malente auf Grimm in die Poststraße und Malente.	Lingen.	Jöhnsbüren.	Hopfen.	Nebenzollamts I.
Zu Bleiben.	—	—	—	—	—	—
Zu Bleiben.	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zu Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Westphalen.	7	Rheine.	5	Marhaven.	1	Von Bentheim, Schüttorf und Ohne.	Durch die Bauerschaft Halderup; Kalkmeier, durch Osnum.
					2	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Postbrücke, Ochtrup und Wettringen nach Marhaven.
			6	Osterbauerschaft.	—	Von Bentheim und Gildehaus.	Gerade zum Amte.
	8	Cösfeld.	—	—	1	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Eps, durch die Bauerschaft Graas, Ahaus, Legden und Holtwick nach Cösfeld.
					2	Von Winterrupk.	Ueber Kotten, Oeding, bei Südloh vorbei, durch die Bauerschaft Eslohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, und über den Klierdamm nach Cösfeld.
					3	Von Recke, Borkels, oder Grönlo.	Ueber Oldenkotten oder Ellewick nach Vreden; dann über Stadtlohn, wie vorstehend, nach Cösfeld.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.	Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht. in	von dem
Zu Haddrup.	—	Von Marhaven.	Der Kanal, oder, bei deſſen Unfahrbarkeit, der parallele Landweg über Lintelskotten, die ſteinerne Schleuſe, Kinderhaus, nach Münſter.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Oſterbauerſchaft.	Auf Ochtrup, Langenhorſt, Steinfurth, Lintelskotten, in die Straße von Marhaven auf Münſter.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück. reſp. Gronau.	—	Von Cösfeld.	Ueber Darup, Notteln, Schapsdetten längs Norup, zum Neuthor, oder, von Notteln die Poſtſtraße über Appelhülſen.	—	—	—	—
Zu Kotten. reſp. Oeding.	—	Desgleichen.	Wie vorſtehend.	—	—	—	—
Zu Oldenkotten oder Ellewick. reſp. Breden.	—	Von Cösfeld.	Wie vorſtehend.	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.
Weſtphalen.	8	Cösfeld.	1	Gronau.	—	Von Enſchede.	Ueber Glanerbrück durch die Ellermark.
			2	Beslinghock.	—	Von Horbergen und Enſchede.	Gerade zum Amte.
			3	Vreden.	1	Von Recke, Borkelo oder Grönlo.	Auf Oldenkott durch die Bauerſchaft Amelo.
					2	Von Elbergen auf dem Berkelfluß.	Durch die Bauerſchaft Croſewick und Gorel.
					3	Von Elbergen.	Durch die Bauerſchaft Ellewick über die lange Brücke.
			4	Oeding.	—	Von Winterswyk.	Auf Kotten.

Benennung des Ansageposiens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
Zu Glanerbrück.	1	Von Gronau.	Auf Epe, Nienborg, Schöppingen, Horstmar, Laar, Altenberge, Ulrich, bei Roxel, bis Münster.	Enschede.	Gronau.	Gronau.	Nebenzollamte I.
	2	Desgleichen.	Auf die Postbrücke, Ochtrup, Wettringen, bis Marhaven; und dann, wie bei Marhaven angegeben ist.	—	—	—	—
—	—	Von Beslingheck.	Auf Alstede, Ahaus und Cösfeld.	—	—	—	—
Zu Oldenkott.	—	Von Breden.	Auf Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, über den Klierdamm bis Cösfeld, und dann wie bei Cösfeld.	Eibergen.	Breden.	Breden.	Nebenzollamte I.
				Winterswick.	Breden.	Breden.	Nebenzollamte I.
Zu Oldenkott.	—	Von Breden.	Wie vorhin bis Klierdamm, durch die Bauerschaft Blamsche bis Leite, oder von Klierdamm bis Cösfeld; dann weiter, wie bei Cösfeld.	—	—	—	—
Zu Ellewick.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Kotten.	1	Von Oeding.	Auf Südlohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, auf dem Klierdamm bis Cösfeld u. s. w. bis Münster.	Winterswick.	Oeding.	Oeding.	Nebenzollamte I.

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	8	Cösfeld.	5	Anholt.	1	Von Gendringen.	Ueber Großargena.
					2	Von Dinxperlo.	Auf Suderwick und Brüggenhütte.
			6	Bocholt.	1	Von Aalten.	Auf die Kreuzkapelle durch die Bauerschaften Spork und Stenern.
					2	Von Dinsperlo.	Ueber Süderwick durch die Bauerschaft Spork bei der holtwicker Wassermühle, und der hammelsberger Windmühle vorbei.
Rheinprovinz.	9	Emmerich.	—	—	1	Von Arnheim.	Beim Gränzpfahle No. 679., über die eltenſche Haide, durch Elten und Hüthum durch das Steinthor zum Amte.
					2	Der Rhein.	Von der spykschen Fähre ab, bis in den Zollhafen, und zum Amte.
			—	Elten.	—	Von Arnheim.	Beim Gränzpfahle No. 679. vorbei, und über die eltenſchen Haide zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.	Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	von dem
	2	Desgleichen.	Durch die Bauerſchaft Wirthe auf Borken, durch die Bauerſchaft Marbeck bis Räsfeld.	—	—	—	—
Zu Großargena.	—	Von Anholt.	Ueber Iſſelburg, Werther-bruch, Leukum und Winkeln.	Gendringen.	Anholt.	Anholt.	Nebenzollamte I.
Zu Suderwick.	—	Desgleichen.	Ueber Bochold, Rhede, Borken, Ramsdorf, Klierdamm bis Cösfeld u. ſ. w.	—	—	—	—
Zu Kreuz-Kapelle.	—	Von Bochold.	Durch die Bauerſchaft Muſſum, Biemenhorſt bis Dingden.	Aalten.	Bochold.	Bochold.	Nebenzollamte I.
Zu Suderwick.	—	Desgleichen.	Auf Rhede, Borken, Ramsdorf, Klierdamm bis Cösfeld u. ſ. w.	—	—	—	—
Zu Elten.	—	Von Emmerich.	Längs dem Löwenberge durch Kraſſelt, Praaſt, Bienen, Spieldrop, am Bannofen bei Rees vorbei, bis zur haſſenſchen Schleuſe.	Sevenär.	Emmerich	Elten oder Emmerich.	Nebenzollamte. oder Hauptzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	10	Cranenburg.	—	—	—	Von Nymwegen.	Bei dem Gränzpfahle No. 386. vorbei, über den Anfagepoften am Muschenberg, und auf dem Steinwege durch Wyler, weiter auf der Chaussee zum Amte.
			—	Grünewald.	—	Von Grave.	Von Gennep, Mook, Gresbeck und Herkes direct zum Amte.
	11	Kaldenkirchen.	—	—	—	Von Venloer.	Am Pfahle No. 456. bei Rosenhaus vorbei, Leinebeckerhof; dann an diesem und an den Häusern vor Kaldenkirchen vorbei, rechts am Stadtgraben, zum Amte.
			—	Strälen.	1	Von Venlo.	In grader Richtung beim Gränzpfahle No. 477. vorbei, durch das venloer Thor.
					2	Von Arcen.	Ueber die Fossa Eugenia am Gränzpfahle No. 489. und bei der Windmühle vorbei.
—	12	Wassenberg.	—	—	—	Von Rörmonde.	Am rothen Bache bei dem Gränzpfahle No. 377. über Rothebach und Bolgelen in grader Richtung zum Amte.

Benennung des Anfagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
Am Muschenberge.	—	Von Cranenburg.	Längs der nütterdenschen Kapelle durch Nütterden und Donsbrügge durch den Thiergarten bei Cleve vorbei auf der Hauptstraße von Cleve nach Xanten, durch den Tannenbusch längs Bedburg und dem Grabmale des Prinzen Moritz von Nassau, bis zu dem Punkte, wo die Hauptstraße von Goch nach Calcar durchschnitten wird.	Nymwegen.	Cleve.	Muschenberg oder Cranenburg.	Nebenzollamte oder Hauptzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Rosenhaus.	—	Von Kaldenkirchen.	Am sogenannten Bäumchen vorbei bis Breyell zur Binnenlinie.	Venlo.	Goldern.	Straken.	Nebenzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Rothebach.	—	Von Wassenberg.	Zum birgeler Thor hinaus, rechts nach dem myhler Berge über Myhl, hinter dem Dorfe Gerderath zur Binnenlinie.	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse. No.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	12	Wassenberg.	—	Wehr.	—	Von Sittard.	Dem Gränzpfahle No. 297. vorbei, in grader Richtung zum Amte.
	13	Aachen.	—	—	1	Von Lüttich.	Vom Gränzpfahl No. 188. an Tülge, dem Ansagepoſten vorbei, auf der großen Heerſtraße über Bildgen, und durch den aachner Busch zum Amte.
			—	—	2	Von Maſtricht.	Von Vaels zwiſchen den Gränzpfählen No. 196 und 197. über den Ansageposten zum Hauptamte.
			1	Herzogenrath.	—	Von Maſtricht.	Beim Gränzpfahl No. 231. vorbei, auf die große Landſtraße von Aachen nach Herzogenrath.
			2	Vaelserquartier.	—	Von Maſtricht.	Von Vaels zwiſchen den Gränzpfählen No. 196 und 197. zum Amte.
			3	Tülge.	—	Von Lüttich.	Von Henri-Chapelle, am Gränzpfahl No. 188. vorbei, zum Amte.
			4	Eupen.	—	Von Verviers.	Vor Raëlen, bei dem Gränzpfahle No. 184. vorbei, über den Anſagepoſten Stockheim, zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht	
	No.						in	von dem
—	—	—	—	—	Sittard.	Geilenkirchen.	Mehr.	Nebenzollamte.
Zu Tüllge.	—	—	—	—	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Hauptamte oder Nebenzollamte.
Zu Vaelſerquartier.	—	—	—	—	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelſerquartier.	Hauptzollamte oder Nebenzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelſerquartier.	Hauptamte oder Nebenzollamte.
—	—	—	—	—	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Hauptamte oder Nebenzollamte.
Zu Stockheim.	—	—	—	—	Verviers	Eupen.	Eupen oder Stockheim.	Nebenzollamte I. oder Nebenzollamte II.

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Rheinprovinz.	14	Malmedy.			1	Von Lüttich.	Von Francorchamps, die steinerne Brücke über dem sogenannten rothen Wasser passirend, bei dem Gränzpfahle No. 140. vorbei, zum Ansagepostenz von hier auf der Landstraße zum Amte.
			—	—	2	Von Stavelot.	Bei den Gränzpfählen No. 128 und 129. vorbei, der großen Hauptstraße bis zum Zollhause an der Warche-Brücke folgend, und von da bis zum Amte.
			—	Maldingen.	—	Von Buchholz.	Vor dem an der von Lüttich über Stavelot nach Luxemburg führenden Landstraße gelegenen Hause Neuhaus (baraque de Behault) genannt, bei dem Pfahle No. 85. vorbei, direct zum Amte.
	15 a.	Trier. Westliche Gränze.	—	—	1	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauerbrücke, bei dem Zollamte zu Wasserbilliger-brücke und den löwener Mühlen vorbei, durch Igel, neben Euren, über die Moselbrücke zum Amte.
					2	Die Mosel.	Vom Zusammenfluß der Mosel und Sauer bei wasserbilliger Brücke, auf der Mosel unter der Moselbrücke durch, bis zur Anlandestelle.
			1	Roth.	—	Von Vianden.	Ueber die Auebrücke bis zum Amte.
			2	Echternacher Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Echternach über die Sauerbrücke.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht	
	No.						in	von dem
Zu Rothewaſſer.	—	Von Malmedy.	Landſtraße über Gewmont und Bagatelle.		Spaa.	Malmedy.	Malmedy oder Rothewaſſer.	Hauptzollamte oder Anſagepoſten.
Zu Warche-Brücke.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Waſſerbilliger-Brücke.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—							

Provinz.	Hauptgrenz-Aemter.	Daran gränzende Nachbargrenzämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.	
		No.		Benennung derselben.	No.	Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	15 a.	Eben. Westlicher Gränze.	9	Westerbleichgut-Hückeln.	—	Von Westerbleich, über die Saarbrücke.
	15 b.	Trier. Oestliche Gränze.	1	Oberbauschen.	—	Von Oberbauschen.
						Von Bleichenbach und Elben bis zum Amte.
			2	Hüttgeswasen.	—	Von Bleichenbach über Saarbrücken bis zum Amte.
						Von Oberbauschen.
			3	Kempfeld.	—	Von Thor und Oberstein über den Hof Wilhelmsberg.
						Von Bergen.
			4	Gulpach.	—	Von Bergen über Ober-Hermbach bis zum Amte.
	16	Saarbrücken.	—	—	1	Von Waltz.
						Von St. Ingbert über Rentrisch, Scheidgasthaus den Stiefelhammer und den grauenhaften Hütten, bei Scheidwald und dem Heiligen, nach St. Ingbert, zum Amte.
					2	Von Gangermond.
						Von Gangermond über Gros-Rittersdorf zum Dorfe St. Arnual, den saarbrücker Gerichtsstuhl vorbei, zum Amte.
					3	Von Weyg.
						Von Forbach und Wenzweiler Hütten in gerader Richtung über den Holzmarkt zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Ansagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht.	
	No.					in	von dem
—	—	—	—	Grevenmachern.	Trier.	Wasserbilliger Brücke oder Trier.	Nebenzollamte. Hauptzollamte.
—	—	—	—	Birkenfeld.	Trier.	Ozenhausen.	Nebenzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Rentrisch.	—	Von Saarbrück.	Durch das untere Thor in die untere Vorstadt von St. Johann, dann auf der Straße bei der Kohlenwage vorbei, bis zur Schleifmühle.	1) Rohrbach.	Saarbrücken.	Rentrisch oder Saarbrücken.	Nebenzollamte oder Hauptzollamte.
				2) Rohrbach.	Friedrichsthal.	Bickelmannshausen.	Nebenzollamte.
Zu St. Arnoual.	—	—	—	Saargemünd.	Saarbrücken.	Arnoual oder Saarbrücken.	Ansagepostenoder Hauptzollamte.
Am forbacher Thore.	—	—	—	Forbach.	Saarbrücken.	Saarbrücken.	Thoramte oder Hauptzollamte.

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Rheinprovinz.	16	Saarbrücken.	1	Rothehaus.	—	Von Luxemburg.	Von Remig an der Mosel mittelst der Fähre zu dem gegenüber liegenden Amte.
			2	Perl.	—	Von Metz.	Von Sierck, über Abach und die Gränze zum Amte.
			3	Felsberg.	—	Von Metz.	Von Bärweiler, bei Willingen und den Dreihäusern vorbei, zum Amte.
			4	Rentrisch.	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert durch Rentrisch unmittelbar zum Amte.
					2	Von Bliescastel.	Von Bliescastel nach Rentrisch in grader Richtung zum Amte.
			5	Ottweiler.	—	Von St. Wendel.	Ueber Niederlinkweiler, durch den sogenannten krummen Kehr bei der Ziegelei vorbei, grade nach der linksweiler Vorstadt.
			6	Tholey.	1	Von Birkenfeld.	Ueber Neunkirchen und Seelbach, dem schaumburger Hofe und dem Schaumberge vorbei, zum Amte.
					2	Von St. Wendel.	Ueber die Gränze in grader Richtung zum Amte.
	17	Creuznach, Hauptsteueramt.	—	—	—	—	— — —
			1	Kirn.	1	Von Bergen.	Oberhalb der Schäferei, bei der Kelterei vorbei, über die Nahebrücke zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße v. der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht	
	No.						in	von dem
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Sierck.	Saarburg.	Perl.	Nebenzollamte.
—	—	—	—	—	Tromborn.	Saarlouis.	Felsburg.	Nebenzollamte.
—	—	—	—	—	Rohrbach.	Saarbrücken.	Rentrisch oder Saarbrücken.	Nebenzollamte oder Hauptzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1) St. Wendel.	Ottweiler	Ottweiler.	Nebenzollamte.
					2) Homburg.	ditto.	Welleswei-ler.	Nebenzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Rockenhausen.	Creuznach.	Münster am Stein.	Nebenzollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Provinz.	Hauptzoll-ämter.	Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.	Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
			Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
No.		No.	No.		
Rheinprovinz.	17 Coblenz. Hauptsteueramt.	1 Kam.	2 Düsseldorf.	Von Elberfeld, bei der Zollstelle vor bei, über die Hom- und die Nadenbrücke, zum Amte.	
			3 Benrath.	Von Neviges, bei der Schlagbaume und der Zollstelle vorbei, über die Hom- und die Nadenbrücke, zum Amte.	
		2 Sobernheim.	1 Monzenheim.	Von Kreuznach, durch die Nahebrücke, an der Zollstelle vorbei, zum Amte.	
			2 Meisenheim.	Von Staudernheim über die Nahebrücke, längs dem linken Naheufer auf der ersten Straße, zum Amte.	
		3 Bacharach.	— Der Rhein.	Vom Anlandepunkte, beim Marktplatze gegenüber, zum Amte.	
		4 St. Goar.	— Der Rhein.	Vom Anlandepunkte, für geladene Schiffe beim Krahnen, für Leinen und die die Überfahrten ebenfalls bei Amtshause, zum Amte.	
	18 Cöln.	—	1 Frankfurt.	Von Hochheim über Arnsberg, Wiesbaden, Eltenbergsstellen, und dem Rhein zum Amte.	

Digitized by Google

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht	
	No.						in	von dem
—	—	—	—	—	Oberſtein.	Kirn.	Kirn.	Nebenzollämte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Meiſenheim.	Creuznach	Sobernheim oder Creuznach	Nebenzollämte oder Hauptſteueramte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Arenberg.	—	Der Rhein.	—	—	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitſtein oder Coblenz.	Nebenämtern oder Hauptzollämte.
					2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitſtein oder Coblenz.	Nebenämtern oder Hauptzollämte.

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zu Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Rheinprovinz.	18	Coblenz.	—	—	2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Ausladeplatze am Krahnen zum Hauptamte.
			1	Boppard.	—	Der Rhein.	Vom Anlande- und Ausladeplatze oberhalb des Krahnens zum Amte.
			2	Horchheim.	1	Von Ober- und Nieder-Lahnstein.	Direct von der Landesgränze zum Amte.
					2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Ausladeplatze direct zum Amte.
			3	Arenberg.	—	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel direct zum Amte.
			4	Wallendar.	—	Von Hachenburg.	Von Grenzhausen durch den Wald und den großen Hohlweg, unmittelbar zum Amte.
			5	Braunfels.	—	Von Weilburg.	Von Weilburg unmittelbar zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht.	
	No.						in	von dem
Zu Horchheim.	—	Der Rhein.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitſtein oder Coblenz.	Nebenämtern oder Hauptzollämte.
					2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitſtein oder Coblenz.	Nebenämtern oder Hauptzollämte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Weilburg.	Wetzlar.	Braunfels.	Nebenzollämte.

Provinz.	Hauptzollämter.		Dazu gehörige Nebenzollämter erster Klasse.		Straße von der Gränze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
	No.		No.		No.		
Rheinprovinz.	19	Neuwied. Hauptsteueramt.	1	Dierdorf.	—	Von Hachenburg.	Von Mariahausen, ohne Berührung eines Orts, bis dicht vor Dierdorf, in die von Altenkirchen über Steimel und Woldert nach Neuwied gehende Communicationsstraße.
			2	Altenkirchen.	—	Von Frankfurt.	Von Limburg an der Lahn, und zu Hachenberg über Wahlroth, in gerader Richtung bei den Dörfern Girkoth, Amteroth und Michelbach vorbei, zum Amte.

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße v. der Zollſtelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht	
	No.						in	von dem
—	—	—	—	—	Freilingen.	Neuwied.	Dierdorf.	Nebenzollamte.
Zu Gielroth.	—	—	—	—	Wahleroth	Weyerbuſch.	Altenkirchen.	Nebenzollamte.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

52. Stück.

Erfurt, den 29sten December 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 309. Ablösung kleiner Domanialrenten. 629. Nov. B.

Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 30sten August v. J. (Amtsblatt Stück 34. Nr. 206.)

wonach der Termin, bis zu welchem alle kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einschließlich, in Gelde zu 6 Procent oder zum 16 2/3fachen Betrage abgelöst werden dürfen, mit dem Schlusse des Jahres 1830 abläuft,

wird den betreffenden Zinspflichtigen mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Anmeldungen solcher Ablösungen vor Ablauf des Jahres 1830 selbige nicht zur Folge haben können, wenn die Einzahlungen der Ablösungskapitalien nicht ebenfalls vor Ablauf des gedachten Jahres geleistet werden.

Erfurt, den 12ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

No. 310.

Oeffentliche Vorzeigung von Menschen für Geld.

665. Decbr. A.

Aus Veranlassung des vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß ein angeblicher Australier, anscheinend im unfreien Zustande und wider seinen Willen öffentlich für Geld gezeigt worden, wird nach eingeholter allerhöchster königl. Genehmigung hierdurch festgesetzt, daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen künftig, wenn auch nach der Ansicht der Polizeibehörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Dispositionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizeibehörde sich auf zuverlässige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht diese beiden Erfodernisse vollständig eintreten, ist die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht Statt finden, und ohne welche daher auch kein Gewerbschein dazu ertheilt werden darf, unbedingt zu versagen.

Hiernach hat die königl. Regierung für die Zukunft nicht allein selbst zu verfahren, sondern auch die betreffenden Unterbehörden anzuweisen.

Berlin, den 29sten November 1829.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An (gez.) v. Schuckmann.
die königl. Regierung zu Erfurt.

Nach vorstehender Bestimmung haben sich besonders die Polizeibehörden genau zu achten.

Erfurt, den 16ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Von

No. 511. Belohnung für die Entdeckung des Thäters eines zu Brüssel begangenen Diamantendiebstahls. 394. Decbr. A.

Von Seiner königl. Hoheit dem Prinzen von Oranien ist demjenigen, welcher sämmtliche Höchstdessen Gemahlinn in Brüssel entwendete Kostbarkeiten wieder herbeischafft, oder darüber so genaue Nachricht giebt, daß die Behörde sie auszuforschen vermag, eine Belohnung von fünf und zwanzig tausend niederländischen Gulden, und das Doppelte dieser Summe für den Fall zugesichert worden, daß zu gleicher Zeit die Thäter angegeben, und mit der, für eine gerichtliche Einschreitung erfoderlichen Bestimmtheit bezeichnet werden.

Dabei sind auch für die Herbeischaffung, Ausmittelung oder bestimmte Nachweisung eines Theiles der einzelnen Stücke der entwendeten Gegenstände, ansehnliche, dem Werthe der wieder herbeigeschafften oder nachgewiesenen Sachen, angemessene Belohnungen verheißen worden.

Dieses wird in Gemäßheit höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 10ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 512. Wegfall der Chausseegeld-Erhebung am Johannisthore in Erfurt.

Mit dem Ende dieses Jahres hört die fernere Chausseegeld-Erhebung in dem Johannisthore zu Erfurt, für den Tract von Erfurt nach Ilversgehofen, ganz auf.

Magdeburg, den 17ten December 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 313. Betriebsnachweisungen der Branntweinbrenner.

Den Brennereibesitzern der Provinz Sachsen wird bekannt gemacht, daß die Formulare zu den gesetzlich erfoderlichen Brennbetriebs-Nachweisungen vom Ende dieses Jahres ab, von den betreffenden Steuerhebestellen unentgeldlich verabfolgt werden, daß aber auch von da an keine andere Betriebsnachweisung als auf diesen, von den Aemtern zu fodernden und ausgegebenen Formularen gefertigt, angenommen werden darf.

Magdeburg, den 15ten December 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 314. Errichtung einer Gerichtscommission in Dingelstedt.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß für den Marktflecken Dingelstädt und die Dörfer Kefferhausen, Kreuzeber, Wachstedt mit Gleichenstein, im Eichsfelde, imgleichen Silberhausen, Küllstedt, Beberstedt, Helmsdorf und Zelle in den Bezirken des königl. Land- und Stadtgerichts zu Heiligenstadt und resp. Mühlhausen belegen, eine Gerichtscommission errichtet ist, welche ihren Sitz in Dingelstädt haben, und mit dem 1sten Januar 1830 ihre Geschäfte anfangen wird.

Halberstadt, den 11ten December 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Jahrgange 1829 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Ablung, Schullehrer, 405.
Appuhn, Candidat des Predigtamts, 298.

Bachner, Schulamtscandidat, 355.
Bánder, Schulamtscandidat, 355.
Bauer, Assessor und Gerichtscommissarius, 170.
Berendes, Candidat des Predigtamts, 224.
Bering, Referendarius, 7.
Bertram, Justizcommissarius, 11. — Auscultator, 330.
Beschoreck, Candidat des Predigtamts, 224.
Besser, Auscultator, 7.
Bethge, Referendarius, 58.
v. Beurmann, Assessor, 561.
Beyer, Referendar, 208.
Bils, Gerichtsamtsactuarius, 330.
Blau, Pfarrer, 247.
Bleckert, Criminalactuarius, 107.
Bochmann, Schulamtscandidat, 355.
Böttger, Registrator, 91.
Born, Pfarrer, 259. 800.
Bräuning, Candidat des Predigtamts, 298.
Brand v. Lindau, Regierungsassessor, 23.
v. Brenn, Landtagscommissarius, 336.
Burghardt, Schullehrer, 369.
Busch, Candidat des Predigtamts, 297.

Cäsar, Referendarius, 361.
Capelle, Feldmesser, 114.
Chop, Gerichtsamtmann, 330.
Clajus, Candidat des Predigtamts, 224.
v. Clemens-Millwitz, Feldmesser, 197.
Coler, Ingrossator, 90. — Gerichtscommissarius, 400.

Deycks, Auscultator, 7.
Dietrich, Schullehrer, 36.
Diezemann, Pfarrer, 349.
Ditmar, Auscultator, 207.
Dölle, Referendar, 330.
Donath, Candidat des Predigtamts, 224.
Dreist, Schulrath, 6.

Ebmeyer, Justizcommissarius, 90.
Echtermann, Candidat des Predigtamts, 112.
Echtermeyer, Schullehrer, 36.
Eckardt, Oberbergamtsassessor, 91.
Erbstein, Conrector, 157.
Esbach, Referendar, 361.

Fahr, Actuarius, 107.
Fettke, Criminalbote und Executor, 259.
Fischer, Feldmesser, 90. — Schulamtscandidat, 355.
v. Fissenne, Assessor, 400.
Fleck, Pfarrer, 207.
Fleischmann, Schullehrer, 223.
Francke, Candidat des Predigtamts, 298.
Frank, Pfarrer, 378.
Frobenius, Diaconus, 23.
Frohne, Schulamtscandidat, 355.

Garlipp, Candidat des Predigtamts, 298.
Gaßmann, Schullehrer, 197.
Gebhardi, Musiklehrer, 157. — Candidat des Predigtamts, 224.
Geisler, Schullehrer, 90. — Referendar, 361.
Gerischer, Pfarrer, 268.
v. Gerlach, Landgerichtsdirector, 298.
Gerling, Stadtrichter, 37.
Geucke, Candidat des Predigtamts, 112.
Gilling, Justizcommissarius, 11.
Göring, Criminalactuarius, 236.
Göschel, Hofrath, 378.
v. Goldacker, Candidat des Predigtamts, 112. — Pfarrer, 244.
Gothe, Land- und Stadtrichter, 90.
Graffunder, Consistorialassessor, 7.
v. Graßen, Bergsecretair, 91.
Griesenbeck, Auscultator, 7. 67.
Grützner, Candidat des Predigtamts, 112.
Grumbach, Justizcommissarius und Notarius, 282.
Gümbel, Hauptkassenaufwärter, 3.
Günther, Justizcommissarius, 330.

Hagemeister, Notarius, 345.
v. Hardenberg, Auscultator, 68.
Hartmann, Land- und Stadtgerichtsdirector, 36. — Schullehrer, 67.
Hartung, Candidat des Predigtamts, 298.
Haße, Candidat des Predigtamts, 224.
Haubold, Gerichtsamtmann, 171.
Heise, Schulamtscandidat, 354.
Helbing, Schullehrer, 300.
Hennecke, Justizrath, 345.
Hennicke, Schulamtscandidat, 354.
Herrfurth, Auscultator, 236.
Herzog, Zollrichter, 37. — Justizrath, 345.
Hesse, Schullehrer, 300.
Heydenreich II., Referendar, 68.
Hindorf, Candidat des Predigtamts, 224.
Hirte, Bote und Executor, 287.

Hoch-

Hochheim, Schulamtscandidat, 354.
Hoffmann, Schulamtscandidat, 354.
v. Hoheneck, Referendar, 90.
Holzhausen, Candidat des Predigtamts, 297.
Hübener, Justizcommissarius, 35.
Hübner, Auscultator, 236.
Hühnermund, Pfarrer, 282.
Hülsen, Candidat des Predigtamts, 112.

John, Schullehrer, 297.
Junghanns, Auscultator, 361.
Just, Candidat des Predigtamts, 112.

Kabe, Schulamtscandidat, 354.
Käfer, Schulamtscandidat, 355.
Käferstein, Feldmesser, 378.
Kahlisch, Candidat des Predigtamts, 224.
v. Kamptz, Auscultator, 37.
Kannegieser, Oeconomiecommissionsgehilfe, 346. — Referendar, 400.
Karges, Diaconatsubstitut, 223.
Kegel, Candidat des Predigtamts, 224.
Keltner, Pfarrer, 350.
Kette, Oeconomiecommissarius, 346.
Kienemund, Schulamtscandidat, 355.
Kilger, Referendar, 361.
Kirchhoff, Pfarrer, 207.
Klempt, Bote und Executor, 207.
Knauf, Assessor, 208.
Köhn, Pfarrer, 360.
Kolbenach, Justizcommissarius, 331.
Kolligs, Land- und Stadtrichter, 90.
Krämer, Auscultator, 7.
Krause, Botenmeister, 237.
Krebs, Schulamtscandidat, 355.
Kröber, Candidat des Predigtamts, 224.
Krull, Justizcommissarius, 114.
Kühling, Bote und Executor, 237.
Kühne, Bote und Executor, 37.
Kummer, Schullehrer, 104.

Leberer, Candidat des Predigtamts, 112.
Lehmann, Candidat des Predigtamts, 298.
Lehmstedt, Candidat des Predigtamts, 112.
Leist, Candidat des Predigtamts, 111.
Leonhardt, Referendar, 68. 171.
Leser, Auscultator, 7.
v. L'Estocq, Regierungsrath, 282.
Lindenlaub, Schullehrer, 19.
Loes, Auscultator, 171.
Löser, Auscultator, 330.
Löw, Regierungsrath, 91.
Lotze, Auscultator, 207.
Luther, Referendar, 207.
Lutter, Schulamtscandidat, 355.

Mager, Candidat des Predigtamts, 111.
Mandler, Schulamtscandidat, 355.
Manegold, Schullehrer, 349.
Martin, Pfarrer, 349.
Meinicke, Candidat des Predigtamts, 224.
Meißner, Calculator, 171. — Landgerichtsrath, 260.
Meusel, Candidat des Predigtamts, 297.
Michaelis, Auscultator, 259.
Möbes, Zeichenlehrer, 247.
Möhle, Pastor, 389.
Möhring, Candidat des Predigtamts, 298.
Möller, Pfarrer, 23.

Moldenhawer, Oeconomiecommissionsgehilfe, 346.
Mollard, Kammergerichtsassessor, 208.
Mollenfeld, Schulamtscandidat, 355.
Monecke, Bauconducteur, 36. — provisorischer Wegebaumeister, 369.
v. Moh II., Referendar, 208.
Mücke, Candidat des Predigtamts, 224.
Müller, Actuarius, 207. — Bote und Executor, 207. — Prediger, 320.

Naumann, Candidat des Predigtamts, 224.
Neßler, Candidat des Predigtamts, 112.
Neubert, Candidat des Predigtamts, 112.
Niemann, Candidat des Predigtamts, 224.
Niemeyer, Referendar, 68.
Nittritz, Botenmeister, 259.
Nolte, Schullehrer, 36.

Osterloh, Candidat des Predigtamts, 112.

Pannier, Bote und Executor, 107.
Pasemann, Candidat des Predigtamts, 111.
Pauly, Bote und Executor, 37.
Peters, Auscultator, 207.
Pollmann, Candidat des Predigtamts, 112.
v. Ponikau, Candidat des Predigtamts, 224.

---

v. Rechenberg, Auscultator, 207.
Rehkopf, Assessor und Actuar, 236.
Reil, Auscultator, 287.
Rein, Schulamtscandidat, 354.
Reinstein, Notar, 399.
Resch, Criminalrath, 345.
Rhan, Oeconomiecommissarius, 104.
Rheinländer, Schulamtscandidat, 355.
Richter, Auscultator, 207. — Landgerichtsdirector, 208.
Rieländer, Schulamtscandidat, 354.
Rinkleben, Justizcommissair, 37. — Referendar, 259.
v. Rinow, Referendar, 346.
Rödiger, Candidat des Predigtamts, 224.
Rothe, Bote und Executor, 259.
Rothenburg, Schullehrer, 36.
Rudloff, Auscultator, 207.
Rühlmann, Candidat des Predigtamts, 298.
Ruhland, Candidat des Predigtamts, 112.
Runde, Auscultator, 207.

Schäfer, Pfarrer, 3.
Scheele, Justizrath, 345.
Scheibe, Schullehrer, 300.
Schier, Referendar, 107.
Schilling, Schulamtscandidat, 355.
Schippel, Oeconomiecommissarius, 346.
Schirmer, Candidat des Predigtamts, 112.
Schlegel, Hilfsbote und Executor, 68.
Schlickeisen, Pfarrer, 291.
Schmidt, Pfarrer, 291. — Assessor, 330.
Schmorl, Justizcommissarius, 224.
Schneemann, Pfarrer, 360.
Schneider, Diaconus, 170.
Schneidewind, Gerichtsamtmann, 400.
Schrader, Schulamtscandidat, 355.
Schreck, Gerichtsamtmann, 287.
Schröter, Candidat des Predigtamts, 111.
Schulz, Oeconomiecommissarius, 346. — Bote und Executor, 259.

Schulze, Schulamtscandidat, 354. — Notarius, 247. — Bote und Executor, 287.
Schwarz, Justizcommissarius, 4. 114.
Schwarze, Auscultator, 330.
v. Seckendorf, Ludwig und August, Auscultatoren, 37. — Secretair, 91.
Seemann, Rector, 23.
Seifert, Bote und Executor, 170.
Senff, Justizcommissarius und Notarius, 320.
Siebert, Schullehrer, 197.
v. Sieghardt, Landgerichtsrath, 260.
Sommer, Schullehrer, 170.
Stadermann, Schullehrer, 291.
Starke, Pfarrer, 349.
Stegmann, Candidat des Predigtamts, 112.
Stein, Actuarius, 37.
Steinecke, Schullehrer, 44.
v. Stein-Kochberg, Landgerichtsrath, 208.
Stißer, Dr. Justizcommissarius und Notarius, 256.
Stollberg, Auscultator, 287.
Straubel, Candidat des Predigtamts, 297.
Stubenrauch, Registrator, 107.
v. Stülpnagel, Landgerichtsassessor, 107.

Taubel, Schulamtscandidat, 355.
Telle, Candidat des Predigtamts, 224.
Thoma, Auscultator, 171. 207.
Thon, Mädchenlehrer, 399.
v. Thümen, Referendar, 361.
Triesel, Kreissecretair, 236.
Umbreit, Schulamtscandidat, 354.

Velthusen, Auscultator, 236.
Vitz, Auscultator, 256.
Volland, Auscultator, 400.

Wapler, Candidat des Predigtamts, 112.
Weger, Assessor, 287. 330.
Weidel, Candidat des Predigtamts, 297.
Weidemann, Schullehrer, 236.
Weigel, Justizcommissarius, 120.
Werner, Auscultator, 236.
Wernicke, Pfarrer, 320.
Werther, Rector, 90.
Westermeyer, Bischof und General-Superintendent, 374.
Wetzel, Referendar, 107.
Wilke, Bote und Executor, 171.
Winkler, landwirthschaftlicher Taxator, 350.
v. Witzleben, Vice-Bergbauptmann, 91.
Wulle, Candidat des Predigtamts, 298.

Zacharias, Candidat des Predigtamts, 298.
Zacher, Schullehrer, 320.
Ziegan, Bote und Executor, 68.
Zimmermann, Advocat, 208.
Zollmann, Candidat des Predigtamts, 224.
Zunderer, Referendar, 361.

Sachregister.

A.

Abänderungen, allerhöchste, in den Bestimmungen der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827, 367.

Ablösungen, von Domanialrenten, 411.

Agende, für die evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen, deren Anschaffung wird befohlen, 393.

Anpflanzungen, siehe Baumanpflanzungen.

Apotheken, dürfen dem Kranken vorzugsweise vor einer andern von Aerzten nicht empfohlen werden, 165.

Arrest, auf das Vermögen ausgetretener Cantonisten, 84.

Aufnahme, gemüthskranker Personen in Heilanstalten, gerichtliche Einwirkung bei derselben, 342.

Augenkrankenanstalt, in Erfurt, deren Einnahme und Ausgabe, 87.

B.

Banco-Obligationen, des alten Verkehrs, siehe Edict.

Baumanpflanzungen, an öffentlichen Straßen und Wegen, deren Beförderung, 10.

Bekanntmachungen, gerichtliche, deren Abkürzung in öffentlichen Blättern, 155.

Belobung, wegen Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und Schulen, und zu andern milden Zwecken, 13. — für Menschenrettung, 41. — allerhöchste, für die aus dem hiesigen Regierungsbezirke aufgekommene Unterstützung für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ost- und Westpreußen, 218. — der Bewohner des Regierungsbezirks Erfurt, für die reichliche Unterstützung der durch Wasser Verunglückten Ost- und Westpreußen, 336. 372. siehe auch Schulhaus und Schulstelle.

Belohnung, dem ꝛc. Ringleb und Stollberg allerhöchst bewilligte für Menschenrettung, 21. — der ꝛc. Ahke für dergleichen, 213. — des ꝛc. Pilgrimm, 298. — festgesetzte für Entdeckung des in Brüssel verübten großen Diamantendiebstahls, 413.

Blindenanstalt, in Erfurt, 87.

Brandcatasternachträge, deren Einsendung, 157.

Brandschäden, vergütete, vom 1sten October

tober 1828 bis ultimo März 1829, 221.

Brandstiftung, Prämie für deren Entdeckung, siehe Prämie.

Brennbetriebs-Nachweisungen, der Branntweinbrenner, 414.

Brennereien, siehe Meischbrennereien.

C.

Candidaten, des Predigtamts, deren Beaufsichtigung durch die Superintendenten, 173. — deren Prüfung pro ministerio, 224. — wahlfähige, 111.

Cantonisten, ausgetretene, siehe Arrest.

Censur, der Landkarten und Pläne ꝛc., 271.

Censurverordnungen, hinsichtlich neuer Auflagen von Schriften, 265.

Central-Steuerobligationen, vormals sächsische, gezogene Nummern bei der 22sten Verlosung derselben, 183. — bei der 23sten Verlosung, 306.

Centralsteuer-Kassenschuldenwesen, siehe Peräquationsschuldenwesen.

Chausseegelderhebung, auf den Chausseestrecken von Erfurt nach Weimar und Gothe, 300. — deren Wegfall am Johannisthore zu Erfurt, 413. siehe auch Durchgangsabgabe.

Civilgerichtsbarkeit, über die stößener Flur, 206. — über das Städtchen Schkölen, 359. — über das Gut Anrode, 347.

Collecte, zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirch- und Pfarrgebäude zu Mühlböck, 11. — zur Erbauung einer Kirche zu Rio de Janeiro, 190. — für die Kirche zu Berchesar, 205. — zu Hohenfriedberg, 206. — für die abgebrannten Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude zu Teutsch-Sorno, 233. — deren Wegfall für das Taubstummen-Institut zu Erfurt, 257. — für die Kirche in Frauenwald, 283. — für das abgebrannte Stadtschulhaus in Silberberg, 367.

Collectengelder, Bescheinigung über deren Eingang, 7. 24 38. 94. 107. 160. 204. 238. 287. 321. 361. 401.

Competenz, siehe Landgerichte.

Controle, über mit portofreier Rubrik bezeichnete Schreiben, 168. — des reservirten Porto, 274. 281. 327.

Correspondenz, siehe Portofreiheit.

D.

Debit, der in Staaten außerhalb des teutschen Bundes erschienenen teutschen Schriften, 363. 364. 403.

Depositaleinrichtung, die hierüber einzusendenden Anzeigen, 19.

Dienstreisen, der Beamten, siehe Reisekostenentschädigung.

Dismembrationen, in den Kreisen Langensalza, Weißensee und Ziegenrück, werden beschränkt, 348.

Domainenpertinentien, größere, deren Ausbietung zur Vererbpachtung, Verpachtung und zum Verkauf, 31.

Domainenpfandbriefe, die dazu gehörigen neuen Zinscoupons werden ausgegeben, 267.

Domanialrenten, kleine, deren Ablösung, 411.

Druckpumpen, zu Wasserzubringern und Feuerspritzen, werden empfohlen, 375.

Düngesalz, frankenhäuser, Bedingungen bei dessen Einführung, 344.

Durchgangsabgabe, zu Gefell ist aufgehoben, und mit dem daselbst zu entrichtenden Chausseegelde vereinigt, 394.

E.

Edict, vom 27sten October 1810, dessen Bestimmung über die Nichtkündigung der Kapitalien von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs ist aufgehoben, 26.

Eingangsstraßen, gebildete, zu den Haupt- und Nebenzollämtern, 407.

Emenden, bei Lehnsversäumnissen, 22.

Empfehlung, der Statistik und Geschichte von Westpreußen, von ꝛc. Roscius, 85. — des allgemeinen Anzeigers der preußischen Staatszeitung, 87. — der Kupferstiche von ꝛc. Gebauer und ꝛc. Lehmann, 106. — der Schrift des ꝛc. Roscius zum Besten der durch Ueberschwemmung bei Marienwerder Verunglückten, 196. — des allgemeinen evangelischen Choralbuchs von Naue, 204. — eines Steindrucks von ꝛc. v. Eiraud zum Besten der durch Ueberschwemmung verunglückten Ost- und Westpreußen, 209. — des Handbuchs der Landbaukunst von Dr. Crelle, 210. — der Polizeinachrichten von ꝛc. Merker, 218. — eines Gedichts von ꝛc. Schöler für die durch Wasser verunglückten Ost- und Westpreußen, 289. — des allgemeinen Archivs für die Gerichtskunde des preuß. Staats von ꝛc. v. Ledebur, 400.

Erhebungsrolle, vom 30sten October 1827, Abänderung derselben, 367.

Etat, siehe Finanzetat.

Executionsverfahren, gegen Militairpersonen, hinsichtlich der Gehalts- und Pensionsabzüge, 108.

F.

Feldmesser, die dazu nöthige Befugniß, 145. — siehe Gebühren.

Festordnung, neue, für die Katholiken, 153.

Feuergeräthschäden, zu vergütende, die darüber zu fertigenden Nachweisungen sind in duplo einzureichen, 221.

Feuersbrünste, siehe Nachrichten.

Feuersocietätsausschreiben, das 79ste der magdeburger Landfeuersocietät, 5. — das 80ste, 245. — für das Herzogthum Sachsen pro termino Ostern 1829, 221.

Feuersocietäts-Rechnungsextract, der magdeburger Landfeuersocietät, pro 1828, 309.

Finanzetat, für das Jahr 1829, 45.

Flachscultur, niederländische, deren Einführung wird empfohlen, 356.

G.

Gebühren, der Wundärzte erster Klasse und der promovirten Aerzte, 219. — der Feldmesser bei Vermessung größerer Ackerflächen, 323. — siehe auch Steuerdefraudations-Sachen.

Gehaltsabzüge, der Militairpersonen, siehe Executionsverfahren.

Geldstrafen, fiscalische, deren Einziehung, 284.

Gemeinheitstheilungen, siehe Gerichtskosten.

Gemüsemarkt, in Suhl, 25.

Gemüthskranke, siehe Aufnahme.

Generalsuperintendenten, deren Anstellung in allen Gebietstheilen der Monarchie, 16.

Generalsuperintendentur, zu Erfurt, deren Aufhebung, 373. — deren Errichtung für die Provinz Sachsen, 374.

Gerichtsbarkeit, über die stößener Flur, 206. — das Gut Anrode, 347. — über das Städtchen Schkölen, 359.

Gerichtscommission, in Dingelstedt, deren Errichtung, 414.

Gerichtsherrschaften, Suspensionen deren Prozesse wegen Beitragspflichtigkeit zu Kirchen- und Schulbauten, 226.

Gerichtskosten, bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen, 166.

Geschenke, an Roßärzte bei den Remonteankaufs-Commissionen sind verboten, 69.

Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des ersten Stückes, vom Jahre 1829, 5. — des 2ten, 41. — des 3ten, 69. — des 4ten, 105. — des 5ten, 161. — des 6ten, 189. — des 7ten, 193. — des 8ten, 217. — des 9ten, 241. — des 10ten, 249. — des 11ten, 265 — des 12ten, 271. — des 13ten, 283. — des 14ten,

14ten, 295. — des 15ten, 303. — des 16ten, 335. — des 17ten, 371.

Gewerbeinstitut, königl. in Berlin, siehe Lehrcursus.

Gewerbsbetrieb, im Umherziehen, die hierzu erfoderlichen polizeilichen Legitimationsscheine sind stempelfrei, 1.

Gewerbscheine, der großherzoglich-hessischen Kaufleute und Händler in diesseitigen Landen, 337.

Gewerbesteuer, der Musikanten, 280.

Gewerbsverkehr, siehe Handelsverkehr.

Gränzbezirk, Eingangsstraßen zu den Haupt- und Nebenzollämtern in demselben, 407.

H.

Handels- und Gewerbsverkehr, gegenseitiger, in den herzoglich sachsen-meiningschen, sachsen-coburg-gothaischen und diesseitigen Landen, 351.

Handwerksgesellen, siehe Wanderbücher.

Haupt-Finanzetat, pro 1829, 45.

Hauptzollämter, siehe Gränzbezirk.

Hausirer, Beschränkung ihrer Waarenträger, 304.

Heilanstalt, zu Erfurt, für Augenkranke und Blinde, deren Einnahmen und Ausgaben pro 1817 bis 1828, 87.

Hundesteuer, Einführung derselben, 194.

Hypothekenatteste, bei deren Ausfertigung sind die tormäßigen Stempel und Gebühren zu entrichten, 296.

Hypothekenbücher, siehe Hypothekentabellen.

Hypothekenregulirungen, bei walzenden Grundstücken, 168.

Hypothekentabellen, vollendete, 2. 17. 28. 35. 89. 103. 112. 152. 191. 234. 285. 324. 359. 398.

J.

Impfreglement, für den Regierungsbezirk Erfurt, 121.

Instructionen, für die Regierungen und Provinzial-Schulcollegien hinsichtlich der Befugnisse zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse bei Güterverwaltungen, 202.

Interimsscheine, neumärkische, verificirte, deren neue Zinscoupons Series III. werden verabfolgt, 393. — siehe auch Zinsen.

J.

Jagd, niedere, deren Schluß, 22. — deren Aufgang, 269.

Jahrmärkte, siehe Kram-, Vieh- und Gemüsemärkte.

Kammer-

K.

Kammer Creditkassenscheine, gezogene Nummern bei der 15ten Verlosung 182. — bei der 16ten Verlosung, 306.

Kartoffelbau, dessen Cultur durch Pflanzen, 175.

Katholiken, deren neue Festordnung, 158.

Kindermord, und verheimlichte Schwangerschaft, die desfallsigen Vorschriften werden in Erinnerung gebracht, 229.

Kirchen, evangelische, die darin vorzunehmenden Verzierungen müssen mit Zustimmung des Superintendenten geschehen, 70.

Kirchenbauten, Prozesse wegen Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu selbigen, 226.

Krammärkte, in Ziegenrück, 146. — zu Sparnberg, 173.

Kreisstandschaft, siehe Rittergutseigenschaft.

Kreistagsdeputirte, deren Wahl durch die Landräthe, 201.

Kriegsschuldenwesen, der Niederlausitz, dessen Regulirung, 275.

Kuchenbäcker, deren Gewerbesteuer als Speisewirthe, 365.

Kupferstiche, siehe Empfehlung.

L.

Landgendarmen, deren Vereidigung und Entlassung auf administrativem Wege, 390.

Landgerichte, deren Competenz, 34.

Landtag, dritter, in der Provinz Sachsen, Eröffnung desselben, 295.

Landtagsangelegenheiten, siehe Portofreiheit.

Landtagscommissarius, des 3ten Landtags der Provinz Sachsen, dessen Ernennung, 336.

Landwehroffiziere, vom Dienst suspendirte, sollen die Uniform nicht tragen, 299.

Laudemialgefälle, deren Controlirung durch die Gerichtsstellen, 119. 258. 296.

Lebensessenz, des Dr. Kiesow zu Augsburg, Verbot des Eingangs derselben, wegen ihrer Schädlichkeit, 242.

Lebensrettung, siehe Belohnung.

Legitimationsscheine, polizeiliche, siehe Stempelfreiheit.

Lehnsgebührentaxe, für das Herzogthum Sachsen, deren Abänderung, 26.

Lehnsversäumnisse, siehe Emenden.

Lehranstalt, medizinisch-chirurgische zu Magdeburg, siehe Vorlesung.

Lehrcursus, neuer, in dem königl. Gewerbinstitute zu Berlin, 165.

Leihbibliotheken, dürfen keine Nachdrücke führen, 280.

Löserdürre, siehe Rinderpest.

Lohnfuhrabgabe, deren Controlirung durch Postlandreiter, 16.

Lotterielose, frankfurter, Maßregeln gegen deren Debitirung, 27.

M.

Märkte, siehe Kram-, Vieh-, Gemüse- und Wochenmärkte.

Marktpreißtabelle, für den Monat December 1828, 12. — pro Januar 1829, 39. — pro Februar, 96. — pro März, 116. — pro April, 200. — pro Mai, 212. pro Juni, 239. — pro Juli, 264. — pro August, 293. — pro September, 334. — pro October, 390. — siehe auch Martinimarktpreise.

Marschverpflegungsgelder, deren Zahlung, 245.

Martinimarktpreise, pro 1829, 404.

Maurergesellen, tüchtige, können bei dem Festungsbau in Posen Arbeit finden, 15.

Medicinalpersonen, sollen vierteljährig über den Gesundheits- und Krankheitszustand ꝛc. berichten, 254.

Meischbrennereien, die Beschränkungen hiesichtlich der Brennzeit in denselben werden erweitert, 384.

Menschen, deren öffentliche Vorzeigung für Geld, 412.

Menschenrettungen, siehe Nachrichten.

Messe, zu Offenbach, 97. — zu Naumburg, 186.

Militairdienst, freiwilliger, einjähriger, Termin zu dessen Anmeldung und Ableistung, 30.

Militairpersonen, in Civildiensten, angestellte, müssen den Militairbehörden angezeigt werden, 272. — siehe auch Executionsverfahren.

Militairpharmacopöa, neue, deren Beachtung von Civilärzten, 225.

Militairverpflegungs-Naturalien, deren Ankauf von Commissarien, 358.

Musikanten, deren Gewerbsteuer, 280.

N.

Nachdrücke, dürfen den Leihbibliotheken nicht einverleibt werden, 280.

Nachrichten, historische, aus dem hiesigen Regierungsbezirke, enthaltend Menschenrettungen, Selbstmorde, ungewöhnliche Todesfälle, Feuersbrünste und andere Unglücksfälle, 20. 37. 91. 115. 171. 208. 237. 260. 291. 326. 369. 405.

Nachweisung, der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt- und Nebenzollämtern, 407.

Naturalien, für das Militair, sollen durch die dazu ernannten Commissarien angekauft werden, 358.

Nebenzollämter, zweiter Klasse zu Ecklingerode und Zwinge, deren Aufhebung, — zu Cammerforst, dessen Erhebung zum Nebenzollamt erster Klasse, 1. — siehe auch Gränzbezirk.

Nivelliren, die dazu nöthige Befugniß, 145.

O.

Obligationen, kurmainzische, siehe Zinsen, auch Banco- und Centralsteuerobligationen.

P.

Patrone, Suspension deren Prozesse wegen Beitragspflichtigkeit zu Kirchen- und Schulbauten, 226.

Pensionsabzüge, der Militairpersonen, siehe Executionsverfahren.

Peräquations- und Centralsteuer-Kassenschuldenwesen, im Herzogthum Sachsen, dessen Regulirung, 277.

Percussionsgewehre, Warnung vor dem unvorsichtigen Gebrauch derselben, 352.

Pfarrer, siehe Sterbelisten.

Pfefferküchler, deren Gewerbesteuer als Speisewirthe, 365.

Pferdezucht, deren Beförderung, 220.

Pferdezucht und Pferdedressur, siehe Verein.

Pflanzgeld, von verkauftem Holz aus königl. Forsten, 213.

Porto, reservirtes, dessen Controlirung, 274. 281. 327.

Portofreiheit, der Correspondenz in Landtagsangelegenheiten, 29. — betreffend den Verein für die Besserung der Strafgefangenen, 43. — zweifelhafte, deren Controle, 163.

Postlandreiter, deren Anstellung zur Controle der Lohnfuhrabgabe, 16.

Prämie, für Entdeckung von Brandstiftern, 81.

Predigtamtscandidaten, deren Wahlfähigkeit, 111. — deren Prüfung in pädagogischen Kenntnissen, 117.

Processe, siehe Suspension.

Protectorat, über den Verein für Besserung der Strafgefangenen, 43.

Protocolle, deren Unterkreuzung von des Schreibens unkundigen Verbrechern, 233.

Prüfung, der Candidaten des Predigtamts in pädagogischen Kenntnissen, 117. — studirter Schulamtscandidaten, 162. — der Schulamtsaspiranten, 242.

Prüfungstermin, der Schulamtsaspiranten, 256.

R.

Recesse über Auseinandersetzungen bei Güterverwaltung, deren Bestätigung, 202.

Regulirungen, gutsherrlich-bäuerliche, siehe Gerichtskosten.

Reisekostenentschädigung, derjenigen Beamten, so sich der ordinairen Post zu bedienen haben, 25.

Remissionsreglement, für die Tabakspflanzer, 71.

Remonteankauf pro 1829, 120.

Remonteankaufscommission, ſ. Roßärzte.

Rinderhäute, rohe aus öſtreichiſchen Staaten, Verbot deren Einbringung, 303.

Rinderpeſt, Maßregeln gegen deren Weiterverbreitung, 9. — in Böhmen, die dagegen angeordnete Gränzſperre wird aufgehoben, 181. — deren Wiederausbruch, 366. — Präſervativmittel dagegen, 382.

Rittergutsbeſitzer, deren Stimmfähigkeit auf dem Kreistage, 364.

Rittergutseigenſchaft, deren Verluſt durch freiwillige Zerſtückelung, 250.

Roßärzte, dürfen bei den Remonteankaufscommiſſionen keine Geſchenke von den Verkäufern annehmen, 69.

S.

Salzdebit, deſſen Leitung in der Provinz Sachſen, 2. 6.

Schank- und Speiſewirthe, deren Steuerpflichtigkeit, 365.

Schenkungen, ſiehe Belobung.

Schriften, ſiehe Empfehlung.

Schulamtsaſpiranten, nicht in einem Hauptſeminarium gebildete, deren Prüfung, 242. — Termin zu deren Prüfung, 256. — hieſige, deren Annahme in das katholiſche Schullehrerſeminarium zu Büren, 379.

Schulamtscandidaten, ſtudirte, deren Prüfung, 162. — wahlfähige, 354.

Schulbauten, ſiehe Suspenſion.

Schulden, des ehemaligen Freiſtaates Danzig, deren Verification, 186.

Schulhaus, zu Obergebra, Belobung der Gemeinde für deſſen Erweiterung, 70. — zu Kehmſtedt, desgleichen für deſſen Verbeſſerung, 146.

Schullehrerſeminarium, in Büren, 379.

Schulſtelle, neue, zu Ratſcher, deren Gründung durch die Gemeinde, 20.

Schwangerſchaft, verheimlichte, ſiehe Kindermord.

Seidenbau, deſſen Beförderung wird empfohlen, 65. — Verein in Berlin, zu dieſem Behufe, 109.

Selbſtmorde, ſiehe Nachrichten.

Staatspapiere, aufgerufene, mortificirte, 33.

Staatsſchuldbocumente, Kennzeichen der eingelöſeten und ungiltigen Zinscoupons derſelben, 219.

Staatsſchuldſcheine, ſiehe Zinſen.

Stempelfreiheit, der polizeilichen Legitimationsſcheine zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen, 1.

Sterbeliſten, ſollen quartaliter von den Pfarrern an die Gerichte eingeſandt werden, 255.

Steuer, vom diesjährigen Weinmoſtgewinn wird auf die Hälfte ermäßigt, 397.

Steuer-Creditkaſſenſcheine, gezogene Nummern

Nummern bei der 15ten Verlosung, 181. — bei der 16ten Verlosung, 305.

Steuerdefraudationssachen, Gebühren in denselben, 197.

Steuererhebungsrolle, siehe Erhebungsrolle.

Steuererlaß, von Weinen aus fremden Hafenplätzen, 273.

Strafgefangene, Verein zu deren Besserung, 43.

Straßen und Wege, öffentliche, siehe Baumanpflanzungen.

Studiosen, der Theologie, Bestimmung wegen des Predigens derselben während und nach den Universitätsjahren, 246.

Superintendenten, deren Zustimmung bei Verzierungen der Kirchen, 70.

Suspension, des Justizcommissarius Hübener zu Halle, 35. — der Prozesse, wegen Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu Kirchen- und Schulbauten, in ehemals sächsischen Landestheilen, 226.

T.

Tabakspflanzungen, deren Anmeldung bei der Steuerbehörde, 221.

Tabakssteuer, siehe Remissionsreglement.

Tantieme, von verkauftem Holze aus königl. Forsten, 218.

Taubstummeninstitut, in Erfurt, dessen Ressortverhältnisse, 266, siehe auch Collecte.

Testamente, deren Niederlegung von nicht eximirten Personen bei Patrimonialgerichten, 397.

Thierarzneischule, königl. zu Berlin, Vorlesungen im Sommersemester, 158.

Titel, eines Gerichtsdirectors, steht den Patrimonialrichtern nicht zu, 320.

Todeserklärungen, der aus den Kriegen von $18^{06}/_{15}$ nicht zurückgekehrten Personen, 169.

Todesfälle, ungewöhnliche, siehe Nachrichten.

U.

Unglücksfälle, siehe Nachrichten.

Unterstützung, für die durch Wassersnoth beschädigten Provinzen Ost- und Westpreußen, 146. 187. 198. 210. 227. 261. 331. — Danksagung dafür, 336. 372. — für die durch Wassersnoth Verunglückten in Schlesien, 230.

Untergerichte, sollen der Regierung die Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Grundstücken anzeigen, 119. — sollen ihre öffentlichen Bekanntmachungen abkürzen, 155. — sollen die in ihren Depositorien befindlichen Zinscoupons von Staatspapieren ꝛc. abheben, 156. 169. — deren Gerichtskosten bei Gemeinheitstheilungen ꝛc.,

166. — deren Verfahren bei Hypothekenregulirungen walzender Grundstücke, 168. — desgleichen bei Todeserklärungen aus den Kriegen von $18^{06}/_{15}$ nicht zurückgekehrter Personen, 169. — siehe auch Hypothekenatteste und Dismembrationen.

V.

Verein, in Berlin, für Pferdezucht und Pferdedreſſur, 162. — für Beſſerung der Strafgefangenen, deſſen Protectorat und Portofreiheit, 43.

Verfahren, bei Dismembrationen, 327.

Verification, vollendete, der Schulden des ehemaligen Freiſtaats und der Commune Danzig, 186.

Vermächtniſſe, ſiehe Belobung.

Viehmarkt, zu Suhl, 25. — zu Ziegenrück, 146. — zu Sparnberg, 173.

Viehpeſt, ſiehe Rinderpeſt.

Vorleſung, bei der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg für das Sommerſemeſter 1829, 92. — für das Winterſemeſter $18^{29}/_{30}$, 301. — in der Thierarzneiſchule zu Berlin, 158.

Vorſpannvergütungsgelder, deren Zahlung, 245.

Vorzeigung, öffentliche, von Menſchen für Geld, 412.

W.

Waarenträger, der Hauſirer, deren Beſchränkung, 304.

Wahlfähigkeit, von Predigtamtscandidaten, 111. — von Schulamtscandidaten, 354.

Wanderbücher, für Handwerksgeſellen in den kaiſerlich öſtreichſchen Staaten, 86.

Wege, öffentliche, ſiehe Straßen.

Weinmoſtgewinn, deſſen Anmeldung bei den Steuerämtern, 349.

Wintermeſſe, zu Naumburg, 368.

Wochenmarkt, in Ziegenrück, 146.

Wundärzte, deren Gebühren, 219.

Z.

Zinscoupons, siehe Staatsschuldbocumente, Domainenpfandbriefe.

Zinsen, unabgehobene, von Staatsschuldscheinen, Domainenpfandbriefen, neumärkischen Interimsscheinen und kurmärkischen Obligationen, können in Empfang genommen werden, 42. — Beachtung dieser Auffoderung von Seiten der Untergerichte hinsichtlich der in den Depositorien befindlichen Staatspapiere, 156. 169.

Zinsgüter, laudemialpflichtige, Controlirung deren Laudemialgefälle, 296.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google
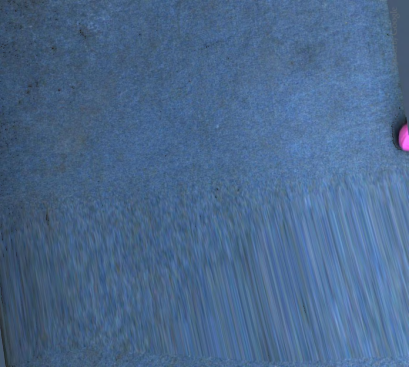
Digitized by Google